101

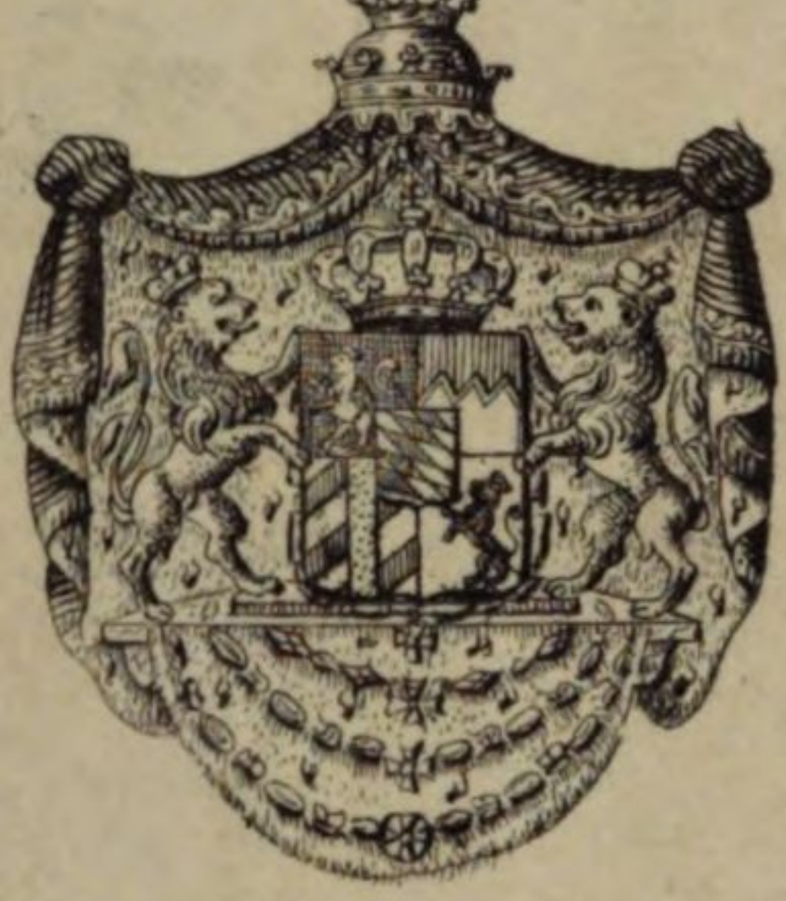

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Di

Staat

Die Behörden

in

Staat und Gemeinde.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

in

Staat und Gemeinde.

Beiträge

zur

Verwaltungspolitik

von

Prof. Friedrich Bülau.

Leipzig, 1836

bei Georg Joachim Göschen.

109: D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Ich übergebe dem Publicum vorliegende Schrift mit
ößerer Aengstlichkeit, als irgend eine ihrer Vorgängerinnen,
sehr mich auch die günstige Aufnahme, welche diese gefun-
n haben, ermuthigen sollte. Ich bewege mich hier auf
nem Gebiete, was mehr von politischem Parteigeiste, als
n wissenschaftlicher Forschung betreten worden ist. Zwar
eifle ich keinen Augenblick an der allgemeinen Richtung,
lche diese Abhandlungen verfolgen. Sie ist aus meiner
nersten Natur erwachsen und durch langes Nachdenken und
obachten befestigt. Aber wie ich hier bei mancher ein-
nen Frage von früher fest gehegten Meinungen abweichen
müssen glaubte; so könnte ich fürchten, dasselbe in einer
iteren Periode meines Lebens in anderm Sinne thun zu

als daß es als wissenschaftliches Ganze begründet

ne größere Bekanntschaft mit dem praktischen Leben
es mir leichter gemacht haben, ins Einzelne einzuge-
d durch Beispiele zu bekräftigen. Auf den Geschäfts-
machen allgemeine Grundsätze weit weniger Eindruck,
tailbemerkungen, für die er in seinem speciellen Kreise
zung findet. Der Grundsatz wird höchstens nachge-
n, im gewöhnlichen Leben vergessen und nur bei Haupt-
er Gesetzgebung vorgesucht, um oft durch sehr triviale
en beseitigt, öfter sehr mangelhaft verwirklicht zu wer-
Indeß wird es immer die Pflicht der Wissenschaft
die Grundsätze aufzusuchen, aus denen sich dann die
ngen leicht herausrechnen lassen. Die Praxis findet
wenig, wie eine rein aprioristische, aller praktischen
g entblößte Theorie. Schnelle und allgemeine Wirk-
kann das geschriebene Wort nicht erwarten. Aber
überzeugt, daß Niemand diese Untersuchungen aus
nd legen wird, ohne an vielen Punkten zum ernsten
nken und Prüfen sich veranlaßt zu finden; was leicht
serem führen mag, als ich zu leisten im Stande war.
ie Wirkungen öffentlicher Einrichtungen sind so weit

regel zu lindern, nicht bloß die Mühe einer Schrift, sondern ein Leben bezahlt ist.

Dagegen fürchte ich, daß die politische Farbe der Schrift keiner der streitenden Parteien zusagen und mancher Misdeutung ausgesetzt sein wird. Zwar habe ich mit Freuden bemerkt, daß seit einiger Zeit von den verschiedensten Seiten her Bestrebungen auftauchen, die mit der Grundrichtung meines politischen Systems: einer organischen Befestigung des Lebens und einer Opposition gegen allen Formenmechanismus zusammentreffen. Aber es sind dies isolirte Stimmen und mit wenigen Ausnahmen erfassen sie nur specielle Punkte in diesem Sinne, während sie im Allgemeinen den herrschenden Richtungen huldigen. Diese nehmen ihre Huldigung an und übersehen ihre Zweifel. Meine Schrift dagegen wird keiner Partei zusagen, weil sie keiner angehört. Jede wird sich das daraus nehmen, was in ihrem Sinne zu sein scheint, das aber verwerfen, was gegen sie spricht und wie die Welt zum Verdammen geneigter ist als zum Anerkennen, so wird vielleicht Jede eine Richtung verurtheilen, die nicht in allen Punkten mit der Ihrigen übereinstimmt. Die Parteiliberalen wird die Gleichgiltigkeit befremden, mit der ich das betrachte, was sie politische Freiheit nennen. Sie werden ihre Ausfälle gegen Absolutismus und

icht lege; daß ich eine juristische Verantwortlichkeit der
ister für unausführbar erkläre; daß ich es mehr mit den
eren und niederen Kreisen des Staatslebens, als mit
Höchsten zu thun habe; daß ich, nächst England, De-
ich preise; daß ich nicht Schlechtigkeit und Thorheit ver-
e, wo sich nur der andre Standpunkt bemerklich macht;
ich Collegien, privilegirte Gerichtsstände und Patrimo-
erichtsbarkeit nicht unbedingt verwerfe; das Alles und
reres wird mich von den Reihen dieser Partei aus-
ßen. Mögen sie sich aber fragen, ob nicht jede Zeile
Buchs für die Erhaltung eines Volksthums spricht,
auf einem Geiste der persönlichen Freiheit, Selbststän-
t und Unabhängigkeit beruht, der eine bessere Schutz-
e gegen Despotismus sein dürfte, als alle Ministerpro-
— Dagegen mag das unumwundene Aussprechen mei-
nnigen Verehrung für das constitutionelle Leben, wie es
n England, unerschütterlich auf den alten Grundlagen
auend, entwickelt hat; meine Opposition gegen Zuviel-
ren und Beamtenherrschaft; mancher Vorschlag, der in
Lichte einer Auflösung der obrigkeitlichen Gewalt gedeu-
erden kann; mancher Zweifel, der gegen neuere Einrich-
n erhoben wird, auf welche die edelsten Staatsmänner

leicht auf der andern Seite Misfallen erregen. Ueberdem habe ich zuweilen bitterer geschrieben, als ich gethan haben würde, wenn ich noch offener hätte reden können. Möge man bedenken, daß die Zeiten ruhig sind. In den bewegten Jahren habe ich mich wohl gehütet, Oel in das Feuer zu gießen; vielmehr, soweit es mir auf beschränktem Standpunkte verstattet war, die Gemüther auf die gesetzlichen Hoffnungsanker zu lenken gesucht, die sich damals darboten. In ruhigen Zeiten darf ein gemäßigter Tadel nicht fürchten, zur Misdeutung Anlaß zu geben. Um so weniger, wenn er in einer Ideenverbindung auftritt, welche keinesweges den herrschenden Bestrebungen und Meinungen der Menge schmeichelt. Was ich hier will und vertheidige, versteht die Menge nicht und weniger noch versteht sie, wie und warum ich es predige. Wer aufregen will, muß ganz andere Themata anstimmen. Wohl aber mag der gebildete Geist ermessen, ob nicht das Ganze und Einzelne dieser Vorschläge, deren Ausführung um so freier erwogen werden kann, je ferner sie dem Bereich der Parteien stehen, zur wahrhaften Befestigung der Gesellschaft und zur allmäligen Herbeiführung eines Zustandes beitragen würde, wo der Geist so kräftig ist, daß alle Form gleichgiltig wird und wo der Wille so stark und so sicher wird, daß die Gesellschaft sich immer mehr der

das Selbstregieren der Fürsten beurtheilen, worin es Klarsten hervortritt; dabei aber die auf so vielen Seiten ussprechende Ueberzeugung bedenken, daß das Staats- sich nicht machen läßt, sondern werden muß. Man te die französische Verfassung buchstäblich nach der Eng- n modeln; sie würde doch in Frankreich etwas Grund- res sein, als in England.

Da ich, mit einer auf die äußere Staatenwelt bezügli- Arbeit beschäftigt, vielleicht längere Zeit von diesen Fra- des inneren Staatslebens abgelenkt werde; so mag ich ohne eine Betrachtung schließen, die mir in neuerer wieder recht deutlich vor die Seele geführt worden ist. ger und Bauern sind in ihrer äußeren Erscheinung eman- t. Es ist ihnen gleiche Bahn mit den Höheren eröffnet; önnen ihr Recht erlangen, soweit das Unrecht nicht im ge selbst liegt; sie werden mit Achtung behandelt und n zum Gefühl ihrer Wichtigkeit. Es scheint mir aber, wenn ganz dieselben Scenen, die ehedem zwischen diesen en und dem Adel stattfanden, sich zwischen ihnen und Proletariern wiederholen würden; nur daß ihnen die e des Adels zufiele. Derselbe Ausschließungsgeist; die- verächtliche, wegwerfende Beurtheilung; dieselbe Forde-

selbe Abneigung gegen alle Bemühungen, die Proletarier zu bilden und zu heben. Man begründet das wie damals auf Fehler der Proletarier, die ihrem Zustande so natürlich sind, daß es ein Wunder wäre, wenn sie dieselben nicht hätten. Wie wohl ehedem engherzige Adelige warnten, den Bauer nicht zu gescheidt werden zu lassen, so hört man jetzt Bürger und Bauern dasselbe von den Proletariern reden. Daraus dürften für die Gesellschaft noch die gefährlichsten Uebel erwachsen, wenn der Staat diesem Streben im Geringsten nachgäbe. Denn trotz dieser Maaßregeln und zum Theil durch sie wächst die Zahl der Proletarier, nimmt ihr Trotz zu und kann er zu langen von Elend aller Art begleiteten Reibungen und Ausbrüchen führen. Allerdings muß eine besitz- und bildungslose Menge in strenger Zucht gehalten werden; besonders wo die organischen Zügelungsmittel so geschwächt sind. Aber diese Zucht muß nicht dem Eigennutz überlassen sein und sie muß von dem eifrigsten Streben, sich selbst auf jede Weise durch Bildung und Hebung dieser Classen und ihrer einzelnen Mitglieder immer entbehrlicher zu machen, begleitet werden. Es steht der Gesellschaft wohl an, gegen die Classen direct am Gütigsten zu sein, die ihr indirect am Wenigsten verdanken, oder am Meisten unter den nothwendigen Uebeln leiden, an denen die Gesellschaft so reich ist. Die untersten Classen des Volks finden auf den höheren

des Jetzigen ist.

onnewitz bei Leipzig, den 28. März 1836.

Friedrich Bülau.

Einleitung . . .

Die Centralisation

ls und Provin

Ämterbeamte und

n Staatsbeamten

n Verantwortlich

Das Selbstregieren

Ministerium, Ministerium

Der Staatsrath

Die Ministerien

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Die Centralisation 8

Real- und Provincialsystem 39

Einzelbeamte und Collegien 59

Die Staatsbeamten 85

Die Verantwortlichkeit der Minister 112

Das Selbstregieren des Fürsten 123

Cabinetsminister, Premierminister und Ministerconseil 144

Der Staatsrath und die General-Controle 153

Die Ministerien 160

calbehörden und die Landesbezirke 220

erichte 237

und Gemeinde 301

meinde und ihre Behörden 342

Einleitung . . . . . .

Die Centralisation . . . . . .

Staat- und Provinzialbehörden . . . . . .

Einzelbeamte und Collegien . . . . . .

Die Staatsräthe . . . . . .

Die Verantwortlichkeit der Beamten . . . . . .

Das Entlassungsrecht der Fürsten . . . . . .

Ordnungsstrafen, Pensionirungen und Disciplinargewalt . . .

Der Staatsrath und die General-Control . . . . .

Die Ministerien . . . . . .

Einleitung.

Es ist eine eigne Schickung gewesen, daß aus der fran=
sischen Revolution, diesem furchtbaren Auffchwunge über
ebühr gedrückter Kräfte, der von seinen ersten Zuckungen
ein ungemessenes Streben nach Freiheit aufregte, so viele
eschränkungen der persönlichen Freiheit und so viele Erleich=
rungen des Despotismus hervorgegangen sind. Von ihr
tirt sich die Aufhebung der Mittelglieder in der Kette des
taats= und Volkslebens, die eine organische Selbstständig=
it entwickelten, weil sie in sich selbst die Basis ihres Beste=
ns hatten. Sie hat an die Stelle der Collegien die Willkür
s Einzelnen gesetzt. Sie hat Einförmigkeit an die Stelle der
annigfaltigkeit gebracht. Sie hat den Widerstand gebro=
en, den sonst Gewohnheiten, Grundsätze und Vorurtheile
n Interessen der Gewalt entgegensetzten. Ihr verdanken
r das Paßwesen, die Plackereien der Douanen, die zahl=
en über jede Bewegung verhängten Controlen, die unend=
he Vervollkommnung der Polizei mit ihren Anstalten und
ganen. Unter der Aegide der politischen Freiheit ward ein
stand herbeigeführt, bei welchem es schwerer als je für den
folgten Freund der Freiheit ist, seinen Verfolgern zu ent=
nen und irgendwo ein Asyl zu finden. Entstanden zum
eil aus dem Unvermögen des Volks, die auf ihm ruhen=
Lasten zu tragen, hat sie zwar dieses Unvermögen geho=
, aber die Lasten selbst gewaltig vergrößert. Die Staats=
waltung ist in etwa dreißig Jahren in einem stärkeren
ade kostspieliger, verwickelter und eifriger geworden, als

ordnete das Gewebe zu einer solchen mechanischen Voll-
menheit, daß ein Zug von Oben das Ganze mit höchster
htigkeit regierte. Es hat das Alles gute und böse Folgen
bt und im Verlaufe dieser Untersuchungen werden wir
egenheit finden, über Beide nachzudenken. Aber die all-
eine Erscheinung ist schon jetzt nicht zu verkennen, daß,
das System in höchster Vollkommenheit ausgeführt ist,
Despotismus sein Feld auf das Vollkommenste geebnet
et. Die Allmacht der Staatsgewalt, die manche Politi-
fordern, ist erreicht und jeder Widerstand gebrochen, den
elne Theile des Staatslebens in geordneter Thätigkeit lei-
könnten. Ein einzelnes Institut kann das Alles ersetzen:
der Volksvertretung. Es kann es nur, so viel den Wir-
gskreis betrifft, für den es berufen ist: die allgemeine
etzgebung, die Gesammtinteressen des Staats. Wo das
ndere Anerkennung verdient, wo die Natur des einzelnen
les ihre Rechte fordert, in das Dunkel der inneren Kreise
Volkslebens dringt sein Blick nicht. Das Streben nach
Omnipotenz der Gesetzgebung lebt in Deputirten so gut
in Ministern. Hier und da wird es in etwas durch die
Presse gezügelt, aber nicht überall, nicht gefahrlos, nicht
reichend. Daß der einzelne Bürger nicht unter den For-
des Rechts von den Gewalthabern bedrückt werde, da-
en mag die Jury schützen. Aber nur soviel das eigent-
Strafrecht betrifft. Denn man hütete sich wohl, für
tige Verwaltungssachen ein ähnliches Forum zu begrün-
; selbst die Gerichte des Staats schienen hierzu nicht genug
Interesse des Staats zu stehen und nur die Verwaltungs-
z entsprach den Plänen der Machthaber. In einzelnen
aaten ist ein ähnlicher Geist in der Verwaltung adoptirt
den, ohne daß man auch nur das Schutzmittel der Volks-
retung besäße. Und wo auch dies besteht, da hat der
rscher sich nur mit den Bestandtheilen desselben zu ver-

and aus dem Wege zu räumen, und daß dies möglich sei, t zu seiner Zeit Oliver Cromwell und in späteren Tagen onaparte gezeigt. Dann gebietet der Einzelne, oder die enigen, die an der Spitze stehn, mit der Allgewalt d umschirmt von der Heiligkeit des Staats. Keine Herr- aft ist leichter und sicherer, als die im Namen des Gesetzes, er keine kann drückender werden, weil keine so allgemein, blind und so unpersönlich lastet. Der Gedrückte hat nicht mal etwas, dem er zürnen könnte, da Ehrfurcht und laube ihn abhalten, sich gegen die Ordnung der Gesellschaft fzulehnen, hinter der sich Menschen versteckt halten, deren aßregeln auch wieder nicht gegen ihn, sondern gegen das anze berechnet waren.

Die Erscheinung selbst, von der diese Betrachtung aus- g, findet ihren Grund zum Theil in der Eigenthümlichkeit s französischen Volks, dessen vorherrschender Zug die Eitel- t ist; dem die Gleichheit höher steht als die Freiheit, wes- lb es sich den Beschränkungen der Letzteren williger fügte und e Schutzmittel derselben haßte, wenn sie ihm als Privilegien rgestellt wurden; das ferner schon unter Ludwig **XIV.** sich wöhnt hatte, sich mit dem Nationalruhm über seine Leiden trösten; das über Vieles sich mit leichtem Sinne hinweg- t und sich mehr als Andere über Hindernisse hinwegzuhel- , durch die Schranken des Gesetzes hindurchzuschmiegen ß; das endlich Jahrhunderte lang so viel von einem ro- und verächtlichen Despotismus gelitten hatte, daß ihm aufgeklärter Despotismus zur Wohlthat ward. Vielleicht h, daß dieses Volk einer ganz besonderen Zügelung be- fte, da es gezeigt hatte, welcher Ausschweifungen und in langer Dauer es ihrer fähig war*). — Zum Theil er- t jene Erscheinung ihre Erklärung in den natürlichen Ei- schaften des menschlichen Herzens. Die meisten Menschen

*) Die Dauer der Schreckenszeit ist noch bemerkenswerther, als ihre stehung.

ie er in der Regel nur durch tiefes Nachdenken und lange
rfahrung erworben wird, oder ein übergewaltiger, durch
hlreiche Institute genährter Instinct der Freiheit dazu, wenn
er Inhaber der Gewalt nicht Gebrauch von ihr machen,
der nicht versuchen soll, ihre Schranken zu brechen. Nichts
t schwerer, als dem Versuche zu entsagen, die Menschen
ider ihren Willen glücklich zu machen. Wer in einer Zeit
r Gewalt kommt, wo eine Reorganisation des Staatsle-
ens als dringendes Bedürfniß erscheint, dem wird natürlich
r Endzweck seines Strebens im höchsten Glanze vor Augen
ehen, und wenn er sich seines lautern Eifers für diesen
ndzweck, also seines redlichen Willens bewußt ist, so wird
ohne Scrupel, mit Stolz und Freude vor Allem sich
eie Bahn zu schaffen wissen. Der Grundsatz der Jesuiten,
ß der Zweck die Mittel heilige, ist von Allen geschmäht
orden, aber er ist für Alle verführerisch. — Dazu kam noch,
ß die Hindernisse, die man aus dem Wege räumte, mit
elen unläugbaren Nachtheilen verknüpft waren, die Einrich-
ngen, die man gründete, sich von dem Gesichtspunkte des
türlichen Rechts und der Zweckmäßigkeit aus wenigstens für
e empfahlen, die nur das Nächste ins Auge fassen. Und das sind
e Meisten. Man sah nur den Particularismus, die Selbst-
cht, das Privilegienwesen, das Vorurtheil und den Schlendrian
den entgegenstehenden Elementen und vernichtete, wo eine be-
nnenere Epoche nur gereinigt hätte. Viele der neubegründeten
nrichtungen haben unbedingte Vorzüge, und nicht Jeder sieht
ein, daß das Bessere nicht unter allen Umständen besser ist
das Gute. Einzelne haben unbedingten Werth und es
mmt nur darauf an, in welcher Verbindung, in welcher
sdehnung und zu welcher Zeit sie gegründet worden. Manche
sprachen für den Augenblick Vortheile; und die traurigen
lgen, die sie in der Zukunft erzeugen mußten, übersah
n willig. Die Meisten gehören zu der verführerischen
asse, die sich der Vernunft selbst empfehlen, wenn diese

ber ſchwer zu entdeckenden Misbrauches fähig iſt; die ihren
Werth nur in einem gewiſſen Sinne hat, aber nur zu leicht
re Ausführung in einem ganz andern Sinne erfahren kann.
irgends iſt das Unbedingte ſo wenig an ſeiner Stelle wie
n Staatsleben; weil dieſes ſich aus einer ſo unzählbaren
annigfaltigkeit von Fällen zuſammenſetzt, weil die Folgen
ffentlicher Maaßregeln ſo ſchwer zu ermeſſen ſind; weil zwar
r Vortheil, den man erreichen will, als abſtracte Idee mit
larheit erkannt wird, die übeln Folgen aber ſich in das Dun-
l der Privatgeſchicke verlieren. Nun war damals weniger
ch als jetzt die einzig richtige Methode in der Staatsphiloſo-
ie anerkannt, die nehmlich ihr Hauptaugenmerk darauf
htet, das eigentliche Weſen der Verhältniſſe und der Ein-
htungen zu ergründen und daraus die Schlüſſe auf das
eckmäßige abzuleiten. Es hieße zuviel von den Menſchen ver-
ngen, wenn man forderte, daß ſie das, was ſie thun kön-
n, was ihre Macht erhöht, ihrer Eitelkeit ſchmeichelt, ihren
ünſchen zuſagt, und obendrein aus nicht zu ſchlechten
ründen ihnen gerecht und zweckmäßig ſcheint, verwerfen
lten, weil ſie bei einer ſehr genauen Prüfung zu dem un-
llig angenommenen Zweifel gelangen könnten, ob es wirk-
gerecht und zweckmäßig ſei. Die Erſcheinung iſt erklärt.
s einzige Factum, daß jene Einrichtungen die Macht er-
en und daß ihre Gründer die Macht dazu hatten, reichte
ntlich zu dieſer Erklärung hin. In der That iſt die Re-
ution, die urſprünglich von Unten ausging, von vielen
gnern derſelben von Oben herab gar trefflich benutzt, als
rerin betrachtet und nachgeahmt worden. Aber wenn man
manche Zeichen und Stimmen der Zeit hört, ſo möchte
n geneigt werden, es zu beklagen, daß gerade die für jene
flüſſe beſonders empfängliche franzöſiſche Nation berufen war,
ſt die Fahne des politiſchen Aufſchwunges zu erheben und
Impuls zu der Umwälzung des geſammten Staatslebens
päiſcher Völker zu geben. Jedenfalls verurſachte dieſer

ter der französischen Revolution wesentlich zu ihrer Ver-
itung beigetragen hat.

Es ist kaum zu verkennen, daß im Verhältniß zu den
lfachen, zum großen Theil mit vielem Scharfsinne und gutem
llen ausgeführten Reformen in der Staatsverwaltung,
ohl die allgemeine Zufriedenheit nicht so begründet, als
Zustand und Charakter des Staatslebens in Wahrheit
ht so befriedigend ist, wie man erwarten mochte. Die Ei-
klagen, daß diese und jene neueren Institute sich nicht
währen, die Andern, daß sie nicht helfen noch ausreichen;
Einen wollen neue Reformen; die Andern sehnen sich
fnungslos nach dem früheren Zustande zurück. Ern-
Stimmen aus entgegengesetzten Parteien erheben sich
ichzeitig und aus den verschiedensten Anlässen, um viele
anzpunkte des neueren Systemes anzugreifen, als Gründe
genschwerer Uebel zu bezeichnen und gegen Einrichtungen
zukämpfen, die von der, in diesen Beziehungen von der
axis mit Eifer befolgten Theorie, welche jedoch selbst wie-
wie gewöhnlich nur eine Copistin des Lebens war,*) zeit-
unbedingt angepriesen wurden.

---

*) Die politische Theorie ist im Ganzen immer der Praxis nachge-
gt. Ihre Grundzüge borgt sie von dem Leben. Was wir jetzt schrei-
, wir hätten es vor zwanzig, vor zehn, ja vor fünf Jahren nicht
schreiben können, auch wenn wir so viel Jahre eher geboren wurden.
er gleichwohl ist Wechselwirkung und die politische Theorie hat ihren
nfluß auf den weitern Ausbau, nicht nur durch das Medium
Presse, sondern auch als Theorie des Gesetzgebers. Ein Einfluß, der
gereinigt und vervollkommnet, aber auch oft verfeinert und überkün-
lt hat. Nur die Verhältnisse, die Elemente des Lebens mag ein ge-
legter Theoretiker vielleicht richtiger beurtheilen, als die befangene Pra-
, und daraus die Umrisse des Kommenden vorausfehen, die drohende
efahr verkünden. In den Einrichtungen wird er sich nicht von den
rundzügen seiner Zeit losreißen können, oder wenn er es doch will,

Vielleicht daß daraus die Ueberzeugung aufgeht, wie hier die Nichtachtung unabänderlicher Verhältnisse, dort die falsche Ausführung, hier die ungebührliche Ausdehnung, dort ein fremdartiger, nicht berechneter Einfluß eine Schuld tragen, die den Einrichtungen an sich nicht zur Last fällt. Die Grundsätze sind vielleicht die Richtigen gewesen, aber sie mußten auch richtig verstanden und ihrem wahren Sinne gemäß verwirklicht werden.

---

so wird er in nebelhafte Phantasieen verfallen, die keinen Anklang im Wirklichen finden. So etwas ist dem wackern Hoffmann in seinen „Staatsbürgerlichen Garantieen" begegnet.

Die Centralisation.

Nimmt man etwa die Bureaukratie aus, so ist nicht leicht
andre Erfindung der neueren Staatspraxis seit Kurzem
unpopulär und so sehr zum Zielpunkt der Angriffe der
ufriedenen und Tadelsüchtigen geworden, wie die Centra=
ion. Diese französische Centralisation, hört und liest
, ist an allen Uebeln der Zeit Schuld. Nun scheint
aber nicht überall über den wahren Begriff der Einrich=
, über die man klagt, so recht im Klaren zu sein und
st uns schon sehr oft vorgekommen, daß man das Cen=
sationssystem mit dem Realsysteme verwechselte und dem
vincialsysteme entgegensetzte; öfterer noch, daß man eine jede
rmundende Thätigkeit des Staats, ein jedes Einmischen
lben in den Verkehr der Privaten und der Gemeinden,
jenem Namen belegte; gleichviel, ob obere, oder mittlere
niedere Beamte dabei mitwirkten.

Die Centralisation besteht eigentlich in der Einrich=
, daß die einzelnen Zweige der Staatsverwaltung unter
sse Hauptclassen geordnet sind und aus jeder solchen ein=
n Hauptclasse diejenigen Angelegenheiten, die einer Prü=
und Entscheidung durch die obersten Leiter der Staats=
altung zu bedürfen scheinen, an diese gebracht werden,
wo aus auch die Controle über den Gesammtumfang
solchen Geschäftszweiges geübt wird. Sie ist allerdings
er innigsten Verwandtschaft mit dem Realsysteme,
das Letztere, auf das ich später noch besonders zurück=

nischen Grundgesetzen richten, und die Organisation der Behörden, ihre Unterordnung unter einander und ihre Verbindung für alle Theile dieselbe ist; so daß nur die Natur der Thätigkeit des Staats, nicht der Ort, wo sie sich entfaltet, über die Formen entscheidet, unter denen sie vor sich geht. Das Realsystem wird allerdings in der Regel ein Centralisationssystem sein; es wird in einer bestimmten, nach Gründen der Zweckmäßigkeit abgemessenen Stufenfolge auf die höchsten Gipfel des Staatslebens zurückführen. Aber es brauchte dies nicht zu sein und man kann sich denken, daß ein Specialisiren der einzelnen Verwaltungszweige sich durch alle Provinzen gleichmäßig wiederholte. Andrerseits kann die Centralisation selbst mit dem Provincialsystem verbunden sein, wenn die provinciellen Verschiedenheiten nur in den mittleren und niederen Verwaltungsstufen sich zeigen, während aus allen Theilen die höchsten Angelegenheiten an die Centralstellen gelangen, welche die Hauptgeschäftszweige des Staats verwalten. In manchem Staate, der dem Provincialsystem huldigte, galt es doch keineswegs für Militair- oder Finanzsachen.

Im engeren Sinne des Wortes steht die Centralisation zunächst dem Specialisiren entgegen, was die Verwaltungszweige zersplittert und nicht bloß einer Menge besonderer, sondern auch einer Menge coordinirter Behörden anvertraut. Es war dieses Specialisiren im vorigen Jahrhunderte sehr beliebt in der Staatsverwaltung und namentlich in dem weiten Gebiete des Innern und der Finanzen eingeführt. Das hatte seinen guten Grund in der geschichtlichen Entwickelung der damaligen Staatsverwaltung. Diese ging nicht von allgemeinen Grundsätzen aus, sondern bildete sich allmälig aus einzelnen Theilen zusammen. War auch der unbestimmte Begriff der landesherrlichen Gewalt in die Welt gekommen, von dem man bei einzelnen Conflicten Gebrauch zu machen gelernt hatte, so war man doch von der rein privatrechtlichen

heiten geschützt seien; das Recht oder nach Befinden die
cht zur Ausübung dieser oder jener öffentlichen Thätig-
, den landesherrlichen oder den privatrechtlichen Obrigkei-
zukomme. Zu Ende des siebzehnten und im Anfange des
zehnten Jahrhunderts zeigte sich in den meisten Staaten
sichtbare finanzielle Bedrängniß, da die im Sinne der
eren Zeit bemessenen Einnahmen mit den Ausgaben, einer
äußeren Verkehre namentlich und im Gepränge des Ho-
den späteren Begriffen sich schon annähernden Staatsge-
, nicht im Verhältniß standen. Man suchte ihr aber nicht
h Beschränkung der Ausgaben, oder durch Vereinfachung
öffentlichen Haushaltes zu helfen. Dem ersteren Mittel
erstrebte der innere Geist der damaligen Staatsverwal-
, für das Letztere waren die Begriffe nicht reif.
mehr war das alleinige Augenmerk auf die ergiebigere
utzung einzelner älterer oder neu erfundener Staatsein-
nen gerichtet. Es war eine goldne Epoche für finan-
Projectirer und Plusmacher. Die großen Staaten er-
ten Colonieen; die Kleinen führten Accise, Stempel und
erie ein, monopolisirten Gewerbszweige und gründeten
atsfabriken*). Zuweilen betrog man sich; oft auch nicht,
man auf einen recht ergiebigen Erwerbszweig gestoßen
, wie z. B. die Post, oder einen recht sinnreichen Be-
rungsmodus erfunden hatte. Immer aber begrüßte man
Finanzideen mit lebhaften Hoffnungen und in der Re-
bestimmte man neue Behörden zu ihrer Pflege. Paßten
och nicht allemal recht in den älteren Organismus der
waltung des öffentlichen Haushalts. Und gewann man
das Schweigen des damals noch allein bedeutenden
ndes, wenn man seinen Söhnen zahlreiche, hochbetitelte

*) Die Großen thaten das Alles auch.

landesherrlichen Einkünfte. In die Kassen derselben flossen hauptsächlich die Erträgnisse der alten und ursprünglichen fürstlichen Einkünfte; des Grundeigenthums der regierenden Familie; der grundherrlichen Rechte, die der Fürst gegen seine Bauern, die unmittelbaren Unterthanen, wie sie genannt wurden, wie der Rittergutsbesitzer gegen die seinen, ausübte; der älteren Regalien, so genannt, nicht weil man sie aus der Idee des Staates ableitete, sondern weil königliche Belehnung sie verliehen hatte; der Beihilfe, welche die Stände aus Steuerkassen zur Bestreitung der unmittelbaren Bedürfnisse des Hofes bewilligt hatten. Wo ein unterer Zweig der erwähnten Einnahmen, eine höhere Bedeutung erlangt hatte, die Post z. B., oder in mehreren Staaten der Bergbau; da wirkte diese auch auf die seiner Pflege gewidmeten Behörden zurück und man stellte sie entweder coordinirt der Kammer zur Seite, oder wenn sie ihr untergeordnet blieben, so war diese Unterordnung doch nur eine scheinbare und formelle, nach dem Ertrag des Geschäfts, dem persönlichen Einfluß der Vorsteher und andern Umständen wechselnd. Gegenüber der Kammer stand das Steuerärarium, in welches die von den Ständen verwilligten Steuern flossen. Als die ersten Steuern durch ständische Bewilligung gewährt wurden, geschahe es, um großen Bedrängnissen zu begegnen und in der unschuldigen Hoffnung, daß es sich nur um eine vorübergehende Last handle. Die damaligen Stände, in ihrem Widerwillen gegen die Steuern, ihrem Mistrauen gegen die schlechte Wirthschaft der Höfe und gegen die damalige Fürstenpolitik, die so gern aus einer Gewohnheit ein Recht machte und in ihrer Hoffnung auf bessere Zeiten, behielten sich die Erhebung und Verwaltung der von ihnen bewilligten und nur für namentliche Zwecke bestimmten Steuern vor und so entstanden Collegien, die einen abgesonderten und hauptsächlichen Theil der Staatseinkünfte verwalteten; nicht weil er seiner inneren

hzusetzen, die nicht auf ständischer Bewilligung beruhten,
ern theils aus dem Zollregale abgeleitet, theils als Sur-
te anderweiter Lasten eingeführt, hier und da auch wohl
kürlich aufgelegt wurden.*) Waren sie von erheblicher
eutung, so ward auch für sie eine besondere, unabhän-
Behörde errichtet und jedenfalls bildeten sie meist lauter
esonderte Fonds, die geeignetenfalls mit einander in Pro-
gerathen konnten. Daß zudem damals die meisten Aus-
en auf specielle Einnahmen verwiesen waren, begünstigte
en Stand der Sache. Eine neue Anstalt ward gegrün-
es ward ihr eine besondere Erwerbsquelle angewiesen;
übernahm ihre Direction zugleich die Leitung dieser Ein-
me, und so hatte man, ohne daß man es bemerkte, eine
Finanzbehörde.

Ich mag nicht verschweigen, daß diese Einrichtungen
ihr Gutes hatten; da nehmlich, wo sie an ihrer Stelle
en, oder wo wenigstens die besondere Natur des Gegen-
des eine Entfaltung ihrer nachtheiligen Eigenschaften hin-
e und dagegen die Entwickelung mancher Vortheile zuließ.
em z. B. einer wohlthätigen Anstalt gewisse Einnahmen
wiesen und durch Ueberlassung aller Sorge für deren

---

*) So entstanden z. B. in Sachsen, ohne ständische Bewilligung, Cavallerieverpflegungsgelder; eine Grundsteuer, die man den Land- en und Dörfern auflegte und ihnen dafür die Naturalverpflegung Cavallerie abnahm. Aber wie waren sie zu der Last gekommen, an n Stelle die neue Abgabe trat? Sehr bezeichnend für das damalige valtungswesen ist auch die Einführung der Accise in Sachsen. Die nde wollten auf diese Abgabe nicht eingehen. Die Regierung brachte ber durch Unterhandlungen mit den einzelnen Städten in wenig en dahin, daß diese fast sämmtlich die Accise annahmen, die nun damaligen Grundsteuern für sie übertrug, d. h. den Betrag der- n an die Steuerkasse auszahlte.

Leben, was nur gedeiht, wenn man die Bedingungen seines Bestehens in sich selbst trägt. Denn die Vorsteher solcher Anstalten waren nicht Finanzbehörden. Die Zwecke der Anstalt standen ihnen nothwendig höher, als der Erwerb des Staats; sie giengen folglich nicht darauf aus, Ueberschüsse zu gewinnen, geschweige denn, daß sie diese auf Kosten ihrer Anstalt gesucht hätten. Gewannen sie aber, so fielen sie nicht dem Staate anheim, sondern sie wurden zu reicherer, vollständigerer Erfüllung der Zwecke des Instituts verwendet, oder zur Bildung eines Fonds, der die Durchführung großer, kostspieliger Verbesserungen möglich machte und dem man es zu verdanken hatte, daß die Anstalt den steigenden Bedürfnissen gewachsen blieb, ohne zur schärferen Beiziehung der Steuerpflichtigen verschreiten zu müssen. Dieß war besonders in Bezug auf solche Anstalten der Fall, deren Zwecke, wie wichtig sie auch für die Humanität und für das wahre Interesse der Gesammtheit sein mochten, doch mit den Interessen der Gewalthaber nicht so innig verflochten waren, daß man nicht hätte besorgen müssen, sie möchten den Bedürfnissen des Augenblicks geopfert werden. Oder auch Solche, die eine in lange Zukunft hinaussehende Wirthschaft erforderten und bei denen es die schlechteste Wirthschaft wäre, wenn man sein Absehen nur darauf richten wollte, für den Augenblick den höchstmöglichen Ueberschuß zu gewinnen.*)

---

*) Würden z. B. die Universitäten bis heute für die deutsche Wissenschaftlichkeit erhalten worden sein, wenn sie von Anfang an als reine Staatsanstalten betrachtet und durch die wechselnden Bewilligungen aus Staatskassen erhalten worden wären? Beispiele für das im Text Gesagte lassen sich übrigens aus allen deutschen Staaten aufführen. Da man aber auf Namen Gewicht legt, so will ich mich nur auf die mir am Speciellsten bekannte Verwaltungsgeschichte des Königreichs Sachsen und z. B. auf dessen Armenhaushauptkasse berufen, der man die Sorge für die Zucht-, Versorgungs- und Landesarbeitshäuser vertraut und der man zu diesem Ende besondere, größtentheils, wie z. B. die Lotte-

…es zu betheiligen. Am Wenigsten dürfte die Einführung
…n Specialabgaben für Specialwerke gebilligt werden; von
…gaben, die, wenn sie einmal einer Anstalt zugewiesen sind,
…issermaßen als Erwerb der Letzteren betrachtet werden und
…z aus der übrigen Berechnung verschwinden. Denn es
… gerade wichtig, daß der Finanzminister stets den gesamm-
… Betrag der dem Volke obliegenden Lasten vor Augen
…e und nach den nationalökonomischen Wirkungen jeder
…zelnen Abgabe und aller zusammen würdigen könne. Die
…che gehört auch eigentlich nicht hierher, sondern in die Fi-
…zwissenschaft. Nur eine Frage und einen Wink erlaube
… mir, bei dieser Gelegenheit hierher zu setzen. Die Frage
…mlich an die Finanzmänner*), ob es mit einer rationellen
…anzpolitik so durchaus unvereinbar und ob es nicht von
…hrfachen Vortheilen begleitet sein würde, wenn man nur
… Ausgaben, die wahrhaft der Gesammtheit zu Gute kom-
…n, durch die Gesammtheit treffende Abgaben bestritte, da-
…en zur Deckung der Kosten von Bedürfnissen, die nur ein-
…ne Classen berühren, auch nur diese einzelnen Classen bei-
…e? In einzelnen Punkten geschieht dies — vielleicht zu

… von ihr selbst verwaltete Erwerbsquellen angewiesen hatte, aus de-
… sich ein erkleckicher Fonds sammelte, ohne welchen manche neuere
…rbesserungen wohl unterblieben wären. So wäre auch der Sächsische
…rgbau längst untergegangen, wenn er nicht unter einer Verwaltung
…anden hätte, die mehr die Zukunft als den Augenblick, mehr das
…teresse des Landes gewahret, als die landesherrlichen Einkünfte dar-
… ins Auge faßte, vielmehr häufig die Wiederverwendung der Letzteren
…n Nutzen des Bergbaues zu erlangen wußte und dadurch eine an sich
…ckende Besteuerung zu einer Quelle vielfacher Vortheile machte.

*) Theoretische wie Praktische. Denn vielleicht von keinem Theile
… Staatswissenschaften hat die Praxis so viel Kenntniß genommen,
… von der Finanzwissenschaft. Ausgezeichnete Theoretiker, wie von
…kob, von Malchus, Lotz, Nebenius, sind aus der Praxis hervorgegan-
… und die Finanzminister mehrerer Staaten können sich ihnen würdig
… Seite stellen.

oder Vieh benutzen; und doch kommt der Vortheil des Straßenwesens Vielen zu Gute, die kein Chausseegeld entrichten. Die Justiz wird als die wichtigste Staatsthätigkeit betrachtet, und doch erwartet man oft die Deckung ihrer hauptsächlichsten Kosten von den Gerichtssporteln. (Ich bin nicht für gänzliche Aufhebung beider Abgaben, wohl aber für große Beschränkung, besonders der Letzteren.) Dagegen betrifft jene Frage die Räthlichkeit der Einführung von Specialsteuern für Specialbedürfnisse. Es wäre doch schön, wenn die ärmeren Classen des Volks nicht mehr sagen dürften, daß sie für Zwecke besteuert würden, aus deren Erfüllung nur die Reichen Genuß ziehen. — Der Wink aber geht dahin, daß man doch Anstalten von der oben erwähnten Art den Etat etwas reichlich zumessen und ihnen eine das gewöhnliche Bedürfniß übersteigende Summe gewissermaßen als ein festes Aversionalquantum auswerfen möchte, wofür sie die eigne Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, jedoch nicht der durch unvorherzusehende Unglücksfälle Verursachten, sondern der Nützlichkeitsausgaben, übernehmen müßten*); ja woraus sich vielleicht ein Fonds bilden könnte, der es ihnen möglich machte, in der Zukunft auf eigenen Füßen zu stehen und den Staat aller Zuschüsse zu überheben**). — Jedoch würde selbst die Anerkennung dieses Winkes keineswegs ein umsichtiges Centralisiren ausschließen; vielmehr würde es immer wünschenswerth bleiben, ja es noch mehr werden, daß eine höhere und unbefangene Behörde die Controle über die Ver-

---

*) So war es gewiß nicht übel, daß z. B. die Regimentskassen bei der sächsischen Armee durch weise Sparsamkeit hinreichende Ueberschüsse gewonnen hatten, um die Kosten einer neuen Uniformirung der ganzen Armee ohne Belastung der Steuerpflichtigen bestreiten zu können. Das Volk hatte es freilich auch bezahlt, aber ohne es zu wissen.

**) Gegen das Letztere würde sich freilich einwenden lassen, daß es nicht gut ist, wenn öffentliche Anstalten Vermögen besitzen, weil die Art, wie sie es anlegen, nicht nationalökonomisch ist. Indeß bei weiterem Aufschwunge der Actienunternehmungen wird sich das ändern.

n nicht, um Ueberschüsse zu machen, die Zwecke der An=
lt leiden lasse. Daß man ferner nicht in allzu weit aus=
ende Unternehmungen eingehe, denen alle Zuflüsse der An=
lt zuletzt doch nicht gewachsen wären, deren Durchführung
er, wenn sie einmal begonnen wären, dem Staate mit
Bemerkung zugemuthet werden würde, daß ja sonst das
mal Hineingewendete rein verloren sei; daß aber auch der
ehrertrag der Einnahme wirklich, wo thunlich, einen Ue=
schuß bilde und nicht von den Verwaltenden bloß deshalb
die Anstalt consumirt werde, weil er einmal da ist; und
ß endlich die Zinsen eines solchen Ueberschusses, nicht wie
einem sinking fond, dem Capitale zugeschlagen, sondern,
nigstens wenn sie eine gewisse Höhe erreicht haben, von
der Anstalt bewilligten Summe abgerechnet werden. In
iem Vorschlage liegt nun, daß der Staat nicht berech=
t sein soll, die Ueberschüsse solcher, einem besonderen, wich=
en und doch leicht vernachlässigten Zwecke gewidmeten An=
lten für seine anderweiten Zwecke zu gebrauchen*). Aus=
hmen würden theils bei Nothfällen, wo die Deckung des
taatsbedürfnisses aus solchen Hülfsquellen wahrhaft nützli=
r erschiene, als die Bewahrung ihrer ursprünglichen Be=
mmung, theils dann zu machen sein, wenn die völlige
utzlosigkeit der längeren Bewahrung der ersparten Summen
d die Unmöglichkeit, sie auf dem bisherigen Wege mit
ortheil anzuwenden, hervorträte. Darüber müßte aber nicht
r Finanzminister allein entscheiden können. — Es würde

---

*) Es liegt ein Anklang dieser Idee in dem bei weitern Budgets=
handlungen befolgten Grundsatze, wonach man gewisse, verwandte
sgaben in der Art zusammenstellte, daß die bei der Einen gemachten
sparnisse auf die Andere sollten verwendet werden können; wodurch
n indirect aussprach, daß diese Ersparnisse nicht dem allgemeinen
taatsvermögen zufallen, sondern lediglich für die ursprünglichen Zwecke
Bewilligung, oder doch für analoge Zwecke, benutzt werden sollten.

cher Staatsanstalten, eine gleichmäßige Pflege derselben und eine Beschützung der ihnen gewidmeten Zuflüsse gegen Bedrängniß des Augenblicks, oder unverständige Ersparungssucht zu verbürgen. Minister sind Menschen und es kommt wohl vor, daß der Eine diesen, der Andere jenen Gegenstand vorzugsweise pflegt und Andere darüber zurücksetzt. Für einen bedrängten Finanzminister ist die Versuchung verführerisch, sich durch Beschränkung einzelner Staatszwecke, ohne Erhöhung der Abgaben und ohne Anleihen zu helfen, wenngleich das erstere Mittel zuweilen größeren Schaden stiftet. Die Stände aber sind in der Regel mehr geneigt, auf Ersparung, als auf reichere Verwendung zu dringen und ihre Stimme möchte in dieser Beziehung höchstens einen allgemeinen Wunsch vernehmen lassen, auf den man mit einem allgemeinen Versprechen antworten dürfte. Unsere Staaten haben so viele Ausgaben, die man am Glimpflichsten als nothwendige Uebel bezeichnen muß, daß die wahren Zwecke der Humanität, für deren Förderung sie gegründet sind, in den Hintergrund treten. Diese durch innere Verwaltungseinrichtungen einigermaaßen zu stützen, wäre der Zweck jenes Vorschlags.

Aber wie gesagt, er sucht bloß einen Vortheil des Specialisirens zu retten, thut aber übrigens dem Systeme der Centralisation keinen Eintrag. Die Oberaufsicht einer höheren Verwaltungsstufe bleibt vielmehr nicht bloß deshalb nöthig, damit jener Vortheil wahrhaft in seiner Reinheit und Vollständigkeit erreicht werde, sondern auch damit die Verwaltungsbehörde der Specialanstalt weder den materiellen Zweck derselben vernachlässige, noch ihn zum Nachtheil anderer Zwecke des Staats überschätze.

Dies führt zur Betrachtung eines anderen Momentes, das bei dem Specialisiren des früheren Verwaltungssystemes zu bemerken ist. Nach der Finanzkunst kam die Staats-

aterіellen Volkswohlstandes reicher fließen gemacht hätte. In en letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, nach dem Aus- ange des siebenjährigen Krieges vornehmlich, erwachte daher in lebhaftes Streben in den Regierungen, was man vorher nmittelbar zu Gunsten der Staatsfinanzen gethan hatte, as nun mittelbar zu deren Gunsten zu versuchen. Man ollte mit aller Kraft die Industrie in Schwung bringen, em Landbau, den Gewerben, dem Handel, neue Felder der hätigkeit eröffnen, die Güter des Volkes sichern, seinen eichthum erhöhen. Ob man dazu die richtigsten Wege ge- ählt, bleibe dahingestellt; in Deutschland wenigstens gieng an damals noch wenig auf das seitdem so beliebt gewor- ene System der Schutzzölle ein. Vielmehr hat man in ei- igen Staaten das damals gewiß nicht unrichtige Verfahren rgriffen, dem Volke Muster zu bieten, ihm voranzugehen uf einer Straße, die zum Erwerb führte und die ihm un- erschlossen blieb; ihm auch wohl Anstalten und Hilfsmittel u eröffnen, die seine damalige Kraft sich noch nicht selbst chaffen wollte. So wurden Lehranstalten für einzelne tech- ische Zweige gegründet, Musterschäfereien und Musterwirth- haften errichtet, Versicherungsanstalten vom Staate gestiftet, Manufacturen angelegt, Werkzeuge und Maschinen einge- ührt. Dies gieng meist unmittelbar vom Cabinet aus. Es ab fast nirgends eine Centralbehörde, die speciell den wirth- haftlichen Verhältnissen der Nation gewidmet gewesen wäre nd die Collegien, denen das damalige Verwaltungsrecht die Sorge für das Gewerbswesen und überhaupt für die, nach lteren Begriffen auch die Staatswirthschaft umfassende Po- zei zuschrieb, waren juristische Behörden, deren Geschäfte ei Landbau und Gewerbe sich auf die Entscheidung über utsherrliche Gerechtsame, über Innungsrechte und über die, on der Polizeigesetzgebung planlos gegen allerlei Misbräuche

Früchte eines allgemeinen und umfassenden Systems, als gelegentlich erfaßte Projecte. Mithin wurden sie größtentheils besonderen, unmittelbar vom Cabinete abhängigen, oder doch nur in scheinbarer Unterordnung unter ein Departementscollegium gestellten Behörden vertraut. In Folge davon ward allerdings der Zweck der Anstalt nicht selten mit großer Kraft von dem selbstständigen Vorsteher derselben gefördert und manches Hinderniß umgangen, was Schlendrian, Indifferenz und Ersparungseifer entgegensetzen mochten. Allein der Staatsorganismus ward kostspielig und verwickelt; Uebersicht und Controle fast bis zum Nichtsein erschwert; eine Ueberschätzung und Uebertreibung isolirter Nützlichkeitszwecke begünstigt; den zu den damals so selbstständigen Unterbehörden in keinem weiteren Verhältnisse stehenden Commissionen gebrach es an Kraft, sobald das Cabinet sie verließ; was heute über Gebühr begünstigt ward, das sah sich morgen über Gebühr vernachlässigt; an eine gleichmäßige, jeden Gegenstand nach Bedürfniß und Würdigkeit berücksichtigende Pflege war nicht zu denken. Der hauptsächlichste Nachtheil für das Volk bestand aber darin, daß Vieles fortgesetzt ward, nachdem es unnöthig geworden war und die Behörden bestehen blieben, auch wenn die Zwecke, für die sie gegründet wurden, in Wegfall kommen konnten. Denn jede vom Staate gegründete, mit besondern Rechten, Einnahmen, Beamten ausgestattete Anstalt macht sich unwillkürlich zum Selbstzweck. Ist nur einmal ihr Gedanke vom Staate erfaßt, ihr Grundzweck unter seine Zwecke aufgenommen, so wird nur zu bald auch allen Mitteln, die man zu seiner Erreichung gewählt hat, allen untergeordneten Punkten und Nebenzwecken dieselbe Wichtigkeit wie dem Hauptzwecke beigelegt, dieselbe Machtfülle für ihre Befestigung verwendet.

---

*) Das waren z. B. die Functionen der sonstigen sächsischen Landesregierung. Mit dem Handel befaßte sich mehr die Finanzbehörde.

rt, reicht selbst die Centralisation nicht hin, die Zähigkeit
zulösen, mit der einmal bestehende Staatsbehörden ihr
o ihrer Anstalt Leben zu fristen wissen. Ohne jenes Sy-
n, ohne einen Oberen, der einen sichern Hauptzweck vor
gen hat und die Nebenzwecke wenigstens dann zu zügeln
iß, wenn sie üppig wuchernd dem Hauptzwecke selbst Ge-
r drohen, mußte das Uebel noch schlimmer sein.

Zu dem kam noch, daß das Besondere zu einem Ehren-
nkte geworden war. Die Unterscheidung des Besonderen
t ihren hohen Werth, wenn sie aus der eigenthümlichen
tur des Besonderen hervorgeht. Viele exemte Gerichts-
nde z. B. hatten ihren sehr guten Grund und nur da mag
an ihre Aufhebung vollkommen vertheidigen, wo man die
eschwornengerichte als Ersatz für sie bieten konnte. Aber
enn das Besondere zu einem Ehrenpunkte wurde; wenn
an es deshalb ergriff und festhielt, um etwas vor seinen
itbürgern voraus zu haben, da war die unvermeidliche
lge einmal, daß vieles unnöthigerweise von den allgemei-
n Richtschnuren ausgenommen, die Sache also zum Mis-
auch und Extrem gesteigert wurde; dann daß allmälig eine
eaction dagegen erwachte, die nun wieder den natürlichen
rund des Einzelnen übersah, nur das Privilegium ins Auge
ßte und so ihrerseits zu dem Extreme sich steigerte, das
h in dem Nivellirungsgeiste unsrer Tage kundthut. Das
orrecht der Britischen Pairs, nur vom Oberhause gerichtet
werden, ist selbst von ihrem geschwornen Feinde Oconnell
cht angefeindet worden. Sie haben sich aber auch weise
hütet, es als ein Ehrenrecht gelten zu lassen und
ur der politische Grund wird hervorgehoben. Ueberhaupt
llen die mannigfachen Abweichungen in der Englischen Ge-
chtsverfassung Niemanden dort auf; denn man sieht nir-
nds darin eine Begünstigung Einzelner auf Kosten Ande-
r, sondern stets nur den natürlichen Grund der Sache.

quitur forum rei, der Eximirte nicht bloß bei seinem Gerichte belangt wird, sondern auch bei seinem Gerichte klagt *). (Es liegt in dieser scheinbaren Abnormität viel Consequenz. Denn wenn man einmal annimmt, daß es wünschenswerth sei, gewisse Stände nur vor gewissen Gerichten Recht nehmen zu lassen, so muß man dies sowohl für den Fall, wo sie Beklagte, als für den, wo sie Kläger sind, annehmen. Läßt man den Bergmann nicht vor dem ordentlichen Gerichte belangt werden, damit er nicht, wie Blackstone sagt, „seinen für das Gemeinwohl so nützlichen Arbeiten entzogen werde," so darf man ihn auch nicht als Kläger ein anderes Gericht suchen lassen. Die Ausnahme ist nicht um seiner selbst willen, sondern zum Besten des Gemeinwohls bestimmt.)

Die zahlreichen, über Gebühr ausgedehnten privilegirten Gerichtsstände veranlaßten also auch auf diesem, so großer Einfachheit fähigen Gebiete ein vielfältiges Specialisiren. Für das materielle Recht waren, wenigstens in neueren Zeiten, keine wesentlichen Nachtheile damit verbunden. Gegen den Privilegirten erlangte man bei dem höheren Gerichte dasselbe Recht, wie bei dem Niederen gegen den Nichtprivilegirten. Mancherlei Weitläuftigkeiten, die allerdings damit verknüpft waren, fielen wenigstens dem einen Theile nicht mehr zur Last wie dem Andern. Aber der auch in andern Momenten ersichtliche Mangel an allem Centralisationsgeist verhinderte wenigstens die zur Entfernthaltung möglicher Misbräuche so unentbehrliche Controle. So groß war dieser Mangel, daß es gar nicht auffiel, wie zahlreiche Gerichte aller Aufsicht der höheren Justizbehörden entzogen waren, oder doch ihr nur in einzelnen Punkten unterlagen, während Anstellung, Disciplin, Beförderung des richterlichen Personales, wie die eigentliche Revision der Gerichtshöfe ganz andern Behörden oblag. Die geistlichen Gerichte standen unter der Kirchenge-

---

*) S. Blackstone, Buch 3. Cap. 6.

die Untergerichte des Staats nicht von den Ober-
izbehörden aus, sondern von der Kammer besetzt wurden.
nn sie übten ja die Gerichtsbarkeit nur gewissermaßen als
ntmeister des Fürsten und Verwalter seiner Besitzungen;
niedere Rechtspflege ward nicht von Staatswegen geübt,
dern nur als ein Theil der grundherrlichen Befugnisse,
che der Fürst über seine Grundsassen und unmittelbaren
erthanen ausübte, wie jeder Rittergutsbesitzer über die
nen, jeder Stadtrath über Bürger und Schutzverwandte
Stadt. Daß gerade ein großer Nachtheil aus diesen
hältnissen hervorgegangen wäre, läßt sich nicht sagen. Es
einige Rücksicht auf den Sportelertrag und auf die
lichen Untersuchungskosten genommen worden sein; dem
sich durch Fixirung der Gehalte*) und durch Einführung
r Criminalsteuer vorbeugen. Da aber die eigentliche Ab-
heilung der Rechtsfälle größtentheils den unabhängigen
asterien zufiel, an welche die Acten verschickt wurden —
größte Vorzug der älteren deutschen Gerichtsverfassung;
Ersatz, wenn auch nur ein schwacher Ersatz für die Ge-
ornengerichte — so ward das materielle Recht in allen
en Fällen mit gleicher Sicherheit gesprochen und nur in
Prozeßleitung fand ein Unterschied statt, der aber gewiß
t öfterer nützlich als schädlich gewirkt hat. Ohne das
ht zu beugen wurden die billigen Rücksichten genom-

---

*) In Sachsen behauptete man freilich, daß dies nicht ausgereicht
, so lange man die Justizämter, wenn auch nicht mehr, wie bis gegen
des vorigen Jahrhunderts verpachtet, doch noch immer der Finanz-
rde unterworfen habe. Denn der Amtmann sei schlecht angesehen
sen, der die wenigsten Sporteln eingeliefert habe, sagte man. In-
der Finanzminister — wenn einmal der Geist der Plusmacherei in
s Departement käme, wird immer ein bedeutender Mann für jeden
nten, auch für die ihm nicht speciell Untergeordneten, bleiben.

sondern nur Mannigfaltigkeit. Hier bedurfte es eigentlich zunächst nur der Ausscheidung des Ungehörigen, des durch nichts als durch bloßen Rangstolz Gerechtfertigten. Wenn jedoch mehr als dies geschehen ist, so trägt nicht die Centralisation, sondern das Vorurtheil der Zeit gegen alle anscheinende, wenn auch noch so unschädliche und wohlbegründete Bevorzugung die Schuld. Man will überall Gleichheit und übersieht, daß die gleiche Behandlung des Verschiedenartigen die schreiendste Ungleichheit ist. Aber die naturgemäße Behandlung des Besondern konnte erhalten und gleichwohl die Aufsicht über sämmtliche Gerichte und die oberste Leitung der Justizverwaltung, durch alle Zweige und Instanzen, einer Centralbehörde, dem Justizministerium vertraut werden. Und wenn man, wie in einem späteren Abschnitte gezeigt werden soll, auch manche Einwendungen gegen den Grundsatz machen kann, daß alle Richterstellen vom Staate zu vergeben seien, so läßt sich dagegen, daß für die Richterstellen, die einmal vom Staate besetzt werden, die Beamten nur durch das Justizministerium zu bezeichnen seien, kein gegründeter Widerspruch erheben. Bei Besetzung von Richterstellen hat man lediglich auf die juristische Qualification zu achten. Zu deren Beurtheilung muß die obere Justizbehörde am Geschicktesten sein. Jede andere Behörde kommt in Versuchung, auf Nebenrücksichten zu achten, die hier ganz aus dem Spiele bleiben müssen.

Man hätte denken sollen, wenigstens in dem Militärwesen, wo der praktische Blick so großes Gewicht hat und wo man so mancher unnöthiger Formen und Weitläuftigkeiten des Civilverfahrens sich entschlagen mußte, wäre Einheit zu erwarten gewesen. Aber selbst da fand ein Specialisiren Statt, was zum Theil seine guten Gründe hatte, aber auch in diesen Theilen häufig zu weit geführt wurde. Gar keine ausreichenden Gründe hatte die Bevorzugung, oder Absonderung, einzelner Waffengattungen, einzelner Truppencorps,

welchem persönliche Laune nach Gutdünken ihr Spiel trieb.
m Fürsten näher, unmittelbar unter seinen Befehlen zu
en, von dem Oberbefehl des höchsten Militärbeamten exi-
rt zu sein, ward zur Ehrensache und zur Quelle mehrfa-
r Vortheile. Dagegen wird die Stellung des eigentlichen
ilitärcommandos zu dem Kriegsministerium stets ein schwie-
er Punkt bleiben. Die neuere Kriegskunst verträgt sich
ht mehr damit, daß der Feldherr bei Ausführung des Ope-
ionsplanes nach den aufs Einzelne bemessenen Instructio-
n einer im Lande bleibenden Oberkriegsbehörde verfahre.
faßt aber muß der Operationsplan unter gemeinschaftlicher
rathung des Militärchefs und der übrigen leitenden Staats-
inner des Landes werden. Die Stimme des Ministers der
swärtigen Angelegenheiten muß gehört werden über den
undzweck der Unternehmung; sie muß rathen, auf welches
l der Feldzug vorzüglich zu richten sei, in welche Gegend
leicht die Heereskraft sich zu wenden habe, um dritten
rbündeten zu helfen, Unschlüssige aufzumuntern, Neutrale
bestimmen, Drohende zu schrecken. Der Kriegsminister
rd über die zweckmäßige Anpassung des Systems der Ver-
ltung an die im Kriege veränderten Verhältnisse entschei-
n. Der specielle Plan des Feldzugs muß von dem gefaßt
rden, der ihn ausführen soll. In kleinen Staaten, deren
ruppencorps stets nur ein einzelnes Detachement einer grö-
ren Armee zu bilden berufen ist, wird freilich die unabhän-
ge Stellung des Armeechefs weniger nöthig und es ist des-
lb — besonders mit Rücksicht auf die ministerielle Ver-
twortlichkeit — der Vorschlag gemacht und in einzelnen
taaten ausgeführt worden, das Armeecommando und das
riegsministerium zu vereinigen. Hat doch selbst z. B. die
anzösische Armee keinen speciellen, beständigen Oberbefehls-
ber, sondern nur coordinirte Chefs von Militärdivisionen,
e Alle gleichmäßig unter dem Kriegsminister stehen und

bleibt hier das eigentliche Commando und die Militärverwaltung getrennt und in der That gehören ganz verschiedene Eigenschaften zum Oberbefehl eines bedeutenden Truppencorps und zum Kriegsminister. Der Letztere bedarf mehr der Eigenschaften eines Politikers, Staatswirthes und Finanzmannes, wenn gleich durchdrungen von militärischem Geiste. Der Erstere muß ganz Militär sein und nur in einzelnen Fällen kann es ihm nützen, wenn er auch von einem wirthschaftlichen, in Andern, wenn er von einem diplomatischen Geiste angehaucht ist, oder Umgebungen hat, die es sind. Allerdings sind auch diese Verhältnisse in kleinen Staaten anders und es mag hier eine Vereinigung beider Functionen weniger durch subjective Gründe gehindert sein. Allein ein Einwand stellt sich ihr doch entgegen, der nicht ungegründet ist, daß nehmlich in gewisser Hinsicht ein Conflict zwischen dem Interesse des Kriegsministers und des Truppenchefs eintritt, der die Uebertragung beider Functionen an verschiedene Personen fordert, damit er sich wirklich befriedigend ausgleiche und nicht mit dem unbedingten Sieg des einen Interesses über das Andere endige. Ist der Kriegsminister vorzugsweise, aus Grundsatz oder aus Rücksicht auf die Stände, dem wirthschaftlichen Principe zugeneigt, so wird er als Befehlshaber seinem Ersparungseifer das Interesse der Truppen opfern. Ist er vorzugsweise Soldat, so fehlt es an einem Hemmrad, das in der Verwaltung selbst das übertriebene Hingeben an den militärischen Optimismus zügelte. Gerade ein Solches ist aber in allen Fällen von großem Nutzen und besser, als wenn die Volksvertretung seine Stelle ersetzen muß. Der Kriegsminister, der bei weiser Sparsamkeit doch willfährig für die wahren Bedürfnisse der Truppen sorgt, wird den Armeechef leichter zur Herabstimmung ungemessener Ansprüche bewegen, der Letztere aber bei dem Kriegsminister ein williges Gehör für gerechte Forderungen finden. Jener weiß, wo Ersparnisse zu machen sind und was gebraucht wird und das

en Ständen wird der Streit schon schärfer geführt. Diese ringen oft unausführbare Ersparungsvorschläge vor, während e die Ausführbaren aus Unkenntniß übersehen. Die Ver= ntwortlichkeit, wenn man darauf Gewicht legt, läßt sich erbürgen, indem man festsetzt, daß für alle Armeebefehle, die ner Ermächtigung des Monarchen bedürfen, der Kriegsmi= ister Contrasignatur und Verantwortung übernimmt. Bei en andern Befehlen ist eine Verantwortlichkeit gegen die Stände nicht denkbar. — Hier also wäre ein angemessenes Specialisiren beizubehalten. Daß aber alle die Handlungen ei dem Militärwesen, die wegen ihrer gleichartigen Natur uch eine gleichartige Leitung und Behandlung zulassen, un= r die Obhut einer und derselben Centralbehörde gestellt wer= en, dagegen läßt sich kein triftiger Grund erdenken. Es ist och im Gedächtniß, von welchen unheilbringenden Folgen es ir das Volk und den öffentlichen Haushalt, ebenso wie für as Befinden der Truppen verbunden war, wie jedes ein= elne Truppencorps — als Nachklang der alten Söldner= haaren, die nicht dem Staate, sondern sich und ihrem An= ihrer dienten — für seine Ergänzung und die Verpflegung er Truppen auf eigne Hand sorgte und vom Staate nur n Bauschquantum für Rekrutirung, Montirung und Sold ekam. Einzelne Officiere und die Lieferanten wurden reich abei; aber die Truppen befanden sich schlecht; dem Staat ostete es ungeheure Summen und das Werbe= und Preßsy= em verbreitete Schrecken und Elend über die Hütten der rmen. — Also Trennung des Commandos und der Ver= altung, aber Centralisation der Letzteren, die jedoch wieder icht das Detail in die Hände der Centralbehörden bringen oll. Die Centralbehörde ist bestimmt, die Grundsätze vorzu= eichnen und über ihre Ausführung zu wachen; sie soll nicht lbst verwalten, oder wenigstens soll sie nur die Verwaltung er höchsten Kreise selbst besorgen. Gerade beim Militär ist

alle Anstalten und Vollmachten besitze, um dieß nicht bloß in militärischen, sondern auch in wirthschaftlichen Beziehungen thun zu können. Und die Verwaltung selbst wird auf diesem Wege einfacher, wohlfeiler und zweckmäßiger.

Bei der Kirche war früher in vielen Staaten mehr Einfachheit in den Beziehungen des Staats zu ihr und in ihrer eignen Verwaltung, als man erwarten sollte. Denn es gab fast überall eine herrschende Kirche. In katholischen Ländern war das Kirchenregiment nach den Grundsätzen der katholischen Hierarchie geordnet. Und darin allein hatte in den Zeiten des Mittelalters der organisirende Geist, der in unserem Jahrhunderte sich über alle Zweige des Lebens verbreitet, sich auf eine Weise bethätigt, wie sie die neuere Zeit kaum so scharfsinnig, harmonisch und zweckfördernd bekundet hat. Dem Staate kam in diesen Ländern, auch in neueren Zeiten, nicht viel mehr zu, als das Interesse des Staates gegen die Kirche, das **jus circa sacra majestaticum**, zu wahren. Wenn später andre Religionsbekenntnisse in katholischen Ländern Zugang fanden, so trug der Staat, dem Gedanken an eine speciellere Einmischung einmal fremd, die Stellung, in der er sich der katholischen Kirche gegenüber befand, auch auf die Uebrigen über, ließ ihnen ihr eigenthümliches, selbstständiges Kirchenregiment und wahrte seine Rechte gegen sie durch dieselben Behörden, die der katholischen gegenüberstanden. In Ländern dagegen, wo die protestantische Kirche — in Widerspruch mit ihren Grundsätzen, aber als nothwendiges Mittel der Selbstvertheidigung*) — die Herr-

---

*) So lange der Kampf zwischen beiden Kirchen noch auf Leben und Tod gieng, mußte jede nach der Herrschaft trachten, denn die Dienende war verloren, wie noch spät das Beispiel von Frankreich und von Salzburg gezeigt hat. Auch hatte die protestantische Kirche sich wohl vom Papste losgerissen, aber nicht von dem Geiste der Unduldsamkeit, der die Seele des früheren Katholicismus war. Es läßt sich jedoch kaum läugnen, daß die protestantische Kirche diesen Geist fast länger

breitet, als daß man nicht die Kirche als eine besondere Anstalt, mit eigenthümlichen Rechten, Gesetzen, Behörden und Einkünften hätte fortbestehen lassen sollen. Die Hierarchie war noch nicht das Schreckgespenst der Zeit. Der Staat war noch nicht eifersüchtig auf seine Rechte, wollte noch nicht Alles in seinen Bereich ziehen, Alles für seine Zwecke benutzen. Und so wurden selbst die Rechte des Staats über die Kirche im Wesentlichen durch die Kirche selbst geübt. Denn das ganze Leben der Kirche als Gewalt concentrirte sich in den Consistorien. Diese bestanden aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern und bei dem Geiste der deutschen Staatsverwaltung, wie er vor der constitutionellen Zeit und besonders in den Collegien war, giengen auch die weltlichen Mitglieder in das Interesse der Kirche ein*). Die andern Kirchen, von denen allmälig einzelne Gemeinden in den Ländern sich ansiedelten, in denen die Eine oder die Andere der protestantischen Confessionen die Herrschende war, ordneten sich entweder der Kirchengewalt dieser Letzteren unter, oder bewahrten in ihrem Dunkel ihre alten Einrichtungen fort und wurden vom Staate so gut wie übersehen. Dabei vereinig-

---

fortgesetzt hat, als die Katholische; wenigstens in den öffentlichen Einrichtungen.

*) Wie grundverschieden die frühere Richtung des Staatslebens von der Jetzigen war, davon giebt die sächsische Kirchenverfassung, wie sie bis 1831 bestand, einen merkwürdigen Beweis. Das Kirchenregiment lag hier den Consistorien ob. Daß diese auf die im Texte angeführte Weise organisirt waren und wirkten, darf nicht befremden. Nun bestand aber noch ein Kirchenrath, der wesentlich die Rechte des Staats als solchen über die Kirche, das jus circa sacra majestaticum übte und von dem hätte man doch erwarten sollen, daß er eine reine Staatsbehörde und eine besondere Behörde gewesen wäre. Aber dieser Kirchenrath, also die Aufsichtsbehörde, war völlig identisch mit dem einen Consistorium, also der Verwaltungsbehörde. Und es ist kein Nachtheil daraus erwachsen.

herrn zu ernennenden Geistlichen, handhabten die Disciplin, besaßen eine eigne Gerichtsbarkeit, vertraten die Rechte der Kirche, führten die Aufsicht über sie und verwalteten ihr Vermögen. Es könnte scheinen, als sei an die Stelle dieser Centralisation in der neuesten Zeit eher ein größeres Specialisiren getreten. Zwar sind die Kirchenangelegenheiten in höchster Instanz einem besonderen Ministerium anvertraut worden. Aber ebendeshalb traten nun an der Spitze der einzelnen Kirchen besondere, geschiedene Behörden ans Licht. Das Ministerium behielt sich nur gewisse Rechte und die oberste Aufsicht vor, während die inneren Kirchensachen den Kirchenbehörden anheimfielen und ein großer Theil der äußeren Angelegenheiten der Kirche den untergeordneten Organen des Ministeriums übertragen wurde. Die Rechtspflege ward gänzlich getrennt und den ordentlichen Gerichten überlassen. Dabei verschaffte die inzwischen erfolgte Emancipation der Gemeinden und die besondere Rücksicht des Staats auf die Wünsche derselben, auch diesen einen ungleich höheren Einfluß auf die Kirchenangelegenheiten, als dessen sie sich früher erfreuten. Allein dies Alles beschränkt sich nur auf die äußeren Formen. In der That ist allerdings eine mehrere Centralisation eingetreten, oder vielmehr ein wichtiges Institut im Volksleben hat weniger Gelegenheit, sein eigenthümliches Wesen zu entfalten und geltend zu machen. Unbemerkt, ohne sichtbare Revolution und ohne offene Verläugnung der früheren Grundsätze, ist die Kirche unter die Botmäßigkeit des Staats gekommen und es hängt ganz von der Persönlichkeit der Minister ab, ob sie nicht völlig zu einer Staatspolizeianstalt werden soll. Man mag in den Lehrbüchern demonstriren soviel man will; factisch steht jetzt die Kirche in den meisten Staaten unter dem Staate. Das eigne Leben, das Stehen auf eignen Füßen, ist ihr genommen und mit ihm jede Waffe. Weit entfernt, dem Staate noch schaden zu können, vermag sie sich nicht einmal mehr

Staatsintereſſe iſt aber ein ſehr gefährliches Ding, denn
eckt ſo oft ein Regierungsintereſſe und zwar ein Intereſſe
Perſonen, die gerade factiſch regieren, dahinter. Jetzt ſchützt
Kirche noch die Erinnerung an das Zeitherige. Die Idee
Kirche, als einer vom Staate getrennten, hochwichtigen
alt, in welcher Idee wir aufgewachſen ſind, befeſtigt noch
en Staatsmännern, denen ihre Leitung übertragen iſt,
Entſchluß, die Rechte der Kirche wahren, ihre Intereſſen
gen zu wollen. Aber dieſe Erinnerung wird in der zwei=
dritten Generation verſchwunden ſein. Leider, muß ich
n, iſt dieſer Gang der Dinge dem ganzen Charakter der
und des Volksgeiſtes, wie er für jetzt ſich darſtellt,
meſſen. Auch weiß man nicht was man anderes vor=
gen ſoll. Denn die mehrfachen Projecte, die auf eine
ndere Repräſentation der Kirche, auf eine Selbſtregierung
lben durch zeitgemäß organiſirte Inſtitute hinauslaufen,
ſämmtlich ein Kirchenleben voraus, wie es nun einmal
mehr exiſtirt. Dabei ſteht die Thatſache unläugbar feſt,
die Mehrzahl der Geiſtlichen für politiſche und juriſtiſche
häfte nicht geeignet iſt — in proteſtantiſchen Ländern
gſtens. Die Laien aber — ſelbſt die wahrhaft religiö=
— haben ihre Eigenſchaft als Kirchenglieder ſo gut wie
ſſen. Die projectirten Kirchentage würden eine Fluth
größtentheils ungemeſſenen und unverdauten Wünſchen
Vorſchlägen herbeiführen, im Volke keinen Anklang fin=
und wenig praktiſchen Nutzen ſtiften. Ich geſtehe, daß
er alten Conſiſtorialverfaſſung den Vorzug vor der Jez=
gebe, ſo viel Gutes auch die Letztere für die Gegen=
im Einzelnen ſtiften mag, was dort vielleicht zum Theil
blieben wäre; daß ich aber, nachdem jene Verfaſſung,
olge ihrer Anomalieen, ihrer Schwerfälligkeit und ihrer
idrigen Starrheit, dem Organiſationsgeiſte des Jahr=
erts zum Opfer gefallen iſt, eine andere Combination,

welchem der Letztere in manchem Guten gehindert werden, in der Durchsetzung *seiner* Zwecke aber doch durch Uebermacht siegen würde; theils würden die Consistorien, als Mittelbehörde, nie das frühere Ansehen, nie die Macht behaupten können, die ihnen das Gefühl des selbstständigen Regiments gab. Aber seltsam ist es, daß gerade die Umstände, welche die jetzige Einrichtung möglich gemacht haben, sie eigentlich auch als unnöthig erscheinen lassen. Im Mittelalter, wo die Kirche durch den Geist des Volks und die überlegene Kenntniß der Geistlichen dem Staate gefährlich war, hatte sie alle mögliche Waffen, ihn zu bekämpfen, besaß sie ein selbstständiges Leben und eine gänzliche Unabhängigkeit vom Staate. Jetzt aber, wo nichts weniger zu besorgen ist, als daß das Volk die Kirche dem Staate vorziehen möchte, wo die Geschicklichkeit in politischen Geschäften von dem Clerus auf die Staatsbeamten übergegangen ist, wo der Staat die Presse wenigstens in der Bekämpfung hierarchischer Bestrebungen nicht hindert und die Landtage ein unbedingt entscheidendes Gegengewicht gegen Kirchentage, Synoden und dergl. bilden konnten, jetzt also, wo dem Staate gar keine Gefahr mehr von der Kirche droht, er ihr ohne Bedenken ihr eigenes Regiment überlassen könnte*) und selbst für das **jus circa sacra** so gut wie gar kein Anlaß zur Ausübung bleibt, hat er gerade tausend neue Mittel, sie zu bewachen, zu leiten und zu beherrschen erlangt. Aber so geht es. Die Seite, auf welche die Macht sich lenkt, gewinnt gar bald Uebermacht und überflüssige Macht. Wer hat noch je geglaubt, zu viel Macht zu haben?

---

*) Suche man hierin keinen Widerspruch mit dem, was ich oben über die Nachtheile eines Fortbestehens der Consistorien unter einem Staatsministerium gesagt habe. Diese Nachtheile entspringen eben aus dem Conflicte zwischen beiden Behörden. Sie würden nicht entstehen, wenn die Kirche *vollkommen* selbstständig wäre.

als ein Vorschritt zu betrachten ist. Und in der That,
man die Vorwürfe, die der Centralisation gemacht wer-
soweit sie nicht auf unbestimmte Phrasen hinauslaufen,
ern sich an thatsächliche Momente heften, genauer prüft,
ndet man überall, daß sie nicht gegen diese Centralisa-
, sondern gegen ein Zuvielregieren des Staats ge-
et sind. Dieses ist entweder ein Zuvielregieren über-
pt, in Folge dessen Gegenstände der controlirenden, an-
enden und zwingenden Thätigkeit des Staats vindicirt
en, die er dem freien und schrankenlosen Ermessen der
viduen überlassen sollte, oder die ganz ungeschehen bleiben
ten, oder bei denen höchstens eine Controle von Seiten
Staats genügte. Theils ist es ein Zuvielregieren des
ats im engeren Sinne des Wortes, insofern er Manches
eigentliche Staatsbehörden besorgen läßt, was der Ver-
t nach lediglich Sache der Gemeindebehörden, Kirchenvor-
e, Grundherren, Corporationen u. s. w. wäre. Dieses
elregieren ist allerdings unbedingt nachtheilig. Es ver-
rt die Volkslasten, indem es einen unnöthigen Auf-
hervorruft. Theils nur scheinbar, weil, wie nament-
Frankreichs Beispiel zeigt, eine Menge Summen, die
in den Budgets der Gemeinden und Corporationen, oder
in den Rechnungsbüchern der Einzelnen vorkommen soll-
auf den Staatsbudgets figuriren. (Deshalb hat man
rwärts, z. B. in Dänemark, Angelegenheiten, die wahr-
Staatssache sind, den Gemeinden aufgebürdet und da-
h das Staatsbudget verringert, ohne die Lasten des Volks
rleichtern; und schlimmer noch, wo man die Kosten vie-
Dinge den Gemeinden, oder sonstigen Betheiligten auf-
rden wußte, während man dem Staate das Vorschreiben,
n und Ausführen der Maaßregeln vorbehielt.) Aber auch
Schein ist eine Macht auf Erden. Theils endlich wirk-
insofern Vieles wohlfeiler ausgeführt werden würde,

sondern für jeden besonderen Fall das geeignetste Verfahren finden und ein lebhaftes Interesse daran haben, jede unnöthige Ausgabe zu vermeiden. Der Staat wirthschaftet mit fremdem Gelde. Die Gewissenhaftigkeit seiner höchsten Leiter mag sich und die Unterbeamten noch so sehr mit ängstlichen Berechnungen, Schätzungen und Ersparungsplänen abquälen. Wenn zuletzt die Rechnung gezogen wird, so zeigt sich doch, daß der Staat Alles theurer macht, als der Privatmann und selbst als die einzelne Landgemeinde. Das macht, daß nicht alle seine Organe von Oben bis Unten die Ueberzeugung durchdringt, es gehe ihnen selbst mit jedem Groschen, den sie zuviel ausgeben, etwas ab. Dann auch, daß seine Beamten nicht Leute sind, die in Handel und Wandel ihr Brot suchen, die folglich wissen, wie eine Sache auf die einfachste und wohlfeilste Weise zu bewirken ist, die von Jugend auf ihren Sinn auf dieses Ziel gerichtet haben. Die Beamten haben ihre Kenntniß aus dem Lehrzimmer und dem Sessionssaal; aus Büchern und Acten, die für sie Bücher sind; und aus Geschäften, die immer nach gewissen Vorschriften und Formen vollzogen werden. Sie bewegen sich in höheren Kreisen; sie leben von ihrem Gehalt und nicht von den Wegen des Geschäfts. Einzelne kennen vielleicht alle Schleifwege des Verkehrs — und wäre es auch nur aus Prozessen; sie könnten sie in ein System fassen, sie könnten Bücher darüber schreiben, aber darnach handeln können und wollen sie nicht. Es ist dies kein Vorwurf für sie. Es ist eine sehr schöne Sache, freigeboren zu sein von der Gewohnheit des Gewinnes und alle seine Blicke mehr auf das Ziel, als auf den Schmutz des Weges zu richten. Aber in seinen Folgen ist jener Mangel doch ungemein wichtig. Es kann Einer der größte theoretische Landwirth z. B. sein; er mag Besonnenheit mit seiner Kenntniß verbinden und sich nur auf das Praktische beschränken; er mag Erfahrung und Kenntniß von jeder Arbeit, jeder Landesart, jedem Geschäft sammeln, was

ine Felder bringen vielleicht mehr ein, aber er wird Alles
urer kaufen und wohlfeiler verkaufen als ein Anderer; er
d die gelegenste Zeit zum Abschluß des Geschäfts nicht zu
den, die Personen nicht zu behandeln, die Stimmungen
ht zu benutzen wissen und das Facit wird wider ihn sein.
i dem Privatmanne können einzelne glückliche Speculatio=
die Rechnung wieder ausgleichen, aber der Staatsbeamte
f nicht speculiren. Der Staat baut theurer als jeder An=
e und seine Bauten sind häufig nicht zweckmäßig, weil
benrücksichten, z. B. der Privatvortheil eines wichtigen
amten, das Streben, eine Ortschaft für politische Zwecke
gewinnen u. dergl., Einfluß auf seine Unternehmungen äu=
n. Er wird bei den meisten Handelsgeschäften übervor=
lt. Er bezahlt seine Diener im Durchschnitte schlechter,
doch kosten sie ihm mehr, als dem Privatmanne, weil
zu jedem Geschäft mehr Diener braucht. Und weil weder
Organe, durch die er handelt, selbst bei dem Geschäft un=
telbar und lebhaft interessirt sind, noch der eigentliche Prin=
l des Geschäfts eine stete und persönliche Aufsicht über
führen kann, so sind eine Menge Controlen und Weit=
ftigkeiten eingeführt worden, die den Verwaltungsaufwand
erhältnißmäßig steigern. Wie sollte ein Handlungshaus
kommen, das Schiffe auf allen Meeren, Agenten an al=
Küsten, Reisende in allen Ländern, Geld in allen Ban=
, Wechsel in allen Comptoirs und Actien bei allen Un=
ehmungen hat, wenn es seine Geschäfte auf die Weise
ten wollte, wie der Staat die Seinigen? Faßt man nun
finanziellen Standpunkt ins Auge, so muß man sagen:
die Geschäfte können in Staatshänden mit Nutzen be=
t werden, bei denen man von dem Kostenpunkte ganz
schen und nur darauf zu achten hat, daß der Zweck in
stmöglicher Vollständigkeit und Güte erreicht werde. Auch
n kann man sich trügen; indeß die Vorschritte der Staats=

Das Zuvielregieren des Staats ist ferner nachtheilig, weil alle die Geschäfte, die sich nicht für den Staat eignen, in der Regel durch ihn auch schlechter besorgt werden. Es eignen sich aber für den Staat vornehmlich nur die Fälle, die nothwendig aus dem Gesichtspunkte des Gesammtinteresses aufgefaßt werden müssen, bei denen von Oertlichkeit und Persönlichkeit ausdrücklich abzusehen ist und die auf allgemeine Grundsätze, auf in Voraus bestimmte, für ganze Classen von Fällen berechnete und wenigstens einigermaßen bleibende *) Regeln zurückzuführen sind. Dann die Sachen, die zu ihrer Behandlung eine nur im Staatsdienste zu erlangende Kenntniß voraussetzen. Also vor Allen die Beziehungen zum Auslande; das Kriegswesen; die Feststellung des allgemeinen Rechts, wenngleich mit treuer Beobachtung des Gewohnheitsrechts und Gerichtsbrauchs und mit Anstalten zur Fortbelebung dieser sichersten Quelle wahrhaft zweckmäßiger Rechtsgrundsätze und Rechtsformen; das Große der Besteuerung, wobei jedoch die Vertheilung und Erhebung gewisser Steuern den Vereinen auf den untern Stufen des Volkslebens überlassen, wohl auch nur ein Aversionalquantum von ihnen verlangt werden mag, um dessen Beiziehung der Staat sich nur insofern bekümmert, als er eine gemeinschädliche Erhebungsweise verbieten mag; die allgemeine Gesetzgebung; die Aufsicht über die statutarische Gesetzgebung; die höchste Leitung des öffentlichen Unterrichts; das Staatsforstwesen, wo Staatsforsten nöthig sind; der Bergbau, wo er Staatssache sein muß**); die Gewerbspolizei; das allgemeine Schiedsrichteramt. (Eine große Recursbehörde

---

*) Unbedingt bleibend ist nichts. Aber es ist hier von Angelegenheiten die Rede, bei denen wenigstens für einige Jahre nicht zu erwarten ist, daß eine solche Veränderung der Verhältnisse eintrete, die das Zweckmäßige unzweckmäßig erscheinen ließe.

**) S. Bülau, Handbuch der Staatswirthschaftslehre. S. 276 ff.

meisten Beziehungen, wo es sich um unmittelbares Ein-
n auf das Schicksal der Individuen handelt, wird viel
lüssige Noth verursacht, weil die Localbehörde nicht nach
m Ermessen die Sache den Oertlichkeiten und Individu-
täten gemäß behandeln kann, sondern nach allgemeinen
ln, die keineswegs der unendlichen Mannigfaltigkeit des
s gewachsen sind, und nach von Oben ertheilten In-
tionen verfahren muß. Das materielle Recht wird dem
ellen, das wahre Interesse der Individuen ihrem prä-
rten Vortheil, die natürliche Billigkeit einem gemachten
te, das, was in dem vorliegenden Falle zweckmäßig ist,
Consequenz des Ganzen geopfert. Wie völlig ungeeignet
Staat sei, Landbau-, Gewerbs- und Handelsunterneh-
gen zu führen, ist so oft bemerkt worden, daß es hier
Wiederholung bedarf.

Das Zuvielregieren wirkt ferner nachtheilig, weil es
menschliche Freiheit beeinträchtigt und die Men-
einem unnöthigen Formendrucke, einer Unzahl von Hu-
n und Plackereien, einem tausendfachen Gewirre von
ernissen jeder freien Bewegung unterwirft. Hat doch
ch ein mir völlig unbekannter Recensent die Behauptung
stellt und nicht ganz übel gerechtfertiget, daß die neue-
Staatsbürger weniger materielle Freiheit hätten, als einst
hörigen im Mittelalter*). Das ganze Verhältniß hat
hst die Folge, daß die Menschen, die man so viel-
in freier Bewegung beengt, zuletzt die Kraft zu
er Bewegung ganz verlieren. Wer immer am
elbande zu gehen gewohnt ist, der lernt das Alleingehen
iermehr, oder er wird doch keinen leichten und freien
gewinnen. Die Leute, die jeden Impuls von Oben

---

*) S. Blätter für literarische Unterhaltung, Jahrgang 1834, Nro.
Vergl.: „Das Vaterland," Jahrgang 1835, Nro. 8.

Schaafe, die sich unthätig in einen Winkel zusammendrücken, oder in der Irre umherlaufen, sobald Schäfer und Hund entwichen sind. Diese Richtung der Menschen verbürgt aber deshalb weder schweigenden Gehorsam, noch demüthiges Genügen. In unsrer Zeit wenigstens nicht. Vielmehr nährt sie einen gewissen geheimen Mismuth, einen mistrauischen Groll gegen den Staat, dem die Leute für das Gute keinen aufrichtigen Dank wissen, wohl aber alles Ueble zur Last legen. Der Staat, der sich von dieser höchst gefährlichen Krankheit befreien will, muß sich soviel als möglich vergessen machen, muß Alles aufbieten, die Aufmerksamkeit von sich ab und auf andere Punkte zu lenken. Diese Krankheit kann zu einem furchtbaren Ausbruch führen, der nicht gegen Einzelnes mehr gerichtet, in seinen Folgen wenigstens das Ganze bedroht und da unter jenem Systeme des Zuvielregierens die Menschen weder Einsicht in das, was Noth thut, noch Fähigkeit zur Selbsthilfe, zum Schaffen, Gründen und Erhalten erlangt haben, die organischen Elemente aber, auf denen die Sicherheit und der gedeihliche Zustand des Volkslebens am Meisten beruht und denen wir es wesentlich verdanken, daß die zeitherigen Revolutionen ohne wesentliche Erschütterung der socialen Basis der europäischen Gesellschaft vorüberbrausten, allmälig, statt sich dem steigenden Bedürfniß entsprechend zu bilden und auszubreiten, immer mehr sich auflösen, so kann ein dereinstiger Ausbruch mit dem Untergange alles Dessen begleitet sein, was wir jetzt als nothwendig, recht und heilig betrachten. (England ist am Sichersten vor dieser Gefahr. Denn während dort der Staat weniger regiert als irgendwo, und ebendeshalb, sind doch dort noch die meisten organischen Elemente, die meisten Kräfte, die ein selbstständiges Leben entwickeln, die sich selbst halten und ebendadurch auch das Ganze beschirmen. Der Staat bietet dem öffentlichen Mismuthe nirgends so wenig Punkte.) Ich glaube, daß es lange nicht so schlimm ist, wenn der

l nicht.) Und am Ende spornt das Zuwenig nur den Volks= zum eignen Wirken an, während das Zuviel ihn ertödtet. Also die Vorwürfe gegen das Zuvielregieren tadele ich , selbst wenn sie in einzelnen Fällen etwas zu weit ge- ollten. (Man mag immer etwas mehr verlangen; es eht doch nicht so viel, als verlangt wird.) Ebenso, was die Emancipation z. B. der Gemeinden gesagt wird. diese wird nicht nothwendig durch die Centralisation ge= rt. Denn viele Uebel der Bevormundung der Gemein= würden dieselben sein, wenn sie auch nicht durch Cen= ehörden, sondern durch Unterbeamte erfolgte. Ja noch mer. Denn die Oberbehörden stehen wenigstens nicht denselben persönlichen Einflüssen, sind in der Regel nener und gemäßigter und schöpfen aus ihrem Eifer für Gesammtwohl, das von dem Wohle der einzelnen Theile ngt, wenigstens einen Theil jenes eigenen Interesses an Sache, was der Hauptgrund ist, warum Gemeindesachen Besten durch die Gemeinde selbst besorgt werden.

Es mögen auch, wie aus dem Obigen erhellt, manche ürfe gegen die Centralisation im eigentlichen Sinne des es gegründet sein. Es ist ein entgehender Gewinn, wenn die wahrhaften Vortheile des Specialisirens, soweit it dem Systeme der Centralisation ganz schicklich verei= werden konnten, gleichgiltig fallen läßt. Es ist ein of= rer Schaden, wenn man Angelegenheiten, die am Be= an Ort und Stelle abgemacht werden, in die Bureaus Minister, oder der Vorsteher einer großen Provinz ver= (Denn auch Mittelbehörden helfen da nichts; man e denn die Ersparung an Porto in Anschlag bringen. Behörde kann eine Stunde von Ort und Stelle entfernt so hilft sie doch nicht mehr, als wenn sie zehn Meilen nt wäre.) Aber Beides sind nur falsche Ausführungen, nd Uebertreibungen des Systemes der Centralisation. Für

System gewiß unbedingt zu empfehlen. Es bringt Einfachheit, Ordnung und Harmonie in die Staatsverwaltung. Es macht es den höchsten Leitern des Staatslebens möglich, für die dem Plane entsprechende Ausführung ihrer Ideen bürgen zu können. Es verhindert einen Sieg des Sonderinteresses über das Allgemeine; eine Ueberschätzung des subordinirten Zweckes; einen schädlichen Einfluß wechselnder Persönlichkeiten auf die Pflege der einzelnen Zweige der Staatsverwaltung. Der Staat soll nicht mehr in seinen Bereich ziehen, als unbedingt nöthig ist. Er soll Jedes durch die Behörde und an dem Orte geschehen lassen, durch welche und wo es am Besten geschehen kann. Er soll ein selbstständiges Leben der einzelnen Institute fördern. Aber alle Zweige der Staatsverwaltung sollen, nach vernunftgemäßen Principien, in Hauptclassen vereinigt sein und an der Spitze derselben sollen erleuchtete Staatsmänner stehen, welche die höchste Leitung und Beaufsichtigung übernehmen und darüber wachen, daß weder die Pflege eines einzelnen Theiles über Gebühr verabsäumt, noch auch ein untergeordneter Verwaltungszweig die Veranlassung größerer Thätigkeit und größeren Aufwandes werde, als seine Zwecke verdienen.

Real- und Provincialsystem.

Die meisten europäischen Staaten sind allmälig, aus einzelnen, kleinen Theilen zusammengebracht worden. Zum großen Theile allerdings in Folge eines allerwärts waltenden Strebens ihrer Beherrscher. Die Gründe desselben waren aber nur zum Theil öffentlicher Natur und in den Zwecken des Staats selbst begründet. Nur in einigen Fällen hat eine

Vereinigung der Heptarchie und auf einer höheren Stufe
Staatenlebens die der drei Reiche selbst. So in Frank-
die Einziehung der großen Thronlehne. Aehnliches ist
Rußland, in Folge des Attractionsprincips; Aehnliches in
nien erfolgt und es gehört einer ganz andern Reihe von
rsuchungen an, das Gesetz zu erforschen, was auch in
n Bestrebungen herrscht*). Die Menschen gehorchten dem
rlichen Gesetze, aber wie gewöhnlich übersteigerten sie es
. Sie gehorchten ihm unbewußt und glaubten in seiner
llung nur ihrer Herrschsucht und ihrem Ehrgeize zu ge-
n. Darum ward das Erobern zu einer Leidenschaft
tiger Staatsbeherrscher und große Staaten vereinigten
andtheile mit sich, deren eigne Zwecke eher ein selbststän-
Leben, oder das Anschließen an dritte Staaten forder-
Daher Kriege, nationelle Insurrectionen, Abtretungen
Ländertheilungen, mit alle dem Elend, was sie über
Welt gebracht haben. (Das ist auch noch nicht am Ende,
ohl die Vorschritte anderer Theile des Staatslebens die
ltsame Trennung des unpassend Vereinigten weniger
end gemacht haben, weil es jetzt, für inneres Staats-
wie für den Völkerverkehr, gleichgiltiger ist, als früher,
elchem Staate man gehöre.) Endlich waren in der frü-
Zeit die Länder wie Rittergüter und der Regent hatte
ein Regierungsinteresse, sondern mehr ein Persönliches,
leinen Ländern besonders handelte es sich mehr nur um
ünfte, Ansehen, die Staffeln zum weiteren Aufstreben
er Rangleiter der Fürstenehren. Die Idee des Regie-
stand nicht im Vordergrunde; die Anhänglichkeit der
r an ihre besondern Einrichtungen und Gesetze war aber
größer als gegenwärtig.

*) Angedeutet habe ich es in meiner Encyklopädie der Staatswis-
ften (Leipzig, 1832. 8.) S. 227 ff.

Es fiel nur ein einzelnes Glied in der Kette, der bisherige Landesherr des bisher selbstständigen Landes, hinweg, und auch an seine Stelle trat vielleicht ein Statthalter, der oft aus der Mitte der Landesvasallen gewählt werden mußte. Die landesherrlichen Einkünfte flossen in eine andre Kasse und die Krieger des Landes zogen einem andern Feldlager zu. Das war das Ganze.

Dennoch ist aus jenen alten Vereinigungen in vielen Ländern eine völlige Verschmelzung hervorgegangen. Wo nehmlich die Einrichtungen, bei gleichen Verhältnissen des Volkes und Landes, völlig gleichartig waren und nun die natürliche Entwickelung des Staatslebens die Leitung der Gesetzgebung und Verwaltung auf ganz gleiche Weise auf den Höhen desselben vereinigte, da mußte zuletzt das Bild des Staatsorganismus in allen Theilen dasselbe sein. — In dem britischen Reiche erhielt sich der selbstschaffende Geist des Staatslebens; aber unter verwandten Verhältnissen erschuf er überall analoge Gebilde. Noch dauern Verschiedenheiten in den Formen fort; das Grundwesen der Einrichtungen ist dasselbe. (Nur im Privatrecht ist in einzelnen Punkten wesentliche Verschiedenheit. Aber gerade bei diesem kommt weit weniger darauf an, was festgesetzt, als daß das Festgesetzte allgemein anerkannt sei und sich mit den Rechtsbegriffen des Volks vermählt habe, zu diesen geworden sei.) — In den spanischen Königreichen bestand die Verschiedenheit in den verschiedenen Berechtigungen der Ständevertretung, in verschiedenen Namen und Formen einzelner Behörden, in provinciellen Gewohnheiten und Rechten des Privatlebens. Die Ersteren wurden gleichzeitig gebrochen, die Zweiten als gleichgiltig beibehalten, die Dritten zum Theil gerettet, weil der Organisationsgeist der Staatsgewalt in jenen Reichen gerade in der Zeit erstarrt war, wo er überall sonst am Lebendigsten wirkte. Ich spreche nicht von den Baskischen Provinzen und Navarra, die allerdings als Beispiele

sonst wo der Staat in den Vorgrund und der Staat
ar der Monarch *). Die Politik der großen Cardinäle
ieu und Mazarin nahm den Provinzen die Macht eines
en Widerstandes; der Glanz des Hofes, der Ruhm der
r und die reiche Befriedigung, die der Staat der Ei-
und der Habsucht versprach, erstickten auch den Wil-
zu und Alles vereinigte sich in dem Mittelpunkte des
s. Selbst die Kirche war ohnmächtig, weil die Sitten-
it des Hofes jene Frivolität begünstigte, die ihr Anse-
rstörte. Die Kirche hatte nicht mehr über das Volk,
inzelne Beichtväter hatten über Monarchen Einfluß.
die Frivolität begann, vollendete ihre Tochter: die Fran-
e Philosophie. Frankreich ist stets das Land des Des-
nus gewesen. Niemand weigert sich zu dienen, weil
herrschen will. Der Einzelne verliert sich willig in das
, aber er sieht nur sich in dem Ganzen. Mit Despo-
s hatten die Lehnsherren geherrscht und das selbststän-
Volksleben erstickt, was Englands Freiheit begründet
— Englands Adel gerettet hat. Mit Despotismus
te der Staat und der Wille des Monarchen prägte sich
näßig in allen Provinzen aus. Einzelne Formen wur-
halten; Versammlungen des Provinzialadels; abgeson-
Gerichtshöfe. Aber ein Leben bekundeten sie nicht in
ertheidigung der besonderen Interessen ihrer Provinzen;
n sie wurden nur einmal zum Organ des Widerstandes
olks gegen den Staat. Als dieser Widerstand siegte,
rden sie als nutzlos gewordene Waffe weggeworfen.
llmacht des Staats gieng von den Monarchen auf die
nalversammlung, den Convent, das Directorium oder
Feldherrn, das Consulat, den Kaiser, die Kammern

---

*) Darum ist auch dort zuerst der Staat umgewälzt und diese Um-
g durch den Sturz des Monarchen bezeichnet worden.

vinzen keine solchen Grundelemente der Verschiedenheit hatten, daß sich darauf eine organische Absonderung hätte gründen lassen. Der Volksgeist war innig verwandt und wo eine Verschiedenheit der Gesittung fortlebte, da gebot doch kein Landesinteresse ihre künstliche Erhaltung durch äußere Einrichtungen. Für das Provinzialleben waren in Frankreich nicht mehr Elemente vorhanden, wie in Britannien. In den höchsten Interessen des Staatslebens waren alle Theile eins und bedurften daher keines besonderen Ausdrucks für diese höchsten Interessen. Aber der Fehler liegt darin, daß man den in den mittleren und niederen Kreisen auch hier begründeten Verschiedenheiten keinen Ausdruck gönnte und auch das Einzelne, was eines selbstständigen Lebens fähig war, von dem Ganzen aus regelte.

Die kleineren deutschen Territorien sind größtentheils in älterer Zeit wie Rittergüter zusammengebracht worden. Was in ihnen an öffentlichen Einrichtungen sich vorfand, das war meist mit dem Lehnssystem innig verwachsen und bewegte sich um die Interessen der Vasallen. Den Landesherren fiel es nicht ein, darin viel zu ändern. Wie sie jede Stadt und jede Gemeinde bei ihrer örtlichen Verfassung ließen, so ließen sie auch die vorgefundenen höheren Behörden neu erworbener Landestheile meist bestehen, ihre Stände, ihre Regierungen, Kammer- und Steuerbehörden, Deputationen und Consistorien, ihr besonderes Recht und ihre eigenthümlichen Steuern. So fanden sich oft in kleinen Ländern, deren Bewohner weder in Gesittung, noch in Interessen getrennt waren, eine Menge verschiedener Gesetzgebungen und Gewalten, deren Sprengel, nur nach den Zufälligkeiten des früheren Eigenthums bemessen, bunt durch einander liefen. Nur die neu entstandenen Rechte des Staats erzwangen sich ihre Anerkennung durch alle Theile. Die Gesetze, die der Idee der Staatshoheit und des Staatszweckes entlehnt wurden, forderten allgemeine Giltigkeit. Und da diese Gesetze immer

Mittelpunkte des Ganzen immer größer; die rechtliche
e aller Volksgenossen immer ähnlicher; das Fortbestehen der
nderen Provincialbehörden immer seltsamer. Sie wurden
lten durch die Gewissenhaftigkeit einzelner Regierungen
durch den Mangel an Organisationsgeist einerseits; durch
Wünsche der Privilegirten, die in ihnen eine Schutzwaffe
Vorrechte und Freiheiten erblickten, andererseits. Allein
ieuerer Zeit traten Veränderungen ein, die den Länderer-
ungen einen andern Charakter verliehen. Die politischen
gnisse im Kreise der Staatenwelt zerstörten den alten
tszustand und theilten einzelnen Staaten Bestandtheile
als Preis für ihre Mitwirkung in den politischen Hän-
, für das Glück oder Geschick, mit dem sie sich den Ge-
tigeren wichtig oder befreundet gemacht hatten. Wie diese
erbungen in der modernen Staatsidee ihren Grund hat-
so wurden sie auch in diesem Geiste behandelt und die
altigen Veränderungen, welche das erste Decennium des
enden Jahrhunderts in dem äußeren Besitzstande vieler
schen Staaten herbeiführte, waren von nicht minder gro-
Veränderungen in ihrer inneren Verwaltung begleitet.
Staatsidee trat in den Vorgrund und ordnete alle Ver-
nisse nach dem Ziele ihrer eigenen Erweiterung. In den
rworbenen Besitzungen wurden die alten Rechte und Ein-
ungen nicht geschont; mit den abgetretenen Theilen der
n war die Vertheidigung dieser geschwächt und gebrochen;
schuf die Erwerbungen um, weil sie sich dem Systeme
erwerbenden Staats unterordnen mußten; und schuf die
Besitzthümer um, weil sie in der Masse der neuen Er-
ungen auch nur ein Theil waren. Man glaubte einen
gebildeten Staat vor sich zu haben und der Organisa-
sgeist bewegte sich lustig auf dem offenen Felde. Ein-
e Staaten, die nicht dieselbe äußere Veranlassung hat-
folgten demselben Streben nach, da die Epoche der in-

des Staats, die bis dahin geworben waren, wurden nun gemacht und aus einem Guſſe gemacht.

Eine beſondere Betrachtung erfordern die beiden größten Staaten der deutſchen Zunge: Oeſterreich und Preußen; jenes aus dem Weſen des deutſchen Reichs und der Kaiſerwürde, dieſes aus der Oppoſition gegen Beides, aus der deutſchen Landeshoheit hervorgegangen. Preußen, deſſen Geſchichte bis auf den großen Kurfürſten ein ziemlich troſtloſes Gemälde bietet, hat von da an ſeine Aufgabe erkannt und ihr mit natürlicher Beharrlichkeit und noch natürlicherem Glücke*) nachgeſtrebt: der Mittelpunkt eines zweiten Staatenſyſtemes in dem unerſchöpflichen deutſchen Reiche zu werden, wo für dreie, für viere Platz iſt. Früher als anderwärts hat ſich dort das Princip befeſtigt, was man das Monarchiſche nennt, um es mit der Heiligkeit des Königthums zu umhüllen, was abereigentlich mit dem Königthum wenig zu ſchaffen hat. Preußen mußte zur Obergewalt über die kleinen, es umgebenden, in ſein Gebiet verflochtenen Staaten aufdringen. Die Grundlagen zu ſeiner Macht lieferten einige Fürſtenthümer, von vrewandten Völkern bewohnt, mit analogen Verhältniſſen, ſeit Jahrhunderten in denſelben und — bei der Entfernung vom Reiche, dieſem Mittelpunkt des politiſchen Lebens — in ziemlich ſterilen Kreiſen ſich bewegend; dazu einige proteſtantiſch gewordene Bisthümer, was genug ſagt, um den Mangel eines eigenthümlichen, ſelbſtſtändigen Lebens und das leichte Aufgehen in die übrigen Lande zu erklären. Die Mark Brandenburg blieb der Prototyp des preußiſchen Staatsweſens. Dazu kam, daß die Gewalt neu, daß ſie beſtritten war und über zeither Gleichberechtigte erlangt ward. Folglich mußte das Streben darauf gerichtet ſein, die Elemente, aus denen ſich eine Reaction entwickeln konnte, tiefer niederzu-

*) Natürlich Beides, weil es Gebot der Verhältniſſe war.

gt wird. Darum durfte keine hohe Aristokratie sich be-
gen und nur das Landjunkerthum ward geschont, dessen
eressen sich auf Avancement im Hof- und Staatsdienste
ränkten. Eine hohe Aristokratie hätte die wachsende
narchie selbst verdunkeln können. (Neuere Tendenzen be-
en das; während man nie das Natürliche und Nothwen-
beklagen soll. Sie möchten die Aristokratie schaffen, de-
Mangel ihnen bedauerlich scheint. Aber sie läßt sich nicht
chen, sie wird. Eine gemachte Aristokratie kann nur
gemeinschädliche Vorrechte eine kümmerliche und befeindete
tenz begründen, während die wahre Aristokratie diese
tlichen Mittel von sich werfen kann und nur höher da-
. Das Verhältniß würde stets bleiben, wie das der
tzows und der andern märkischen Junker zu den großen
hlechtern des Reichs war. Der Staatsdienst überflügelt
Aristokratie. Das läßt sich Alles nicht ändern. Die
ßische Monarchie muß ihren Gang gehen und die Rich-
desselben ist demokratisch.) Darum endlich mußten
Städte einer größeren Bevormundung unterworfen wer-
, als in irgend einem Lande, um erst nach Vollendung
Werks, durch einen nothwendigen Emancipationsact eine
heit zurückzuerhalten, die sie nur noch im Dienste des
ats gebrauchen konnten. Je mehr man in der ersten
ein Wiederabreißen der einzelnen Theile besorgen mußte,
eiliger mußte man darnach trachten, sie durch gleichför-
e Einrichtungen zu verschmelzen. Denn man wußte wohl,
nach kurzer Vereinigung alle Gefahr beseitigt war, weil
gebieterisches Interesse die Trennung heischte. Man
te neue Erwerbungen schnell in den Staat aufgehen
n, weil man ihrer zu weitern Plänen bedurfte. Und
n man auch an das Alles nicht mit Klarheit dachte, so
es doch ganz natürlich, daß diese Fürsten ihr Reich im

wohnen können. Der große Kurfürst dachte sich noch als Reichsfürst. Friedrich **II.** handelt als zum König gewordener Markgraf. Friedrich Wilhelm **III.** hat Momente gehabt, wo er als Volksfürst des **19**ten Jahrhunderts dastand.) Bei jeder neuen Einverleibung eines Besitzthums in die preußische Monarchie war es die erste Sorge, es zur völligen Gleichförmigkeit mit den übrigen preußischen Staaten umzuschaffen und nur bei einigen großen Erwerbungen der neuesten Zeit hat man die entgegenstrebende Stimmung der Einwohner achten und den Rheinpreußen ihre Jury, den Sachsen ihre — Zünfte lassen müssen. Die Einrichtungen selbst waren der Culturstufe aller dieser Völker nicht widersprechend; sie wurden ziemlich willig genommen, da diese Völker wenig Elemente eigenthümlichen Lebens in sich hatten, in einzelnen Ländern auch aus den preußischen Gesetzen eine Erleichterung für zahlreiche Volksclassen hervorging; sie waren endlich die Früchte eines nüchternen Verstandes, der, ohne zu tiefen, die Zukunft umfassenden Combinationen befähigt zu sein, den Bedürfnissen des Augenblicks mit Geschick zu begegnen weiß. Sie waren so, wie sie von bloßen Staatsbeamten gemacht*) und von dem Tiers Parti gebilligt zu werden pflegen, wenn dieser in nüchterner Stimmung den Staat nach seinem Haus und seinem Geschäft beurtheilt. Dürre Nützlichkeit, kalte Logik, platter Mechanismus walteten vor. — Seltsam aber, daß man durch Errichtung der Provincialstände gerade in der Verfassung eine Beachtung des Besonderen vermitteln zu wollen scheint, die man in der Verwaltung nicht bezweckte. Und doch ist bei ungefähr gleichartigen Völkern gerade in diesen höheren Beziehungen des Staatslebens kein Grund zu dieser Trennung, während sie doch just hier, ohne Schuld des Volksgeistes und ohne Nutzen für das Volk, zu einem

---

*) Anders was ein Staatsmann gründet, der sich als Mitglied eines bleibenden Standes oder des ewigen Volks fühlt.

mittleren Kreisen des Staatslebens, in den Beziehungen Einzelnen unter einander, wesentlich vorhanden. Wenn Kreise auf organischen, vom Volksgeiste selbst gebildeten belebten Instituten beruhten, so würden jene thatsächli- Verschiedenheiten auch ihre wahrhaft wohlthätige Aner- ung finden, ohne daß deshalb das Volk als ein Zer- tertes erschiene. Vielmehr würde es um so freudiger zu n großen, lebendigen Ganzen zusammenschmelzen. Das nicht, das Besondere mit dem Allgemeinen versöhnen, n man das Erstere auffordert, sich gegen das Allgemeine nd zu machen. Da werden dann abweichende Interessen tlich hervorgesucht; da kommen engherzige, verkehrte Vor- ge zu Tage, die man verwerfen muß, oder nur zum ytheil erhört. Die Lösung des Räthsels liegt darin, Ge- e zu geben, deren Grundsätze allgemeiner An- dung fähig sind und die dann dem Leben über- fen werden, um sie in dem Besonderen seiner ividuellen Natur gemäß auszuprägen. Das ist durch die Einrichtungen der in den mittleren und nie- n Kreisen wirkenden Staats- und Volksbehörden zu er- lichen.

Merkwürdig kann es scheinen, wie völlig entgegengesetzt Staatsleben Oesterreichs zu dem Preußischen sich tellt, während doch beide Staaten in der Gegenwart in lichem Einklange handeln und Beide den Systemen des ralismus den Krieg machen. Man kann daraus lernen, das zeitliche Interesse der Regierungen mit dem Systeme Staatslebens wenig zusammenhängt. Uebrigens hat ußen unter den absoluten Staaten das Meiste, Oesterreich Wenigste von den Formen, welche das liberale System ngt, angenommen. Wenn man aber den Zustand beider he vergleicht, so kann man in der Ueberzeugung gestärkt

in der dieses Geschlecht so groß ist, dies so gewandt benutzt hat. (Meinethalben mag sie auch wirklich denken, es komme etwas dabei heraus, wenn aus einer Behörde zwei werden, oder wenn man an einer unhaltbaren Einrichtung etwas herumcurirt.)

Als Rudolph von Habsburg die deutsche Königskrone empfing, da fiel ein hoher Glanz in ein ziemlich gewöhnliches Leben. War Poesie in ihm, so war es die Poesie des Bürgerthums, wie sie von den Meistersängern gefeiert ward. Aber dieses einfache Leben ward geweiht für ewige Zeiten durch den Glanz jener Würde und jener schlichte Charakter erfaßte sie besser, als selbst die hochfliegenden Hohenstaufen. Eben weil seine Macht nicht auf ererbten Besitzungen, sondern einzig auf seiner Würde beruhte und weil dieses Geschlecht, herabgesunken von seiner Höhe, nicht auf altes reichsfürstliches Ansehen sich berufen konnte, sondern in jene Niedrigkeit verfallen wäre, die man erträgt, wenn man sie nie verlassen hat, in die man aber nur mit Grauen zurückkehrt; eben deshalb mußte es bleiben und steigen. Das Glück hat sich ihnen geboten diesen Habsburgern, und sie haben es treulich gefaßt. Sie haben das Gefühl der Kaiserwürde im innersten Herzen bewahrt und Kindern und Enkeln als unantastbares Erbtheil überliefert. Sie schworen es sich zu, diese Krone müsse ihr Erbe werden, und sie ward es. Aus demüthigem Stande erwachsen, haben sie von dem Augenblick an, wo ihr Geschick sie zu den Fürstengeschlechtern gesellte, ihr Haupt höher getragen als alle Anderen. Sie haben nie wieder rückwärts geschaut, sie blickten nur vorwärts. Ihre Krone kam zuletzt an ein Weib und dieses Weib bewies in schwerer Bedrängniß denselben Sinn. Sie konnten Provinzen abtreten, den Anspruch auf ihre Erbgröße nie; sie konnten dem Augenblick mit Würde weichen, die Zukunft blieb immer ihr Reich. Das Schicksal gab dem jungen Königshause in den österreichischen Erzherzogthümern eine

en einer großen Zukunft sich vorbereiteten; durch die weiz an alle die älteren Händel geknüpft, ließ es den n nicht auf das gewöhnliche Alltagstreiben, auf diese ne für einen Tag und noch einen herabstimmen, übte die Kräfte in rascher, wechselvoller, großartiger Be= ung und hielt es den Geist in stetem Streben. Die serkrone kam in andre Hände; aber nie sah ein Habs= g sie für auf immer verloren an und vergaß über dem desherrn den Bewerber der Kaiserwürde. Sie herrsch= über ein Volk von Edlen, deren Geschichte ruhm= und in die großen Züge des Reichs verflochten war; Landleuten und Hirten, tüchtigen Sinnes, mit ihrem eis sich begnügend, aber in ihm mit alter deutscher, freier usvaterkraft waltend; über das alte Wien, voll reichsstäd= hen Geistes und stolzer Hoffnung. Sie wußten im Geiste es Volkes, als wahre Landesfürsten zu herrschen. Die nzelnen waren oft unbedeutend; aber das Geschlecht war ß. In diesen Zeiten hat es zwei große Eigenschaften be= uptet, die ihm heute noch inwohnen: das unerschütterliche wußtsein seiner Würde, das den Gedanken an Eifersucht er Rechte und Vorzüge Anderer nicht aufkommen läßt, da von seiner eigenen unbestrittenen Erhabenheit über= igt ist; und den Sinn, der über die Anomalieen im Ein= nen hinweg nur das Große und Ganze, über die Geschicke s Tages hinweg die Zukunft ins Auge faßt. Sie haben rauf die großen slavischen Reiche erworben, zehnmal grö= r als ihre Erbbesitzungen: aber nicht als Landesherren klei= r Territorien erwarben sie sie, sondern als Mitglieder eines aiserhauses, dessen Würde alle Anderen in der Christenheit erstrahlte. Darum konnten sie ruhig dem Gebote der Ver= ltnisse folgen und diese Erwerbungen ihren Landen nicht nter=, sondern bei ordnen. Sie hatten das klare Gefühl

Kaiser was des Kaisers war, zollten ihm Geld und Blut und die freiheitsstolzen Ungarn retteten nach fünfzigjährigen Revolutionen die Erbstaaten ihres Königs. Diese Fürsten gönnten Jedem sein Recht und sein Glück und was mehr ist, seine eigenthümliche Weise, es zu suchen und zu genießen. Aber sie wußten auch das Ihre zu wahren. Sie fanden eine mächtige und ruhmvolle Aristokratie in ihren Ländern. Aber wie ihnen der Gedanke nicht einkam, daß dieser Adel, wie reich und gewaltig er sei, jemals zu dem Glanze des Kaiserthrones aufstreben, jemals ihn verdunkeln könne, so waren sie fern von Mistrauen und Eifersucht gegen ihn*) und wußten ihn vielmehr zur Festigung des Volkslebens, zu höherer Würde des Staats und zur Bewahrung der großen Grundsätze zu benutzen. (Seiner Aristokratie hat es Oesterreich zu danken, daß seine Diplomaten die Feldherren Napoleons schlugen.) Die Kirche, die um jene Zeit, wo Habsburg zu Ehren kam, schon im Sinken von ihrer früheren Anmaßung begriffen war, hat diesem Hause nie Gefahr gedroht. Sie haben sich Beide zu verstehen gelernt und während der Staat die Gewalt über sie zu erhalten wußte, durch die er jede von ihr aus ihm drohende Gefahr abwenden konnte, ließ er ihr im Innern jene Freiheit und jenes Selbstschalten, das die erste Bedingung eines Ansehens ist, wie es keine äußeren Beweise von Achtung und keine Geldbewilligungen verleihen können. Oesterreich brauchte die Kirche nicht zur Staatsanstalt zu machen, um sie ihm unschädlich und nützlich zu sehen.

---

*) Was in Böhmen geschah, war mehr religiöser als politischer Tendenz. Soweit es für Letztere wirkte, war es mehr gegen eine demokratische Gewalt gerichtet, die in das damalige Zeitalter nicht paßte. Die Aristokratie verlor nur gelegentlich ihre formellen, politischen Rechte mit, bewahrte aber Glanz und Einfluß im Leben. Wurden die Hussiten und ihre Nachklänge ausgerottet, so mußte die böhmische Verfassung werden, was sie wurde.

m Ermessen ihre Angelegenheiten ordnen und sich ehrlich
s Leben schlagen. Der Staat behinderte sie nicht daran
wollte nicht für sie weise sein in Dingen, die sie besser
ehen mußten, oder die nur dann gut geordnet werden,
n sie Jeder nach eignem Kopfe richtet. Aber er sorgte
ch, daß sie die nöthige Einsicht gewinnen konnten; er
fte ihnen manches nützliche Mittel, zu welchem die Ein=
aft zu schwach war und er war ein treuer Schutz gegen
che Bedrückung, ein sorgsamer Helfer in manchem Drang=
Den Kaisern des Hauses Oesterreich ist die Popularität
rlich. Sie wird nicht durch geflissentliche Herablassung
nnen, sondern sie ist gerade die Folge eines recht hohen
ihls der Würde und Erhabenheit. In verschiedenartigen
nen prägen sich die Rechte der Kaisermacht in allen
aten des Reichs aus. Aber auch in Ungarn besitzt der
narch das Recht des Königs und auch wo er unumschränkt
tet, regiert er nicht mehr, als wo sein Wille durch
nen beschränkt ist. Die größte Mannigfaltigkeit in diesem
atenstaate; jeder seiner zahlreichen Stämme bewegt sich
einem eigenthümlichen Elemente; und doch ist der Geist
das Wesen von Oben bis Unten dasselbe *). Darum
unerschütterliche Festigkeit, darum diese ewige Lebens=
, darum dieser behagliche Zustand in diesen Reichen.
um auch so viel Keime einer wahrhaft wohlthätigen
erlichen und politischen Freiheit, deren Zeit auch noch
nen wird. Es ist in Oesterreich, neben tausend Anoma=
und Mängeln im Einzelnen, die größte Harmonie und
glücklicher Zustand im Ganzen. Darum soll es keinen
at beneiden, in welchem aus falschen, oder einseitigen,
engen Principien das ganze System bis auf das kleinste
ail mit schnurgerechtem Fleiße abgeleitet ist und während

*) Nur Italien muß man ausnehmen.

Die vorstehenden Betrachtungen, welche dem Leser vielleicht nicht ganz hierher gehörig erscheinen, werden die Auffindung der über die hier verhandelte Frage entscheidenden Grundsätze und ihre Rechtfertigung im Einzelnen erleichtern. Mag man sie als Vorstudien nehmen, wie sie der Staatsphilosoph zu machen hat, der aus der Betrachtung des Gewesenen und Bestehenden das erkennen soll, was sein muß und sein soll. Vielleicht daß ich mich zu weit in diesen Betrachtungen ergossen habe. Es ist mein Lieblingsfeld und ich weiß nicht, wenn ich dahin komme, es so zu bebauen wie ich wünsche.

Das Realsystem ordnet die Staatsverwaltung in allen Theilen des Landes gleichmäßig nach Fächern und nimmt bei der Zutheilung der Staatsgeschäfte an Staatsbehörden weniger auf den Ort als auf die Natur des Geschäftes Rücksicht. Freilich vergißt es dabei oft, daß die Natur des Geschäfts eben durch Oertlichkeit und Zeitlichkeit bedingt ist. Das Provincialsystem dagegen giebt oder läßt jedem besonderen Theile des Landes seine eigenthümlichen Einrichtungen und stellt, wo es am Vollständigsten ausgeführt ist, eine ganze Menge höchste Leiter der Verwaltungszweige um den Thron des Monarchen, von denen Jeder dasselbe, aber Jeder am anderen Orte und vielleicht Jeder anders zu thun hat. Dieses letztere System hat, wo es nicht am Orte ist, seine unverkennbaren, seine schreienden Nachtheile. Es ist dann in der Regel kostspielig, verwickelt', erschwert die Uebersicht des Staats, befördert die Erhaltung von Misbräuchen, hindert die Vereinigung der Staatskräfte für große Zwecke und bewirkt wohl, daß alle Theile vernachläßigt werden, wo man Alle recht sorglich pflegen wollte. Aber es kann auch gerade die entgegengesetzten Vortheile gewähren, wenn es dazu beiträgt, daß jeder Theil gerade auf die Weise behandelt werde, die seinem eigenthümlichen Wesen am Besten entspricht. Nur selten wird zu diesem Behufe jene weite Ausdehnung desselben erforderlich sein, bei wel-

sind, daß derselbe Landesfürst Beide beherrscht, aber gebieterisches Landesinteresse eine innige Verschmelzung lben erfordert, da werden in der Regel politische Gründe öllige Trennung ihrer Verfassung und Verwaltung em= en. Eine gezwungene Vereinigung könnte die Eintracht ümmern, statt sie zu fördern. Denn bald würde der bald der andere Theil, bald Jeder glauben, den In= en des Anderen geopfert zu werden. Norweger auf dem vedischen Reichstage, und wir hätten dort alle die Sce= erlebt, die sich in den Niederlanden ereignet haben. Der nt solcher Staaten muß nur darauf sein Augenmerk rich= sich in Jedem die Regentenrechte zu wahren. Der po= e Nutzen ihrer Vereinigung ist nur die Vermehrung der tsmacht durch ein inniges Bündniß zweier unabhängi= Reiche. Diesen Nutzen zu sichern vermag der Regent ohne völlige Verschmelzung derselben zu einem Lande.

Sind es Landestheile, deren Vereinigung durch natürli= Verhältnisse befördert wird, so bedarf es wieder keiner lichen Beschleunigung, und wenn der Volksgeist einer itigen Verschmelzung widerstrebt, so kann der Regent Ruhe erwarten, daß die Zeit selbst die Hindernisse ent= n, das Gewünschte herbeiführen und daß es ihm bis immer leichter werden wird, soweit es Noth thut, die te des Einzelnen für das Ganze zu verwenden.

Verschiedene Geschichte, Abstammung, Cultur, Verhält= und Interessen müssen sorglich beachtet werden und wie d auch manche Unregelmäßigkeit erscheinen möge, der ltstreich, der sie entfernte, dürfte leicht ein wirkliches l hervorrufen, um eine fast nur dem Auge misfällige ichheit zu heben.

Bei Provinzen, die auch räumlich vom Staate getrennt ist gar kein Grund, auf eine völlige Gleichförmigkeit Verwaltung zu dringen. Denn es kann sich hier nicht

mit jenem Staate zufrieden sind. Nun könnte man zwar sagen, wenn der Staat von der Vortrefflichkeit seiner Einrichtungen überzeugt wäre, so sei es seine Pflicht, sie auf alle Theile überzutragen, über welche er seinen Einfluß erstreckt. Aber es giebt keine absolute Vortrefflichkeit menschlicher Einrichtungen; es muß sich Alles nach Ort und Zeit modificiren; es ist schon ein Unglück, daß der Staat außer Stande ist, alle die Verschiedenheiten zu berücksichtigen, die selbst von Gemeinde zu Gemeinde sich darstellen; bei mehreren Zweigen der Gesetzgebung, z. B. bei denen, die auf den Güterverkehr von Einfluß sind, fallen, solange man nicht dem Grundsatze unbedingter Freiheit huldigt, in dem getrennten Landestheile die Gründe hinweg, die das Gesetz in dem Andern empfehlen; zuletzt sind alle unsre Einrichtungen so mangelhaft und müssen es sein, daß schon die Gewohnheit die Waagschale auf die Seite der Aelteren lenken muß. Es bezieht sich aber auch dies, sobald nicht politische Gründe die getrennte Provinz zu einem völlig gesonderten Staate machen, keineswegs auf die höchste Stufe der Verwaltung: die der Ministerien, sondern nur auf die mittleren und niederen Kreise. Als Preußen die fränkischen Markgrafthümer in Besitz hatte, bei denen es nicht zu verkennen war, daß es sich um ein Aufgehen derselben in sein Staatensystem nicht handeln konnte, die vielmehr für den neuen Landesherrn nur eben ein Besitz, für seinen Staat höchstens ein Mittel waren, gelegentlich einigen Einfluß auf ein südlicheres Staatensystem zu üben, wo also die innere Verwaltung, durch gar keine Rücksicht auf die Zwecke des Hauptstaates gestört, lediglich die Wohlfahrt der verwalteten Lande zum Augenmerk zu nehmen brauchte,

---

*) Dies setzt Einheit des Staatsgebietes voraus. Man könnte ein eignes Buch schreiben: über den Einfluß des Landes auf das Volk, wobei noch nicht an das Klima gedacht wird.

, deren Ausübung den Behörden anheimfällt, hat man
ohnheit und Landesart treu beachtet, zweckmäßige Re=
n aus dem Geiste der dortigen Gesetzgebung selbst ent=
nd. Ein solches Verhältniß ist dann gar nicht ungün=
Ein Landestheil, der außer Beziehung zu dem Ganzen
ht wird, kommt nicht leicht in Gefahr, seine Interessen
Interessen des Ganzen geopfert zu sehen. (Eine Gefahr,
m so bedenklicher ist, je öfterer sich persönliche Interes=
inter den Vortheil des Ganzen verstecken.) Die verwal=
Provincialbehörde fühlt ihre größere Selbstständigkeit,
arbeitet eifriger, weil der Lohn ihres Werks ihr selbst
heil wird. Und man hat doch eine von keiner Persön=
t befangene Recursbehörde, durch die man gegen Ein=
keit und Willkür sich schützen kann. So haben denn
jene Länder sich unter preußischer Verwaltung sehr
ich befunden; und wenn in einer Zeit, wo die öffent=
Meinung in den baierischen Landen sich etwas freier
rach, eine gewisse Sehnsucht nach der preußischen Zeit
ier und da in den fränkischen Ländern aussprach, so
man Baiern deshalb keinen Vorwurf machen. Das
e Aufgehen in einen größeren Staat und die aus dem
en auf das Einzelne zurückströmenden Vortheile können
ür ein Verhältniß Ersatz bieten, wo die Provinz gleich=
alle Vortheile des großen Staates genießt, ohne die La=
esselben in vollem Maaße zu tragen und ohne ihre be=
ren Interessen den allgemeinen Interessen aufgeopfert
hen.

Solange einzelne Landestheile, der Natur des Landes
seiner Bewohner nach, besondere, dem allgemeinen Sy=
des Staats nicht angehörige Einrichtungen erfordern,
ge ihre Umgestaltung nicht durch Interessen des Ge=
ntstaats geboten wird, deren Verläugnung wahrhaft

die jederzeit mit der Umänderung alter und gewohnter Einrichtungen verbunden sind**), reichlich aufwiegen; solange mag man die besondere Gesetzgebung der Provinzen, und auch ihre besondere Behördenorganisation, wenn bei dieser dieselben Umstände obwalten, fortbestehen lassen. Aber auch hier kann für die höchste Instanz das Fachsystem vorwalten. In der Regel wird es auch möglich sein, die obersten Provincialbehörden aller Provinzen auf ungefähr gleichartige Weise einzurichten. Namen thun nichts zur Sache, d. h. sie sollen dem Staate gleichgiltig sein und er mag hierin den Gewohnheiten des Volks huldigen. Am Seltensten wird die Nothwendigkeit einer Abweichung von dem allgemeinen System des Staats bei der Militärverwaltung eintreten. Möglich ist sie auch hier, soviel namentlich die Anwerbung der Truppen betrifft und die Bewohner kriegerischer, einem früheren Zustande der Gesellschaft noch näher stehender, noch im Besitz ihrer treu bewahrten Nationalität befindlicher Provinzen werden am Tapfersten kämpfen, wenn sie ein abgesondertes Korps bilden. Bei der Finanzverwaltung ist die Versuchung einer gleichförmigen Organisation vielleicht ebenso groß, da allerdings hier das Provincialsystem die Uebersichtlichkeit ungemein erschwert und selbst von dem Gesichtspunkte der so-

---

*) Und zwar, muß man eigentlich sagen, für die Provinz selbst. Denn wenn diese nachtheiligen Bedingungen unterworfen werden müßte, ohne durch entsprechende Vortheile entschädigt zu werden, so wäre ihre ganze Vereinigung mit dem Staate unpassend.

**) Und zwar gerade in der Verwaltung. Man macht mit den Verfassungen weit mehr Umstände, wo die Nachtheile übertriebener Veränderlichkeit höchstens in einem Mangel an Zutrauen zu ihrer Festigkeit bestehen können, das nur möglicherweise schaden kann. Bei der Verwaltung aber hat jede Veränderung ihre Nachtheile. Gleichwohl sind sie oft nöthig. Darum soll man sie aus dem Volke selbst sich entwickeln lassen. Denn nur da haben sie gar keinen Nachtheil, kommen zur rechten Zeit und im rechten Grade.

heit ist gerade hier eine große Erleichterung, theils im
hl des Volks' theils weil der Verkehr das große Aus-
ungsgeschäft zu besorgen hat, was zuletzt alle Steuer-
ne rectificiren muß und darin durch jede Aenderung ge-
wird. Und jenes Princip der Gleichheit kann höchstens
gen, daß keine Provinz, im Verhältniß zu den Vortheil-
die sie vom Staate bezieht, weniger zu seinen Lasten
ge, als die Andere. In Bezug auf die Domänen und
lien ist völlige Gleichförmigkeit der Verwaltung möglich.
Bei lange vereinigten und wahrhaft zu einem Ganzen ver-
lzenen Ländern steht der vollständigen Anwendung des
ystems in der Regel kein Einwand entgegen. Ebenso
n Gebietstheile, die erst später erworben wurden, deren
essen aber die Vereinigung wahrhaft entspricht und de-
Verwaltung durch Annahme der neuen Einrichtung eine
che Verbesserung erfährt, oft ohne Bedenken dem allge-
n Systeme untergeordnet werden. Wenn aber, wie
ll sein sollte, die niederen Kreise des Staatslebens dem
ldenden, mitwirkenden Einflusse des Volkslebens selbst
assen sind, so werden sich örtliche Verschiedenheiten in
ge einfinden. Aber die großen Grundsätze der allgemei-
Gesetzgebung werden dabei in Kraft bleiben; und jene
hiedenheiten werden nicht Ausnahmen von ihnen, son-
nur richtigere Erklärungen derselben sein.

Ueber eine eigenthümliche Anwendung des Provincialsy-
, die in den Niederlanden vorkommt, in dem Abschnitte
den Mittelbehörden.

Zwei Systeme stehen sich in Theorie und Praxis der Staatsverwaltung gegenüber: das aus den Zeiten des Ueberganges der privatrechtlichen Natur der Landeshoheit in den staatsrechtlichen Charakter stammende System der Collegialverwaltung, wo sich an der Spitze der einzelnen Verwaltungszweige große, zahlreiche Centralcollegien befinden, aus einer Reihe im Wesentlichen gleichberechtigter Mitglieder zusammengesetzt und nur mit Rücksicht auf die äußere Anordnung der Geschäfte, bei deren wirklicher Erledigung die Stimmenmehrheit entscheidet, von einem Präsidenten dirigirt; dann das von der neueren Verwaltungspolitik ins Leben gerufene Einheitssystem, was jedem einzelnen Zweige der Verwaltung einen verantwortlichen Staatsbeamten vorsetzt, dem die Beschlußfassung über die seiner Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten zusteht und der nur zu den nöthigen Vorarbeiten, zur gutachtlichen Berathung und zur weiteren Ausführung sich des Beistandes einzelner, ihm zugeordneter Räthe bedient. Das letztere System wird auch das Bureaukratische genannt und dieser Name mag dazu beigetragen haben, daß man jetzt mit der Sache einen gehässigen Begriff zu verbinden anfängt.

Nachdem die Theorie sich fast entschieden darüber ausgesprochen hatte, daß, wie die Rechtspflege nur durch Collegien, so die Verwaltung nur durch Einzelbeamte zweckmäßig gehandhabt werde, ist sie neuerdings durch manche Gegenstimmen des Lebens zu einzelnen Restrictionen der früher unbedingten Annahme bewogen worden und hat die Anwendbarkeit des einen oder des andern Systemes theils von der besonderen Verfassung des Staats, theils von der höheren oder niederen Instanz, theils von der Natur der einzelnen Verwaltungszweige abhängig erklärt.

Die frühere Praxis, wie gesagt, war für die Collegien. Im Gerichte stets, nach altdeutscher Sitte. Die alten Lan-

nothwendig machte, daß wer mit handeln sollte, auch
berathen hatte*); aber zur Ausführung ihrer wenigen
ntlichen Geschäfte bedienten sie sich allerdings meist ein-
r Beamten, eines Kanzlers, eines Rentmeisters, eines
ts. Als aber die Idee der Staatsgewalt sich mit der
deshoheit zu vermählen begann und die Geschäfte aus
nden, die zum Theil in der Abhandlung über die Cen-
sation erörtert worden sind, immer zahlreicher wurden,
Person des Fürsten aber in eine fernere Höhe zurücktrat,
ildete sich sehr schnell das Verhältniß, daß der Fürst,
it sein eignes Einwirken erforderlich war, zwar nur mit
zelbeamten (im Cabinete) verkehrte; die specielle Leitung der
atsverwaltung aber meistentheils großen Centralcollegien an-
fiel. Auch wurden die Behörden, die in Folge der Spe-
sirmethode für einzelne Nebenbranchen gegründet wurden,
tentheils collegialisch eingerichtet. Und diese collegialische
n pflanzte sich bei einigermaaßen wichtigen Verwaltungs-
gen auch auf die mittleren und niederen Instanzen fort.
n theils bildeten die alten Gerichte, oder jene Berathun-
der Vasallen die Grundlage der neuen Centralbehörden;
s übten sie eine eigne Gerichtsbarkeit aus, die nur colle-
isch verwaltet werden konnte; theils boten die Collegien
beste Gelegenheit zur ehrenvollen Versorgung zahlreicher
nstcandidaten aus höheren Ständen; theils entsprach die

---

*) Die damaligen Fürsten waren weniger durch Formen, aber weit
durch Rechte und Verhältnisse beschränkt. Sie walteten in ihrem
nthume, was nicht bloß aus Schätzen, sondern auch aus Rechten
nd, mit Freiheit. Aber ebenso stießen sie überall außer sich auf
feste Rechtsgebiete und die Idee der Staatsgewalt, die diese
anken zersetzt, war noch nicht erfunden. Ihren Edlen gegenüber,
n sie zuletzt doch nur die Ersten, die Reichsten, die Mächtigsten —
r Gleichen. Es war fest bestimmt, was sie fordern konnten.
Uebrige mußten sie erlangen.

eigne Weisheit, als daß ein Einzelner Alles hätte auf sich nehmen wollen und zuviel Stolz, als daß sich Viele zu blo-ßen Werkzeugen Andrer hätten machen mögen; theils ferner gestalteten sich damals immer noch viele Verhältnisse, die jetzt lediglich aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit betrach-tet werden, in der Form von erworbenen Rechten, von festen Rechtsgrundsätzen; theils endlich gab die Collegialverfassung den Behörden ein größeres Ansehen, und war sowohl zur eignen Heilighaltung jener Grundsätze, als zum Schutz jener Rechte nützlich.

Gewohnt, bei allen politischen Streitfragen vorerst auf England zu blicken*), finde ich gerade dort, wo der Orga-nisationsgeist in der Verwaltung sich niemals eifrig geregt hat, in der eigentlichen Verwaltung das Einzelsystem vor-herrschend. Aber allerdings ist dort die eigentliche Staats-verwaltung mehr als irgendwo nur ein Ausführen. Alles was Grundsatz ist, wird in dem Parlamente und in den Versammlungen der niederen Corporationen berathen, und wird sogleich zum Gesetz, zum festen Rechtsgrundsatz, den die Gerichte schützen. Es war der Geist des altdeutschen Staatslebens, daß Viele berathschlagten, beschlossen und fort-während das Wesen des Ganges der Dinge bestimmten, wäh-rend die Vollmacht zur Ausführung einem Einzelnen über-tragen ward, dem die Ehre davon zu Theil ward. Die großen stehenden Gerichtshöfe sind collegialisch geordnet; aber für die Ausführung ihrer Beschlüsse bürgt ihr Vorsteher und hat seine eigenthümlichen Attribute und Befugnisse. Das Wesen der Rechtspflege ist in den Händen der Geschwor-

---

*) Ich sehe voraus, daß man bald anfangen wird, diese Gewohn-heit mit der Bezeichnung: Anglomanie, abzufertigen; aber ich sehe nicht voraus, daß man ihre Motiven prüfen oder widerlegen wird.

then und von dem sie beaufsichtiget werden; aber die Aus=
hrung liegt ihnen meist allein ob. Die Minister in ihren
epartements, die Vorsteher der Provinzen und Grafschaf=
n stehen meist allein da und wenn auch gewisse Behörden
legialisch geordnet sind, so ist das mehr in der Form als
Wesen.

Mit Absicht ergriffen und mit strengster Consequenz
rchgeführt ist die Bureaukratie in Frankreich worden; wo
in der eigentlichen Staatsverwaltung von je her Alles
n Persönlichkeiten gedreht hat. In Frankreich war sie al=
dings eine Folge des Centralisationssystems und gieng mit
n Hand in Hand. Genährt wurde sie durch den militä=
chen Geist eines Staatslebens, was ein Militärhaupt an
Spitze des Volks stellte. Erhalten durch den Wunsch,
Gegengewicht gegen die Kammern zu gewinnen. Das
nze Staatsinteresse Frankreichs drängte sich in Paris zusam=
n. Vom Sturz oder Bestehen der dortigen Gewalten hing
s Schicksal derselben im ganzen Reiche so unmittelbar ab,
ß sie nirgends außer Paris einen Stützpunkt für sich fanden.
tatt aber solche zu bilden, glaubten sie fortwährend, ihre
acht in Paris selbst zu verstärken, je unumschränkter sie
er die Provinz geboten und von Oben bis Unten ward
n Alles so eingerichtet, daß wenigstens in der Verwaltung
bst sich kein Widerstand oder Mangel an Mitwirkung ein=
llen konnte und die Minister sahen von Oben bis Unten
r Einzelbeamte als Organe ihres Willens, die mit ihnen

---

*) Ich weiß recht wohl, welchen Einfluß der Richter oft auf den
ruch der Geschwornen hat. Aber er ist kein gesetzliches Befugniß,
dern nur eine Folge der überlegenen Kenntniß und Erfahrung des
hters und des Vertrauens, was die Geschwornen in diese setzen. Er
ß also ungleich öfterer nützen als schaden. Er ist etwas Natürliches,
hts Eingerichtetes und Befohlnes.

Hat auch die Opposition Angriffe gegen die Bureaukratie in das Capitel ihrer stehenden Vorwürfe aufgenommen, so versteht sie doch darunter weniger die Sache an sich, als die Art ihrer Ausführung; sie klagt über den Druck der Bureaukratie und meint darunter nur die Bureaukraten; zuletzt ist in jener Klage nur das Verlangen nach einer Emancipation der Provinzen und Gemeinden verborgen und wenn diese erlangt wäre, so würde es dem Volke gleichgiltig sein, ob die dem Staate bleibenden Rechte durch Collegien, oder durch Einzelbeamte geübt würden.

Größere Beschwerden sind in den deutschen Ländern angestimmt worden, in denen das bureaukratische System aus bloßer Nachahmung des französischen Verwaltungsorganismus eingeführt ward, die freilich durch die allen Menschen eigenthümliche Herrschsucht genährt und durch die vermeintliche Nothwendigkeit großer und durchgreifender Reformen in den Verwaltungsformen entschuldigt worden ist; oder die völlig unter französische Verwaltung gestellt wurden und, theils für immer, theils für kurze Zeit, der Gesetzgebung des großen Kaiserreichs unterworfen blieben. Es ist aber bei Würdigung jener Beschwerden nicht zu übersehen, daß die Menschen das Werkzeug nur zu oft mit der Ursache verwechseln. Man hat der Bureaukratie das Alles zur Last gelegt, was damals Uebles und Drückendes geschehen ist. Nun war es aber allerdings eine Zeit, wo Viele aus ihrer Behaglichkeit gerissen wurden, wo man mit altem Herkommen, Freiheiten und erworbenen Rechten gewaltthätig umgieng, wo Alle große und ungewohnte Lasten zu tragen hatten. Der Bureaukratie mag man dabei nur zur Last legen, daß ihre Formen Manches schroffer und härter erscheinen ließen. Aber sobald die Sache selbst unvermeidlich war, so war sie auch das unentbehrliche Werkzeug, durch welches sie durchzusetzen war.

Eine selbstständigere Praxis hat in Preußen und in mehreren deutschen Staaten sich in einer Art von Combination

Princip als Grundsatz anerkannt, wenngleich die voll=
ndige Ausführung dieses Grundsatzes fast allerwärts noch
rfache Hindernisse gefunden hat. Zu besonderer Bera=
ng über Gesetze dient wohl ein Geheimer Rath, ein
aatsrath, eine Gesetzgebungscommission u. s. w. Die all=
neinen Mittelbehörden sind in der Regel collegialisch ge=
net; jedoch mit größeren Vorrechten ihres Vorstandes,
sonst dem Chef eines Collegiums beigelegt zu werden
gen und mit einer solchen Vertheilung der Geschäfte, daß
rdings Vieles auf bureaukratischem Wege durch die ein=
nen Mitglieder der Behörde abgethan wird, was bei dem
eren Systeme vor das gesammte Collegium gebracht wer=
mußte. Das Minderwichtige wird bureaukratisch erle=
t; das Wichtigere, namentlich die Vereinigung über
undsätze, die Entscheidung bei Recursen, die Ausübung
Verwaltungsjustiz, erfordert einen Zusammentritt des
llegiums. Mehr noch verliert sich das Collegialische bei
rein technischen Verwaltungsbehörden. Diese sind we=
stens zum Theil **) einem einzelnen Vorstande überlassen,
n jedoch Räthe zur Seite gestellt sind, deren Berathung
gewissen Fällen nothwendig wird und von denen man zu=
ich einen gewissen mäßigenden und controlirenden Einfluß
den Chef erwartet. Diese Art von Mäßigung der Bu=
ukratie ist gleichfalls aus Frankreich entlehnt, verfehlt aber

---

*) Darüber in einer späteren Abhandlung.

**) Feste Grundsätze scheint man darüber nirgends gehabt zu haben.
s Forstwesen wird in der Regel bureaukratisch verwaltet. Das Berg=
en in der Regel collegialisch, wozu das corporative Element, was in
em Lebenszweige vorherrscht und die mehrfache Verflechtung mit pri=
rechtlichen Verhältnissen beigetragen haben mag; bei der Post findet
einigen Staaten eine collegialische, in Andern eine bureaukratische
rection Statt.

Stellung zu ihm zu sehr befördert, als daß sie, wie man beabsichtigte, in Wahrheit mehr werden sollten, als Secretäre. Einem entschiedenen Wunsche des Chefs werden sie selten entgegentreten. Eine mit Eifer erfaßte Meinung wird er ihnen nicht leicht aufopfern. So weit er ihre bessere Kenntniß von gewissen Dingen anerkennt, wird er ihren Rath benutzen, auch wenn es ihm nicht geboten ist. Aber gedrückt muß er sich fühlen, wenn er sie als eine Art von Wächtern zu betrachten hat und geistvoll erfaßte Pläne durch ihren Einfluß gehemmt sieht. Auch bei jenem ersteren Systeme, was bei den allgemeinen Mittelbehörden das collegialische Princip viel ernstlicher berücksichtigt und was allerdings seine Vorzüge und seine Anwendbarkeit hat, kann doch nicht verkannt werden, daß es etwas mehr zu leisten verspricht, als es leistet. Die Formen haben zu wenig Einfluß in der Welt und doch wird ihnen zu viel davon beigemessen. Auch bei jenem Verfahren wird in manchem Uebelstande der Bureaukratie die letztere vorherrschen; der Einfluß des Chefs, die Stimme des einzelnen Raths im Kreise seiner gewöhnlichen Geschäftsführung, wird bei den Collegen immer ein dreifaches Gewicht haben. Das kommt nun freilich auch in den eigentlichen Collegien vor. Aber hier hat doch das Collegium mehr Mittel zur Controle der Einzelnen, mehr Kenntniß von dem Stande jeder Sache und es bilden sich schon eher entgegengesetzte Parteien, die sich gegenseitig im Schach halten. Auf der anderen Seite aber können bei jenem Systeme manche Nachtheile des Collegienwesens fortdauern und es kann zuweilen beklagt werden müssen, daß der Einzelne nicht in voller Freiheit zu handeln berechtigt ist. — Die Unterbeamten endlich wirken meist bureaukratisch und es ist fast nur eine Art von Zufall, d. h. keine absichtsvoll ergriffene Einrichtung, sondern ein Product der Geschichte, daß die Behörden der städtischen Gemeinden ein Collegium zu bilden pflegen.

Am Wenigsten dürfte der Einwand gegen die Collegien
ritten werden, daß sie kostspieliger sind, als die Ver-
ltung durch Einzelbeamte. Dies hat zunächst seinen sehr
ürlichen Grund darin, daß bei Collegien mehr höhere, lei-
de und mitwirkende Beamten angestellt werden müssen,
bei der Bureaukratie, weil die gemeinschaftlichen Sessio-
einen Theil der Zeit der Mitglieder in Anspruch neh-
n. Misbräuche der früheren Zeit haben diesen Uebelstand
h mehr erweitert. In den großen Collegien wurden un-
ige Mitglieder, die durch Misgriffe oder durch Protection
eingekommen waren, oder denen Alter und Krankheit die
aft geraubt hatten, lange mit fortgeführt, bevor ihre
hwäche bemerkt ward und oft auch dann noch. Diesen
sfall von Kraft mußte eine Mehranstellung von Räthen,
r doch von Secretären ersetzen, welche Letztere arbeiteten,
für die Räthe bezahlt wurden. Ferner liegt es in dem
esen der Collegien, einen großen Werth auf die Form zu
en und durch die daraus entstehende Weitläuftigkeit des
schäftsganges wird allerdings eine Kostspieligkeit der Ver-
ltung verschuldet, die um so bedenklicher ist, je weniger
sich mit Sicherheit schätzen und veranschlagen läßt. (Doch
ß hier bemerkt werden, daß die Ueberschätzung der Form
d die daraus entstehende Weitläuftigkeit und Kostspieligkeit
ch bei Einzelbeamten vorkommt, wenn diese sich in zu gro-
Abhängigkeit von den Oberbehörden befinden und, wie
weilen vorkommt. nur eine Art von Briefträgern zwischen
n Ober- und Unterbehörden machen. Dann ist schon ihre
ße Existenz eine unnöthige Verzögerung und Ausgabe.)
dlich tragen die Collegien auch dadurch zur Vertheuerung
Verwaltung bei, daß die Stelle eines Einzelbeamten
it leichter wieder eingezogen werden kann, wenn sie an-
gt unnöthig zu werden, während ein Collegium mit der
n eignen Zähigkeit seine Existenz vertheidigt und sie nöthig

gern ließen, so würde doch eine Verwohlfeilerung derselben nur eine scheinbare Ersparung, in der That aber eine reine Verschwendung sein, wenn sie auf Kosten des Zweckes der Verwaltung erkauft würde. Man mag allerdings, wenn man die Wahl zwischen zwei Einrichtungen hat, von denen die Eine etwas besser aber theurer ist als die Andere, der Letzteren den Vorzug geben, sobald der Mehraufwand der Ersteren sich als ein größeres Uebel betrachten läßt, als der Mehrbetrag ihrer Leistungen ein Vortheil ist. Wo aber die Zwecke der Anstalt wichtig und die Verschiedenheit in den Wirkungen zweier Einrichtungen groß ist, da kann eine falsche Sparsamkeit die größten Nachtheile bewirken. Das Recht z. B. kann niemals dem Kostenpunkte geopfert werden, und wie kostspielig auch eine bestimmte Einrichtung der Rechtspflege sei, wenn sie wahrhaft dazu beiträgt, eine bessere Handhabung des Rechts zu vermitteln, als auf jedem andern Wege zu erzielen ist, so dürfen die Kosten nicht gescheut werden. Und wenn die Besonnenheit eines Collegiums auch nur einmal das Einlassen in eine unangemessene Unternehmung, oder das Begehen einer willkürlichen, den Widerstand des Volkes aufregenden Handlung verhindert, so hat es den Mehrbetrag seiner Kosten reichlich wiederbezahlt. Die Gegner der Collegien werden freilich behaupten, daß diese Fälle die Seltensten seien und daß die Collegien weit öfterer durch Unterlassen eines zweckmäßigen Einschreitens, durch Verabsäumung des richtigen Zeitpunktes und durch mistrauische Verstümmelung wichtiger Maaßregeln, dem Volke, außer ihren natürlichen Kosten, auch noch einen beträchtlichen Nachtheil zufügten.

Nahe verwandt mit dem Kostenpunkt ist der Einwand, daß die Collegien einen ungebührlichen Zeit- und Kraftaufwand verursachten. Die Gründe sind im Ganzen schon erwähnt worden. Die Beibehaltung unfähiger Mitglieder und die zeitraubenden gemeinschaftlichen Berathungen sind

eit unfähig gewordener Mitglieder doch noch eine Zeit
g zu benutzen und auf diese Weise den Ruhestand verdien-
Beamten zu einem für sie angenehmeren und für den
aat nützlicheren Zustande zu machen, als wenn der ergraute
aatsdiener in unbedingte Unthätigkeit versetzt wird. Es
ein sehr bitteres Gefühl für einen Mann, der mit Eifer
irkt hat, zu erleben, daß der Staat ihn für unfähig zum
eren Dienste erklärt. Alle Ruhegehalte können dies nicht
gleichen und wir dürfen nicht einmal wünschen, daß in
Staatsdienste die Ansicht zur herrschenden werde, wonach
e Mitglieder mit Sehnsucht auf den Zeitpunkt harren,
sie mit einer erklecklichen Pension sich von den Geschäften
inden lassen können. (Fürchten müssen wir es bei dem
gen Geiste der Staatsverwaltung und der Staatsdiener-
tze.) Bei dem zweiten Punkte ist allerdings nicht zu
gnen, daß es ein unnöthiger Zeitverlust ist, wenn die
glieder eines Collegiums genöthigt sind, die Vorträge
Gegenstände anzuhören, in welche nur der Referent ge-
g eingeweiht ist, und wo sie im Voraus entschlossen sind,
dem Antrage desselben zu stimmen. Indeß sollen eigent-
die Mitglieder eines Collegiums von dem ganzen Ge-
ftskreise desselben hinreichend unterrichtet sein, um ein
stständiges Urtheil darüber fällen zu können. Dieser Ein-
f ist also eigentlich nur gegen eine Ausführung des Col-
alsystems gerichtet, wonach man den allgemeinen Mittel-
örden auch die Leitung technischer Verwaltungszweige
trägt und ihnen zu diesem Ende einige technische Räthe
eilt. Hier wird entweder das Collegium die Besorgung
Angelegenheiten, von denen nur einzelne Mitglieder et-
verstehen, diesen allein überlassen. Dann sind alle Hand-
gen, durch welche es gleichwohl in solchen Sachen mit-
t, reiner Zeit- und Kostenverlust. Oder es maßt sich
eigne Beurtheilung an; dann wird die Entscheidung von

Kenntnisse, oder nur soviel besitzen, um durch ihr Einwirken mehr zu schaden als zu nützen*). Umfaßt der Geschäftskreis des Collegiums nur solche Gegenstände, bei denen sämmtliche Mitglieder die Grundsätze und deren Entwickelung beurtheilen können, so wird der einzelne Referent nur die Kenntniß des besonderen Falles voraus haben und die übrigen Mitglieder, die sich freilich auf die Gewissenhaftigkeit seiner Darstellung verlassen müssen, werden recht gut ermessen können, ob er die Grundsätze richtig auf das Besondere anwendet. Wenn sie nun dabei von Zeit zu Zeit eine unpassende und willkürliche Beurtheilung eines Falles berichtigen, so ist die Zeit, die sie dem Anhören jener Vorträge widmeten, nicht nutzlos verloren. Und man kann auch annehmen, daß der Referent, der voraus weiß, daß er seine Anträge nicht eigenmächtig zu Beschlüssen erheben kann, sondern vorher einer Versammlung gleich unterrichteter Männer vorlegen muß, sie mit größerer Sorgfalt fassen, sowie daß er aus den gemeinschaftlichen Berathungen die richtige Auffassung der Grundsätze in seine Bureaugeschäfte mitbringen wird, die erforderlich ist, wenn ein Grundsatz seinem Geiste gemäß ausgeführt werden soll. Das aber ist unbedingt richtig, daß solche Geschäfte, bei denen es nicht das Mindeste nützen kann, wenn sie dem Collegium vorgelegt werden, auch seine Zeit nicht in Anspruch nehmen dürfen, sondern den Bureaus überlassen bleiben müssen. In den alten Collegien ward aber dies freilich nicht eben beobachtet und es könnte in dieser Beziehung die von der neueren Praxis beliebte Einrichtung empfehlenswerth scheinen, wonach die größere oder geringere Wichtigkeit des Falles entscheidet. Nur läßt sich das nicht immer genau abmessen; keine Instruction wird erschöpfend genug sein können; und wenn die Ausfüllung ihrer Lücken dem Ermessen

---

*) Ueber die anderweiten Nachtheile jener Einrichtung in der Abhandlung von den Mittelbehörden.

legenheiten entziehen, bei denen sie gerade recht nützlich
sen wäre. Es brauchen ferner auch nicht alle Sachen,
irklich für die collegialische Berathung gehören, in den
onen ausführlich vorgetragen zu werden und es ist ein
r Formenmisbrauch, daß manches Collegium durch weit-
ge Vorträge über Angelegenheiten ennuyirt wird, die
wie z. B. ein verwickeltes Rechnungswerk, ein techni-
Plan, eine Veranschlagung, aus einem mündlichen Re-
gar nicht beurtheilen lassen, sondern eigne, genauere
ung im Privatarbeitszimmer erfordern. Soiche Vorträge
daher nur schriftlich circuliren und erst nachher eine
thung zur Erledigung der von den Mitgliedern angestell-
Bemerkungen gehalten werden.

Wichtiger sind die Einwürfe, die gegen die Güte der
ein Collegium geleiteten Verwaltung gemacht werden.
behauptet, daß nur die umsichtige Durchführung des
elsystems für die größte mechanische Vollkommenheit der
häftsführung, und was noch wichtiger ist, für die geist-
e und dem jedesmaligen Bedürfnisse am Meisten ent-
hende Behandlung derselben Bürgschaft leiste. Nur bei
ei es möglich, daß geschickte Staatsmänner einen küh-
in reiner Vollendung erfaßten Plan, so wie er aus
Haupte seines Begründers hervorging, ins Leben setzen
auf eine seinem Geiste und seinem Zwecke angemessene
e durchführen könnten. Nur dem, der die ganze Ehre
dem begonnenen Werke habe und seine ganzen Folgen
inde, nur dem, der den Beschluß faßte und die Ausfüh-
leitete, könne auch die volle Vertretung aufgebürdet
en. Das Einheitssystem dulde nur tüchtige Männer.
t in den Maaßregeln und Schnelle in der Vollziehung
neten es aus. In den Collegien fehle der mächtige Im-
, der den Einzelnen, der den ganzen Erfolg der Sache zu
n hat, antreibt, sie mit ganzer Seele zu erfassen. Eine

Hartnäckigkeit der älteren Collegen allmälig abgestumpft und kühle sich zum trockenen Geschäftsfleiße ab. Freilich würden auch hier verwandte Sachen in der Regel einem einzelnen Referenten zugetheilt, und die Uebrigen, mit dem Ganzen des Geschäftszweiges, den Personen, auf deren Bericht sich das Gutachten stützt, den Sachverhältnissen, auf die es begründet ist, nur wenig vertraut, folgten seiner Entscheidung. Aber könne man wohl hoffen, daß diese immer die rechte sein werde, da jeder Einzelne durch die Beistimmung des Collegiums gedeckt sai, und nicht der, der den Beschluß veranlaßte, seine Vertretung übernehme, durch das Gelingen des Unternehmens geehrt werde, die Ausführung desselben ausschließlich leite? Der Einzelne, der an der Spitze eines Verwaltungszweiges stehe, werde leicht für eine großartige Unternehmung gewonnen. Wenn er ihren Nutzen erfaßt, die Kräfte, die ihm zu Gebote stehen, erwogen und sich für das Wagniß entschieden habe, so fordere ihn Alles auf, die Sache mit Kraft und Eifer ins Werk zu setzen und die Ausführung seines Willens werde nirgends gehemmt. In einem Geiste werde das Werk beschlossen, geleitet und zur Vollendung gebracht. Welch andere Bemühungen erfordere es, bevor man den langsamen, vielgliederigen Körper eines Collegiums in Bewegung gesetzt, alle Zweifel, Einwürfe und Bedenklichkeiten beseitigt, alle durch geheime, hier in sicherer Verborgenheit wirkende Einflüsse, durch Widerspruchsgeist, durch Parteiränke, durch persönliche Abneigung gegen den, der das Unternehmen in Schutz nimmt, hervorgerufene Hindernisse gehoben, den Plan aus dem Strudel der Modificationen, der Abzüge, der Versuche kurzsichtiger Ersparungssucht und der Plusmacherei, wenigstens nicht ganz verkrüppelt herausgeretet habe, und wie oft sei nicht bei dem Schneckengange dieser Verhandlungen die günstige Gelegenheit, die allein das Gelingen sicherte, vorübergegangen. Wie oft vereitele nicht seine Vollendung karge Bewilligung, oberflächliche, theil-

on Nutzen war, zu halben Maaßregeln erniedrigt. Star-
Festhalten am Alten, Langsamkeit in der Behandlung
Geschäfte, Schwäche und Unsicherheit in der Ausführung,
erschlaffende Gleichgiltigkeit und Gewohnheitsliebe, seien
Gebrechen der Collegialverwaltung. Misbräuche verflech-
sich unter ihrem Schutz zu einem undurchdringlichen
ebe; Unfähigkeit schlummere gemächlich in ihrem Schat-
Das Zuvielregieren, das man der Bureaukratie schuld
liege eigentlich gar nicht in dem Wesen derselben. Frei-
ähmten die Collegien das wohlthätige Regieren, weil sie
an der Form, als an dem Wesen hafteten. Aber aus
lben Grunde würden sie auch doppelt lästig, wenn ein-
die Tendenz des Staats auf das Zuvielregieren hin-
. Denn sie faßten das formelle Recht, das starre Ge-
die allgemeine Regel ins Auge. Der Einzelbeamte da-
gebe der natürlichen Billigkeit Gehör und ziehe das
rielle Recht dem Formellen vor. Das Collegium huldige
Grundsatz: **fiat justitia et pereat mundus**, und müsse
weil ein College den Andern im Schach halte. Der Ein-
amte unterscheide, prüfe den Geist des Gesetzes und lasse
hweigen, wo seine Anwendung für Alle und Einzelne
Vortheil, für die Betheiligten aber von sichtlichem Nach-
wäre. Daß er diese discretionäre Gewalt nicht zum
den anwende, dafür könne gesorgt werden und ein Ein-
r sei leichter verantwortlich zu machen, als ein Collegium.
Man hat auch gesagt, es liege den vermeintlichen besseren
gschaften der Collegien viel Schein zum Grunde. Denn
gstens bei kleinen Collegien gäbe in der Regel auch nur die
me eines einzelnen Mitgliedes den Ausschlag, ohne daß,
bei der Bureaukratie, sich erwarten lasse, daß dies diejenige
me sein werde, die in der That das meiste Zutrauen
ene. Besteht das Collegium z. B. aus drei Mitgliedern,
denen zwei verschiedener Meinung sind, so entscheidet

bestimmen läßt. Indeß ist dies nur bei ganz kleinen Collegien der Fall und auch da kann man es nicht als Regel betrachten, sondern muß voraussetzen, daß die zwei Mitglieder, die die Majorität bilden, in der That in ihrem Urtheil aus reiner Ueberzeugung übereinstimmen, worauf denn doch einige Präsumtion seiner Richtigkeit sich gründen läßt. — Bei der Abhandlung über die Verantwortlichkeit der Minister wird es sich zeigen, warum ich auf den Hauptgrund, durch welchen man die Unverträglichkeit der Collegien mit dem constitutionellen Leben beweisen will, daß nehmlich eine Verantwortlichkeit der Collegien nicht zu realisiren sei, kein besonderes Gewicht lege. Daran daß etwas Nützliches beschlossen und das Beschlossene seiner Absicht gemäß vollzogen werde, muß dem Collegium so viel gelegen sein, wie dem Einzelbeamten. Handelt es sich aber um wirkliche Gesetzwidrigkeiten, so können die Mitglieder eines Collegiums, die sie verschuldet haben, recht gut zur Verantwortung gezogen werden und man hat doch etwas mehr Garantie, daß es gar nicht zu solchen Handlungen komme. Ueberall aber ist es besser, Uebel zu verhüten, als hinterher zu bestrafen.

Zu Gunsten der Collegien führt man dagegen an, daß sie im Allgemeinen einen ruhigen, extremen Meinungen abholden Gang verfolgen, daß sie eine reife und gründliche Erwägung bei der Beschlußfassung vermitteln, daß sie bei der Ausführung der Beschlüsse die Besorgniß eines willkürlichen Verfahrens mindern,*) daß sie einen kräftigen Widerstand gegen ein gewaltsames Umsichgreifen der Herrschsucht äußern und öfters in rühmlichem Eifer für die Erhaltung des Rechtsstandes und der Verfassung ein Bollwerk der Freiheiten des Volks geworden sind. Sie sind geeignet zu treuer Bewahrung blei-

---

*) Denn der Einzelne, dem es darum zu thun ist, einen einmal ergriffenen Gedanken auf jede Weise zu verwirklichen, kann eher in Versuchung gerathen, zu drückenden Mitteln zu greifen.

eiligte Stellung dar.

Es mögen in obigen Ausfällen gegen die Collegien man= Uebertreibungen mit untergelaufen sein; in dem Ganzen Wahrheit und mehr als ein Körnchen Wahrheit. Die ent= enstehenden Vorzüge der Collegien aber beweisen sich meist in besonders wichtigen Momenten, während das tägliche eiben der Verwaltung sich um Gewöhnliches bewegt und h gerade von diesem Gewöhnlichen das Schicksal der ein= nen Staatsgenossen so vielfach abhängt.

Bei alle dem scheint doch zuvörderst die Rechtspflege bestreitbar eine collegialische Behandlung zu erfordern. Denn handelt es sich um unbedingte Sicherheit. Wo der Staat cht spricht, da muß er die Gewißheit bieten, daß er wahr= t jene relative Gerechtigkeit übe, welche die Gerechtigkeit Staats ist, nehmlich: die Gesetzlichkeit. Auf der an= en Seite ist auch hier nicht zu verkennen, daß ein recht= echendes Collegium dem formellen Rechte ein Uebergewicht schafft, was oft ohne entsprechenden Nutzen für das Ganze n Einzelnen vielfachen Schaden bringt. Der Einzelrichter ngt in die Natur der besonderen Fälle ein, schlichtet und net nach Billigkeit, kennt die einschlagenden Verhältnisse o mag zum Guten leiten, was in dem Bereiche des Ge= es zum Unheil würde. Aus diesem Dilemma kommen wir durch die Annahme, daß die eigentliche Rechtspflege des aats erst wenn sie angerufen wird in Kraft kommt. Der aat kann Recht sprechen, aber er muß es nicht überall. kann strafen, aber er muß es nicht überall. Er hat ne sittliche Verpflichtung, seine Gerechtigkeit zu üben; denn ne Gerechtigkeit ist nicht die Gerechtigkeit an sich. Sie nur in ihrer Ausübung gerecht; d. h. wenn der Staat ragt wird, was bei verletzten Rechten werden soll, so han= t er gerecht, wenn er das verordnet, was das Gesetz will. gerufen kann er aber werden theils durch streitende Par=

jene Grundidee wenigstens in der Form bewahret wird und das Institut der Staatsanwälte bietet das Mittel dazu. Außerdem sollen Einzelrichter dasein, welche eine Mischung von rechtsprechender, schiedsrichterlicher und patriarchalischer *) Gewalt bieten. Sie sollen über kleinere Civilstreitigkeiten entscheiden, mit Vorbehalt des Recurses, wenn kein Compromiß auf ihren Ausspruch stattfand; sie sollen Vergleiche bei allen Rechtssachen fördern, weshalb Alles zuerst bei ihnen angebracht werden muß; sie sollen sich als Schiedsrichter für die Parteien darbieten, die sich unbedingt ihrem Urtheil unterwerfen wollen und mögen dann dieses Urtheil nach der natürlichen Billigkeit bemessen; sie mögen kleinere Vergehen rügen, deren Strafe nicht allzuhart in das ganze Leben des Verurtheilten eingreift; bei denen sie das Züchtigen und das Loslassen haben, d. h. strafen können, ohne strafen zu müssen und immer noch ein Recursverfahren von Seiten des Verurtheilten zulassen müssen, was aber auf dessen eigene Gefahr geschieht. Wo aber wirklich der Staat als rechtsprechende Gewalt auftritt, da muß er dafür Bürgschaft leisten, daß er Niemandem Unrecht thue; keiner Partei, deren Recht gekränkt ward; keinem Einzelnen, den er zu hart behandelt; auch nicht dem Zwecke der Gesellschaft, den er durch Freilassung gefährlicher Menschen bedroht. Es ist eine schwere Sache, wenn eine Rechtskränkung in dem Staate ihren Grund findet und die Mittel, die in unsern Gesetzen liegen, sind so folgenreich, daß sie nur mit äußerster Vorsicht zu handhaben sind. Die Geschwornengerichte bieten ein herrliches Mittel, auch auf diesem Stadium noch das materielle Recht in Kraft zu halten,

---

*) Man hat den patriarchalischen Staat als eine besondere, dem Rechtsstaat entgegengesetzte Classe von Staaten aufgeführt. Das ist er nicht. Er hat einen Zweck mit dem Rechtsstaate. Er wählt nur andere Mittel. Einzelne dieser Mittel finden sich auch in unsern Staaten und es wäre gut, wenn deren noch mehr wären.

Es scheint ferner in der Natur der Sache zu liegen, daß Berathungen, wenngleich nicht für die erste Entwerfung, htiger Gesetze und bleibender Normen, das Collegialsystem Kraft tritt. Indeß möchte ich es auch hier nicht mecha= ch, sondern organisch angewendet wissen. Ich meine, wer solches Gesetz entworfen, mag es den Collegen vorlegen. e mögen sich darüber aussprechen und verständigen. Zuerst r den Grundsatz. Ueberzeugen sie Jenen, daß der von n ergriffene Grundsatz falsch ist, so kehrt die Sache auf alten Stand zurück. Ueberzeugen sie ihn nicht, so soll nicht gezwungen werden, ein Gesetz nach einem von ihm worfenen Grundsatz auszuarbeiten, wohl gar zu handhaben; dern die Sache mag, wenn sie wegbleiben kann, wegblei= , oder in andere Hände kommen. Ebenso wenn, nach= n der Grundsatz anerkannt war, gegen die einzelnen Theile Ausführung sich Zweifel erheben. Erkennt der Urheber Gesetzes die Richtigkeit der Einwürfe an, so ist es gut. nn er dies nicht, so mag es auf die gegenseitige Stel= g und die Sachlage ankommen, ob sie ihm weichen müs= und er die Sache auf seine Verantwortung nehmen, oder r ihnen weichen und sich der Sache entledigen, oder ob seine Ansicht unüberzeugt der Ihrigen unterordnen will. r das soll nicht sein, daß ein Gesetz § für § discutirt nun unbedingt das festgesetzt werde, was bei jedem § Majorität beliebt hat. Die Majorität hat ihre Rechte letztes Mittel. Aber solange es noch andere und es noch andere Mittel giebt, muß man dieser mechani= n und oft vom Zufall gelenkten Herrschaft zu entrinnen en. Sie ist in dem Sitzungssaale der Volksvertretung das allgemeine Urtheil über ein System von Wichtigkeit. ein Ministerium das Vertrauen des Landes habe, ob ein stem volksthümlich und zeitgemäß sei, darüber zu urthei= sind sämmtliche Volksvertreter befähigt und was die Mehr=

tigere Beurtheilung eines besonderen Verhältnisses, um logische Entwickelung einer Folgerung aus einem Grundsatze handelt, da hat oft Einer Recht gegen Alle und man muß dem Einen, so lange eine Präsumtion für ihn spricht, die Mittel gönnen, sein Recht zu wahren; man muß ein Gesetz von Mehreren berathen, aber nicht als Product dieser Mehreren erscheinen lassen, so daß ein Theil dem Einen, und ein anderer Theil dem Andern angehört und Jeder das Werk des Andern verschmäht, und am Wenigsten soll man einen Minister zwingen, ein Gesetz zu handhaben, was er im Ganzen und Einzelnen misbilligt.

Wo es sich um die eigentliche Verwaltung, um die Fassung eines für den Augenblick dringenden Beschlusses, um die Leitung eines verwickelten, rasches Ineinandergreifen fordernden Unternehmens, um die Kraft und Schnelligkeit der Vollziehung handelt, da möge der Geist des Einzelnen entscheiden, sein Blick bewachen, seine Kraft vollenden. An sich und damit die Geschäfte der Staatsverwaltung ihrem besondern Zwecke am Gemäßesten vollzogen werden, ist das Einzelsystem für alle Zweige derselben, mit Ausnahme der Rechtspflege, das Angemessenste. Aber es wäre möglich, daß man diesem an sich zweckmäßigsten Systeme entsagen müßte, solange nicht Bürgschaften gegen Uebel erlangt sind, die alle jene Vortheile des Systems überwiegen dürften. Bürgschaften nehmlich 1) zum Schutz der einzelnen Volksgenossen gegen Willkür der Einzelbeamten; 2) zum Schutze des Volks gegen Willkür der Regierung; 3) zum Schutze des Staats gegen die Uebereilung seiner Diener.

Die Collegien sind ursprünglich nicht eingerichtet worden, sondern haben sich gebildet und es würde Niemanden eingefallen sein, sie einzurichten oder — was dasselbe ist, — sie bei einer Reorganisation des Staatslebens zu behaupten, wenn man nicht ein Mistrauen gegen die Pflichttreue, den gesetzlichen Sinn, die gleichbleibende Besonnenheit und die un-

iem Willen, während das Collegium auf Grundsätze und wohnheiten aufmerksam macht, durch Statuten und Her- nmen sich schützt und ein College den andern deckt. Wo Staatsgewalt rastlos und unbeschränkt mit den Kräften Bürger schaltet, da wagt der Einzelbeamte an die Ver- klichung eines einseitig gefaßten Planes das Größte, wäh- d das Collegium kein Interesse dabei hat, der Gegenwart Zukunft zum Opfer zu bringen*). Wo ein weiter Raum Willkür gelassen ist, wo Lücken in Menge sind, die das setz nicht ausfüllt, da stellt sich oft die Ansicht, dann auch Wunsch und der Vortheil des Beamten an die Stelle Gesetzes, während das Collegium Grundsätze ausbildet, das Gesetz ersetzen und wenigstens den Vorzug mit ihm ilen: Allen im gleichen Falle das gleiche Recht zu geben. in Grundsatz, der gut ist, wenn der Fall wahrhaft sub- tiv und objectiv gleich erkannt wird.) Der Zweck r Collegien ist daher: in der Verwaltung selbst ie Garantie gegen die Verwaltung zu gründen. nun diese Garantie auf Kosten der Güte der Verwaltung chaffen, die Zweckmäßigkeit der Gerechtigkeit zum Opfer racht wird, so fragt es sich, ob man nicht, wenn man rantieen außer der Verwaltung besitzt, die Garantieen in Verwaltung aufgeben, ob man es nicht wagen könne, e vollkommnere Verwaltung herzustellen, wenn man sich Besitze einer vollkommneren Verfassung befindet.

---

*) Es geschieht wohl jetzt auch noch zuweilen, daß der Zukunft die genwart geopfert, d. h. daß über chimärischen Hoffnungen für die kunft die Bedrängniß der Gegenwart übersehen, der Grundsatz allzu r zurückgewiesen wird, daß jede Zeit für sich selbst zu sorgen habe. deß dieser Geist liegt ursprünglich mehr in der Natur eines Colle- ums, als in der Bureaukratie. Denn Ersteres drückt noch deutlicher e bleibende Idee aus und steht den Interessen des Tages noch etwas ner.

und in der gewöhnlichen Richtung befangen, die nur auf die Höhen des Staatslebens blickt — in der Meinung gestanden, in jedem constitutionellen Staate sei die Bureaukratie unbedenklich und in gewisser Hinsicht nöthig. Davon unterschreibe ich jetzt nur soviel, daß in Staaten, wo die Gewalt der Regierung durch keine volksthümlichen Institute gemäßigt ist, das Einheitssystem, die absolute Gewalt auf die höchste Stufe nachdrücklicher Vollziehung leitend, zum Despotismus führen würde. Die Geschichte lehrt uns, daß die Collegien in solchen Staaten, bei ihrer größeren Anhänglichkeit an alte Grundsätze und geschützt durch eine unabhängigere Stellung, oft sich an die Stelle der Volksvertreter gesetzt, der Willkür Trotz geboten und wenigstens einen Geist der freieren Forschung und des selbstständigen Lebens erhalten haben. Freilich ein unsicherer Schutz, nur bei den wichtigsten Veranlassungen sichtbar und oft nur die Verletzung der Form verhütend, die solchen Behörden das Wichtigste ist. Doch fand hier der Gewalthaber nicht blinde Diener seiner Launen, und die Bedrückung bedurfte wenigstens des Deckmantels der Gesetze. Darum sind die Collegien in unumschränkten Staaten, indem sie ein wohlthätiges Hemmrad der Verwaltung bildeten, nicht ohne Nutzen gewesen. Allein die bloße Existenz der Volksvertretung, ohne die zahlreichen anderweiten Institute eines wahrhaft freien Volkslebens und ohne das alle Gesetze durchdringende Princip der Freiheit, leistet im günstigsten Falle nur die zweite der angegebenen Bürgschaften in einiger Vollständigkeit: sie kann zum Schutz des Volks gegen die Regierung dienen, d. h. große Gewaltstreiche der Letzteren gegen die öffentlichen Rechte, Freiheiten und Institutionen desselben verhüten. Sie mag etwas dazu beitragen, den Staat gegen Uebereilungen seiner Diener zu schützen, indem sie wenigstens allzu kostspielige Unternehmungen zurückweist. Ausreichend, in das tägliche Treiben, wo aus kleinen Momenten sich große Summen zusammenhäufen, aus kleinen

ch einigen Jahren der Landtag zusammenträte, alle die chwierigkeiten, die mit der Feststellung einer gleichdenkenden ajorität in beiden Kammern, wenn diese gegen die Regie= ng sich erklären soll, verbunden zu sein pflegen, besiegt erden und es würde eine Beschwerde zu Stande kommen, er welche die Regierung vielleicht auf dem nächsten Land= ge eine ausweichende Auskunft gäbe, die nach Gelegenheit e Sache wieder bis zum dritten Landtage vertagen könnte; elleicht aber auch Abhilfe leistete, so weit es noch möglich. ber solches schreiendes Unrecht fällt überhaupt in unsern taaten nicht vor. In unumschränkten so wenig wie in con= itutionellen. Die Volksvertretung trägt nur insofern mit= lbar etwas dazu bei, daß es nicht mehr vorkommt, in= iefern sie die Rücksichten verstärkt, welche die Regierungen on solchen Schritten abhalten müssen. Und es ist doch ahrlich nur das Nothdürftigste erreicht, wenn man erlangt at, daß der Staat seinen Bürgern nicht schreiendes Unrecht ufügt. Aber es kommt darauf an, zu bewirken: daß der eist der Freiheit alle Gesetze und alle Verwaltungsnormen urchdringe, daß der Einzelne nicht unter der Form und urch den Buchstaben des Gesetzes gedrückt und daß nirgends n Verfahren gegen ihn beobachtet werde, was drückend ist, hne zu einer rechtlichen Beschwerde Veranlassung zu geben. ur in einem Staate, in welchem eine kräftige Volksvertre= ung besteht, die Staatsdiener durch eine Dienstpragmatik vor inisterieller Verfolgung gesichert sind und auch keine eng= eschlossene Hierarchie bilden, vielmehr zahlreiche, in die Bezie= ungen zu den Einzelnen eingreifende Functionen selbstständi= en, mit der übrigen Staatsverwaltung nicht verflochtenen Beamten überlassen; wo ferner eine liberale Gemeindeord= ung die Freiheit und Selbstständigkeit der Communen ver= ürgt; wo die Competenz der Justiz und Verwaltung sorg=

weg gegen die Staatsdiener persönlich betreten werden kann; wo die Gesetzgebung alle jetzt noch sichtbaren Lücken klar und erschöpfend ausgefüllt hat, sie selbst keine Grundzweifel mehr darbietet, ihr Geist allseitig erkannt und in das Leben gedrungen ist; wo ferner das öffentliche Leben tiefe Wurzeln geschlagen hat, der Bürger mit seinem Rechte vertraut ist, den Weg kennt und zu betreten Muth hat, auf dem er zu seinem Rechte gelangen kann; wo die Jury Freiheit und Recht schützt; wo eine unbedingt freie Presse waltet; wo die Beamten sich dem Volke näher fühlen als dem Staate; wo wie in England überall die Präsumtion für den Einzelnen und wider den Staat und die Freiheit der Gesichtspunct ist, der bei jedem Schritte des Staats zuerst beachtet wird; nur in einem solchen Staate halte ich es für völlig unbedenklich, die Verwaltung, mit Ausnahme der rechtsprechenden Behörden, von Oben bis Unten und in allen Theilen bureaukratisch zu ordnen.

Der Ansicht, als sei es für die constitutionellen Staaten in gewisser Hinsicht Bedürfniß, ihre Behörden nach dem Einheitssysteme einzurichten, stimme ich durchaus nicht mehr bei. Man sagte freilich, es thue hier Noth, die Kraft der Regierung, die auf der einen Seite wenigstens scheinbar gelähmt sei, auf der Andern zu stärken und während sie einen Theil ihres Wirkens mit den Vertretern des Volks theile, sie in dem Andern, der mit Recht und zum Besten Aller ihrem ausschließlichen Ermessen zu überlassen sei, um so freier schalten zu lassen. Aber eben nur scheinbar ist jene Kraft gelähmt. Eine wahrhaft gute Regierung findet in der Volksvertretung keine Hindernisse, sondern eine Stütze. Bureaukratische Behörden können leichter in Conflicte mit den Ständen kommen, als Collegien. Und was ist zuletzt bei näherer Prüfung der Sinn jener Phrase? Daß die Regierung auf der einen Seite durch Rechte entschädigt werden soll, weil sie auf der Andern in ihren Rechten beschränkt ward? Aber

der Erweiterung kann nur darauf geachtet werden, was
t ist. Oder daß die Regierung besser für die Güte ihrer
rwaltung stehen könne, weil sie schärfer controlirt wird?
er ebendeshalb wird ja vor der Bureaukratie, solange nicht
Astandige Garantieen vorhanden sind, gewarnt, weil man
chtet, daß sie Uebel hervorrufe, die selbst jene Controle
ht verhüten kann und die die anderweiten Vorzüge ihrer Lei-
ngen durch größere Nachtheile überwiegen. Oder damit
Regierung, die schon mit dem Widerstande der Volks-
tretung zu kämpfen hat, nicht auch in der Verwaltung
bst einen Widerstand finde? Aber entweder ist dieser Wi-
stand vom Guten, so muß sie dem warnenden und mäßi-
nden Einflusse sehr dankbar sein; oder er ist vom Uebel, so
rd sie ihn gerade mit Hilfe der Volksvertretung weit leich-
brechen können. Oder endlich damit die Regierung in
n Beamten eine festere Stütze habe, sich einen Anhang,
e Partei unter ihnen mache? Aber das natürliche Anse-
n der Collegien könnte ihr die festeste Stütze sein; Partei
l sie nicht machen; der Nutzen, der für die zeitlichen In-
ber einer Gewalt aus solchen hinterlistigen Schutzmitteln
rvorgehen könnte, wird durch den entsittlichenden und das
ertrauen vergiftenden Einfluß derselben auf die Dauer ver-
chtet. Es ist nicht wahr, daß die Bureaukratie ein noth-
ndiges Erforderniß des constitutionellen Staats sei; wie
überhaupt ein freiwilliger oder unfreiwilliger Irrthum ist,
nn man glaubt, es habe besondere Schwierigkeiten, mit
ner Verfassung zu regieren, die nur offener, redlicher und
rtrauensvoller Handhabung bedarf, um sich als die Leich-
te und Wohlthätigste zu erweisen. Nur insofern ist jener
atz wahr, als es Bedürfniß, oder Aufgabe des constitutio-
llen Lebens ist, jenen Zustand hervorzurufen, in welchem
Bureaukratie unbedenklich wird; und Pflicht desselben,
nn jener Zustand eingetreten, die alsdann unbedenkliche zweck-

folgerichtigen Planes, jede unnöthige Weitläuftigkeit und jede überflüssige und bloß durch unzweckmäßige Verwaltungseinrichtungen veranlaßte Ausgabe ein Verbrechen gegen den Staat und das Volk. Ebenso wichtig wie es für das Volk ist, daß die Verwaltung an jeder Willkür behindert werde, ebenso wichtig muß es ihr sein, daß sie in ihren gesetzmäßigen Kreisen sich tüchtig, schnell und auf die zweckmäßigste Weise bewegen könne. Nur muß man den Gesichtspunkt ganz aus den Augen verlieren, als sei die Bureaukratie um der besseren Vertretung gegen den Staat und der größeren Abhängigkeit von den höchsten Behörden willen, überhaupt deshalb nöthig, damit der Beamtenstand eine recht geregelte, compacte Masse bilde. Ich will sie, um der Vertretung gegen das Volk, um der Güte der speciellen Verwaltung willen und weil ich, unter den oben angegebenen Voraussetzungen, keinen Grund für Collegien sehe. Ich will Einzelbeamte, die in dem Kreise, dem sie gewachsen sind, mit Selbstständigkeit schalten können; die aber durch den Geist der Gesetze, des Volks und ihre eigne Richtung und Stellung zu heiliger Achtung vor der Freiheit und der Individualität gestimmt werden; gegen die jeder Einzelne mit Leichtigkeit und Sicherheit Recht suchen und Recht erhalten kann; und über die die höchsten Behörden eine geordnete Obsicht führen, ohne auf ihre Ueberzeugung und ihr Handeln jenen indirecten Einfluß zu üben, der durch die Rücksicht auf die Gunst der Oberen erzeugt wird. Freilich hat man öfters, z. B. in Frankreich, die Bureaukratie gerade aus dem von mir verworfenen Gesichtspunkte erfaßt. Dadurch ist es gekommen, daß sie eben das bewirkt hat, was sie verdrängen sollte: das Uebergewicht des formellen Rechts und die Nichtachtung aller Rechte des Besonderen. Gerade bei der Bureaukratie muß die Stellung der Beamten so gesichert sein, daß sie sich nicht zu blinden Werkzeugen herzugeben brauchen, vielmehr den selbstwirkenden Geist erfassen können, der allein es vermittelt, daß auch die

rien selbst nicht zu umgehen sein. In den großen Central-
llegien wurden allerdings die Nachtheile der Collegialver-
altung am Meisten fühlbar. Die Zeit fordert auch jetzt ein
scheres Handeln, eine größere Zusammenfassung; die Ver-
altung darf keinen stabilen Geist mehr behaupten. Uebri-
ns kommen die Minister weniger in unmittelbare Bezie-
ung zu dem Localen, Besonderen, Einzelnen; das Allge-
eine aber ist gesetzlich geordnet. Auch sind die Minister auf
n Höhen des Staatslebens den Blicken und der Controle
ller ausgesetzt und müssen sorglicher streben, auch den
chein der Willkür zu vermeiden. Das leistet die deutsche
olksvertretung denn doch so ziemlich, daß sie einem gewalt-
ätigen oder unfähigen Minister das Regiment erschwert und
gen gefahrdrohende Handlungen von Seiten der Minister
chutz giebt. (Sie ist unmittelbar den Ministern gegenüber-
stellt. Aber ebenso müssen jedem einzelnen Beamten Insti-
te gegenüberstehen.) — Dagegen dürfte man für die Mittel-
hörden, welche mit der allgemeinen Polizei und Staats-
irthschaft, mit der Beaufsichtigung der Gemeinden und Cor-
orationen, mit der Entscheidung der Verwaltungsstreitigkei-
n, mit den mannigfachen Conflicten, in welche der Einzelne
it der Staatsgewalt kommen kann, beauftragt sind, zur
eit noch eine collegialische Verfassung fordern. Die rein
chnischen Verwaltungsbehörden aber sind überall bureau-
atisch zu constituiren. Nur soweit sie eine Administra-
vjustiz üben sollen, müßte die Einrichtung getroffen sein,
aß in solchen Sachen sich die Behörde zu einem Collegium
ormirte, wozu es aber keiner besonders angestellten Mitglie-
er, sondern nur der Zuziehung zweier Rechtskundigen bedarf.
uf der untersten Instanz sollte, nach meiner, später zu recht-
rtigenden Ansicht, die eigentliche Verwaltung nur Einzelbe-
mten übertragen sein. Gegen ihre Willkür sind noch leichtere
nd sichrere Bürgschaften zu erlangen, als gegen jede Andre.

Ich will nicht sagen die wichtigsten, aber doch die meisten Staatsgeschäfte sind in den neueren Zeiten in die Hände eines besonderen Standes gekommen, dessen Mitglieder aus der Vollziehung der Staatsaufträge das Geschäft ihres Lebens machen, in welchen Jeder Zutritt hat, der die erforderliche Vorbereitung bestreiten kann, der sich selbst, zwar nicht durch allgemeine Wahl, aber durch von den oberen Instanzen erfolgende Ernennung ergänzt, der einen vielgegliederten, die verschiedenartigsten Richtungen, Stellungen, Ansprüche und Erwartungen umfassenden Körper darstellt, und der für seine öffentliche Thätigkeit durch eine von dem übrigen Volke aufgebrachte, seine Lebensbedürfnisse hinlänglich deckende Summe entschädigt wird. Dieses Verhältniß war den großen Staaten der alten Welt in dieser Form fremd; es ist geschichtlich entstanden, aber es ist in gehörigen Schranken rationell und zweckmäßig.

Geschichtlich entstand es durch die Thatsache, daß die öffentlichen Geschäfte, aus denen unsre Staatsverwaltung sich entwickelt hat, ursprünglich mehr einen privatrechtlichen, als einen öffentlichen Charakter trugen. In den ältesten Zeiten der germanischen Staatsentwickelung ward wenig regiert. Jede Familie war ein Reich, ein abgesonderter Rechtsstand für sich. Nur wo diese Familien etwas Gemeinschaftliches unternehmen sollten, oder wo ihre Rechtskreise collidirten, trat eine öffentliche Thätigkeit ein, geübt auf den Volksversammlungen durch die Ersten des Volks und alle Glieder, und in den Gerichten durch erwählte Richter und unter Mitwirkung des Volks. Später noch sind lange die wichtigsten Staatsangelegenheiten nicht durch angestellte Beamte als Staatspflichten verwaltet, sondern von den berechtigten Ständen aus eignem Rechte entschieden worden. An die Stelle der Volkswahl trat das erbliche Recht der großen Grundherren. Selbst wo mächtige Volksherrscher die Ausübung der

ats, sondern als ein persönliches Befugniß. In einer
ren Zeit fanden die mächtigeren Fürsten, die sich zur
übung ihrer Rechte Delegirter bedienen mußten, daß es
r sei, um ihrer selbst willen klüger, einer Emancipation
lben von ihrem Einflusse vorzubeugen und sie wesentlich
er Stellung als Diener und Werkzeuge zu erhalten. Die
atsbeamten sind aus der Bedienstung bei den
sten entstanden. Diese hatten Kanzler zur Berathung
Ausfertigung in großen Staatshändeln, Richter zur
dhabung der Rechtspflege überall da, wo dem Fürsten
Gerichtsbarkeit zustand, Vögte zur Verwaltung der lan-
ürstlichen Einkünfte und zur Wahrnehmung ihrer Rechte
n Vasallen, Gemeinden und Corporationen. Wie aber
älig die Idee des Staatsoberhauptes die landesherrliche
alt durchdrang, so gieng auch die Stellung ihrer Die-
allmälig in den Begriff des Staatsbeamten über. An
einfachen Functionen reihten sich nach und nach die aus-
hnten Befugnisse, die verwickelten Geschäfte der neueren
atsverwaltung. Was jetzt als eine zweckmäßige, natür-
und nothwendige Einrichtung erscheint, das hat seine
tehung in dem keineswegs rationellen Verhältnisse zu
en, daß öffentliche Pflichten zum Gegenstande des Pri-
echts geworden waren.

Wo wie in England diese Ausbildung der fürstlichen
alt Hand in Hand mit der gleichmäßigen Erhaltung
Entwickelung eines freien Volkslebens gieng, da wurden
ge und wichtige Theile der öffentlichen Functionen in den
nden des Volks, in den Händen derer erhalten, die sie
ft eignen Rechtes übten, oder die Vollmacht dazu der
kswahl verdankten. In vielen andern Staaten aber ist
und nach alles öffentliche Geschäft in die Hände der
tlichen Diener übergegangen und die Volksmasse theilt
factisch in zwei große Classen, von denen die Eine regiert,

deutendsten Volksclassen auf die öffentlichen Angelegenheiten einrichten wollte, da beschränkte man diesen doch mehr oder weniger auf die Gesetzgebung, vindicirte der Beamtenwelt das ganze Gebiet der Verwaltung und suchte meistentheils selbst die volksvertretenden Körper möglichst vom Volke loszureißen und in eine besondere, nur auf außergewöhnliche Weise constituirte Behörde zu verwandeln.

Nun dürfte aber der Grundsatz: Alles für das Volk nichts durch das Volk, in seinem zweiten Theil leicht noch unhaltbarer sein als der Entgegengesetzte: Alles für das Volk alles durch das Volk. Denn wo nichts durch das Volk geschieht, da geschieht auch nicht Alles für das Volk. Der zweite Grundsatz dagegen, wenn man ihn so versteht, daß auch der Staatsbeamte zum Volke gehört, und sich mehr als Volksgenossen, denn als Diener seiner Oberen betrachten soll, so dürfte wenig gegen ihn einzuwenden sein. Die richtige Mitte zwischen beiden Grundsätzen hält aber nur der Dritte: Alles für das Volk und durch das Volk, was durch das Volk geschehen kann. Hier wird das Volk in dem Sinn im Gegensatz zu den Staatsbeamten genommen, daß die Letzteren alle diejenigen umfassen, welche aus gewissen Dienstverrichtungen einen eigenthümlichen Lebensberuf gemacht und die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben gesucht haben. Der Sinn jenes Grundsatzes ist daher zur Erledigung von Angelegenheiten, zu deren Beurtheilung im Wesentlichen gesunder Verstand, allgemeine Kenntniß, praktischer Blick, Lebenserfahrung und guter Wille ausreichen und bei denen es auch um äußerer Rücksichten willen nicht nöthig ist, daß man sie zum Geschäft seines Lebens mache, die man vielmehr neben seinem anderweiten Berufe mit besorgen kann; ferner zu Allem, wo es weniger auf den höchsten Grad formeller Güte, als darauf ankommt, daß das Erzeugte eben ein Product des selbstwirkenden Volks sei, sollen keine Staatsbeamten als Solche verwendet werden, sondern

zung, Bürgerpolizei, freiwillige Volksbewaffnung, Ge-
ornengerichte, Friedensrichter, Schiedsmänner u. s. w.
gegen ist es allerdings rationell und zweckmäßig, daß
die Besorgung von Geschäften, welche die ganze Kraft
s Mannes in Anspruch nehmen und eine specielle Vorbe-
ung erfordern, nur einem Stande vertraut, der diese Vor-
tung genossen hat und dessen Stellung jene Aufopferung
lich macht. Auch hierbei tritt jedoch noch eine Restriction
Diese Functionen erfordern es keineswegs alle, daß
n einer festen Unterordnung unter Oberbeamte und von
nnern verwaltet werden, welche mit ihrer ganzen Existenz
den Staatsdienst verwiesen sind. Letzteres ist eigentlich
Keiner nöthig und es wirkt nicht selten schädlich, weil
ie Unabhängigkeit der Gesinnung lähmt und in ihr
Garantie im Innern der Verwaltung selbst raubt.
cklich daher der Staat, der einen zahlreichen Stand be-
dessen Richtung ihn von Jugend auf für Ansammlung
tischer Kenntnisse und Erfahrungen bestimmte und dessen
re Stellung es ihm möglich macht, das Erworbene mit
bhängigem Geiste anzuwenden. Einen solchen Stand besitzt
land in seinem sich rastlos verjüngenden hohen und niederen
l, dessen aufstrebende Mitglieder sich früh in einem bewegten
tischen Leben üben, aber bei jeder Principfrage bereit sind,
Staatsdienst mit den Bänken der Opposition zu vertau-
. In einem normalen Staatsleben gehören für die
atsbeamtenschaft im engsten Sinne des Worts nur die
ctionen, welche es nothwendig erfordern, daß
n sie zum Beruf seines Lebens mache und in
er Unterordnung unter den Oberbeamten aus-
. Jedenfalls ist die Theorie verderblich, welche Staats-
alt und Fürstengewalt verwechselt, nur den Diener des
ten als wahren Staatsdiener betrachtet und eben deshalb
öffentliche Thätigkeit von fürstlichen Dienern vollzogen

Auftrags, einer höheren, im Voraus ertheilten Ermächti-
gung flüchtet. Die Fürsten waren viel glücklicher, bevor ihre
Diener sie mit dem Nimbus abstracter Staatsgewalt umhüll
hatten. Wo immer Jemand von Rechtswegen für
öffentliche Zwecke handelt, da handelt er als Or-
gan der Staatsgewalt. Den Auftrag dazu soll ihm der
geben, der am Besten geeignet ist, den Geeignetsten
zu finden. Die Vernunft fordert für den Staat nur das
Besetzungsrecht der zu seinen eigenthümlichsten Zwecken in
nächster Beziehung stehenden Staatsstellen; auch dann nur,
wenn deren Besetzung durch Dritte seine Zwecke gefährden
könnte; endlich das Ernennungsrecht derjenigen Localbeamten,
bei denen es nöthig ist, daß ihre Ernennung durch eine un-
parteiische Centralgewalt erfolge. Er kann vielleicht ohne
Nachtheil auch andre Posten vergeben; aber es thut weder
seiner Ehre Eintrag, noch bringt es seinen Zwecken Gefahr,
wenn diese andern Posten auf anderweite Weise besetzt wer-
den und es ist stets ein Gewinn für Volk und Staat, wenn
ein Staatsdiener mehr in eine Lage versetzt wird, wo er
nicht mehr auf Gunst oder Ungunst der Oberen, sondern nur
darauf noch Rücksicht zu nehmen hat, daß er seine Pflicht
thut. Auch ist in vielen Fällen die Centralgewalt nicht ge-
eignet, wirklich den zu bezeichnen, der für den besonderen
Ort der Passendste sein wird.

Doch nehmen wir die Dinge wie sie sind und nament-
lich wie sie in Deutschland sind. Hier liegen so ziemlich alle
öffentlichen Functionen in den Händen der von der Regie-
rung ernannten Beamten und Alles arbeitet darauf hin,
manches öffentliche Amt, was bis jetzt noch einem anderwei-
ten Einflusse unterlag, der großen Hierarchie der Staatsdie-
nerschaft vollständig einzuverleiben. Diese Staatsbeamten
sind daher hier für den Gang der öffentlichen Angelegenhei-
ten in Deutschland die wichtigste Bürgerclasse. Der persön-
liche Charakter des Fürsten hat lange nicht mehr den Ein-

gewählt. Das sogenannte freie Gemeindeleben geht nicht
r das Nächste und Engste hinaus, wird immer noch viel=
bevormundet und gezügelt, und hat bis jetzt weder den
neinsinn geschaffen, den man erwartete, noch den Bür=
nuth und Corporationsgeist, der aus ihm hervorgehen
zte, wenn es das wäre, wofür man es ausgiebt. Die
vaten endlich geben noch immer ihre Ueberzeugung gefan=
in die Hände ihrer Oberen. Sie können vielleicht um=
zen; nach dem Umsturz folgen sie wieder blindlings der
htung, welche die neuen Beamten vorzeichnen. Unter die=
Verhältnissen ist allerdings eine hohe Wichtigkeit auf die
tliche und politische Stellung des Beamtenstandes zu legen.

Nehmen wir nun diese, wie sie die geschichtliche Entwi=
ung dargestellt hatte, als der Organisationsgeist unsers
rhunderts zu wirken anfing und fassen wir namentlich
charakteristischen Eigenschaften der merkwürdigen, der al=
Welt in dieser Art völlig fremden Einrichtung der Be=
tenwelt ins Auge.

Unsre Beamten werden **besoldet**. Auch diese Form
r Entschädigung hat sich geschichtlich gebildet. Sie findet
rdings ihren Ursprung in dem Verhältniß persönlicher Be=
stung bei dem Fürsten. Die Beamten, die aus eignem
hte wirkten, haben in der Regel ohne äußere Entschädi=
g gearbeitet, oder das Geschäft selbst lucrativ zu machen
ußt; der Fürst aber, der Diener seines Willens bestellte,
ßte ihnen einen Lohn verabreichen und wenn dieser in äl=
r Zeit sich meist auch in Form von Sporteln aussprach,
war dies nur in der Unvollkommenheit des damaligen
ushaltes begründet und ist den Vorschritten der politischen
telligenz gewichen. Die Einrichtung selbst ist zweckmäßig.
jeder Zeit haben die, welche die öffentlichen Angelegen=
en für Andre verwalteten, von den Uebrigen ernährt wer=
müssen. In der alten Welt war freilich eine unentgeld=

große Masse der Bevölkerung, aus der sich jetzt die nützlichen Stände unsrer Bauern und Handwerker gebildet haben, damals fast sämmtlich dem Sclavenstande angehörte, ward es möglich, daß die von ihnen ernährten Bürger ihre freie Muß den politischen Händeln widmen konnten. Mit der einreißenden Verderbniß jener Staaten lernten übrigens die Mächtigen gar bald, sich pekuniäre Vortheile von ihren öffentlichen Functionen zu verschaffen, welche die verwalteten Provinzen nur zu arg bedrückten. Auch heute, wenn wir die Verwaltung des Staats nur unbesoldeten Beamten vertrauen wollten, so würden wir entweder die Functionen derselben in unendlich kleine Theile zersplittern müssen, deren Geschäft Jeder in zufälligen Mußestunden besorgen könnte; oder wir wären bei der Wahl auf den engen Kreis der reichen und unbeschäftigten großen Grundbesitzer und Capitalisten beschränkt, von denen in unsrer Zeit eben nicht Viele aus lauteren Gründen eine unbezahlte Mühe übernehmen dürften und unter denen nicht selten der geeignete Mann gar nicht gefunden werden möchte; oder endlich, wir müßten zu Erpressungen, Bestechungen und Unterschleifen die Augen zudrücken. — Der Gehalt des Staatsbeamten ist nicht eine Bezahlung für gethane Arbeit. Mechanische Verrichtungen mag man bezahlen; aber Geist, Einsicht und Pflichttreue lassen sich nicht erkaufen. Jener Gehalt ist das Mittel, was es dem Staatsbeamten möglich macht, frei von allen weiteren Rücksichten und Sorgen des Lebens, seine gesammte Kraft und sein ganzes Leben einem öffentlichen Beruf zu widmen. Er ist das unentbehrlichste Werkzeug zur Förderung des großen Endziels: Die Intelligenz zur Herrscherin des Staats zu erheben. Er macht es möglich, auch dem unbegüterten Talente die Gelegenheit zu eröffnen, mit Freudigkeit für öffentliche Zwecke zu wirken. Er macht es dem Staate möglich, ohne äußere Nebenabsicht, wahrhaft den Geeignetsten für jede Function zu verwenden. Er ist das unschädlichste

äußere Gerechtigkeit gegründet. — Eine Ersparung in
Theile unsrer Budgets, welchen die Gehalte der
atsbeamten ausfüllen, ist nur durch Verringerung der
l der besoldeten Beamten, nicht durch Herabsetzung ihrer
alte zu erlangen. Ueberlasse man alle Functionen, bei
n dies möglich ist, dem freien Wirken der Staatsbürger.
chieht dies auch nicht ohne Kosten für das Volk, so wer-
doch diese Lasten weniger bemerkt und als freiwillig Er-
fene williger getragen. Aber die Beamten, die wahrhaft
Leben dem Staate widmen, entschädige man durch feste
alte, von denen sie ihrem Stande gemäß leben und bei
er Sparsamkeit auch für ihre Familie ein Erbtheil erwer-
können, damit sie es nie bereuen müssen, das Wirken
öffentliche Zwecke dem Privaterwerb vorgezogen zu haben.
mit den Kenntnissen und den äußeren Mitteln, mit
hen die Mehrzahl unsrer Beamten in den Staatsdienst tritt,
Gewerbe begründet, der wird in der Regel im Stande
, dieses in den blühenden Zustand zu erheben, wo es ihn
bei abnehmender Kraft noch nährt und in sich selbst sei-
Nachkommen ein Erbtheil wird. Es ist nicht unbillig,
n der Staatsbeamte gleiche Vortheile fordert. Es war
rig, daß der Staatsdienst so überreichlich gesucht ward,
viele andere Lebenszweige in Ehre und Einkommen allzu
edrigt waren und die noch jetzt bestehende Ueberfüllung
Candidaten des Staarsdienstes hat noch immer den Nach-
, daß man nicht den Mann für das Amt, sondern das Amt
den Mann sucht, und daß man, eben weil die Auswahl
groß ist, zuweilen gerade nicht den Geeignetsten findet.
hat den Nachtheil, daß die ernennende Behörde mehr
Ernannten eine Wohlthat zu erweisen glaubt, als ihm
seine Annahme des Amtes dankbar wäre. Es wäre zu
schen, daß in den meisten Staatsbeamten der Gedanke
, daß sie dem Staate unentbehrlicher wären, als er es ih-

stand mieden. Kurz die Besoldung der eigentlichen Staats-
beamten ist rationell und zweckmäßig. Allein ganz darf man
dabei nicht übersehen, daß sie immer eine Nebenrücksicht in
den Staatsdienst bringt und ein Motiv mehr erzeugt, was
den Untergeordneten von der Gunst der Vorgesetzten abhän-
gig macht. Dieser Umstand ist nicht wichtig genug, die Idee
verwerfen zu machen; aber er muß noch stärker auffordern,
dieser Nebenrücksicht zu Gunsten der Unabhängigkeit der Be-
amten entgegenzuwirken.

Ein zweites charakteristisches Merkmal des neueren Staats-
dienstes ist die Lebenslänglichkeit unsrer Staatsämter.
Im Wesentlichen hängt sie mit dem Ersteren zusammen. Da
sich ein Stand gebildet hat, der seine äußere Existenz an die
Verwaltung öffentlicher Geschäfte knüpft, so mußten auch
dessen Aussichten auf das ganze Leben erweitert werden. Die
Staatsgeschäfte, welche besoldete Beamte fordern, sind auch
größtentheils von der Art, daß sie weder in Interesse des
Volks einen öfteren Wechsel bedingen, noch im Interesse des
Geschäfts einen Solchen räthlich machen. Der Beamte, der
seiner Lage nicht sicher wäre, würde die Zeit seiner Amts-
dauer auf unlautre Weise zu benutzen suchen und würde
nachtheilige Mittel anwenden, um sich in einem lohnenden
Verhältnisse zu erhalten. Mit der Idee besoldeter Staats-
ämter steht die Idee der Lebenslänglichkeit ihrer Bekleidung
in innigster Verbindung. Die Alten mußten den Wechsel zur
Regel in ihren Staatsämtern machen, weil sie alle die Auf-
merksamkeit, welche wir auf die schützenden, controlirenden
und mitwirkenden Gewalten verwenden, in den verwal-
tenden Behörden selbst concentrirten und die Wahl bei ihnen
alle Controle ersetzte. In England bemerken wir die Zeitwahl
größtentheils nur bei den eigentlich politischen Aemtern, und
auch da bedurfte es nicht einer mechanischen Abmessung der
Amtsperiode, sondern man konnte die Verhältnisse organisch

en es nöthig scheint, daß der Verwaltende sich ihnen ganz
me und bei seinem Geschäfte weder auf Volksgunst noch
die Gunst der Oberen Rücksicht nehme, sind gerade in
gland größtentheils lebenslänglich. Und wenn die unmit-
ar von den Ministerien abhängigen Beamten, die techni-
n Werkzeuge derselben, es nicht ausdrücklich sind, sondern
dem Minister nach Willkür entlassen werden können,
werden sie es doch in der Regel factisch, weil der Mini-
ihre Dienste für das Geschäft braucht und auf ihre po-
che Persönlichkeit, bei dem geringen äußern Einflusse der
lischen Staatsdienerschaft, nicht die Rücksicht zu nehmen
, die man in Frankreich nimmt.

Eine dritte Eigenthümlichkeit der neueren Staatsdiener-
ft hat sich in der neuesten Zeit bedeutend anders gestal-

Die fürstlichen Diener betrachteten sich als eine mit der
rson des Landesfürsten näher verbundene Classe
wurden auch von Oben aus so betrachtet. Es war eine
von Dienerverhältniß; aber dieses war freundlicher, als
rationelle System, was die neueren Dienstpragmatiken
fest bemessene Rechte und Pflichten begründet haben.
war Gemüth in der Sache. Die Festigkeit aller Rechts-
hältnisse und die Achtung vor dem öffentlichen Charakter,
sich in dem Staatsdienste geltend machte, hatten den
st von den Gerichten geschützten Grundsatz geheiligt, daß
Staatsdiener nur durch Urthel und Recht von seinem
te entfernt werden konnte. Dies war allerdings im Ver-
tniß zu der damaligen rechtlichen Grundlage des Dienstes
e Inconsequenz, aber es war keine solche im Verhältniß zu

---

*) Während die Römer die Amtsdauer ihrer Magistrate auf ein
r beschränken mußten, können die Engländer ihre Minister solange
Amte lassen, als sie sich halten können.

theil gebracht und das entgegengesetzte Verhältniß würde in einer Zeit, wo die Machthaber noch keine öffentliche Meinung zu schonen hatten und das Licht der Oeffentlichkeit das Staatsleben noch nicht bestrahlte, den größten Schaden gebracht haben. Im Uebrigen war eine gewisse wohlwollende Bonhommie in dem Verhältniß des Staats zu seinen Dienern. Er betrachtete sie als sich näher zugehörig; er nahm auf ihre Individualität, auf ihre Verhältnisse, ihre Familie Rücksicht; er half wo er konnte, schonte wo es sich thun ließ, schlichtete nach Verhältniß und Billigkeit und gab bei Alter und Krankheit ungezwungen, aber nicht kärglich. Bei dem Allen ist der Stand in hohen Ehren geblieben und namentlich der nordteutsche Beamtenstand, wie er sich zu Anfang dieses Jahrhunderts darstellte, hat auf eine sehr rühmliche Weise die Treue gegen den Fürsten mit den Pflichten gegen Staat und Volk zu vereinigen gewußt, hat einen sehr achtbaren, mit äußerst schätzenswerthen Eigenschaften ausgestatteten Stand gebildet.

Gegenwärtig betrachtet man diese Beamten als Diener des Staats. Das mußte sie in eine noch reinere und höhere Stellung versetzen. Gleichwohl sind sie abhängiger geworden, als sie früher waren. Das alte Verhältniß beruhte auf Herkommen, Grundsatz, Gewohnheitsrecht und in Preußen ist es im Wesentlichen noch heute so. In mehreren constitutionellen Staaten hat man das Verhältniß auf klare Gesetze zurückzuführen gesucht. Allein in Fällen, wo Alles auf Individualitäten und besondere Verhältnisse hinausläuft, vermag das Gesetz die unendliche Mannigfaltigkeit des Lebens nicht zu erschöpfen. Es verhindert wohl die Willkür zum Bösen, der man auch auf andrem Wege entgegenwirken konnte, aber es bindet auch der Willkür zum Guten die Hände. Jedenfalls hatte der deutsche Beamtenstand noch keinen Charakter entfaltet, der es dringend gemacht hätte, über die Rechte des Staats gegen ihn Bestimmungen zu treffen, die des Misbrauches fähig sind und die sein ganzes Verhältniß in ein

entledigen gewußt, und wenn dies nicht so leicht ging wie jetzt, so war er etwas mehr veranlaßt, zu untersuchen, ob der zu dem einen Geschäfte Unbrauchbare nicht anderwärts mit Nutzen zu verwenden sei. Die Fälle gänzlicher Unbrauchbarkeit eines Staatsdieners sind auch so selten, daß es deshalb wahrhaftig keiner organischen Einrichtung bedurfte. Der Staat hat auch früher seine Diener versetzt und wenn dies nicht so leicht ging wie jetzt, so war er desto mehr veranlaßt, ein Recht, was mit den Ansprüchen der Individualität in schmerzliche Conflicte kommen kann, nur im höchsten Nothfalle zu üben. Es gab früher kein regulativmäßiges Disciplinarverfahren gegen die Staatsdiener; aber in den so äußerst seltenen Fällen, wo es nöthig ist, Männer wie Kinder zu behandeln, ist eine Dienstdisciplin gar wohl geübt worden und der Staatsdiener, der sich nicht abläugnen konnte, daß er durch sein Benehmen sich in die Hände seiner Vorgesetzten gegeben habe, ließ sich gefallen, was sie über ihn beschlossen. Man hat früher selbst Verbrechen der Staatsdiener, wenn sie eine Entschuldigung zuließen, eher zu vertuschen als geflissentlich zu rügen gesucht und hat sich um ihre Sittlichkeit nicht eben gekümmert. Gleichwohl aber hat man keinen durch seine verbrecherische Disposition dem Staate Gefahr drohenden, keinen des öffentlichen Vertrauens unrettbar beraubten, keinen in völlige Sittenlosigkeit versunkenen Beamten zu behalten gebraucht, und der Stand ist in hohen Ehren geblieben und hat stets durch Rechtlichkeit und Sittlichkeit sich vor andern Classen ausgezeichnet. (Natürlich, denn der Staatsdiener hat weniger Veranlassung zum Verbrechen, weniger Zeit zum Laster, hat ernste, den Geist auf würdige Weise beschäftigende Arbeit und ein reines, erhebendes Ziel.) Alle die Ursachen, aus denen man die Bestimmungen der neueren Dienstpragmatiken gerechtfertigt hat, sind nur seltene Ausnahmen von der Regel. Wo diese seltenen Ausnahmen früher wirk-

bung genöthigt, jene Fälle viel allgemeiner zu fassen, als wie sie die Bestimmungen rechtfertigen. Es ließe sich in südlichen und westlichen Staaten Deutschlands nachweisen, daß diese Rechte weit öfter aus Gründen geübt worden sind, aus denen sie vom Gesetze nicht verliehen waren, als aus den Ursachen, die den Gesetzgeber antrieben. Als Hauptgrund für die neuere Gesetzgebung hat man freilich das constitutionelle Leben aufgeführt und redliche Minister mögen wohl selbst, besonders bevor sie das Letztere näher kennen lernten, besorgt haben, es bringe auch den guten und aufgeklärten Staatsmann in eine so schwierige Stellung, daß er um seiner eignen Sicherheit willen jene Rechte nicht mehr entbehren könne. Wer glaubt jetzt noch daran? Welcher Minister besorgt noch, daß ihn ein Unterbeamter, daß ihn der etwas schlechtere Zustand eines einzelnen Verwaltungszweiges, den Ständen gegenüber in eine ernste Verlegenheit bringen könnte? Schon die Seltenheit unsrer Landtage bewirkt es, daß die Stände fortwährend Mühe haben werden, ihre Aufgabe bei der Gesetzgebung zu erfüllen und gar nicht daran denken können, auf das Innere der Verwaltung einen Einfluß zu üben. Aber man hat ja auch in anderen Dingen überall da wo es darauf ankam, den vermeintlichen Gefahren des constitutionellen Lebens zu begegnen, eine Kraft desselben präsumirt, wie es höchstens in England sie ausübt, dagegen wo es sich um die Rechte der Stände handelte, gar wohl auf den deutschen Standpunkt zu verweisen gewußt.

Jetzt fängt man in einigen Staaten sogar an, den Staatsdienern eine politische Ueberzeugung vorzuschreiben. Die deutschen Staatsbeamten haben sich stets durch eine große und in ihren Verhältnissen sehr natürliche Anhänglichkeit an ihre Regierung ausgezeichnet; es ist gleichfalls sehr natürlich, daß sie den Absichten und Wünschen ihrer Vorgesetzten entgegenzuhandeln vermieden; ihre politische Ueberzeugung hat niemals auf ihre Amtshandlungen nachtheiligen Einfluß gehabt; aber

nung hat sich Niemand gekümmert. In Sachsen ist das Verhältniß noch heute so, ohne daß die Einheit des Staatsorganismus gestört würde.

Die unbedingte Unterwürfigkeit der Staatsdiener ist in Deutschland nicht historischen Rechts; sie gehört auch nicht in den reinen Begriff des herrschenden Systems. Wo eine Theilung der Gewalt, wenigstens der Idee nach, stattfindet, wo die Majorität der Volksvertretung die Minister ernennt und dem Könige Gesetze vorschreibt, wo die Volksvertretung der Verwaltung Macht gegen Macht gegenübersteht, da ließe es sich vertheidigen, daß die vollziehende Gewalt mit ihren gesammten Werkzeugen ein geschlossenes, innig verbundenes Ganze bilden müsse. Doch wenigstens in England berühren die Einflüsse des Parteigeistes keineswegs die gesammte Beamtenwelt. Selbst die Minister stimmen bei speciellen Fragen im Parlamente zuweilen gegen ihre Collegen. Die mittleren und niederen Beamten werden nur nach ihrer Brauchbarkeit, nicht nach ihrer politischen Gesinnung gewählt. In Deutschland aber sollen ja alle politische Parteiungen ausgeschlossen bleiben; man rühmt es ja rastlos, daß hier nur nach dem Gesichtspunkte des Rechts und der Zweckmäßigkeit und nicht nach eitlen Theorieen und Parteiprincipien verfahren werde; man wiederholt es unaufhörlich, daß die deutschen Stände keine Macht im Staate bilden, daß sie nur ganz bestimmte und beschränkte Rechte haben; die Ministerien bestehen fort, auch wenn sie die Majorität nicht behalten können; sie sind weit davon entfernt, sich der Volksvertretung zum Opfer zu bringen; sie bedürfen ebendeshalb aller der Anstalten und des geschlossenen Phalanx von Anhängern nicht, der allenfalls in den großen Repräsentativstaaten gebraucht werden könnte; das ganze Staatsleben hat einen so nüchternen, wie man sagt, so vernünftigen Charakter, daß man wahrlich auch bei den Staatsdienern den vernünftigen Gesichtspunkt erfassen könnte,

Es paßt auch jene Forderung nicht in die ganzen Einrichtungen des deutschen Staatsdienstes, die durchaus das Gepräge der Festigkeit tragen und deren Normen gerade darauf berechnet sind, auch dem Staatsdiener eine Unabhängigkeit der Gesinnung möglich zu machen. Wozu hätte man diese weitläuftigen Formen und Untersuchungen, welche einer Dienstentsetzung vorhergehen müssen, vorgeschrieben? wozu diese Quiescenzgehalte, die bei einer Entlassung eintreten, so genau bestimmt und gewährleistet, als weil man den Staatsdiener vor einer willkürlichen Behandlung sichern wollte, die ihn zum Sclaven seiner Vorgesetzten zu machen drohte? Es ist ferner jene Forderung für den redlichen und denkenden Staatsdiener fast unmöglich, zu erfüllen. Was Gesetz und Verfassung sei, das kann er beurtheilen; was ihm in seinem Dienste obliegt, darüber belehrt ihn seine Instruction; die Vorschriften, die ihm in Amtssachen ertheilt werden, versteht er; aber woher in aller Welt soll er mit Deutlichkeit erfahren, was der Plan, die Absicht, das System seiner hohen Chefs in allgemeinen Regierungssachen eigentlich sei? Das hat sich ja bei uns in Deutschland seit 20 Jahren schon manches Mal geändert und kann sich noch manches Mal ändern. Der Geist dieser Aenderungen läßt sich aber nicht füglich in den Gesetzblättern ausschreiben; man kann ihn nicht einmal in der officiellen Sprache geheimer Befehle unumwunden aussprechen; er muß errathen, abgelauert werden. Himmel! was bringt das für ein unwürdiges Treiben unter die Staatsdiener! wie macht es sie zu Wetterfahnen, die sich nach jedem Winde drehen! So weit ist der deutsche Beamtenstand noch nicht gesunken und soll es so Gott will nicht. Freuen sollten sich die Regierungen, recht viele Staatsdiener zu haben, die in allen ihren Handlungen nicht auf fremde Einflüsterungen, sondern nur auf ihre innere Ueberzeugung hören und redlich genug sind, ihre Pflicht als Menschen, Bürger und Beamte ohne Rücksicht auf Menschengunst zu thun.

abhängig stehe über den im Volke streitenden Interessen, daß sie an der Spitze des Staatslebens ruhig vorschreite zum Ziele der Vervollkommnung, daß sie nicht monarchische, nicht aristokratische Principien verfolge, sondern ein Interesse habe mit dem Volke und zu dessen Befriedigung aller im Volke lebenden Kräfte und Mittel sich bediene, jeden Weg, der zum Ziele führt, einschlage und nicht nach dem monarchischen oder republikanischen Charakter der Institutionen, sondern nur nach ihrer Nützlichkeit für das Volkswohl frage. Wenn man aber von Jedem, der in den besonderen Dienst jener Gewalt tritt, ein blindes Ergeben — nicht etwa in die Verfassungsgrundsätze, welche die abstracte Gewalt als ihr System verkündet hat — sondern in die besonderen Ansichten, welche die jeweiligen Machthaber von jener Verfassung und von andern Fragen gefaßt haben, fordert; wenn man verlangt, daß alle Beamten nicht bloß ihre Pflicht als solche erfüllen, sondern auch außerdem sich als Glieder eines Organismus im Staate, der nur ein Staat im Staate ist, betrachten, daß sie dessen Zwecke auf jede Art fördern und unterstützen und seine Einheit für gestört halten sollen, wenn irgend etwas erfolgt, was den geheimen Absichten seiner Vorsteher zuwiderläuft; wenn man die Beamten zu blinden Werkzeugen eines Systems macht, das sie bei ihrem Eintritte in den Staatsdienst nicht kannten, das sie als Menschen und Bürger vielleicht nicht billigen und das sie mit jedem Andern vertauschen müssen, wenn die Minister ihre Ansichten zu ändern belieben; so kann man es dem Volke nicht verargen, wenn es die Meinung schöpft, es werde von einer besonderen Partei regiert und die Männer, welche das Vertrauen des Fürsten haben, handelten nicht als Beamte des Vaterlandes, sondern als Parteiführer. Je inniger sich das Bündniß der Staatsdiener zusammenschließt, desto schroffer scheiden sie sich als Kaste vom Volke; je mehr sie an Unabhängigkeit der

gang sein.

Es glauben Manche*), daß mit dem constitutionellen Systeme eine feste und sichere Stellung der Beamten unvereinbar sei, daß die Letztere nur dem rein monarchischen Princip angehöre, und daß man es aufgeben müsse, zwei feindlich getrennte Systeme vereinigen zu wollen. Diese Ansicht enthält nichts Geringeres als die Behauptung, daß das System der Volksvertretung eine wahrhaft gute Verwaltung ausschließe. Die Geschäfte des heutigen Staatsbeamten sind nicht ein gelegentlich abzumachender Nebenberuf. Sie erfordern eine vieljährige und kostspielige Vorbereitung; sie wollen ihren Mann ganz und halten ihn von der Erwerbung der Mittel und Fertigkeiten ab, auf welche die übrigen Glieder des Volks ihre Existenz und ihren Wohlstand gründen. Die treue Berufserfüllung beruht wesentlich darauf, daß der Beamte in der Verwaltung von Geschäften, die oft mühsam oder verdrießlich sind, und nur durch den seiner Individualität entsprechenden Gesammtcharakter ihn anzogen, zugleich ein Mittel findet, seine Existenz zu decken, dem hilflosen Alter eine ehrenvolle Ruhe, den Hinterlassenen einen Beistand zu sichern. Mag auch der deutsche Beamtenstand mit Unwillen die unwürdige Beschuldigung zurückweisen, als hätten seine Glieder nur des Geldes willen ihren Beruf gewählt, so hat er doch einen gerechten Anspruch auf eine sorgenfreie und achtbare Stellung, und Einrichtungen, die den Beamten der Versuchung überheben, sich auf Kosten der Pflicht aus Verlegenheiten zu reißen, sind im Interesse des Volks selbst. Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth, und wem er vorenthalten wird, der wird nur zu leicht verführt, sich ihn zu neh-

---

*) S. z. B. Janke, die Politik des Civilstaatsdienstes. Potsdam, 1836. 8.

ihrer Tugenden werden. Der Beamte wird nur dann mit ganzer Seele seinem Beruf sich weihen, wenn er in ihm das Geschäft seines Lebens erkennt. Wer möchte es läugnen, daß ohne Kenntniß, Erfahrung, Rechtschaffenheit, Ehrliebe und Einsicht der Beamten die Verwaltung kein ersprießliches Resultat erwarten läßt? Wo diese Eigenschaften fehlen, da kann die schärfste Controle kaum ein offenbar rechts- und gesetzwidriges Verfahren verhindern; ein Wirken der Beamten im Geiste der Verfassung, ein selbstthätiges Schaffen, einen vorwärts strebenden, sich über die eigne Arbeit und ihre Früchte freuenden Geist vermag sie nicht zu erzwingen. Bei einem wahrhaft ausgezeichneten Beamtenstande kann die Controle unnöthig scheinen, aber die schärfste Controle vermag den Mangel eines solchen Standes nicht zu ersetzen. Sind nun aber die Beamten, wie z. B. in Frankreich, in der Lage, daß ihnen willkührlich, d. h. ohne schwere und nachweisbare Verschuldung, ihr Amt mit Ehren und Einkünften entzogen werden kann, so bleibt, so lange die Menschen nicht zu Göttern geworden sind, nur der oben erwähnte dreifache Ausweg übrig. Entweder es können nur Reiche öffentliche Aemter übernehmen und dem unbemittelten Talente wird diese Gelegenheit, der Welt zu nützen, entzogen. Oder die Beamten benutzen die Zeit ihrer Verwaltung, sich schnell zu bereichern und so durch eigne Mittel zu ersetzen, was der Staat versäumt. Oder sie suchen sich in dem Amte, wenn auch auf Kosten ihrer Ueberzeugung, ihrer Ehrliebe und ihrer Pflichten gegen das Volk, zu halten, den Geist der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit schmählich verläugnend. In allen diesen Fällen wird die Verwaltung eine schlechte sein. Aber gewiß kann man in Deutschland am Wenigsten behaupten, daß eine solche Stellung der Beamtenwelt von dem constitutionellen Systeme unzertrennlich sei. In deutschen Staaten werden die Ministerien nicht nach dem Willen der Parteien be-

oder wenn er auch abgeht, so ist bei uns mit einem Mi
sterwechsel noch keineswegs ein solcher Wechsel des Syste
verbunden, der bis auf die untersten Stufen herab ein
großen Wechsel der Beamtenwelt bedingte. (Er ist dies
gentlich nirgends.) Ist es im Geiste des rein monarchisch
Systems, daß der Beamte, der seine Pflicht thut, nicht v
Willkür und Laune abhängig sei, so scheint dieser Vorz
gerade vollkommen zu dem Wesen des constitutionellen S
stems zu passen, dessen Grundpfeiler Gerechtigkeit und Wa
heit sind und das eine furchtbare Lüge wäre, wenn es n
mit Willkür und politischer Heuchelei bestehen könnte. Es
aber auch der ganze Satz nicht wahr, daß die Verwaltu
sich ohne unbedingte Abhängigkeit der Beamten nicht halt
könne. Für die Regierung, ihr Bestehen und ihre Rec
wird die Beamtenwelt jederzeit kämpfen und um so kräftig
je fester ihre Stellung ist und je größer die Vortheile sind,
deren Besitz sie durch Erschütterungen im Staatsleben gefä
det würde. Möglich freilich, daß die Mehrzahl der Bea
ten einem Systeme der Verwaltung feind wäre. Ist dies
Folge des allgemeinen Volksgeistes, dann kann man mit d
höchsten Sicherheit annehmen, daß das System falsch ist u
ener Widerstand ist löblich und von der Gesetzgebung zu b
günstigen. Ist es aber im Widerspruch mit der öffentlich
Meinung, eine Reaction vielleicht des Schlendrians wider d
Reform, so wird die Verwaltung, auf das Volk gestü
sich trotz dieses Widerstandes halten; der Widerstand sel
wird schwach sein, und man wird tausend Mittel haben, il
zu brechen. Die Stellung der Beamten, bei der sie v
Willkür gesichert, des Lohnes ihrer Arbeit gewiß und dur

---

*)Ich führe das nicht als einen Vorzug an. Es fragt sich, w
man unter Partei versteht. In England ist der Sieg der einen o
der anderen Partei auf die Dauer der Sieg des wechselnden Staatsi
teresses.

Mit dem allen steht es keinesweges im Widerspruche, nn ich eingestehe, daß die Staatsämter nicht zu Pfründen rden dürfen, in denen sich auch die Unfähigkeit auf Ko- n ihrer Mitbürger mästen kann; daß der Minister, der formen durchführen will, entsprechender Werkzeuge bedarf, d Manchen nicht brauchen kann, der nicht absolut unfähig ; ja daß ich der Regierung selbst das Recht zuschreibe, ge- sse Staatsdiener aus politischen Gründen zu entfernen, il man keiner Verwaltung zumuthen kann, mit Männern wirken, die sich in offenen Kampf zu ihr gesetzt haben; il im Staatsleben Fälle vorkommen, wo ein Beamter andlungen begehen kann, die ohne gesetzwidrig zu sein, ihn ch entschieden unpopulär machen; kurz weil eine Unver- äglichkeit Einzelner mit der Verwaltung denkbar ist. ber ist es weise, wenn man das, was in seltenen Fällen thig wird und in diesen Fällen sich auch als möglich er- eisen wird und erwiesen hat, zu einem Rechte erhebt, was tausend anderen Fällen geübt werden kann und ohne An- hrung von Gründen geübt wird? Ist es weise, daß man f alle Staatsdiener anwendet, was nur auf gewisse Staats- ener Bezug hat? Die politische Ansicht des Polizeidirec- rs, oder der höchsten Magistratsperson eines Bezirks, einer lkreichen Stadt, ist vielleicht der Regierung nicht gleich- ltig. Wohl aber kann es ihr die Meinung des Mitgliedes nes Dikasteriums, die eines technischen Baubeamten, oder nes Physikus sein. Abermals zeigt sich die Unzuläng- hkeit des geschriebenen Rechts im Gegensatz zu dem Unge- riebenen. Das Letztere tritt überall ein, wo es Recht und oth ist. Das Erstere aber, indem es diese Fälle aufzählen ll, thut bald zu wenig und bald zu viel.

Es muß dem Staate freistehen, aus jedem öffentlichen nte Jeden zu entfernen, der zu dessen Verwaltung un- auchbar geworden ist. Ja es ist dies Pflicht des Staats.

men ließ. Denn in diesen Fällen hat er in der Regel d
äußere Ehre verloren, welche zur Behauptung seiner Ste
lung dem Volke gegenüber nöthig ist, oder er hat eine Di
position gezeigt, welche eine Wiederholung solcher Schrit
besorgen läßt. Ausnahmen müssen jedoch auch hier mögli
sein. Die Classe der Staatsdiener umfaßt unter Allen a
Wenigsten eigentlich verbrecherische Menschen, deren Unschä
lichmachung Pflicht der Gesellschaft ist. Verbrecher aus di
sem Stande werden nicht selten zu entschuldigen sein. Wen
daher die äußere Ehre eines Beamten, der fehlt, sich rette
läßt, und wenn man erwarten kann, daß er sich die bega
genen Handlungen nicht wieder zu Schulden kommen lasse
werde, besonders nachdem ihm vielleicht die Versuchung da
entzogen ward, so handelt der Staat nicht unweise, inde
er einen Mann, der ihm nützen kann, auch ferner nützt, un
nicht unbillig, indem er, solange es möglich ist, einen Di
ner, der ihm vielleicht werth war, vor Folgen bewahrt, d
andre Bürger, welche auf gleiche Irrwege geriethen, nic
treffen. Bei alle dem kann der Staat nicht getadelt werde
wenn er einen Staatsdiener, der wirklich zu einer entehren
den Strafe verurtheilt wurde, des Dienstes entsetzt.*) D
weit ausgedehnt ist in einigen Staaten dieses Recht, wen
es sich auf alle und jede peinliche Sachen erstreckt. De
wird Jeder zugeben, wer den Katalog unsrer Strafgese
überblickt und mit dem moralischen Charakter vieler nichtb
straften Handlungen vergleicht. Wer übrigens aus eign
Schuld des Dienstes entsetzt ward, hat keinen Anspruch a
Entschädigung. Ob man aber dem Staate geradezu verwe
ren soll, einem solchen ehemaligen Diener wenigstens eine

---

*) Nur einem großen Staate kann es vielleicht möglich sein, ih
wenn er ihn noch ferner brauchbar findet d. h. wenn er dafür hält, da
er nicht moralisch verwahrlost sei, sondern fernerhin tadellos leben wü
de, in einer entlegenen Provinz anderweit zu verwenden.

der nun einmal mit seiner Existenz auf den Staat verwie-
sen war und dem Staate genützt hat, in eine völlig hilflose
Lage gebracht und jedes Mittels, sich zu halten und wieder
zu heben, beraubt zu sehen, bleibe dahingestellt. Giebt er
ihm etwas, so erlangt er dadurch das Recht, von ihm Ge-
genleistungen zu verlangen und kann seine Kraft für Arbei-
ten verwenden, auch ohne ihm die damit verbundenen Ein-
künfte und Ehren zu verleihen. Endlich muß dem Staate
eine Rehabilitation freistehen.

Hier ist überall nur von erwiesener Schuld und ausge-
sprochener Strafe die Rede. Da es aber in allen Ländern,
wo man die Jury nicht kennt, bei der gänzlichen Begriffs-
verwirrung der Strafrechtspflege, noch Mittelstufen zwischen
Verurtheilung und Freisprechung giebt, so entsteht die Frage,
ob man den Staat in Gefahr bringen soll, entweder einem
Unschuldigen durch Entsetzung auf bloßen Verdacht hin Un-
recht zu thun, oder einen Diener behalten zu müssen, den er
eines Verbrechens für schuldig hält, was ihn zu seiner Ent-
setzung berechtigen und der besonderen Natur des Falles nach
auch dazu bestimmen würde, wenn es erwiesen wäre. Die
neuere Gesetzgebung hat diesen Fall **pure** gegen den Staats-
diener entschieden, d. h. sie hat es in die Willkür des Staats
gestellt, einen wegen gewisser Verbrechen angeklagten und
nicht vollständig freigesprochenen Staatsdiener zu entlassen,
oder beizubehalten. Das ist geradezu ungerecht; denn der
nicht verurtheilte Bürger muß vom Staate für unschuldig
gehalten werden und der Staat muß vor der Ungerechtigkeit,
die in der Bedrückung eines Unschuldigen liegt, noch mehr
zittern, als vor der Unklugheit, die er durch Beibehaltung
eines Unzuverlässigen verschulden würde. Um so ungerechter, als
es ein Mittel giebt, beide Rücksichten zu versöhnen. Betrachte
er solche Staatsdiener, die er in Folge des auf ihnen ruhen-
den Verdachtes nicht länger beibehalten zu können glaubt,

gehalt aus, den sie verlangen könnten, wenn sie durch Alt
heit unfähig geworden wären. Wenn auf diese Weise a
nur einmal in einem Jahrhunderte eine wahre Ungerechtig
verhütet wird, so ist die höchst unbedeutende Summe,
vielleicht dann und wann dadurch auf das Budget komm
sollte, reichlich vergütet.

Geistige oder körperliche Unfähigkeit zu fernerer Am
führung ist, wenn sie in wahrhafter Krankheit ihren Gr
hat, leicht zu erweisen. Sie begründet das Recht zur ehr
vollen Entlassung und den Anspruch auf eine den bisheri
Dienstleistungen angemessenene Versorgung; letztere um
gerechter, je öfter solche Uebel im Staatsdienste zugezo
oder verschlimmert werden. Schwieriger, wenn die Unfä
keit im Nichtbesitze der zur Ausübung des Berufs erforde
chen Kenntnisse, Fertigkeiten und der Richtung des Cha
ters liegen soll und bei dem Mangel an genügenden Kr
rien sich nicht klar erweisen läßt. Allerdings sind solche F
selten; veränderte Bestimmung kann auch den zu einem
schäfte Unfähigen in Andern nützen; mit den Einzeln
die in solchem Falle waren, ist man früher auch fertig
worden und jedenfalls ist das Verhältniß nicht so häufig
so gefährlich, daß es hätte zum Grunde einer ganzen Ge
gebung werden sollen. Indeß kann doch der Fall selbst
allen Staatsämtern vorkommen und die Beibehaltung ei
wirklich Unfähigen ist ein größeres Uebel, als seine Ent
nung, auch wenn diese mit Lasten für den Staat verbun
ist. Da aber der zu Entfernende selbst keine von ihm zu
tretende Schuld trägt, die vielmehr denen zur Last fällt,
ihn anstellten, so behält er den Anspruch auf ehrenvolle
lassung und angemessenen Ruhegehalt. Veränderungen
den Staatsorganisationen machen zuweilen die Quiescir
zahlreicher Staatsbeamten nöthig. Mit dem Aufhören
behrlich gewordener Staatsämter sind, auch abgesehen
den bloßen Besoldungen, soviele Vortheile und Erspar
für das Volk verbunden, daß dieses willig die erforderli

nicht Würdigere zurückweise, weil noch Quiescirte zu ver=
gen sind, oder gar neue Stellen zu diesem Behuf creire.
er Geldpunkt soll im Staatsdienste gar keinen
nfluß haben. Man soll nicht verschwenderisch verfah=
; man soll Ordnung halten; aber es ist die elendeste und
richtste Sparsamkeit, die auf Kosten der Güte des Staats=
nstes eintritt. — Die sogenannte Unverträglichkeit, die auf
litische Rücksichten gegründete Nothwendigkeit der Entfer=
ng eines an sich vollkommen brauchbaren Staatsdieners
ührt eigentlich nur die nächsten und eigenthümlichsten Or=
ne der politischen Staatsverwaltung und dürfte kaum in
em andern Ministerium, als in dem des Innern anwend=
sein. In der That hat es zu großen Misbräuchen, zu
hritten, welche das Vertrauen des Volks zu der Parteilo=
eit der Regierungen rettungslos ertödten müssen, geführt,
man den Regierungen hierin **charte blanche** gegeben
. Es sind in mehreren deutschen Staaten Staatsdiener
lassen worden, für deren Entlassung gar kein Grund denk=
war, als ein Misfallen an ihrer politischen Gesinnung,
die doch nur so indirect Staatsdiener waren, daß ihre
itischen Ansichten der Regierung ganz gleichgiltig sein muß=
; sodaß das Ganze als eine kleinliche Rache oder als ein
uchstück des Systems der Einschüchterung erschien.

Allerdings ist der Grundsatz ganz vernunftgemäß: daß
emand einen Anspruch auf eine Dienstleistung hat, daß
emand verlangen kann, ein Staatsgeschäft fortwährend zu
richten, während seine Vorgesetzten glauben, er verrichte
nicht zum Besten des Staats. Aber wenn dies auch nicht
Geiste des jetzigen Systems liegt, so wird doch eine spä=
Zeit einsehen, daß das Richteramt darüber nur denen
ommt, denen der Beamte unmittelbar verantwortlich ist
auf welche die Folgen seines nachtheiligen Verfahrens
ächst zurückfallen. Das aber ist nicht in allen Fällen die

tigsten Vertreter des Volks gesucht werden dürften, e
Entziehung der Dienstleistung wenigstens ohne Nachth
für die äußere Lage des Beamten bleiben. Dies a
geschieht am folgerichtigsten und zartesten dadurch, daß
dem, der auf eine gewisse Stufe des Staatslebens ger
ist, ein entsprechender Rang und Gehalt als Standes
chen unentreißbar gesichert wird, so daß er, bei einer E
fernung, höchstens das Einkommen verlieren kann, was i
für die wirkliche Dienstleistung als Dienstremunerati
gereicht wird und worauf er keinen Anspruch mehr hat,
bald er das Geschäft nicht mehr verrichtet. Ist es einn
in einigen Staaten eine Folge der Einführung der Verfass
gen gewesen, daß die Minister geglaubt haben, sich frühe
ängstlicher Rücksichten gegen ihre Untergebenen entledigen
müssen, so war es allerdings wünschenswerth, daß die W
kür wenigstens ihrer ungerechten Folgen möglichst entklei
werde.

Solange nicht Leidenschaft und Verblendung sich
Zügel des Staats bemächtigen, wird immer die Ausübu
dieses Entlassungsrechtes nicht zu einer gewöhnlichen Ersch
nung werden. Mehr dürfte das mit dem Versetzung
rechte der Fall sein, was gleichfalls aus einem ungewiss
aber doch in allen Fällen, wo es nöthig war, geübten Rec
zu einem mit Bestimmtheit zugetheilten und durch nichts
schränkten Befugnisse der Ministerien geworden ist. Frü
hieng Alles mehr von den Wünschen der Beamten selbst
und so irrationell dies scheint, so wohlthätig war es. Ue
die jungen subalternen Beamten verfügte man in der Re
unumschränkt; aber nicht weil man sich ein solches Ver
gungsrecht geradezu zuschrieb, sondern weil diese Beam
ihr Schicksal in die Hände des Staats legen und jede V
besserung ihrer äußeren Lage mit Freude begrüßen. Höh
Beamte dagegen verwendete man in der Regel nur dann
einer andern Bestimmung, wenn sie selbst eine solche V

o Einkommens verbunden. In der Regel also werden die amten nicht abgeneigt sein, darauf einzugehen. Wo sie doch sind, da bestimmen sie gewiß nicht verwerfliche Gründe u, sondern Vorliebe für den Ort, für den einmal erkore- n Beruf, vielleicht auch Familienrücksichten, deren Vor- ile oft durch keine Gehaltsvermehrung zu vergüten sind. e Fälle, wo eine solche Versetzung unbedingt nöthig wäre, o äußerst selten. Unter diesen seltenen Fällen würde es rmals höchst selten sein, daß der Plan an der beharrlichen eigerung des Beamten scheiterte. Folglich wäre der Nicht- itz jenes Versetzungsrechtes nur ein geringes Uebel. Dage- n entstehen öftere und größere Uebel dadurch, daß man eamte aus einer Lage reißt, in welcher sie sich vielleicht t geringerem Einkommen begnügten, weil anderweite Vor- ile sie entschädigten; daß man sie nöthigt, einen liebge- rdenen Beruf, oder einen Ort, wo sie ihr Geschäft mit st treiben, mit einem widerwärtigen Amte und einem ih- n unangenehmen Orte zu vertauschen; daß man überhaupt er sie verfügt, wie ein russischer Grundherr über seine eelen. Man hat gesagt oder konnte sagen: man könne n Staate schon deshalb dieses Recht nicht ausdrücklich ab- echen, weil dies zu ungebührlichen Forderungen von Sei- n der Beamten führen, weil dann jeder, den man versetzen ll, eine Abneigung erheucheln würde, um Vortheile zu er- ngen. Das würde nur beweisen, daß man nicht Alles zum egenstande des Gesetzes machen soll; daß es gut ist, in llen, wo man wegen der Unvollkommenheit der mechani- en Gesetzgebung nur die Wahl zwischen dem einen und n andern Extreme hat, sich gar nicht auszusprechen, ndern dem Walten der natürlichen Verhältnisse zu ver- nuen, mit dem man zeither auskam. Aber der Grund ist ch falsch; denn der Beamte, der den Wünschen der Re- rung eine frivole Weigerung entgegensetzt, würde damit auf

beharrlich weigerte, das Erstere mit dem Letzteren zu verta
schen, sind gewiß äußerst selten und es wäre das geringe
Uebel, in solchen Fällen eine Quiescirung eintreten zu lasse
statt auf diese seltnern Vorkommnisse eine alle Staatsdien
gleichmäßig treffende Einrichtung zu gründen. Das öfte
Versetzen der Staatsbeamten taugt nichts; vielmehr ist es b
den meisten Aemtern ein Vortheil, wenn sie langjährig v
denselben Beamten versehen werden. Hat der Staat kein u
bedingtes Versetzungsrecht, so übt er es nur im äußerste
Nothfall; und das ist gut. Hat er es aber, so wird d
Versetzen auch für den besten Minister zu einer gleichgiltige
Handlung, die er aus den unerheblichsten Gründen vo
nimmt; rechthaberische Minister dulden keinen Widerspru
und glauben es ihrer Autorität schuldig zu sein, nur nac
drücklicher auf ihrem Willen zu beharren; willkürliche Min
ster misbrauchen das allgemeine Befugniß aus verwerfliche
Absichten zum politischen Kunstgriff und zum Werkzeug d
Rache. Leider wird die Machtliebe der Minister in diese
Falle durch den kleinlichen Geist mancher Ständemitglied
befördert, die um jeden Preis Ersparungen machen wolle
diese nur auf Kosten der Staatsbeamten zu machen wisse
und deshalb um jede Zulage und jeden nach ihrer Ansic
unnöthigen Quiescenzgehalt hadern, ohne zu bedenken, w
wesentlich das Wohl des Volks von dem guten Geiste d
Staatsdienerschaft abhängt.

Daß man die Ansprüche der Staatsbeamten auf Ruh
gehalte fest normirt hat, ist unter den jetzigen Verhältniss
in den Staaten mit Landständen zweckmäßig, während e
an sich, sobald man dem guten Willen des Staats vertraue
konnte, nicht so übel war, daß auch hierin einige Willkü
stattfand, die das besondere Verhältniß berücksichtigte. Un
da man in soviel wichtigern Dingen sich darauf verläßt, da
die Minister von den großen Rechten, die man in guter
Glauben ihrem Ermessen anheimgestellt hat, nur einen woh

Die Verantwortlichkeit der Minister.

Ich komme in Gefahr, von den Anhängern des strengen constitutionellen Systems gar arg verketzert zu werden, indem ich den Schlußstein ihres Gebäudes, die Bürgschaft ihrer Hoffnungen, die Verantwortlichkeit der Minister in dem Sinne, in welchem sie durchgängig betrachtet wird, für etwas Unmögliches und selbst für etwas Unzweckmäßiges erkläre.

Allerdings ist die Stellung der Minister einer der schwierigsten Punkte in diesem neueren Staatsleben. Für die Personen derselben ist das Geschäft ungleich mühevoller, verwickelter, die moralische Verantwortlichkeit größer, die Stellung unsicherer geworden. Das Amt selbst, die Gewalt der Ministerien dagegen hat unermeßlich gewonnen; es ist fast das Einzige im Staate, was gewonnen hat. Die Fürsten sind mehr in den Hintergrund getreten als früher. Sie sind dadurch nur anscheinend sicherer geworden. Denn ihre Heiligkeit und Unverantwortlichkeit ist kein neuer Satz. Sie stand ihnen in thesi ehedem zu wie jetzt. Und wie ehedem die Last der Vertretung dem Fürsten zugewälzt ward, von dem man wußte, daß er der Urheber des Druckes sei, so wird es auch künftig im gleichen Falle sein. Weder daß Karl X. das über seine Minister verhängte Urtheil vor dem Exile und der Verwirkung des Thrones schützte, noch daß Louis Philipp sich hinter seinen Ministern würde decken

verhandelt wird, was früher in unteren Instanzen abgethan oder ans Cabinet des Regenten gebracht ward, die Minister überall sichtbar in den Vorgrund; man sieht sie berathen beschließen, vertheidigen und ausführen und schreibt ihnen die Ehre des Geschehenen zu. Ebenso haben sie in vielen Staaten eine fast discretionäre Gewalt über die ihnen untergebenen Beamten erlangt, und während sie die Geschäfte derselben vermehren, die Einkünfte schmälern, die Ansprüche steigern mußten, machen sie ihre sonstige Stellung immer unsicherer und fordern ein willenloses Hingeben an das von ihnen ergriffene System, dessen Verweigerung zu bestrafen sie wohl die Mittel in ihren Händen haben. Ist endlich die Gewalt des Staats selbst, in unserm Jahrhunderte, bald im Namen der Freiheit, bald in dem der Ordnung, des Rechts, der öffentlichen Wohlfahrt, der nöthigen Controle, der Erhaltung einmal bestehender Einrichtungen und was weiß ich sonst aus welchem Grunde, gewaltig gesteigert worden, so ist diese unermeßliche Erhöhung mit allen ihren Annehmlichkeiten und Gefahren einzig und allein den Ministern zu Theil gefallen.

Allerdings scheint sich aus der Idee des constitutionellen Lebens die Gründung eines besonderen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister noch mit viel größerer Nothwendigkeit zu ergeben, als die Treffung von Bestimmungen über die Verhältnisse der untergeordneten Staatsbeamten. Die Unterschrift der Minister muß für die Uebereinstimmung der Verwaltungsmaaßregeln mit Gesetz und Verfassung bürgen. Von der Verantwortlichkeit der Minister erwarten die Stände die Sanction und den Vollzug der verabschiedeten Gesetze, die Einhaltung der festgesetzten Etats, den verfassungsmäßigen Charakter der Staatsverwaltung. Können die Minister dem Volke nicht verantwortlich gemacht werden, so können sie, so scheint es, mit dem Fürsten vereint, selbst die Verfassung brechen, durch Verordnungen den Geist der Gesetze höhnen, alle Budgetsverhandlungen zum leeren Spielwerk ma-

dem Auen auf dem mechanischen Wege eines Strafgesetzes entgegenwirken kann und soll; wie man den so viel leichter erkennbaren gemeinen Verbrechen mit ziemlich zweifelhaftem Erfolge die Strafgesetze entgegenstellt? Ich habe die Ueberzeugung, daß wenn man nicht anderweite organisch wirkende Schutzmittel hat, ein solches Strafgesetz unzureichend und unausführbar bleibt; daß es aber vollkommen entbehrlich wird, sobald man sich im Besitze solcher organisch wirkender Mittel befindet und daß es neben ihnen doch seinen großen Nachtheil haben dürfte.

Selbst wenn man die Strafe als ein Postulat der Gerechtigkeit betrachtet, kann man in dem hier besprochenen Falle nur dann eine solche eintreten lassen wollen, wenn die Minister in schlechter Absicht mit Bewußtsein gegen ein klares Gesetz verstießen. Hat die Sache hier den Charakter eines gemeinen Verbrechens, handelt es sich z. B. um Bestechung, Verrath, Erpressung, Unterschleif, so ist auch außer dem constitutionellen Leben eine, vielleicht nur durch die Rücksicht auf die hohe Stellung, die zeitherigen Verdienste und die persönliche Verbindung des Ministers mit dem Fürsten mit Recht gemilderte Strafe*) eingetreten, sobald das Gesetz sich der Protection gegenüber geltend machen konnte; und die Mittel, es geltend zu machen, dürften in constitutionellen Staaten nicht viel bedeutender sein. Zuletzt ist mit der Verhinderung solcher gemeiner Verbrechen auf diesem Standpunkte nur das Nothdürftigste gewonnen und es ist nicht zu besorgen, daß dergleichen Schritte zu häufigen und bedeuten-

---

*) In der gleichen Bestrafung der Verbrecher von allen Lebensclassen liegt eine sichtbare Ungleichheit. Denn die Strafe trifft nicht gleich. Je tiefer der Fall, desto gerechter das Mitleid. Sage man nicht, die höhere Stellung mache das Verbrechen doppelt strafbar. In menschlichen Schwächen sind wir Alle gleich.

handelt es sich um einen wahrhaften Bruch der Verfassun
so stoßen wir auf die Betrachtung, daß, wenn der Mini
einen solchen Gedanken fassen kann und die Ausführung
möglich hält, er sich um das Strafgesetz nicht kümmern w
de; denn er rechnet auf Sieg und Aufhebung der Gese
Polignac würde die Ordonnanzen unterzeichnet haben, we
auch das klarste Gesetz die Einkerkerung, die Deportation,
den Tod auf die Handlung gesetzt hätte. Der Bruch ei
Verfassung ist ein mit so großen Gefahren umringter Schri
daß nur eine ungewöhnliche Versuchung dazu reizen ka
und die tägliche Erfahrung beweist, daß die Strafgesetze a
gegen sehr gewöhnliche Versuchungen wenig Kraft hab
Wenn also das politische Leben nicht jenen Charakter h
bei welchem der bloße Gedanke an solche Schritte unmögl
und unmöglicher noch die Ausführung wird, so ist d
Strafgesetz nutzlos; hat das Leben jene Kraft, so ist es
nöthig. Es ist wahr, die gewöhnlichen Ansichten über d
Strafrecht scheinen die strenge Bestrafung eines Verfassun
bruches eben so gewiß zu billigen, als die Praxis fast imm
gegen die hohen Verbrecher nachsichtig gewesen ist. Es
eine prämeditirte Handlung; der Urhebar muß die Größe
ner Schuld in ihrem ganzen Umfange kennen; der Wäch
der Gesetze ist doppelt strafbar, wenn er selbst sich gegen
auflehnt; das Attentat bedroht das Schicksal ganzer Na
nen und endlich kann nur in seltnen Fällen eine politi
Schwärmerei, die blinde Ergebenheit in den Willen ei
Höheren, die Ueberzeugung von dem guten Zwecke des schl
ten Mittels, einer Handlung zur moralischen Entschu
gung dienen, welche in der Regel aus Machtgier oder C
vilität fließt. Es scheint daher, als müsse der Verfassungsbruc

---

*) Es gehört nicht hierher, den unermeßlichen Unterschied zwis
Verfassungsbruch und Verfassungsverletzung auseinanderzusetzen. Ve
mein Verfassungsrecht des Königr. Sachsen (Lpz. 1833. 8.) S. 251 u.

die man gleichfalls nur dann bestrafen kann, wenn sie fruchtlos waren, dann aber in unsern Zeiten so hort bestraft. Aber es soll keine Strafe sein, die keinen Zweck hat, als den Erbärmlichen, der zur Schande der Menschheit noch so oft, den Menschen unbewußt, das Motiv ihrer Verdammungen wird: die Rache. Es sind niemals mehr verrätherische Umtriebe gepflogen worden, als in den Zeiten, wo jeder Minister an das Schaffot denken mußte und bloße Hofkabalen einen Görz, einen Struensee opferten. Unter den Tudors und Stuarts, wo das politische Leben in England keinen Werth hatte, haben die edelsten Briten ihr Leben auf dem Blutgerüste ausgehaucht. Seit der wohlthätigsten aller Revolutionen, der von 1688, hat kein solches Opfer mehr geblutet und jetzt sind selbst die Verbannungen seit lange zur Antiquität geworden, die noch als die der Sache am Meisten entsprechende Strafe in solchen Fällen erscheinen*). Wie inconsequent es auch erscheinen möge, ich behaupte, daß man an eine Bestrafung der Minister für politische Schritte nicht denken solle, während ich keineswegs alle politische Vergehen in allen Zeiten für straflos erklärt wissen will. Man mag diese milder behandeln, als es jetzt von einer politischen Justiz geschieht, die auch nicht ohne Beimischung von Rachsucht ist; man kann an vielen Orten und in manchen Zeiten ganz über sie hinwegsehen; aber man kann die Möglichkeit einer Gefährlichkeit dieser Handlungen nicht läugnen; man hat weniger andere Waffen gegen sie als das Strafgesetz; und diese Waffe hat hier einen Sinn; denn sie hat ihre Wirkung. Gegen verfassungsfeindliche Schritte der amtlichen Gewalten schütze man sich lieber durch die organischen Institute des constitutionellen Lebens, als durch ein Strafgesetz, was den

---

*) Das Einsperren gehört für Gauner, die man an Ordnung gewöhnen will.

keine Strafe für den Vatermord bestimmte, weil er ein
ches Verbrechen für ganz undenkbar hielt, so soll auch d
constitutionelle Recht das Gleiche von dem Verfassungsbru
denken. In dem Streben, ein siegreiches System durch A
klage und Bestrafung der besiegten Gegner zu befestigen, l
nur gemeine Rache und politische Leidenschaft; zwei Elem
te, die schon so furchtbares Elend über die Menschheit
bracht haben. Der gestürzte Minister, der von der öffen
chen Meinung geächtete, vielleicht durch innere Nothwend
keit, ohne alles Strafurtheil, aus dem Vaterlande verdrän
Minister, findet in diesem Geschicke eine Strafe, die nur d
gemeinen Seelen gering erscheinen kann, die da meinen, m
zu leben hat, sei nicht unglücklich. Sie durch Einsperru
verhärten, ist wahrhaft widerwärtig und selbst in Frankre
erlebt man, daß sich nach wenig Jahren das Volksgefühl, d
anfangs keine Strafe zu hart schien, dagegen auflehnt.
Marschall Bourmont, den kein äußeres Strafurtheil, ist M
schall Marmont, den nicht einmal eine innere Schuld v
bannt, sind die entflohenen Minister wahrhaft glücklicher als il
Collegen in Ham? und wenn die Letzteren äußerlich*) me
leiden, kann man diese Leiden ohne Erröthen über die Mens
heit ansehen? Wird ein Minister weniger von ähnlich
Schritten zurückgeschreckt werden, wenn er bloß Bourmon
Schicksal, als wenn er Polignacs Strafe zu fürchten ha
Die Alten dachten da größer. Sie ließen dem Verbrec
bis zum letzten Augenblick, bevor das Urtheil gesprochen w
die Möglichkeit des freiwilligen Exils und glaubten, daß d
mit der Gesellschaft genug gethan sei. Freilich hielten

---

*) Die härteste Strafe für diese Minister muß der Gedanke an
ren Fürsten und an die Dynastie sein, an deren Sturz sie allein Sch
sind. Denn hätten sie ihre Mitwirkung verweigert, Karl X. hätte in ge
Frankreich keine andern Werkzeuge gefunden. Man sagt freilich, er w
ohne die Ordonnanzen auch gestürzt und diese seien nur der letzte gewa
Versuch gewesen. Aber er wäre dann wenigstens nicht mit Recht gef
len, er hätte nicht selbst das Schicksal herausgefordert.

Auch nicht einmal an das äußere Gerippe unsres Strafrechts schließt sich die Verfolgung der Minister, wegen des von ihnen ergriffenen allgemeinen politischen Systems und ihrer, vielleicht von unglücklichen Folgen begleiteten politischen Handlungen an. Hier ist nicht gegen den Buchstaben des Gesetzes verstoßen; hier ist es unmöglich, eine böse Absicht nachzuweisen*); hier ist nur für Lob oder Tadel, für Unterstützung oder Opposition; aber nicht für Lohn oder Strafe Raum. Es handelt sich um die Wahl von Mitteln für die Zwecke des Staats, über welche das Princip der Zweckmäßigkeit entscheidet. So lange kein gesetzwidriges Mittel ergriffen ward, ist nur von Irrthum die Rede. Dieser Irrthum mag wohl zuweilen ein freiwilliger sein, wie denn alle Gewalthaber, wie alle Menschen, in einen Irrthum, der ihrer Selbstsucht schmeichelt, unschwer eingehen. Aber für rechtliche Anklage und Bestrafung ist hier kein Anhalt. Erhält sich das getadelte System, so findet eine Strafe keine Anwendung. Wird es gestürzt, so ist Alles erreicht, was man erwarten konnte. Abhalten wird sich kein Minister durch die Furcht vor äußerer Verantwortung von seinen Maaßregeln lassen. Denn wenn er nicht glaubte, daß sie nicht siegreich sein würden, so würde er sie ohnehin nicht ergreifen. (Sage man nicht, das beweise zuviel, denn es beweise gegen alle Strafen, da auch der gemeine Verbrecher nicht an Entdeckung glaubt. Gegen den Letzteren haben wir einmal viel weniger andere Mittel und müssen unsere Zuflucht zu Strafgesetzen nehmen. Auch haben diese Strafgesetze wenigstens den Nutzen, daß sie in den Schwachen den morali-

---

*) Freilich ist dies auch bei Preßvergehen der Fall; und selbst bei den meisten andern politischen Vergehen kann höchstens der gesetzwidrige Charakter der Handlung, nicht aber die Schlechtigkeit ihrer Absicht bewiesen werden. Aber es handelt sich hier doch um Gesetzwidrigkeit; es ist folglich für den äußeren Richter Anlaß.

würde es einen Minister, zum größten Nachtheil des Vo
zaghaft machen, wenn er besorgen müßte, seine Gegner kö
ten nicht bloß sein System vereiteln, sondern es ihm n
gar zum Verbrechen machen. Uebrigens wandelt man
ganz auf dem Gebiete der Thatsachen. Läßt sich der
glückliche Ausgang beschlossener Unternehmungen dem Urh
rechtlich imputiren? Kann man aus einer ganzen Reihe
sich unverfänglicher Handlungen das Vorhandensein ei
gefährlichen Systems zusammenstellen und über Letzteres r
ten? Das constitutionelle Leben soll die Kraft haben,
Ergreifung eines dem Geiste der Verfassung feindlichen, d
dem Wohle des Volks gefährlichen Systems zu verhind
den baldigen Sturz des Ergriffenen zu erwirken. Hat
diese Kraft, so bedürfen wir weiter nichts. Hat es sie ni
so kommt kein Strafgesetz zur Anwendung. In der Ver
gung besiegter Gegner liegt eben jene Rache und Leidensch
die sich an der Bestrafung des gestürzten Feindes weidet
dort nicht einmal von einem den Menschen durch Jahrhund
angelernten, wenn gleich falschen Gerechtigkeitsinstinct gew
würde. Mackintosh sagte schon 1792: „Staatsprozesse w
den immer entweder ohnmächtig oder unterdrückend, entwe
eine Verfolgung oder eine Farce sein."

Oder es handelt sich um einzelne verfassungs- und
setzwidrige Handlungen, um specielle Verwaltungsfehler,
den Ministern zur Last gelegt werden. Wir hören tägli
das und jenes muß der Minister auf seine Verantwortu
nehmen; er hat ein großes, bedenkliches Recht, es ist ho
Misbrauchs fähig, aber seine Verantwortlichkeit bürgt u
Gleichwohl hören wir auch, daß in England die Mini

---

*) Warum wird z. B. der Dieb mehr verachtet, als der muth
lige Bankerotteur, der betrügerische Lieferant, der blutsaugende Wu
rer? Weil die Letzteren durch ihre Handlungen häufig reich, die E
ren aber gehängt werden.

Letztere fehlschlagen, so würde die Zurücknahme ihrer Maaßregel und wahrscheinlich ihr Austritt aus dem Cabinet erfolgen. Kein Minister wird eine Handlung vornehmen, von der er in Voraus weiß, daß er sie wieder zurückthun, nach Befinden der Sache für ihre Folgen bürgen und wohl gar um der Maaßregel willen seine Entlassung werde nehmen müssen. Er wird nur dann zu einer zweideutigen Maaßregel schreiten, wenn er entweder in Voraus weiß, daß er sie werde durchsetzen können, oder wenn er wahrhaft überzeugt ist, daß sie nöthig und zu rechtfertigen sei. Im ersteren Falle tritt die Verantwortung nicht ein, im Letzteren ist zu einer Strafe kein Grund. Bedenkt man vollends die vieldeutigen Gesetze in den meisten Staaten, die offene Bahn für Willkür, das administrative Ermessen u. s. w.; so sieht man wohl ein, wie mancher Misgriff begangen, wie manches Unbillige verfügt, wie Manchem wehgethan werden kann, ohne auch nur um ein Haar breit von dem Pfade des formellen Rechts zu weichen. Die Fälle, wo es sich einem Minister nachweisen ließe, daß er wissentlich aus frivolen Gründen den Pfad des Gesetzes verlassen, dürften die Seltensten sein und dem Minister auch da nur zu viele Mittel zu Gebote stehen, die Verantwortung zu eludiren. In allen diesen Dingen müssen wir der moralischen Verantwortlichkeit der Minister und der Kraft der organischen Institute vertrauen, die immer mehr das Zweifelhafte und Vieldeutige aus der Gesetzgebung verdrängen, die Entdeckung und Rüge willkürlicher Maaßregeln erleichtern, die Herstellung des verletzten Zustandes verbürgen und den Ministern einen Conflict mit der Volksvertretung zu einer so ernsten Sache machen sollen, daß schon die Furcht davor die Dienste leistet — die ein Strafgesetz schwerlich leisten würde. Wir können in solchen Fällen Zurücknahme der Verfügung, möglichste Ausgleichung ihrer Folgen, und da diese nicht immer ausführbar ist, möglichste Vermei-

nicht hat, da wird auch kein Strafgesetz helfen, was ohn
hier, wo es sich um willkürliche Ansichten über den größ
oder geringeren Grad der Nothwendigkeit einer Maaßr
handelt, zu vielfachem Misbrauch Anlaß geben könnte.
eclatanten Fällen genügt der Rücktritt des Ministers. A
dings hat man sich in Deutschland viele Mühe gegeben,
gerechtes Tribunal für Anklagen gegen Minister zu grün
Das schien auch nothwendig, weil man der Verantwort
keit der Minister soviel vertraut hat. Aber das alles sind
Formen. In Deutschland sind die Minister weniger als
gendwo gedrängt, zu großen und schreienden Maaßregeln
Zuflucht zu nehmen, um ihren Willen durchzusetzen. A
große und schreiende Verletzungen müßten vorgegangen
der Erfolg derselben müßte ein Ungünstiger gewesen sein, be
nur der Gedanke entstehen würde, einen Minister in Anklo
stand zu versetzen. Von dem Gedanken bis zum Ausführ
ist noch weit. Und die großen und schreienden Verletzun
sind nicht gerade die, wodurch am Meisten geschadet w

Endlich die Conflicte mit den Einzelnen. Die Ver
sungen helfen in dieser Beziehung so gut wie gar nichts.
Stände dürfen sich um die Beschwerden Einzelner erst beki
mern, wenn der gesetzliche Beschwerdeweg völlig erschöpft
In unserer Zeit ist das Ansehen des formellen Rechts he
genug, daß sich wohl annehmen läßt, es werde nur in
seltensten Fällen eine Beschwerde an die Stände gelang
bei welcher die Regierung nicht ihr Verfahren durch form
Rechtsgründe rechtfertigen könnte; und wenn es auch we
nichts wäre, als daß sie das unbedingte Recht zu der Ha
lung habe und die Gründe ihres Verfahrens nicht anzuge
brauche. In den wenigen Fällen, wo die Sache zweifelh
ist, wie lange dauert es, ehe die Sache an die Stände
langen kann; wie nachtheilig wirkt die vorgefaßte üble P
sumtion gegen alle Beschwerdeführer und Querulanten;
viel gehört dazu, den großen, künstlich zusammengesetz
Ständekörper ernstlich für die Sache zu gewinnen; wie le

legenheit giebt unsre Gesetzgebung, jede Sache in ein zweifelhaftes Licht zu stellen; wie viel Mittel die allgemeine Verfassung, die Streitigkeit auf die lange Bank hinauszuschieben! Auf diesem Wege ist nicht viel zu erlangen. Der Einzelne kann gegen den Staat nur durch die Justiz geschützt werden. Aber wer soll der Richter sein zwischen den gewaltigen Lenkern des Staats, von denen Wohl und Wehe aller Organe desselben abhängt, und dem einzelnen Staatsbürger, der nichts für sich hat, als sein Recht, das in den Augen der Mehrzahl zum Unrecht wird, sobald er verurtheilt, verfolgt oder sonst ins Unglück gestürzt ist? Glücklich das Volk, das eine wahrhaft unabhängige Justiz besitzt; unabhängig nicht nur in den äußeren Formen des Geschäftskreises und in den Sachen, um die sich der Staat nicht kümmert; sondern auch unabhängig von jeder durch äußere Stellung gebotenen Rücksicht auf die Oberen der Verwaltung, von jedem Staatsinteresse, von jedem Vorurtheil der Staatsbeamtenschaft.

In England wird Niemand daran denken, ein Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister zu fordern. Man weiß dort, daß ein Minister, der das Vertrauen der Nation nicht hat, oder das Erlangte verwirkte, oder für die Lage der Zeit nicht geeignet ist, auf kurzem und geordnetem Wege von seinem Posten entfernt wird — was die Hauptsache ist. Ein einzelnes in einer wichtigen Sache und geflissentlich vom Unterhause gegen den Minister gegebenes Votum reicht in der Regel dazu hin. Wie überall ist auch hier das Unschädlichmachen wichtiger als das Bestrafen. Das ist aber eine politische Wirkung, eine Naturnothwendigkeit der Verfassung, und läßt sich nicht durch Gesetze vorschreiben. Wirkliche Verbrechen der Minister sind in England mit Strenge bestraft worden; aber eben die Härte der Gesetze und die übrigen Bürgschaften der Verfassung haben die förmlichen Anklagen

setze gegen die Minister, sondern sie unterliegen demsel
Rechte, wie andere politisch Angeklagte.. Was endlich
Hauptsache ist, die Sicherung der individuellen Freiheit
den Eingriffen der Gewalt, so hat in England die Verf
tung nur wenig Gelegenheit, auf Erstere einzuwirken,
das Meiste Privatsache, Gerichtssache, Parlamentssache
so ist bei dem Nichtbestehen eines eigentlichen Beamtens
des keine zahlreiche Classe mit ihrem ganzen Schicksale
Ministern unterworfen; so ist endlich jeder Gerichtshof
pflichtet und bereit, dem niedersten Bürger gegen den Er
im Staate Recht zu geben, auch wenn der Letztere in öff
licher Function gehandelt. Was er kraft des Gesetzes t
ist gerechtfertigt; aber was er in Ausübung des Gesetzes
der das Gesetz that, dafür muß er persönlich haften und
Urtheil fällt kein Vorgesetzter, kein College, kein Unterg
ner, sondern die Jury, das Schwurgericht des Volks,
Mitbürger des Klägers und des Beklagten.

Das Selbstregieren des Fürsten

Man hat es auf der einen Seite als eine natürl
Forderung des constitutionellen Staatsrechts und auf
Anderen als ein großes Gebrechen desselben erklärt, daß
Regent nicht selbst regieren dürfe, sondern nur über den
nistern, diesen wahren Königen des Staats, als eine
von Großwahlherr schweben müsse, um die Aussprüche
Majorität der Volksvertretung durch ihre Ernennung
Entfernung zu vollziehen, höchstens nach eigner Ansicht di
Winken zuvorzukommen. Diese ganze Idee ist grundlos.

Zunächst haben diejenigen Unrecht, die dem Fürsten
Recht und die Pflicht zum Selbstregieren schlechthin abs

nisse für stolze Herzen, ihren Glanz findet. Wie nun, wenn der Regent gerade der ist, der als der Geeignetste zur Lenkung des Staatsschiffs erscheint? Soll er zur Unthätigkeit verdammt sein, weil er in eine Stellung gebracht ward, die ihm die heiligsten Pflichten auflegt; weil er eine Würde bekleidet, deren Inhaber das Volk als den Ordner seines Geschickes zu betrachten pflegt; weil er dem Beispiele der ruhmvollsten Fürsten nachfolgt, und nur doctrinärer Theorieen nicht achtet?

Man glaubt, durch einen specielleren Antheil des Regenten an den Staatsgeschäften würde die Idee der Verantwortlichkeit der Minister vernichtet, die Unverletzlichkeit des Regenten gefährdet. Denn, sagt man, da das Volk recht gut weiß, wie dann die Minister nur auf Befehl des Fürsten handeln, so wendet sich sein Unwille über unpopuläre Maaßregeln auch nicht auf jene, sondern auf den Regenten selbst. Sind verfassungswidrige Schritte geschehen uno kommt es sogar zu einer Anklage der Minister, so sind die Letzteren, wenigstens vor der öffentlichen Meinung, die in politischen Prozessen mit Recht kein geringes Gewicht hat, durch den Befehl des Regenten gedeckt; sie mögen juristisch strafbar sein, die moralische Ueberzeugung spricht sie frei. Folglich muß der Minister, welcher politische Maaßregeln vertreten soll, auch der einzige Urheber derselben sein.

Ansichten, denen eine Verdrehung der Idee der Ministerverantwortlichkeit zum Grunde liegt, selbst in dem Sinne, in dem das gewöhnliche staatsrechtliche System diese Idee nimmt. Denn sie soll den Regenten zwar am Schlechtregieren, nicht aber am Gutregieren hindern. Sie beruht auf dem Grundsatze, daß zwar Alles vom Fürsten ausgehen kann, seine Räthe aber verpflichtet sind, ihn von irrigen und nachtheiligen Schritten abzuhalten und ihm diese unmöglich zu machen. Dafür, daß sie dies wirklich thun, sind sie verantwortlich. Haben sie daher einen Befehl durch ihre Contra-

Denn es war ihre Pflicht, dem Fürsten das Unrechtmäß
des Befehls, der Maaßregel, des Planes vorzustellen u
wenn er auf seinem Willen beharrte, durch Verweigeru
der Contrasignatur, ohne die der Befehl keine Gilt
keit erlangen konnte, dessen Erlassung zur Unmögl
keit zu machen. In den wenigen Fällen also, wo die V
nahme, daß die Unterschrift des Ministers seine eigne Billigu
ausdrückt, ungegründet wäre, verdient der Minister desh
die ihm drohenden Folgen, weil er nicht den Muth hatte,
gerechter Sache die Ungnade des Fürsten nicht zu scheu
Mag die verfassungswidrige Maaßregel auf Befehl des F
sten erfolgt sein, sie konnte nicht ohne Mitwirkung des M
nisters vor sich gehen, und diese Mitwirkung war wi
Pflicht und Gewissen. Die Handlung an dem ersten Ur
ber zu rächen, verbieten höhere Gründe der Staatsku
Denn die Unverletzlichkeit des Regenten beschützt den Et
vor steten Erschütterungen. Deshalb wird demjenigen
Verantwortung aufgebürdet, der, indem er die Ausführung
nes Schrittes vermittelte, den er verhindern konnte und s
te, die Schuld auf sich genommen hat. Die Minister hal
die Wahl zwischen der Uebernahme der Verantwortung u
— im schlimmsten Falle — der Ungnade des Fürsten. We
len sie das Erstere, so mögen sie die Folgen tragen. G
Grey gab sein Portefeuille zurück, als der König seinen Re
nicht hörte und — der König gab nach. Die Verantwo
lichkeit der Minister kann mit dem Selbstregieren des Fürs
gar wohl bestehen, und würde auch unter einem Friedr
dem Einzigen, einem Joseph II. und einem Napoleon g
gute Dienste geleistet haben. Wie aber, wenn man sol
Männer zum Nichtsthun verurtheilt hätte?

Man beruft sich auf England. Aus der Art und Wei
wie sich dort die Verhältnisse, durch zufällige äußere U
stände, in der Wirklichkeit gebildet haben, will man ein
ewigen Grundsatz der Repräsentativregierung machen. W

selbst einer höheren Kraft bewußt ist. Vergißt man denn aber, wie Wilhelm von Oranien regierte? Er, zu seiner Zeit der erste Staatsmann und Fürst Europas, wußte selbst für sich und sein System die Majorität des Parlaments zu gewinnen und zu behaupten und auf einem neuen, von feindlichen Parteien umstürmten Throne lenkte er die Geschicke der Nationen zu seinem und Englands Ruhme. Die Geschichte kennt keinen Minister, der unter Wilhelm III. die Seele des politischen Systems gewesen wäre. Er war es selbst. Ihm folgte ein schwaches Weib, und wohl war es gut, daß das System, was die Gegner preisen, möglich war und ein Godolphin und Marlborough die Weisheit ausüben konnten, die Anna gebrach. Aber was im Falle der Noth ein nützliches Auskunftsmittel ist, das soll man nicht für den Normalzustand erklären. Wenn jedoch der König von England etwas mehr am Selbstregieren verhindert war, so lag dies weniger in dem Geiste der Verfassung, als in dem Geiste der Aristokratie, die bis auf die neueste Zeit das wesentlichste Werkzeug derselben war. Die schwedische Verfassung athmet mehr Mistrauen gegen die Befugnisse der Regierung, als die meisten Andern; und doch regiert Karl Johann so gewiß selbst, als es von Louis Philipp behauptet wird. Auch der König der Belgier, der es doch mit einer ganz nach dem Systeme gezimmerten Verfassung zu thun hat, scheint mir, zwar eine sehr vorsichtige, aber keine passive Rolle zu spielen.

Der Unverletzlichkeit des Monarchen thut es keinen Eintrag, wenn auch das Volk weiß, daß die Maaßregel, über welche es zürnt, vom Fürsten selbst beschlossen war. Denn es weiß auch, daß er sie nicht hätte ausführen können, wenn sich kein Minister zum Werkzeug derselben darbot, und ist zufrieden, wenn es dieses Werkzeug entfernt, die Maaßregel

der sich
n denn
t seiner
selbst
ents zu
n, von
Geschicke
Die Ge-
III. die
war es
war es
möglich
heit aus-
n Falle
ist, das
klären.
n Selbst-
m Geiste
, die bis
lben war.
en gegen
ern; und
on Louis
r, der es
Verfas-
orsichtige,
nen Ein-
el, über
Denn
n, wenn
und ist
aaßregel

die rechtzeitige Gewährung dieser Forderung hätte de
Linie den Thron gerettet. Er wurde vertrieben, w
Vertheidigung eines ungesetzlichen Werkes sich in Kri
mit seinem Volke gesetzt hatte und im Kampfe besie
Darum verfolgten der Volkshaß und die Strafe nur
nister, während man der Abreise Karls X. wie dem
des Feindes aus einer eroberten Festung zusah: m
aus Siegesstolz und Achtung vor dem Unglück ge
Gefühle*)

Der Fürst darf auch in dem constitutionellen
selbst regieren, und nur darin zeichnet sich der Letzt
daß sein Fürst nicht selbst zu regieren braucht,
nicht Lust dazu hat, und daß er nicht selbst regieren
wenn er zu einem guten Regieren nicht fähig ist.
wenigstens da, wo der constitutionelle Staat eine
heit ist.

Immer können aus den hier bekämpften Ansic
Wink und eine Wahrheit hervorgehen. Der Wink:
in unsern deutschen Verhältnissen, wo die Minister,
wie andre Staatsbeamte, dem Staatsdienste mit ihrer
Existenz anzugehören pflegen, nicht unweise ist, eine
tung zu treffen, wonach dem Minister, der sein Po
abgab oder zurückerhielt, weil er einer Verfügung d
trasignatur verweigerte, deren Verantwortung, sei
nur die moralische, zu scheuen er gerechte Ursach
eine anderweite, seinem Range entsprechende Verw

---

*) Die Reise Karls X. von Rambouillet nach Cherbourg, d
Bevölkerung, die weder Trauer verrieth noch das Unglück verhö
dern nur durch Schweigen ihre Stimmung zu erkennen gab,
der erhabensten Züge in der glorreichen Juliusrevolution, die de
und Erhabenen so Vieles hatte, was immer gemeine Seelen f
dala über sie ausspreng en mögen und wie nüchtern auch ihre F
wesen sind.

Die Wahrheit endlich ist nicht abzuläugnen, daß der Regent zwar selbst regieren kann, aber nicht selbst verwalten soll. Er kann handeln, aber er soll nur als Regent, nicht als Minister handeln. Zum Selbstverwalten eignen sich seine Verhältnisse, seine Vorbildung, seine ganze Stellung nicht; es würde ihn in kleinliche und unwürdige Conflicte bringen und manche falsche und willkürliche Maaßregel erzeugen. Jeder Erbfürst nützt schon durch seine Existenz und es ist ein großer Beweis für die Vorzüge der erblichen Monarchie, daß unter geisteskranken, aber nicht dafür erklärten, unter blödsinnigen, altersschwachen, lange Zeit abwesenden Fürsten das Staatsleben seinen ruhigen und wohlthätigen Gang gegangen ist. Auch der gewöhnliche Fürst kann ferner sehr nützlich wirken, wenn er bei der Auswahl der Minister Scharfblick beweist oder guten Rathgebern folgt, wenn er über die Minister die geeignete Controle übt, ihr allgemeines System und dessen Stellung zu den Wünschen und Bedürfnissen des Volkes würdigt; in einzelnen Fällen eine Willkürlichkeit, eine Ueberschreitung, eine Härte verhindert und dadurch bei den Ministern den, das öftere Vorkommen solcher Fälle verhütenden Glauben an seine Wachsamkeit befestigt; dem Volke und dessen Wünschen und Beschwerden zugänglich ist, diese prüft und sich Auskunft darüber geben läßt; den Einzelnen schützt, gegen den vielleicht die Minister unter dem Mantel des Rechts eine gehässige Rache üben wollten; durch weise Ausübung des Abolitions- und Begnadigungsrechtes dem Geiste des Gesetzes den Sieg über dessen Buchstaben verschafft; einem feindlichen Conflict zwischen Verwaltung und Volksvertretung durch gewissenhafte Beachtung gerechter Anträge und nöthigenfalls durch Entfernung unpopulärer Beamten zuvorkommt und in seinem Privatleben den höheren Ständen zum nützlichen Vorbilde wird. Der ausgezeichnete Monarch mag selbst die Seele des politi-

Kenntniß von allen Zweigen der Verwaltung erhalte
selbst die Gesetze mühsam ausarbeiten, die Tabellen
ten, die Summen durchzählen, mit den Einzelnen
deln, soll er nicht. Er muß seine Erhabenheit wahre
Stellung bedenken, sich vor Conflicten mit Personen
Die Maaßregel, auf die ein Minister eingieng, l
durch Einschreiten seiner Collegen, oder des Fürsten
ren. Was der Fürst selbst beschloß und zusagte, da
ihm die Hände gebunden. „Ein Fürstenwort soll ma
drehn und deuten!" Der Fürst ferner ist weniger
derspruch und gezwungenes Aufgeben seiner Wünsche g
Daher Willkürlichkeiten. Dazu kommt noch, daß N
in Allem Meister sein kann. Es hätte Friedrich dem
gen gar nichts schaden können, wenn ihm ein Maa
Seite gestanden hätte*). Die Geschichte des Müller
lehrt uns, zu welchen Ungerechtigkeiten der große Kön
reiner Gerechtigkeitsliebe — und aus Mistrauen ge
Menschheit — verführt ward. Es ist ein glücklicher
wenn der Erbfürst im höchsten Sinne des Wortes Re
sein befähigt ist; es wäre ein Wunder, wenn er
seine fünf bis sechs Minister ersetzen könnte. Will
und will er seine Minister zu bloßen Secretairen erni
so werden entweder alle Verwaltungszweige nur unv
men geleitet werden; oder es wird Einer oder der
zu dessen Geschäften der Fürst gerade besonderes Tale
prädominiren und dann wird doppelt geschadet: du
Vernachlässigung der Uebrigen und durch die Uebersc
des Einen. Einen ferneren Grund will ich weiter ni
vorheben: daß nehmlich nach dem Tode eines Fürste

---

*) D. h. ein Maaßen seiner Zeit. Aber alles ist Geschöpf
Selbst die formellen Vorschritte der neueren Finanzkunst sind w
Gelehrten noch von Ministern erfunden, sondern von der Zeit
führt; sie waren im vorigen Jahrhundert nicht möglich.

ren. Es setzt schon einen mißlichen Zustand des Staatslebens voraus, wenn die Regierung desselben Geheimniß eines Einzelnen ist; während sie nur Ausdruck des Gebotes der Verhältnisse sein soll. Das Regieren soll ein Gehorchen sein; nur ein Aussprechen und Vollziehen der Befehle, welche die Verhältnisse und Interessen, der Geist und der Charakter der Zeit und des Volks geben. Es ist schlimm, wenn nur Einer im Staate ist, der diesen Befehlen zum Organ zu dienen vermag. Denn die Gefahr ist groß, daß er sie falsch erfaßt und untreu wiedergiebt. Zum Glück sprechen sie selbst so laut, daß es nur kurze Zeit an Ohren fehlen kann, sie zu hören und an Händen, sie zu erfüllen. Unter einem andern Fürsten als Friedrich **II.** hätte Preußen vielleicht Schlesien nicht erobert, der Charakter seiner inneren Verwaltung würde nicht viel anders gewesen sein. Unter seinem unmittelbaren Nachfolger machte sich eine Zeitlang eine neue Art von Misbräuchen geltend; das Ganze des Staatslebens ging seinen ruhigen, nüchternen Gang fort. Es würde auch nicht anders geworden sein, wenn auch Friedrich **II.** einen Kaunitz, einen Metternich gebildet hätte. Nur die äußere Politik möchte sich anders gemacht haben.

Also der Monarch soll nicht selbst verwalten, aber auch der constitutionelle Monarch *darf*, wenn er *kann* und *will* selbst regieren. Die unbegründete Annahme, daß er das Letztere in dem Repräsentativstaate nicht dürfe, hat man von einer andern Seite her diesem zum Vorwurfe gemacht, während nur die Thatsache feststeht, daß der constitutionelle Monarch mit größerer Gewissensruhe sich des Selbstregierens entschlagen kann, wenn er nicht Lust dazu hat, und daß er das Selbstregieren nicht durchsetzen kann, wenn er nicht fähig dazu ist.

Die Gegner des constitutionellen Systems suchen wo einen löblichen Stolz der Fürsten gegen dasselbe zu bewa

des Liberalismus bezeichnet sei, als eine höchst
darstellen. Sie sagen, der Liberalismus will den
zu einer Puppe machen, die man, mit allerlei
behangen, dem Volke vorführt, weil dies für schw
müther noch nöthig ist, die man aber im Geist scho
fallen zu lassen, sobald die Völker zur Republik re
Er soll ein Wetterhahn sein, der sich nach dem
parlamentarischer Majoritäten dreht. Man ertheilt i
und gebietet ihm, wie er sie ausüben soll. Man
zum Sclaven seiner Minister, die wieder Sclaven
vertretung sind, welche Letztere man zur Sclavin
der Wähler, der Volksversammlungen, der öffentli
nung erniedrigen will. Eine solche Rolle ist für e
zen und erhabenen Geist schmachvoll. Am Wenig
so etwas nach Deutschland. Die deutschen Völker
wohnt, ihre Fürsten selbst als die Lenker des Staa
trachten. Ihnen wissen sie für das Gute freudig
Sind sie übel berathen, so geben sie den Räthen di
Diejenigen, meinen sie, müßten einen innigen Anth
Geschäften des Staats nehmen, die durch eignes
durch das Gedächtniß ihrer Vorfahren, durch die
ihrem Hause, oft auch wohl durch wahrhaft lande
Gesinnung zu einer treuen Regierung des Landes
irgend ein Anderer berufen sind und deren Geschick
des Staats aufs Engste verwachsen ist.

---

*) Letztere Redensart: daß die constitutionelle Monar
lange nöthig sei, als die Völker noch nicht zur Republik
hört man freilich im Munde von Liberalen. Als wäre der
stitutionelle Staat keine Republik, als schlösse die Letztere
Königthum aus, als wäre die Republik eine höhere Stuf
Entwickelung! Wenn übrigens Montesquieu Recht hat u
das Princip der Republik ist, nehmlich Bürgertugend, so n
sere Zeit schwerlich den Weg dahin.

Aber eben so unbegründet ist das entgegengesetzte System, was den Fürsten zum Selbstherrscher stempeln will, auch wo ihn die Natur dazu nicht berufen hat, und was ihm in jedem Falle höhere Rechte zuschreibt, als die er vor Gott und Menschen vertreten kann. Vor Allem muß man bedenken, daß auch dies ein Verhältniß ist, was nicht mechanisch festgestellt werden, worüber die Gesetzgebung keine bleibenden Regeln aufstellen kann, sondern wo das Leben selbst organisch wirken muß.

Es ist wahr, der constitutionelle Monarch scheint, auch im günstigsten Falle, weniger selbst zu regieren als Andre. Er muß seine Minister in den Vorgrund treten lassen; er muß zusehen, wie die wichtigsten Beschlüsse nicht in dem Cabinete, sondern in den parlamentarischen Versammlungen der Volksvertretung definitiv gefaßt werden; er muß manchen trotzigen Widerspruch, manche unbescheidene Stimme gewähren lassen und erlebt wohl, daß Beschlüsse, die in seinem Geiste ihren Ursprung fanden, nicht als sein Werk, sondern als das eines Ministers, eines Volksvertreters, der Presse, des Volkswillens erscheinen. Schwerer noch als irgendwo mag das Selbstregieren in England gefallen sein, weil dort die Volksvertretung in den Händen eines geschlossenen Standes war, die Aristokratie ein großes gesetzliches und ein größeres factisches Uebergewicht in ihr behauptete, diese Gewalt aber schwerer zu beherrschen, zu theilen, zu leiten und eifersüchtiger auf ihre Rechte ist, als irgend eine demokratische Volksgewalt. Der constitutionelle Monarch muß ganz andere Federn in Bewegung setzen, um seinen Willen durchzuführen; das bloße Aussprechen desselben genügt nicht.

Aber ist es wirklich sein Wille, der Wille eines Einzigen, der in andern Staaten das Geschick der Völker bestimmt? Hat nicht der Adel in Schweden, früher in Dänemark, in Polen, Ungarn und anderwärts den Fürsten zu der

worden.
Syſtem,
auch wo
m in je=
Gott und
bedenken,
iſch feſt=
bleibenden
ſt orga=

int, auch
als Andre.
laſſen; er
cht in dem
mmlungen
ß manchen
e gewähren
Geiſte ihren
das eines
Volkswillens
s Selbſtre=
Volksvertre=
war, die
es factiſches
ber ſchwerer
ichtiger auf
gewalt. Der
in Bewe=
bloße Aus=

eines Einzi=
Völker be=
r in Däne=
rſten zu der

Zwecke des Volkes — zum Organ zu dienen? S
ſelbſt mancher Selbſtherrſcher von Rußland ſeinen W
dem Willen der Großen, vor der Stimme der bed
Claſſen des Volks gebeugt haben? Haben nicht an
Höflinge den Willen des Alleinherrſchers gelenkt?
niemals allmächtige Premierminiſter und Favoriten
den Geſchlechtern gegeben? Iſt Ludwig XIV., der d
Wort ſprach: der Staat wäre Er, wirklich die Endurſ
alle dem geweſen, was während ſeiner Regierung in
reich und durch Frankreich in Europa vorgieng? Und
anderwärts mancher Fürſt nur ein Werkzeug in den
eines Beamten; nur der Repräſentant der großen H
der Staatsdienerſchaft geweſen, ſo daß er wohl im G
ſeinen Willen verwirklichen konnte, im Ganzen und
aber dem vorgezeichneten Gange folgen mußte? Geſtel
Alle, daß der Monarch unter dem Geſetz ſtehen m
iſt das Geſetz etwa ſein Werk? Dieſe Zeilen werden
lich ſo bald vor die Augen eines Fürſten kommen.
es dennoch, ſo beſtimmen ſie ihn vielleicht, ſich ſelbſt
gen: wie viel von dem, was er gethan hat, ganz
eigne Rechnung, wie viel auf die ſeiner Räthe, ſeine
bungen und gebieteriſcher Rückſichten zu ſchreiben iſt.
in allen Staaten ſo: der ausgezeichnete Regent wi
ſeine erhabene Stellung Gelegenheit zu einem gro
Wirken erhalten; am Schwerſten vielleicht wird es
dem Adelsſtaate gemacht werden. (Selbſt Sobieski
erfahren.) Der Gewöhnliche wird bei der Auswal
Miniſter ſeinen Willen durch manche indirecte Einf
ſtimmt ſehen, der Autorität ſeiner Rathgeber im Weſ
folgen, auf einzelne Geſchäfte bald einen guten, ba
nachtheiligen Einfluß üben. Der Unfähige wird ei
zeug in Anderer Händen ſein und es iſt gut, wen
geſorgt iſt, daß dies taugliche Hände ſeien. Auch i
nete entſcheidet nicht überall der Wille des Fürſten.

Das conſtitutionelle Leben muß daher nicht der

zu leiten, vorzüglicher sei, als die andere.

Und reden wir offen, kann der Monarch für seinen Einzelwillen eine allgebietende Autorität verlangen? Denken wir uns den Erbfürsten — wie sie Gott sei Dank! häufig sind — als von Jugend auf von der Weihe seines erhabenen Berufs durchdrungen, zu seiner großen Bestimmung zweckmäßig erzogen, mit einem reinen Interesse an das Wohl des Volks geknüpft, mit redlichem Wollen, mildem Herzen und anerkennungswerthen Fähigkeiten. Immer bleibt er ein Einzelner, dessen Wille wohl vergleichungsweise ein höheres Recht in Anspruch nehmen kann, als der jedes Andern, aber kein allen andern Willen ausschließendes Recht. Seine Stellung ist gebührend gewürdigt, wenn ihm Gelegenheit gegeben ist, seinem Willen in dem Zusammenwirken mit Andern, seiner Ansicht unter andern Ansichten, eine dem inneren Werthe derselben angemessene Wirksamkeit zu sichern. Ist es nicht schon viel, wenn ein Einzelner seine Stimme mit Bedeutung erheben kann, dem Rathe im Staatsdienste ergrauter Staatsmänner, dem Charakter der Verfassung und Gesetzgebung, der Mehrheit eines einflußreichen Standes, der Mehrheit einer von dem Vertrauen des Volks gesendeten Versammlung, der Stimme des Volks in Wahlversammlungen, in Volksvereinigungen, in der Presse gegenüber? Alle diese Willen, diese Gewalten sollen ihren Einfluß haben. Die Wähler, indem sie ihre Stimme abgeben; die Nichtwähler durch den organischen Einfluß, den sie auf die Wähler ausüben; die Presse durch Mittheilung ihrer Ansichten, die sie hinwirft, damit sie gebilligt oder verworfen werden, damit sie wirken, was sie wirken können; die Volksvertreter durch die Ausübung ihrer Rechte, bei der jeder Einzelne nur eine Stimme, aber soviel Einfluß hat, als er erringen kann und wo die Beschlüsse nur als der Ausdruck einer Mehrzahl von Stimmen erschei

nen Ein=
Denken
! häufig
s erhabe=
timmung
das Wohl
n Herzen
ibt er ein
ein höhe=
s Andern,
es Recht.
n Gelegen=
wirken mit
eine dem
Wirksam=
n ein Ein=
kann, dem
dem Cha=
Mehrheit
r von dem
er Stimme
einigungen,
e Gewalten
em sie ihre
nischen Ein=
durch Mit=
sie gebilligt
s sie wir=
ibung ihrer
aber soviel
ie Beschlüsse
men erschei=

Wahlen, Volk und Volksvertreter verschafft; der C
amte durch das Gewicht seiner Stellung, seiner
niß und seiner Erfahrungen. So soll auch de
den Einfluß haben, den er in dem Kampfe
scher Lebenselemente gewinnen kann. Und
nicht Gelegenheit, einen hohen Einfluß zu üben? Der
des Monarchen ist auch in England für Keinen,
oder niedrig er stehe, etwas Gleichgiltiges. Dieses
um so loyaler, je weniger es von seinem Könige sein
fürchtet. Was der constitutionelle Monarch wahrhaft
und Gutes für sein Volk gedacht hat, für dessen Aus
wird er Werkzeuge finden, dem wird die Volksv
nicht lange widerstreben, das wird in der öffentlichen
Nachhalt, Stütze und Dank erwarten können. De
haft Verderblichen zu widerstreben, hat er Kraft un
genug; aber es ist ihm leichter als irgendwo, das
das Verderbliche zu erkennen und erkennen zu mache
man es tadeln, daß es ihm schwer oder unmöglich n
Guten zu widerstreben, das Nachtheilige durchzuset
Unreife zu zeitigen, überhaupt seinen Einzelwillen
widersprochenen Gesetz zu machen? Er hat sein
len, er hat mehr Kraft ihn geltend zu machen, al
ein Anderer im Volke; er steht an der Spitze des
bens. Es wird bald erkannt, wo der Fürst die wahr
des Guten ist und vom Volke mit reicher Liebe
Mag auch in manchem Einzelnen die Wirksamkeit
stitutionellen Monarchen mehr in den Hintergrund
wird ihm auch in Andern manche äußere Vertret
im Ganzen eine große moralische Verantwortlichkeit e
Und ist sein Wille nicht allgebietend, so ist er dies
Wahrheit nirgends und soll es nicht sein. Un
scheint es nicht, wenn der Monarch vor den Aus
der Volksvertretung zurücktritt, für deren Richtig
eine nicht ganz grundlose Präsumtion spricht, als

son und der königlichen Würde; nicht mehr und nicht minder. Gerade da ist das Reich der Fictionen, wo die Regierung sich mit der abstracten Staatsgewalt verwechselt und die Person des Monarchen, mit dessen Nimbus sie ihre Schritte heiligen will, in eine nebelhafte Höhe zurücksetzt, aus der sie ihn nur im Nothfall herabholt, um Rechte in einer Ausdehnung zu üben, wie sie Eigenschaften voraussetzt, die nicht Menschliche sind. Der König von Großbritannien schaltet in dem ihm persönlich überlassenen Rechtsgebiete: bei Verwendung seines Einkommens, Austheilung von Ehren, Ausübung des Begnadigungsrechtes, mit unbedingter Freiheit. Es ist dies ein solches, was man dem freien Ermessen eines Königs ohne Besorgniß überlassen kann. In dem aber, was auf das Geschick der ganzen Nation von Einfluß sein kann, darf er seinem Willen folgen, bis die nach menschlichen Ansichten begründete Präsumtion sich zeigt, daß dieser Wille ein nachtheiliger sei. Mehr kann ein Mensch nicht fordern. Es ist wahr, er kann nicht einmal seine Minister behaupten, wenn sie die Majorität im Parlamente nicht erhalten können. Aber liegt nicht eben in letzterem Umstande der Beweis, daß diese Minister nicht zum Nutzen des Landes regieren würden? Möglich, daß sie im Allgemeinen gut sind; aber sie sind für den Augenblick nicht gut, eben weil sie das Vertrauen der Mehrzahl der Deputirten des Volks nicht haben. Dieses Zeugniß ist kein flüchtiges, zufälliges. Der Regent kann durch mehrmalige Auflösung des Parlamentes das Urtheil des Volks bis zur höchstmöglichen Gewißheit erproben. Hat dieses Urtheil denn keinen Werth? — Möglich, daß ein Regent in einzelnen Fällen weiter sieht, als Volksvertretung und Volk. Das geht Andern auch so. Aber es ist nur möglich, nicht vorauszusetzen. Wo es der Fall ist und der Regent seinen Willen, trotz dessen innerer Trefflichkeit und trotz des großen Einflus-

seiner Per-
nicht min-
die Regie-
echselt und
us sie ihre
zurücksetzt,
n Rechte in
ten voraus-
on Großbri-
en Rechtsge-
heilung von
unbedingter
n freien Er-
kann. In
on von Ein-
s die nach
mtion sich
sei. Mehr
r kann nicht
Majorität im
nicht eben in
er nicht zum
daß sie im
genblick nicht
l der Depu-
st kein flüch-
malige Auf-
is zur höchst-
eil denn kei-
nzelnen Fäl-
Das geht
t vorauszu-
nen Willen,
ßen Einflus-

Selbußtsein lösten und an das gemeine Lobs bei
denken. Aber um einer Möglichkeit willen soll
Einzelnen nicht mit Rechten ausrüsten, wie nur ei
verlangen kann und wie selbst ein Gott, wenn er
schen regierte, sie nicht anwenden würde. Der All
hat den Menschen Freiheit gegeben, damit sie d
Kraft ihr Schicksal bahnen und unter Irren und
unter Eilen und Rückwärtsschreiten, unter Vers
Wagnissen sich dem Ziele nähern.

Es ist wahr, daß die scheinbare Stellung d
in Deutschland eine andere ist, als in England.
hat keine persönliche, keine in der Fürstenwürde li
sache, sondern findet seinen Grund nur in der ab
Stellung der ganzen Regierung. Während in
die letzte Entscheidung allerdings im Parlamente und
Unterhause beruht, so daß der Tory Peel sagte: „d
muß wesentlich vom Unterhause aus regiert werde
in den deutschen Staaten die letzte Entscheidung
in der Staatsverwaltung, gegen welche die Stän
gative Befugnisse, nur Vertheidigungsrechte hab
Stände können vielleicht Einzelnes abwehren, sie
Regierung zu nichts zwingen. Der wahre Grund
hältnisses, die Rechtfertigung desselben vor der Ver
darin, daß das Uebergewicht politischer Intelligenz
mentlich der Besitz der Eigenschaften, die zur F
unsres Staatslebens erforderlich sind, sich vorzu
dem Stande der Staatsbeamten concentrirt. Die
Stände, wie achtbar sie sich zum Theil auch geze

---

*) Das heißt nicht, wie die mechanische Auslegung
würde, daß die einzelnen Mitglieder des Unterhauses die
Landes würden. Auch hier ist organisches Wirken. Der
dem Falle, der in jedem Falle die Endursache ihres Besch
Das kann die Presse, das Volk, ein Redner, ein Mi
Oberhaus, der König selbst sein. Nicht das Unterhaus r
dern durch das Unterhaus wird regiert.

gewesen. Giebt man die Principien zu, so haben die Regierungen in den meisten einzelnen Punkten Recht. Auch hat bei uns der Staat selbst noch größere Macht im Leben, folglich ist auch das größere Gewicht seiner Organe erklärt. In England giebt es keinen Stand von Staatsbeamten und weniger Bedürfniß specieller, technischer Verwaltungskenntnisse. Allgemeine politische Bildung ist das Haupterforderniß für den dortigen Staatsmann und diese ist über einen großen, zahlreichen, sich stets verjüngenden Stand verbreitet, der fortwährend Mitglieder genug in sich hat, nicht bloß die Verwaltung zu controliren, sondern auch an deren Stelle zu treten. Es würde nicht hierher gehören, meine Gründe zu entwickeln, warum ich dieses Verhältniß für wohlthätiger, rationeller und — bei allem Anschein fortwährender Bewegung und eben wegen des Fortwährenden — für schützender gegen große Krisen halte,*) als das Deutsche. Jedenfalls läßt es sich nicht dahin übertragen, wo die Bedingungen fehlen. Mit der reellen persönlichen Stellung der Fürsten hat das Alles wenig zu thun. Es berührt mehr die Minister als sie selbst. Ich lasse es dahingestellt sein, ob ein deutscher Minister nicht mehr Mittel hat, seinen Fürsten zu beherrschen, als ein Englischer. Jedenfalls wird es dem englischen König leichter, zu erkennen, was möglich ist und was nicht und wie die Sachen in Wahrheit stehen.

Man hat in neuerer Zeit in einigen deutschen Staaten bei vorkommenden Gelegenheiten sich auf besondere Reservat-

---

*) Es ist der Geist der Staatsbeamtenschaft, auf den gegebenen Principien fortzubauen. Ihre Intelligenz besteht in der rationellen Entwickelung der Folgerungen. Den Widerstreit, in den die Principien mit den Verhältnissen kommen, erkennen sie nicht und läugnen ihn ab, bis ein Uebergang nicht mehr möglich ist und ein Sprung erfolgen muß. Dies der Grund für das Letztgesagte.

Natur sind. Ich fürchte fast, daraus könnte eine
sten der Minister erdachte Falle für die Fürsten
Durch die Verantwortlichkeit der Minister war der
gen die nachtheiligen Folgen unkluger Schritte in
geschützt. Träfe ihn auch hie und da der Unwille
über eine drückende Einrichtung, eine verhaßte Unter
persönlich; die Entfernung des Ministers, von
wußte, daß sein Rath oder seine Billigung bei de
mitwirkend gewesen sei, versöhnt die Erzürnten und
populäre Schritt des Fürsten verwandelt Mistrauen
Die Minister würden einen Theil ihrer Verantwortli
den Fürsten wälzen, indem sie vorgäben, hier hande
um ein besonderes Reservatrecht des Regenten, hi
ihnen nichts, als seinen Befehlen zu gehorchen, sie
strecken. Und doch giebt es keine besondern politische
des constitutionellen Regenten, die höher und unu
ter wären, als andere, sondern alle seine politische
stehen sich gleich; bei allen seinen Befehlen hat er n
Gewissen zu folgen, aber überall ist er auch bei
übung, entweder durch die Mitwirkung der Stän
durch die Verantwortlichkeit der Minister beschränk
Minister kann nicht nur bei einzelnen Rechten, er kan
einem unbedingten Befehle des Regenten begegnen; ab
bleibt ihm noch etwas Anderes als schweigender G
es bleibt ihm das Recht, seine Entlassung zu begehren
er keinen Gebrauch davon, so unterliegt er auch a
antwortlichkeit. Wäre dies nicht, so wäre alles co
nelle Wesen eine Lüge, wie es auch ohne dies nich
eine Wahrheit ist, und der Absolutismus verbärge s
der Maske der Freiheit. Dann aber würden die A
gen auch kein Schutz für die Fürsten mehr sein uni
verletzlichkeit dieser wäre nicht mehr eine von allen
anerkannte Bedingung des großen Staatsvertrags, son
ein Gebot ihres eignen Willens, ein Ausfluß ihrer M
allen Wechselfällen dieser Macht unterworfen. Es kö

schwerden, das jetzt den Organen der Fürsten zur Last fiel, auf diese selbst zu wälzen. Es bleibt immer ein Wagniß, wenn ein Regent in unserer Zeit den Staat auf sich stellen will. Das Königthum soll ein Bedürfniß der Nation sein; eine einzelne Person, eine einzelne Dynastie kann es zuweilen sein; das Selbstregieren des Fürsten soll nie eine unabweisbare Nothwendigkeit sein.

Es ist ein oft gesagter, vielleicht nicht überall verstandener und zu voller Deutlichkeit wohl nur an einzelnen Beispielen zu entwickelnder Satz: daß das Staatsleben nicht einen Mechanismus, sondern einen Organismus darstellen soll. Keiner ist wichtiger, keiner kann fruchtbringender sein für Theorie und Praxis dieses Staatslebens. Er erklärt uns die Wirkungen mancher neueren Reformen. Er zeigt uns, warum die Staaten, in denen alles geworden ist, soviel lebenskräftiger sind, als die, in denen alles gemacht ist. Es ist kein Gedanke natürlicher, als daß, wenn man ein wünschenswerthes Verhältniß hervorrufen will, man dieses gesetzlich vorschreibt, eine Einrichtung gründet, die unmittelbar das Gewünschte darstellt, sie mit Clauseln und Bedingungen umringt, die eine volle Reinheit und Vollständigkeit verbürgen sollen. Dieses Verfahren führt in den seltensten Fällen zum Ziele. Jede dieser Clauseln führt davon ab. Es stellt die Form her ohne das Wesen. Wenige Einrichtungen sind unbedingt gut; die meisten sind es nur negativ: indem sie den Geist in Erfassung der zweckmäßigsten Bahn nicht hindern. Bei jenem Verfahren kommt es nur zu häufig vor, daß der Geist sich nicht einstellt, folglich die Form das Gute nicht leistet, wohl aber die von dem starren Gesetze nicht zu trennenden, und nur durch den Geist zu mildernden, oder zu vermeidenden, Nachtheile bewirkt, welche die Nachtseite der Einrichtung machen. Man soll Einrichtungen haben, auf welche das Leben und seine Elemente einwirken können und die eine Wahrscheinlichkeit bieten, daß dieses Einwirken zum Zwecke führen wird.

der Be-
Last fiel,
Wagniß,
ch stellen
tion sein;
es zuwei-
ine unab-

verstande-
Beispielen

einen Me-
oll. Keiner
ür Theorie
s die Wir-
warum die
enskräftiger
t kein Ge-
henswerthes
vorschreibt,
ünschte dar-
ie eine volle
Dieses Ver-
Jede dieser
r ohne das
die meisten
fassung der
Verfahren
nicht ein-
wohl aber
und nur
den, Nach-
ng machen.
Leben und
hrscheinlich-
hren wird.

Volk ein. Zu einem organischen Staatsleben
schnell. Nichts lernt sich so schnell, als die Freihei
sie ganz und durch nichts beengt, durch kein Mistra
gistet ist. Nichts hebt so sehr, als politisches Lebe
es wahrhafte Kraft hat. Gerade in den außerord
Momenten, wo der Einzelne oft so klein ist, haben
Völker jederzeit groß bewiesen und dadurch den Be
geben, daß sie zu einer Fortführuug dieses Geistes f
ren. Als man aber die Fluth von allen Seiten i
wöhnliches, seichtes Bette zurücktrieb, da wurden di
wieder zu lauter Einzelnen und handelten klein
Zu manchem Schönen fehlen noch manchem Volke
dingungen und ebendeshalb entsteht es nicht; aber
ten in einem Jahre werden.

Alle germanischen Stämme berufen an die S
Volkes einen erblichen Landesfürsten. Dadurch
oberste Gewalt jedem Streit entrückt; dadurch ers
als eine Gabe der Vorsehung und umgiebt sich
Glanze von Heiligkeit und Unantastbarkeit, der von
sich über die Staatsgewalt, die Gesetze und jede
Autorität verbreitet, der den Gehorsam zur Ehre m
die Pflicht dazu jedem Zweifel enthebt. Dadurch
zur heiligsten Bürgschaft für die Erhaltung des öf
Rechtsstandes; dadurch wird sie gewissermaßen der
keit entrissen, da ihr mit dem Volkswohl innig ver
Interesse aus der Vergangenheit grauer Jahrhun
wachsen ist und in die Zukunft hinausreicht; dadu
endlich allen Volksgliedern das Interesse gemeinsam,
artung einer Gewalt zu verhindern, die Niemand fü
erlangen hoffen darf. Rechnen wir noch dazu die u
Macht der Gewohnheit, der Volkssitte, den gehein
fluß einer ererbten und forterbenden Anhänglichkeit u
das Bedürfniß der Schwachen, die abstracte Id
Sinne bestechender Verkörperung zu sehen; bedenken

Institutes zu preisen. Aber wenn nicht die Geschichte es uns lehrte, so würde uns schon die Vernunft überzeugen, daß weder eine erbliche Herrschaft, noch die eines Einzigen unumschränkt sein darf. Denn Tugend ist nicht erblich; ein Mensch ist kein Gott und auch Gott ist kein absoluter Herrscher. Er hat sich selbst seine Schranken gesetzt. Tausend Gründe sprechen für die Erblichkeit, für die Unumschränktheit keiner. Aber die Hofpublicisten unsrer Tage wissen beide Begriffe zu vermengen und zum Schutze des Einen durch Gründe, die nur für den Andern zeugen, zu declamiren. Möchte diese Vermengung nicht die Folge haben, daß der Sturz des Einen den Sturz des Andern nach sich zieht. Der Untergang der erblichen Monarchie in Europa würde die Bande unserer Staaten lösen, den letzten Rest von Gefühl aus dem kalten, nüchternen Verstandesmechanismus drängen, eine lange Periode der Anarchie und Verwilderung eröffnen, zuerst einen Geldsack, und dann einen Bettelsack auf den Thron setzen. Aber nicht durch Unumschränktheit, nur durch weise Schranken wird sich das monarchische Princip auf die Dauer erhalten. Man hofft, die politischen Ideen durch materielle Interessen zu verdrängen, und in der That ist es gelungen, durch neu erweckte Hoffnungen die Gemüther der materiellen Richtung zuzulenken. Entweder werden diese Hoffnungen nicht erfüllt; dann steht die Sache nur schlimmer. Oder sie werden erfüllt; dann erwacht der Stolz, das Unabhängigkeitsgefühl, die Freiheitsliebe des Volks. Es ist wahr, die Masse des Volks, wenn man ihr die Wahl zwischen Freiheit und Brot stellte, würde das Letztere wählen. Aber wenn sie Brot hat, so wird sie die Freiheit auch wollen. Das Jahrhundert ist einmal von Ideen des Liberalismus durchhaucht; man kann sie nicht wieder vernichten. Sie sind zum Theil falsch erfaßt und meistentheils falsch verstanden. Durch Unterdrückung werden sie nicht berichtigt werden. Weniger noch

heit dieses
te es uns
ugen, daß
nzigen un=
blich; ein
luter Herr=
Tausend
umschränkt=
wissen beide
einen durch
declamiren.
ß der Sturz
Der Un=
die Bande
Gefühl aus
ängen, eine
öffnen, zu=
den Thron
durch weise
die Dauer
materielle
s gelungen,
materiellen
Hoffnungen
. Oder sie
nabhängig=
wahr, die
hen Freiheit
er wenn sie
Das Jahr=
urchhaucht;
zum Theil
Durch Un=
eniger noch

zum Grunde liegt, so schmeicheln sie auch zu viele
chen der Menschen, so sprechen sie den gemeine
so natürlich an, daß sich ihr Untergang nicht wied
läßt. Der Zustand unserer Staaten aber ist so, daß
ohne bestimmten Gegenstand des Hasses, an ein
den Unmuth krankt, relativ Wenige nur ein lebha
esse an dem Bestehenden haben. Es kann sich
so hinziehen; es kann auch ein einziger Tag die
zerstören. Man hat die Sachen so geführt, daß
den Ausschlag geben muß. Nachdem die Institute
lebens immer mehr verwittern und ein kalter M
an deren Stelle tritt, kann man wenig Günstige
Ausgang hoffen und möchte bedauern, nicht hun
früher, oder — vielleicht zweihundert Jahre spät
zu sein.

Immer ist unter dem deutschen Volke der Sin
Anhänglichkeit an seine Fürsten noch weit genug
um stärkeren Impulsen seine Färbung geben u
ihnen zu einem kräftigen Gefühl verbinden zu kön
ist das deutsche Volk leichter zufriedengestellt als an
weniger Neid auf die Vorzüge Höhergestellter, i
ehrlich und bieder, dem Bedrängten vielleicht treue
Uebermuthe des Glücklichen unterwürfig. Bei so
kern kann ein Fürst ein herrliches Loos haben, we
Volksfürsten wird, wie sie in alten Tagen gewese
sie eins waren mit dem Volke und mit seinen hei
fühlen und Bestrebungen; wenn er das Volksthu
pflegt und läutert; wenn er die Bestrebungen zu
weiß, die den Druck des Staats überhaupt zu milde
wenn er der Schutz des Volks ist gegen den Mis
Beamtenmacht, die die Verhältnisse zwischen ihr
Volk gedrängt haben, und die nur sich selbst und
im Sinne hat, während des Fürsten Interesse e
das des Volkes und dasselbe wie dieses.

sten Angelegenheiten, bei denen Nationalehre und allgemeine Wohlfahrt wahrhaft berührt wurden, Sache des Staats waren. Das waren Handlungen, bei denen Ruhm und Dank zu erwarten war, und Beide wurden dem Führer, dem Fürsten zu Theil. Für wieviel andre Dinge muß er jetzt die Verantwortung tragen! Die Beamten verlieren vielleicht bei einer Entfesselung des Lebens. Die Fürsten sollten jede Maaßregel begünstigen, die das Leben im Staate leichter macht und das Volk mit dem Staate verschmilzt. Denn wie die Ehre und die Macht des Staats in ihnen verkörpert sind, so treffen auch sie zuerst die Beschwerden, die sein Druck hervorruft. Und je mechanischer das Staatsleben wird, desto weniger bleibt für reine, einfache und natürliche Gefühle Raum. Fürsten und Volk befanden sich wohler, als noch Vieles im Namen des Königs, aber nichts von Staatswegen geschah.

Cabinetsminister, Premierminister und Ministerconseil.

Es ist bis zu der Reorganisation der Formen der Staatsverwaltung, welche die neuere Zeit gebracht hat, in mehreren Staaten vorgekommen, daß nicht die Directoren der einzelnen Verwaltungszweige, sondern besondere Minister, die mit der Verwaltung an sich nichts zu thun hatten, dem Regenten über Fragen aus allen Geschäftsbranchen, die seiner Entscheidung bedurften, die erforderlichen Vorträge erstatteten. Das Bestehen solcher Cabinetsminister gewährte allerdings den Vortheil, daß die Vorschläge der einzelnen

r die höch-
allgemeine
Staats wa-
und Dank
r, dem Für-
er jetzt die
vielleicht bei
jede Maaß-
ichter macht
enn wie die
pert sind, so
)ruck hervor-
, desto we-
fühle Raum.
h Vieles im
gen geschah.

inister

Formen der
acht hat, in
e Directoren
ndere Mini-
thun hatten,
äftsbranchen,
en Vorträge
er gewährte
er einzelnen

tungschef, die vielmehr eher das Interesse der Ge
waltung ins Auge faßten; ein Umstand, der von h
tigkeit sein kann, dessen Nutzen sich aber auch woh
derem Wege erreichen läßt. Theils kann der Rege
thun; theils ist das Ministerconseil dazu da. Im
lichen Laufe der Dinge aber ist das Beschränku
was von jedem Vorschlage einer Verwaltungsbehö
noch etwas abzieht, nicht einmal gut. Und nu
wird die Kraft, und ich möchte sagen der Directori
Chefs gelähmt, der zwischen sich und dem Rege
Einen sieht, dessen höhere Autorität er erst zu gewi
Ebenso leidet das nothwendige Ansehen der leitende
den, wenn Unterthanen und Unterbeamte wissen,
mit Hilfe des Cabinets auch gegen den Willen de
hörde etwas durchsetzen können. Wer mag dafür bü
das immer das Gute sei? Die Präsumtion spric
leitende Behörde*). Aber auch sonst scheint es zu
daß der Regent mit den Männern selbst in B
kommt, die alle Theile der Geschäftsbranche, der
hen, bis in das kleinste Detail kennen; daß ihm
nungen nicht von einem Dritten vorgetragen we
vielleicht einseitig und von der Sache wenigstens nic
lich unterrichtet ist. Der Regent, der selbst herrs
wird in Finanzangelegenheiten auf den Rath des F
nisters, in Militärsachen auf die Stimme des Kr
sters hören; der Cabinetsminister aber, von dem
men kann, daß er nicht mehr von der Sache we
selbst, wird unter ihm zur Maschine, die Acten exce
Befehle ausfertigt. Der gewöhnliche Fürst wird

*) Wohl sind mir Fälle bekannt, wo es gut war, daß e
behörde die Bekräftigung ihres Widerstandes gegen die Be
Oberbehörde erlangte. Aber was können solche einzelne Fälle
wo keine innere Wahrscheinlichkeit spricht?

recht nützlich gewesen wären. Der Fürst, der sich um die Geschäfte nicht kümmern kann, oder nicht will, wird ganz zum Werkzeug in den Händen des Cabinetsministers, und das ist dann freilich ein Fall, wo der Letztere seinen Nutzen haben kann, indem er dann wesentlich an die Stelle des Regenten tritt. Ohne ihn würde dann die Wirksamkeit des Regenten im Staate fehlen; und die aus deren Mangel entspringenden Nachtheile kann man — solange nur die Person des Regenten, solange das Königthum nur noch da ist — allerdings mildern; die Wirksamkeit selbst ist so nützlich, daß sie vollständig nicht einmal durch den Cabinetsminister ersetzt werden kann, der immer nur Beamter und nicht Erbfürst des Staats ist; immer in Gefahr ist, aus Mangel an Interesse zu wenig und aus zu großer Verantwortlichkeit zu viel zu sorgen, dann aber, zwischen beiden Gefahren umherschwankend, in der Regel jeder gerade dann verfällt, wenn sie am Schlimmsten ist. Uebrigens bedarf es auch für diesen Fall keines eigentlichen Cabinetsministeriums; vielmehr kann ein Premierminister diese Stelle vertreten. — Die Cabinetsministerien führen auch leicht zu dem Misgriff, daß zu viel in dem Cabinet geschieht und aus dem Regieren darin ein Verwalten im Cabinet wird. Der Fürst bescheidet sich leicht das für seine Stellung nicht Gehörige den untern Gewalten zu überlassen; er hat nur Interesse am Geschäft, am Zweck nicht an der Geschäftsführung und daß diese durch ihn erfolge. Der Minister aber will auch an dieser Stelle möglichst selbst sehen und selbst handeln und ein natürliches Streben der Menschen führt zur Ausdehnung der Gewalt, zu Uebergreifen in den Wirkungskreis Anderer. — Mit der Theorie des constitutionellen Lebens — und dies ist an manchen Orten lediglich Theorie — mit der Fiction besonders von der Verantwortlichkeit der Minister, steht das Bestehen eines solchen Cabinetsministeriums durchaus nicht im

in der Regel von selbst etwas bilden, was sei
bringt, ohne seine Nachtheile zu entfalten.

Gleichzeitig mit der Forderung, daß der Rege
persönlichen Eingreifens in die Staatsgeschäfte entb
se und lauter noch als diese, ist die Andere au
worden, daß in einer constitutionellen Monarchie
ein Premierminister sein müsse. Ein Einziger
Beherrscher des Ministeriums sein, den Impuls
Handlungen geben, seine Collegen als gefügige
gebrauchen. Man könnte sagen, es sei diese Ide
Nachklang der Zeiten, wo der Absolutismus Rege
sei eine Folge davon, daß man sich von der
griff des Monarchischen nicht losmachen könne; ja
zuletzt aus dem Orient, wo gewöhnlich der Vezier
sen nach Herrscher ist. Gerade in absoluten R
Cabinetsregierungen, ist die Erscheinung am Deft
gekommen. Sie muß in constitutionellen Staat
sein, weil hier eine strenge Verantwortlichkeit all
trifft, diese sich also wohl bedenken müssen, be
blind dem Willen ihres Präsidenten hingeben.
reißen ungewöhnliche Geister, wie ein Pitt, ein
Canning, ihre Umgebungen mit sich. Allerdings
zuweilen einzelne Minister eine so unbegrenzte P
daß sie, auf die Gesammtheit des Volks, auf
Kraft der öffentlichen Meinung sich stützend, ein h
wicht in die Wagschale legen, als alle ihre Colleg
mag es in Zeiten des Sturmes gut sein, daß ein
vorragende Persönlichkeit an die Spitze tritt, als
bare Organ der Regierung handelt, und, währen
Haß und Zoen der Gegner auf ihr Haupt ladet,
Kraft und Fülle des Widerstandes in einer Hand
So warf sich Casimir Perrier dem Strudel der
entgegen, und während seine Collegen verwalteten
er, bis der König bei den Juniustagen selbst hervor

Nutzen haben, wenn ein Einzelner gewissermaßen die Stelle des Regenten, so gut es gehen will, zu ersetzen versucht. Das muß sich aber von selbst machen und dieser Einzelne darf nicht mechanisch zum Herrn der Uebrigen gemacht werden, sondern mag sich organisch, durch Erfassung und Handhabung eines geistvollen Systems, zu ihrem Führer aufschwingen; nicht weil er eine höhere Stelle hätte als sie, sondern weil sie selbst seine Ueberlegenheit in der höheren Politik anerkennen und die Stützen ehren, die er in der Achtung des Fürsten, in der Meinung des Volks hat. Nehmen wir aber an, daß in dem constitutionellen Staate alle Verwaltungszweige gleichmäßig und in bestmöglicher Weise gepflegt werden müssen, diese Aufgabe selbst aber die Kräfte eines Einzelnen übersteigt, so geht ja gerade hier die Forderung der Unabhängigkeit der Minister in ihren besonderen Geschäftskreisen recht sichtbar hervor. Oder soll der Premierminister nur der Schöpfer und Repräsentant des allgemeinen politischen Systems sein, und während er seine Collegen die speciellen Geschäfte nach ihrem eignen Gutdünken besorgen läßt, doch überall da mit unbedingter Gewalt entscheiden, wo es der Gesammtrichtung des Staatslebens gilt? Wenn sich das von selbst, also organisch, macht, weil diese Fragen vorzugsweise in den Geschäftskreis eines einzelnen Ministers fallen, weil die Collegen seine Ueberlegenheit dabei anerkennen, weil er am Besten das ergriffene System dem Fürsten verdeutlichen, gegen die Stände vertreten kann, gut. Aber es ausdrücklich so einzurichten, dazu ist kein Grund und das würde schwerlich zu Gutem führen. Alle Minister sollen je gleichmäßig dem allgemeinen Systeme zugethan sein. Die Coalitionsministerien haben selten etwas getaugt. Ueber das System soll nicht mehr gestritten werden, nur über seine Anwendung in einzelnen Fällen mag Streit sein. Wo in aller Welt nun sollte hier ein vernünftiger Grund liegen, daß dieses

en, seinen
die Stelle
en versucht.
er Einzelne
gen gemacht
fassung und
rem Führer
hätte als sie,
höheren Po-
in der Ach-
hat. Nehmen
ate alle Ver-
Weise gepflegt
Kräfte eines
Forderung der
ren Geschäfts-
remierminister
meinen politi-
llegen die spe-
besorgen läßt,
heiden, wo es
Wenn sich das
se Fragen vor-
Ministers fal-
bei anerkennen,
n Fürsten ver-
gut. Aber es
rund und das
nister sollen ja
an sein. Die
gt. Ueber das
über seine An-
Wo in aller
gen, daß dieser

Ansicht, der die Sache zu vertreten hat, oder bei
renden Angelegenheiten, nach dem der Mehrheit
werden dürfte?

Auch ist es eine wohlthätige Eigenthümlichkei
präsentativstaats, daß er einseitige Richtungen verd
eine Vermittelung der Extreme erleichtert. Dies
soll sich auch im Ministerrathe aussprechen; sie kan
nur, wenn dessen Mitglieder die Unabhängigkeit
nung bewahren, mit der auch der Absolutismus
mierministers unvereinbar ist. So ist denn auch ke
aus Spaltungen und Uneinigkeiten der Minister
und Frankreichs, die bei einzelnen Fragen he
die Auflösung des Ministeriums zu prophezeien; un
wäre es, wenn sie diese Folge hätten. Entsteht
System Streit, schlagen einzelne Minister eine ga
chende Richtung ein, wollten z. B. Mitglieder ein
ministeriums die Politik der Regierung den Grun
Torys oder denen der Radikalen zugeneigt wissen, da
freilich die Zusammensetzung nicht halten; dann m
deren Meinung, entweder weil sie die Minderzah
oder weil der König oder das Parlament ihren Ge
stimmte, unterläge, sich zurückziehen. Wo es sich
um die Ausführung des Systems handelt, da wird
ein Austreten einzelner Minister erfolgen, wenn die
ken tragen, die Verantwortlichkeit für die von ihre
beliebten Maaßregeln zu theilen. Aber nur in den
Fällen braucht diese Verantwortlichkeit eine S
zu sein.

Die größere Unabhängigkeit der Gesinnung, die
in den Ministerien kund thut, ist ein Vorschritt;
Beweis, daß es den Ministern ernster ist, ihre Pf
gen das Volk zu erfüllen, und daß nicht mehr
der Macht ihr einziges Ziel ist. Solange Letzteres
ist, solange der Ministerwechsel nur ein Sieg der
tei über die andere war, von denen keine an

Nutzen der Maaßregeln stritten sie sich nicht, da ihnen mehr darauf ankam, sich am Ruder zu erhalten, als dem Staate zu nützen und da auch die Verantwortlichkeit nur eine Parteisache, die Verurtheilung eines Ministers nur ein Sieg und eine Rache seiner Gegner war. Jetzt aber haben es auch in England die herrschenden Parteien nicht mehr mit sich allein zu thun und Whigs und Torys müssen dem Volke genugzuthun suchen, wenn sie sich halten wollen. So wird es immer weniger nachtheilig, daß die Kämpfe des Ehrgeizes, die man durch das Erbkönigthum von der obersten Stufe des Staats entfernt hält, sich auf der Zweiten erneuern.

Das Ministerconseil ist bestimmt, durch gemeinsame Besprechung allgemein wichtiger Angelegenheiten, die Leiter der gesammten Staatsverwaltung in einem Centralpunkte zu vereinigen, eine vollkommene Einheit in den politischen Maaßregeln, ein Verfahren nach einem Systeme zu vermitteln. Daß die Minister in allen Angelegenheiten, welche die Gesammtheit der Staatsverwaltung berühren, nach einem gemeinschaftlichen Plane handeln, ist natürlich. Zuweilen haben auch einzelne Angelegenheiten eines einzelnen Departements eine so hohe Wichtigkeit, daß es zweckmäßig erscheint, wenn der Minister, bevor er sich über den Grundsatz entscheidet, die Ansicht seiner Collegen: also derer, die ihm gleich berechtigt stehen und mit höherer Unbefangenheit urtheilen, als die Räthe seines Departements es präsumtiv*) thun, einholt. Es können ferner zuweilen Streitigkeiten unter einzelnen Ministerien durch freundliche Besprechung und Vermittelung der Collegen in der Kürze verglichen werden. Endlich hat man das Ministerconseil hier und da zu einer Art von Recursbehörde, zu einer höchsten Instanz für Beschwerden gegen

---

*) Denn die Unbefangenheit Letzterer kann theils durch eine gewisse Rücksicht auf die vorgefaßte Meinung des Chefs, theils durch ihre eigne Verflechtung in das Geschäft, um das es sich handelt, leiden.

Werth und
ihnen mehr
dem Staate
ur eine Par:
in Sieg und
n es auch in
mit sich allein
genugzuthun
mmer weniger
ie man durch
Staats ent:

ch gemeinsame
en, die Leiter
ntralpunkte zu
itischen Maaß:
zu vermitteln.
welche die Ge:
ach einem ge:
Zuweilen ha:
elnen Departe:
näßig erscheint,
Grundsatz ent:
die ihm gleich
nheit urtheilen,
iv*) thun, ein:
unter einzelnen
d Vermittelung
Endlich hat
r Art von Re:
chwerden gegen

durch eine gewisse
theils durch ihre
andelt, leiden.

ster Rechtlichkeit in dieser ihrer richterlichen Eigen
auf das Gesetz und ihr Gewissen sehen, so wi
kaum zu vermeiden sein, daß sich, auch unbewußt
lische Beziehungen bilden, daß die Minister in der
ihres Collegen die Eigene aufrecht zu erhalten suche
sie über viele Angelegenheiten gleichartig eine dem
Gesetzes und den Interessen der Einzelnen nicht ga
chende, wohl aber dem administrativen Interesse a
Ansicht hegen. Und in den doch möglichen Fälle
Gewissenhaftigkeit der Minister nicht den äußersten
Strenge und Scrupulosität erreicht hat, dürfte e
fung gegen einen Minister an das Ministerconseil
derliche Unparteilichkeit der Beurtheilung nicht erw
nen. In Bezug auf die übrigen Angelegenheiten i
richtung zweckmäßig. Nur soll auch sie nicht m
sondern organisch erfaßt werden; man soll aus
nisterconseil nicht ein gewöhnliches Collegium mach
chem die nackte Majorität der Stimmen entscheid
müßte man alle die Gründe abläugnen, aus dene
die Spitze der einzelnen Verwaltungszweige geistv
denkende und Alles selbst vertretende Einzelbeam
Betrifft die obschwebende Frage nur das einzelne M
von welchem sie wegen ihrer besondern Wichtigkeit
gen vorgelegt wurde, ist sie von der Art, daß sie
wichtige Fragen, wohl die Gesammtheit des St
ren, aber doch ihrem Wesen nach nur dem betreff
nister zur Ehre oder zur Last gereichen kann; so
Collegen nur beirathen, er selbst entscheiden. Glan
seiner Entscheidung etwas absolut und irreparabel
liges zu erblicken, so mögen sie den Regenten zu
des Staates anrufen und es mag dem Minister
gestellt werden, seiner dem Staate nachtheiligen A
seinem Posten zu entsagen. Möglich aber auch,
der Regent dem Minister beitritt und dann hä
Sach- und Zeitlage ab, ob die Minister sich mi

um selbst lieber aus dem Cabinet zu treten, als ihren Namen auch nur indirect in die Sache zu verflechten. Es ist in England vorgekommen, daß einzelne Minister als Parlamentsglieder gegen specielle Maaßregeln eines Collegen stimmten und es liegt ein sehr schöner Sinn in diesem Vorgange; wie überhaupt England so manche treffliche Beweise liefert, daß persönliche Ueberzeugung über äußere Vortheile und Standesrückfichten triumphiren kann. In manchen Fällen wird dort und bei uns ein Minister, auch wider seine innere Ueberzeugung der Ansicht der Collegen nachgeben können; weil nehmlich die Sache vielleicht von der Art ist, daß es weniger auf die Art der Entscheidung als darauf ankommt, daß die Frage entschieden werde; oder weil er in zweifelhaften Fällen es für das Sicherste hält, der Ansicht der Mehrheit den Vorzug vor der Seinigen zu geben. Aber es soll nur nicht zu einer gewöhnlichen, in dem Mechanismus der Verwaltung begründeten Einrichtung werden, daß ein Minister in wichtigen Dingen nicht mehr selbst entscheidet, sondern ruhig den Beschluß der Majorität hinnimmt und wider seine eigne Ueberzeugung ausführt. In dem Geschäftskreise eines einzelnen Ministeriums muß die Präsumtion für den Chef desselben sein und nur wo äußerste Gefahr droht, mögen die Collegen außerordentliche Mittel anwenden. Bei Angelegenheiten, die alle Ministerien gleichmäßig berühren, ist freilich die Befragung der Majorität das letzte Mittel. Doch auch hier setzt es keinen hohen Charakter des Staatslebens voraus, wenn es ganz zum regelmäßigen Geschäftsgang wird, daß die Minorität der Minister ihre Ansicht geduldig der Majorität unterordnet. Denn auch hier kann ein Einzelner Recht gegen Alle haben. Tritt der Regent ihm bei, so mögen die Uebrigen erwägen, ob sie ihre Meinung aufgeben, oder sich von der Sache losmachen wollen. Tritt er ihm nicht bei, so steht dem dissentirenden Minister immer der Weg offen, wenigstens sich von der Verantwortlichkeit loszusagen.

g fürchten,
ihren Na-
ten. Es ist
als Parla-
egen stimm-
Vorgange;
weise liefert,
ortheile und
nchen Fällen
r seine innere
können; weil
daß es weni-
kommt, daß
zweifelhaften
der Mehrheit
r es soll nur
nus der Ver-
ein Minister
idet, sondern
nd wider seine
äftskreise eines
für den Chef
ht, mögen die
Bei Angelegen-
en, ist freilich
ittel. Doch
Staatslebens
äftsgang wird,
duldig der Ma-
Einzelner Recht
so mögen die
ben, oder sich
nicht bei, so
Weg offen, we-
agen.

Controle.

Neben dem Ministerconseil besteht in viele
ten noch ein besonderer Staatsrath. Es ist eigen,
Institut des Staatsraths als einer berathenden Be
gegenwärtig in die Verwaltungssysteme auch der me
stitutionellen Staaten verwebt ist, in höchster R
zwei Staaten wirkte, in denen es bestimmt war,
tionelle Formen zu ersetzen, und es ist natürlich
überall, wo diese Nothwendigkeit nicht eintrat, v
ursprünglichen Reinheit verlor.

Die deutschen Staaten, welche das Institut
gründeten, thaten das in Nachahmung des französi
serreichs, in welchem dem Staatsrathe eine hohe A
zukam. Spätere Nachfolger sahen vielleicht meh
wichtige Stellung, die der Staatsrath noch heute
ßen einnimmt. In Frankreich, wo damals der ur
Herrscherwille, durch den Glanz des Ruhmes das n
der Freiheit verdunkelnd, den Einfluß der zum S
Volksrechte bestimmten Institute gelähmt hatte, w
setzgeberische Thätigkeit in die Sitzungen des S
verpflanzt worden, in denen des Kaisers schöpferi
nius mit gleicher Kühnheit und gleich richtigem B
herrschte, wie auf dem Schlachtfelde. Hier erfocht
die Siege, die die dauerndsten und wohlthätigsten
gebracht haben: im Felde der Gesetzgebung. W
der vornehmen Unfähigkeit, oder dem zur Unthäti
urtheilten Genius eine Pfründe in dem Senate *
berief er das brauchbare Talent in den Staatsrath
wohl zu bemerken, daß seine Minister kein festes

---

*) Sieyes hatte den Gedanken einer absorbirenden
gewisser Hinsicht war der Senat dies factisch.

dem Staatsrathe vor, während er für das Andere einzelne Minister, Staatsräthe und andere Beamte um sich vereinigte. Nach dem Sturze des Kaisers und als die Vertreter des Volks in den Kammern wieder die öffentliche Berathung der Gesetze zu ihrer Aufgabe machten, wurde der Staatsrath allmälig mehr ein administratives Werkzeug; man wußte seine Stellung nirgends den constitutionellen Formen völlig anzupassen; man übertrug ihm allerlei Geschäfte, mehr, um ihm etwas zu thun zu geben, als aus höheren Rücksichten, und vielleicht hat nur das Versprechen der Oeffentlichkeit seiner Sitzungen sein Fortbestehen nach der Juliusrevolution gerettet. Daran, daß der König in einer besonders wichtigen, allgemein politischen Frage bei ihm sich Raths erhole, was zu thun sei, ist nicht zu denken. Dafür ist das Ministerconseil da. Mehr oder weniger ist dies auch in andern constitutionellen Staaten, in denen nehmlich, wo man bei der Errichtung des Staatsraths sich Frankreich zum Muster nahm, der Fall. Man fand, daß der ursprüngliche Zweck des Staatsraths kein wesentlich nothwendiger mehr sei; man hatte die Mitglieder aber einmal bezahlt und behelligte sie nun mit Geschäften, die vielleicht richtiger und zweckmäßiger durch die Ministerialräthe besorgt würden.

Reiner hat sich der Staatsrath in Preußen erhalten. Hier umfaßt er die Chefs der höchsten Verwaltungsbehörden, eine Menge Notabilitäten, die Elite des Staatsdienstes und gewährt dem Könige den Vortheil, außer dem Gutachten seiner Minister auch die Stimme von Männern zu vernehmen, die von der Verwaltung unabhängiger gestellt sind. Ist er gleich ebenfalls in Geschäftssectionen getheilt, so bearbeiten diese die Angelegenheiten doch nur für das Plenum, nicht für die Minister. Der Mangel einer reellen Volksvertretung mußte in Preußen das Ansehen der obersten berathenden Behörde erhöhen und es dem Könige zur Pflicht machen, durch unverrückte Erhaltung ihrer Reinheit sich de

n das Eine
ere einzelne
) vereinigte.
ertreter des
rathung der
taatsrath all-
wußte seine
völlig anzu-
ehr, um ihm
kfichten, und
lichkeit seiner
olution geret-
ers wichtigen,
erhole, was
das Minister-
n andern con-
man bei der
Muster nahm,
ck des Staats-
man hatte die
sie nun mit
ßiger durch die

ußen erhalten.
tungsbehörden,
ntsdienstes und
dem Gutachten
rn zu verneh-
er gestellt sind.
theilt, so bear-
ür das Ple-
el einer reellen
en der obersten
nige zur Pflicht
einheit sich den

Ständen hofft, besser; wobei sie freilich vergaßen
weniger Garanticen bietet, keine Volksgewalt dar
Reinheit durch höheren Einfluß getrübt werden ka
daß auch die rechtschaffensten Beamten nicht über
chen und in allen Fällen die besten Rathgeber sin
preußische Einrichtung hat man auch in einigen
nellen Staaten insofern nachgeahmt, als man,
Volksvertretung und neben dem Ministerconseil,
aus den Ministern, den übrigen Vorstehern höher
den und andern, mit dem Vertrauen der Regierun
Beamten bestehenden Staatsrath gegründet hat, d
tiv zu Rathe gezogen werden soll, und vielleicht
in Sachsen, interimistisch über Competenzzweifel zw
stiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Instan
den soll.

Nöthig scheint eine solche Behörde in Staaten
vertretung keineswegs. Nicht daß die Letztere je
Berathschlagung über wichtige Gesetze durch ihre e
tigkeit völlig überflüssig machte; sondern wegen il
lischen Einflusses auf die Ministerien, welche durch
wendigkeit, die Gesetzentwürfe den Ständen vorzu
einer reiferen Vorerwägung derselben bestimmt wer
die Minister alles allein zu vertreten haben und
die Zustimmung des Staatsrathes keineswegs deck
der Staatsrath folglich ein entscheidendes Befugni
in Anspruch nehmen kann, so scheint auch hier die
keit desselben keiner großen Ausdehnung fähig. Es

---

*) Und zwar, was das Schlimmste ist, im Gegensatz
vertretung, auf die Dauer getrübt. Die Volksvertretun
einzelne Momente gleichfalls nachtheiligen Einflüssen unterli
Auflösung des Landtags, oder die regelmäßige Neuwahl
ein anderes Licht hervor. Aber wenn die Regierung nach u
Zusammensetzung des Staatsraths ihren Absichten gemäß g
so ist eine Aenderung für lange Zeit aufgehoben.

Würtemberg dem Geheimen Rathe beilegt, dem constitutionellen Leben gegenüber ihre Nachtheile gehabt hat. Die Minister müssen das, was sie zu thun haben, klar zu erkennen und zu vertreten wissen. Sie allein können die Nothwendigkeit der Maaßregeln ganz übersehen und eine Einmischung dritter Personen dient häufig nur, die Ansichten zu verwirren und Unentschlossenheit zu erzeugen. Die Berathung über das Specielle gehört in das Innere der Departementsministerien; über Allgemeinwichtiges in das Ministerconseil. Der Staatsrath scheint entbehrlich und kann selbst nachtheilig werden, wenn die Minister nicht entschlossen genug sind, ihre Ueberzeugung im Nothfall selbst höher zu achten, als ihren Posten. Wo es gilt, eine Maaßregel, deren Nothwendigkeit der Minister erkannt hat, vor der oft unwillkürlich herbeigeführten Gefahr zu retten, durch Zusätze und Beschränkungen entstellt zu werden, da muß er die Geistesgröße haben, sein Portefeuille an das unveränderte Durchgehen des Planes zu setzen. Zu weit getriebene Vorsicht und allzu ängstliche Bedenklichkeiten sind häufig die Begleiter berathender Behörden. Aber man sollte es täglich wiederholen, daß halbe Maaßregeln schlimmer als gar keine sind. Das Urtheil über die richterliche Function des Staatsraths hängt von der allgemeinen Ansicht ab, die man über die Administrativjustiz gefaßt hat.

In Preußen hat man auch eine Zeitlang die Idee festgehalten, eine besondere oberste Controlbehörde zu gründen. Die Generalcontrole sollte zwar nur den öffentlichen Haushalt bewachen und dafür sorgen: „daß die Staatseinnahme mit Sorgfalt, Umsicht und Treue verwaltet, die Ausgabe auf das Nothwendige beschränkt, daß Aenderungen in der Verwaltung, die Einfluß auf die Einnahmen und Ausgaben des Staats haben, mittelst Berichts der Verwaltungsbehörden, durch die Controle dem Könige zur Approbation vorgelegt würden; daß ohne Theilnahme des Chefs derselben kein Staatseigenthum veräußert, keine Abgabe dauer

die man in
constitutio-
at. Die Mi-
erkennen und
endigkeit der
g dritter Per-
ren und Un-
er das Spe-
isterien; über
r Staatsrath
erden, wenn
Ueberzeugung
Posten. Wo
der Minister
ührten Gefahr
ntstellt zu wer-
Portefeuille an
etzen. Zu weit
klichkeiten sind
ber man sollte
schlimmer als
liche Function
Ansicht ab, die

die Idee fest-
e zu gründen.
en öffentlichen
die Staatsein-
altet, die Aus-
enderungen in
nen und Aus-
Verwaltungs-
zur Approba-
es Chefs der-
Abgabe dauer-

berschreitung der Etatstitel, oder die Verwendung
summen zur Folge gehabt haben würden, die sonst
ren gewesen wären." Aber da mit dieser Aufgabe n
eine Prüfung des materiellen Nutzens einzelner Ver
acte verbunden war, so war diese Behörde keines
einer, nur auf das Formelle des Kassen- und Rec
sens beschränkten Oberrechnungskammer zu vergleiche
wesentlich eine oberste Controlbehörde der gesammte
verwaltung, eine censorische Gewalt. Sie hat nicht
zwei Jahre gedauert. Eingeführt durch Cabinets
3. Nov. 1817, wurde ihre Stellung durch Cabinets
17. Januar 1820 dahin modificirt, „daß dieselbe
Ministerium des Schatzes unter einem Chef ver
daß der Chef derselben mit dem Ministerium in n
bindung gebracht wurde; dergestalt, daß in allen
die Aufstellung neuer, oder die Abänderung bereits
Grundsätze und Normen für die Verwaltung und fü
lirung des Staatshaushaltes im Allgemeinen oder i
Zweigen desselben, und die Verwilligung außerorden
wendungen und Zuschüsse in dem Staatsministerium
kämen, auch die Generalcontrole, als ein wesentli
des Staatsministeriums, an der Berathung T
men und der Director derselben dem Vortrage
Gegenstände beiwohnen soll, sodaß ein Schri
zwischen den Ministerien und der Controle, wegen
lung materieller Gegenstände, schlechthin nicht st
dürfe." Dagegen bleibt sie als eine selbstständig
in ihrer Wirksamkeit in allen Fällen, wo es nicht
terielle Beurtheilung, sondern nur auf da
der Etats-, der Kassen-, Buch- und Rechnu
ankam.

Es ward sonach das Uebergewicht, was ma
teresse des öffentlichen Haushaltes beigelegt hatte,
ßes, nicht eben kräftig organisirtes Gegengewicht

seiner Kosten. Es ward ferner in einer selbstständigen Behörde, die neben und gewissermaaßen über aller Verwaltung, aus einem einseitigen Gesichtspunkte ein Urtheil über alle Fragen der Staatsverwaltung fällte und dieses in selbstständiger, eigenthümlicher Weise geltend machte, ein bloßes Beiwohnen eines einzelnen Ministers an den Berathungen der Andern, um auf einen, nicht zu übersehenden, aber auch nicht zu überschätzenden Punkt aufmerksam zu machen. Das war natürlich; denn es konnte nicht gelingen, durch einen Mechanismus zu ersetzen, was nur ein Organismus lösen kann; es mußten Reibungen und Streitigkeiten aller Art entstehen; die Controlbehörde mußte zu einer Gewalt aufstreben, welche alle Andern erdrückte und deren Bedingungen ihr gleichwohl mangelten. Sie mußte es, auch wenn sie es nicht wollte; in ihrer Stiftung lag der Keim der Gewalt mit dem Gebot der Entwickelung. Ihre Autorität mußte zu einer Wesentlichen werden, oder zu einer bloß formellen Thätigkeit herabsinken. Zu dem Grade der Autorität aber, dessen Entwickelung in den Grundzügen dieser Behörde mit Nothwendigkeit begründet war, hat ein einzelner Staatsbeamter, oder eine einzelne Staatsbehörde, keine Befähigung. Sind ihre Mitglieder befähigter als die Minister, über den materiellen Nutzen der Staatsunternehmungen zu entscheiden; sind sie treuer und gewissenhafter in der Berücksichtigung der Staatskräfte, der Volkslasten, so mache man sie zu Ministern. Eine Behörde die gewissermaaßen verpflichtet ist, mistrauisch zu sein, kommt nur zu leicht in Opposition mit der Verwaltung, macht entweder die Maaßregeln der Letzteren unsicher, oder wird doch hintergangen. Allerdings ist es gut, wenn große Fragen von mehreren Seiten beleuchtet werden; aber nur nicht ausschließlich von Einer; nur nicht von einer Behörde, die ausdrücklich eingerichtet ist, diese eine Seite, noch dazu eine solche die großer Ueberschätzung fähig ist, ins Auge zu fassen. S

den Betrag
gen Behörde,
altung, aus
le Fragen der
r, eigenthüm-
en eines ein-
ern, um auf
überschätzen-
ar natürlich;
chanismus zu
; es mußten
en; die Con-
, welche alle
eichwohl man-
ollte; in ihrer
Gebot der Ent-
sentlichen wer-
herabsinken. Zu
kelung in den
keit begründet
r eine einzelne
Mitglieder be-
len Nutzen der
sie treuer und
aatskräfte, der
Eine Behörde,
zu sein, kommt
ung, macht ent-
oder wird doch
ße Fragen von
nicht ausschließ-
die ausdrück-
zu eine solche,
zu fassen. Sie

doch keine ausschließliche; sie betrachten die Sach
Seiten. Und sie sind auch viel mehr berufen, selbs
der zu nehmenden Rücksichten geltend zu machen,
eine aus Staatsbeamten bestehende Behörde. Es
doppelte Weise, den öffentlichen Haushalt zu verei
Kosten des Staats zu verringern: einmal, inde
gewisser Functionen ganz entäußert, die Rechte un
ken des Staats auf das äußerste Bedürfniß b
Dann, indem man Alles beibehält wie es ist un
nach trachtet, es auf wohlfeilerem Wege zu lei
Letztere schadet in der Regel mehr, als es nützt; d
fährdet die Zwecke des zu Leistenden, die Güte d
Aber nur auf das Letztere werden Staatsbeamt
eingehen. Es werden in unsern Staaten keine E
mit Nutzen gemacht werden, als die im großen
sich gehen. Nur diese werden das Volk wirksam
und wahrhaft zufriedenstellen. Solange man n
ergreift, wird unter fortwährenden Reductionen d
der Staatsverwaltung immer kümmerlicher und b
die Klagen des Volks dauern fort.

Ein Staat mit Volksvertretung mag der C
Letzteren, und noch mehr der durch sie erwirkten
trole der Minister vertrauen. Ein unumschränkter
nimmt selbst die Pflicht, jene Controle zu führen.
Formen Basirte ist trügerisch.

Diejenigen, die mit Mistrauen und Abneigung auf das Treiben der Parlamentsregierungen blicken, finden in nichts einen so reichen Stoff zu bald spöttischen, bald feindseligen Bemerkungen, als in dem öfteren Ministerwechsel, der namentlich in England und Frankreich bemerklich ist. So las ich einmal in einer Flugschrift eines preußischen Publicisten die Bemerkung: dem Verfasser schaudere bei dem Gedanken, daß die preußischen Minister alle zwei Jahre wechseln könnten; diese Zeit brauche ja der Geschäftsmann nur, um sich in sein Fach hineinzuarbeiten. Er würde sich vielleicht noch mehr entsetzt haben, wenn er daran gedacht hätte, daß William Pitt mit 23 Jahren Kanzler der Schatzkammer und mit 24 Jahren Premierminister von Großbritannien war. Denn in diesen Jahren ist man ja in Preußen kaum zum Regierungsauscultator reif. Und was ist Pitt für ein berühmter Staatsmann geworden! Man tadelt heutiges Tages sein System; die Whigs wenigstens, die Reformers und die Radicalen tadeln es. Aber er würde kein anderes System ergriffen haben, wenn er auch älter ins Amt gekommen wäre. Doch jener Schriftsteller hat in seiner Art Recht, wenn die Minister bloße Geschäftsmänner und vorzugsweise Geschäftsmänner sein sollen. Die Minister Frankreichs und Englands sind Staatsmänner; eine Eigenschaft, die ich den Preußischen, deren Geist und Wirken freilich nur ihre nächsten Umgebungen kennen lernen, keineswegs absprechen mag. In England wird — und dies ist der größte Segen seiner Parlamentsverfassung — so wenig verwaltet, daß die Minister nicht Geschäftsmänner zu sein brauchen. Ich halte es für einen Hauptnutzen, den das englische Parlament gebracht hat, daß es die Regierung mit so viel andern Sachen beschäftigte, daß sie zum vielen Regieren gar keine Zeit behielt. — In Frankreich sind die Posten, zu denen man Geschäftsmänner braucht, so ziemlich fest und der Wechsel tri

neigung auf
n, finden in
n, bald feind-
terwechsel, der
klich ist. So
ßischen Publi-
bei dem Ge-
Jahre wechseln
ann nur, um
e sich vielleicht
cht hätte, daß
atzkammer und
ritannien war.
en kaum zum
itt für ein be-
heutiges Ta-
Reformers und
anderes System
gekommen wäre.
echt, wenn die
zugsweise Ge-
eichs und Eng-
e ich den Preu-
ir ihre nächsten
echen mag. In
gen seiner Par-
ß die Minister
h halte es für
ment gebracht
rn Sachen be-
keine Zeit be-
enen man Ge-
Wechsel trifft

Volksleben gegenüber im Innern und Aeußern zu
bedarf zu ihrer Lösung wahrhafter Staatsmänner.
Aufgabe sollen sich die Minister nicht erst in den
Jahren nach Uebernehmung des Portefeuille hine
sondern sie haben in England die würdigste Vorber
auf, indem sie von Jugend auf an den großen
heiten ihres Vaterlandes freudigen Antheil zu n
wöhnt wurden; in der Verfolgung der Parlamen
lungen und in eigner Theilnahme an politischen
gen eine theoretische und praktische Schule der P
ßen; in den öffentlichen Gerichtssitzungen sich in
übten und als Parlamentsglieder die Proben ihr
und ihres Willens ablegten. Freilich wenn man a
schäftskreis eines deutschen Ministers denkt, so m
selbst bei dem Gedanken an zweijährlichen Wechsel
Aber vielleicht bliebe er nicht so, wie er ist, w
Wechsel stattfände und das wäre vielleicht auch
Der große Kaunitz sagte einmal: er wolle lieber,
ihm vor, den ganzen Tag Papierschnitzel gemacht,
Brief nur geschrieben zu haben, den ein Anderer h
ben können.

Uebrigens hat Preußen in dem ersten Decenni
Jahrhunderts die Erfahrung von solchen Ministerw
macht und seine damalige Politik hat den Geist, sei
die Folgen derselben bewährt. Es kann auch hier
Parlamentsstaate auf den Absoluten gar kein Schlu
werden. In dem Letzteren könnte ein öfterer Mi
sel nur die Folge von Hofintriguen, Fürstenlau
äußeren Rücksichten sein, während er in dem Er
tief begründete politische Nothwendigkeit ist. Das
liegt nicht in dem Wesen dieses Staats, daß diese
zu jeder Zeit eintrete, aber wenn er eintritt, so trit
ohne Grund ein. In dem absoluten Staate wür
planloses Schwanken herbeiführen, weil in ihm die

des Staatslebens über die Personen der Minister entscheidet.

So haben in England die ganze Zeit hindurch, wo Englands heiligste Interessen es gebieterisch forderten, daß es die Seele des Kampfes wider die Tendenz der Revolution zur Universalmonarchie bleibe — denn nur diese Tendenz und nicht die Revolution an sich hat England bekämpft — die Torys mit siegender Gewalt das Regiment geführt und die Opposition der Whigs diente nur dazu, die Grundsätze der Freiheit zu behaupten und verderbliche Folgerungen des Regierungssystems abzuwehren. Diese Opposition ward stärker, wie die Nothwendigkeit jenes Systems allmälig aufhörte; und wie Englands Interesse eine leitende Theilnahme an den Bewegungen des Festlandes bedingte, damit das Unvermeidliche in Ruhe herbeigeführt werde, ward Canning die Seele des Staatslebens. Sein frühzeitiger Tod die Schwäche seiner unmittelbaren Nachfolger und die Thorheit der Torys, die sein System, was sie im Inlande unwillig fortführen mußten, gegen Außen verläugneten, oder doch nur bruchstücksweise, dem Zwange der Nothwendigkeit nicht der Ueberzeugung nachgebend, anerkannten, haben mehr Schuld an den Unruhen der letzten Jahre gehabt, als Karl X. Ordonnanzen und das Hirngespinst der Propaganda. Als das Erkenntniß, wohin dieses System führe, die Torys vom Ruder brachte und die Schließung eines innigen Bundes mit Frankreich zur politischen Nothwendigkeit für England wurde, nahmen die Whigs ihre Stellung ein, die allein Sympathie, vielleicht nicht immer mit den französischen Machthabern, aber mit der politischen Aufgabe beider Regierungen haben konnten. Triftiger noch der Grund, daß nur die Whigs die Regierung in dem Geiste führen konnten, den das innere Staatsleben sie verlangte, daß sie also ans Ruder gelangen mußten, als die Nothwendigkeit verschwunden war, welche die Stimme des inneren Bedürfnisses überhö

ihm der Geist
ster entscheidet.
urch, wo Eng-
ten, daß es die
Revolution zur
Tendenz und
bekämpft — die
geführt und die
Grundsätze der

erungen des Re-
on ward stärker,
g aufhörte; und
hme an den Be-
t das Unver-
de, ward Can-
frühzeitiger Tod,
er und die Thor-
im Inlande un-
erläugneten, oder
Nothwendigkeit,
kannten, haben
ahre gehabt, als
der Propaganda.
führe, die Torys
es innigen Bun-
ndigkeit für Eng-
lung ein, die al-
den französischen
abe beider Reiche
nd, daß nur die
en konnten, wie
sie also ans Ru-
eit verschwunden
fnisses überhören

sen Fehlschlagen die Begründung der Nothwend
bewährte. Die Whigs würden ihren Gegnern wei
Frankreich, ungereizt und ehrsüchtig, die alten G
pläne wieder aufnähme. Denn dann würde ein h
teresse alle Untergeordneten, wenn auch noch so
verstummen machen.

In Frankreich hat zuweilen Laune den Min
bestimmt, weil hier noch manche Elemente des Ab
dem Staatsleben beigemischt sind. Doch seit der
volution ist auch hierin ein höherer Plan bemerkl
Philipp bedurfte zuerst eines Ministeriums, was
teien zu befriedigen geeignet sei und zugleich dem
Vertrauen und Achtung einflöße. Darum war
Ministerium ein Gemischtes und die Stellung
Ausland sprach sich durch die Wahl des Grafen
Dieser könnte das Portefeuille zurückerhalten, we
reich genöthigt würde, eine gewaffnete Defensive
fen; würde es zum Angriff gereizt, vielleicht mi
entzweit, so könnte Bignon Minister werden. Lou
hatte zu früh auf die Beruhigung der Bewegung
die Ereignisse im Auslande und der Ministerproze
die Aufregung; er brauchte ein Ministerium, wa
sei und zugleich zeige, wohin die damalige Richtu
müsse; das war das Ministerium Lafitte. Dami
Ausland beruhigt werde, gegen welches damals d
tionen schützten, ward der gefällige Sebastiani M
Aeußern. Als die Träger der politischen Macht
reich das Bedürfniß der Ordnung und Ruhe fü
eben dadurch die Herstellung derselben möglich mac
nahm Casimir Perrier diese Aufgabe. Er starb;
persönlich führte das Begonnene durch, und als
zeugung verbreiteter ward, daß er die Bürgschaft
nung sei, konnte er ein Ministerium nach seine
wählen, dessen ganzes System wohl, nicht aber se

Doch die deutschen Verhältnisse erlauben es nicht, bei der Ernennung der Minister die Grundsätze zu befolgen, die in England und Frankreich gelten. Hier also nicht von den Ministern, sondern von den Ministerien. Auch das ist eine sehr wichtige Frage. Es ist keineswegs gleichgiltig, wie der Wirkungskreis der einzelnen Ministerien bestimmt sei; wie groß ihre Zahl, auf welche Weise sie die einzelnen Geschäfte unter sich vertheilt haben u. s. w. Es ist sehr natürlich, daß jeder Minister den Hauptzweck seines Wirkungskreises vorzugsweise ins Auge faßt, sich allmälig gewöhnt, Alles aus dem Gesichtspunkte dieses Hauptzweckes zu betrachten und daher, bei falscher Vertheilung der Geschäfte, Jenem auch Angelegenheiten unterordnet, die vielmehr eines Schutzes davor bedurften. Möglich, daß dies nur zu einer Vernachlässigung des ungehörig Zugetheilten; möglich, daß es zu einer ganz falschen Behandlung desselben führt.

Man hat in mehreren Staaten bei der Vertheilung der Geschäfte an die Ministerien mehr auf die Persönlichkeit der Minister als auf die Natur der Geschäfte geachtet. Ich denke dabei nicht an England. Allerdings ist dessen Verwaltungsorganisation auf diesem Stadium von der der übrigen Staaten abweichend und namentlich hat es einige Ministerien weniger und einige mehr als andre. Auch mag daselbst bei der Ernennung der Minister mehr auf ihre Eigenschaften und ihr Gewicht als Staatsmänner, denn auf ihre besondere Qualification zu dem Detail des einzelnen Ministeriums geachtet werden. Aber wie Alles in England, so stehen auch in diesen Behörden die Organisationen ziemlich fest und es wird nicht leicht zu Gunsten eines Ministers etwas darin geändert werden. Mehr hat man in Frankreich und in Preußen mit dem Geschäftskreise der Ministerien gewechselt. Man that dort, um einem überzähligen Mitgliede des Cabinets ein Portefeuille zuzutheilen, hier um einer zufälligen Persönlich-

es nicht, bei
u befolgen, die
nicht von den
Auch das ist
gleichgiltig, wie
stimmt sei; wie
zelnen Geschäfte
r natürlich, daß
ungskreises vor-
öhnt, Alles aus
betrachten und
ste, Jenem auch
nes Schutzes da-
einer Vernachläs-
daß es zu einer

Vertheilung der
Persönlichkeit der
eachtet. Ich denke
ssen Verwaltungs-
der übrigen Staa-
ge Ministerien we-
g daselbst bei der
enschaften und ihr
besondere Quali-
isteriums geachtet
tehen auch in die-
fest und es wird
as darin geändert
d in Preußen mit
chselt. Man hat
Cabinets ein Vor-
gen Persönlichkeit

eines untergeordneten Verwaltungszweiges in völl
hängigkeit eine besondere Anerkennung zu verleihen
ähnlichen Gründen, Ministerien zerfällt, einzelne
selben ausgeschieden und zu besondern Ministerie
Man hat sie nach dem Wegfall der veranlassend
wieder vereinigt. Man hat zuweilen ziemlich will
Geschäfte vertauscht und diesen oder jenen Gegen
dem einen, bald dem andern Ministerium zugewie
der Hauptcharakter jedes einzelnen Ministeriums
im Wesentlichen unverrückt und in der Regel hand
nur um ein Specialisiren gewisser Angelegenheiten
gehörigen Schranken seinen Nutzen haben kann.
man, wenigstens früher, in Hannover gegangen
Realdepartements nicht nach Hauptmassen und K
hungen, sondern nach einzelnen Geschäftszweigen
und ohne Rücksicht auf ihren inneren Zusammenh
die Minister willkürlich vertheilt waren*). Diese G
würde vielleicht in England unschädlich sein, wo
ster mehr Staats- als Geschäftsmänner zu sein
kann jedoch in einem deutschen Staate wenigsten
Länge nicht ohne nachtheilige Folgen bleiben.

Die öffentlichen Angelegenheiten theilen sich ih
Natur gemäß in die Hauptclassen: 1) des Justizw
der materiellen Staatswirthschaft, zugleich mit d
fahrtspolizei verbunden und gewisse äußere Funct
Verfassungspolitik am Passendsten an sich reihend
rium des Innern); 3) der immateriellen Staatsw
Cultus und Unterricht; 4) des öffentlichen Haush
nanz); 5) des Militärwesens; 6) der auswärtige
genheiten. Die besonderen Verhältnisse des Staats
nothwendig machen, der Marine und den Colon

*) S. v. Malchus, Politik der innern Staatsverwalt
delberg, 1823 ff. 3 Bde. 8.) Th. 1. S. 32. Doch prädomin
in dem Wirkungskreise des einen Ministers das Finanzwes
des Andern die Staatswirthschaft, in dem des Dritten der

des königlichen Hauses sich zu befassen.

Diese Sectionen der Verwaltungszweige müssen jedenfalls objectiv festgehalten werden. Ich möchte sie aber, aus theils schon erwähnten, theils noch — und näher — zu erwähnenden Gründen in der Regel auch subjectiv festgehalten wissen. Doch kann in Staaten des dritten politischen Ranges das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit jedem Andern verbunden werden. In Staaten des vierten politischen Ranges*) kann das Gleiche auch mit dem Kriegsministerium stattfinden; man kann Inneres, Cultus und Justiz, Finanzen, Militär und Aeußeres verbinden und dergestalt alles auf zwei Ministerien reduciren. Machen persönliche und zeitliche Rücksichten eine Veränderung mit jener Geschäftseintheilung wünschenswerth, so halte ich ein Zersplittern der Functionen eines einzelnen Ministeriums für weniger nachtheilig, als eine Vereinigung des nicht zusammen Gehörigen. Bei der Bestimmung der Ressortverhältnisse der Ministerien ist es nur von Wichtigkeit, daß nichts Unvereinbares vereinigt werde, damit nicht die fremdartigen Theile von dem Hauptcharakter des Ministeriums, dem sie zugetheilt

---

*) Als Staaten erſten politischen Ranges betrachte ich Alle, welche selbstständig und gebietend in die Angelegenheiten des Europäischen Staatensystems eingreifen, so daß das Europäische Gleichgewicht nicht wider ihren entschiedenen Willen, oder ohne ihre Besiegung, verändert werden kann; als Staaten des Zweiten Alle, die, ohne dasselbe zu thun, doch die Bedingungen ihrer Unabhängigkeit in sich selbst finden und sich nöthigenfalls durch sich selbst behaupten können; als Staaten des Dritten Alle, welche ihre Unabhängigkeit zwar nur dem guten Willen, mehr noch der gegenseitigen Eifersucht und hoffentlich auch dem Rechtsgefühl der Großmächte verdanken, aber doch in sich selbst Momente haben, die sie den Uebrigen wichtig machen, vielleicht auch durch ihren Beitritt zu der einen oder der andern Seite etwas entscheiden können. Unter diesen folgen die Staaten des vierten politischen Ranges.

sie zu einer Ueberschätzung untergeordneter Zwecke f
kann mich demnach mit den auf deutschen Landtag
minirenden Ersparungsvorschlägen, welche auf eine
gung mehrerer Ministerien hinauslaufen, keineswegs
stehen. Damit wird höchstens die Besoldung eines
erspart; aber es kann hundertfach mehr verloren g
geschadet werden durch Vernachlässigung, oder u
Behandlung ganzer Verwaltungszweige. Bei einer
Trennung wird höchstens in einer Ministerbesoldu
eine Ueberschreitung des bisherigen Aufwandes bew
dieses Plus kann unter gewissen Umständen durch
Pflege des Geschäftskreises reichlich ersetzt werden.
gemeinen also Festhaltung der bezeichneten Geschä
lung; hält man eine Abweichung für nöthig, so
tige man sie vielmehr, statt sie zusammenzuziehen.
aber möglich, daß gleichwohl auch auf dieser Sti
rungen eintreten könnten; nicht daß man eine od
dere Function einem andern Minister aufbürdete,
rer Verwaltung nicht berufen ist, sondern indem m
Ministerien ganz wegfallen ließe. Indeß würde da
ter besondern Verhältnissen thunlich sein und häng
dern Umständen zusammen.

Betrachten wir die Ministerien einzeln. Es w
manche fernere Bemerkungen, so wie manche Erlä
und Ergänzungen des Gesagten daran knüpfen.
Justizministerium. Wo es sich um eine Reform
zen Justizpflege handelt, deren Seele der Justizmi
Geist der verschiedenen Gesetzgebungen anderer Sta
dringend und würdigend, sein muß, da wird die
mit Geschäften aller Art überhäuft sein, da wird
nisterium zu den Wichtlgsten und Schwierigsten
In einem Staate dagegen, wo die Organisation
richte definitiv geordnet, die privatrechtliche und
sche Gesetzgebung auf den Standpunkt gebracht i

und auf den Vortrag der an den Monarchen selbst zu bringenden Rechtssachen beschränkt. In Staaten endlich, wo der Richterstand wenig zahlreich, von der übrigen Beamtenschaft völlig getrennt, vielleicht ganz oder zum großen Theil gar nicht vom Staate ernannt, wo ferner bei dem Richterstande die Inamovibilität die Regel und wo die ganze Justizpflege so geordnet ist, daß jede wünschenswerthe Controle durch die Gerichte selbst sich bewerkstelligen läßt, da mag dieses ganze Ministerium wegfallen, d. h. man mag die wenigen Functionen desselben, die dann noch übrig bleiben, recht gut den obersten Richtern selbst mit übertragen können. Gab es doch — ohne alle diese rechtfertigenden Bedingungen — früher in vielen deutschen Staaten kein eigentliches Justizministerium, dessen Geschäfte vielmehr unter prozeßleitende und rechtsprechende Behörden vertheilt waren, z. B. in Sachsen. Noch heute werden in Oesterreich die Obliegenheiten des Justizministeriums durch die oberste Justizstelle mit verwaltet, die zugleich höchster Gerichtshof und dritte Instanz ist. In Schweden hat der Justizminister das Präsidium im königlichen hohen Gerichtshof und die Functionen, welche eigentlich zum Wirkungskreis des Ersteren gehören, besorgt der Justizkanzler. (Man sollte eher das Umgekehrte erwarten.) Indeß in diesen Staaten sind wenigstens die Attribute des Justizministers vollständig vorhanden und es ist wohl ein Vorschritt gewesen, als man in Sachsen, statt eines schwerfälligen Centralcollegiums, ein Ministerium damit beauftragte, was ohnehin bei dem fühlbar gewordenen Bedürfnisse einer strackli-cheren Rechtspflege und mancher Reformen nothwendig wurde. Aber auch in England, und hier mit besserem Grunde, giebt es kein eigentliches Justizministerium. Der Richterstand ist, in Folge der Juryverfassung, wenig zahlreich; dasselbe Institut vermittelt eine so starke Garantie und giebt dem Volke so viel Gelegenheit, selbst die Controle zu üben, daß der

durch den Gerichtsbrauch geleitet. Dem Vormu
sen stehen besondere Behörden vor. Handelt es si
Gesetze im Gebiete des Civil- oder Criminalrecht
nimmt deren Entwerfung einer der höheren Ju
vielleicht der Lordkanzler, vielleicht aber auch d
sachwalter, der Generalanwalt oder ein anderer
sich gerade für die Sache interessirt, zieht vielleich
mission*) zu Rathe und übernimmt die Durchf
Beschlossenen im Parlamente. Der Lordkanzler i
stizminister, sondern Präsident des höchsten stehend
hofes. Die Angelegenheiten endlich, die ein eignes
des Königs erfordern, werden ihm von Seiten d
bei dem sie verhandelt werden, vorgetragen; nicht
Mitgliedern desselben, aber doch von Repräsentante
sprechenden Behörde. Der Recorder (Syndicus)
legt z. B. dem Könige die in London gefällten T
vor. — Die Aufsicht über den Stand der Adv
Notarien, die in Deutschland das Justizministeri
tigt, die Prüfung der Rechtscandidaten u. s. w.
Letztere betrifft, ohnehin durch eine besondere Com
bald man einmal die Sache nicht als eine rein
betrachten will; was aber Erstere anlangt, am
durch die Gerichte, das Publicum und den Stand
wäre ein neues politisches Unglück, wenn es in
gelänge, auch den Advocatenstand dem Staatsdi
verleiben und so einen unabhängigen Stand m
nichten. Es kann nur zum Kampfe und zu ein
von Bevormundung und Barbarei führen, wer

---

*) Ueberhaupt ist es eine gute Sache in England,
Verringerung der Beamtenzahl beiträgt, daß man die mei
dentlichen Geschäfte durch außerordentliche, aus Regier
Parlamentsgliedern und Privatpersonen zusammengesetzte
die meisten periodischen Geschäfte, z. B. die Revision de
durch requirirte Sachwalter besorgen läßt.

derung der Kräfte. — Die bestehenden Justizministerien sind natürlich bureaukratisch zu constituiren. Für Berathung der Gesetzentwürfe mag eine außerordentliche Commission gebildet werden. Die Competenz des Justizministeriums muß sich endlich über alle richterlichen Behörden, also nicht bloß auf die ordentliche, sondern auch auf die außerordentliche Gerichtsbarkeit erstrecken. Gründe, die später erörtert werden, bestimmen mich, ihm auch die oberste Leitung der Sicherheitspolizei zuzusprechen.

Das Ministerium des Innern ist recht eigentlich ein Kind der neuern Zeit; aber ein Kind, das ihr Ehre macht. Es ist in seiner reineren Durchführung die Bürgschaft höherer Civilisation, gereifterer Ansichten vom Staate und seinem nützlichen Wirken. Die Geschäfte desselben fielen früher größtentheils einer mit der Justiz verbundenen Polizei, oder den Finanzbehörden anheim. Im Geiste der Polizeiverwaltung lag ein engherziges Einschreiten des Staats in die Privatangelegenheiten seiner Bürger, im Geiste der Finanzverwaltung eine stete Beziehung auf das Lucrative. Die Grundlage des Ministeriums des Innern ist die Staatswirthschaft und diese schließt beide Richtungen aus. Diese Behörde ist die sichtbare Darstellung des Grundsatzes, daß der Vortheil der Regierung nicht von dem des Staats, der Vortheil des Staats nicht von dem des Volks getrennt werden könne und daß Regierung und Staat nur zum Besten des Volks wirken.

Dem Ministerium des Innern ist die Aufgabe gestellt, neben der Leitung der allgemeinen Politik des inneren Staatslebens, die Pflege der Staatswirthschaft zu übernehmen und in dieser Eigenschaft für das Dasein aller der Bedingungen zu sorgen, auf denen der höhere Flor des Gemeinwesens beruht. Es soll, freilich meist nur leitend und auf dem Wege der obersten Aufsicht, für die Erhaltung und Vermehrung des Volksvermögens sorgen. Es wäre an sich nicht princip=

möge es auf die materiellen Güter beschränkt g
den, für welche es durch alle die Anstalten wirkt,
zweckmäßiger Einrichtung die Blüthe des Ackerb
Handels und des Gewerbswesens abhängt.

Wichtig ist dabei besonders eine scharfe Begr
Departements des Innern und der Finanzen. Der
kommen so viele Angelegenheiten vor, bei denen
haft sein könnte, ob sie der einen oder der ande
zuzutheilen seien, und nirgends führt doch eine
urtheilung der Sache so viele Nachtheile mit sich
Wo überhaupt die Sorge für die Vermehrung
vermögens dem Finanzminister überlassen wäre,
man fürchten, fast überall in der Anordnung d
den Grundsatz durchschimmern zu sehen, daß die
bloß um ihrer selbst willen für das Volk sorg
Grundcapital der Nation bloß für die Staatsca
Zwar ist es eine der weisesten Einrichtungen der
Dinge, daß nicht leicht ein Einzelner dauernd sei
das Verderben des Ganzen zu bauen vermag un
die Regierung selbst im gewöhnlichen Sinne am K
delt, die anscheinend am Uneigennützigsten das Bes
befördert. Dennoch aber würde der Finanzmin
einmal die Aufsicht über die gesammte Leitung
wohlstandes anvertraut wäre, in Folge seines
seiner Berufspflicht, sich nie ganz von dem Ge
machen können, in allen zum Behufe des Ge
getroffenen Anstalten Finanzspeculationen zu erb
auch der redliche und denkende Finanzmann würd
die Aufsicht über solche Institute führte, in Zeit
geleerten Kassen schleunig zu füllen wären, od
Verminderung der Abgaben, oder doch eine Nich
derselben, dringendes Bedürfniß schiene, der
schwer widerstehen können, zu Maaßregeln seine
nehmen, die eine Zeitlang unschädlich, ja nützlich

einem fordern, und dadurch für lange Zeit ganz verschwinden machen. Er wird Institute vernachlässigen, weil er die unmittelbare Belastung des Volks, die ihre Unterhaltung verursacht, für ein größeres Uebel hält; dem Volke wird aber ihr Siechen und Verwelken, in Folge dessen dem Volkswohl ihre Unterstützung entgeht, mittelbar oft härter fallen, als alle Besteuerung. Er wird endlich Anstalten, die zur Beförderung des Gewerbfleißes und der Production bestimmt waren, als Mittel, die Bedürfnisse des Staats zu decken, gebrauchen, und dadurch das Versiegen und den Untergang jener Quellen des Wohlstandes herbeiführen.

Es kommen viele Institute im Staatsleben vor, die neben ihrem Nutzen für das gemeine Beste auch für die Staatscassen gewinnbringend sind; ja vielleicht ursprünglich nur um des letzteren Grundes willen der Staatsverwaltung vindicirt wurden. Wo sie von der Art sind, daß sie mit gleichem, ja mit höherem Nutzen von Privatpersonen betrieben werden könnten, da sollten sie auch dem Privatverkehr nicht entzogen werden. Geschieht dies dennoch, so muß man sie als reine Finanzspeculationen betrachten, und auf gut Glück den Finanzbehörden überlassen. Hierher gehören z. B. alle Fabrikunternehmungen der Regierung, die meisten Monopole, kurz Alles, wo der Staat Capitale zu dem Zwecke anlegt, um aus ihnen die gewöhnlichen Capitalgewinnste zu ziehen. Bei manchen andern Anstalten von weiterer Ausdehnung aber ist aus dem Gesichtspuncte einer höheren Verwaltungspolitik anzunehmen, daß sie um deswillen auch ferner von Staatswegen betrieben werden, weil man entweder glaubt, daß ihre vollständige Durchführung zur Zeit noch die Kräfte der Individuen übersteige, oder weil man fürchtet, ihre wohlthätigen Zwecke würden ohne höhere Leitung an dem Eigennutze und der Kurzsichtigkeit der Privatpersonen scheitern. Dann muß man aber auch dafür sorgen, daß nicht das Schutzmittel selbst die Gefahr herbeiführe, vor der es sichern soll. Man muß den

und auf
verschwin-
weil er die
terhaltung
wird aber
Volkswohl
fallen, als
e zur Be-
bestimmt
zu decken,
Untergang

, die neben
Staatscassen
um des letz-
irt wurden.
nit höherem
en, da soll-
erden. Ge-
nanzspecula-
örden über-
mungen der
o der Staat
die gewöhn-
andern An-
m Gesichts-
ehmen, daß
trieben wer-
dige Durch-
übersteige,
cke würden
r Kurzsich-
man aber
bst die Ge-
n muß den

wird, wirken auf die Grundsätze, die sie leiten;
legenheiten, mit denen sie in Verbindung gebrac
ihre eigne Natur und Ankündigung. Man hat d
bei Unternehmungen, die eines besondern Vertraue
ten, anerkannt. Aber wenn es wichtig ist, die
tung eines nachtheiligen Einflusses nicht aufkomm
sen, so ist es noch ungleich wichtiger, das Entste
nachtheiligen Einflusses selbst zu verhüten. Au
Finanzminister, wo ihm die Sorge für den gesamm
halt des Staates obliegt, mit dem schweren Ge
Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu bere
zutreiben und zu verwenden, genug zu thun, un
same Fürsorge für die Fonds, aus denen er zu sch
Andern überlassen zu können. Ja bei der une
Wichtigkeit, die das Finanzministerium in der neu
besonders in größeren Staaten, erlangt hat, sche
nothwendig, ihm die Sorge für alle Institute ab
die nicht rein zu dem Zwecke bestimmt sind, de
Einkünfte zu liefern. Hierher möchte ich das öffent
wesen an Straßen, Kanälen, öffentlichen Gebäude
die Gestüte, die Sorge für die Veredlung der S
die Musterwirthschaften; dann auch den Bergbau a
teren Stadien*) seiner Entwickelung; ferner das
und selbst die Post; die Letztere, weil bei ihrer
eine vorzugsweise Berücksichtigung des fiscalischen
die verderblichsten Folgen haben kann**). Ebenso

---

*) S. meine Schriften: Der Staat und die Industri
1834. 8.) S. 88 ff. Handbuch der Staatswirthschaftslehr
1835. 8.) S. 276 ff.

*) Es hat einem Recensenten in den Berliner Jahrbüch
sich darüber zu moquiren, daß ich in einer meiner Schriften
mische Dissertation von mir citirt habe. Diese Dissertation
die hier berührte Frage speciell und suchte bei jedem einzel

dieselbe Behörde eignet sich die Oberaufsicht über das Gemeindewesen; theils aus andern Gründen, theils weil bei dem Finanzministerium die öfteren Conflicte zwischen dem fiscalischen Interesse des Staats und dem Interesse der Gemeinden schaden könnten. — Ackerbau, Gewerbswesen und Handel sind der unmittelbaren Fürsorge des Ministers des Innern untergeben. Er muß sich in steter Kenntniß von ihrem Zustande, von den Hindernissen, mit denen sie zu kämpfen, von den Vortheilen, die sie zu erringen haben, zu erhalten wissen. Deshalb sind ihm die statistischen Bureaus unterzuordnen, deren jedoch größere Staaten für jedes Ministerium bedürfen. Deshalb steht er mit den Privatvereinen, die den höheren Flor jener Grundsäulen des Nationalreichthumes zu befördern streben, in unmittelbarer Verbindung. Er muß bei Maaßregeln, die von den übrigen Ministerien ausgehen, darüber gehört werden, ob und wie diese auf den Zustand des Volksvermögens einwirken können. Er muß, soweit es nöthig und möglich, das Beste der Industrie im In- und Auslande, durch eignes Wirken oder durch Veranlassung der Thätigkeit anderer Behörden beschirmen. — Dem Ministerium des Innern dürften ferner alle Angelegenheiten zuzuweisen sein, in Folge deren die Staatsbürger zu einer, nicht in ihrem gewöhnlichen Berufe liegenden, unmittelbaren Thätigkeit für Staatszwecke veranlaßt werden. Je seltener diese Fälle in gut organisirten Staaten sein müssen, je nachtheiliger nament-

---

stande nachzuweisen, ob und warum er sich mehr zur Competenz des Finanzministeriums, oder des Ministeriums des Innern eigne. Diese Untersuchung ist weder vorher, noch nachher, von irgend Jemandem angestellt worden. Hatte ich Unrecht, auf jene Schrift zu verweisen, als ich auf die erwähnte Frage kam? Ich glaube es so wenig, daß ich hier noch einmal den Titel der Dissertation hersetze: **Quaedam de re familiari civitatis administranda sententiae; Lips. 1829. 8.**

. — Vor
das Ge=
weil bei
dem fisca=
Gemeinden
nd Handel
es Innern
ihrem Zu=
u kämpfen,
zu erhalten
us unterzu=
Ministerium
ien, die den
chthumes zu
Er muß bei
sgehen, dar=
Zustand des
eit es nöthig
d Auslande,
er Thätigkeit
um des In=
ifen sein, in
in ihrem ge=
hätigkeit für
iese Fälle in
iger nament=

Competenz des
eigne. Diese
Jemandem an=
verweisen, als
enig, daß ich
uaedam de re
. 8.

nicht gewohnt sind, auf diese Nachtheile Rücksich
men. — Ferner dürften vor diese Behörde au
Theile der Polizeipflege, die nicht eigentlich unter d
der Sicherheitspolizei zu bringen sind, allerdings
schon um deshalb, weil die Leitung derselben in
durch dieselben Organe erfolgt, welche die Staats
fördern. Alle Polizei ist, nach meiner Ansicht da
Anstalt gegen Gesetz= und Regelwidrigkeiten. D
heitspolizei ist gegen Verbrecher gerichtet und zun
der allgemeinen Sicherheit, des Lebens, der Frei
Eigenthums und der Ehre des Volks bestimmt,
schätzbaren Güter durch den gemeinen Strafcodex
werden. Aber auch die besonderen Anstalten des S
dürfen eines Schutzes gegen bösen Willen und Fah
gegen Handlungen, die erlaubt waren, bis eine
auf einen bestimmten Zweck ihre Verbietung geb
Handhabung dieses Schutzes wird in den meisten F
Besten durch die Behörden selbst erfolgen, welche d
der Anstalt zu fördern haben. Es ist ein großer U
zwischen der staatswirthschaftlichen und der polizeili
tigkeit z. B. bei dem Berg= und Forstwesen. S
wird Berg= und Forstpolizei am Besten durch di
den der Berg= und Forstwirthschaft geübt werden
eignen sich die Anstalten, die zum Schutze gegen N
dienen, am Besten vor das Ministerium des Inner
deshalb, weil hier nicht die Verhütung von Unre
dern die Verhütung von Unheil der Zweck ist. —
die Straf= und Versorgungshäuser, Armenhäuser, i
die Armenpflege. — Die Unterrichtsanstalten sollte
lich nicht von einander gerissen, sondern nach harm
Plane aus einem gemeinschaftlichen Hauptgesichtsp
faßt und geleitet werden. Daß man die für beson
nische Zwecke bestimmten Bildungsmittel in der F
staatswirthschaftlichen oder den finanziellen Behörd

fen sollen, streng getrennt werden, da werden die meisten Anstalten der letzteren Art allerdings dem Ministerium des Innern anheimfallen; besondere Verhältnisse können etwas Anderes herbeiführen. (So stehen in Sachsen die Berg- und die Forstakademie unter der Leitung des Finanzministeriums und da dieses Forst- und Bergwesen — das Erstere mit Recht, das Letztere, nach meiner Ansicht, mit Unrecht — einmal verwaltet, so ist dies gut, weil es die Verbindung der Theorie und Praxis erleichtert. Die Finanzbehörde würde vielleicht die praktische Ausbildung nicht so willig erleichtern, wenn diese einer ihr fremden Anstalt angehörte. Ebenso stehen in den meisten Staaten die Militärakademieen unter dem Kriegsministerium, was bei der innigen Verbindung derselben mit dem Militärstande sehr natürlich ist. Wäre die technische Bildung, die jetzt ihren wahren Standpunkt bald überschreitet, bald unter ihm zurückbleibt, auf den ihr gebührenden Platz gesetzt, so würden alle Unterrichtsanstalten unter dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts stehen.)

Man hat zuweilen theils andere Functionen mit dem Ministerium des Innern vereinigt, theils Einzelne der Erwähnten von ihm ausgeschieden und einem besonderen Ministerium übertragen. Der erstere Fall tritt besonders bei Cultus und Unterricht hervor. Darüber später. In Letzterem begegnen uns zuerst die besonderen Polizeiministerien. Solche besondere Oberpolizeistellen finden sich in Oesterreich, Neapel, Sardinien, Rußland. Sie sind von Zeit zu Zeit

---

*) S.: mein angeführtes Handbuch der Staatswirthschaftslehre, den Abschnitt von der Sorge des Staats für die geistige Kraft des Volks; einen Abschnitt, für den ich stolz bin, den Beifall eines Schwarz erworben zu haben.

dem Ministerium des Innern getrennt werden. Die
heitspolizei wird im praktischen Leben stets in einer
Verbindung mit der Justiz bleiben. Gewisse Theile
sind von dem richterlichen Amte unzertrennlich, sol
wenigstens den Untersuchungsprozeß in Criminalsach
halten, oder ihn nicht durch das Institut der Staat
schaft modificiren. Ich gestehe, daß ich weniger v
Justizpolizei, als von einer Polizeijustiz fürchte. I
dürfniß, der Polizei einen mehr rechtlichen Gang zu
ist größer, als die Befürchtung, die Justiz möchte
Polizeiartiges annehmen. Der vorwaltende Char
Juristen siegt in der Regel über diese Gefahr. Wie
zelnen Zweige der Administration zum Schutze ihre
ten eine Polizei üben, so soll es auch die Justiz zum
ihres Zweckes. Der Zweck ist derselbe bei Justiz und
heitspolizei und nur die Natur der Function ist
Was bliebe bei alle dem für ein Polizeiministerium,
die Leitung der Gensdarmerie, die doch kein eigene
sterium beschäftigen kann, und dann die sogenan
Polizei, die in der Regel eine sehr niedere ist und,
Wahn begründet, daß die Regierung andere Schutzm
dürfe, als ihr Recht, ihre innere Güte, und ihre
Gewalt, den Staat mit einem Kundschaftersysteme
alles Zutrauen vergiftet, alle Bande stört, der sch
Organe sich bedient, und zum Lohne für große Ko
größere Schmach eine Reihe von Lügen und Verläu
erhält? Was hat Napoleon seine geheime Polizei
der so wenig Vertrauen geschenkt wurde, daß im
Minister den Andern, Fouché noch als Privatma
Nachfolger, der Kaiser sie Alle mit geheimer Polizei un

---

*) Der Zweck ist so sehr derselbe, daß Mohl in seinem
der Präventivjustiz (Tübingen, 1834. 8.) die Sicherheitspolizei
Theil der Justiz erklärt; über den verschiedenartigen Charak
Functionen hinwegsehend.

überzeugt zu sein — es kann zuweilen, wenn frühere Vorgänge schon viel verdorben hatten, nöthig scheinen, das Gift geheimer Polizei in mäßiger Dosis anzuwenden. Aber wenn mit der Vertheilung desselben ein besonderes Ministerium beauftragt wird, so ist die Gefahr übergroß, daß die Gabe das Gegentheil einer Homöopathischen wird.

In Preußen und Frankreich hat es von Zeit zu Zeit besondere Handelsministerien gegeben; mehr um persönlichen, wechselnden Combinationen zu genügen, als aus Gefühl des Bedürfnisses. Die preußischen Finanzminister sind für den Handel viel wichtiger gewesen, als das besondere Ministerium des Handels und der Gewerbe. In Frankreich scheint jetzt allerdings das Handelsministerium unter einem jungen, aufgeklärten und mit ausschließlichem Interesse bei seinem Gegenstande verweilenden Minister sich zu consolidiren, während es ursprünglich wohl gegründet ward, um dem Minister des Innern diesen Zweig abzunehmen. Aus zurichten vermag der Handelsminister wenig, da ihm bal der Minister des Innern die innere Politik, die Rücksicht au die politischen Stützen, bald der Finanzminister die Bedür nisse des Staats entgegenhält. In England giebt es eine besonderen Handels- und Colonieenrath und der Vorsteh desselben kann als eine Art Handelsminister betrachtet wo den. Der Minister des Innern hat dort überhaupt weni mit Staatswirthschaft, als mit der innern Politik zu thu Indeß in einem Lande, wo jede bevormundende Richtu so völlig fremd ist und bei einem Gegenstande, dessen Ken niß sich durch die ganze Nation verbreitet, hat jener H delsminister wesentlich nur mit der Ansammlung der S mente zu thun, die zur Erkennung des Standes der V hältnisse und des Bedürfnisses beitragen können. Die stellung besonderer Handelsministerien scheint in der R weder nöthig noch nützlich. Sie kann sogar schädlich wer Der Handelsminister wird nicht leicht der Versuchung w

geben, ohne
rühere Vor-
n, das Gift
Aber wenn
nisterium be-
aß die Gabe

Zeit zu Zeit
ehr um per-
gen, als aus
Finanzminister
als das beson-
be. In Frank-
erium unter ei-
lichem Interesse
r sich zu conso-
ndet ward, um
unehmen. Aus-
, da ihm bald
die Rücksicht auf
ister die Bedürf-
d giebt es einen
id der Vorsteher
r betrachtet wer-
berhaupt weniger
Politik zu thun.
ndende Richtung
de, dessen Kennt-
hat jener Han-
mlung der Mo-
Standes der Ver-
nnen. Die Be-
nt in der Regel
schädlich werden.
Versuchung wider-

doch ist dies gerade hier am Zweckwidrigsten. D
im engern Sinne würde eine solche Behörde am G
sten zurückweisen, da er lauter und noch gerechter,
Industriezweige, das laissez faire predigt. In
erstreckt sich aber dieses Ministerium auch auf A
und Landbau. Seine Stellung wird auch dad
lich, daß es ihm in der Regel an eignen, und
rührigen und zuverlässigen Organen mangelt, und
vielen Fällen der Mitwirkung anderer Ministeri
die nicht immer willig, nicht immer im gewünsch
gezollt wird. Jedes Ministerium sollte so viel a
auf eignen Füßen stehen.

Gleichfalls in Preußen und Frankreich haben
Ministerien des öffentlichen Bauwesens besta
mer nur auf persönlichen Rücksichten beruhend, nur fi
son eines zeitweiligen Ministers ausgeschieden. Fester
auf große Wichtigkeit und Umfänglichkeit des Ge
ist in den Niederlanden das Ministerium des Was
allein selbst da scheint die Natur der Sache kein
giges Ministerium, sondern nur eine mit der
Selbstständigkeit ausgerüstete Generaldirection, als
hörde des Ministeriums des Innern, zu fordern.
schäft ist ein rein technisches; es wird auch dadurch
auf Kosten des Staats erfolgt, nicht im Mindes
dert; seine Leitung fordert technische Kenntnisse, be
nicht die Eigenschaften eines Staatsministers. Ob
Vorstand dieses Departements nicht bloß mit der A
beauftragt sein, sondern über die Richtung der S
unbedingt entscheiden? Da wird er in ernste Co
dem Minister des Innern und mit dem Finanzmin
men; das ist auch eine ganz getrennte, andre Eig
und Kenntnisse bedingende Frage, als die Leitung
nischen Ausführung. Es scheint hier ein Misb
Specialisirens obzuwalten, der einem untergeordnete
zwecke eine höhere coordinirte Stellung beilegt. Da

auf Letztere verwiesenen Anleihen, sich der Errichtung zweckmäßiger Eisenbahnen widersetzt hat!

Das Ministerium des Cultus ist gewöhnlich mit dem des Oeffentlichen Unterrichts vereinigt. Beide zusammen sind in einigen, besonders mittleren, deutschen Staaten, als besondere Section zu dem Ministerium des Innern geschlagen. Ist dieses Letztere im Wesentlichen bestimmt, außer der inneren Politik, besonders die Zwecke der Staatswirthschaft zu leiten, besteht die Staatswirthschaft in der Sorge für das Vermögen des Volks an materiellen und immateriellen Gütern, und gehört folglich die Nationalerziehung ebenso wie der Einfluß, den die Religiosität auf die sittliche Kraft des Volks äußert, allerdings zu ihrem Gebiete, so schien die Besorgung jener Angelegenheiten in einer besonderen Abtheilung des Ministeriums des Innern in der Theorie gerechtfertigt. Allein es scheint nur so. Allerdings soll die Staatswirthschaft die geistige und sittliche Kraft des Volks berücksichtigen, weil beides auch Güter sind, höhere Güter als sichtbare, häufig selbst materiellen Werths, und immer Bedingungen materieller Güterproduction; dann weil die Art und Weise, wie der Staat auf beide Theile der Güterwelt einwirkt, sehr verwandt ist. Aber bei alle dem soll der Staat für die geistige und sittliche Kraft des Volks, so weit dieß Sorge in seinen Bereich gehört, nicht deshalb sorgen weil Beides Güter, oder Quellen von Gütern sind, sondern weil sie die höchsten Zwecke des Menschendaseins berühren zu deren Förderung und Beschirmung er bestimmt ist. Es handelt sich hier um die wichtigste Angelegenheit, nicht des Staats*), sondern der Menschheit. Diese Angelegenheit ist aber von einer Art, daß ihr Werth von Allen zugestanden allein im Conflicte mit andern materiellen Zwecken lei

---

*) Auch für den Staat ist sie die Wichtigste, aber sie ist nicht welche am Nächsten mit seiner Natur und Bestimmung verwandt ist

nen und der
tung zweck-

lich mit dem
Beide zusam-
hen Staaten,
s Innern ge-
stimmt, außer
Staatswirth-
in der Sorge
und immate-
tionalerziehung
uf die sittliche
Gebiete, so
iner besonderen
er Theorie ge-
rdings soll die
raft des Volks
höhere Güter
hs, und immer
nn weil die Art
der Güterwelt
soll der Staat
, so weit diese
eshalb sorgen,
rn sind, sondern
aseins berühren,
estimmt ist. Es
nheit, nicht des
Angelegenheit ist
len zugestanden,
Zwecken leicht

er sie ist nicht die,
ng verwandt ist.

zertanbois ausgenommen — auch nur annäheru
viel dafür gethan, als geschehen müßte, da der
mal diese Sache in seinen Bereich gezogen hat.
für den edelsten Theil der Staatssorge verhältniß
wenig gethan werden, weil für soviel andre Z
gethan wird. Wie würde das Kirchen- und
selbst in Preußen, das sich so großer Vorsorge d
noch stehen, wenn in den Tagen der Vorzeit nich
selbst, bestimmt durch die Kirche, gesorgt hätte!
Zuschüssen des Staats könnten Kirche und Schule
zehnten Theil ihrer jetzigen Ausdehnung erhalte
Daß aber wenigstens so viel als möglich gesche
muß die Pflege dieses Zweiges der öffentlichen D
besondern Ministerium vertraut werden. Die
desselben mit dem Ministerium des Innern scheint
tisch nicht eben besondere Resultate geliefert zu hab
stens aus Würtemberg schrieb noch vor vier Jahre
diger und glaubwürdiger Mann*), daß kein Thei
zen Staatsverwaltung sei, der noch zu so gegrün
stellungen und Ansprüchen Anlaß gebe, als das
Verbindung mit der Verwaltung des Innern sti
behandelte Cultwesen. Dazu kommt, daß in and
ten, nach geschichtlich gebildeten Verhältnissen, der
nicht bloß eine gewisse Oberaufsicht über die Kirche
in vieler Hinsicht auch eine obere Leitung derselb
daß ferner die Kirche bei uns sich zu einer umf
mit vielen Gütern, Rechten und Interessen versehen
ausgebildet hat; und daß unser Schulwesen einer
fenden Reform bedarf, die mit hoher Kraftanstre
geleitet und mit Einheit und Consequenz behauptet
Solange das Kirchen- und Schulwesen n

---

*) Mahl, das Staatsrecht des Königreichs Würten
bingen, 1832, 2 Bde. 8.) Bd. 2, S. 20, Anmerkung 1.

dürfte auch die Leitung desselben eine höchste, unabhängige und eigenthümliche Behörde fordern. Wenn die Sache einmal durch den Staat besorgt werden soll, so muß wenigstens dafür gesorgt sein, daß dieser dafür thue, was recht ist. Es scheint auch nicht, als werde es in unsern Staaten sobald dahin kommen, daß Kirche und Schule wieder auf eigenen Füßen, oder die Letztere auf denen der Ersteren stehen könnte. In England ist das im Wesentlichen noch der Fall und deshalb finden wir auch dort keine Staatsbehörde für Cultus und Unterricht. Aber leider bemerken wir auch, daß trotz des vorwaltenden religiösen Sinnes der Nation, daß trotz ihres aufopfernden Eifers für philanthropische und gemeinnützige Zwecke, in die Kirche sich vielfache Misbräuche eingeschlichen haben und das Schulwesen vielfach vernachlässigt worden ist. (Bei alledem glaube ich, daß jene Misbräuche dort leichter, zarter und zweckmäßiger entfernt werden dürften, als anderswo möglich wäre und daß England, wenn einmal sich das Volksstreben auf das Unterrichtswesen werfen wird, uns Alle, wenn auch nicht in den äußerlich glänzenden Formen, aber im inneren Wesen, überflügeln kann. Schon jetzt macht Schottland, bei gleicher Verfassung, eine rühmliche Ausnahme von dem übrigen Staate.) Was aus dem belgischen Systeme sich entwickeln wird, ist erst noch abzuwarten.

Bei uns sind einige neuerliche Versuche, der Kirche ihre alte Selbstständigkeit zu vindiciren, fruchtlos gewesen; das eine Zeit lang sehr laut sich ankündigende Streben, sie durch Presbyterien, Synoden und Kirchentage zu einer sich selbst regierenden Gewalt im Staate zu gestalten, ist spurlos verschwunden. Man hat sich zuletzt begnügt, durch ziemlich schattenähnliche Einrichtungen eine Erinnerung an das Frühere zu erhalten.

Allerdings sind in den Ländern, wo nicht eine He

unabhängige
e Sache ein-
uß wenigstens
recht ist. Es
Staaten sobald
r auf eigenen
stehen könnte.
Fall und des-
e für Cultus
uch, daß trotz
on, daß trotz
und gemeinnü-
sbräuche einge-
vernachlässigt
ene Misbräuche
t werden dürf-
England, wenn
htswesen werfen
ßerlich glänzen-
berflügeln kann.
Verfassung, eine
ate.) Was aus
d, ist erst noch

der Kirche ihre
s gewesen; das
streben, sie durch
einer sich selbst
ist spurlos ver-
durch ziemlich
ng an das Frü-

nicht eine Herr-

Kirche durch diese Einrichtung gestört, ihre Rec
det, die Gewissensfreiheit bedroht zu sehen. D
grundloseste Befürchtung. Es ist möglich, daß die
hältnisse, welche die Kirchengewalt in die Hände
gebracht haben und die Kirche in eine Staatsp
umwandeln, fortfahren, auf wahre innere Relig
Sittlichkeit einen nachtheiligen Einfluß zu üben.
Staat diese Rechte über die Kirche ausübt, macht
nicht schlimmer. Es ist keine Ursache des Uebels
mit ihm eine Wirkung einer höheren Ursache*). So
unsre Richter, deren Unabhängigkeit eben so wicht
die der Geistlichen, Ursache zu Besorgnissen ha
nicht mehr ein Collegium, sondern ein Einzelminis
Spitze der Justizverwaltung steht, und sowenig w
die Staatsbürger vor einer Beeinträchtigung ihrer
zittern brauchen, eben sowenig haben die Geistliche
Befugnisse, oder die Gläubigen für ihre Gewissens
fürchten, weil ein Minister, der nicht Theologie st
die Rechte des Staats über die Kirche ausüb
wäre auch für eine Gefahr von der Ausübung je
für die Kirche zu besorgen? Die wahren Grund
Kirche führen auf tiefere Momente zurück, als
Organisation einer Behörde berühren kann. Man
einen Anstoß gefunden, daß die Vergebung der
Staate zu besetzenden geistlichen Stellen durch ein
chen Beamten erfolgt. Aber kann der geistliche Sta
Recht für sich verlangen? Hat er es, außer der ka
Kirche, je gehabt? Bei der alten lutherischen Co

---

*) Diese ist die falsche, materialistische Richtung, die u
Ideenkreis genommen hat; die Verläugnung der Liebe, als d
princips des Christenthums, des Glaubens, als der Stütze
die Ueberschätzung der Gesetzestugend; die Zertrennung de
scharf gesonderte Individuen.

Regel entscheidend sein, weil der Minister von ihnen die sicherste Kenntniß der hier einschlagenden Momente erwarten muß. Wenn ein Minister in einzelnen Fällen auf andere Einflüsse hören sollte, so war dies früher doch auch möglich und der Privatwunsch eines Präsidenten, oder eines Rathes, hat bei Besetzung von Pfarrer- oder Schulmeisterstellen auch in den Consistorien Eingang gefunden. Ueberhaupt ist das Patronatrecht des Staats, nach seiner geschichtlichen Entstehung sowohl, als nach seinem gegenwärtige Bestande, in welchem es keineswegs den überwiegend g.ßten Theil der geistlichen Stellen umfaßt, in demselben Lichte zu betrachten, wie das Patronatrecht der Laien. Sollte es denn bedenklicher sein, einem vom Staate mit besonderer Rücksicht auf die wichtige Stellung, die er einnimmt, erlesenen Staatsmanne zu verstatten, nach Anhörung des Gutachtens erfahrner Geistlichen, aus der Zahl der geprüften Candidaten, oder der bereits angestellten und nochmals zu prüfenden Geistlichen, einen geeigneten Mann zu erwählen, als es einem Rittergutsbesitzer, oder Stadtschreiber, zu überlassen, dem Ersten Besten, kaum von der Universität zurückgekehrten Candidaten ein Seelsorgeramt zu übertragen*)? Wollte man in dieser Beziehung die geschichtliche Basis verlassen, so fragt es sich sehr, ob dann nicht die Gemeinden die besten Ansprüche auf die Besetzung der geistlichen Stellen hätten.

Die Einführung von Presbyterien, mit streng begrenzter Richtung auf eine bessere Verwaltung des Kirchenvermögens kann nützlich wirken und wohl auch allmälig dazu beitrage

---

*) Es wäre sehr wünschenswerth, daß die theologischen Candidaten, nach der Zeit ihres Examens, in Serien geordnet und die Patrone genöthigt würden, vacant werdende Stellen nur aus der betreffenden Serie zu besetzen. Vergl. „das Vaterland", Jahrgang 18 No. 12.

ierbei in der
n ihnen die
nte erwarten
auf andere
auch möglich
eines Rathes,
sterstellen auch
haupt ist das
tlichen Entste-
Bestande, in
ten Theil der
zu betrachten,
denn bedenkli-
ücksicht auf die
Staatsmanne
erfahrner Geist-
n, oder der be-
Geistlichen, ei-
nem Ritterguts-
dem Ersten Be-
rten Candidaten
e man in dieser
so fragt es sich
Ansprüche auf

streng begrenzter
irchenvermögens,
dazu beitragen,

logischen Candida-
rdnet und die Pa-
ur aus der betref-
, Jahrgang 1832,

geführten Ephoralsynoden gehören zu den Institut
nen sich die Geschwätzigkeit breit macht, wo viel
wenig Wesen ist, viel geredet und wenig gethan
sind zwecklos, aber, so lange sie bloß die Mußezei
Amtsbrüder beschäftigen, unschädlich. Eine Ge
aber, ein Kirchentag, gleichmäßig für oberste Verw
Vertretung der Kirche bestimmt, wäre unnöthig,
mäß und schädlich. Unnöthig, weil es sich nich
läßt, was für Geschäfte ihm aufgetragen werden
nicht geordneter, einfacher und sicherer von dem C
sterium, den kirchlichen Mittelbehörden*) und den
erledigt werden könnten. Unzeitgemäß, weil sie
Keime einer hierarchischen Gewalt tragen dürfte, d
also, welche die Zeit am Heftigsten haßt, mit d
Strenge zurückweist, mit gleichem Eifer, nicht blo
luten Staaten, bekämpft, und deren weitere Entfal
bloß die Kirche, sondern auch das Gebäude der S
seinen Grundfesten erschüttern dürfte. Ich führe
sache an, die Niemand läugnen wird, der die
Belgien scheint einen Beweis des Gegentheils
Spanien und Portugal dagegen haben sie neu
Ersteres beweist nur, was ich keineswegs läugnen
die Zeit immer noch fähig ist, sich einer hierarchisch
zu unterwerfen, wenn diese mit andern Richtung
thisirt. Die Hierarchie hat dort im Bunde mit d
kratie und durch diesen Bund gesiegt. Kann ma
derwärts wünschen? Auch handelt es sich dort um
das noch an die Kirche glaubt. Ich will ferne
daß ich persönlich den Haß der Zeit gegen die
nicht in seiner vollen Ausdehnung theile. Der sanf
stab der Kirche dürfte leicht ein milderes Regime
als das Schwert des Staats. Sie würde meh

*) Ueber diese noch später.

begründet ist, daß er nicht seine Endschaft erreichen könnte, wenn diese Gewalt durch große Klugheit und große Wohlthaten ihn beschwichtigte. Aber für jetzt steht die Thatsache fest, daß besonders in den protestantischen Ländern der Zeitgeist sich entschieden gegen das geistliche Regiment erklärt und daß dies im gewöhnlichen, nüchternen Gange der Dinge keine Aussicht hat, diese Stimmung zu ändern. Ebenso die Gewißheit, daß das Institut der Generalsynode wesentlich ein Organ des geistlichen Standes sein würde. Die Laien würden keinen Antheil daran nehmen. Schädlich endlich würde es für die Gegenwart wirken, weil es eine neue, bisher ungekannte Gewalt im Staatsleben aufrichten würde; ein Organ, das auch gegen die Zwecke des Staates sich richten kann und das, auf enge Kreise und spärliche Geschäfte beschränkt, bei der rastlos nach Nahrung suchenden Vielgeschäftigkeit des Standes, dem hier die Hauptrolle zugedacht war, nur allzuleicht um sich greifen, in das Gebiet anderer Behörden übergehen und so zu bedenklichen Reibungen und Spaltungen Anlaß geben dürfte. Entweder soll die Generalsynode bloß eine Vertretung der Kirche, der Regierung gegenüber, vermitteln. Dann ist sie durch die Volksvertretung entbehrlich geworden. Entweder leistet diese das Nöthige, dann wird sie auch hierin es leisten. Oder sie leistet es nicht, dann wird auch der Kirchentag an gleicher Schwäche erkranken. Die Vertretung der Kirche soll entweder nur die Rechte dieser beschützen. Dann kann sie weiter nichts beabsichtigen, als: Kirchenglieder der Regierung gegenüberzustellen, die mit dem Auftrage erscheinen, darüber zu wachen daß die Zwecke der Kirche der Willkür und Selbstsucht der Leiter des Staats nicht zum Opfer gebracht werden. Indem aber die Stände des Landes sich versammeln, um mit der Regierung über das Wohl des Volks sich zu berathen, sollten sie da leichtsinnig über Gegenstände hinweggehen, bei d

nicht so tief
chen könnte,
große Wohl-
ie Thatsache
ern der Zeit-
t erklärt und
Dinge keine
enso die Ge-
wesentlich ein
e Laien wür-
endlich würde
neue, bisher
würde; ein
es sich richten
Geschäfte be-
en Vielgeschäf-
zugedacht war,
t anderer Be-
reibungen und
l die General-
Regierung ge-
Volksvertretung
das Nöthige,
r sie leistet es
icher Schwäche
tweder nur die
er nichts beab-
gegenüberzustel-
ber zu wachen,
Selbstsucht der
verden. Indem
, um mit der
berathen, soll-
ggehen, bei de-

keinen Schutz von ihnen zu erwarten. Indem
Volk sprechen, müssen sie auch für die Kirche spr
bedarf also keiner besonderen Vertretung der Letzte
soll der geistliche Stand vertreten werden? Dagege
Alles anführen, was gegen die Vertretung einzelr
als Solcher zu sagen ist. Juristen, Aerzte, Berg
rer, Militärs hätten dann gleichen Anspruch. Die
sicht, die mit jenen Generalsynoden verbunden
ist die: der Regierung die eigentliche Kirchengewa
Händen zu ringen und einem Concilium anz
Glaubt man, daß eine monarchische Regierung
hängige demokratische Gewalt im Staate dulden
Volk einer Doppelgewalt gehorchen, die Zeit die wied
de Hierarchie nicht zertrümmern wird? — Gemäßi
schläge wollten wenigstens insofern bei dem Cultusr
eine Ausnahme von den Uebrigen gemacht wisse
diesem verantwortliche geistliche Räthe mit en
Stimme beigegeben wünschten. Dagegen kann a
führt werden, was überhaupt gegen die collegialisc
der höchsten Verwaltungsbehörden gesagt wird. Mar
keinen Grund, warum man die hohen politischen B
der Kirche nur in den Händen von Personen für g
hält, die sich von dem Cultusminister dadurch un
daß sie nicht Jura, sondern Theologie studirt u
zwar die Bildung erlangt haben, die einen trefflic
lichen und Kanzelredner verspricht, nicht aber die
durchschritten, die zum Staatsmann bildet.
schlag kommt mir gerade so vor, als wenn die
über eine Einrichtung, wodurch die Besetzung der
dem Minister des Innern übertragen würde, besch
verlangen wollten: zwei promovirte Doctoren de
sollten als verantwortliche Räthe mit entscheidende
in solchen und ähnlichen Fällen dem Minister beigegeb

Kurz, das Cultusministerium kann ganz weg

nes besonderen Ministeriums. Aber wo jene Trennung und Selbstständigkeit nicht besteht, da läßt sie sich nicht einrichten und es gehören besondere Verhältnisse dazu, wenn sie sich bilden soll. Sobald aber einmal die Kirche und Schule unter die Leitung des Staats gekommen ist, so ist das Bestehen eines besonderen Cultusministeriums, mit gleichen Attributen wie alle übrigen Ministerien, die natürlichste und beste Methode.

Eine andere Frage ist es, ob die Vereinigung der Ministerien des Cultus und des Unterrichts nöthig und natürlich ist? Nöthig, absolut nöthig ist sie nicht. Wir sehen gegenwärtig in Frankreich, daß das Cultusministerium von dem des Unterrichts getrennt und dem Justizminister persönlich übertragen ist. Es geschah dies, weil man für den Unterricht einen speciell sehr geeigneten Minister hatte, diesem aber den Cultus nicht anvertrauen wollte, da er einem andern Religionsbekenntnisse zugethan ist, als die Mehrzahl der Franzosen. Will man einmal Beide trennen, so scheint es sachgemäß, den Cultus mit der Justiz, oder allenfalls auch dem Innern zu vereinigen. Zu Finanz oder Militär hat er doch zu wenig Verwandtschaft. Allein natürlich, im hohen Grade natürlich ist jene Verbindung. Denn beide Gegenstände haben die nächste, innere Verwandtschaft in ihrem Fundament. Es ist auch dringend wünschenswerth, daß der Zweck der Kirche stets die Grundlage aller geistigen Bildung bleibe. Es sind ferner schon geschichtlich beide Institute auf das Innigste verwachsen. Es ist praktisch wichtig, daß die Volksschule immer der Kirche unterthan bleibe und nie eine Emancipation der Schule von der Kirche in dem Sinne erfolge, in welchem vorkluge Seminaristen sie fordern. Hat doch selb

---

*) In England und Belgien beruhen sie sogar zum Theil auf b
ßen Actienunternehmungen, oder, wie in Edinburgh, auf Gemeinderecht

chen Aeußerungen des religiösen Mistrauens gefü
wenn die Veranlassungen derselben, sein Wirken fü
Gleichheit, mehr Achtung als Tadel verdient, so h
bei derselben Gelegenheit, die jene Opposition hervo
ßerungen über den Zweck der Religion gethan, di
dings bedenklich machen müssen, ihm den Cultu
trauen *). Der Minister des Cultus soll zuerst dies
erst Minister des Unterrichts sein. Er soll die S
dem Gesichtspunkte der Kirche erfassen, die Rel
Grundlage aller geistigen Bildung betrachten. Ab
wahr, daß, wenn die Zukunft eine Vereinfachung
chenwesens herbeiführen sollte — was auch auf
Wege durch größere Ausdehnung der Gemeinderech
ist — daß dann die Leitung der Nationalerziehu
Ministerium vorzugsweise beschäftigen, daß sie als
waltender Beruf erscheinen wird. Dann wird ma
die zeither andern Ministerien untergebenen Bildu
ten von diesen ausscheiden und seiner Leitung ü
Daß dem Ministerium des Oeffentlichen Unterricht
deutschen Staaten wenigstens, nur die Universitäten
lehrtenschulen und die Elementarschulen anvertraut
beruht auf dem rein historischen Verhältnisse, daß

---

*) In einem Circular an die Rectoren der Akademie
„Der Religionsunterricht, wie die Religion selbst, kann künf
andern Zweck, keine andere Wirkung haben, als unter a
und bis auf den Grund der Seele jenen Instinct der Ordn
nen Sinn der Rechtlichkeit, jene Gewohnheit der Achtu
inneren Friedens zu verbreiten, welche das festeste Pfand
die Ruhe der Gesellschaft, als für die individuelle Würde fin
ist vielleicht niemals die Ansicht ausgesprochen worden, daß
nur den Zwecken des Staats zu dienen habe. Ihr Hauptzwe
zu dienen durch Glauben, Liebe, Gottesfurcht und Sittlichke
be, Lieblosigkeit, Weltsinn und Immoralität können recht gu
nung, Rechtlichkeit und der Gewohnheit der Achtung und d
bestehen.

schen Ansicht, die man im Allgemeinen von der technischen Bildung und den ihr gewidmeten Anstalten gefaßt hat.

Ein Competenzzweifel kann sich übrigens zwischen den Ministerien des Cultus, des Aeußern, des Innern und der Justiz rücksichtlich der Preßangelegenheiten erheben. Es ist derselbe im Wesentlichen zu Gunsten des Ministeriums des Innern entschieden worden. Ich finde das bei dem Gesichtspunkte, aus dem man gegenwärtig die Presse anzusehen pflegt, natürlich; an sich aber der wahren Natur der Sache nicht entsprechend. Sind diejenigen Anstalten, die man in Bezug auf die Presse ergreift und die sich in Concessionen an Buchdruckereien und Zeitschriften, in Unterdrückung anstößiger Schriften, in Censureinrichtungen, in Belangung und Bestrafung von Verfassern und Verbreitern strafbarer Druckwerke, in Theaterconcessionen und Theatercensur, in der Aufsicht über Werke der plastischen Kunst u. s. w. äußern, nur aus dem Gesichtspunkte erfaßt, wo man verhindern will, daß nicht eine gefährliche Richtung das geistige und sittliche Leben der Nation vergifte, so gehört dies Alles in höchster Instanz vor das Ministerium des Cultus und Unterrichts, dem eben die Sorge für die geistige und sittliche Kraft des Volks vertraut ist. Es ist dann gewissermaaßen die Polizei dieses Ministeriums. Wie jeder Verwaltungszweig nicht bloß seine Anstalten gründet, sondern auch selbst die Mittel anwendet, die äußere Gefahren von ihnen abwenden sollen, wie unsre Forstbehörde nicht bloß die Bäume pflanzen, sondern auch deren Beschädigung verhindern, nicht bloß das Wild schonen, sondern auch Wilddiebe verfolgen, wie unsre Gerichte nicht bloß Criminalpflege, sondern auch Polizeigewalt üben, so kann auch das Cultusministerium eine gewisse literarische Polizeigewalt üben, wenn eine solche nöthig und nützlich ist. Daß sie gegen alle diese Mittel sehr Vieles und namentlich das erinnern läßt, daß sie entweder unter großer Beeinträchtigung der löblichen Bestrebungen zu schwach sind, die Tadelnsw

auf der fal-
er technischen
ißt hat.
zwischen den
ern und der
ben. Es ist
isteriums des
dem Gesichts-
sse anzusehen
tur der Sache
, die man in
oncessionen an
ickung anstößi-
elangung und
rafbarer Druck-
ensur, in der
. s. w. äußern,
erhindern will,
nd sittliche Leben
höchster Instanz
s, dem eben die
lks vertraut ist.
s Ministeriums.
Anstalten grün-
die äußere Ge-
te Forstbehörden
h deren Beschä-
onen, sondern
nicht bloß Cri-
, so kann auch
e Polizeigewalt
ist. Daß sich
ntlich das erin-
Beeinträchtigung
ie Tadelnswer-

nicht hier erörtert werden. Wenn man sich aber
dem Gedanken nicht losreißen kann, daß ohne
sicht über das literarische Treiben das Volk nic
rechten Wege erhalten werden könne, so scheint
ministerium allein zu ihrer Ausübung befähigt z
der That haben die Bücher- und Censurangeleg
auf die neuere Zeit überall von der kirchlichen
abgehangen. Ein Beweis, daß man ehedem kei
fährliche Gewalt in der Presse fürchtete und nu
Namen des Staats gegen sie einschritt, wenn
diesen selbst bedroht hatte. Steht man dagege
auf die Presse auf dem englisch-amerikanischen S
auf welchem man ihr völlige Freiheit läßt, von
Staats ihr Treiben ignorirt und nur dann zum
bereit ist, wenn der Schutz des Staats gegen
tzungen in Anspruch genommen wird, wenn es
Verhinderung des Nachdrucks, oder um Sicherung
ehre handelt, dann scheint die Justiz die einzige
Behörde und ein Ministerium gar nicht deshalb
zu sein. Oder ist der Staat zwar gesonnen, in
nen Angelegenheiten der Presse volle Freiheit zu
genöthigt, auf die strengeren Ansichten auswärt
eine sorgfältige Rücksicht zu nehmen; soll die Pr
Inland frei, für das Ausland aber gebunden
dürfte das Ministerium des Aeußern am Geeig
zu erkennen, was in Bezug auf jeden auswärt
zu verstatten sei und was nicht. Nun sind freili
hältnisse in Deutschland in dieser Beziehung eigenth
ist in viele, sich als unabhängig ankündigende
theilt; sein literarischer Markt aber erstreckt si
Sprache über Alle. Es kann daher eine Aeußerun
zwar nur auf das Inland bezüglich, oder nur
Reiche geltend, und doch einem dritten Staate,
die Schrift gleichfalls Zugang findet, anstößig
ist eigentlich der einzige rationelle Ausweg, daß d

ein Staat den Andern gewissermaaßen zu seinem Censor und Preßrichter machen und ihn nöthigen will, die Presse nicht nur aus seinem eigenen Gesichtspunkte, sondern auch aus dem Engeren des ersteren Staats zu betrachten. Der Grund, warum gleichwohl fast allerwärts die Preßangelegenheiten zum Ressort des Ministeriums des Innern verwiesen worden sind, liegt nur darin, daß man in neuerer Zeit nur die politische Seite der Presse ins Auge gefaßt hat und durch alle in Bezug auf sie ergriffene Maaßregeln nur bezweckt, die Veröffentlichung von Meinungen und Berichten zu verhindern, die der Staat, seine zeitweilige Regierung oder irgend eine Behörde und einflußreiche Person nicht gerade veröffentlicht wünscht. Man hat unter dem Vorwande, den äußersten Misbrauch verhindern zu wollen, Mittel ergriffen, durch welche man unwillkürlich auch den besten Gebrauch beengt, und die Möglichkeit einer völlig willkürlichen Behandlung der Presse eröffnet. Die Presse ist zum Theil selbst Schuld daran, denn sie hat soviel von ihrer politischen Macht geschwatzt. Sie hat weder in England, noch in Frankreich, noch in Amerika eine solche. Sie ist überall nur ein Organ, durch welches sich eine ohnehin im Leben vorhandene Macht, sei dies nun ein Interesse, eine Partei oder eine Persönlichkeit, äußert. In Deutschland, wo namentlich die periodische Presse unter dem Drucke der obschwebenden Verhältnisse auf einem sehr niederen Standpunkte gehalten ist, hat sie nicht entfernt die Aussicht, einen politischen Einfluß zu üben. Freilich muß eben ihr niederer Standpunkt die Befürchtung einflößen, daß sie bei völliger Entfesselung sich manchen gemeinen und unvernünftigen Richtungen hingeben möchte und in der That hat sie in den Jahren einer factischen Befreiung, in den Jahren von **1830—1832**, nicht eben einen sehr gediegenen Charakter bewährt. Aber ungefährlich waren ihre damaligen Richtungen; schon wegen d

leicht die Sache ihren Gang gehen lassen und die
erwarten können. Jedenfalls ist soviel gewiß, daß e
ßerste Fälle und vielleicht auch diese nur bei besonder
ständen sind, wo der Staat sich veranlaßt halten
mittelbar um seiner selbst willen sich um die Pre
kümmern. An dem Kerne der für solche Fälle b
Maaßregeln hängt nun ein langer Schweif von C
gen, die sich auf die Literatur im Allgemeinen, au
sittliche und wissenschaftliche Richtungen, auf B
und Druckwesen, beziehen. Was hat das alles
Ministerium des Innern zu thun? Die Censur er
auch auf neue Ausgaben lateinischer und griechisch
ker, auf hebräische, syrische und mongolische Gra
Was haben diese mit der Politik des Staats zu sch
Wo endlich die Presse zwar censurfrei ist, der S
in dem Wahne befangen, sie könne Verbrechen beg
der Staat müsse diese ahnden, ein großes Arsenal vo
gesetzen gegen sie in Bereitschaft hält, da scheint au
die Handhabung derselben nur die Staatsanwaldsc
die Justiz beschäftigen zu müssen, den übrigen St
den aber nichts anzugehen. — Uebrigens wird ma
reellen Nutzen der Presse erndten, wenn man sich
ein fügt, sich auch ihren Misbrauch gefallen zu la
erdenkliche Maaßregel, ihren Misbrauch zu hindern,
einen beengenden und verfälschenden Einfluß auf i
brauch. Die sogenannte Selbstcensur, die man den
stellern empfiehlt, führt von Wahrheit zu Heuch
Selbstbetrug. Man muß sich vor Allem des Gedan
halten, daß Alles ein Misbrauch sei, was anders la
wie man selbst es gesetzt haben würde.

Das Finanzministerium umfaßt Alles, wa
öffentlichen Haushalt Bezug hat. Der Finanzminis
in alle Ministerien ein, ist aber auch von Allen
Es kann ihm nicht die Entscheidung über die Ausg

an der Zeit seien, wo es ihm Mühe genug mache, auch nur die Deckung des Nöthigen zu beschaffen. Bei den Einnahmen des Staats hat er wieder die entscheidende Stimme darf aber nicht überhört lassen, was von andern Ministern zu Gunsten einzelner Classen des Volks, einzelner Quellen der Production, einzelner der speciellen Vorsorge der Ministerien Angehörigen, gegen die von ihm vorgeschlagenen Deckungsmittel erinnert wird. Alles was dazu und vorzugsweise dazu im Staate ist, daß es dem Staate Einkünfte liefern gehört zu dem Ressort des Finanzministers. In seine Kasse fließen alle Einnahmen, die irgendwo für Staatskassen gemacht werden, theils in natura, theils in Quittungen über davon bestrittene und darauf angewiesene Ausgaben. Er hat zwar nicht die gesammten Staatsausgaben zu bestimmen, aber die darauf bezüglichen Etats auszuarbeiten und auf deren Einhaltung zu sehen. Er hat den übrigen Ministerien ihren etatsmäßigen Bedarf zu liefern. Er hat die Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens im Gesammtumfange der Staatsverwaltung zu bestimmen und die oberste Aufsicht darüber zu führen.

Bereits ist über die Competenzzweifel, die zwischen diesem Ministerium und dem des Innern bestehen können, gesprochen worden. Sobald dem Finanzministerium Verwaltungszweige überlassen sind, deren Hauptzweck nicht ist, dem Staate Einkünfte zu liefern, so erwächst die Gefahr, diese Seiten des Staatslebens entweder vernachlässigt oder vorzugsweise aus dem finanziellen Gesichtspunkte behandelt zu sehen. Es ist dies vielleicht nicht immer der Fall, ich erkenne gern an, daß mein eignes Vaterland gegenwärtig einen Beweis des Gegentheils liefert, aber ich rede dem, was vorauszusetzen, was wahrscheinlich ist. Hat doch selbst die Post erst verbessert, als man zu der Ge-

gelangte, daß jede Vervollkommnung ihrer Einrichtung

Augenblick nicht
mache, auch nur
Bei den Einnah-
eidende Stimme,
andern Ministern
einzelner Quellen
rsorge der Mini-
rgeschlagenen De-
und vorzugsweise
Einkünfte liefere,
. In seine Kassen
Staatskassen ge-
Quittungen über
Ausgaben. Er hat
zu bestimmen, aber
en und auf deren
n Ministerien ihren
ie Einrichtung des
sammtumfange der
oberste Aufsicht dar-

, die zwischen die-
estehen können, ge-
inisterium Verwal-
uptzweck nicht der
o erwächst die Ge-
veder vernachlässigt,
esichtspunkte behan-
immer der Fall und
Vaterland gegenwär-
, aber ich rede von
nlich ist. Hat man
an zu der Einsicht
r Einrichtung auch

sie nur aus dem Gesichtspunkte ihrer national
Wichtigkeit erfaßt hätte.

In einigen Staaten hat man einzelne Zw
fentlichen Haushaltes von dem Fistanzminister
schieden. Häufig ist dies mit dem Staatsschul
schehen. Dafür läßt sich allerdings anführen,
Credite des Staates förderlich zu sein scheint, w
zinsung und Tilgung der Staatsschuld völlig vo
gen Finanzwesen getrennt und unter die Obh
sonderen, vielleicht einer ständischen Behörde
Namentlich scheint nur dadurch die gesetzmäßige
des Tilgungsplanes hinlänglich verbürgt. Um je
völlig zu garantiren, müßte man auch die ält
beibehalten, wonach die Staatsschuld geradezu
und zwar auf die bereitesten und sichersten Einki
pothecirt war; eine Einrichtung, die mit dem je
der Staatsverwaltung nicht harmoniren dürfte,
lein die gewünschte Garantie schafft. Denn fü
daß der Finanzminister, als Verwalter der Staat
Tilgungsplan nicht einhalten und in finanzieller
Verzinsung und Tilgung unterlassen möchte, dann
auch besorgen, daß er im gleichen Falle der Sta
behörde die erforderlichen Geldmittel nicht zukom
werde. Jener Grund beweist folglich zuviel, fol
Man kann auch bei dieser Frage an die großen
erinnern, die überhaupt dem bestehenden Systeme
schuldentilgung, wonach diese auf einen festen, glei
Fond basirt ist, entgegenstehen. Die Tilgung d
schulden erscheint nicht als das dringendste Bedü
Staaten*) und in manchen Zeiten dürfte es gera

*) Ich muß hier wieder auf meine Schrift: Der S
Industrie, S. 58 ff. verweisen. Denn es ist mir kein Buch
diese Behauptung auf eine überzeugender scheinende Wei
gründet wäre.

zu tilgen aufhört, wenn keine Ueberschüsse bereit stehen. Endlich, wenn man auch die Nothwendigkeit der festen Einhaltung eines in Voraus bestimmten Tilgungsplanes und die Zweckmäßigkeit ihrer Verbürgung durch eine eigends dafür constituirte Behörde zugiebt, so ist wieder nicht abzusehen, warum dies ein besonderes Ministerium sein und warum es nicht ausreichen soll, wenn die Behörde als Specialinstitut begründet, mit Rücksicht auf möglichste Garantie zusammengesetzt wird, ohne gerade der obersten Leitung und Controle des Finanzministers entzogen zu sein. Das Geschäft ist ja gerade dann so einfach wie nur irgend eines und die Behörde hat nicht selbstständig zu beschließen, sondern nur das von Andern Beschlossene auszuführen. Eine völlig selbstständige und hochgestellte Staatsschuldenverwaltungsbehörde bietet die Gefahr dar, daß der Staat in künstliche, verwickelte Creditcombinationen, in das unsichere Gebiet des Börsenspiels und der Speculationen gezogen werde. Die Finanzen Nordniederlands sind zum Thei dadurch in jenes unauflösbare Netz der Verwirrung gezoge worden, das jeden andern Staat, der nicht den gleiche Ueberfluß von Capitalisten hätte, längst erstickt haben würd Der einfachste, reellste, dem Verfahren des ehrlichen und un sichtigen Privatmannes analogste Weg ist auch bei de Staatscredit der beste. Bleibe man wenigstens hier de schlichten Sinne der Altvordern treu. Bewahre man d Geist der Ordnung und Sparsamkeit, der Offenheit u Rechtsliebe und füge nur die Einfachheit und Uebersichtli keit hinzu, auf welche die gestiegene Intelligenz hinführt.

In Frankreich war unter der Kaiserregierung das Mi sterium des Schatzes von dem der Finanzen getrennt. D Letztere*) hatte den Vorschlag und die Ausführung der,

*) S. vergleichende Schilderung der Organisation der französis Staatsverwaltung in Beziehung auf das Königreich Westphalen andere deutsche Staaten; (Frankfurt und Leipzig, 1808, 8.) S. 23

erwendet und
stehen. End-
en Einhaltung
und die Zweck-
für constituirte
warum dies ein
nicht ausreichen
begründet, mit
setzt wird, ohne
Finanzministers
dann so einfach
icht selbstständig
ern Beschlossene
nd hochgestellte
Gefahr dar, daß
mbinationen, in
er Speculationen
s sind zum Theil
wirrung gezogen
icht den gleichen
ckt haben würde.
hrlichen und um-
auch bei dem
igstens hier dem
ewahre man den
r Offenheit und
nd Uebersichtlich-
genz hinführt.
erung das Mini-
en getrennt. Das
führung der, die

on der französischen
ch Westphalen und
08, 8.) S. 233 ff.

kaiserlichen Decrete; die Vorschläge zu Besetzung
einnehmerstellen; die Vollendung und Berich
Steuerkatasters; die Aufsicht und Leitung der
der Tilgungskasse, der Zölle, der Posten, der
Münzen, der Forsten, der Domainen, der Reg
bühren, kurz aller Gegenstände, welche einen Er
öffentlichen Schatz gewährten; sowie die Auf
Budgets. Das Ministerium des öffentlichen S
war bestimmt, die Einnahmen des Staats für
lichen Schatz zu sichern und die Ordnung in den
Ausgaben zu erhalten; die Fonds, die den versch
nisterien zur Verfügung überlassen waren, zu ve
die Bezahlung ihrer verfassungsmäßig ertheilten A
zu autorisiren; die Instructionen, wonach die Re
rung der Einnehmer und Zahlmeister einzuricht
entwerfen; die Aufsicht und Controle über die ri
ferung der öffentlichen Gelder und Einkünfte i
des öffentlichen Schatzes zu Paris, oder dessen
Kassen zu führen; die Geldnegotiationen, die de
forderte, zu besorgen; die Rückstände der Rech
und andere Staatsactiva beizutreiben; die Einri
Führung des großen Buches der Staatsschuld u
sionenregisters zu dirigiren. Daneben bestand no
nungskammer, welche in den meisten Staaten
Finanzministerium besteht, auf die man in den i
ersten französischen Revolution gebildeten Verfassu
Verwaltungseinrichtungen einen außerordentlich

---

*) Denn diese Behörde bildet ein Hauptcapitel in
schriftlichen Verfassungen der neueren Zeit. Man kann
durch charakteristische Merkmale bezeichnete Hauptkategori
nen Verfassungen unterscheiden: die der Revolutions- u
von 1789—1813. Das sind die Oberflächlichsten und
Die der Restaurationszeit von 1814—1830. Diese h
gemeinen die Charte Ludwigs XVIII. zum Vorbilde, sind

nisters dem Minister des Schatzes übertragen, dagegen den einzelnen, mit der Erhebung der Staatseinkünfte beauftragten Behörden, noch ein besonderer Gesammtdirector, unter dem Namen eines Finanzministers vorgesetzt ist. Zu dem allen ist kein Grund. Es wurde im Wesentlichen durch die irrigen nationalökonomischen Ansichten des Kaisers, der auf diesem Felde am Wenigsten groß war und durch sein Bedürfniß, zu jeder Zeit und an jedem Orte bereite Geldmittel zu finden, herbeigeführt. Nach seinem Sturze hat man es wieder fallen lassen.

Das Kriegsministerium hat einen sehr geschiedenen Wirkungskreis und wenn unsere Armeen noch auf dem staatswirthschaftlich und militärisch richtigen und bei hinlänglichen Bürgschaften gegen willkürlichen Zwang für die persönliche Freiheit günstigeren Grundsatze der Werbung beruhten, so würde es wenig mit den übrigen Ministerien zu communiciren haben. Das aber verhindert die Größe der stehenden Armeen des Festlandes und die finanzielle Bedrängniß der Staaten, die sie unterhalten. Man muß das Volk selbst zu einem Opfer anhalten, was unendlich größer ist, als jede dingliche Abgabe, die es leisten kann, aber mit weit weniger Garantieen umringt. Es gehört ganz dem Systeme an, was den Menschen dem Staate zum Opfer bringt, über jede Bedeutung der Persönlichkeit hinwegsieht die Rechte des Staats über alles Verhältniß zu seinen Leistungen ausdehnt und die Hauptbestimmung des Staats in einer Versicherung des Besitzes erblickt: daß man so große Controlen und Bürgschaften um die Besteuerung verein

---

Theil aber etwas unbestimmt, oder ohne gehörige Ueberzeugung von dem Wesen und den Folgen einzelner Bestimmungen. Die nach **1830**, zum Theil etwas reactionär, mit größerer Sorgfalt und mit Benutzung mancher Erfahrungen gearbeitet.

des Finanzmi-
dagegen den
nfte beauftrag-
director, unter
ist. Zu dem
lichen durch die
aisers, der auf
durch sein Be-
reite Geldmittel
rze hat man es

sehr geschiedenen
noch auf dem
n und bei hin-
Zwang für die
der Werbung
rigen Ministerien
ert die Größe der
finanzielle Be-
Man muß das
unendlich größer
kann, aber mit
ehört ganz dem
taate zum Opfer
hkeit hinwegsieht,
ß zu seinen Lei-
g des Staats in
aß man so große
euerung vereinigt

berzeugung von dem
Die nach 1830, zum
und mit Benutzung

aber die jungen Bauerbursche konnte der Staat
dienst pressen und auf die Schlachtbank für sie und
führen. Waren doch sie selbst und ihre Kinder
frei. Das ist nun freilich jetzt anders und auch
ist durchs Gesetz geregelt. Aber immer noch ist
Heeres dem alleinigen Ermessen der Regierung
während keineswegs dasselbe bei den Geldmitte
ist. Nun so ist es wenigstens wichtig, daß der
Innern die staatswirthschaftlichen Kräfte des Vol
nehme und ein Ueberschätzen eines Staatszweck
dessen Nothwendigkeit in jetziger Ausdehnung so
ist und der größere Opfer fordert als irgend ein an
könnte auf den Gedanken kommen, die Leitung
rungsgeschäftes geradezu dem Ministerium des
überlassen und nur eine Mitwirkung der Militär
bedingen. Das Kriegsministerium kann, streng
nur verlangen, daß ihm die Mannschaft, die
geliefert werde; sowohl der Zahl, als der Güte
man es also über den Bedarf an Mannschaft u
ren nothwendige Qualificationen höre. Indeß da
genheit gegenwärtig in den meisten Staaten so
daß im Allgemeinen die bezüglichen Altersclassen
Volks verpflichtet sind und alle Ausnahmen auf
setzen beruhen, von einer Auswahl, einer Aussch
größerer oder geringerer Entbehrlichkeit aber nic
ist, so ist allerdings das umgekehrte Verfahren
einfacher, wonach die Sache im Wesentlichen
Kriegsministerium geleitet wird und höchstens ei
kung anderer Behörden zur Wahrung des gesetzli
punktes stattfindet. — In dem, was auf Ausrü
pflegung, Einübung und Verwendung der Trup
hat, hat natürlich das Kriegsministerium eine au
Competenz, soweit es nicht, wegen Ueberschreitu
angewiesenen Etats, sich mit dem Finanzministeri

keiner Berechnung fähig sind, am Leichtesten gemisbrauchten Abgaben darstellen. Auf der andern Seite ist der Umweg von dem Kriegsministerium durch andre Departements zu den Unterbehörden und Unterthanen zu groß und es ist hier oft Gefahr im Verzug. Das Beste ist nun freilich, diese Leistungen soviel als möglich abzuschaffen. Das Militär bezahle seine Bedürfnisse baar, verschaffe sie sich auf dem Wege der freien Concurrenz, oder durch eigne Wirthschaft in Casernen und dergleichen. So ist es in England. Das Militärbudget steigt dadurch scheinbar; in Wahrheit aber verringert sich die Last der Militärkosten um Vieles. Soweit man es aber nicht für möglich hält, die Naturalleistungen gänzlich aufzuheben, mögen sie wenigstens durch klare und bestimmte Gesetze genau bezeichnet und in verhältnißmäßiger Gleichheit über alle Staatsbürger*) vertheilt sein. Hat man überhaupt Schutz im Staate gegen Behördenwillkür, so mag man dann dem Kriegsministerium die Ausführung des Gesetzes getrost überlassen. Was es fordert, muß geleistet werden, aber dafür gesorgt sein, daß für das Zuvielgeforderte volle Entschädigung mit Leichtigkeit sich erlangen lasse. Ueber das Verhältniß zwischen Kriegsministerium und Armeecommando habe ich schon früher gehandelt. Die Militärjustizbehörden sollten der Competenz des Justizministeriums nicht entzogen werden. Sie sind im Interesse des Militärstandes errichtet, haben aber im Uebrigen mit der Militärverwaltung, deren Politik das Kriegsministerium zu leiten hat, nichts zu schaffen.

Von dem Marineministerium ist nichts Besonder

---

*) Was gebraucht wird, muß allerdings von dem geschafft werden der es hat. Aber er soll es nicht allein zu bestreiten haben, sondern von den Uebrigen entschädigt werden. So z. B. mit der Einquartirungslast, die man mit schreiendem Unrecht den Hausbesitzern allein aufgebürdet hat.

, und weil sie
gemisbrauchten
ist der Umweg
tements zu den
es ist hier oft
eilich, diese Lei-
Militär bezahle
dem Wege der
haft in Casernen
das Militärbud-
er verringert sich
eit man es aber
n gänzlich auf-
und bestimmte
äßiger Gleichheit
man überhaupt
mag man dann
s Gesetzes getrost
verden, aber da-
te volle Entschä-
Ueber das Ver-
ecommando habe
izbehörden sollten
entzogen werden.
ichtet, haben aber
eren Politik das
schaffen.
nichts Besonderes

em geschafft werden,
en haben, sondern
mit der Einquartie-
Hausbesitzern allein

kein Grund vorhanden, als der Aeußere, daß m
fen zu den Colonieen hinfährt und dort vielleic
der Seemacht hat. Natürlicher wäre es vielleic
niesachen mit dem Handelsministerium zu vereini
nun einmal die Colonieen als Pachthöfe, die
schaftet, als Kunden, die man übervortheilt, be
ist der Fluch des Coloniewesens, daß die Zwecke
und des Mutterlandes fast niemals identisch s
Colonie zum Mutterlande nicht wie der Theil
steht; daß ihre Zwecke denen des Mutterlandes
müssen und dieses sie in der Regel nur besitzt, un
den Seinigen zu opfern. Aber jede Colonie, d
chen Verhältnissen steht, wird über kurz oder la
dem Mutterlande nützlich zu sein, oder sich los
in andre Hände übergehen. Nur der Colonial
rechtfertigt, den man behauptet, damit er nic
komme, bei denen die eignen Zwecke und die de
fährdet würden, den man aber übrigens ganz a
sichtspunkte der Colonie selbst und zu ihrem N
tet, sich mit den Vortheilen begnügend, die au
tum des Besitzes in politischer und militärischer
der Ausübung der Regierungsrechte und aus e
Austausch der Producte hervorgehen. Verfährt n
sem Gesichtspunkte gegen die Colonien — dem C
das Band erhalten kann — so wird es sich w
ob die Verhältnisse der Colonie so analog denen
landes sind, daß man die Colonie als eine Provi
terlandes betrachten kann. Dann lasse man ga
nialsystem, sondern ein Provinzialsystem eintreten
dann gar keines besonderen Colonialministeriu
man hat Statthalter und Colonialbehörden zu
denen der Recurs in höchster Instanz zu den ei
nisterien geht. Sind jedoch die Verhältnisse de
eigenthümlich, ist ihr Umfang selbst so bedeute

ständige Behörde vor. Diese muß aber collegialisch geordnet sein, oder wenigstens die Möglichkeit einer collegialischen Berathung vermitteln. Man kann nicht erwarten, daß der Colonialminister sowohl die Interessen der Colonieen in ihrer Beziehung zu denen des Vaterlandes erfassen, als auch zugleich in ihren juristischen, staatswirthschaftlichen, finanziellen und militärischen Verhältnissen untrüglich sein sollte.

Die Organisation des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bedarf keiner besonderen Betrachtung. Es hängt theils von dem Geiste des betreffenden Staats, theils den Persönlichkeiten ab, ob dieses Ministerium ein bloßes Geschäftsbureau, oder von dem höchsten, bestimmenden Einfluß auf das Geschick der Nation sein soll. De Rigny oder Talleyrand.

Die Mittelbehörden.

Man legt jetzt einen großen Werth auf die Mittelbehörden, überhaupt auf die Dreizahl in der Behördenorganisation. Wie man bei dem schriftlichen Rechtsverfahren in Civilsachen drei Instanzen hat; wie in wichtigen Criminalsachen eine dreifache Vertheidigung verstattet zu werden pflegt so hat man auch in den meisten Staaten, die neuerlich eine Umgestaltung ihrer Verwaltungsorganisation erfahren haben einen dreifachen Behördenzug vermittelt und zwischen die Localbehörde und das Ministerium noch eine Mittelbehörde Landesregierung, Kreisregierung, Kreisdirection, in Frankreich bei bureaukratischer Constituirung Präfectur, geschoben

eigne, selbst-
gialisch ge-
iner collegiali-
erwarten, daß
Colonieen in
assen, als auch
tlichen, finan-
ich sein sollte.

auswärtigen
Betrachtung.
enden Staats,
Ministerium ein
hsten, bestim-
sein soll. De

en.

f die Mittelbe-
Behördenorgani-
chtsverfahren in
tigen Criminal-
u werden pflegt,
ie neuerlich eine
erfahren haben,
zwischen die Lo-
Mittelbehörde:
ion, in Frank-
tur, geschoben.

Hoffnung auf bessere Vertheilung der Geschäfte.
natürliche Folge des gegenwärtig herrschenden M
und der größeren Beengung der Localgewalt,
schäfte sich bei der Centralbehörde mehr als je
mendrängen. Man will aber dabei den Beschwer
terthanen freien Raum lassen, die alte Verschleif
schäfte nicht wieder einführen; man will helfen u
daß die schnellste Hilfe die beste Hilfe ist. Nun
Ministerien glauben, sich eines Theiles ihrer G
entledigen, wenn sie besondere, in eine Stellung
ser Höhe versetzte und mit Rechten von bestim
dehnung versehene Behörden zwischen sich u
calgewalten setzen; gewissermaaßen wie Nebenka
einen Theil der Geschäftsfluth ableiten sollen. V
schäften, welche vor die Mittelbehörden kommen
glaubte man, wenigstens der größere Theil eben
Ministerien erspart werden. Man glaubte aber a
eine größere Güte der Geschäftsbehandlung zu
weil die Mittelbehörden den Unterthanen und den
näher stünden; weil sie sich leichter die erforde
kenntniß erwerben könnten; weil die Controle ü
terbeamten nun schärfer und wirksamer würde;
die Interessen der Provinz eine bessere Pflege
tung, gewissermaaßen eine Verkörperung in der a
der Provinz stehenden Behörde erhielten. Der le
vornehmlich hat die Idee auch der Theorie empf
noch die Ansicht kam, daß Mittelbehörden, und
collegialisch gebildete Mittelbehörden, eine Art M
Verwaltung durch sich selbst, eine neue Garant
Misbräuche bureaukratischer Centralisation gewäh
Denn man glaubt nicht genug Garantieen erha
nen; man sucht immer nach Neuen, zum Bewe
Alten noch nicht genügen; aber man sucht auch
diese Garantieen in mechanischen Formen, in E
der Behörden, statt sie in Bahnen zu suchen, a

auf längerem Umwege gesucht werden mußte.

Daß gewisse Mittelbehörden unbedingt nöthig sind, liegt am Tage. Zuerst die Behörden des Provinzialsystems. Wo man einzelne Theile des Staats als abgesonderte Provinzen zu behandeln genöthigt ist, da bildet sich die Zwischenregierung von selbst. Aber diese tritt dann in den meisten Fällen ganz an die Stelle der Centralbehörde und sucht diese für die Bewohner der Provinz zu ersetzen. Die Centralbehörde bleibt hier nur noch als letzter Rückhalt, etwa wie über den Ministern noch der Regent steht. Nur gewisse, die höchsten Rechte, hat sie sich vorbehalten und nur in seltenen Fällen wenden sich einzelne Einwohner der Provinz mit Recursgesuchen an sie. In vielen Fällen wird es hier nöthig, in den Meisten wird es weise sein, die Provinzialbehörde aus Eingebornen der Provinz zusammenzusetzen. Ueberall stellt sie sich nicht als einen bloßen Durchgangsposten sondern als ein Ziel dar, das einem hohen Ehrgeiz schon genügen kann. Besteht die Behörde auch nicht aus Eingebornen, so werden ihre Mitglieder doch in der Regel allmälig zu Solchen werden — und der Staat selbst muß dies wünschen. Hier bildet sich also wirklich jene Verkörperung des provinziellen Interesses in einer angemessenen, den Zwecken des Ganzen entsprechenden Form. Hier werden alle jene Vortheile wahrhaft erreicht. Hier ist auch, was die Hauptsache ist, in der Regel die absolute Nothwendigkeit des Bestehens einer solchen Behörde vorhanden. Ungarn kann nicht von Wien aus, Irland nicht von London aus verwaltet werden und selbst in dem besiegten und unterjochten Polen hat Rußland einen Administrationsrath einrichten müssen.

Hier waren es organische Gründe, die das Bestehen einer Mittelbehörde geboten. Mehr mechanische, aber gleichfalls wichtige empfohlen in allen großen Staaten, bei denen es eine physische Erschwerung des Geschäfts sein würde, we

e, was zeither

t nöthig sind,
rovinzialsy-
ts als abgeson-
a bildet sich die
tt dann in den
ntralbehörde und
u ersetzen. Die
r Rückhalt, etwa
ht. Nur gewisse,
und nur in sel-
ier der Provinz
len wird es hier
die Provinzial-
mmenzusetzen. Ue-
urchgangsposten,
en Ehrgeiz schon
ht aus Eingebor-
Regel allmälig
muß dies wün-
Verkörperung des
en, den Zwecken
werden alle jene
was die Haupt-
ndigkeit des Be-
ngarn kann nicht
n aus verwaltet
nterjochten Polen
richten müssen.
die das Bestehen
che, aber gleich-
aten, bei denen
ein würde, wenn

behörden für größere Provinzen. Der bl
der Theile, ihre größere Entfernung von dem C
gierung entscheidet hier, auch ohne abweichend
und provinzielle Verschiedenheiten. Diese Pro
vielleicht nicht als selbstständige Körper, sonde
gleichartige Theile eines größeren Ganzen zu betr
eben weil sie große Theile sind, sollen sie in si
Organ haben, was ihnen den belebenden Imp
selbst von dem Centralorgane empfangen, mitth
Behörden nun stehen allerdings in der Mitte z
vinz und Regierung. Aber sie sollen es insofer
auch sie, um ihre eigentliche Bestimmung wahrh
len, die Centralbehörde, soweit es möglich und
vollkommen ersetzen sollen. Sie sollen den Unte
weiten Weg in die Residenz, den Oberbehörden
rigkeit der Localuntersuchung ersparen. Alles,
möglich und wünschenswerth ist, daß es die Ce
selbst untersuche, das kann, bei der heutigen
Communication, auch hier unmittelbar an die Ce
gebracht werden und bedarf nicht erst eines Zwi
Ob eine Sache einen Posttag eher oder später
hörde kommt, macht nichts aus. Diese Behörden
Nutzen und die Bestimmung, die Nachtheile e
nung, die wirklich ein physisches Hinderniß ist
Sie müssen dies vollständig können und brauchen
ter zu können.

Endlich bilden sich naturgemäß Mittelbehörd
Specialbehörden für einzelne Verwaltungszw
sind für alle Theile der Administration zu errichte
selbstständigen Lebens fähig und bedürftig sind u
Leitung Kenntnisse und Geschicklichkeiten erforde
höheren Chef des Gesammtzweiges, dem sie sich
in ihrer Specialität nicht nöthig sind. Das Justi
lassen wir hier bei Seite. Das Ministerium de

und Forstwirthschaft, die Verwaltung besonderer, einen eigenen Geschäftskreis und ein abgesondertes Interesse umfassender Institute, die Post und Anderes fordern Specialbehörden, welche die eigentlich technische Direction dieser Angelegenheiten führen. Das Ministerium kann diese Direction nicht selbst und allein führen; denn es würde nicht mit der erforderlichen Sachkenntniß dirigiren. Die Zuziehung eines technischen Ministerialrathes, die ohnehin nöthig ist, um dem Minister die Prüfung und Beurtheilung zu erleichtern, kann vielleicht diese Sachkenntniß, aber nicht das lebendige Interesse vollkommen ersetzen, was den selbstständigen Vorsteher eines Verwaltungszweiges zu dessen eifrigster Pflege antreibt und wovon das Gedeihen desselben so wesentlich abhängt. Man möge doch nie die Wirksamkeit der äußern Stellung übersehen; sie ist eine Organische. Der Ministerialrath ist Referent, berathender Referent; er ist gewohnt, Alles der Entscheidung des Ministers zu überlassen. Er steht nicht im Vorgrund und hat weder Ehre noch Schande von dem Geschehenden. Das Volk weiß nichts von ihm; es weiß nicht was es auf seine Rechnung, was es auf die des Ministers schreiben soll. Er gehört überdem dem Ministerium und seinem Interesse an. Er wird selbst in die Richtung mit fortgezogen, die zu gewissen Zeiten zur Vernachlässigung, zu Unterdrückung eines Verwaltungszweiges führen kann. Der selbstständige Vorsteher eines untergeordneten Theiles der Staatsverwaltung aber ist gewissermaaßen der natürliche Vertreter desselben. Es ist sein eignes, höchstes Interesse, das Interesse des ihm anvertrauten Geschäftskreises mit äußerstem Eifer zu wahren. Daß dieser Eifer nicht zu einer Uebertreibung einer immer nur untergeordneten Function des Staats führe, dafür ist der Minister da, der den Zweck des Einzelnen zu würdigen und mit den Zwecken des Ganzen abzuwiegen verste

nzministerium.
u, Bergwesen
er, einen eig-
ressse umfassen-
Specialbehörden,
Angelegenhei-
Direction nicht
mit der erfor-
ung eines tech-
ist, um dem
erleichtern, kann
lebendige In-
ndigen Vorsteher
Pflege antreibt
ntlich abhängt.
ußern Stellung
inisterialrath ist
ohnt, Alles der
Er steht nicht im
e von dem Ge-
; es weiß nicht,
ie des Ministers
sterium und sei-
chtung mit fort-
chlässigung, zur
hren kann. Der
heiles der Staats-
ürliche Vertreter
sse, das Interesse
ußerstem Eifer zu
bertreibung einer
aats führe, dazu
elnen zu würdi-
wiegen verstehen

sei, einen nachtheiligen Einfluß desselben auf das
Besondern zu verhindern. — Das aber ist rich
in der Abhandlung über die Centralisation be
daß mit diesen Specialbehörden ein großer Mis
ben worden ist; daß manche davon unnöthig
manche anders gestaltet sein könnten. Man ha
in der früheren Zeit, allerdings manche Gesch
gut vom Bureau des Ministers aus geleitet wo
besonderen Behörden vertraut und eben dadurch
zähigkeit veralteter Zwecke, eine Erweiterung,
und Ueberschätzung einzelner Zweige der Staats
schuldet. Vertraue man nur erst irgend ein
abgesonderten Behörde mit Dirigenten, Richtern
Archivaren, Registratoren, Kanzellisten und Ka
man kann gewiß sein, daß der Zweck des Ins
selben Heiligkeit betrachtet wird, wie kaum de
selbst; daß Mittel zu seiner Aufrechthaltung
genommen werden, die alles Maaß des Bedi
steigen und daß die Behörde eher Himmel und
ehe sie in eine Auflösung ihrer Thätigkeit, in
ihrer Function willigt. Wer läßt sich gern a
wohnten Geschäftskreis, aus der Wichtigkeit
herausdrängen? Das Interesse des Verwaltu
zu ihrem eigenen Interesse geworden. Was V
sie vergessen, daß der Staat diese Angelegenh
ihrer selbst willen, nicht um sie zu treiben, so
Beste des Volks betrieb und daß er sie dahe
Händen lassen muß, sobald das Beste des Vo
trieb durch den Staat nicht mehr fordert. Es i
alles Staatsrechts, aller Staatsweisheit, aller
schaft und aller Finanzkunst: daß der Staat
soll, was er nicht seiner Bestimmung
muß. Er soll nur darin handeln, nur das be
Pflicht für ihn ist und überall lieber zu wi

ständig gegen collegialisch gebildete technische Behörden. In dem Collegium liegt überdem ein naturgemäßer Trieb nach Erweiterung seiner verfassungsmäßigen Competenz. Ein Trieb, der in der Regel nicht ohne Erfolg bleibt, weil das Collegium von ewiger Dauer ist und eine Generation von Räthen nach der Andern, langsam und sicher, an der Erreichung des Zweckes arbeitet. Deshalb gelingt es solchen Collegien gewöhnlich, sich auch in Angelegenheiten, die besser durch die Unterbehörden, oder durch die Centralgewalt entschieden würden, zu mischen und dann entfaltet es entweder eine Thätigkeit, die es nicht mit gleicher Zweckmäßigkeit äußert, wie die Behörde es gethan haben würde, deren Competenz in der Natur der Sache liegt; oder es erlangt nur eine unnöthige, Kraft-, Zeit- und Geldaufwand verschuldende Mitwirkung. Alle technischen Behörden sollten bureaukratisch constituirt sein. — Uebrigens sind diese Specialbehörden allerdings Mittelbehörden; aber auch nicht zu dem Zwecke errichtet, in die Mitte zu treten; sondern mehr nur zufällig in diese Stellung gebracht. Sie sind Organe des Ministeriums. Wie der menschliche Körper aus größeren und kleineren Organen besteht, so hat auch das Ministerium große und kleine, nahe und ferne, einfache und vielgegliederte Organe. Sie stellen eine Erweiterung des Ministeriums dar; einen Ministerialrath in eine größere Behörde verwandelt. Sie würden wegfallen wenn der Minister das Alles selbst leisten könnte, was sie für ihn zu leisten haben. Die Mittelbehörden aber, deren Empfehlungsgründe im Eingange aufgeführt wurden, sollen auch dann noch nöthig sein, wenn jede physische oder technisch Erschwerung der Selbstthätigkeit des Ministers gehoben wär Ihr Nutzen soll eben darin bestehen, daß sie noch außer der Ministerium und zwischen ihm und der Localgewalt vorhan den seien.

Es ist hier wesentlich von den eigentlichen Mittelregi

ten, bei denen nicht die räumliche Ausdehnung
reits erörterten Gründen die Einführung von Pr
hörden nöthig macht, mich von der Zweckmäßig
Mittelgewalten nicht vollkommen überzeugen kann
gen die Gründe, aus denen man sie vertheidigt
Zweifel und Einwände habe. Ich fürchte, daß d
bessere Vertheilung der Geschäfte nicht eintritt, da
die Ministerien auch fernerhin mit einer Menge vo
genheiten überhäuft werden dürften, die sich bere
Mittelinstanz befunden, und daß die etwanige Verm
die vielleicht eintreten könnte, reichlich durch die V
der Geschäftslast überwogen wird, welche die Comm
mit diesen Mittelbehörden nothwendig herbeifüh
Man kann ja den Weg zum Ministerium nicht al
Wer sich freilich bei der Entscheidung der Mitte
beruhigt, der behelligt das Ministerium nicht. Abe
wo ein contradictorisches Element vorhanden ist,
dieses sich auch durch alle ihm offenstehenden Stadi
machen und wenn es zu dem Ministerium gelangt
dieses nun nicht bloß mit dem Recurrenten und sei
ner, sondern auch mit der Mittelbehörde zu thun,
erfordern, Gegenvorstellungen anzunehmen u. s. w
weiß ja, was da oft für ein verworrener Actenbü
einer einfachen Sache sich entspinnt. Oder will
Weg zum Ministerium abschneiden, ihn durch Kost
läuftigkeiten, Verzögerungen erschweren? Das wä
nicht gut, nicht gerecht; das könnte materielle Nach
sich führen. — Was das Näherstehen der Mittelbeh
die leichtere Erwerbung der Localkenntniß betrifft,
in Staaten von mäßigem Umfange eine reine Illus
schen einer Entfernung von einer Meile und von zwa
ßig Meilen ist hierin gar kein Unterschied. Zwischen de
entscheiden der Localgewalt und dem der Centralbeh
eine Kluft, die sich durch keine Zwischenstufen ausfi

fünf, sechs Orten diesen Vortheil zu verschaffen, wird man
nirgends eine so allgemein eingreifende Einrichtung empfehlen
wollen. Die Provinzialbehörde weiß von dem, was vier
Stunden von ihrem Sitze vorgeht, nicht mehr, als früher
die Centralbehörde von demselben Orte wußte. Sie kann sich
im Nothfalle etwas schneller dahin begeben; aber wenn sie
nicht in dem Augenblicke, wo es Noth thut, da ist, so komm
auf einen Tag früher oder später nichts an. Dasselbe gi
von der Controle der Unterbeamten. Oder wenn diese schä
fer und wirksamer wird, so kommt dies nicht von der gr
ßeren Nähe, sondern lediglich davon her, daß mehr contro
rende Personen da sind und die Controle sich genauer ei
theilt. Wäre das so ein großer Vortheil, so müßte er s
durch Vermehrung der Anzahl der Ministerialräthe einfach
erreichen lassen. Ich werde aber noch in dem Abschnitte v
den Localbehörden zu zeigen suchen, aus welchem Gesich
punkte überhaupt dieses Controlwesen, nach meiner Ansi
zu beurtheilen ist. — Was die Darstellung und Vertretu
der provinziellen Interessen betrifft, so fragt es sich erst,
solche geschiedene Interessen da sind; ob die Verschiedenhe
der Provinzen wahrhaft von der Art sind, daß sie eine
sondere Vertretung durch eine tief eingreifende, organi
Einrichtung erfordern. Unter allen mittleren deutschen S
ten dürfte dies nur von Baiern und Darmstadt in B
auf ihre rheinischen Provinzen zu behaupten sein. In
gen andern Theilen Baierns mögen abweichende Inter
sich kund geben; aber doch nur in der Art, wo sie nicht so
eine abgesonderte Verwaltungsbehörde, als eine Bezirk
tretung bedingen. In allen diesen Staaten sind die pr
ziellen Verschiedenheiten nur die Ausnahme, nich
Regel, fordern also auch nicht eine regelmäßige Einrich
sondern nur ein Organ, was von Zeit zu Zeit die
des Besonderen reclamire. Das ist auch gut so, denn

ist. Aber um
ffen, wird man
htung empfehlen
dem, was vier
nehr, als früher
e. Sie kann sich
; aber wenn sie
da ist, so kommt
n. Dasselbe gilt
wenn diese schär-
nicht von der grö-
daß mehr controli-
sich genauer ein-
so müßte er sich
erialräthe einfacher
dem Abschnitte von
welchem Gesichts-
ach meiner Ansicht,
ig und Vertretung
agt es sich erst, ob
ie Verschiedenheiten
, daß sie eine be-
eifende, organische
en deutschen Staa-
armstadt in Bezug
ten sein. In eini-
beichende Interessen
wo sie nicht sowohl
ls eine Bezirksver-
ten sind die provin-
nahme, nicht die
mäßige Einrichtung,
zu Zeit die Rechte
gut so, denn man

haft mit ihrer Provinz so verschmelzen, daß sie
ßen der Ausdruck, der Repräsentant derselben
eben in das Verhältniß zu ihr träten, in welch
meindebehörde dem Staate gegenüber, oder w
welchem die Provinzialbehörden des eigentlichen
systems stehen. Denn diese Behörden gehören
viel näher an, als der Provinz. Sie sind mit d
viel inniger verwachsen, als mit dieser. Sie ha
nem Alles, von Dieser nichts zu hoffen und
Diese Behörden werden zuletzt immer nur Durch
sein. — Garantie können sie nur durch die dop
thung gewähren. Aber wahrlich an der reifen
fehlt es uns nicht, so wenig wie an Gesetzen.
Sprichwort von den vielen Köchen gilt auch v
Es wird schwerlich viel gebessert werden, wenn
mehr Behörden in Thätigkeit setzt, die das und
klügeln können. Statt einer Mäßigung der
möchte eher das Gegentheil zu besorgen sein.
Mittelbehörde — besonders eine solche, die nich
klares Bedürfniß hervorgerufen wurde — hat
liches und in seinen Gründen zum Theil löbliche
ihre Competenz zu erweitern, sich wichtig zu m
sie im Ganzen nicht vermag, im Kleinen und
nachzuholen. Die Centralisation ist wenigstens nich
sie lastet nicht unmittelbar auf dem Unterthan un
fernung erkältet die Blitze. Es ist für das Volk b
seine Behörden zuwenig, als wenn sie zuviel
Sie suchen nur zu eifrig, die Letztere auszufüllen
wird manches Unnöthige vorgesucht. — Vereinfa
Verwohlfeilerung liegt gewiß nicht in jenem Pla
die Geschäfte werden vermehrt; es wird dadurch ke
weniger, aber viele werden doppelt, werden von
hörden betrieben. Sobald die Sache doch noch
sterium kommt, so ist der Durchgang derselben

Staatsetat gehörigen Obrigkeiten und den Privaten zuzieht, nicht mit ins Budget. — Die Endentscheidung wird immer vom Ministerium erfolgen. Entweder ist dieses geeignet, eine solche zu fällen. Wozu bedarf es dann des Rathes einer Unterbehörde? Oder es ist es nicht. Damit wäre zuviel folglich nichts bewiesen. — Die Absicht endlich, einzelnen Orten Nahrung zuzuweisen, die Vortheile, welche die Hauptstadt aus der Consumtion der Staatsdiener zog, auf die Provinzen zu vertheilen, verdient natürlich gar keine Berücksichtigung.

Allerdings giebt es eine Art von Mittelbehörden, die ich unbedingt billige, die allein leisten würde, was man von den Besprochenen fruchtlos erwarten dürfte, die aber den Schöpfern und Anhängern jener Idee wohl schwerlich zusagen dürfte. Die Provinzen, wenn sie auch bloß als Theile des Ganzen dastehen und kein verschiedenes Interesse haben, so haben sie doch ihr eignes Interesse. Sie haben vielleicht ganz dasselbe Interesse wie ihre Nachbarn, aber sie sind doch andre als diese. Sie sind wie Individuen zu betrachten, die vielleicht gleichartig, aber doch verschiedene Wesen sind. Es kann allerdings nützlich sein, wenn die Provinz als Individuum ihre Stimme, ihr Organ hat und die Rechte ihrer Persönlichkeit geltend macht. Aber dieses Organ muß der ihr selbst angehören, muß aus ihr hervorgegangen sein, wie der Gemeinderath aus der Gemeinde. So etwas wird durch die permanenten Provinzialdeputationen in Niederland, durch die Junten in Spanien geleistet. Diese Behörden sind nicht eine bloße Vertretung des Bezirks, sondern sie greifen selbstthätig in die Verwaltung ein. Sie stehen dem Chef der Verwaltung controlirend und mitwirkend zur Seite, fungiren aber auch selbst als wirkliche Organe der Vollziehung. So war auch in der sächsischen Lausitz bis in diese letzten Zeiten eine Art Selbstregierung der Stände

ls den nicht zum
Privaten zuzieht,
ung wird immer
ges geeignet, eine
des Rathes einer
mit wäre zuviel,
ndlich, einzelnen
welche die Haupt-
ner zog, auf die
gar keine Berück-

elbehörden, die ich
, was man von
ste, die aber den
schwerlich zusagen
loß als Theile des
s Interesse haben,
Sie haben vielleicht
aber sie sind doch
zu betrachten, die
Wesen sind. Es
rovinz als Indivi-
d die Rechte ihrer
ieses Organ muß
gegangen sein, wie
o etwas wird durch
ationen in Nord-
ien geleistet. Diese
g des Bezirks, son-
tung ein. Sie ste-
nd und mitwirkend
wirkliche Organe der
chen Lausitz bis auf
erung der Stände

und der Herrschaft des formellen Rechts ein
und die Verwaltung in die Hände von Männer
nen wohl daran liegt, daß das Gute und Nöt
die aber — was eine Hauptsache ist — kein n
resse mit dem Regieren verbinden; da sie das
licher, politischer Wirksamkeit übt; da sie eine
ständigkeit der Provinzen begründet, wie sie du
provinzialbehörden nie erreicht wird**); und
so wohlthätige Verschmelzung des Volks und
befördert. Auf diese Einrichtung führt aber in
kein Schritt der neueren Staatsverwaltung; vie
namentlich die preußischen Verwaltungseinricht
manche Folgen der neueren Verwaltnngseinricht
ab. Was würden auch nicht unsre Verwaltung
ein Geschrei erheben, wenn ständische Deputati
Stelle der Mittelbehörden treten sollten! „Wie
tergutsbesitzer," würden sie sagen, „die große
erwerben, die zur heutigen Staatsverwaltung
Nun die Routine kann Jeder erlangen; der
sucht sich vielleicht eher, als der Beamte, durc
Buch zu belehren; am Ende gehört zur Vern
eben zu viel der Kenntniß. Zum höheren Sta
hört Geist, der sich nicht erwerben läßt und über
verstreut ist; der Techniker bedarf specieller Ken
Berufs; der Jurist muß es werden durch grün
dium und jahrelange Uebung; aber zur gemeinen
genügt gesunder Verstand und Lebenserfahrung.
will der Privatmann die Zeit dazu hernehmen?"

---

*) Auch in den sächsischen Erblanden fand einige Mi
discher Deputirten bei einzelnen Verwaltungsacten statt,
in den Kriegszeiten ihren großen Nutzen gehabt hat.

**) Sie kann bei Staatsprovinzialbehörden stattfind
durch sie.

entgegenhalten, mit dem sich das noch so unreife constitutio-
nelle Staatsrecht breit macht: daß die Stände nicht verwal-
ten sollen. Ein Grundsatz, bei dessen Aufstellung man nicht
bedacht hat, daß in England, der großen Mutter des consti-
tutionellen Lebens, das Parlament in der That verwaltet;
sowohl direct, als indirect durch die Minister, die nur als
Leiter des Parlaments Minister und nicht wie anderwärts
als Minister Leiter der Kammern sind; und daß dort fas
kein specielles Geschäft vollzogen, keine wichtige Commissio
in Thätigkeit gesetzt wird, ohne daß nicht Parlamentsglied
oder wichtige Männer der Provinzen darin wirkten; sowi
Parlamentsglieder verfassungsmäßige Mitglieder mehrerer st
henden Behörden sind*).

Doch wie gesagt, einige kleinere Staaten und einig
ritterschaftliche Institute ausgenommen, führen die jetzt
Deutschland herrschenden Ansichten nicht darauf hin; wiewo
es möglich wäre, daß bei einer abermaligen Krisis**) die spa
schen Junten Nachahmung fänden. Gegenwärtig ist das S
stem der Mittelregierungsbehörden vorherrschend. Dies einm
angenommen, ergeben sich hauptsächlich zwei, zum Th
schon früher berührte Fragen.

Zuerst ob die collegialische oder bureaukratische Bildu
dieser Behörden den Vorzug verdiene. Ich habe schon frü
die Gründe angedeutet, warum ich allerdings für die Geg
wart jener combinirten Methode für diese Behörden den V
zug gebe, bei welcher die einzelnen Mitglieder die Geschä
die sich unverkennbar für Einzelbeamte eignen auf bur

---

*) Vergl. über diese ständischen Provinzialbehörden auch: Ben
berg, über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem; (Le
1820. 8.) S. 51 ff.

**) Vor der uns Gott behüte. Die Welt hat noch an den to
Früchten der Früheren genug zu kauen.

den Grundsatz
reife constitutio-
de nicht verwal-
lung man nicht
utter des consti-
That verwaltet;
ter, die nur als
wie anderwärts
nd daß dort fast
htige Commission
Parlamentsglieder
n wirkten; sowie
ieder mehrerer ste-

aaten und einige
ühren die jetzt in
rauf hin; wiewohl
Krisis **) die spani-
wärtig ist das Sy-
hend. Dies einmal
zwei, zum Theil

ukratische Bildung
habe schon früher
ngs für die Gegen-
Behörden den Vor-
ieder die Geschäfte,
gnen auf bureau-

örden auch: Benzen-
Steuersystem; (Leipzig,

at noch an den tauben

zur Zeit noch wünschenswerth sein kann. Für
auch in allen den Staaten, in denen die Einri
neu ist, die Betrachtung hinzu, daß, um den
tutionen die gebührende Kraft zu verleihen und
Ansehen zu sichern, durch welches sie die ihnen fü
Zukunft vorgesteckten Aufgaben mit Erfolg zu
gen, der Charakter der Selbstständigkeit ihnen au
äußere Form aufzudrücken sein dürfte. In ein
ordneten Einzelbeamten würde das Volk allzu d
den Delegaten, nur das Werkzeug des Ministers
sich erst langsam an den Gedanken gewöhnen k
ihm eine selbstständige Verfügung zukomme. Sol
ner noch darauf ankommt, einzurichten, einzuführen
dende zu bilden und zu gestalten, wird die collegi
auch ihre materiellen Vortheile haben. Die
Bureaukratie, als der, wo sie anwendbar ist,
ren Verwaltungsweise, muß aber immer bewahrt
lich muß von den Ministern darüber gewacht w
nicht der zähe, indifferente, vorurtheilsvolle Colleg
bilde, der das größte Hinderniß eines rüstigen V
aber zum Glück bei untergeordneten Behörden
fürchten ist, als bei den Höchsten. Immer blei
ein Bedenken, an das die Lobpreiser der neuen
nicht gehörig gedacht haben, daß der Nutzen, de
diesen Behörden erwartet, zum Theil mit vo
legialischen Bildung abhängt. Die reife, mehr
rathung, die Mäßigung und Garantie der Verw
treue Wahrung, die Verkörperung der provinziel
sen, die auf selbstständige Autorität gegründet
Entscheidung örtlicher Angelegenheiten, kann nur
gium verbürgen. Werden sie nun zu vollkomm
gien — nicht bloß der Form, sondern auch dem
dem Geiste nach — so ist die Entstehung eines
in der Verwaltung, so ist manches Hinderniß u

Ministeriums und mit ihm in allem Wesentlichen identisch
Die combinirte Methode hat nur auf die Behandlung d
einzelnen Geschäfte, nicht auf das Ganze des Collegium
nicht auf seinen Geist und die Stellung seiner Mitglied
zum Ministerium Einfluß.

Diese Mittelregierungen haben in der Regel nur m
dem Geschäftskreis des Ministeriums des Innern zu thu
wenngleich sie auch in Finanz- und Militärsachen mit ei
zelnen Aufträgen, namentlich bei Handhabung der Admi
strativjustiz, versehen zu werden pflegen. In mehreren St
ten hat man jedoch auch einen großen Theil der Consistori
geschäfte auf sie übergetragen und sie zu einer Art von kir
lichen Mittelbehörden gemacht. Nachdem die Consistorien i
geistliche Gerichtsbarkeit verloren hatten und ihr Einfluß
das Kirchenregiment durch die Cultusministerien neutrali
war, blieb ihnen nur die Verwaltung der äußeren Kirchen
chen, die Handhabung der Disciplin, die Beaufsichtig
des Kirchen- und Schulwesens, die Verwaltung des gei
chen Vermögens, die Vertretung der Rechte der Kirche
Schule. Das waren meistentheils weltliche Geschäfte,
Wirkungskreise der Mittelregierungen eng verwandt, und
Gedanke lag sehr nahe, sie den Letzteren auch wirklich
zu übertragen. Man hat diesen Gedanken ausgeführt,
dem man den Mittelbehörden besondere Kirchen- und S
räthe zuordnete, welche theils das Bureaukratische
Angelegenheiten leiten, theils mit andern Mitgliedern
Mittelregierung eine Kirchen- und Schuldeputation b
sollen. Der Behandlung der einzelnen Geschäfte —
namentlich die Schnelle und Einfachheit der Geschäftsfü
betrifft — ist diese Einrichtung gewiß nur förderlich.
zweifeln aber muß man, daß diese Behörden im Ganz
die Stelle der alten Consistorien treten und zur Erh
eines Geistes kirchlicher Unabhängigkeit beitragen w

nur Agenten des
entlichen identisch.
Behandlung der
e des Collegiums,
seiner Mitglieder

er Regel nur mit
Innern zu thun,
ilitärsachen mit ein-
abung der Admini-
In mehreren Staa-
heil der Consistorial-
einer Art von kirch-
die Consistorien ihre
und ihr Einfluß auf
inisterien neutralisirt
r äußeren Kirchensa-
die Beaufsichtigung
rwaltung des geistli-
chte der Kirche und
liche Geschäfte, dem
verwandt, und der
n auch wirklich mit
nken ausgeführt, in-
Kirchen- und Schul-
Zureaukratische dieser
ern Mitgliedern der
huldeputation bilden
n Geschäfte — was
der Geschäftsführung
nur förderlich. Be-
örden im Ganzen an
und zur Erhaltung
beitragen werden.

hörde, mit der man in Verbindung wirkt, i
Nehmet Beamte aus irgend einer Classe, vere
ner Behörde und tragt ihnen die Wahrung ein
digen Leben fähigen Interesses auf, und nach w
werden ihre eignen Interessen, wird ihr Denken
jener Behörde verwachsen sein. Löset die Be
vertheilet die Mitglieder unter vier, fünf and
ihnen dabei die specielle Vorsorge für den G
bisherigen Wirksamkeit empfehlend, und nach
ren werden sie ihre Geschäfte nur noch aus
punkte der neuen Behörde ansehen, mit der
sind. Für die Rechte und den Besitz der Kirch
mentlich ihrer Diener — ist dieses Verhältniß
haft. Hier war der zähe, starre Erhaltungsgeist
storien völlig am Orte. Denn die Zeit fluth
gegen das Besitzthum der Kirche an und wie
und Gesetz sie zurückweisen, wenn nicht die äuß
Strenge jeden Punkt der Dämme bewacht,
bald da, bald dort etwas losgespült. Die Mi
werden zwar schwerlich das eigentliche Kirchen
vermindern lassen, eher wohl hier und da du
wirthschaftung es vermehren. Dieser Theil de
wird ohnehin immer mehr in die Hände der G
den übergehen. Aber wenn täglich die bedrä
den mit Vorschlägen einkommen, wie bei di
Veränderung mit dem Einkommen ihres Orts
die Gemeinde ein Vortheil und für den Geistlic
theil sich ergebe, so wird eine Behörde, in deren
es liegt, die Gemeinden möglichst zufriedenstel
doch von Zeit zu Zeit auf solche Vorschläge ei
der Menge wird auch wohl Einer oder der A
terlaufen, bei dem der Geistliche allerdings
wenn dies auch nicht wäre, so wird doch du
dieser Anträge das früher auf unabhängigen

ständischer Anträge, die soviel als möglich von dem alten Consistorialgeiste, zum Schutze der kirchlichen Unabhängigkeit, retteten, eine besondere Behörde, zur Mitberathung bei Handhabung der inneren Kirchenrechte, namentlich bei der liturgischen Gesetzgebung bestellt. Der Vorschlag war nur ein Versuch, die auf keinem andern Wege zu vereinigenden Ansichten zu beschwichtigen. Ich müßte mich sehr irren, wenn er ein großes Resultat bringen und wenn eine bloß berathende, nur selten fungirende, aus Personen, die ihre Existenz auf andere Aemter gegründet haben, zusammengesetzte Behörde jenen festen Corporationsgeist sich aneignen sollte, durch dessen Hilfe allein sie ihrer Bestimmung genügen könnte. Nur durch Oeffentlichkeit der Berathungen könnte sie eine Kraft erringen, die Jenen ersetzte.

Man ist auch hier und da der Meinung gewesen, daß die Mittelbehörden, der eben besprochenen Einrichtung analog, auch für Forst- und Bergwesen, für die Post, die Steuererhebung u. s. w., durch Aufnehmen technischer Räthe für jedes Fach, die bestehenden Specialbehörden ersetzen könnten. Diese Maaßregel empfiehlt sich durch den äußeren Schein der Einfachheit und durch die Vermeidung der Kosten, die durch das Bestehen besonderer Behörden, auch bei ganz gleicher Stärke des Personals, unvermeidbar hervorgerufen werden. Aber die Erfahrung würde sehr bald lehren, daß unter dem Scheine der Einfachheit die größte Verwirrung verborgen läge und daß man einer sehr geringen Ersparniß die gute Behandlung der Geschäfte, in der für den Staat die größte Ersparniß liegt, zum Opfer gebracht hätte. Eine Vermischung des Ungleichartigen, nach verschiedenem Principe zu Behandelnden, ist keine Rückkehr zur Einfachheit und Einheit. Die Nachtheile der Collegialverfassung, auf welche Verfassung doch der ganze Vorschlag berechnet ist, würden erst dann im grellsten Lichte hervortreten. Zu diesen, die ich schon

t man, in Folge
von dem alten
Unabhängigkeit,
thung bei Hand-
ei der liturgischen
nur ein Versuch,
genden Ansichten
ten, wenn er ein
; berathende, nur
istenz auf andere
Behörde jenen fe-
durch dessen Hilfe
nte. Nur durch
eine Kraft errin-

deinung gewesen,
enen Einrichtung
für die Post, die
technischer Räthe
behörden ersetzen
urch den äußeren
meidung der Ko-
hörden, auch bei
s, unvermeidbar
würde sehr bald
achheit die größte
ner sehr geringen
äfte, in der für
pfer gebracht hätte.
erschiedenem Prin-
r Einfachheit und
sung, auf welche
t ist, würden erst
sen, die ich schon

lichen Ministerien, während es im Gegenthe
werth ist, daß soviel als möglich jedes Minist
genen Beamten habe. Der ganz Staatsorga
vielfach gestört und verwirrt; die Ministerie
Beamten wirken, die sie nicht selbst ernannt h
von ihnen abhiengen; die Beamten erhielten ei
Vorgesetzten und thäten, um Allen Recht zu
Recht. Auch würde die treue und eifrige Pf
nen Verwaltungszweige unendlich leiden. Ge
dem Bergbau, dem Postwesen, der Forstwi
Bauetat, diesen so ganz geschiedenen, einer a
niß und Vorliebe gegründeten Pflege bedürfti
besondere Behörden vorgesetzt sind, danken wi
Sachsen, daß sie, vor der allgemeinen Reor
Verwaltung, die musterhaftesten Seiten der öf
tigkeit waren. Die Behörde, die mit den v
sten Geschäften belastet ist, kommt nie dazu,
nen die ihm gebührende Sorgfalt zuzuwenden.
doch auch etwas auf den Ehrgeiz des Staat
nur dann seine Befriedigung findet, wenn de
seines Verwaltungszweiges auf ihn und auf
lohnung und Ruhm zurückstrahlt. Diese Näh
nen Interesses an den Geschäften geht für de
nur in seinem Bereiche Referent eines Colleg
würde gefährlich sein, solchen abgesonderten
zweigen eine vollkommen unabhängige Stellun
da ihre vorzugsweise Beförderung über die
Staatskräfte hinausgetrieben werden kann. Es
herer da sein, der den die Schranken übersch
waltungseifer mäßigt. Auf dem Standpunk
behörden aber scheint jedem abgesonderten Int
ner eignen, auf eigenthümlichen Principien, K
Uebungen beruhenden Verwaltung bedarf, a
sonderte Behörde zuzutheilen zu sein. — Daß

man hat nur auf die Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu sehen und bedarf keiner Garantieen vor Willkür.

Die Localbehörden und die Lan desbezirke.

Für den Einzelnen im Volke, für die tägliche un örtliche Freiheit und Wohlfahrt, sind die Localbehörden di Wichtigsten. Von der Art, wie diese das Gesetz gegen s geltend machen, wie sie ihre Angelegenheiten auffassen un aufnehmen, hängt oft ihr ganzes Lebensgeschick, öfter ih sorglosere oder sorgenfreiere Stellung, am Oefterſten ih Zufriedenheit mit dem Staate ab. Das Gesetz kann n allgemeine Classen von Fällen berühren und wirkt allem nachtheilig, wenn ein Fall unter solche Classen subsumirt wir der nicht dahin gehört, den das Gesetz nicht vorgesehen h und nicht vorsehen konnte. Häufig sind Fälle, wo die Stren des Buchstabens zur Ungerechtigkeit, zur Härte wird u größeres Unheil stiftet, als gänzliches Schweigen des Ge tzes. Die natürliche Billigkeit findet in solchen Fällen a wohl bei den Oberbehörden Gehör; aber doch erst un manchen Kosten, Weitläuftigkeiten und Unbilden. Keine Sa geht aus dem großen Getriebe der Verwaltungsmaschine v lig unverletzt wieder hervor, wenn sie einmal davon erf wurde. Das Gesetz ist vieldeutig und in den Händen Unterbeamten liegt es, es anzuwenden. Und schon bloße äußere Behandlung des Volks ist von hoher W tigkeit.

Staate zu thun;
Geschäftsführung
Willkür.

die Lan-

die tägliche und
Localbehörden die
s Gesetz gegen sie
ten auffassen und
geschick, öfter ihre
m Oestersten ihre
Gesetz kann nur
und wirkt allemal
sen subsumirt wird,
cht vorgesehen hat
le, wo die Strenge
Härte wird und
hweigen des Gese-
olchen Fällen auch
er doch erst unter
llden. Keine Sache
tungsmaschine völ-
mal davon erfaßt
den Händen der
Und schon die
von hoher Wich-

Wenigsten beschäftigt. Geschichtliche Verhältnisse
tiger, als die Consequenzen einer schon damals
Theorie. Von bloßen Zufälligkeiten, von dem
sitze des erworbenen Rechts hieng es ab, ob die
ten vom Staate bestellt, oder von Gemeindeco
oder von einzelnen Privatpersonen ernannt wu
zwar nicht im Allgemeinen, in Folge einer p
mit Absicht ergriffenen Einrichtung, sondern für
und Bezirke. Wie bunt die Grenzen der einzeln
barkeiten untereinanderliefen, so wechselte auch
des Staats auf die Localbeamten nach äußerem
und rechtlicher Zuständigkeit. Man könnte sich
allen größeren Grundherren, oder allen Gemeind
gend einem Grunde das Ernennungsrecht der L
übertragen gewesen wäre. Aber daß es bloß vo
mit den Zwecken der Staatsverwaltung außer a
dung stehenden Umständen abhängen sollte, ob h
meindecorporation, dort ein Rittergutsbesitzer, do
den Localbeamten ernenne, das muß allerdings befr
mehr noch muß es befremden und den Stolz auf
menschlicher Einrichtungen beschämen, daß dieses
im Ganzen nicht eben geschadet hat, daß man n
ten kann, die Unterthanen in den Gerichtsbezirke
tischer, oder patrimonieller Verwaltung unterwo
hätten sich schlechter befunden, als die unmittelb
thanen des Staats. Die städtische Verwaltung
da schlecht gewesen. Dem hat man die Städteord
gegengesetzt. Die Patrimonialgerichtsbarkeit mag
Zeiten eine größere Belastung der Unterthanen m
Dienstbarkeiten und Grundgefällen verschuldet h
wäre in unsern Zeiten, bei dem klaren Rechte, d
ten Aufklärung, der kräftigeren öffentlichen Me
dem wirksameren, bereiteren und willigeren
Staats nicht mehr möglich. In den Zeiten,

rer Gerichtsbefohlnen, als Beschützer derselben gegen unbil-
lige Zumuthungen des Staats, als Ausgleicher und Sühne
bewährt und von ihrer discretionären Gewalt nicht selten einen
sehr nützlichen Gebrauch gemacht haben. Der untere Staats-
beamte unterliegt einer strengeren Verantwortlichkeit für Auf-
rechthaltung der Form; er ist mehr an Regel und Vor-
schrift gebunden; er ist vor allen Dingen an das In-
teresse des Staats gefesselt und nicht durch ein gemeinsames
Interesse mit seinen Untergebenen verknüpft. Der Gemeind-
beamte ist das Letztere ganz. Der Patrimonialbeamte dur
seine Rücksicht auf das Interesse des Gutsherrn, dem wi
der der Flor der Gemeinde nicht gleichgiltig ist. Sel
abgesehen davon, muß doch der Staatsbeamte, der morg
an einen andern Ort versetzt werden kann, sich weniger f
die lebenden Objecte seiner Thätigkeit interessiren, als d
Andere, der im Allgemeinen voraussehen kann, daß sei
Wirksamkeit unter ihnen den Beruf seines Lebens ausmach
wird. Hier haben wir eine organische Garantie, eine org
nische Mäßigung der Verwaltung. Es wird vielleicht ni
möglich sein, sie gerade in dieser Form für immer zu bew
ren. Aber traurig wäre es, wenn sie selbst dereinst ganz
unsern Staaten verschwinden sollte.

Man hat in neuerer Zeit die Wichtigkeit der Local-
amten besonders aus den Beschwerden erkannt, welche
Unterthanen gegen ihr, in der That oder angeblich, will
liches und hartes Verfahren erheben, aus der Unzufrie
heit, die sich in den Momenten der Krisis gegen sie
macht. Es war ein sehr natürlicher Gedanke, daß man
sen Klagen durch strengere Vorschriften von Oben und d
eine schärfere Controle Abhilfe schaffen wollte. Allein zu
derst kann keine Controle des Staats die Selbstcontrole
Beamten und die Controle des Volks ersetzen. Jene ist
nur durch mechanische Formen zu vermitteln, die blind

und Vertreter ih-
ben gegen unbil-
icher und Sühner
t nicht selten einen
der untere Staats-
ortlichkeit für Auf-
Regel und Vor-
gen an das In-
h ein gemeinsames
ft. Der Gemeinde-
nonialbeamte durch
tsherrn, dem wie-
giltig ist. Selbst
eamte, der morgen
, sich weniger für
teressiren, als der
n kann, daß seine
s Lebens ausmachen
arantie, eine orga-
wird vielleicht nicht
r immer zu bewah-
t dereinst ganz aus

htigkeit der Localbe-
erkannt, welche die
angeblich, willkür-
s der Unzufrieden-
risis gegen sie Luft
anke, daß man die-
on Oben und durch
ollte. Allein zuvör-
Selbstcontrole der
etzen. Jene ist stets
teln, die blind und

kommt, daß man dem steten Gleichbleiben dieser
trole kein festes Vertrauen schenken kann. Die
hält es wohl nach und die Oberbehörden ha
gewissen Präsumtion gegen die Beamten, von
sagen kann, daß man es beklagen müßte, wer
fertigt wäre. Sie nehmen alle Beschwerden m
vorkommenheit an und sind geneigt, sie als g
auszusetzen. Nun werden sie von der Schaar
lanten überlaufen, die theils auf die bestehende
gen und das Verfahren der Organe derselben
res Unglücks und ihres Leichtsinnes schieben; t
Form Rechtens zu Grunde gerichtet worden
nicht begreifen können, daß nicht unrecht sei,
billig ist. Die Fälle schreiender Rechtsverletzu
mein selten; die Fälle, wo der Einzelne glau
Unrecht geschehen sei, desto häufiger. Nun wer
behörden mit Klagen und Beschwerden überla
sie nach langem Hin- und Herschreiben und B
thun können, als das Verfahren des Beamten
wenigstens als gesetzmäßig anerkennen. Die
klagen zudem über das Abnehmen ihrer Autorit
nalürliche Folge der ergriffenen Richtung des S
die Oberbehörden erkennen an manchen Zeichen
lichkeit dieser auch für sie bedenklichen Erscheinu
denn allmälig das Mistrauen nach, die Oberen l
terbehörden den Zügel wieder schießen und es
alte Verhältniß wieder her, wo die Beschwerde im
nach dem Berichte des Beamten, über den sie ge
oder eines Sinnesverwandten entschieden wurde.
eine strenge Controle über die Localbehörden von
alle Wirksamkeit des Gesetzes, nur auf mecha

*) Ich rede hier nicht von der juristischen Beschwe
Sinne des Worts.

thig ist, da aber freies Spiel lasse, wo um des Ganzen und Einzelnen willen dies wünschenswerth bleibt. Nun ist aber Alles verderblich, was den Beamten zum bloßen Werkzeug, zum Rad der Maschine macht. Jede Beschränkung der discretionären Gewalt des Localbeamten — durch andere Mittel, als die den Selbstschutz des Einzelnen bezwecken — muß den Druck der Gesetzesherrschaft nur fühlbarer machen. Man wird nicht zum Ziele kommen, wenn man nicht auf Mittel denkt, die Willkür zum Bösen zu verhindern, ohne die Willkür zum Guten zu beschränken. Endlich wirken die strengsten Controlen nicht, wenn sie nicht durch organische Einflüsse unterstützt werden und wo die Letzteren in voller Stärke sich zeigen, werden die Ersteren fast entbehrlich. Ein guter Geist im Beamtenstande ist besser als alle Controlen und wird durch die Controlen, durch Mistrauen und Entmuthigung, eher erstickt als belebt. Nun wird aber dieser gute Geist, soviel die Beziehung der Beamten zum Staate betrifft, wesentlich durch ihre günstige Stellung zum Staate vermittelt, was aber das bei den Localbeamten besonders wichtige Verhältniß derselben zum Volke, was den Wunsch betrifft, ein mehr dem Geiste als dem Buchstaben des Gesetzes entsprechende Anwendung desselben zu vermitteln und dem Volke in seinen Beamten selbst Berather, Freunde, Vertreter und Beschützer zu geben, durch Verflechtung ihres Interesses mit das des Volks.

Das constitutionelle Leben erlangt erst dann seinen Werth, wenn das Volks- und Staatsleben in ihm einen höheren und schöneren Charakter bekommt, als in einem auch gut regierten, unumschränkten Staate. Die Verfassungen werden die Völker nicht auf die Dauer befriedigen, wenn sie unter großen Lasten und Umständen nichts Wesentliches mehr leisten, als daß sie grobe Misbräuche, wahrhafte Erpressungen und völlig verkehrte Unternehmungen unmöglich machen

ne, wo es nö-
des Ganzen und
. Nun ist aber
bloßen Werkzeug,
ränkung der dis-
urch andere Mit-
ezwecken — muß
rer machen. Man
nicht auf Mittel
n, ohne die Will-
virken die streng-
h organische Ein-
n in voller Stärke
rlich. Ein guter
le Controlen und
en und Entmuthi-
aber dieser gute
m Staate betrifft,
Staate vermittelt;
ders wichtige Ver-
unsch betrifft, eine
s Gesetzes entspre-
n und dem Volke
de, Vertreter und
hres Interesses in

ann seinen Werth,
hm einen höheren
einem auch gut
Die Verfassungen
friedigen, wenn sie
Wesentliches wei-
wahrhafte Erpres-
en unmöglich ma-

constitutionelle Verfassung weniger um ihrer selb
ihrer Folgerungen willen ersehnt worden. Diese be
zunächst in einer höheren Stellung des Volkes in
nen; in einem Regierungssysteme, was das Gu
aus dem Volke entwickeln läßt, als es ihm auf
die wahrhaften Rechte des Staats um so kräftige
je weniger es Rechte in Anspruch nimmt, wa
mit dem Staate versöhnt, indem es Jedem, de
Art ein Gewicht hat im Volke, eine Stellung zu
die ihn in das Interesse, nicht gerade der Regie
des Staats zieht; indem es sich mit aus dem
erwachsenden Institutionen umringt, die sich täglich
wohlthätig beweisen, ihm täglich die Ueberzeugu
gen, daß der Staat nichts dem Volke Entgegeng
ihm Getrenntes sein könne, und nur das Gute und
ihm zu erwarten sei; indem es endlich die drück
bedenklichsten Functionen des Staats, und name
was unmittelbar in das gewöhnliche Treiben des
greift, auf die volksthümlichste Weise verrichten
statt einer abgesonderten Beamtenkaste ausschli
Regiment zu vertrauen, die öffentlichen Functio
dem Volke zu verweben weiß, daß der Gedank
erwachen kann, man stehe unter einer fremden,
Gewalt, und nur in dem Umsturz aller Obrig
fentlichen Autorität könne die Rettung sein.

Das ist das große Geheimniß der Festigkei
schen Staatsverfassung, daß ihre Wohlthaten alle
gen des Privatlebens durchdringen und vor Eing
tzen, der erste Pair des Reichs bei der Aufrechter
öffentlichen Freiheiten ebenso interessirt ist, wie
Pächter, der Bürger sich vom Staate so gut wie
machen und doch auch wieder aufs Kräftigste in
kann; namentlich aber, daß die zwingende, verhü
fende Thätigkeit des Staats nicht in den Hände

unwillkürlich ihren Wirkungskreis ausdehnt, aber auch d
Verantwortlichkeit für alles Wirken des Staats nur auf si
ladet. Hier hat das Volk, an wen es sich halten kann; un
da in der Regel die unangenehmen Einflüsse des Staats e
kannt, seine Wohlthaten dagegen nur genossen werde
so sammelt sich ein geheimer Haß gegen Diejenigen, in den
man den Staat verkörpert sieht und die man als die Urhel
aller Leiden betrachtet, deren Schuld oft nur die Verhältni
trugen. Oder hat der Staat das Einwirken auf die Individu
den Gemeinden übertragen, so bildet sich nun in den Gemein
eine Gewalt, deren Druck empfindlicher fällt, weil er nä
ist, deren Fehler gehässiger werden, weil sie kleinlicher si
und die der Ausartung noch mehr ausgesetzt ist, weil sie
Dunkel waltet und bei der scheinbaren Unbedeutendheit i
Schritte keinen starken und einigen Widerstand findet. D
um soll man die Rechte, deren Misbrauch, deren falsche
nachtheilige Anwendung am Leichtesten und am Gefährlich
ist, nur in die Hände von Personen legen, die sich nirg
an eine geschlossene Gewalt reihen und die selbst dabei
teressirt sind, einen Misbrauch, eine Ausartung nicht
kommen zu lassen. Dies ist im Wesentlichen in Engl
Einzelne Inconsequenzen wird der Geist des Systems
der Zeit schon tilgen.

Bei der Rechtspflege ist zunächst in Civilsachen die
Verhandlungsmaxime. Die preußische Untersuchungsm
widerstrebt dem Geiste des constitutionellen Systems un
eine Ueberschätzung der Rechte des Staats in sich, w
auf eine Ueberschätzung seiner Fähigkeiten beruht. In
lichen Sachen besteht der Anklageprozeß; und bei den n
Verbrechen, bei denen namentlich, die nicht die öffe
Sicherheit in hohem Grade bedrohen, wird der Grun
wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter, so streng b
daß eine schon begonnene Untersuchung ohne weitere

nteresse annimmt,
nt, aber auch die
Staats nur auf sich
halten kann; und
isse des Staats er-
genossen werden,
Diejenigen, in denen
man als die Urheber
nur die Verhältnisse
auf die Individuen
un in den Gemeinden
fällt, weil er näher
il sie kleinlicher sind,
esetzt ist, weil sie im
Unbedeutendheit ihrer
erstand findet. Dar-
ch, deren falsche und
nd am Gefährlichsten
en, die sich nirgends
die selbst dabei in-
Ausartung nicht auf-
ntlichen in England.
ist des Systems mit

Civilsachen die reine
Untersuchungsmaxime
len Systems und faßt
taats in sich, weil sie
en beruht. In pein-
und bei den meisten
ie nicht die öffentliche
wird der Grundsatz:
ter, so streng befolgt,
ohne weitere Folgen

nen Schutz; dieser hat die Untersuchung nicht
und an der Verurtheilung kein Interesse; er steh
Unparteilichkeit da, sammelt nur die Beweise,
beiderseitigen Sachwaltern angeführt werden und
Kraft der Gesellschaft zur Herbeischaffung der
Hauptentscheidung hängt auch nicht von dem Ric
von den Geschwornen ab, die aus dem Volke
gen sind und wieder in das Volk zurücktreten.
selbst sind in hohem Grade unabhängig, und vie
fahrung hat ihnen das Zutrauen verschafft, daß
abgesonderte Interesse der herrschenden Gewalt
sicht nehmen. Das Richteramt ist zudem von a
obrigkeitlichen Functionen völlig getrennt und st
ein Gegenstand der höchsten Achtung da. —
wird, wenn wir von dem niederen Personale u
besonderen Anstalten einiger Hauptstädte absehen
Friedensrichter geübt. Diese Thätigkeit beschränk
auf die in England so strenge Sittenpolizei,
Rügensachen und auf das Aufgreifen der Bettl
gabonden. Da alle Verhaftsbefehle nur von ihne
dürfen, so haben sie das erste vorläufige Verhör
klagten. Dagegen sind sie auch zum Schutze der
Freiheit bei willkürlichen Verhaftungen und ähn
einträchtigungen verpflichtet. Außerdem haben
commissarische Aufträge bei vielen gesetzlichen Anst
sind die Friedensrichter durchgängig unabhängig
wohlhabende Landedelleute, Rentiers, Geistliche u
in keiner Hinsicht in dem Interesse der Verwalt
und von jeder Ausdehnung der polizeilichen Befu
soviel zu fürchten haben, wie ihre Mitbürger.
sie für Alles, was sie thun, nicht eben ihren Vo
denn deren haben sie in unserem Sinne eigentli
sondern den Betheiligten verantwortlich, können v
Misbrauchs vor den gewöhnlichen Gerichten belan

Zweige der Wohlfahrtspolizei, namentlich auf Beleuchtung
und Pflasterung. Andre sind lediglich Sache der Betheilig
ten: der Feldbesitzer, der Nachbarn, der gemeinschaftlichen
Inhaber oder Nutznießer u. s. w. Straßen, Kanäle und
Eisenbahnen baut das Volk. Bei Tumulten ist die Gemeinde
zur Vergütung des etwa angestifteten Schadens solidarisch
verpflichtet. Deshalb bilden die Bürger in solchen Fällen
wenn die Sache schlimm wird, eine gemeinschaftliche Schutz
wache. Ueber kleine Uebel sieht man hinweg, weil man e
kannt hat, daß man nirgends den Misbrauch ganz verdrä
gen kann, ohne den Gebrauch allzusehr zu beengen; daß d
Druck der gegen solche Uebel gerichteten Anstalten schlimm
ist als sie selbst; und daß die Mittel des Staats zu plur
sind, um anderswo als im höchsten Nothfall Anwendung
verdienen. So giebt es auch keine Censoren in England.
Der Staat bewegt sich in höheren Kreisen; um die Pos
der Staatsverwaltung streiten sich die Vornehmen; der e
zelne Staatsbürger mit seinen persönlichen Angelegenhei
kommt mit den Staatsbehörden — die Steuer- und Zoll
nehmer ausgenommen — selten oder nie in Berührung.
litärpflicht und Nationalgardendienst kennt man dort ni
letzteren wenigstens nicht in Friedenszeiten. Dort ist n
wie in Frankreich, die eine Hälfte der Bevölkerung bestim
über die Andre zu wachen. Aber im Fall der Noth
tausend Bürger bereit, sich zu Dienern des Gesetzes verp
ten zu lassen und das Gesetz zu vertheidigen. Wisse
doch, daß man aus ihrer Tugend keine Zwangspflicht
chen wird. Die Matrosenpresse, die man jetzt noch als
nothwendiges Uebel betrachtet, wird den Vorschritten der
manität auch noch weichen. Sie berührt zudem nur
de, für die das Uebel nicht so groß ist. — So sieh
Engländer nirgends eine Gewalt, von der er einen
empfinden könnte, und die Staatsgewalt steht so hoch

gens und einige
auf Beleuchtung
che der Betheilig-
gemeinschaftlichen
ßen, Kanäle und
n ist die Gemeinde
chadens solidarisch
in solchen Fällen,
einschaftliche Schutz-
weg, weil man er-
auch ganz verdrän-
u beengen; daß der
Anstalten schlimmer
Staats zu plump
hfall Anwendung zu
ren in England. —
en; um die Posten
Vornehmen; der ein-
hen Angelegenheiten
Steuer- und Zollein-
in Berührung. Mi-
nt man dort nicht;
en. Dort ist nicht,
evölkerung bestimmt,
Fall der Noth sind
es Gesetzes verpflich-
eidigen. Wissen sie
Zwangspflicht ma-
n jetzt noch als ein
Vorschritten der Hu-
t zudem nur Stän-
— So sieht der
der er einen Druck
t steht so hoch über

finden sieht.

Auch in England können Revolutionen sich
Aber wenn es nicht St. Simonistische sind, die n
fassung in keiner Verbindung stehen, so können
gegen Personen gerichtet sein. Die Grundlagen
sung lassen sie unberührt. Worüber der Engl
klage, einen persönlichen Druck von irgend eine
empfindet er nirgends und auch das Gewicht der
gesellschaftlichen Einrichtungen lastet nicht schwe
Darum halte ich England für sicherer gegen die g
Umwälzungen, als irgend einen Staat Europas.
England das Parlament gesprengt und ein Usu
errichtet; sobald der Geist der Gesetzgebung ders
Preßfreiheit, Jury und alle die Institutionen ge
den, welche die untergeordneten Seiten des Lebens
Druck schützen, so wäre England doch noch der fre
und freier als jede Republik mit einer alle Seit
bens durchdringenden, überall lastenden Herrscherg

Ich halte es für einen Hauptfehler unsrer St
sie alle die Befugnisse zur Beaufsichtigung, Bevo
Leitung und Anordnung einer ungetheilten obr
Gewalt überträgt; Befugnisse, die einer wahrhaft
den Ausdehnung fähig sind und zu deren Ausde
nur zu leicht eine Tendenz zeigt, wenn viele sol
tionen in einem Amte vereinigt sind und dieses
hierarchisch geordneten Stande angehört. Es ist d
Richtung nicht aus Absicht ergriffen worden, sonde
sich von selbst dargeboten und man hat sie der Er
wegen ergriffen. Die Behörden waren eher da als
und als die Rechte aufkamen, so theilte man sie den vo
Behörden zu, ohne allemal zu bedenken, ob diese imm
zu ihrer Ausübung waren und wie sehr man den D
Vereinigung verstärkte. Man hält die Einrichtung
weil sie einmal besteht, weil man an eine Andre ni
weil man auch wohl meint, daß gerade die Verein

widmen können. In schwierigen Zeiten sind es nicht d
Gemeindebehörden, auf die sich der Staat am Besten ve
lassen kann. Wie unsicher z. B. die Gewerbspolizei in ihr
Händen sei, ist bekannt. Ich sollte denken, es müßte eh
zur Verstärkung der Autorität beitragen, wenn für das V
schiedene auch verschiedene Behörden wirkten, deren natür
ches Streben dahin geht, jedes sein Feld recht eifrig zu
bauen. Wo wird dem Gesetze besser gehorcht, wo bedarf
weniger Anstalten zu seiner Aufrechterhaltung, als in E
land? Da gehorcht Jeder gern, wo er weiß, daß ihm
Rechte nur befohlen wird; daß ihm der Staat nur im h
sten Nothfall etwas verbietet oder ansinnt, daß nicht die
hörde, sondern das Gesetz sein Herr ist und daß er übe
Recht findet, wenn ihm das Ungebührliche zugemuthet w

Nur in den wenigsten Staaten Deutschlands waren
unruhigen Bewegungen der letzten Jahre gegen die Regie
gen selbst gerichtet. Diese haben immer mit Milde geherr
sie haben das Volk nicht beengt und wo sie streng und
beral waren, da betraf es Dinge, um die sich die g
Menge noch heute nicht erhitzt. Aber jene Ausbrüche w
die ersten Zuckungen des Unmuths, den der Localdruck e
te; sie waren die erste, zum Theil bewußtlose Protest
gegen die Obrigkeiten und den Begriff derselben. I
der Einzelne in allen Beziehungen, in die er mit der
nenden, zwingenden und strafenden Thätigkeit des S
kommen konnte, nur mit einer Person, mit einer Be
zu thun hatte, kam diese allmälig in eine bevormun
sein ganzes Wesen beherrschende Stellung zu ihm,
sich eine besondere Gewalt aus, in der sich der ganze
des Staats concentrirte, entstand eine Gewohnheit des
fehlens und des Gehorchens, bei der Freiheitssinn ni
deihen, noch Mündigkeit reifen konnte. Diese Gewalt
weniger gefühlt, so lange sie lässig geübt ward und d

mit ganzer Kraft
sind es nicht die
at am Besten ver-
erbspolizei in ihren
ten, es müßte eher
wenn für das Ver-
kten, deren natürli-
recht eifrig zu be-
orcht, wo bedarf es
ltung, als in Eng-
weiß, daß ihm das
Staat nur im höch-
t, daß nicht die Be-
und daß er überall
che zugemuthet wird.
utschlands waren die
e gegen die Regierun-
mit Milde geherrscht;
o sie streng und illi-
m die sich die große
ene Ausbrüche waren
der Localdruck erreg-
wußtlose Protestation
riff derselben. Indem
die er mit der ord-
hätigkeit des Staats
mit einer Behörde
eine bevormundende,
ung zu ihm, bildete
sich der ganze Druck
Gewohnheit des Be-
Freiheitssinn nicht ge-
Diese Gewalt ward
ot ward und der Ge-

fremd war. Die Aermeren wurden von Viele
rührt; in das Dunkel ihrer Verhältnisse drang kei
zuletzt waren sie an den Druck gewöhnt. Sei
Staatsleben künstlicher geworden; die Beziehunge
ger zum Staate sind vielfacher; man will Alles
hüten, überall hinsehen und einschreiten. Der B
gespannter. Ueber die frühere Willkür, die durc
länglichkeit der Gesetze gerechtfertigt war, ward g
giebt man Gesetze, die man für gut hält und w
gehandhabt wissen. Das Gesetz aber vermag di
Mannigfaltigkeit des Lebens nicht zu erschöpfen u
det mit seinen allgemeinen Classen, in die es da
ordnen will, tausend Härten und Noth. In d
aber regt sich ein unmuthiger Widerstand gegen
losen Druck des Staats; der Geist der Zeit un
chende Freiheitssinn nährt ihn; die Unzufriedenhei
ersten Zielpunkt; sie richtet sich gegen die Ue
Obrigkeit und wenn die Obrigkeit vom Staate
gen diesen. Ich gehöre nicht zu denen, die alle
dem Staate verbannen wollen. Eigenmacht wer
das Vorherrschen des Sonderzwecks, die willkür
ckung des Individuums. Aber eine Willkür
eine Anwendung des Gesetzes nach seinem Geis
dem Buchstaben, ein Sieg des materiellen Rech
Formelle ist nöthig, wenn der Staat zu ertrag
Beides zu verbürgen, soll die Localgewalt viels
und mehr als jede andere volksthümlich geordne
lasse den Localbehörden eine discretionäre Gewa
bürge deren guten Gebrauch durch die bereiten
man den Bürgern eröffnet, eine willkürliche Bel
zuwehren und deren Folgen zu vergüten. — Der
hat niemals den Grundsatz zu finden, sondern
anzuwenden, höchstens ihn auszulegen, im U
den Umständen zu handeln. Darin schon lieg

ergriffene Einrichtungen zu bekämpfen. Aber es strebten ih
Verhältnisse entgegen, die, zwar unbewußt wirkend und un
tergeordnet, unter zahlreichen Nachtheilen wenigstens den Nu
tzen entfalteten: die Allgewalt des Staats zu brechen, d
eines so furchtbaren Misbrauchs fähig ist. Möchte unse
Zeit berufen sein, dasselbe durch aus der Tiefe des Leben
geschöpfte, von dem Roste der Zeiten gereinigte, mit klar
Einsicht erfaßte Institute zu leisten, die, frei von den Mä
geln jener Kinder der Natur und des Zufalls, ihren Nutz
auf schönere, mit dem gesammten Staatsleben im innigst
Einklange stehende Weise vermitteln. Nur wenn ihr das g
lingt, wird sie am Ziele sein.

Ich füge diesen Bemerkungen die Betrachtung über
nen ganz andern Gegenstand hinzu, bei welchem ich d
Organisationsgeiste des Staats ein freieres Spiel wünsc
da es sich um etwas Willkürliches handelt, das man leb
lich aus dem Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit behand
ich meine die Bezirksbegrenzung der Staatsverwaltung.

Dem Orte ist sein Standpunkt, seine Grenze gegeb
Der Staat hat die Gemeinden nicht gemacht, er hat
gefunden. Es wird ihm nicht leicht sein, einen neuen
zu gründen; unmöglich sein Bestehen zu verbürgen. Er k
die Gemeinden nicht willkürlich trennen und vereinigen.
ist hier überall an gegebene Verhältnisse gebunden. D
ganze Volk und die einzelne Gemeinde, das sind die be
vorhandenen Elemente, die nicht Geschöpfe des Staats
Die Zwischenstufen hat er gemacht; selbstschaffend, oder d
stillschweigendes Gewährenlassen. Volk und Mark sind üb
älter, als der Gau. Auch bei der Bezirksbegrenzung sol
Staat die Verhältnisse der Natur und des Lebens sor
berücksichtigen. Aber es sind deren hier weniger und sie
den sich nicht selbst an, sie suchen nicht selbst ihre Bah
Der Staat hat hier weniger als irgendwo zu fragen,

mit Bewußtsein
er es strebten ihr
wirkend und un:
enigstens den Nu:
s zu brechen, die
t. Möchte unsere
Tiefe des Lebens
einigte, mit klarer
rei von den Män:
falls, ihren Nutzen
leben im innigsten
wenn ihr das ge:

etrachtung über ei:
welchem ich dem
es Spiel wünsche,
lt, das man ledig:
näßigkeit behandelt,
atsverwaltung.
ne Grenze gegeben
macht, er hat sie
, einen neuen Ort
verbürgen. Er kann
und vereinigen. Er
e gebunden. Das
das sind die beiden
fe des Staats sind.
chaffend, oder durch
d Mark sind überall
sbegrenzung soll der
des Lebens sorglich
eniger und sie kün:
selbst ihre Bahnen.
vo zu fragen, was

besser, als das Aufbauen. Zwar ist von Alle
Stürme der französischen Revolution von 17
Strudel gerissen hatten, nur wenig und nur d
Nothwendige aus dem Abgrunde wieder aufge
weniger noch von dem, was sie begründet, hat
der Zeiten bewährt und erhalten; die Verstärkun
walt ausgenommen. Eine Einrichtung jedoch,
unter jenem leidenschaftlichen Treiben mit Kra
aber, unter Sieyes Leitung, auch mit Kenntn
ger Besonnenheit betrieben wurde, hat allen V
der Zeit getrotzt, hat die Schreckenstage der
schaft und die schlaffe Willkür des Directoriums
von den ehernen Schritten der Kaiserherrschaft nic
von dem schleichenden Roste der Restauration ni
und von dem Systeme der Einschüchterung nich
worden: die Eintheilung des Reichs in zweckmä
Bezirke.

Nicht unerhebliche Vorzüge mußten es sein
sich diese Einrichtung empfahl; nicht ohne tiefe Ei
ihre Anordnung geleitet worden; nicht ohne woh
gen ihre Durchführung geblieben sein. Es hand
nicht um ein kleines, leicht zu übersehendes Ge
Bewohner etwa durch gleiche Sitten, gleiche Ge
gleiche Interessen verbunden gewesen wären; sond
weit ausgedehntes Reich, das dreißig Millionen,
nen den Elsasser mit deutscher Sitte, wie den glü
vençalen, den einfachen Bretagner und den hoc
Pariser umfaßte; für dessen Bewohner alle Zweige
lichen Industrie einen gleichen Werth hatten, des
die verschiedensten Reiche berührten und dessen
wenn auch nicht feindlich getrennt, doch unendlich
und verschiedenartig waren. Die Provinzen Fra
ren von Alters her scharf von einander geschiede
dene Verfassung, verschiedene Rechte und Gewo

der. Auch kam es nicht auf die bloße Verbesserung einer schon lange bestehenden Einrichtung an, wobei etwa nur die eine oder die andere Lücke ausgefüllt, ein oder das andere Gebrechen gehoben wurde; sondern es galt hier der ganz neuen Begründung eines tief in das innerste Leben des Volkes eingreifenden Instituts, das in seiner Entwickelung das bestehende Verhältniß mannigfach modificirte. Frankreich hatte vor der Revolution sechserlei Eintheilungen: eine geschichtliche in Provinzen, eine geographische in 54 Landschaften, eine gerichtliche nach den Parlamenten, eine finanzielle nach Generalitäten, eine geistliche nach den Sprengeln und eine militärische nach Gouvernements. Als aber die Revolution den Grundsatz der Gleichheit an die Spitze ihrer Schöpfungen stellte, einen Grundsatz, der seitdem vielfach gemisbraucht worden, aber so tief in die Herzen des französischen Volks gewurzelt ist, daß er ihm höher stehen mag, als selbst die Freiheit, da theilte man das gesammte Reich, mit Rücksicht auf die Bevölkerung, den Flächeninhalt und die directen Steuern, in 83 Departements von möglichst gleichem Umfange, die nun wieder in Districte und Cantons zerfielen. Die Männer aber, die diesem Geschäfte vornehmlich oblagen, verfuhren dabei mit so gründlicher Umsicht, daß die neu gegründete Einrichtung den beiden doppelten Zwecken, die sich immer leicht zu vereinigen sind, gleichmäßig entsprach: kräftige Wirken der Verwaltung und die Leistungen der Staatsbürger überall zu erleichtern und zu vereinfachen. Diese Eintheilung war ebenso im Interesse der Verwaltung, als im Interesse des Volks. Und wenn auch der Wechsel der Ereignisse die Zahl dieser Departements bald vermehrt bald verringert hat, die wesentliche Basis der neuen Eintheilung blieb unverrückt und unverändert. Fortan gab es eine Bezirkseintheilung für die Wahl der Vertreter des Volks, für die Handhabung der Polizei, der Staatsver-

hrs unter einan:
Verbesserung einer
obei etwa nur die
oder das andere
alt hier der ganz
ste Leben des Volks
twickelung das be:
. Frankreich hatte
n: eine geschichtliche
Landschaften, eine
finanzielle nach Ge:
ngeln und eine mi:
die Revolution den
ihrer Schöpfungen
elfach gemisbraucht
französischen Volks
mag, als selbst die
Reich, mit Rücksicht
lt und die directen
glichst gleichem Um:
Cantons zerfielen.
ornehmlich oblagen,
ht, daß die neu be:
n Zwecken, die nicht
äßig entsprach: das
die Leistungen der
zu vereinfachen. Die
r Verwaltung, wie
uch der Wechselgang
ents bald vermehrt,
s der neuen Einrich:
Fortan gab es nur
l der Vertreter des
i, der Staatswirth:

sprach die Einrichtung auf gleiche Weise. Uebersichtlichkeit, Einfachheit, Zweckmäßigkeit. Mag neuesten Zeit in einzelnen Theilen Frankreichs sich gezeigt haben, daß es ihnen gestattet werden möchte sonderen Angelegenheiten nach eignem Ermessen auf daß sie nicht länger von den Launen der abhängig seien — ein Wunsch, dessen besonnene selbst für die Festigkeit der Regierung nur wohlt könnte — an die Herstellung der alten Provinz im früheren Sinne und mit den Spaltungen, d führte, denkt kein Vernünftiger; und wie immer nisse Frankreichs sich gestalten mögen, für die werden die Departements fortwährend die Richtsc

Noch in manchen deutschen Ländern ist di grenzung rein geschichtlichen Ursprungs. Bei der Gerichts- und Polizeibezirke, auch für gr war man nirgends dem Grundsatze der Zweckm dern nur altem Herkommen und dem zufällig gefolgt, wie gerade die landesherrlichen Domä lagen, welchen Vögten sie zur Verwaltung anve und über welche Vasallen etwa diese den Einf desherrn erweitern konnten. Es entspricht diese nicht einmal ihrem Hauptzweck, geeignete G Handhabung der Rechtspflege und zur Verwalt despolizei zu bilden. In Sachsen z. B. laufen di verschiedenen Aemter in bunter Verwirrung unter die Bewohner vieler Amtsdörfer gehören nicht ihnen zunächst gelegenen Amte, sondern zu einer den entfernten, das nun, zur Wiedervergeltu unmittelbaren Umgebung gelegene Ortschaften, e weit entlegenen Amte überläßt. So war es de daß man bei der übrigen Landesadministration ser Bestimmung in voller Ausdehnung nachgehen dern, zur Erleichterung des Dienstes, hier und

konnte die Eintheilung entweder gar nicht, oder nur zu
Nachtheil des öffentlichen Dienstes und zur Beschwerung d
Unterthanen befolgen. — Noch ungleich unzweckmäßiger w
die Begrenzung der geistlichen Sprengel. Hier führt Al
auf die Zeiten der allmäligen Ausbreitung der Religion z
rück, wo von den Hauptsitzen der katholischen Kirche aus
nach und nach die geistlichen Lehrstühle über das Land v
breiteten und nun die verschiedenen Kirchspiele unter d
Sprengel gewiesen wurden, der ihre Einrichtung zuerst
wirkt hatte.

Man sollte denken, was in einem ausgedehnten Staa
der die verschiedensten Verhältnisse und Interessen in seinen Gr
zen vereinigte, möglich war und heilsam wirkte, das müßte d
auch in einem kleinen Lande, dessen Bewohner seit ural
Zeiten eng vereinigt und durch die Bande gemeinschaftlic
Ursprungs, gleicher Sprache, Sitten und Ansichten, glei
Schicksale und gleicher Bedürfnisse verknüpft sind, um Vi
leichter sein und noch viel schönere Resultate versprec
Sollte man nicht überall im Stande sein, mit umsicht
Benutzung der bisherigen Bezirke, die nun einmal die B
der Künftigen bleiben müssen, dennoch eine solche Eint
lung des Landes zu begründen, wobei es möglich wäre,
selben Bezirke für die Wahlen der Volksvertreter, für
Rechtspflege, die Polizei- und Staatsökonomieverwalt
das Finanzwesen und die Steuererhebung, die Ausheb
und Verpflegung der Armee und die Leitung der kirchli
Angelegenheiten, kurz für alle Seiten das Staatslebens
zubehalten und so den Wirkungskreis aller Behörden g
mäßig über das ganze Land zu vertheilen, dabei aber
neue Einrichtung so zu begründen, daß sie auch für
diese verschiedenen Verwaltungszweige die beste und bequ
sei? Und sollte dies nicht für die Verwaltung selbst
erheblichen Vortheilen, für die Unterthanen aber die g
Erleichterung sein und eine einfache, kräftige und sc

u nehmen. Man
t, oder nur zum
r Beschwerung der
nzweckmäßiger war
Hier führt Alles
der Religion zu-
hen Kirche aus sich
ber das Land ver-
chspiele unter den
richtung zuerst be-

zgedehnten Staate,
ssen in seinen Gren-
kte, das müßte doch
ohner seit uralten
gemeinschaftlichen
Ansichten, gleicher
ft sind, um Vieles
ultate versprechen.
, mit umsichtiger
einmal die Basis
ne solche Eintei-
nöglich wäre, die-
vertreter, für die
nomieverwaltung,
die Aushebung
ng der kirchlichen
Staatslebens bei-
Behörden gleich-
dabei aber die
sie auch für alle
te und bequemste
altung selbst von
aber die größte
ge und schnelle

rung erzielt werden kann, versteht sich von selbst
ist mehr auf den Flächeninhalt als auf die Volks
ten. Zu starke Bevölkerung des Bezirks schadet
zu weite räumliche Ausdehnung und die etwanige
der Ersteren können weit leichter, durch Verstärku
waltungspersonals bekämpft werden. Auch hi
eine vorsichtige Beachtung der modificirenden Ve
wahre Gleichheit vermitteln. Davon jedoch bin i
daß, wenn ein solcher Schritt geschehen soll,
rathsamer ist, mit einer tüchtigen Anstrengun
in allen Theilen auf einmal ins Werk zu setzen
zuführen, als durch ein allmäliges, stückweises
einen fortwährenden provisorischen Zustand zu e
dem nur in der spätesten Zukunft ein harmoni
hervorgehen würde.

Die Gerichte.

Ich habe es hier nicht mit den Systemen,
Civil- und Criminalrechte und unserem Prozeßve
Grunde liegen, zu thun. Was ich von dem
Strafrecht halte, habe ich in meinem Handbuche
wirthschaftslehre offen genug erklärt und freue m
für diesen Theil meines Werkes die entschiedene
eines so erfahrnen Staatsmannes, wie Lotz i
zu haben*). Es würde eine besondere Untersuch
nen, ob die Annahme des römischen Rechts in

---

*) S. Pölitz, kritische Uebersicht in dem gesammte
Staatswissenschaften, S. 336.

künftig einmal in einer Politik der Rechtspflege einige Bei
träge dazu liefern. Ebenso muß es ein abgesondertes Wer
beschäftigen, die Grundzüge unsers gerichtlichen Verfahren
von dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaft aus zu pri
fen. Hier begnüge ich mich, einige hauptsächliche Streitfr
gen und Tagesaxiome etwas näher zu erörtern, die auf de
Organismus der richterlichen Behörden von Einfluß sein mü
sen. Es zeigt sich dabei vielleicht, daß Manches noch imm
zweifelhaft ist, was man für ausgemacht angab, und d
auch hier das auf so vielen Seiten des Staatslebens au
tauchende Geschick des Ixion sich wiederholt, der statt d
Göttin die Wolke umarmte. Alle Gleichnisse hinken. I
meine hier: es wird Manches überall anerkannt und gep
sen, ohne daß auch nur Anstalt gemacht würde, es wahrh
zu realisiren; Manches als verwirklicht ausgegeben, was n
in einem grnndfalschen Sinne, oder nur in einer todten, geh
losen Form ins Scheinleben geführt ist, und solchenfalls
türlich die erwarteten Früchte nicht bringen kann. Die Ku
der alten Zauberer, die mit Sprüchen heilten, ist verlo
gegangen und man versucht es umsonst, mit Phrasen
Formen etwas Wesentliches leisten zu wollen.

Man erkennt allgemein die Nothwendigkeit einer
abhängigkeit der Gerichte an. Damit ist nicht
gemeint, daß ein in directen Anweisungen sich äuß
der Einfluß der Regierungen auf den materiellen Inhalt
Urtheile ausgeschlossen, also dafür gesorgt sein soll, daß
gesetzgebende Behörde nicht zur richtenden werde und
das Cabinet, oder das Bureau, die Justiz übe. Das
steht sich von selbst, findet in jedem nur einigermaaßen
ordneten Staate Statt und ist von keinerlei Gefahr bed
(Wenigstens sind die Ausnahmen, deren in neuerer
zuweilen bei politischen Prozessen und bei Prozessen
politische Personen vorgekommen sein sollen, äußerst se

Vielleicht kann ich
pflege einige Bei-
bgesondertes Werk
tlichen Verfahrens
chaft aus zu prü-
sächliche Streitfra-
rtern, die auf den
n Einfluß sein müs-
anches noch immer
t angab, und daß
Staatslebens auf-
rholt, der statt der
chnisse hinken. Ich
erkannt und gepries
würde, es wahrhaft
usgegeben, was nur
einer todten, gehalt-
und solchenfalls na-
en kann. Die Kunst
heilten, ist verloren
mit Phrasen und
ollen.
endigkeit einer Un-
Damit ist nicht bloß
ungen sich äußern-
ateriellen Inhalt der
gt sein soll, daß die
en werde und nicht
ustiz übe. Das ver-
r einigermaaßen ge-
erlei Gefahr bedroht.
en in neuerer Zeit
bei Prozessen gegen
llen, äußerst selten.)

dem geheimen Einwirken, die Rücksichten auf N
auf äußere Vortheile, auf die Sicherung ihrer
leicht ausüben könnten. Nur deshalb hat man
hier und da, die Unabsetzbarkeit der Richter ver
Rechte der Staatsgewalt über ihre Beamten be
lichen Behörden mehrfach beschränkt. Allein theil
überall geschehen; es ist überall da nicht geschehen
dem Staate das Recht gelassen hat, einen rich
amten zu einem Verwaltungsamte zu versetzen
in dieselbe Stellung zu bringen, in welcher sie
finden. Es ist ferner da nicht vorhanden, wo
amten in Justiz und Verwaltung arbeiten, so
waltung Gelegenheit behält, den Richter, der e
ges Urtheil gesprochen, in seiner Eigenschaft
tungsbeamter zu benachtheiligen; dadurch aber
fahren der Richter einen unsichtbaren und um
geren Einfluß zu üben. Es wirken da oft ans
fremdartige und unerhebliche Momente ein. Es
lich, daß z. B. das Sportelwesen seinen Ein
Rechtspflege übte, solange die Richter noch mit
tenden Theile ihres Einkommens auf den Er
richtssporteln angewiesen waren. Aber selbst n
rung der Richter wollte man hier und da ein
dieses Einflusses bemerken, solange die Gerichte
ner Finanzbehörde, einer bedrängten Gemeinde,
samen Gerichtsherrn abhiengen, denen Allen es
giltig war, ob und wieviel sie zu den Gerichtsk
ßen mußten, oder dadurch lucrirten und die aus
sichtspunkte auf den Richter einwirkten. Endlich
die förmliche Unabsetzbarkeit des Richterstandes a
ger Trennung von der Verwaltung noch nicht,
Richter noch der großen Beamtenhierarchie ang
ihr Schicksal in wichtigen Punkten von der Gun
ren abhängig sehen. Der Staat bestellt die Rich

nicht zuweilen Männer begünstigen und belohnen, die ihr als Richter Dienste geleistet? Wird nicht jeder Richter sich als Staatsdiener betrachten, im Zweifel für die Verwaltung Partei nehmen und mehr mit der Obrigkeit sympathisiren, die gegen den Staatsbürger einschreitet, als mit dem Staatsbürger, der ihr Recht bestreitet? (Da nun vollends, wo diese Richter selbst eigentliche obrigkeitliche Befugnisse haben.) Und wird die beste Regierung dem Richter gewogen bleiben, der in einer Sache, in der sie Recht zu haben glaubte und die ihr am Herzen lag, ihr Unrecht gab? Werden nicht wenigstens die Richter das Gegentheil besorgen und kann man von Vielen verlangen, daß sie der Ungnade einer Regierung trotzen, von der ihr Schicksal abhängt? Wie nun endlich, wenn eine arglistige Verwaltung die Gerichte systematisch mit ergebenen Creaturen zu besetzen suchte, um weitere Pläne vorzubereiten? Wenigstens entsteht die Besorgniß, daß in wichtigen Fällen die Regierung ihr Entlassungs- und Besetzungsrecht zur Beförderung eines ihr günstigen Ausganges der Sache misbrauchen könne und die muß das Vertrauen schwächen. Das Oberappellationsgericht zu Kassel ist ein sehr respectables Tribunal. Als es aber vor einiger Zeit den Minister Hassenpflug von einer ständischen Anklage lossprach, da ward es gleich bemerkt, daß die Lossprechung nur durch die Mehrheit von einer Stimme erlangt worden sei, und daß zwei junge Mitglieder für den Minister gestimmt hatten, die er selbst erst, nachdem seine Streitigkeit mit den Ständen schon begonnen und nicht ohne Widerspruch der Letzteren, in das Collegium gebracht hatte. — Vor der jetzigen Epoche der politischen Prozesse war auf die ganze Sache weniger Gewicht zu legen. Denn damals konnten die Entscheidungen der Gerichte der Regierung höchstens gleichgiltig sein. Nicht die Staatsgewalt, höchstens der Fiscus trat als Partei auf und der fiscalische Vortheil

chen? Wird diese
elohnen, die ihr
jeder Richter sich
für die Verwal-
brigkeit sympathi-
tet, als mit dem
Da nun vollends,
che Befugnisse ha-
Richter gewogen
e Recht zu haben
Unrecht gab? Wer-
ntheil besorgen und
ie der Ungnade ei-
al abhängt? Wie
ltung die Gerichte
besetzen suchte, um
s entsteht die Be-
erung ihr Entlas-
ung eines ihr gün-
könne und diese
rappellationsgericht
al. Als es aber
s von einer ständi-
bemerkt, daß die
n einer Stimme
Mitglieder für den
rst, nachdem seine
nen und nicht ohne
um gebracht hatte.
Prozesse war auf
n. Denn damals
r Regierung höchst
höchstens der Fis-
che Vortheil wog

auch die Beste fühlt sich in einzelnen, die Zeit
Punkten als Partei und wer ihre Absichten durch
sucht sie bei Seite zu drängen. In Repräsentativ
men tausend Fragen den politischen Charakter
außerdem nicht haben. Wer sich bewußt ist, der
nicht zu Danke gehandelt zu haben, der kann nic
lem Vertrauen dem Ausspruche eines von der Re
hängigen Richters entgegensehen. Die richterli
muß frei sein von allen Verwaltungsinteressen.
das Recht sprechen — und wenn der Staat dar
gienge. Ich zweifle, daß die Rechtspflege in v
Einklang mit dem constitutionellen Leben zu b
wird, solange wenigstens die Entscheidung nicht i
von Richtern gelegt ist, die außer aller Beziehun
waltung stehen, und nicht die mindeste Präsumt
haben, daß sie dieser günstiger seien, als ihren G
man sich nun schwerlich mit dem Gedanken verei
das Recht zur Ernennung der angestellten Justizb
Gemeinden, anstatt des Staates, zu übertragen,
wohl zuletzt dahin kommen müssen, daß die Entsc
andre Hände gelegt, das Urtheil von Andern gefu
als von denen, die es vorbereiten und aussprechen
wird sich als nothwendige Folge von Principien
man nun einmal anerkannt hat. Es wäre denn,
Anschein hat, daß die frühere politische Indifferen
der einstellte. Dann kann man aber auch nicht
tutionellem Leben sprechen. Auch das constitutio
ist ohne das nicht zu denken, was man seine
nennt, ohne Kampf, ohne Leidenschaft, ohne pol
teien und Umtriebe. Es fragt sich nur, ob die
dieser geringer oder größer sind, als die Vorthei
sammtzustandes. Mehr Lärm machen sie, als die
des entgegengesetzten Systems, dessen Opfer in
leiden.

ponirt, daß diese im Allgemeinen es nicht wagt, der Forde
rung zu widersprechen. Sie erkennt sie an; aber weniger vo
ihrer Giltigkeit überzeugt, als sie annehmend, zugleic
auch von einer geheimen Abneigung gegen ihre Verwirkli
chung getrieben, greift sie zu ihren gewöhnlichen Mitteln
durch die sie die Erfüllung solcher Ansprüche zu umgehen un
zu verzögern weiß. Sie führt die Trennung nur scheinba
durch, indem sie formelle Geschäftsabtheilungen festsetzt, di
oft den Gang der Geschäfte nur noch verwickelter machen
oder sie führt sie auf eine Weise durch, wo sie mehr Sch
den als Nutzen bringt; oder sie beruft sich auf die gro
Schwierigkeit der Sache und behauptet, daß es noch nic
Zeit dazu sei; oder sie macht auf den Kostenpunkt aufmer
sam und meint, es reiche hin, diese Trennung in den ob
ren Instanzen durchzuführen, bei den Localbehörden sei
weniger nöthig, habe sie manches Bedenken und könne m
sie wenigstens auf bessere Zeiten versparen. Und doch m
die ganze Idee, wenn sie irgend einen Werth hat, sich
rade auf die Unterbehörden vorzugsweise erstrecken. Denn
den oberen Stufen war ja die Vereinigung stets nur e
scheinbare, nur eine formelle; es liefen viele verschiedene Gesch
bei einer Behörde zusammen; aber die Behandlung dersel
war unter verschiedene Mitglieder dieser Behörde, oft unter g
getrennte Departements vertheilt und die Zahl der Mitgli
konnte im Verhältniß zu der Geschäftslast ebenso angeme
bestimmt werden, wenn sie in einer Behörde vereinigt,
wenn sie in mehrere getrennt waren. In Sachsen z. B.
ren bis 1831, wie man sagt, in der Landesregierung J
und Verwaltung vereinigt; was aber weiter nichts hieß,
daß der Landesregierung neben der obersten Leitung
Rechtspflege auch die Beaufsichtigung gewisser polizeil
Gegenstände oblag. Das Juristische war vorherrschen
ihr. Die höheren politischen Angelegenheiten wurden

raxis so sehr im-
wagt, der Forde-
aber weniger von
ehmend, zugleich
en ihre Verwirkli-
hnlichen Mitteln,
e zu umgehen und
ung nur scheinbar
ungen festsetzt, die
erwickelter machen;
wo sie mehr Scha-
sich auf die große
daß es noch nicht
ostenpunkt aufmerk-
ennung in den obe-
ocalbehörden sei sie
ken und könne man
n. Und doch muß
Werth hat, sich ge-
erstrecken. Denn auf
jung stets nur eine
erschiedene Geschäfte
ehandlung derselben
hörde, oft unter ganz
Zahl der Mitglieder
t ebenso angemessen
hörde vereinigt, als
Sachsen z. B. wa-
ndesregierung Justiz
iter nichts hieß, als
ersten Leitung der
gewisser polizeilicher
ar vorherrschend in
heiten wurden im

einen ganz andern Einfluß hatte, als die Land
Manches war unter vielfache Behörden zersplittert
daher die Landesregierung aufhob und dafür ei
stizcollegium und eine Landesdirection bestellte,
nicht deshalb ein Vorschritt, weil nun Justiz u
tung auch formell getrennt waren, sondern weil
direction zugleich Manches an sich zog und in si
was von der Landesregierung getrennt war. Hät
selben Functionen der Landesregierung übertragen
Trennung vorzunehmen; so wäre es im Wesentli
gewesen, und dies gieng nur deshalb nicht, wei
die Ministerien eingerichtet und beide Behörden
Ministerien zugetheilt werden mußten. Am Wen
man sagen, daß bei der früheren Einrichtung d
kurz gekommen wäre, die in Sachsen, soweit
Behörden darauf Einfluß hatten, seit Friedrich C
mit rühmlicher Unparteilichkeit gehandhabt worden
man dennoch in Sachsen eine Trennung der Ju
Verwaltung als eine wesentliche Forderung da
Erfüllung für die Thätigkeit des Staats sowohl,
Wohlbefinden des Volks wahrhaft wichtig sei, so
nur eine solche Trennung in den untern Instanzen
haben. Denn allerdings fallen hier diese Function
und derselben Behörde zusammen und diese Beh
zum großen Theile aus Einzelbeamten, oder ist
tig, daß sich eine Geschäftssonderung nicht streng
ren läßt. In den meisten Städten zwar ist die
der Justiz von der Verwaltung bereits begründet
zugleich der Beweis ihrer Möglichkeit gegeben. A
stizämtern und Patrimonialgerichten lasten so versc
Functionen auf den Schultern eines Einzelbeamten
möglichen Behörden zum Organ dienen muß und
richtsbefohlnen in allen möglichen Eigenschaften en
daß in der That das Richteramt nur als ein se

Darauf mag wenig Werth gelegt werden, wiewohl sich nach
weisen ließe, daß jede Abweichung von seinen so einfache
allgemeinen Grundprincipien auch im Einzelnen von tausen
Inconvenienzen begleitet sei. Was die einzelnen Gründe b
trifft, die man für die Idee dieser Trennung anführen kan
so will ich wenigstens auf den keinen Werth legen, der a
der Ansicht beruht: zu diesen verschiedenen Functionen g
höre auch eine verschiedene Befähigung und diese sei nicht
einer und derselben Person zu finden; es müßten daher B
amte ernannt werden, die nur zu dem einen Theile ih
Geschäfte wahrhaftes Geschick besäßen und da der Staat me
Interesse an der Verwaltung, als an der Justiz nähme,
werde er auch mehr auf gute Verwaltungsmänner als
gute Juristen sehen. Diese Annahme wird durch die Erf
rung nicht bestätigt. Der Staat hat nicht nöthig geha
diese Rücksicht zu nehmen; aus dem einfachen Grunde, n
es Thatsache ist, daß der gute Jurist auch ein guter V
waltungsbeamter in den untergeordneten Functionen, von
nen hier die Rede ist, sein wird, während der beste Verw
tungsbeamte, ohne juristische Kenntniß und Laufbahn,
mals zu richterlichen Geschäften im Sinne unsers Prozeß
fahrens tauglich ist. Zu der Findung des Grundsatzes
hört staatswissenschaftliche Kenntniß. Zur Ausführung
Verwaltungsvorschriften wird nur gesunder Verstand, G
kunde und Lebenserfahrung erfordert. Alles Eigensch
die auch der Jurist braucht, der in seiner eigenen Sp
Gelegenheit genug hat, sich Kenntnisse aller Verhältniss
Lebens zu erwerben. Seine Neigung, so streng als mö
an dem Gesetz zu halten, kann in Verwaltungssache
Durchschnitte mehr nützen als schaden. Dagegen wird
Nichtjurist sich nie in die eigenthümliche Richtung finden
zur Ausführung unsers Rechtssystems erforderlich ist; er
nie den Werth der juristischen Formen anerkennen lerne

ystem entsprochen.
wiewohl sich nach-
einen so einfachen
zelnen von tausend
nzelnen Gründe be-
ung anführen kann,
erth legen, der auf
nen Functionen ge-
und diese sei nicht in
müßten daher Be-
einen Theile ihrer
da der Staat mehr
er Justiz nähme, so
ungsmänner als auf
ird durch die Erfah-
nicht nöthig gehabt,
fachen Grunde, weil
auch ein guter Ver-
Functionen, von de-
nd der beste Verwal-
und Laufbahn, nie-
ne unsers Prozeßver-
des Grundsatzes ge-
Zur Ausführung der
der Verstand, Gesetz-
Alles Eigenschaften,
iner eigenen Sphäre
aller Verhältnisse des
so streng als möglich
Verwaltungssachen im
Dagegen wird der
Richtung finden, die
orderlich ist; er wird
nerkennen lernen; er

cken schlagen; er wird immer die Sachen anord
nicht wie sie Ulpian und Papinian, oder gar
Weisheit dieser neuesten Zeit im Voraus bestimm
wie er sie dem Interesse aller Theile am Angem
det. Kurz, obgleich ich von den Staatswissens
feß mache, so muß ich doch gestehen, daß ich f
ren Functionen der Staatsverwaltung, einige te
cher ausgenommen, kein Bedenken sehe, wenn
vertraut werden, während man bloßen Verwaltu
niemals ein Richteramt vertrauen kann. Die
scheinen derselben Ansicht zu sein.

Wichtiger sind andre Gründe, die für jene
der Justiz und Verwaltung sprechen. Zunächst wü
der ganze Staatsorganismus übersichtlicher, die
Beamten weniger complicirt; der Unterordnung e
ten unter alle möglichen Ministerien wenigstens
ein Ende gemacht. Wo ferner die Verwaltungsb
abhängiger sind als die Richter, da würde die
keit der Letzteren nun erst festgestellt, während
keine Wahrheit ist, als noch die Richter zugle
tungsbeamten sind. Die wesentlichsten Vortheile
Rechtspflege erndten.. Denn sie würde nun
Schnelle und Sicherheit gehandhabt werden könn
sie, als der wichtigste Zweig der Thät
Staats, den vollgiltigsten Anspruch hat.
schwerer Vorwurf auf dem Staate, solange er
Schuld ist, daß ein Rechtsstreit auch nur um e
länger dauert, ein Angeklagter auch nur um e
länger in Haft und Ungewißheit gehalten wird
Richter durch Geschäfte abgehalten wird, die sein
berufe fern liegen. Käme es auch noch so theue
eine Einrichtung, in Folge deren die Richter ihre
der Rechtspflege widmen könnten, wäre nie zu
kauft. Doch auch in Verwaltungssachen würden

Verwaltungssachen keine Sporteln zu beziehen seien. Endlich wäre diese Trennung ein Schritt zu der in der vorhergehenden Abhandlung gepriesenen Theilung der obrigkeitlichen Befugnisse überhaupt, also nach meiner Meinung von wesentlichen Vortheilen für die persönliche Freiheit und die Mündigkeit der Völker.

Als Gegengründe gegen die Trennung der Justiz und Verwaltung sind, abgesehen von dem Kostenpunkte, die hier wohl nicht in Betracht kommen kann, besonders zwei von praktischer Bedeutung anzuführen. Zunächst, daß die genaue Kenntniß aller persönlichen Verhältnisse der Unterthanen, welche die Obrigkeit in ihrer doppelten Eigenschaft als Richter und Verwaltungsbeamter zu erlangen Gelegenheit habe, ihr bei Erfüllung der Pflichten beider Aemter oft sehr zu Statten kommen und manche Weitläuftigkeit erspart könne. Sie weiß hier selbst, was sie bei der Trennung erst von andern Behörden erkunden muß. Indeß läßt sich dem entgegnen, daß jene Kenntniß ebenso oft schaden als nützen, daß das eine Amt auf das Andre nachtheilig einwirken kann, daß der Richter sich bei seinem Richteramte nicht von Verhältnissen bestimmen lassen soll, in die er als Richter gekommen; daß wieder der Verwaltungsbeamte das gar nicht wissen soll, was er als Richter erfahren, da nicht bloß der Grundsatz feststeht: **quod non est in actis non est in mundo**, sondern auch der: daß, was in den Acten steht, nicht über die Acten hinauswirken soll, außer soweit es die Acten selbst mit sich bringen; daß ferner manche Verwaltungszweige, die mit dem Richteramte nahe verwandt sind, immer mit ihm vereinigt bleiben können; daß man auch recht wohl die Erkundigungen bei andern Behörden einfach und mündlich anordnen kann, wenn man sich einmal des Joches des Schreibereiunwesens entschlagen hat; daß der Richter sich mündlich erkundigen lassen kann; daß endlich der ganze Ge-

erinnerte, daß in
hen seien. Endlich
n der vorhergehen:
obrigkeitlichen Be:
nung von wesent:
eit und die Mün:

ung der Justiz und
Kostenpunkte, der
n, besonders zwei

Zunächst, daß die
ltnisse der Unterthа:
lten Eigenschaft als
langen Gelegenheit
der Aemter oft sehr
tläuftigkeit ersparen
der Trennung erst
ndeß läßt sich dem
schaden als nützen,
ilig einwirken kann;
mte nicht von den
die er als Richter
eamte das gar nicht
da nicht bloß der
actis non est in
in den Acten steht,
außer soweit es die
r manche Verwal:
verwandt sind, im:
man auch recht wohl
einfach und münd:
nal des Joches des
ß der Richter sich
ch der ganze Grund

fiscal — vorlegen. Denn dann ist es Sache
Alles herbeizuschaffen, was zur Aufhellung des
beitragen kann. Der zweite Grund ist der, da
nung für das Volk drückend sein werde, da es
Orten suchen müsse, was es früher an Einem g
ser Grund trifft in seiner vollen Schärfe nur
Ausführung der besprochenen Idee. Man wollte
Justiz und Verwaltung trennen; es sollte aber
kosten. Mithin machte man so große Gerichtsbe
Richter nun gerade eben so viel mit Rechtssa
hatten, wie früher mit diesen und den Verw
zusammen und daß die Unterthanen größtentheils
an den Ort des Gerichts hatten, als früher. S
man große Verwaltungsbezirke, in welchen sich
scheinung wiederholte. Nun legte man wohl g
verschiedene Orte, um jedem eine Nahrung zuz
dann kam es wohl vor, daß der Landmann, der
tags zur Stadt gegangen war und alle seine
und politischen Angelegenheiten in der Kürze ab
te, jetzt an zwei verschiedene Orte deshalb reise
daß er wohl zuweilen, in leicht zu entschuldigen
gerathen, zu dem Richter kam, um ihm eine S
sache vorzutragen und dann den Weg umsonst g
und noch einmal antreten mußte. Die falsche
kann der guten Idee nicht präjudiciren. Soll
ihren Nutzen haben, so muß man geradezu
kleine Bezirke zerfällen, in deren jedem an eine
selben Orte eine Gerichts- und eine Verwaltung
findlich ist. Eine Ersparung wäre auch bei dies
machen, wenn man die örtliche Gerichtsbehörde
lichen auf die friedensrichterliche Tendenz verw
für die eigentlichen größeren, zum rechtlichen Ve
menden Rechtssachen collegialisch geordnete Geri
te, die dann einen größeren Gerichtssprengel un

habe ich schon in der Abhandlung von den Ministerien be-
merkt.

Beide bisher besprochene Fragen stehen in mehrfacher
Verbindung mit der Frage über Fortbestehen oder Aufhebung
der Patrimonialgerichtsbarkeit. Ich muß gestehen, daß
ich in meinem Leben viel gegen letzteres Institut geschrieben
und zum Theil ziemlich heftig auf dessen Aufhebung gedrun-
gen habe; daß ich auch von der Wahrheit der Gründe, au
denen ich es that, noch heute überzeugt bin; daß ich abe
aufgehört habe, die sofortige Aufhebung des Instituts z
wünschen. Dies aber nicht aus den Gründen, aus dene
die Patrimonialgerichtsherren ihr Recht vertheidigt haben.

Sie haben es vertheidigt als absolutes Recht, das ihn
gar nicht, oder nur gegen Entschädigung entzogen werd
könne. Daß in einem Staate des 19ten Jahrhunderts P
vatpersonen, als solchen, oder als Besitzern eines gewis
Theiles von Grund und Boden, das Recht zustehen kön
ihren Mitbürgern einen Richter zu setzen, ist bei dem übrig
Geiste unsrer Gesetzgebung undenkbar. Wo wir daher facti
Grundbesitzer mit dem Befugniß begabt sehen, zur Verw
tung der Gerichtsbarkeit in dem Umfange ihres Guts ei
Beamten zu ernennen, da müssen wir, zu Gunsten der V
nunft, annehmen, daß ihnen der Staat, in Folge gesch
licher Verhältnisse, den Auftrag gegeben habe, ihm für il
Bezirk einen gesetzlich befähigten Beamten zu präsentiren,
unter seiner Aufsicht und nach den bestehenden Gesetzen
Justizpflege handhabe. Mögen früher die deutschen Gr
herren das, damals um des Gewinnes willen behaup
Recht gehabt haben, die Person zu ernennen, die auf i
Grund und Boden und in ihrem Namen das Recht spr
sollte; nach der Begründung einer rechtmäßigen Staa
walt konnte dieses Verhältniß nur mittelst einer Conn
des Staates fortdauern, welche die Stelle eines stillschwe

von Erheblichen.
zur Polizei halte,
en Ministerien be-

ehen in mehrfacher
hen oder Aufhebung
muß gestehen, daß
Institut geschrieben
Aufhebung gedrun-
it der Gründe, aus
bin; daß ich aber
des Instituts zu
Gründen, aus denen
vertheidigt haben.
tes Recht, das ihnen
ng entzogen werden
n Jahrhunderts Pri-
itzern eines gewissen
Recht zustehen könne,
ist bei dem übrigen
So wir daher factisch
sehen, zur Verwal-
e ihres Guts einen
u Gunsten der Ver-
, in Folge geschicht-
habe, ihm für ihren
zu präsentiren, der
henden Gesetzen die
ie deutschen Grund-
willen behauptete,
nnen, die auf ihrem
das Recht sprechen
mäßigen Staatsge-
lst einer Connivenz
eines stillschweigen-

er eine Aenderung dieses Verhältnisses für zweckl
seinen Auftrag zurückzunehmen. Ja selbst wenn d
barkeit noch immer ein, dem Besitze gewisser
anklebendes, ursprüngliches Befugniß wäre, wür
dem Staate die Aufhebung desselben, sobald er sie
erkennt, freistehen, und zwar nach demselben Rech
z. B. die Städteordnungen den alten Stadtrathsco
ihre Privilegien, ja ihre Existenz entzogen; wonach
den Universitäten ihre Selbstregierung und ihre Ge
genommen hat; was selbst die Fürsten, durch Mäß
Machtvollkommenheit, anerkannt haben; und was
ist, als das ewige Recht des Staats, die Interessen
nen den Interessen des Ganzen unterzuordnen. Die
ist ein Theil der Staatsgewalt und politische Re
stets vindicirt werden. Daß dies nicht ohne Noth er
eben ist in constitutionellen Staaten die Allgewalt
rung durch den Einfluß der Volksvertretung gem
muß einen Ausweg geben, aus den Wirren zu k
uns die Vorzeit bereitet hat. Die Erhaltung des
ist nicht Zweck des Staats, sondern ein Mittel
Staat muß die Mittel besitzen, um seine Pflicht
lichster Vollkommenheit erfüllen zu können. —
Werth jenes Befugnisses für die jetzigen Besitzer
bedeutend, und reelle Vortheile dürften wenigsten
der rechtlichen und gesetzlichen Natur dieses Verhä
ßen, sondern aus Umständen, wegen deren eben
bung des ganzen Institutes gewünscht wird.

Die Frage ist also auf den freieren, aber au
geren Standpunkt zurückgeführt, wo wir erörte
Einrichtung zweckmäßig sei oder nicht? Man m
vörderst alle diejenigen Vertheidigungsgründe de
nialgerichtsbarkeit zurückweisen, welche auf die
gewisser den bestehenden Staatsgerichten eigenthüm
nicht nothwendig eigenthümlichen Mängel, z. B.
Ausdehnung der Bezirke, der Ueberhäufung der

Es beweist nur die Nothwendigkeit, bei einer durchgreifende
Reorganisation der Justizverwaltung auch diese Mängel a
zustellen.

Sehen wir ab von dem Factischen des Verhältniss
von dem Zustande der bestehenden Staats- und Patrimonia
gerichte und fragen wir, um die Idee selbst zu würdigen: w
muß die natürliche Folge einer Einrichtung sein, wonach
Gerichtsbarkeit in patrimonio ist, und die Richter von P
vatpersonen ernannt werden, so haben die Gegner des
stituts ein ziemlich leichtes Spiel. Sie machen hier auf d
Unwürdige eines Verhältnisses aufmerksam, wo Staatsb
ger ihren Richter von einem durch den zufälligen Ankauf
nes Gutes dazu Berechtigten ernannt sähen, ohne daß sie
gend eine Bürgschaft hätten, daß der Ernenner auch befä
sei, ein richtiges Urtheil über die, zur Verwaltung des r
terlichen Amtes erforderlichen Eigenschaften zu fällen.
sagen, dieses in der Idee schon verwerfliche Verhältniß,
man a priori nachtheilige Wirkungen voraussagen m
werde dadurch noch ungleich schädlicher, daß der so ernan
Richter, bei den vielfach collidirenden Interessen seines
nenners und seiner Gerichtsbefohlnen, einen forwährenden
fluß auf die Ausgleichung derselben behalte und trotz
Sicherheitsmaaßregeln, die die Gesetzgebung nur bieten m
eine besondere Begünstigung seines Patrons jedenfalls
lich machen könne; daß er aber dazu theils durch die
gungen der Dankbarkeit und der freundschaftlichen Verbind
theils durch die Rücksicht auf seine eigne Lage aufgefo
werde; besonders so lange diese durch die Gunst des Pa
vielfache Verbesserung erfahren könne und wieder seine
kürliche Absetzbarkeit in dessen Händen liege. Wenn
schon eine gewöhnliche Rechtschaffenheit genüge, um das
kommen warhhaft strafbarer Misbräuche zu verhüten,
wohl auch solche notorisch und zum Theil actenkundig

haben. Und doch sei es Pflicht des Staats, nur e
zu dulden.

Diese Angriffe beziehen sich also vornehmlich a
setzbarkeit des Patrimonialrichters und auf den Um
der Gerichtsherr zugleich Gutsherr und in letzterer
in den Angelegenheiten der Gerichtsbefohlnen
betheiligt ist. Dem ersteren Uebel hat man, ohn
Aufhebung des ganzen Instituts, durch Aufhebun
setzbarkeit der Justitiare abhelfen zu können gedach
zuvörderst fließt das Recht zur willkürlichen Entla
sequent aus dem Wesen der Patrimonialgerichtsba
Gerichtshalter hat es nicht bloß mit der Rechtspfle
er soll auch in vielen andern Fällen der Beistand,
geber, das Organ des Gerichtsherrn sein. Es sch
lig, einem Herrn, der in seinem Gerichtssprengel
Verbesserungen im Sinne hat, die Ausführung de
möglich zu machen, weil man ihn hindert, sich ein
ten zu entäußern, den sein Vorgänger angestellt h
vielleicht zu nichts Nützlichem zu gebrauchen ist.
richtsherr muß den Justitiar vertreten und verm
den seltensten Fällen die Dienstleistungen desselben z
Ein Gerichtsherr, der in seinem Gerichtshalter nu
ges Werkzeug seiner Wünsche erblicken will, wird
ihn nicht wieder entlassen darf, sich doppelte M
einen solchen zu finden, der, gegen diesen oder jene
sich blindlings seinem Willen hingiebt. Mit der
jenes Rechts fällt, nicht der stärkste, aber der schreien
gegen die Patrimonialgerichte, und der Einzige h
auch das Interesse der Justitiare für sich hatte. U
zu besorgen, man werde mit diesem zweideutigen
mittel genug gethan zu haben glauben und die übr
gel fortbestehen lassen.

Den zweiten Umstand hat man in einem ganz
setzten Lichte zu zeigen gesucht. Man hat das g

den Ehren und Genüssen des Lebens unendlich vor ihm be
vorzugt, für den Druck, den er über seine Unterthanen aus
übte, sie einigermaaßen durch eine Art von Schutz und Vertre
tung entschädigte, die er ihnen zu theil werden ließ. Inde
diesen Schutz haben die Gesetze, diese Vertretung hat der Bauern
stand selbst übernommen, und die Gegenwart hat nur no
in Frohnen, Zinsen, Hutungsrechten, in verderblichen Vo
rechten und erdrückenden Steuern die Folgen jenes Verhä
nisses zu tragen, das man das Patriachalische zu nennen b
liebt. Wohl wäre von dem Einwirken Höhergebildeter a
die niederen Classen etwas Großes zu hoffen. Aber nur, we
ihr Interesse eins, innig verflochten und so geordnet ist, d
die Höheren einen starken Impuls haben, um ihrer selbstn
len wohlthätig einzuwirken. Sie wirkten nachtheilig ein,
das Interesse getheilt war und auf den bloßen guten Wil
ohne Interesse ist in menschlichen Dingen nicht viel zu re
nen. Es ist wahr, daß ein gebildeter und wohlwollender E
mann durch Beispiel und Ansehn viel Nützliches wirken ka
Aber auch nur durch Beispiel und Ansehen. Nur auf or
nischem Wege, nur wenn es sich im Leben so bildet; n
durch die ihm blind vom Gesetze übertragene mechani
Gewalt. Einrichtungen zu erhalten, die darauf berechnet
eine Classe von Unterkönigen und Subunterthanen zu s
fen, dazu berechtigt weder der Charakter der Ritterguts
tzer noch der der Landleute. Man kann auf funfzig k
zwei oder drei rechnen, die den ernstlichen Willen ho
jene erhabene und gewiß sehr schwierige Aufgabe zu erfü
und unter diesen kaum auf einen, der auch die seltene
dazu hätte. Wie Viele leben im Auslande! Wie Viel
Hofe! Wie Viele sind durch Staatsdienst gefesselt!
Güter sind in die Hände von Kaufleuten übergegangen
in dem Gute nur ein sicheres Capital sehen; viele von
tern erworben worden, die nur für die Felder, nicht fü

runoherr, an Geist
g unterschieden, in
ndlich vor ihm be-
ie Unterthanen aus-
Schutz und Vertre-
verden ließ. Indeß
tung hat der Bauern-
nwart hat nur noch
n verderblichen Vor-
olgen jenes Verhält-
alische zu nennen be-
Höhergebildeter auf
fen. Aber nur, wenn
so geordnet ist, daß
, um ihrer selbstwil-
nachtheilig ein, als
bloßen guten Willen
n nicht viel zu rech-
wohlwollender Edel-
ützliches wirken kann.
hen. Nur auf orga-
ben so bildet; nicht
rtragene mechanische
darauf berechnet sind,
unterthanen zu schaf-
r der Rittergutsbesi-
n auf funfzig kaum
ichen Willen haben,
Aufgabe zu erfüllen,
auch die seltene Kraft
nde! Wie Viele am
ienst gefesselt! Viele
n übergegangen, die
hen; viele von Pach-
Felder, nicht für die

junker, die nur an Spiel, Trunk und Jagd d
Pfarr- und Gerichtsstelle mit den Genossen ihrer
oder den geschmeidigen Befriedigern ihrer Bedürfni
die vor finanzieller Bedrängniß an Andre nicht
nen, die ihre Güter nur auf Jagden besuchen, d
Glanz und Sinnenlust empfänglich sind, die nur
sucht, dem Geize und dem Stolze fröhnen? Gieb
die in einem geräuschlosen Wirken für Menschen
Genuß und die Aufgabe ihres Lebens erkennen?
Patriarchen, die mit ihren Pflegbefohlnen in ewi
verwickelt sind? Besteht ein zutrauensvolles Verh
schen dem Gläubiger und dem Schuldner, dem
und dem Bedrückten? Was man von dem Gu
wartet, das kann man mit weit größerer Sicherh
nem verständigen Pfarrer, einem einsichtsvollen Ric
gebildeten Bauer erwarten. Diese Alle können
wenn sie wollen und sie haben ein viel reineres
zu leisten. Auf der andern Seite steht unser Lan
hoch, als daß er einer Bevormundung bedürfte und
jahrhundertlange Erfahrungen genährtes Mistraue
nicht eben empfänglich gemacht, gerade in seinen
seine aufrichtigen Rathgeber und Leiter zu erbli
vorwärtsschreitende Emancipation des Landmannes
mälig, aber erst in kommenden Generationen jenes
heben; aber mit gleichen und rascheren Schritten
Bedürfniß einer Leitung des Landmannes, das
sehr problematisch ist, immer mehr verschwinden.
und Verfassung steht der Bauer dem Edelmann
auch in den Augen der Mehrzahl des Volks stel
unter ihm. Das Endziel der Verfassungen soll n
bestehen, daß der Bauer der väterlichen Zuchtruthe
dürftiger werde, sondern daß er im Gefühle seine
und seiner Kraft sich brüderlich neben den Ritter s
hat auch aus politischen Gründen das Bestehen

würzkrämer des Tiers Parti stehen. Es bestehe ein Stan
dessen Bildung die Voraussetzung rechtfertigt, er wer
von seinem Ansehen nur einen nützlichen Gebrauch mach
und dessen Macht von Fürsten- und Volksgunst unabhäng
gen Grund hat. Aber nur dann wird in unsern Zeiten di
ser wahrhaft das Ansehen erlangen, das ihn in den Sta
setzt, durch sein Beispiel auf die übrigen Staatsgenossen
wirken, wenn er durch nichts dem Guten entgegentritt, du
nichts sich dem Staate und dem Volke lästig macht. Se
Ansehen soll nicht auf Kosten Anderer geschaff
werden. Er soll reich, einflußreich, mächtig sein; aber ni
im Besitze von unweisen und schädlichen Vorrechten. Ger
die kleinen Privilegien, deren der Adel sich erfreut, scha
ihm am Meisten, ohne doch seinem Gewichte eine reelle A
stärkung zu geben. Gut, wenn Reichthum, Macht, Einf
sich in edlen Geschlechtern erhalten. Aber die Erblichkeit
litischer Rechte ist im Lichte des constitutionellen Rechts
auf dem Gipfel des Staatslebens wohlthätig. Niederw
muß sie ein Factum sein, kein Befugniß. Der große Gr
besitz wird jederzeit Macht geben und der Einfluß derse
sich auch in der Verfassung erhalten.

Ein anderer Einwand gegen die Patrimonialgerichts
keit wird daraus entlehnt, daß die Gerichtshalter nicht f
sondern, rücksichtlich ihres Einkommens, auf den Sport
ertrag verwiesen sind. Darum sei auch diese Art der J
verwaltung, die freilich nicht aus den Staatscassen,
doch vom Volke, d. h. aus dem Vermögen der Staat
ger, bezahlt werde, in der That so kostspielig, während
nicht zu sein scheine, da sie nicht dem Budget zur Last
In der That wird es durch die Patrimonialgerichtsb
dem Staate fast unmöglich gemacht, die Gerichtssp
aufzuheben, da dies die Rechtspflege geradezu zum
stande bringen würde. Der Patrimonialrichter hat allerd

en nicht erfreulich,
iern nur die Ge-
bestehe ein Stand,
tfertigt, er werde
n Gebrauch machen
ksgunst unabhängi-
n unsern Zeiten die-
ihn in den Stand
n Staatsgenossen zu
entgegentritt, durch
läſtig macht. Sein
derer geschaffen
htig sein; aber nicht
Vorrechten. Gerade
sich erfreut, schaden
ichte eine reelle Ver-
um, Macht, Einfluß,
er die Erblichkeit po-
tionellen Rechts nur
lthätig. Niederwärts
ß. Der große Grund-
er Einfluß derselben

atrimonialgerichtsbar-
chtshalter nicht fixirt,
auf den Sporteler-
diese Art der Justiz-
Staatscassen, aber
ögen der Staatsbür-
ielig, während sie es
Budget zur Last falle.
imonialgerichtsbarkeit
die Gerichtssporteln
geradezu zum Still-
ichter hat allerdings,

Einfluß der Gerichtssporteln auf die Rechtspflege
bei einer Fixirung der Richter, solange nachtheili
macht, als die Richter noch in irgend einer Hinsich
Behörden oder Personen abhängen, denen die Ge
teln als ein Theil ihres Einkommens wichtig sind.

Einer der wichtigsten Einwürfe gegen die Pa
gerichtsbarkeit ist in meinen Augen der von ihrem
gen Einfluß auf die Bezirksbegrenzung Hergeleit
Patrimonialgerichtsbarkeit hat eine Bezirksbegrenzu
laßt, die ohne alle Beziehung auf ein Princip der
ßigkeit ist. Die Rechtspflege würde ungleich einfa
wohlfeiler sein, wenn allemal die zusammenstoßen
schaften zu einem Gerichtsbezirke vereinigt wären.
Polizeipflege ist, bei dem besten Willen der Obrigkei
im Innern kleiner, zerstreuter Gerichtssprengel; si
durch eine Vereinigung mehrerer Gemeinden zu ei
zirke zu ermöglichen. Viele nützliche Unternehmunge
erst dann möglich werden, wenn mehrere benachb
schaften sich zu ihrer Ausführung vereinigten. Wi
aber denkbar, wo Alles darauf berechnet ist, nicht
grenzenden Orte einander anzunähern, sondern sie
ren, zu zerreißen, feindlich zu trennen? Oft lie
sechs Dörfer im Umkreis einer Stunde verstreut.
der, ihre Holzungen, der Fluß, der sie alle durchstr
send ähnliche Umstände bieten Berührungspunkte d
les würde gemeinschaftlich besser einzurichten, vort
zu benutzen sein. Hätten sie eine einzige Obrigkeit,
der Einfluß eines verständigen und geachteten Rich
schönste Verhältniß herstellen. Aber sie haben fün
vielleicht — wenn in einzelnen Ortschaften sich meh
risdictionen befinden — neun, zehn Obrigkeiten,
Versuch wird gar nicht gewagt, oder scheitert an d
renz der Obrigkeiten und dem Starrsinne der Gerich
nen, die nicht gewohnt sind, sich vereinigt zu denke

Man hat ferner darauf aufmerksam gemacht, daß d
nöthige Oberaufsicht des Staats bei den Patrimonialgerichte
um so weniger sicher gehandhabt werden könne, je wenig
die Patrimonialrichter in steter und vollkommener Unte
ordnung unter den höheren Behörden ständen. Der Pat
monialrichter sei nicht unter dem Einflusse eines löblich
Ehrgeizes und sehe keinen Oberen über sich, der ihn z
Thätigkeit anhalte. Indeß wenn dem Patrimonialrichter
Gunst oder Ungunst des Staats ziemlich gleichgiltig sein ka
so ist ihm das gute oder schlechte Verhältniß, in dem er
seinen Gerichtsbefohlnen steht, keinesweges unwichtig. E
jene Unabhängigkeit von der Rücksicht auf Staat und D
lenkt seine Blicke auf das Volk. Der Ehrgeiz wie die C
trole wirken im Interesse des Staats. Es ist aber w
schenswerther, daß die Localbehörden vorzugsweise das
teresse der ihnen zunächst Anvertrauten, als daß sie vorz
weise das Interesse des Staats ins Auge fassen. Die G
in welche sich Amtseifer bei den Vorgesetzten zu bringen
wird nur zu häufig auf Kosten der Unterthanen erwo
So viel Controle, als nöthig ist, grobe Misbräuche und
bare, nachtheilige Gesetzwidrigkeiten zu verhindern, kann
Patrimonialgerichte so gut wie über Königliche geübt w
und wird es. Die Hauptsache bleibt immer, daß dem A
Gelegenheit gegeben wird, sich selbst vor der Willkü
Behörden auf rechtlichem Wege zu schützen, und dafür
und muß in jedem Gerichte gesorgt sein.

Gewiß ist auch der Umstand höchst beherzigens
daß zwischen den Patrimonialrichtern und ihren Geri
fohlnen eine größere und innigere Verbindung statt
daß ihr Verhältniß in der Regel auf Lebenszeit geknü
daß die Richter hier mehr Gelegenheit haben, die V
nisse der Gerichtsbefohlnen in allen Beziehungen ken
lernen; und daß sie ebendeshalb sowohl geeigneter sind,

gemacht, daß die
Patrimonialgerichten
könne, je weniger
vollkommener Unter-
ständen. Der Patri-
lusse eines löblichen
r sich, der ihn zur
Patrimonialrichter die
gleichgiltig sein kann,
ältniß, in dem er zu
ges unwichtig. Eben
uf Staat und Obere
Ehrgeiz wie die Con-
Es ist aber wün-
vorzugsweise das In-
als daß sie vorzugs-
ige fassen. Die Gunst
etzten zu bringen weiß,
Unterthanen erworben.
Misbräuche und offen-
verhindern, kann über
nigliche geübt werden
mer, daß dem Volke
vor der Willkür der
itzen, und dafür kann
in.
öchst beherzigenswerth,
und ihren Gerichtsbe-
Verbindung stattfindet;
Lebenszeit geknüpft ist;
haben, die Verhält-
Beziehungen kennen zu
geeigneter sind, sie zu

monialgerichtsbarkeit, wonach sie nehmlich in patrim
Allein es ist doch soviel gewiß, daß die bloße Verw
der Patrimonialgerichte in landesfürstliche Gerichte d
theile vernichten würde. Man könnte höchstens den
Umfang der Bezirke beibehalten, der für viele T
richterlichen Thätigkeit von so großem Werthe ist;
zweifle, ob man selbst dies thun würde. Denn de
ist nicht geneigt, seinen Dienern ein geringes Maaß
beit zuzutheilen, sondern er giebt ihnen ein volles,
tes Maaß; er trägt seinen Beamten soviel auf, a
neskraft leisten kann, bis sie erschöpft ist. Es liegt
seinem Systeme, den Beamten Zeit und Lust zu la
Thätigkeit aus Liebe zur Sache zu erweitern und
sorgfältigen. Also würden wahrscheinlich größere G
zirke an die Stelle der Kleinen treten. Aber wie wo
es machen, um dem landesfürstlichen Richter den Sinn
ten, der ihn näher an seinen Gerichtssprengel, als an d
der landesfürstlichen Diener kettet? Wird er nicht stets
cement, an Weiterversetzung und Weiterbeförderung, an
und Gratificationen denken? Wird er nicht von einer
Controle beengt und gehemmt sein? Wird er sich mit se
zen Existenz an seinen Sprengel und gerade an diesen
verwiesen fühlen? Jedes Mittel ist dankenswerth, wo
Beamten etwas mehr mit dem Volke verschmolzen
wodurch sie aufhören, der regierende Theil des Volks
Die Beamten sollen nicht regieren; sie sind nothwendi
zeuge zur Ausführung der Gesetze; die meisten Ge
nothwendige Uebel; die meisten Gesetze stiften bei
ßerst vorsichtiger Ausübung unnöthiges Unheil; bei

---

*) Doch hat man in Sachsen wenigstens mit Recht für ei
ßen umfängliche Gerichtsbestallungen, wenn diese an den S
treten wurden, besondere Justitiare ernannt.

wiegendes Moment; wie ich überhaupt den auf das Ver
sungsleben influirenden Umständen eine größere Wichtig
beimesse, als allen Verwaltungsmaaßregeln. Der Ein
der Ersteren ist oft lange Zeit unsichtbar, oft entschlumm
aber er sammelt sich Korn für Korn und äußert allmälig
Geist und Charakter, äußert plötzlich auf Lage und Ge
der Nation einen viel entscheidenderen, bestimmenden
fluß, als Alles, was man für Güter und Waaren thun k
Ich möchte jeder Maaßregel widersprochen wissen, die
nur einen Mann mehr im Staate seiner Unabhängigkei
raubt und aus den Reihen der unbeamteten Staatsb
in die der fürstlichen Diener bringt. Schon fühlen sic
Lehrer der Kirche, der Universitäten und der Schulen a
giger vom Staate. Schon werden die Aerzte durch
kate und andere Anstalten der unglücklichen Medicinal
mehr und mehr ihrer goldenen Freiheit beraubt.
strebt man in manchen Staaten, sogar den Advocaten
dessen Unabhängigkeit in vorigen Zeiten der wirksamst
der einzige Schutz des gedrückten Rechts war, in einen
dienerlichen umzuwandeln und die Controle des Sta
die Stelle der Einzigen zu setzen, die wirksam und u
lich zugleich ist: der des Standes*). Schon hat man
herrliche Gerichte an die Stelle der alten Spruchcolleg
setzt, deren Wirksamkeit so achtbar und segensreic
Wenn nun wieder der ganze Stand der Municipa
Patrimonialrichter, ein Stand von gebildeten, wohlha
rechtskundigen und angesehenen Männern aufgelöst w
in die Dienste des Staats tritt, wohin soll dies A
ren? Wie gesagt, zu dem Zustande, wo alle politis
dung auf der Einen, das Uebergewicht von freier, m

---

*) Man hat so Vieles aus Frankreich nachgeahmt. Wa
die dortigen Einrichtungen des Advocatenstandes?

In Verfassungsstaaten beruht, solange der
noch nicht zur Stütze der Verfassungen geworde
stärkste äußere*) Garantie auf der Unabhängigkei
richte. Es können Fälle eintreten, wo, wenn
mehr vorhanden ist, oder nicht mehr ausreicht, z
geschritten wird. Dieser furchtbaren Krisis kann n
entgegengewirkt werden. Defterer noch wird die
einzelner Verfassungsbestimmungen, wie die vollstä
ligkeit der Gesetze und des Rechts, von der un
Gesinnung des Richteramtes abhängen.

Ich bin gegen die Aufhebung der Patrimon
solange man nicht entweder die Jury einführt; o
stens die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Polizei, di
dung von Rügen und die Stiftung von Vergleic
Hände von nach englischer Art formirten, un
Friedensrichtern bringt, sodaß nur die Beurthe
wirklichen Verspruch kommender Rechtssachen den
schen Staatsgerichten zufällt. Den schreiendsten
der Patrimonialgerichtsbarkeit wirkt der Geist de
der gesicherte Rechtsschutz schon kräftig entgegen.
kann auch in den Patrimonialgerichten, unter
derselben, gebessert werden. Der einzige Nachthe
beklage und der sich manchen Verbesserungen noch
genstellen wird, ist die schlechte Bezirksbegrenzun
richtssprengel. Aber sollte dieser nicht durch g
Austausch, durch Trennung und Vereinigung und
Absehen davon bei den Angelegenheiten der S
schaft und Gemeindeverwaltung gehoben werden kö
denfalls wiegt selbst dieser Nachtheil mir nur wen
den zuletzt bezeichneten Vortheilen der Patrimon

---

*) Eine innere liegt in dem Rechtsgefühl der Fürst
Klugheit ihrer Minister. Aber werden diese immer über
ben hinausreichen?

tereſſe bei der Sache hat. Wollte man die Frage, ob ſi
nicht den Gemeinden, dem Volke, die Beſetzung dieſer Ric
terſtellen vertrauen ließe, bejahend beantworten, ſo wäre all
Zweifel gehoben. In den Städten iſt es ja ſchon ſo u
Jedermann rühmt mit Recht den guten Zuſtand der größer
Municipalgerichte. In Kleineren mag der verblendete
ſparungseifer, der ſoviel in unſerem Gemeindeweſen verd
ben hat, geſchadet haben. Dem aber könnte man die fe
Beſtimmung entgegenſetzen, daß den Richtern ein vom Sta
normirter Gehalt zu verabreichen ſei. Und was könnte
Staat verhindern, alle Richter aus ſeinen Kaſſen zu bez
len? Daß er ſie nicht ernannt hätte? Das wäre kleinl
das gehörte dem Standpunkte des vorigen Jahrhunderts
wo Staat und Volk auch formell noch getrennt waren,
ſie es materiell jetzt nur noch allzu oft ſind.

Ich habe im Vorhergehenden ſchon beiläufig erwä
daß die neueſte Geſetzgebung auch die Wirkſamkeit der
Spruchcollegien geſchmälert und ſie zum Theil ganz ver
tet hat. Das deutſche Volk hat ſich in früheren Jahrhun
ten die Geſchwornengerichte entwinden laſſen, oder ſie
Schwäche und Verworrenheit allmälig verloren. Nur
nach Britannien verſetzten Stämme bewahrten ſie und
danken ihnen jeden wohlthätigen Schmuck ihres öffentl
Lebens. Für Deutſchland traten die Schöffen an die
der Geſchwornen; rechtskundige Männer, aber immer
ner des Volks. Der Fluch der deutſchen Nation, die
tiſche, ſchwachſinnige Verehrung des Fremdländiſchen,
das gelehrte Recht an die Stelle des Volksthümlichen
doctrinelle Entwickelung an die Stelle der Entwickelung
das Leben. Die Doctoren des römiſchen und kanon
Rechts verdrängten die Schöffen des Volks. Aber au
befanden ſich in einer Stellung, die ſie befähigte, bei
Urtheilen einzig und allein auf das Recht als Idee zu

er ein reines In:
die Frage, ob sich
Besetzung dieser Rich:
porten, so wäre aller
es ja schon so und
Zustand der größeren
der verblendete Er:
emeindewesen verdor:
Könnte man die feste
htern ein vom Staate
Und was könnte den
en Kassen zu bezah:
Das wäre kleinlich,
gen Jahrhunderts an,
getrennt waren, wie
sind.
on beiläufig erwähnt,
Wirksamkeit der alten
n Theil ganz vernich:
früheren Jahrhunder:
lassen, oder sie aus
verloren. Nur die
wahrten sie und ver:
nuck ihres öffentlichen
Schöffen an die Stelle
r, aber immer Män:
en Nation, die abgöt:
Fremdländischen, setzte
Volksthümlichen, die
er Entwickelung durch
chen und kanonischen
Volks. Aber auch sie
befähigte, bei ihren
ht als Idee zu sehen

Universitäten, den Magistraten größerer Städte, o
lich ihrem Berufe an. Der größere Theil der Mitg
nes solchen Collegiums war mit seiner Existenz an d
lung gebunden und hatte außer ihr nichts zu ho
nichts zu fürchten. Geheimniß umhüllte diese Dikaste
der Antheil, den einzelne Mitglieder an ihren B
genommen, blieb auch dem Staate unbekannt.
von Personen und Verhältnissen, faßten sie nur de
fall ins Auge, wie er ihnen in den Acten vorlag. (
einzige schwache Punkt in dem Institute, der jed
seine Lichtseiten hatte.) Das Recht zu finden war
Zustande der Gesetzgebung eine schwierige Aufgabe,
von einer Vereinigung jenes ganz eigenthümlichen G
nes, der den höheren Juristen bezeichnet, gelehrter J
und jahrelang geübter Erfahrung gelöst werden konn
auch das war nicht ohne Vortheil, daß das Rech
gewissermaaßen einen mehr theoretischen Charakter a
men hatte und dem Richter die streitenden Parte
als Titus und Sempronius vorschwebten. Entwed
Standpunkt oder einen Richter und Schlichter nach
ralischen Verdienst, nach dem Ganzen des Indi
nach Zweckmäßigkeitsgründen, nach natürlicher Billig
Mittelweg taugt nichts. Themis oder Christus. Kein
ken zwischen Beiden.

Die Unparteilichkeit der Rechtspflege konnte n
reichender verbürgt werden, als durch die Einricht
Spruchcollegien. Jede Veränderung, die man an ih
chen konnte, jede Uebertragung ihres bisherigen W
kreises an anders constituirte Dikasterien konnte w
nichts bessern an dieser hochwichtigen Bedingung der
pflege. Es ist unmöglich, Staatsgerichten, deren M
unter den Staatsdienergesetzen stehen und auf Gu
Ungunst des Staates Rückficht zu nehmen haben,
Vertrauen zu schenken, was jenen Spruchcollegien a
gezollt ward. Und jedenfalls muß man fragen: wod

Fehler aus dem Mangel an eigner Anschauung flöß. D
gleichen werden in jedem von gelehrten Richtern besetzten T
bunale vorkommen. — Aber abgesehen von den Veränder
gen, welche einzelne Staaten getroffen haben, hat selbst
Bundesgesetzgebung den Wirkungskreis der Spruchcolleg
ihrer Aufmerksamkeit gewürdigt und merkwürdig genug ei
allgemeinen Artikel der Bundesakte auf einmal in einem
schränkenden Sinne erklärt, an den man vor 20 Jahren
wiß nicht gedacht hatte. Möchte es wenigstens gefallen
ben, die wahren Motive dieser Beschränkung offen zu e
ren. Es müssen bedeutende gewesen sein; denn wie k
sonst eine innere Einrichtung der Justizpflege vor die B
desversammlung? Und bei der Dunkelheit, die über
Grunde jener Verfügung schwebt liegt der Gedanke zie
nahe, daß man die Versendung der Akten in Criminals
an auswärtige Dikasterien nicht wegen der Unparteili
der Letzteren untersagt habe. An und für sich sollte
doch eher den Gedanken recht zweckmäßig finden, über
tige und besonders über politische Rechtssachen das U
eines auswärtigen, und ebendeshalb auch von der fe
Nebenrücksicht unabhängigen Tribunals zu erholen.
traurig, wenn man bei den Schritten der Staatsgewal
gen muß: Warum? und die Frage nicht einmal zu
worten wagt.

Ich habe schon früher angedeutet*), was ich vo
Eifer halte, der gegenwärtig gegen die privilegirten Ge
stände ankämpft. Mir scheint er ziemlich übel angel
Es wird Niemand mehr in unsrer Zeit einen Ehren
darin erblicken, daß er an ein Gericht verwiesen wird,
Mitglieder vielleicht einen höheren Rang bekleiden.
dies aber auch die subjective Ansicht eines Einzelnen,
soll man sie ihm nicht gönnen? Thut es irgend

*) S. die Abhandlung über Centralisation.

heile getadelt, deren
chauung floß. Der-
Richtern besetzten Tri-
von den Veränderun-
haben, hat selbst die
der Spruchcollegien
erkwürdig genug einen
einmal in einem be-
an vor 20 Jahren ge-
benigstens gefallen ha-
nkung offen zu erklä-
sein; denn wie käme
izpflege vor die Bun-
elheit, die über dem
der Gedanke ziemlich
kten in Criminalsachen
en der Unparteilichkeit
d für sich sollte man
ßig finden, über wich-
chtssachen das Urtheil
auch von der fernsten
zu erholen. Es ist
der Staatsgewalt fra-
nicht einmal zu beant-

*), was ich von dem
privilegirten Gerichts-
mlich übel angebracht.
Zeit einen Ehrenvorzug
verwiesen wird, dessen
ang bekleiden. Wäre
ines Einzelnen, warum
Thut es irgend einem

n.

anderen Beschwerden hätte, als daß noch nicht al
bürger, in Bezug auf formelle Rechte, auf eine
abgedrückt sind, sie wäre glücklich zu preisen.

Die privilegirten Gerichtsstände sind durch die
verbundenen Kosten und Weitläuftigkeiten für die
ten selbst nicht selten lästig. Soweit dies der Fa
die Betheiligten auf eine Aenderung des Verhält
tragen, auch kein höherer, aus den Zwecken der R
entlehnter Grund dem entgegensteht, läßt sich nicht
erinnern. Aber gewissermaaßen einen Ehrenpun
machen und sich zur Begeisterung für die Idee
schaffung aufschwingen, das erinnert etwas zu sehr
reich und seine Gleichmacherei. Ist das privilegirte
Besseres als das Ordentliche, so drücke man di
girten nicht auf die schlechtere Linie herab, son
sämmtliche Staatsbürger auf die Bessere hinau
man organisire alle Gerichte gleich gut. Ist es abe
Anderes, so verlohnt es sich wahrlich nicht der M
Aufhebens davon zu machen.

Dazu kommt, daß jene Gerichtsstände zwar
privilegirte, aber als besondere Gerichtsstände,
zum Theil Wirkungen haben, die sie dem Freunde
und der Freiheit empfehlen. Sie entsprechen der
schen Grundsatze: daß Jeder von seines Gleichen
werde. Entgegne man nicht, alle Staatsbürger
gleich. Nicht um Rang und Vornehmsein hande
sondern der Sinn jenes Grundsatzes ist im Lichte
nunft: daß die Richter eines Jeden Diejenigen se
die, eben weil sie seine Standesgenossen sind, ihn
Verhältnisse, seine Denkweise und seine Rechtslage
tigsten beurtheilen können. Auch in unserer Zeit
nicht zu verkennen, daß z. B. die Beurtheilung e
lichen durch ein geistliches Forum Vortheile hat,
wenigstens nicht einer bloßen Gleichmacherei zum

Vornehme und Mächtige unter einem ihm gleichstehenden un
vollkommen von ihm unabhängigen Richter, als wenn
unter einem Richter steht, den er durch seine Stellung un
sein Gewicht im Leben so sehr überwiegt, daß dies auf d
rechtliche Verfahren einen Einfluß wenigstens haben kan
Recht und Zweckmäßigkeit verlangen nicht, daß alle Staat
bürger vor demselben Gericht stehen, sondern sie verla
gen, daß Jeder vor dem steht, das zur unparteiischen u
richtigen Beurtheilung seiner Angelegenheit das Geeignet
ist. Etwas Weiteres liegt auch nicht in dem so vielfach
misbrauchten Begriffe der Gleichheit vor dem Gesetze.
ist erreicht, wenn Jedem sein Recht wird. Die bloß forme
Gleichheit kann gerade in manchen Fällen zur materiell
Ungleichheit führen.

Man hat neuerdings auch die Militärgerichtsbarkeit
gegriffen. Die Verhältnisse des Militärs sind so eigenthümli
die Militärzeit bildet eine so abgeschlossene Periode im bürge
chen Leben; es ist mit diesem Stande eine von den Uebri
so verschiedene Lebensweise und Richtung verbunden; er
überdem seine ganz besondern Rechtsinstitute, seine so eige
Pflichten und Vergehungen, daß eine richtige Beurtheilung
Rechtsangelegenheiten, in welche die Verhältnisse des M
tärdienstes verflochten sind, nicht leicht von Richtern erw
werden kann, die nicht mit diesen Verhältnissen innigst
traut sind nnd die Beurtheilung dieser Rechtsfälle nich
ihrem wesentlichsten Geschäft gemacht haben. Selbst in
land werden Dienstvergehen von Kriegsgerichten beurt
Bestehen aber einmal Militärgerichte für Militärrechtssa
so scheint es auch natürlich, daß man diese zum allgem
Forum des Militärs bestimmt. Dies hat seine Vort
Denn diese Richter kennen die Verhältnisse und den Ch
ter der Individuen am Besten, können sie auch am B
beurtheilen und Manches schnell und gütlich abmachen,

auf derselben Idee.
verbürgt, wenn der
n gleichstehenden und
chter, als wenn er
seine Stellung und
, daß dies auf das
gstens haben kann.
t, daß alle Staats-
sondern sie verlan-
r unparteiischen und
heit das Geeignetste
dem so vielfach ge-
dem Gesetze. Sie
. Die bloß formelle
llen zur materiellen

tärgerichtsbarkeit an-
ind so eigenthümlich;
Periode im bürgerli-
ne von den Uebrigen
verbunden; er hat
tute, seine so eigenen
ge Beurtheilung aller
erhältnisse des Mili-
on Richtern erwartet
ältnissen innigst ver-
Rechtsfälle nicht zu
ben. Selbst in Eng-
sgerichten beurtheilt.
Militärrechtssachen,
ese zum allgemeinen
hat seine Vortheile.
sse und den Charak-
sie auch am Besten
tlich abmachen, was

Rechtspflege mit den Interessen des Dienstes zu
und soweit dies ohne Beugung des Rechts gesche
ist es allerdings ein Vortheil. Die dem Militär s
Subordination endlich wird gewiß nur gefördert,
Soldat in der Gewalt, die seine Befehlshaber in
auch seine Richter sieht. Bei Criminal- und P
namentlich kann eine Beurtheilung in Militärgeri
durch das Beispiel auf den Geist des Militärs ma
lichen Einfluß äußern. Es wäre gut, wenn man
Verbrechen die erfolgte Strafe zur Kenntniß Derje
gen könnte, die, weil sie in gleichen Verhältnissen
Leichtesten in gleiche Fälle kommen können. Nacht
können die Militärgerichte nicht leicht haben, auße
vermeidlichen, daß sie nun eben andere Gerichte
würden verwerflich sein, wenn sich annehmen ließe
die Angelegenheiten der Militärpersonen, zum Na
Dritter, mit Parteilichkeit beurtheilten. Aber ge
es weit öfterer vorkommen, daß ein bürgerliches G
Militärs durch Unterlassung einer billigen Berü
ihres besondern Verhältnisses, als daß ein Militär
ren Gegnern durch unbillige Berücksichtigung des
recht thäte.

Was ich von der Militärgerichtsbarkeit gesagt
auch von der Berggerichtsbarkeit. Eigenthümliche
nisse fordern eine eigenthümliche Behandlung. Kei
thümlichkeiten tragen so völlig das Gepräge de
deutschen Volksthums, wie die des Seevolks in de
des Bergvolks in den Binnenländern. Nicht unge
man sie verletzen. Der Bergstand will nichts Be
als seine Mitbürger, aber er ist etwas Anderes.
ist, das ist eine Wohlthat für Alle. Die kleinen G
lichkeiten, die ihn unterscheiden, dienen, wie schon
quieu erkannt hat, nur dazu, die harte Bergarbeit
manne zum liebgewordenen Lebensberuf zu machen
in sein Interesse gezogen und aus einem gleichgilti

man das deutlichste Bild davon, wieviel der bergmänni
Geist dem Bergbaue sowohl, als auch dem gesammten Volk
leben genützt hat.

Statt einer Aufhebung der Berggerichtsbarkeit halte ic
bei der Fortdauer der jetzigen Verhältnisse und Einrichtunge
eine Ausdehnung derselben auf alle Bergarbeiter*) f
wünschenswerth. Der Bergmann ist schon als Knabe i
Bergdienste gebraucht worden; er ist meist auf Kosten d
Bergbaues in die Schule geschickt; er ist in der Bergarb
allmälig, nach dem Ermessen seiner Vorgesetzten, beförd
worden; diese kennen alle seine Verhältnisse und berücksich
gen sie; sie halten auf Ordnung und Sittlichkeit unter d
Bergleuten, damit der Bergstand nicht in üblen Ruf ko
me; ihre genaue Bekanntschaft mit der Lage der Einzel
macht es ihnen möglich, Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen o
sie niederzuschlagen, und nirgends sind wohl die Sühne
suche so wirksam, wie vor den Berggerichten; wird der B
mann krank, so sorgt der Bergbau für ihn; wird er alt,
ernährt er ihn; von der Wiege bis zum Grabe gehört
Bergmann dem Bergbau. Es giebt kein Verhältniß
Staate, das mit diesem verglichen werden könnte. S
es hier nicht klar sein, daß das zweckmäßigste Forum für
Bergmann die Behörde ist, die in alle seine Lebensver
nisse eingreift? — Außerdem hat man wohl zu beden
daß der Bergbau in den meisten europäischen Ländern
bestehen kann, wenn er als Landesgewerbe, mit Rücksicht
das für seine Erhaltung sprechende Staatsinteresse betri
und wenn Alles vermieden wird, was in seinen künstl

---

*) In Sachsen wenigstens standen, auch in der Blüthenz
Berggerichtsbarkeit, nur die Bergarbeiter unter den Berggerichten
in Häusern wohnten, über welche Letztere eine dingliche Gerichts
erworben hatten.

Zustand, ja die
brikarbeiter, so hat
der bergmännische
gesammten Volks-

htsbarkeit halte ich,
und Einrichtungen,
rgarbeiter*) für
chon als Knabe im
eist auf Kosten des
t in der Bergarbeit
rgesetzten, befördert
isse und berücksichti-
ittlichkeit unter den
in üblen Ruf kom-
Lage der Einzelnen
en vorzubeugen oder
wohl die Sühnever-
hten; wird der Berg-
ihn; wird er alt, so
m Grabe gehört der
kein Verhältniß im
den könnte. Sollte
ßigste Forum für den
seine Lebensverhält-
n wohl zu bedenken,
äischen Ländern nur
be, mit Rücksicht auf
natsinteresse betrieben
in seinen künstlichen

*) in der Blüthenzeit der
den Berggerichten, die
dingliche Gerichtsbarkeit

Gewiß bin ich dem Corporationsgeist, wo er
niß der Selbstsucht gegen jeden Dritten geschaffen
entschieden feind. An sich aber ist die Neigung
nigung der Berufsgenossen eine ursprünglich deu
achtbare und nützliche Neigung, eine feste Gru
Volkslebens, fruchtbringend für Ehrgefühl und t
Eifer. Geistvolle Männer, die sich entschieden gegen
als Inhaber von Gewerbsmonopolen, ausgesproc
gleichwohl ihr Fortbestehen als Standesbezeichnungen
In England, wo man doch auch etwas vom consti
Leben verstehen dürfte, bewahrt man das corporati
mit zarter Schonung. Die Gleichmacherei gehört
flächlichkeit der Franzosen an. Ebenso erkläre i
wiß mit Eifer gegen Privilegien und Befreiungen
die Folge haben, daß andre Staatsbürger um
eine Leistung zu Gunsten des Betheiligten od
übernehmen müssen, kurz auf irgend eine Weise
werden. Aber wenn diese Vorzüge nur dem Bes
ohne irgend einem Andern zu schaden, so gestehe ic
gegen sie nicht zu begreifen. Ein Verfahren,
Stande die Eigenthümlichkeit, die mit seinen i
bensverhältnissen verwebt ist, ohne irgend einen
das Ganze oder Einzelne entzieht, nur damit
voraus habe, scheint mir nicht männlich.

Es wäre zu wünschen, daß man lauter pri
richtsstände haben, d. h. daß man überall diejenig
tern Anderer bestellen könnte, die bei ihren besond
verhältnissen am Besten geeignet wären, die rech
gelegenheiten der betreffenden Individuen zu beur
gewisser Hinsicht leistet auch dies die Jury.

Eine denkwürdige Erfindung der neueren
und eine der Folgen, welche die Einführung der J
gehabt, ohne daß man in ihr eine Folgerung d
tionellen Lebens erblicken könnte, ist die Adm
justiz. Man behauptet zu ihren Gunsten, es w

nun dieser Einzelne behauptet, der Staat handele hier nic
im öffentlichen Rechte, oder das Gesetz, aus dem er handel
sei auf seine besonderen Verhältnisse nicht anwendbar. An
gelegenheiten der ersteren Art verweist man überall auf de
ordentlichen Rechtsweg. Bei Zweifelsfällen der letzten Ga
tung aber will man den Verwaltungsbehörden die Entsche
dung vindicirt wissen und zwar aus folgenden Gründen.

Man meint, ein entgegengesetztes Verfahren werde d
Justiz zur wahren Herrscherin des Staatslebens machen, d
Verfügungen der einen Seite der Staatsgewalt der En
scheidung der andern Seite derselben unterwerfen, nach un
nach in die Hände der Gerichte alle Verwaltung bringen un
Letztere den bedenklichsten Stockungen aussetzen. Nun hätte
aber die Gerichte keineswegs einen vorzugsweisen Beruf z
Entscheidung von Verwaltungsfragen. Denn diese seien häuf
von einer solchen Natur, daß sie sich geradezu gar nicht
eine Civilfrage auflösen ließen. Zu ihrer Beurtheilung bedür
es der genauesten Kenntniß der Verwaltungsgesetze, ihrer M
tiven und ihrer Anwendung, sowie der einschlagenden Sac
verhältnisse. Weder die Vorbildung, noch die Laufbahn d
Richter seien geeignet, ihnen diese Kenntniß zu verleihen, d
nur den Verwaltungsbeamten selbst im erforderlichen Grade i
wohne. Es handele sich ferner bei Verwaltungsstreitigkeite
außer der betreffenden Sachfrage, auch noch um einen höhe
Staatszweck, um ein Interesse der Gesammtheit, um Etw
was Alle angehe, und es sei wichtig, daß die richtende B
hörde willig, dem Einzelnen sein Recht und seine Befreiu
zuzugestehen, aber doch auch geneigt sei, jenes höhere Intere
vor jeder Gefährdung, den Gang der Verwaltung vor jed
Stockung zu bewahren. Die Verwaltungsstreitigkeiten erfo
derten eine vorzugsweis schnelle Erledigung, und diese wer
nicht durch allgemeine Prozeßvorschriften, sondern nur dar
zu verbürgen sein, wenn der Richter selbst ein Interesse

Staatsbürger, auf
der verbietet, und
handele hier nicht
s dem er handelt,
anwendbar. An-
n überall auf den
der letzten Gat-
den die Entschei-
den Gründen.
rfahren werde die
ebens machen, die
sgewalt der Ent-
verfen, nach und
ltung bringen und
zen. Nun hätten
weisen Beruf zur
diese seien häufig
dezu gar nicht in
urtheilung bedürfe
gesetze, ihrer Mo-
chlagenden Sach-
die Laufbahn der
zu verleihen, die
rlichen Grade in-
ungsstreitigkeiten,
um einen höhern
heit, um Etwas
ie richtende Be-
seine Befreiung
höhere Interesse
ltung vor jeder
itigkeiten erfor-
nd diese werde
ern nur dann
n Interesse an

handlungsmaxime bediene. Diese, auf die Theori
zichts gebaut, überlasse es den streitenden Parteien
eignem Gutdünken der Mittel zu ihrer Vertheidig
dienen und stelle dem Richter nur die Aufgabe, s
über die Streitfrage, nicht gerade wie sie ihm beka
dern wie sie ihm in dem Anführen der Parteien v
zugeben. Dies könne gerecht und gut sein, wo es s
das Recht der zwei gerade streitenden Parteien hand
Ausgang der Sache, also auch der Nachtheil, der
Fehlern erwachse, nur auf ihre eigne Lage von
Bei Verwaltungszweifeln aber handle es sich um ein
Staat und alle Staatsbürger angehendes Interesse;
handele hier im Interesse des Ganzen; es müsse
Wahrheit zu thun sein, er habe Alles aufzubieten
Ergründung des eigentlichen Sachverhältnisses beitra
nur die Erörterungsmaxime, die unserem gerichtl
fahren fremd sei, könne hier zum Ziele führen un
lungene Anwendung, die genaue Sachkenntniß
die individuelle Ueberzeugung des Richters dabei
komme, sei in Verwaltungssachen nur von Verwalt
ten zu erwarten. Seien also die Verwaltungsbeam
That die geeignetsten Richter in solchen Sachen, s
Abneigung, ihnen wirklich die Entscheidung dari
tragen, nur aus dem Argwohne entspringen, sie k
besonderes Interesse mit einem Allgemei
wechseln und dadurch ihre richterliche Unabhängig
ren. Das sei in doppelter Beziehung möglich.
sofern sie nicht bloß an dem allgemeinen Flor ihre
tungszweiges, also an der Verwirklichung eines
Staatszwecks, ein vernünftiges und löbliches Int
men, sondern für die Durchsetzung eines besondere
einer einzelnen, von ihnen selbst vielleicht begonnen
nehmung stritten und in ihrem Eifer für deren
übersähen, daß das ihnen entgegenstehende Hind

schaffen, in constitutionellen Staaten überdem durch das Beschwerderecht bei den Landständen entgegengewirkt. Die andere Besorgniß sei: daß die Verwaltungsbeamten das persönliche Interesse ihrer Vorgesetzten mit dem Interesse ihres Berufs, das Interesse der Regierung mit dem des Staats verwechseln möchten. Indeß in constitutionellen Staaten seien die wahren Interessen der Regierung und des Staats identisch; viele und die wichtigsten Veranlassungen, die früher Collisionen zwischen beiden herbeiführten, seien entfernt worden; die Volksvertretung sei als Wächterin der Gesetze und des Rechts bestellt; ein geordneter Gang der Administrativjustiz könne schützende Bürgschaften enthalten; gegen den persönlichen Einfluß der Lenker des Staats, wo dieser in einer überaus wichtigen Sache mit dem Rechte streiten sollte, könnten bei den ordentlichen Gerichten nicht mehr Schutzwehren aufgestellt werden. Das Wesen der Administrativjustiz bestehe, streng genommen, nicht darin, gewisse Sachen dem Rechtswege ganz zu entziehen, sondern solle ihnen nur einen eignen, für ihre besondere Natur am Besten passenden Rechtsweg anweisen, und sie der Beurtheilung von Richtern unterwerfen, die zu ihrer Entscheidung gerade vorzüglich geeignet seien.

Ich habe diese Gründe früher zusammengestellt, weil ich das Institut als nothwendig annahm und es doch nicht gern in die Kategorie der nothwendigen Uebel werfen, vielmehr mit dem allgemeinen Systeme möglichst in Einklang bringen wollte. Bei weiterem Nachdenken und bei vergleichender Beobachtung des Lebens stießen mir jedoch mancherlei Zweifel gegen jene Nothwendigkeit auf und die genauere Prüfung obiger Gründe führte mich auf manche schwache Punkte derselben. Die Besorgniß vor der angemaaßten Herrschaft der Gerichte würde zuvörderst höchstens in einem Staate gerechtfertigt sein, wo die verschiedenen Gewalten schroff von einander getrennt wären und Jede einen abgesonderten, hierarchi-

mannigfach unter einander verflochten, haben keine
den Zwecke, gehören Alle Einem Stande und Ei
an. Und wie sollte aus den einzelnen Entschei
Gerichte über die zufälligen Streitigkeiten des Staats
nen Individuen eine Herrschaft derselben erwachsen
sie etwa, dieser Herrschaft zu Liebe, das Recht b
Gesetz verdrehen? Was sollten sie mit dieser Abwe
ihrer innersten Natur bezwecken? Wenn sie aber
scheidungen nach Gesetz und Recht fällen, dann ist
schaft derselben, wie sie doch nur indirect aus der
migkeit dieser Entscheidungen und deren moralische
kung auf den Geist der Verwaltung hervorgehen
wiß nicht vom Uebel. Keine Herrschaft ist wohlt
wesen, hat mehr Freiheiten erstritten und mehr Elend
als die der Geschwornengerichte in Frankreich und
Aber auch die großen deutschen Dikasterien hab
diese letzten Zeiten durch ihren unabhängigen Rech
sentlich zur Erhaltung des bestehenden Rechtsst
dazu beigetragen, daß die Verwaltung selbst die h
tung desselben als etwas Nothwendiges betrachtete
den Beruf der Gerichte zur Entscheidung von Ver
fragen betrifft, so scheint die Annahme, als sei d
ihren Mitgliedern nicht zu erwarten, keineswegs
Diese Streitfragen können entweder Zweckmäßigk
Rechtsfragen sein. Erstere gehören nicht vor die J
vor die Administrativjustiz nicht. Letztere müssen
Gesetz und Recht entschieden werden können. Der
kann es nicht schwer werden, sich auch in Verwalt
hineinzustudiren. Wie mangelhaft sie auch manch
faßt sein mögen, ihr Verständniß ist immer noch
erlangen, als das der Pandekten. Die ganze Lau
Richters nöthigt ihn, tausend seltsame Verhältniss
bens, tausend privatrechtliche Beziehungen zu ergr
hineinzudenken und die Anschauung der Verwaltu

rechte geplagt und wie er sich da hilft, nehmlich durch Befragung von Sachverständigen, so sollte er sich doch auch bei technischen Administrativfragen helfen können. Es ist schon früher bemerkt worden, daß es dem Juristen weit leichter fällt, sich in ein factisches Verhältniß hineinzudenken, als dem Verwaltungsmanne, die Rechtsfrage, auf die es ankommt, klar herauszustellen und im Sinne des allgemeinen Rechtssystems zu beurtheilen. Ihre Berufsbildung begünstigt vielleicht die Juristen bei der Feage, was zweckmäßig sei, eben nicht; aber was Rechtens ist, das finden sie auch aus verworrenen factischen Verhältnissen in der Regel mit Glück heraus. Die Hauptsache ist, daß die Erfahrung selbst die Möglichkeit einer gerichtlichen Beurtheilung der Verwaltungsstreitigkeiten bewiesen hat. Denn bis auf die neuere Zeit haben die Gerichte in der That jene Verwaltungsjustiz in vielen Staaten geübt. Zwar hatten die Verwaltungsbehörden ihre eigne Gerichtsbarkeit; aber da es dem einfachen Verstande der damaligen Zeiten nicht recht einleuchten wollte, wie Jemand Richter in eigner Sache sein könne, so blieb jene Gerichtsbarkeit nur ein formelles Befugniß und die Verwaltungsbehörden gaben die vor sie gelangenden Rechtssachen an die Dikasterien zum rechtlichen Verspruch ab. Dabei hat die Verwaltung keinen Schiffbruch gelitten; es ist keine Herrschaft der richterlichen Gewalt entstanden; und weder Volk noch Staat hat sich über das Verhältniß beschwert. Wenn von Seiten der Ersteren eine Stimme in Bezug auf die Verwaltungsjustiz laut wurde, so gieng sie auf die Entfernung der letzten, formellen Reste von selbstrichterlicher Thätigkeit der Verwaltungsbehörden. Woher also das neue Institut und warum? Sieht man etwa im Geiste voraus, daß die Fälle der Administrativjustiz von Jahr zu Jahr, mit dem mehr und schärfer regieren, immer häufiger werden müssen und deshalb eine größere Sorgfalt und Aufmerksamkeit von Seiten des Staats erfordern

im Privat:
h durch Be=
och auch bei
ist schon frü:
leichter fällt,
als dem Ver:
nkommt, klar
Rechtssystems
vielleicht die
n nicht; aber
worrenen fac:
heraus. Die
Möglichkeit ei:
gsstreitigkeiten
haben die Ge:
ielen Staaten
hre eigne Ge:
nde der dama:
Jemand Rich:
Gerichtsbarkeit
tungsbehörden
ie Dikasterien
Verwaltung
ft der richter:
ch Staat hat
n Seiten des
waltungsjustiz
er letzten, for:
der Verwal:
und warum?
lle der Admi:
und schärfer
b eine größere
ats erfordern?

eine völlige Interesselosigkeit des Richters die cond
qua non. Der Staat hat die Richter wenigstens
gen sich; vielmehr lebt in ihnen, als Beamten, ein
ches Interesse an dem Staate und seinen Behör
Volksgliedern an der allgemeinen Wohlfahrt. Mehr
Staat als Partei nicht fordern. Am Wenigsten
eigentlichen rechtlichen Verspruch. Der Unterrichter
vielleicht, durch Abkürzung und Vereinfachung des
ganges manchen Dienst leisten, der der Verwaltun
und dem Rechte nicht schädlich ist. Aber wo es sic
wirkliche Entscheidung handelt, da giebt es bloß ein
was ist Rechtens? Und bei allen Streitigkeiten
Staat und Privaten muß das Uebergewicht der Vort
auf die Seite der Letzteren hinübergelenkt werden,
Staat ohnehin so viele factische Vortheile voraus
da er durch Verlust seines Prozesses weniger verlie
Private. Die preußische Erörterungsmaxime hat
privatrechtlichen Streitigkeiten den Nachtheil*), daß
ter unwillkürlich Partei nimmt und dann nicht
Wahrheit findet, was er sich als Wahrheit gedacht
es aber nicht ist. Wie viel mehr nun, wenn de
gleich von Haus aus ein Interesse an dem Siege
Partei, eine Präsumtion für ihre Sache hat. We
men können da hinreichend schützen? Wird ein
höhere Behörden nicht möglicherweise nur eine A
von Pontius an Pilatus sein? Was von dem B
recht unserer Landstände vor der Hand zu halte
schon früher bemerkt worden. Das constitutionelle L
es auf dem Festlande erfaßt und verstanden worde
die Interessen der Regierungen und der Völker ke

---

*) Abgesehen davon, daß sie auch in der Theorie sich
läßt und auf einer Verkennung des Staats und der Rechtspf

Unrecht zu thun. Aber die Einrichtung soll für alle Zeiten sein und wenn nun jener Wille sich abstumpft; wenn er im Ganzen oder für einen einzelnen Fall schwindet! Und selbst die Festigkeit jenes Willens für alle Zeiten vorausgesetzt, ist es nicht schon bedenklich, daß die Verwaltungsbehörden eine sehr natürliche Präsumtion für sich und ihre Sache haben?

Wo immer ein Rechtsstreit ist, da muß auch der Jurist zu seiner Entscheidung geeignet sein und bedarf nur in besonderen Fällen der Aufhellung des Dunkels in dem Thatsächlichen durch den Beirath der Sachverständigen. Auch in Militär-, auch in Berggerichten fällen nicht Militärs, nicht Bergleute, sondern Juristen das Urtheil. Man hat in Sachsen, wo — den Grundsatz der Administrativjustiz einmal angenommen — leicht das beste Gesetz über diesen Gegenstand erlassen ward, was den Rechtssinn, der die sächsische Regierung seit beinahe einem Jahrhundert so rühmlich beseelt hat, von Neuem bewährt, durch Zuordnung von Juristen zu den Verwaltungsbehörden, die bei der Aburtheilung von Verwaltungsstreitigkeiten mitrathen und mitstimmen sollen, die Garantie für das Recht gesucht. Gewiß wird es gut sein, wenn sich in jeder höheren Verwaltungsbehörde wenigstens ein eigentlicher Jurist befindet, gewissermaaßen als Syndikus und Consulent derselben. Es ist wichtig, weil dieser die Behörde gleich von vorn herein von nachtheiligen Schritten abhalten kann. Aber zum Richter dritter Personen, die mit dem Verwaltungszweige in Streit gekommen, eignet sich dieser so ganz in dessen Interesse verflochtene Beamte nicht. Andre Juristen, die bloß für solche Fälle zugezogen werden, stehen nun allerdings unparteiisch da. Aber wenn man es für möglich hält, daß sie, unter Mitwirkung von Administrativbeamten, eine richtige Ansicht von der Sache gewinnen können, warum sollte man ihnen da nicht das Urtheil allein überlassen, warum sollte man nicht den gewöhnlichen Gerich-

ten dasselbe vertrauen dürfen? Ich bin in allen Fällen der Meinung, daß es wichtiger ist, dem Einzelnen gegen den Staat, als dem Staate gegen den Einzelnen Recht zu sichern; daß die gewöhnlichen Gerichte auch über Administrativstreitigkeiten urtheilen können; daß jede Abweichung von ihnen die Rechtsgarantieen vermindert und daß in der Gegenwart, wo die Gerichte nicht mehr in der früheren äußeren und inneren Unabhängigkeit vom Staate stehen, eine vollkommene Rechtssicherheit des Individuums selbst nicht durch die gewöhnlichen Gerichte, sondern nur durch die Jury zu erlangen ist.

Vieles von dem, was ich im Vorhergehenden über wichtige, auf die gerichtlichen Behörden bezügliche Streitfragen gesagt habe, führt auf die Jury hin. Ich habe öfters meine Ansicht aussprechen müssen, daß dies und jenes sich besser ordnen könne, wo die Jury dem Gerichtswesen zur Grundlage diene; daß manche, an sich mangelhafte Einrichtung erst dann ohne Nachtheil wegfallen könne, wenn man die Jury in die Reihe der gerichtlichen Institutionen einführe. Aber kann und soll man das? Würde dadurch nicht das Recht selbst gefährdet werden? würde nicht dieser Nachtheil größer sein, als aller aus jener Institution dem Volke möglicherweise erwachsende Vortheil?

Ich bin unbedingt für die Jury, die ganze Jury, in alle zum rechtlichen Verspruch kommende Angelegenheiten verwebt, in Criminalsachen wie in Civilsachen — bei Letzteren, soweit es sich um etwas Thatsächliches, um die Ausmittelung eines Sachbestandes handelt. Ich bin für die Jury und nicht bloß aus politischen Gründen.

Es bestimmt mich nicht, daß diese Einrichtung zu einem Shiboleth des Liberalismus geworden ist und daß die Systeme, neben Verfassungen, Preßfreiheit und Nationalgarden, auch die Jury als eine von den Urrechten der Menschheit selbst geforderte Einrichtung darstellen, während ihre Verfasser ganz vergessen zu haben scheinen, in wie vielen recht gut geordneten Staaten alle diese Einrichtungen mangeln, ohne daß deshalb der Zustand ein rechtloser wäre. Aber es schreckt

mich auch nicht, daß soviele Vorurtheile gegen die Institution rege sind und daß namentlich soviele Juristen sie bespötteln und verdammen. Denn ich habe nur selten gefunden, daß dieses ungünstige Urtheil aus einer genauen Kenntniß der Einrichtung und aus einem unbefangenen Gemüthe hervorgegangen sei. Man sieht es ja auch auf soviel andern Seiten des Lebens: was die Menschen nicht wollen, von dessen Unwerth überzeugen sie sich leicht; sie verurtheilen es im Voraus und Gründe sind bald gefunden. Es ist aber natürlich, daß die Juristen mit einer gewissen Abneigung auf das Institut blicken. Theils mögen sie es ihrem Vortheil entgegen betrachten; sie mögen glauben, es bringe dem Ansehen des Standes Eintrag. Daran ist nur soviel wahr, daß die Zahl der richterlichen Beamten sich mindern mag. Richter und Beamte genießen in England und Frankreich eines um so reinern Ansehens, je schärfer ihre Stellung von manchen theils gehässigen, theils entwürdigenden Nebenfunctionen befreit ist, die ihr in den Ländern ankleben, wo Richter und Ankläger, Richter und Vollstrecker, Anwald und Notar nicht genau genug getrennt sind. Was die Sachwalter betrifft, so ist es bekannt, daß das öffentlich-mündliche Verfahren dem ausgezeichneten, geistvollen Sachwalter ungemein zusagt; weniger aber dem Nichttalente. Theils muß allerdings die ganze Grundlage der Jury und namentlich dieses Absehen von gesetzlichen Beweisen, dieses Richten nach moralischer Ueberzeugung, den Rechtsansichten der an das entgegengesetzte Verfahren gewöhnten Juristen widerstreben. Dazu kommt vielleicht noch, daß, in neuerer Zeit besonders, mancher vermeintliche Misgriff der Jury, der namentlich durch Verurtheilung angeblich Unschuldiger, oder nicht hinlänglich Ueberwiesener, begangen worden sein soll, zur Kunde gekommen, vielfach besprochen und bekrittelt worden ist. Es sind jedoch nur sehr wenige Fälle, wo die Unschuld eines von der Jury Verurtheilten später erwiesen worden wäre; man hat Entgegengesetzte, wo es sich später zeigte, daß die Jury, die man im Irrthum glaubte, äußerst richtig geurtheilt hatte. Vor Allem sollte man nicht übersehen, daß die seltenen Mis-

griffe des Instituts, bei der Oeffentlichkeit seines Wirkens und da in jenen Ländern alle Zeitungen seine Schritte ausposaunen und besprechen, augenblicklich zur allgemeinen Kunde gelangen; während die Misgriffe unsres Verfahrens in Kerkern und Archiven verborgen bleiben. Wer mag endlich jene so äußerst seltenen Fälle mit der Unmasse von Leiden und Noth vergleichen, die unser System durch jahrelange Untersuchungshaft, durch das martervolle Erpressen von Geständnissen; durch seine Kostspieligkeit, durch seine halben Freisprechungen, seine arbiträren Strafen, seinen lebenslänglichen Verdacht, sein Gefängniß bis auf Beweis der Unschuld, seinen Reinigungseid, den das Gesetz selbst als Meineid betrachtet, weil es ihn für keinen vollen Beweis hält, jährlich über seine Opfer verhängt? Ueberhaupt begreife ich nicht, wie man der Jury den Vorwurf machen will, daß sie die Verurtheilung Unschuldiger erleichtere, da doch, wie später gezeigt wird, bei keinem Verfahren in der Welt der Angeklagte so viele günstige Chançen hat. Eher das Gegentheil, das häufige Lossprechen Schuldiger, sollte man erwarten können. Aber nicht von dieser Seite her wird das Institut angegriffen.

Vielfach urtheilt Unkenntniß über die Jury ab. Aber gerade in den Ländern, wo man die genaueste Kenntniß des Instituts hat, weil es selbst dort besteht, ist nur eine Stimme über den Werth desselben, ist nirgends eine Sehnsucht nach dem entgegengesetzten Verfahren. Und zwar spreche ich nicht bloß von England und Frankreich, wo man es als das Palladium der bürgerlichen und politischen Freiheit betrachten mag, nicht bloß von Holland und Belgien, deren Recht französirt ist. Auch in Deutschland, wo die Jury nicht als politisches Institut zu wirken Gelegenheit hat, in den Provinzen desselben, die nachbarlich an unser Recht gränzen, und deren Juristen beiderlei Verfahren kennen, ist sie bei Juristen und Bürgern beliebt und keineswages blickt der Rheinhesse, der Rheinbaier, der Rheinpreuße mit Sehnsucht nach den Segnungen der Gerichtsordnungen der Hauptstaaten. Während der Vereinigung dieser Länder mit Frankreich haben sie

tausenderlei Einrichtungen auf sich genommen, die sie nach der Restauration sich gleichgiltig wieder abnehmen ließen. Alles was Regierung und Mittelbehörden betrifft, damit hatte der Organisationsgeist das freieste Spiel und Rheinpreußen ist in diesen Beziehungen und selbst in dem ganzen Gebiete der Finanzverwaltung von der Mark, von Schlesien und von Posen in nichts unterschieden. Ein Beweis, daß hierin die verdrängten Einrichtungen dem Volke gleichgiltig waren und daß dieses ganze Gebiet — solange es nicht durch besondere Vorzüge sich ihm wichtig macht, — für das Volk wenig Werth hat, im Vergleich mit dem, was sich auf das unmittelbare Einwirken der Localgewalten und der Gerichte bezieht. Denn Rheinpreußen hat seine Geschwornengerichte, seine Friedensrichter behalten und selbst die preußische Städteordnung nicht gemocht. So soll man auch in den Ländern, die zu dem ehemaligen Königreich Westphalen gehörten und die französischen Einrichtungen nur so kurze Zeit besaßen, daß eine spätere Reaction sie vollständig wieder aufheben konnte, an nichts sich so leicht gewöhnt haben und nichts so eifrig zurückwünschen, als die Jury. Es ist gewiß kein unwichtiges Moment, daß das Volk sich so schnell in eine Einrichtung fand*), die doch sein tägliches Thun und Treiben so vielfach berührte und daß es sie so beharrlich festhielt. Darin würde selbst ein Einwand gegen die Rechtszweifel liegen. Wenn die Jury volksthümlich ist, so ist das Recht, was die Jury thut. Denn alles Recht ist nur die Ansicht des Volks; die zum Theil, aber nicht immer, ein Product des Gesetzes, also auch eines Werkes von Einzelnen im Volke ist. Recht ist, was als solches allgemein angenommen wird: es ist ein gemachter, zum Theil ein gewordener Begriff, der erst durch seine allgemeine Annahme volle Realität erlangt. Durch das Volk wird die Jury gehalten werden, wie kürzlich ein tiefer Kenner des Instituts, der Engländer Repp, sagte, „trotz des höhnischen Lächelns der Juristen und der gerunzelten Stirn der Könige."

*) Die wenigstens, die sie kennen gelernt hatten; namentlich die Bauern.

Die Könige? Was können diese gegen das Institut haben? Sie selbst nun wohl nicht. Vielmehr ist Alles in ihrem Interesse, was den Druck des Staats mildert, dem Volke das Leben im Staate leichter und freier macht, dem Volke wohlthut. Sie können eifersüchtig sein auf die hohen Rechte des Staats, die ihre eigne Stellung berühren. Bei den Beziehungen der Localgewalt haben sie nur das eine Interesse: daß ihren Völkern nicht wehe gethan wird. Aber doch wird die Jury allen den Regierungen nicht genehm sein, die auf dem Systeme beharren, eine reelle Beschränkung ihres Willens in keiner Hinsicht im Staate dulden zu wollen. Die Männer dieses Systems wollen gut regieren, wollen nichts Schlechtes thun. Aber es soll auch nichts sein, was sie mit unbedingter Gewalt verhindern könnte, nicht schlecht zu regieren; oder zwingen, das Gute zu thun. Sie mögen sich mit Ständen umringen, Gemeindeordnungen geben, selbst Preßfreiheit gewähren. Aber immer werden sie die Stände auf der Linie bloßer Berathung zu erhalten und durch Vorsichtsmaaßregeln aller Art jeden ernsten Gebrauch eines höheren Befugnisses zu verhindern, das freie Gemeindeleben auf jede Weise zu beaufsichtigen, zu hemmen und durch sich selbst zu beherrschen, die Presse aber in jener Furcht zu erhalten wissen, die nur ein Schwanken zwischen Gleißnerei und Uebertreibung, aber keineswegs ein würdiges Aussprechen ernster und treffender Wahrheit zuläßt. Damit sind freilich Geschwornengerichte mit dem Rechte, über tausendfältige, der Verwaltung interessante Fragen zu urtheilen, nicht vereinbar. Denn in der Jury wirken nicht Erlesene und Vertraute; sie geht unmittelbar aus dem Volke hervor und tritt nach vollzogenem Geschäfte in das Volk zurück; ihre Aussprüche sind als Erkenntnisse der Volksjustiz heilig. Mittelbar nun vollends ist die Jury zur Mutter und zur Beschirmerin aller andern politischen Freiheiten geworden, bei deren vollem und wahrem Bestehen jenes System sich nicht mehr halten kann. Ohne Jury keine Preßfreiheit. Was man Preßvergehen nennt, das ist von der Art, daß es nur in den seltensten Fällen als ein aus böswilliger Absicht Ent-

sprungenes zu betrachten und nur in noch seltneren Fällen der Ahndung des Staates würdig ist. Kein Mensch ist im Stande zu bestimmen, wo die Grenze des Unschädlichen hier aufhört und das Reich des Gefährlichen anhebt. Sie ist nicht einmal einen Tag dieselbe wie den Andern. Hier ist völlig das Reich der individuellen Ueberzeugung, wie sie aus einem Eindringen in fremden Willen, aus einer Ueberdenkung früherer Vorgänge und gegenwärtiger Zeitverhältnisse sich schöpfen läßt. Das Walten dieser Ueberzeugung in den Richtersprüchen bei Preßvergehen führt zur freiheitvernichtenden Willkür, sobald die richterlichen Befugnisse sich in den Händen eines Standes befinden, der im unmittelbaren Interesse der Verwaltung steht, oder der wenigstens, seiner innersten Natur nach, alles Ausschweifende, Heftige, Ungemessene zu zügeln trachtet. Nur bei der Jury läßt sich erwarten, daß sie bloß im Nothfalle verurtheilen wird. Die Presse aber kann nur im äußersten Nothfalle eine Verurtheilung bedingen. Des Gedankens muß man sich ganz entschlagen, daß nur der Gebrauch der Presse zu verstatten sei, den man selbst, den der ruhige, nüchterne, wohlmeinende Mann etwa billigt. Das Alles führt noch nicht zur ordnungswidrigen Gesetzlosigkeit. Ist nur das Volk, sind namentlich die Stände, aus denen die Jury hervorgeht, ruhigen und wackern Sinnes, so wird die Presse der allgemeinen Stimmung nicht Hohn sprechen und so wird auch die Jury für gemeine Rohheit und wahrhaft gefährliche Parteiwuth ein Urtheil haben. Die Presse ist nicht die Schöpferin, sie ist das Organ des Volksgeistes und dieser selbst durch die Jury vermag allein zu ermessen, wo sie aufhört es zu sein und in frecher Eigenmacht Verderbliches vornimmt. Nur wo die Jury die Richterin der Presse ist, nur da ist die Presse frei. Nur da ist die Regierung nicht gewiß, einen lästig werdenden Opponenten verurtheilt zu sehen, sobald sie nur die Anklage gegen ihn erhoben hat. Nur da vermag sie nicht, ein Journal durch unaufhörliche Prozeßkosten und Geldstrafen zu erdrücken. Nur da wird es ihr unmöglich, einem Andern willkürlich die Concession zu entziehen, willkürlich zu verweigern.

Das Gesetz hat hier keinen Anhalt; es kann in diesen Dingen nicht herrschen. Muß aber Willkür sein, so sei es eine der Freiheit günstige Willkür. Die Gewalt ist der Freiheit viel gefährlicher, als Diese der Ersteren. — Wie die englische*) Jury die Preßfreiheit durch die bloße Thatsache ihrer steten Freisprechungen, die zuletzt den Ministern die Lust zu den Anklagen nahmen, geschaffen hat, so ist sie auch die Mutter tausend anderer Freiheiten gewesen. Jahrhunderte langer Misbrauch der Gewalt hat den Bürgern irgend eine Handlung verpönt, zu deren Verbote kein Grund war, oder kein solcher noch fortbesteht. Da wagt es irgend ein freiheitsliebender Patriot, auf die Gefahr hin, als Märtyrer seines Strebens büßen zu müssen. Er thut, was bis dahin noch Keiner gethan hat. Die Verwaltung kann nichts machen, als ihn vor die Jury stellen. Die spricht ihn frei und was er unter Gefahr begann, das thun nun Tausende ohne Sorge. Die Freiheit ist durch Vorgänge erwiesen und die Verwaltung beugt sich voll Ehrfurcht vor ihr, oder eilt, den richterlichen Ausspruch durch das Gesetz zu heiligen. — Die Jury beschirmt die bestehende Freiheit. Bei ihr ist es nicht möglich, gegen eine Handlung oder eine Person, in dem Augenblick, wo sie der Verwaltung lästig zu werden beginnt, irgend eine verrostete Waffe aus dem großen Arsenale veralteter Gesetze hervorzusuchen. Sobald sie Verfolgung in der Anklage wittert, sobald sie die Handlung als unschädlich, den Mann als würdig erkennt, so spricht sie frei, die Ver-

---

*) In Europa besteht nur in England wahre Preßfreiheit. Ganz ohne Nachtheil. Es hat nichts darunter gelitten, als vielleicht das Ansehen der Presse selbst. Die englische Presse führt keine Alleinherrschaft, sie ist mehr als irgendwo reines Organ. Man erklärt die Unschädlichkeit dieses Zustandes durch die lange Gewohnheit. Aber als die Preßfreiheit sich factisch bildete, was noch nicht allzulange her ist, bestand die Gewohnheit noch nicht und jeder Schritt, der zur Freiheit führte, befestigte auch die Ueberzeugung ihrer Unschädlichkeit. Oder sagt man, daß damals die Zeiten ruhiger gewesen seien, so vergißt man, daß England Jahrhunderte früher, als das übrige Europa, von Revolutionen und Bürgerkriegen durchzuckt ward.

waltung tritt mit Beschämung zurück und erspart sich für die Zukunft die vergeblichen Schritte. Bei der Jury ist es nicht möglich, einen freimüthigen Volksvertreter unschädlich zu machen, indem man ihm vor der Wahl, oder vor dem Eintritte unter die Stände, irgend eine Anklage an den Hals wirft, die man dann jahrelang durch alle Instanzen hinzieht. Denn man muß ihn in kürzester Frist vor die Jury stellen. Die aber urtheilt rasch und würde einen Oconnell freisprechen, auch wenn er schuldig wäre; gewiß, daß das Wirken eines solchen Mannes alle Nachtheile seiner Straflosigkeit aufwiegt. — Wo die Jury besteht, da bedarf es keiner hemmenden und geistestödtenden Controlen; da kann man die Localbehörden in freiester Willkür walten und schalten lassen. Denn man hat die sicherste Bürgschaft, daß jedes von ihnen begangene Unrecht einen bereiten und strengen Richter findet und daß diese Gewißheit den Behörden selbst zum wirksamsten Zügel dient. Unter diesen Verhältnissen würde es sich schon sehr fragen, ob, so großen Vortheilen für das Wohlsein des Volkes und für die Verhinderung des Drucks und Unrechts im Allgemeinen gegenüber, die Möglichkeit etwas wiegen könne, daß die Jury in einzelnen, seltenen Fällen einen Schuldigen freisprechen, oder einen Menschen nach Botanybai senden kann, den man zwar der That, wegen deren er gerade vor Gericht steht, nicht bis zu juristischer Evidenz überführt hat, dessen lasterhaftes und verbrecherisches Leben aber offenkundig vorliegt? (Einen wahrhaft Unschuldigen wird am allerwenigsten eine Jury verurtheilen.) Erkenne man doch selbst in diesen Ausnahmen das richtige Volksurtheil, das bald eine weise Begnadigung, bald einen wohlthätigen Ostracismus ausübt*). Und ist es wahr, daß diese Ausnahmen

---

*) Dieser ein Hauptvorwurf gegen die alten Republiken. Und doch wie mild dieses Mittel, Personen, die dem Volke gefährlich schienen, zu entfernen; den Mitteln gegenüber, die manche monarchische Regierungen im gleichen Falle anwenden. Sage man nicht, daß der Ostracismus gegen große Männer geübt ward. Aristides war nicht ehrwürdiger, als Hofrath Behr seinen Freunden ist.

bei der Jury öfter und nachtheiliger vorkommen, als bei dem entgegengesetzten Verfahren? Wahrscheinlich ist es nicht.

Ich könnte mich der Mühe überhoben halten, diese Unwahrscheinlichkeit in Bezug auf die Freisprechung Schuldiger zu erweisen. Denn in einem richtigen Gefühle, daß der aus Letzterer entlehnte Einwand vielleicht eher zu Gunsten, als zum Nachtheil der Jury wiegen würde, hat man sie nicht von dieser Seite angegriffen. Die politischen Vergehen können dabei nicht in Betracht kommen. Denn bei diesen ist es nöthig und gut, daß politische Gesinnung den Richterausspruch der Geschwornen lenkt. Sie sollen in solchen Fällen frei sprechen, so lange sie nicht die eigne Ueberzeugung haben, daß eine Verurtheilung nöthig sei. Bei gemeinen Verbrechen ist es nicht wahrscheinlich, daß die Jury öfterer und mit größerem Nachtheile einen Schuldigen freispreche, als das gelehrte Gericht. In den Classen, aus denen die Geschwornen hervorgehen, lebt keineswegs Sympathie mit verbrecherischen Menschen, lebt vielmehr ein Interesse, Individuen, die Leben und Eigenthum Anderer bedrohen, unschädlich gemacht zu sehen. Es ist ihnen vielleicht an unserer Art zu strafen nichts gelegen, sie sähen diese Menschen am liebsten deportirt, oder zeitlebens im Correctionshause, aber sie wollen sie keineswegs ihrem gaunerischen Leben zurückgeben. Dem gelehrten Richter ist die Sache schon gleichgiltiger; er betrachtet den Verbrecher nicht aus dem Gesichtspunkte des Gemeinwohls, sondern als Rechtssubject dem Gesetz gegenüber und fühlt sich bei seiner Kenntniß von dem Zustande unseres Rechts, in der Regel gedrungen, das Mildeste zu verhängen. Dem ist auch sehr gut so, solange wir die Jury nicht haben. — Aber nicht bloß den Willen, die Jury hat auch mehr Kraft, den Schuldigen zu verurtheilen. Denn sie ist nicht an den juristischen Beweis gebunden, sondern richtet nach freier Ueberzeugung. Sie kommt nicht in die Verlegenheit, einen Verbrecher straflos entrinnen lassen zu müssen, an dessen Schuld sie nicht zweifelt, zu dessen Gunsten aber der Vertheidiger erinnern kann, daß auch nicht eins der von dem Gesetz als beweiskräftig anerkannten Momente gegen ihn spreche.

Sie braucht bei den einzelnen Beweisen nicht aufs Gesetz zu sehen, sondern wägt nur deren Kraft in ihrem Gewissen. Mögen zehn Zeugen zu seinen Gunsten sprechen und nur Einer gegen ihn; sie kann ihn verurtheilen, sobald sie Ursache hat zu glauben, daß die Zehn sämmtlich betheiligte Mithelfer waren, der Eine aber ein unbefangener Zeuge ist. Ein Blick, eine Gebehrde kann sie bestimmen, die vielleicht auch für den Richter überzeugend ist, die er aber nicht in den Akten verzeichnet, noch weniger darnach richten kann. — Spräche sie aber auch öfterer frei als der gelehrte Richter, so würde sie es doch weniger nachtheilig thun. Wenn der gelehrte Richter einen Schuldigen freispricht, so wird es in der Regel ein verstockter und listiger Bösewicht sein, der seine Thaten so sicher mit dem Schleier des Geheimnisses und des hartnäckigen Läugnens zu umhüllen, sie so geschickt anzulegen, bei ihrer Verübung nicht bloß auf das Gelingen des Frevels, sondern auch auf die Verhinderung jeder Entdeckung zu denken wußte, daß der Scharfsinn des geübtesten Themisjüngers ihn nicht gesetzlich zu überführen vermochte. Das sind gerade die gefährlichsten Subjecte. Der leichtsinnige Verbrecher fällt bald in die Netze der Eumeniden. Das lose Gewebe seines Planes hält nicht Stich. Das Gewissen schlägt ihn in den Nacken. Er wird überführt oder gesteht und geht in die Hände der Gerechtigkeit über, aus denen er in der Regel nur schlechter, als er hineinkam, und niemals rein wieder hinweggeht. Der hinterlistige Gauner aber weiß seine Streiche gewöhnlich so klug einzurichten, daß er gar nicht oder nur kleiner Vergehen überwiesen werden kann. Für ihn sind die Untersuchungs- und Strafgefängnisse nur Ruhestationen, von denen er zu neuen Unternehmungen mit neugeworbenen Helfershelfern ausgeht. Der Jury gegenüber wird es dem Schuldigen weit schwerer, seine Schuld zu verbergen. Denn auch der geübteste Verbrecher kann wohl die gesetzlichen Beweise, nicht aber die moralischen im Voraus berechnen. Er kann wohl aussinnen, wie er seine Handlung einzurichten habe, daß kein gesetzlicher Beweis gegen ihn vorzubringen sei; aber nicht, wie er der moralischen Ueberzeugung seiner

Richter ausweichen könne. Gegen den Gauner sind alle Vorurtheile der Geschwornen rege und wenn sie irgend mit ihrem Gewissen es vereinigen können, so werden sie ihn büßen lassen, was er dies Mal oder ein andres Mal verschuldet. Wo sie daher einen Schuldigen freisprechen, so wird es nur ein Solcher sein, der sich ihnen von einem so löblichen Charakter darstellt, daß sie ihm das Verbrechen nicht zutrauen mögen. Unsere Strafen sind so plumper Natur, ihre Folgen so schwer, ihre Gerechtigkeit ist so wenig eine Absolute, daß man es keineswegs bedauern kann, wenn einmal ein Einzelner, dessen Charakter als ungefährlich und in vielen Beziehungen achtbar erscheint, ungestraft loskommt. Die Sicherheit der Gesellschaft könnte weit wirksamer und unschädlicher auf die Correctionspolizei, als auf die Strafjustiz gebaut werden. Oder die Geschworenen üben in der Freisprechung, von verwandten Betrachtungen gelenkt, ein indirectes Begnadigungsrecht, wie es nicht einfacher, wohlthätiger und dem Volkssinne entsprechender geübt werden kann. Auch der Fürst soll sein unbedingtes Begnadigungsrecht haben, um die Misklänge des Buchstabenrechts auszugleichen, oder die Wirkungen der Volksrache zu mäßigen. In der Regel wird es in unserer Zeit nur zur Milderung allzu harter Strafen geübt. Für gewöhnliche Fälle ist es nicht gemacht. Denn die Springfedern sind zu zahlreich, die da alle vorher in Bewegung gesetzt werden müssen; die Sache ist aufhältlich und macht Aufsehen. Dem Angeklagten hilft eine fürstliche Begnadigung ungleich weniger, als eine Begnadigung durch das Nichtschuldig der Jury. Endlich hat Letztere fast immer, Erstere fast niemals die Zustimmung des Volks. — Die Freisprechungen der Jury sind zugleich ein herrliches Barometer für die Strafgesetzgebung. Wenn sie in Bezug auf gewisse Verbrechen sich oft wiederholen, so kann die Gesetzgebung mit Sicherheit ermessen, daß die Volksansicht die darauf gesetzte Strafe als zu hart erkenne, und wird sich gewöhnlich dadurch veranlaßt sehen, die Gesetzgebung zu mildern. Ebenso macht die Jury in der Regel eine Verschärfung der Strafen unnöthig. Denn wenn ein Verbrechen sich so bedenklich wiederholt, daß das Volk

gerechte Besorgnisse schöpft, so wird es auch von der Jury so streng beurtheilt, daß schon hieraus die geeignete Reaction hervorgeht.

Wichtiger und gewöhnlicher ist der Einwurf, daß die Jury öfterer Unschuldige verurtheile, als die gelehrten Richter. Wahrscheinlich ist er nicht, wenn man das Verfahren bedenkt, was in den Ländern des Geschwornengerichts in Criminalsachen stattfindet. Ich zeichne es in seiner, nach meiner Ansicht, vollkommensten Gestalt, wie es sich zwar in keinem Staate so vollständig vorfindet, wie es aber sein könnte und wenigstens in den Hauptzügen ist. Schon das Vorherrschen des Anklageprozesses und daß wenigstens in England der Grundsatz: wo kein Kläger ist, ist kein Richter*), aufs Strengste gilt, sodaß nur in den seltensten Fällen der Staat und auch da nicht als solcher, sondern in der Person des Königs klagt; schon dies erschwert die Behelligung Unschuldiger mit gerichtlichen Klagen. Der Privatmann muß schon einen sehr starken Verdacht gegen Jemanden haben, ehe er namentlich gegen Denselben auftritt. Darauf ist von einem Friedensrichter ein Verhaftsbefehl auszuwirken, der ihn auch nicht ohne Prüfung und Erwägung ausstellt. Sogleich nach der Verhaftung ist der Angeschuldigte abermals vor einen Friedensrichter zu führen, der ein vorläufiges Verhör mit ihm anstellt und, wenn er darin den Verdacht entfernen kann, ihn sofort freilassen würde. Bei allen nicht schweren Verbrechen wird er nicht ins Gefängniß gebracht, sondern gegen Bürgschaft freigelassen. Willkürliche Verhaftung ist unmöglich. Er hat alle mögliche Gelegenheit und Mittel, die Beweise seiner Unschuld zu sammeln, sich Freunde, Fürsprecher und Vertheidiger zu erwerben. Das Gesetz hält ihn für unschuldig, solange er nicht verurtheilt ist und es sagt dies nicht bloß, sondern es handelt auch danach. Das Instruc-

---

*) Die Rechtfertigung dieses Grundsatzes gehört nicht hierher; so wenig wie die schon von dem großen Möser so trefflich durchgeführte Nachweisung, daß das Uebergehen der delicta privata in delicta publica mit dem Untergange der Freiheit Hand in Hand gegangen ist.

tionsverfahren wird eingeleitet; lediglich zum Zwecke, die Mittel der Anklage wie der Vertheidigung zu sammeln; sein Benehmen dabei, selbst seine Aussagen schaden ihm nichts; denn die Geschwornen urtheilen nur nach dem, was sie selbst sehen und hören. Jetzt ist aber die Sache noch nicht vor der Jury, sondern sie kommt erst vor eine analog gebildete Behörde, die darüber zu erkennen hat, ob der Anklage stattzugeben, ob hinreichender Verdacht vorhanden sei, nicht zur Verurtheilung, sondern nur zur Fortstellung des Prozesses. Ohne großen Verdacht bejaht die große Jury, die Anklagekammer, oder wie sie sonst heißen mag, diese Frage nicht. Denn wenn sie den Angeklagten vor die Jury verwiesen hat, und diese ihn freispricht, so kann die Klage nicht wieder gegen ihn aufgenommen werden. Wenn sie die Klage aber bloß wegen mangelhafter Beweise zurückwies, so kann sie mit besseren Beweisen von Neuem wieder erhoben werden. Folglich ist sie, um sicher zu gehen, nicht geneigt, der Jury eine zweifelhafte Sache zuzuweisen. Findet sie aber die Verdachtsgründe hinreichend, nun erst kommt die Sache vor die Geschwornen. In der Zwischenzeit hat der Angeklagte und seine Vertheidiger ganz dieselben Mittel, die Beweise der Unschuld zu sammeln, wie der Ankläger die der Schuld. Die richterliche Gewalt steht unbefangen und unparteiisch über den streitenden Theilen da und leiht ihren mächtigen Beistand zur Herbeischaffung jedes Beweismittels. Die Liste der Geschwornen wird dem Angeklagten vorgelegt und er kann von ihr Alle ausstreichen, gegen deren Unparteilichkeit er gesetzliche Einwände erheben kann; außerdem noch eine Anzahl ohne Anführung eines Grundes. Die Geschwornen sind seine Mitbürger, Standesgenossen, Männer aus dem Volke. Vor ihren Augen wird nun Alles verhandelt, was zur Aufhellung der Sache beitragen kann. Die Zeugen werden verhört, die Sachverständigen befragt, die Documente verlesen; der Angeklagte kann selbst sprechen, selbst an die Geschwornen sich wenden. Das Zeugenverhör ist keine abgemessene Formalität, die etwa ein geübter Jurist kunstvoll nach seinen Absichten lenkte; sondern der Angeklagte, sein Vertheidiger, die

verschiedenen Magistratspersonen, die einzelnen Geschwornen können es durchkreuzen und daran Theil nehmen. Die Vertheidiger können alle Waffen der Beredtsamkeit aufbieten, auf die Ueberzeugung der Geschwornen zu wirken. Diese hören Ankläger und Vertheidiger wie zwei in Civilsachen streitende Parteien an. Gegen willkürliches und rechtswidriges Verfahren schützt den Angeklagten zudem noch, außer dem Beistande seiner rechtskundigen Vertheidiger, die gewaltige Garantie der Oeffentlichkeit, die Gegenwart des Volks, dem freier Zutritt zu den Gerichtsverhandlungen geöffnet ist, dessen Zuruf er hört, in dessen Reihen er Freunde und Verwandte erblickt. Fällt, mehr aus Irrthum als aus Absicht, eine formwidrige Unregelmäßigkeit vor, so steht ihm das Cassationsgesuch offen, nach dessen Annahme der ganze Prozeß von Neuem beginnt und vor eine neue Jury verwiesen wird. Die Geschwornen sind durch alle Rücksichten zu hoher Gewissenhaftigkeit aufgefordert; zu desto höherer, je wichtiger Person oder Sache ist. Sie wissen, daß von ihrem Ausspruche keine weitere Berufung möglich ist, daß nichts ihre Irrthümer wieder gut machen kann. Zur Verurtheilung ist Einstimmigkeit der Geschwornen nöthig*), sodaß eine solche unmöglich wird, sobald auch nur Einer darunter von der Schuld des Angeklagten nicht zu überzeugen war. Ist die Freisprechung erfolgt, so ist sie auch eine Solche für das ganze Leben und der Angeklagte kann des abgeurtheilten Verbrechens nie wieder bezüchtigt werden. Er tritt mit Triumph ins Leben zurück. Ward das Schuldig ausgesprochen, so beginnt die Wirksamkeit der gelehrten Richter, die, nach ihrer Einsicht von der Sache, die mildere oder die härtere Strafe auswählen, auf mildernde Umstände — auf Veranlassung der Geschwornen, oder ohne diese — Rücksicht nehmen, den Verurtheilten der

---

*) Ueberall, wo man diesen Grundsatz aufgab, wird man allmälig immer weiter davon abweichen und endlich zur einfachen Stimmenmehrheit gelangen. Frankreich beweist dies. Es sind aber auch die bedeutendsten Fälle, in denen man in neuerer Zeit der Jury einen Justizmord schuld giebt, aus dem französischen Verfahren.

Gnade des Königs empfehlen können. Auch ohne diese Empfehlung bleibt die königliche Gnade wirksam. Unter allen diesen Umständen möchte man eher erwarten, daß Keiner, als daß ein Unschuldiger verurtheilt werde. Möglich, daß hier und da die Geschwornen gegen einen verbrecherischen Menschen, weniger mit Rücksicht auf die That, wegen deren er jetzt belangt ist, als mit Rücksicht auf sein ganzes Leben, ein Schuldig aussprechen, das die Gesellschaft ermächtigt, den Versuch mit seiner Besserung zu machen. In schweren Fällen, wo es sich um Leben und Tod handelt, geschieht es gewiß nicht. Wo es außerdem geschähe, da wäre es mehr eine Polizeimaaßregel, die von keiner Gewalt unschädlicher geübt werden könnte, als von der Jury. — Allerdings ist nichts Irdisches vollkommen und Menschen können irren. Die Möglichkeit ist gegeben, daß auch die Jury einen wahrhaft in jeder Hinsicht Unschuldigen verurtheilen kann. Ist es so unerhört, daß die ganze Welt einen Unschuldigen verurtheilt? Aber gewiß kann es von den Geschwornen nur unter einem Zusammentreffen der eigenthümlichsten, unglücklichsten Umstände geschehen. Der Verurtheilte hat wenigstens die Gewißheit, daß er alle nur ersinnlichen Chancen der Rettung hatte und daß nur ein unheilvolles Geschick ihn verurtheilte. Es geschah Alles, was für ihn geschehen konnte. Er ward von dem unparteiischsten Gerichte seiner Landsleute verurtheilt. Er ist nicht ein Opfer ihrer Kurzsichtigkeit, oder des Institutes gefallen, sondern ein Opfer seiner Verhältnisse. Tröstlicher wenigstens, als wenn er sich sagen muß, daß die Uebereilung, die Rechthaberei, die Bosheit eines Einzelrichters, eine Rechtschikane, die Dunkelheit der Gesetze, das Buchstabenrecht, die Nachlässigkeit eines Unterrichters, die Ungeschicklichkeit eines Vertheidigers, die Autoritätssucht der Behörden, das Vorurtheil des Beamtenstandes, der zweifelhafte Sieg einer bestrittenen Rechtsmeinung im Dikasterium ihn nach jahrelanger Ungewißheit verurtheilten. Ist nicht schon die Länge unseres Untersuchungsverfahrens und seine Härte eine ungerechte Bestrafung?

Es klingt paradox, aber es läßt sich durchführen, die

Abschaffung der Tortur macht die Einführung der Jury von Jahr zu Jahr nöthiger. Das entgegengesetzte Verfahren beruhte auf dem Grundsatze, daß glaubwürdiges Geständniß, oder vollständiger, vom Gesetze als solcher anerkannter Beweis zur Verurtheilung nöthig seien. Gegen die listigsten, also die gefährlichsten Verbrecher ist in der Regel ein solcher Beweis nicht zu führen, von ihnen ein Geständniß nicht zu erlangen. Die Tortur erpreßte es von den Schwachen. Seit sie zu Ehren der Humanität abgeschafft ist, bleibt nur ein dreifacher Weg, der in allen seinen Classen unverkennbare Nachtheile hat. Entweder unbedingte Freilassung aller klugen und verhärteten Verbrecher; eine Maaßregel, mit welcher die Sicherheit der Gesellschaft in der That nicht bestehen kann. Oder die halben Verurtheilungen, bei denen die Gesellschaft fortwährend in Gefahr steht, durch die Beamten der Rechtspflege, durch die geheiligten Diener der Themis selbst eine Ungerechtigkeit zu begehen, und bei denen sie in völligen Widerspruch mit ihrem übrigen Systeme kommt. Was heißt es, wenn der Richter sagt: ich kann dir deine Schuld zwar nicht beweisen, aber ich halte sie für so weit erwiesen, daß ich dir die und die Strafe dictire, oder daß ich dich für verdächtig erkläre, mithin zu lebenslänglicher Ehrlosigkeit, mit allen ihren nachtheiligen Folgen für Glück und Wirken, verdamme, oder dir den Beweis deiner Unschuld auferlege, während doch eigentlich der Staat die Schuld beweisen sollte, oder dir auflege, deine Unschuld eidlich zu erhärten, obwohl ich voraus weiß, daß ich dich dadurch zu einer Sünde gegen Gott verleite? Sind das nicht Widersprüche, Willkürlichkeiten und Vernunftwidrigkeiten ohne Ende? Kann etwas erwiesen und nicht erwiesen zugleich sein? Giebt es unter dem vollen Beweis etwas anderes als den Nichtbeweis? Ist der Ausdruck: halb erwiesen oder in soweit erwiesen, nicht baarer Unsinn? Kann es der Gesellschaft soviel schaden, wenn ein ihren Gerichten verdächtig Erscheinender nicht als Solcher vor der Welt gebrandmarkt wird, als es dem Einzelnen schaden muß, den grundlos dieses Geschick trifft? Und muß der Gesellschaft die Möglichkeit eines von ihr begangenen Unrechts

nicht furchtbarer erscheinen, als die bloße Möglichkeit eines sie treffenden Nachtheils? Endlich fällt man nicht dabei ganz aus dem Systeme, das eben auf allen juristischen Beweis basirt war und moralische Ueberzeugung ausschloß? Die Richter werden dabei unwillkürlich zu Geschwornen und richten nach moralischer Ueberzeugung. — Der dritte Weg endlich ist die Wiedereinführung der Tortur auf indirectem Wege. Auch dieser wird betreten. Lange Haft bei harter Behandlung, schlechter Kost, Belastung mit Fesseln, Krummschließen u. dergl.; die Drohungen, die Thätlichkeiten der Gefängnißwärter; Prügel sogar, die der über das beharrliche Läugnen des Inquisiten erbitterte Richter ihm zutheilen läßt, dazu den Vorwand frivoler Lügen, unbescheidenen Betragens, oder auch keinen Vorwand benutzend, haben schon manches Geständniß erpreßt. Möglich, daß diese Mittel noch niemals, wie früher die Tortur, einen Unschuldigen vermochten, zu gestehen, was er nicht gethan hatte. (Vorgekommen soll es auch sein daß der bloße Ueberdruß am Gefängnisse einen Unschuldigen zur grundlosen Selbstanklage bewog.) Aber ist ein solches Verfahren, eine solche Verletzung der Menschenrechte, eine solche auch den Richter verschlechternde Entwürdigung der Humanität, eine solche Umgehung aller Gesetze der Stellung des Staats und der Justiz entsprechend? Und denke man sich den Fall, daß sie Unschuldige trifft? Ist es nicht gräßlich, einen Unschuldigen solcher Behandlung ausgesetzt sich zu denken? Gerade der Unschuldige ist oft in seiner Bestürzung geneigt, zu falschen Ausreden zu flüchten, weil er durch offenes Bekenntniß der Wahrheit den Verdacht zu verstärken fürchtet. Ist jene Behandlung eine angemessene Strafe für die von der Angst ersonnene Lüge? Gerade der Unschuldige ist leicht zu scharfen Aeußerungen gegen den ihn vielleicht hart und grob behandelnden Richter veranlaßt. Soll man ihn der Willkür desselben preißgeben? Nein jenes Verfahren ist fürchterlich und verschuldet gräßliches Elend. Das Schlimmste noch, daß dieses Unheil von dem Dunkel der Kerker und Gerichtsstuben umhüllt ist; daß es Leute trifft, die sich nicht zu helfen

wissen und mit deren Schicksal das Publicum wenig Mitleid hat. Man möchte lachen, wenn man nicht weinen müßte, indem man bedenkt, wie künstlich unsere Gesetzgeber ihre Strafen und unsre Dikasterien ihre Urtheile abwägen und wie willkürlich dagegen manche Gerichts- und Polizeibehörden mit ihren Inculpaten umspringen. Welche Begriffe muß es von unsrer Rechtspflege erwecken, wenn man hört, daß die Verbrecher sich aus dem Untersuchungsverfahren in das Zuchthaus sehnen. Da ist es ja möglich, daß ein Unschuldiger, dessen Untersuchung sich eben deshalb in die Länge zieht, härter bestraft ist, als ein Schuldiger. Nein, von jenen drei Wegen ist keiner des Staates würdig, spricht jeder der Gerechtigkeit Hohn.

Es giebt keinen Ausweg, als die Jury, die nach moralischer Ueberzeugung richtet. Sie ist auch allein im Stande, der Natur des besonderen Falles sein Recht zu geben und die Unvollkommenheiten der Gesetzgebung auf eine Weise zu ergänzen, wie man das keinem eigentlichen Richter verstatten darf. Darin ist sie eine Rückkehr zur Natur. Wir bewundern es, mit jener geheimen Sehnsucht nach dem Arkadien, das die Heimath der Menschheit in glücklicheren Zeiten war, daß die Weisheit einzelner Naturvölker das Verworrenste nach Billigkeit schlichtet; daß dort die Aeltesten der Gemeinden ein patriarchalisches Urtheil fällen, wie es der Vater im Kreise der Familie thut; daß sie, nicht in den Fesseln allgemeiner Grundsätze befangen, in jedem Falle urtheilen, was ihnen für den Fall Rechtens scheint. Diese Gewalt kann in unseren Verhältnissen keinem Einzelnen, keinem bleibenden Beamten überlassen werden. Wir können keine türkischen Kadis brauchen. Aber den aus dem Volke kommenden und in das Volk zurücktretenden, die Volksansicht vertretenden Geschwornen kann man diese Gewalt mit hoher Zuversicht vertrauen und von ihnen die heilsamste Milderung des Rechts erwarten. Denn auch dies bedarf einer Solchen.

Adminiculirende Vorzüge der Geschwornengerichte sind noch ihre Wohlfeilheit; die Schnelligkeit, die die Rechtspflege bei ihr auszeichnet; dann daß nur mit diesem Verfahren die

Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vereinbar sind. Man hat es zuweilen versucht, die letzteren Momente mit den gelehrten Gerichten zu vereinigen und die Sitzungssäle derselben geöffnet. Man wunderte sich nun, daß das Publicum die Erlaubniß so wenig benutze, daß es kalt und theilnahmlos gegen diese Verhandlungen bleibe. Man hätte sich nicht wundern sollen. Man hat das Uebel nur ärger gemacht und dem Volke Mistrauen und Abneigung gegen die Justiz bereitet. Die gelehrte Justiz verträgt keine Oeffentlichkeit. Ich tadle die Gründe nicht, nach denen unsre Juristen urtheilen; sie sind zum Theil ein Meisterstück von Scharfsinn und Consequenz, von Menschenkenntniß und Lebenserfahrung. Ihr Fehler ist nur, daß sie überall angewendet werden und nicht überall passen. Es ist ein künstliches Gebäude von Fictionen und Präsumtionen. Aber das Volk wird sie nie verstehen, sich nie mit ihnen befreunden. Das ganze Volk urtheilt wie die Geschwornen; es urtheilt nach moralischer Ueberzeugung. Den juristischen Beweisgründen kann es nicht folgen; sie sind ihm zuwider. Der Jurist hat seinen eignen Geist, in den sich kein Nichtjurist hineindenken kann.

Ueberhaupt die ganze Jury oder keine Jury. Alle Versuche mit Uebergängen, halben Maaßregeln u. s. w. sind mislungen. Ein stehendes Tribunal einsetzen und diesem aufgeben, nach moralischer Ueberzeugung zu urtheilen, würde zum wahren Despotismus des Gerichts führen. Es würde auch in der That nicht gelingen und die gelehrten Richter würden sich doch wieder Grundsätze formiren, nach denen sie in der Regel verfuhren. So würde ein unseliges Gemisch von Rechtsstrenge und Willkür entstehen. Die gesetzlichen Beweistheorieen sind nothwendige Zügel, die man der so folgenreichen richterlichen Gewalt angelegt hat. Bei den Geschwornen, die keine geschlossene Gewalt bilden und nicht Profeß von der Rechtspflege machen, bedarf man jener Zügel nicht. — Man hat irgendwo den seltsamen Versuch gemacht, die Geschwornen zu Richtern in kleinen Fällen, namentlich bei Polizeirügen und dergl. zu bestellen, dagegen schwere Verbrechen an die gewöhnlichen Gerichte zu verwei-

sen. Verkehrter konnte nichts sein. Da wo die Jury am Nöthigsten wäre, will man sie nicht; da aber bedient man sich ihrer, wo sie wirklich nicht am Orte ist, weil die Geschwornen Alle fühlen, daß sie täglich selbst in den Fall kommen können, in dem der Angeklagte ist. Wenn das Experiment mislingt, so wird man vielleicht daraus noch ein Argument gegen die Jury schöpfen, wie man so oft schon das Herrlichste nach dessen schlechter Ausführung verurtheilt hat. Aber die ganze Idee ward von der völligen Unfähigkeit der meisten Juristen, sich in das Wesen der Jury hineinzudenken, verschuldet. Sie denken immer, die Geschwornen sollen als Juristen entscheiden und möchten deshalb das Volk erst zu Juristen erziehen. Daß die Geschwornen aus einem ganz andern Gesichtspunkte zu entscheiden, daß sie nur Eigenschaften anzuwenden haben, die jeder vernünftige, des Lebens kundige Mann besitzt, daran denken sie nicht.

In der Jury ist Alles Consequenz und Zusammenhang. Sie ist aus dem Volke hervorgegangen, weil sie, belebt vom Gefühle des ewigen Volksrechts, über Thatsachen des Lebens ihr Urtheil sprechen soll, und keiner gelehrten Kenntniß dazu bedarf. Sie ist unter gleichmäßigem Wirken des Staats und beider Parteien gebildet, weil sie ein Schiedsgericht darstellen soll, in dessen Hände Alle ihr Recht legen. Sie spricht nach moralischer Ueberzeugung; denn sie ist nur zu dieser, nicht zum Verständniß gesetzlicher Beweistheorieen fähig. Ihr Ausspruch ersetzt Beweis und Bekenntniß. Wie die Jury gesprochen hat, so ist es, so bleibt es. Denn man kann nicht von einer Ueberzeugung zur andern appelliren. Man mag sich von einem Collegium auf das Andere berufen, weil in dem Einen mehr Kenntniß gesucht wird als in dem Andern, oder weil die wissenschaftliche Wahrheit durch mehrfache Prüfung bis zur authentischen Gewißheit zu eruiren ist. Aber mit demselben Rechte, mit dem man die Ueberzeugung dieser Zwölf der Ueberzeugung anderer Zwölf nachsetzte, könnte man durch die ganze Welt gehen und alle Menschen befragen. Die Jury richtet endlich nur über die Thatfrage. Denn sie versteht nur diese und über-

läßt den gelehrten Richtern, das zu entscheiden, zu dessen Beurtheilung diese am Geschicktesten sind und aus dem dunkeln Chaos der Gesetze herauszufinden, was für jeden Fall Rechtens ist. Sie fällt auch bloß das Urtheil und überläßt es den Juristen, das Urtheil vorzubereiten. Denn auch zu diesem Geschäft ist sie nicht geschickt und auch wenn sie es wäre, so soll sie sich ihm nicht unterziehen, damit sie durch kein Nebeninteresse von ihrer Unparteilichkeit bei dem Ausgange des Prozesses abgezogen werde. Soweit die Geschwornen in einzelnen Fällen doch auf die Rechtsfrage einen indirecten Einfluß üben, geschieht es in Ausübung der heiligen Volksjustiz, in Ehrfurcht vor der ewigen Stimme der Natur, der Billigkeit, des Humanitätsrechts. Es ist ein wunderbares Institut, nicht von Menschen erdacht; ererbt, geworden; und so vollendet, so harmonisch und so lebensvoll und so wohlthätig. Es hat zu den verschiedensten Zeiten und bei den verschiedensten Völkern gegolten. Es ist, wie die Volksvertretung, überall anwendbar und kann nicht so leicht zur Lüge gemacht werden, wie diese.

Daß es in vielen Beziehungen vortheilhaft sei, die Personen des Anklägers und des Richters scharf zu trennen, das wird allgemein anerkannt, wenn es gleich noch bei Weitem nicht allgemein eingeführt ist. Das Institut der Staatsanwaldschaft ist über jeden Einwurf erhaben. Allein auch noch eine andere Trennung würde für die Vereinfachung der Rechtspflege und für die Herstellung größerer Reinheit des richterlichen Amtes von erheblichem Nutzen sein; nehmlich die der richterlichen und der executiven Functionen. Der Richter soll lediglich mit Beurtheilung des rechtlichen Falles beschäftigt, durch nichts aber in die Sache selbst gemischt sein; er soll weder mit dem, was vorhergieng, noch mit dem, was darauf folgt, zu thun haben. Ihm muß die Frage vorliegen, wie eine in thesi aufgestellte, und sein Geist in der Richtung erhalten werden, die wohl zur Findung des Urtheils, nicht aber zur Vollstreckung desselben befähigt. Wie sehr die Aufmerksamkeit der Gerichte durch die mit der Vollziehung der rechtlichen Erkenntnisse verbundenen Geschäfte

distrahirt wird und welche Schwierigkeiten es den Parteien macht, nachdem sie endlich, nach langem Harren, ein rechtliches Urtheil erlangt haben, auch wirklich mit Hilfe des Gerichts zu ihrem Rechte zu gelangen, ist nur allzu bekannt. Dem Allen wäre abgeholfen, wenn man, nach Art des französischen Huissieramtes, die Ausführung richterlicher Aussprüche einer besonderen Gewalt übertrüge.

Wenn die Jury auch in Civilsachen, zur Ermittelung des Thatbestandes, den die nicht sachkundigen Richter oft so irrig anschauen, gebraucht würde, so würde damit auch für die kürzere Dauer der Prozesse viel gewonnen sein und man könnte willig der Dreiinstanzenwirthschaft entsagen, die schon jetzt nur in seltenen Fällen wahrhaft nützlich, aber weil sie einmal vorhanden ist, von den Prozeßlustigen in Allen gebraucht wird. Eine nach obigen Grundzügen gebildete Justizorganisation würde, ich will nur sagen bloß die Hälfte, glaube aber bloß ein Zehntheil des jetzigen Aufwandes kosten und dafür eine bessere Rechtspflege herstellen, als die Jetzige, trotz des trefflichen Geistes, der noch in dem deutschen Richterstande lebt, dem ich aber nicht über viele Generationen hinaus eine Fortdauer verspreche, sein kann.

In Civilsachen bin ich für die reine Verhandlungsmaxime, die Einzige, welche der wahren Bestimmung des Staats, der Freiheit der Parteien und dem Charakter unseres Rechts entspricht. Bei einer andern Gelegenheit vielleicht mehr darüber. Dann auch ausführlicher über die Gesetzbücher. Ich mag nicht, mit v. Savigny, der Zeit die Fähigkeit absprechen, solche zu machen. Nur muß man das auf das bloße Abfassen derselben, auf das Eintragen des vorhandenen Rechts in klare und einfache Sammlungen beschränken. Schon das würde seine nützlichen Folgen haben, da es vielen Ungewißheiten und mißlichen Streitfragen ein Ende machen würde. Zur Popularisirung des Rechts würde es wenig beitragen. Das hat weder das österreichische Gesetzbuch, noch das preußische Landrecht, noch der **Code Napoléon** vermocht, und wenn das Rechtssystem in das französische und englische Volk etwas besser eingedrungen ist, als in das

deutsche, so verdanken sie es weniger ihren Rechtsbüchern, als der Oeffentlichkeit ihrer Gerichtsverhandlungen. Hier ist das Haupthinderniß der Geist des Rechts selbst, den nur der Jurist zu fassen und festzuhalten vermag. Streitfragen, wie die über die bekannte Stiftung in Frankfurt am Main, sind nur unter Juristen möglich. Ebenso wenig darf man denken, daß das beste Gesetzbuch allen rechtlichen Zweifeln ein Ende machen könne. Nicht einmal kurz und einfach bleibt es; ein Jahrzehnt bringt schon Erläuterungen und Zusätze in Fülle und um so mehr, je mehr es vom Anfange an darauf angelegt war, nicht die allgemeinen Grundsätze aufzustellen, aus denen der Richter dann das Besondere ableiten soll, sondern alle Fälle casuistisch erschöpfen will. Darum gebe ich dem österreichischen Gesetzbuche bei Weitem den Vorzug vor dem preußischen Landrechte; noch abgesehen davon, daß Ersteres im Sinne persönlicher Freiheit, Letzteres im Sinne der Bevormundung gearbeitet ist. Immer wird der Richter, auch bei dem besten Gesetzbuche, auf die Grundlagen unsers Rechts zurückgehen müssen, solange diese überhaupt noch halten, solange das Recht nicht völlig ein Anderes geworden ist. Ein anderes Recht zu machen, dazu ist allerdings unsre Zeit schon deshalb weniger geeignet, als manche andere es war, weil sie sichtlich eine Uebergangszeit ist*). Ueberhaupt werden die Grundlagen des Rechts nicht von Einzelnen mit Bewußtsein gemacht; nur zuweilen durch Einzelne länger gehalten, als gut ist. Die großen Juristen des **Corpus Juris** haben das römische Recht nicht gemacht; sie haben nur das Gefundene mit Scharfsinn und Consequenz erklärt und fortgebildet. Die Verhältnisse machen es. Bemerkenswerth aber ist es, daß auch das römische Recht erst in Gesetzbücher gebracht ward, als das Recht schon in Verfall zu kommen begann. Es ist vielleicht doch die beste Methode der Rechtsbildung, daß die Gerichte den allgemeinen Grundsatz auf den besondern Fall anwenden und dadurch Vorgänge bieten. Von diesen läßt sich

*) Darum sehe ich nur mit einem aus Spott und Wehmuth gemischten Gefühle die Gesetzgeber handeln, als hätten sie über Ewigkeiten zu gebieten.

bei der kleinsten Verschiedenheit des Falles wieder abgehen; nicht aber von der festen gesetzlichen Bestimmung. — Nicht darauf kommt es an, daß ein Volk ein einziges Gesetzbuch habe. Das ist Formsache. Wesentlich aber ist es, daß sein Recht ein einfaches und natürliches sei.

Alle Gesetzgebung soll nur eine Anerkennung der Forderung der natürlichen Verhältnisse, der Bedürfnisse des Volks sein. In dem Kampfe zwischen Verhältnissen und Einrichtungen sind die Ersteren des Sieges gewiß und die schlimmen Uebel und die schlimmeren Folgen des Kampfes fallen dem zur Last, der ihn anfachte. Auch wo nur der Volksgeist widerstrebt und die Verhältnisse unberührt bleiben, wird der Erstere in der Regel die verhaßten Gesetze auf die Dauer übermeistern. Doch ist es möglich uno geschehen, daß der Gesetzgeber den Volksgeist bezwang, erstickte, depravirte. Aber eine furchtbare moralische Verantwortlichkeit lastete dann auf seinem Haupte und zuletzt kam die Rache doch nach. — Indessen giebt es allerdings ewige Wahrheiten, die so fest auf die Natur des menschlichen Wesens begründet sind, daß sie überall Giltigkeit haben und daß der Gesetzgeber getrost ihre Verwirklichung wagen darf, wenn er nur bei ihrer Anwendung aufs Besondere und bei der Form ihrer Ausführung den örtlichen und zeitlichen Standpunkt, die Landesart und den Volksgeist weise beachtet hat. So wird er es auch wagen können, einen Geist in die Institutionen einzuführen, der dem Volke zwar noch fremd, der aber der innersten menschlichen Natur, den edelsten Regungen und Bestrebungen unsers Geschlechts so geneigt ist, daß er aus der Gesetzgebung rasch in das Volk dringt und diesem nur ein wiedergefundenes Gut, ein plötzlich erlangtes Erbtheil aus schönerer Zeit dünkt. Erheben kann man das Volk; niederdrücken soll man es niemals. Befreiende Maaßregeln sind auch bei dem an Beschränkung und Bevormundung gewöhnten Volke immer an ihrer Zeit; an nichts gewöhnt man sich so leicht, als an die Freiheit; nichts wird so gewiß und so schnell volksthümlich, wie sie; wo sie waltet, da stellt auch der Geist der Freiheit sich ein, der keine Beschränkung und keine Bevor-

mundung mehr duldet. — Ebenso wird eine Annäherung an natürlichere Einrichtungen, besonders im Gebiete des Privatlebens, das in tausend Fällen erst durch eine verkehrte Richtung unserer Gesetzgebung so künstlich gemacht wird, ein verständiges Lauschen auf die heiligen Winke der ewigen Mutter nie zu früh sein. Freiheit ist ein ewiges Bedürfniß; die Natur hat bleibende Verhältnisse geschaffen; die Gesetzgebung, die Freiheit giebt und zur Natur führt, ist mit dem Satz in Einklang: daß jedes Gesetz nur eine Anerkennung der natürlichen Verhältnisse und Bedürfnisse des Volkes sein soll. Dieser Satz selbst bleibt unumstößlich. Da ferner der Gesetzgeber, der doch stets ein Mensch ist, hier nicht immer das richtige Maaß beobachtet, nicht immer gerade zur rechten Zeit einschreitet, und bald zuviel, bald zuwenig thut, so halte ich es auch für ein Glück, wenn die Institute auf dem Wege der geschichtlichen Entwickelung fortgebildet werden. Nur daß das Letztere nicht bei allen Instituten möglich, daß es bloß bei denen ausführbar ist, die in sich ein fortbildendes Element haben, an denen die Zeit und das Volk fortwährend fortbildend arbeiten. So die Volksvertretung, das Gemeindewesen, die Jury. So auch auf vielen Seiten des Privatrechts; besonders in dem Familienrechte; auch im Strafrechte; überall, wo die Sitte, die Volksansicht, die herrschende Richtung der Zeit, von Gewicht sind. Diesen Elementen auf recht Vieles Zugang zu öffnen, ist daher auch deshalb von Wichtigkeit, weil es die zweckmäßigste Fortbildung des Rechts vermittelt. Aber diese Fortbildung durchs Leben ist theils nicht überall möglich; theils wirkt sie nur da wahrhaft wohlthätig, wo sie nicht unbeaufsichtigt, ungeordnet und ungeleitet waltet. Allerdings finden auf diesem Wege die Bedürfnisse ihre wohlthätige Befriedigung; aber auch für Willkür und Leidenschaften wird Raum; und während der nützliche Fruchtbaum üppig wuchert, gedeihen auch die Schlingpflanzen, die ihn aussaugen, gedeiht das Unkraut. das ihn erstickt, der Wurm, der an seinem Marke nagt. Auswüchse und Misbräuche häufen sich, und bedrohen die edelsten Institute mit Verstümmelung und Vergiftung. Darum

soll die Gesetzgebung zwar eine Entwickelung im Leben und durch das Leben begünstigen, aber mit zarter und aufmerksamer Sorgfalt ihr nachgehen, ihre Winke zum Guten befolgen, aber wachsam jede Ausartung unterdrücken, jeden Rost verwischen, immer die belebende Grundidee in Reinheit halten und zu höherem Adel läutern. Wohl halte ich das Gewohnheitsrecht für heiliger, als das Geschriebene, den Gerichtsbrauch für nützlicher als die Legalordnung. Aber ebendeshalb und weil Beide der Ausdruck des wahren Rechts sind, das auf Erden ewig ein Wechselndes bleibt, soll die Gesetzgebung das Gewohnheitrecht von Zeit zu Zeit zum Geschriebenen, den Gerichtsbrauch zur Legalordnung erheben, und bei dieser Gelegenheit die Mängel und Verirrungen, die sich auch in Jene eingeschlichen, entfernen. Die Gesetzgebung überlasse den Instituten ihre Fortbildung; aber sie trete in gemessenen Zeitfristen hinzu, prüfe, was als wahre Forderung der Verhältnisse herangereift ist, ehre seine befriedigende Lösung und entferne zugleich die mit ihr erwachsenen Misbräuche und Gebrechen. Ein schweres Geschäft; nicht die Aufgabe einzelner Menschen, sondern die Aufgabe der Verfassung. Der Geist soll nicht absehen von dem Gegebenen; er soll den Staat nicht nach seinen Ideen formiren, ohne nach der Lage, der Stellung, dem Wesen des Volks zu forschen. Darin hat die historische Schule recht. Aber sie hat unrecht, wenn sie den erwägenden, prüfenden und ordnenden Geist von der Mitwirkung an der Fortbildung der Institute ausschließen und diese mit allen ihren Misbräuchen, ihren Unvollkommenheiten, ihren Ausartungen erhalten müsse. Nicht mehr im blinden Naturtrieb, mit Geist und Ueberlegung soll die Zeit ihre Einrichtungen ordnen. Die Gesetzgebung soll dem Leben gehorchen, achtsam seinen Mahnungen, den heiligen Winken der Natur lauschen; werden lassen, nicht machen. Was sich wahrhaft im Leben gebildet, sie erkenne es an; aber zu vernunftgemäßer Reinheit veredelt, von den Flecken seines Ursprungs gereinigt. Sie vertraue, wo irgend möglich, dem Leben die Fortbildung der Institute, aber sie überlasse diese nicht blind ihrem Schicksale. Das rechte Maaß

zu treffen, das ist auch wieder nicht Sache der Menschen, sondern Sache der Verfassung; es läßt sich nicht mechanisch vorschreiben, sondern muß sich organisch machen.

Staat und Gemeinde.

Das herrschende System tröstet die Zeit über Vieles, was es versäumt oder zurückgethan hat, durch die Hinweisung auf seine großen Verdienste um das Gemeindeleben. In der That hat sich namentlich in den deutschen Staaten die Gesetzgebung dieses Jahrhunderts mit großem Eifer, und wie ich nicht läugnen will, mit redlichem Wollen mit dem Gemeindewesen beschäftigt. Daß die Erfolge in den Staaten, die erst kürzlich diese Reform begonnen haben, noch nicht besonders gewesen sind; daß die Autorität der neuen Gemeindebehörden, bald dem Volke, bald dem Staate gegenüber, nicht die der Alten ist; daß sie den rechten Takt noch nicht gewinnen wollen, der bei ihren Vorgängern gewissermaaßen ein Erbgut war; daß sie gegen die Bürger bald schwächer, bald gewaltsamer sind, als die früheren es zu sein brauchten; daß innere Zerwürfnisse sich in vielen Gemeinden hervorthun; daß eine große Zerrüttung des Gemeindehaushalts hier und da sich gezeigt hat; daß man ihr zum Theil durch Mittel begegnen will, die das Uebel nur ärger machen müssen; daß das rechte Gemeindeleben sich noch nicht eingestellt hat; daß man Theilnahmlosigkeit bei den Wahlen, Abneigung vor nicht lucrativen Gemeindeämtern, fortdauerndes Mistrauen gegen die Verwaltung bemerken will; das Alles will ich nicht als befremdend betrachten. Ich werde es, im Verlaufe dieser Untersuchungen, zum Theil aus factischen Verhältnissen erklären. Zum Theil bietet die Neuheit der Einrichtung, die Geschichte ihrer ersten, äußern Veranlassung und Aehnliches die Erklärung. Zum Theil endlich ist die Gegenwart nicht die

Ursache des Uebels, sondern nur das Opfer der Vorzeit, sie ist nur die unglückliche Uebergangsperiode, in welcher das Unheil an den Tag tritt und noch nicht geheilt ist. Bedenklicher die Thatsachen, die Beisler in seiner bekannten Schrift aus Baiern berichtet. Bedenklicher, daß in den süddeutschen Staaten sich das Bild eines schönen und kräftigen Gemeindelebens nicht gestalten will. Bedenklich und für die Zeit beschimpfend die Vorgänge in Würzburg bei der Quiescirung des Hofrath Behr. Bedenklich, daß man auch aus Preußen schreibt*), es sei keine wirksame Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens erweckt, kein fester Vereinigungspunkt in der Bürgergemeinde geschaffen, kein Gemeinwesen erstanden oder erhalten worden. Bedenklich, daß, aller Erhebungen der preußischen Städteordnung dem französischen Städtewesen gegenüber zum Trotze, doch die Erstere in Rheinpreußen wenig Eingang finden will und das Städtewesen im übrigen Lande wenigstens nicht in besserer Lage ist, als in den Landestheilen des französischen Gesetzes.

Die Gründe dieser Erscheinungen suche ich zum größten Theile darin, daß die neuere, deutsche Gesetzgebung in Bezug auf die innere Einrichtung der Gemeinderegierung liberal, in Bezug auf das Verhältniß der Gemeinde zum Staate aber nicht liberal verfahren ist und daß dieses Verfahren gerade im umgekehrten Verhältniß zu dem Bedürfniß der Zeit und jedenfalls im Widerspruch mit sich selbst stand. Wollte man die Gemeindebehörden in die Reihen der Staatsorgane und Staatsbehörden hinüberziehen, so kam Alles damit in Widerstreit, was auf das Princip der freien Gemeindewahl und des unbezahlten Mitwirkens hinauslief. Wollte man dieses letztere Princip in den Vorgrund stellen, so mußte man das Wirken der durch die Gemeinde geschaffenen Behörden auf die reinen Gemeindesachen beschränken. Ebenso sind alle die Controlen von Seiten des Staats und die vorgeschriebenen Recurse an Staatsbehörden nur bei Organen des Staats am Orte. Reinen Gemeindebehörden gegenüber mußte

---

*) Lewald, Breslau's Stadthaushalt. (Leipzig, 1835. 8.)

der Staat sich auf der Linie des freiwillig erkornen Schiedsrichters halten.

Es ist ein beliebtes Thema derjenigen preußischen Publicisten, die sich in einer gewissen Annäherung an die Systeme des Liberalismus gefallen, dadurch aber in der That eine sehr schwankende Stellung gewinnen, Frankreich gegenüber mit Stolz darauf aufmerksam zu machen: wie in Preußen das Gemeindeleben, das in Frankreich der schmählichsten Bevormundung verfallen sei, auf einer so hohen Stufe stehe; wie hier auf die Gemeinde der Bezirk, auf den Bezirk die Provinz sich stütze, und in den Gemeinde- und Provinzialverhältnissen die herrlichste Vorbereitung, die kräftigste Basis gewonnen sei, auf welche dann dereinst, in einem von der Weisheit der Regierung zu ermessenden Zeitpunkte, das Institut der Reichsstände als krönender Schlußstein des Ganzen sich senken werde; während in Frankreich dagegen das Kammerwesen, von dem soviel Redens gemacht werde, ohne Halt und Stütze in der Luft schwebe; man das Dach aufgebaut habe, bevor die Mauern standen.

Ohne die gänzliche Verschiedenheit der Zustände und Verhältnisse beider Staaten zu verkennen, muß ich doch an sich dem französischen Verfahren den Vorzug vor dem Preußischen geben; die Erhörung der Zeitforderung, die eine Mitwirkung der Notabilitäten des Volks bei der Centralregierung heischt, für dringender erklären, als die Emancipation der Gemeinden von der Bevormundung des Staats, und die Wahrheit des Satzes, daß die Volksvertretung in der Bezirks- und Gemeindevertretung ihre Basis zu suchen habe, in dem von den Gegnern angenommenen Sinne läugnen. Ich verwahre mich jedoch gegen den Verdacht, als legte ich auf ein freies, gesundes und kräftiges Gemeindeleben ein geringes Gewicht. Dieselben Gründe, die für die Reform des gesammten Staatslebens sprechen und den Charakter derselben bedingen, müssen auch die Forderung rechtfertigen, daß die Gemeinden die Angelegenheiten, die reine Gemeindesache sind, nach eigner Willkür erledigen und aus der Verwaltung derselben jede Rücksicht verdrängen sollen, die nicht mit dem

Besten der Gemeinde sich vereinigt. Ich meine, Staat und Gemeinde sollen gleichzeitig dem Standpunkte zugeführt werden, den die Zeit für sie fordert und hinter dem sie zurückblieben. Wo aber dies nicht für thunlich gehalten wird, da bedinge ich dem Allgemeinen vor dem Besonderen, dem Höheren vor dem Niederen, dem Wichtigeren vor dem Minderwichtigen den Vorzug; hauptsächlich aber behaupte ich, daß unsre Zeit für das Staatsleben reifer ist, als für das Gemeindeleben und daß man durchs Staatsleben für das Gemeindeleben, nicht aber durchs Gemeindeleben für das Staatsleben gebildet werden kann.

Man sagt: das Staatsleben müsse von Unten aus nach Oben zu vorbereitet werden. Als Gründe dieses schönklingenden Axioms führt man uns Dogmen an, auf welche das Hauptdogma gestützt wird, Wiederholungen desselben mit andern Worten, Annahmen, Behauptungen. „Die Volksvertretung muß aus der Gemeindevertretung hervorgehen," sagt der Eine. Aber wie soll sie das? An das bloße Wahlverfahren denkt man dabei nicht. Und daß Form und Wesen der Volksvertretung durch ein Zusammenwirken der Regierung mit den Gemeinden bestimmt werde, die Ansichten, Gutachten und Beschlüsse der Letzteren über die Centralverfassung des Staats den Ausschlag geben sollten, wird doch gewiß Niemand als möglich oder gut erkennen. Weit eher könnte man gerade das Entgegengesetzte behaupten. Gesetze sollen überhaupt nicht gemacht, sondern gefunden werden. Die Verfassung, wie die Gemeindeordnung und alle Ordnung im Staate soll eine Anerkennung der aus den Zuständen selbst sich ergebenden Forderungen sein. Die Erkennung dieser Forderungen scheint durch die Berathungen mit einer Elite von Staatsbürgern sehr erleichtert zu werden, die das Besondere kennen und das Allgemeine ins Auge fassen. Wie bei allen politischen Gesetzen, so wird es auch bei der Gemeindeordnung wünschenswerth sein, daß sie nicht von unumschränkter Gewalt dictirt werde, sondern aus ständischer Berathung und vertragsmäßiger Uebereinkunft hervorgehe.

Man sagt ferner: „Das Gemeindeleben bereitet auf das Staatsleben vor.“ Mit andern Worten: „in freier Gemeindeordnung wird der Sinn des Volks auf das Oeffentliche gelenkt und an dem Nächsten für das Allgemeine gewonnen. In dem Wirken für die Gemeinde werden die Männer gebildet, die dereinst auch als Volksvertreter wohlthätige Leistungen versprechen.“ Auch hier möchte ich gerade das Entgegengesetzte behaupten. Die Gemeindeverwaltung ist eine Fortsetzung der Haushaltung; dort wie hier waltet der Sondergeist; erst auf der höchsten Stufe des Staatslebens tritt der Geist in Thätigkeit, der die unendliche Masse geschiedener Interessen überschaut und durch Maaßregeln der allgemeinen Wohlfahrt vereinigt. Wo nur im Gemeindeleben Freiheit herrscht und keine höheren Institute den Blick des Volks auf das große Ganze lenken, da findet sich nur zu leicht ein engherziger, philisterhafter Pfahlbürgergeist ein, der einem wahren kräftigen Volksleben, einem echten Staatsbürgerthum entschieden feindlich ist. Wenn dies in Preußen nicht der Fall sein sollte, so danke man der preußischen Wehrverfassung, die bei allen ihren Schattenseiten wenigstens ein kräftiges Salz ist, das eine Verdumpfung des Volkslebens hindert. Man täuscht sich ferner, wenn man meint: die im Gemeindeleben am Tüchtigsten wirkten, müßten auch die trefflichsten Volksvertreter sein. Möglich ist dies bei Einzelnen, nothwendig nirgends. Der Standpunkt ist völlig verschieden. Die Gemeinde braucht den vielgeschäftigen Geist, der in rastloser Thätigkeit zu wirken, zu beginnen und zu vollenden liebt, überall bekannt ist, überall Hilfe und Auskunft weiß, in der Gemeinde erwachsen, mit allen ihren Verhältnissen und Interessen verwebt ist, das Besonderste kennt und durchdringt und eifrig die Rechte und den Vortheil der Gemeinde in den zahlreichen Streiten mit Staatsbehörden, mit Nachbargemeinden und Individuen zu wahren versteht. Solchen Männern wird es auf Landtagen schwer, zu vergessen, daß sie nicht Wortführer ihrer Gemeinde, sondern Vertreter des Volks sind. In der Gemeinde ist der Vortheil des Einzelnen noch so sichtlich mit dem des Gan-

zen verbunden, daß ein — nicht allzu grober — Egoismus hier immer walten mag. Im Staate dagegen sind die Fälle so häufig, wo der Vortheil des Ganzen mit dem Vortheil des Einzelnen scheinbar im Conflict steht, daß man dem Letzteren so wenig Stimme als möglich geben darf.*) Ein gutes Gemeindeglied, das Gemeindesinn hat, nicht über das Nächste hinaussieht, aber dieses durch und durch kennt und innig ihm anhängt. Ein guter Volksvertreter, der in freier und unabhängiger Stellung allen Sonderinteressen möglichst entfremdet, sich rein als Staatsbürger, als Volksgenosse, fühlt und durchdrungen von den ewigen Grundsätzen, die das Gemeinwohl bedingen, nur das Beste des Ganzen ins Auge faßt. Jeder thut auf seinem Standpunkte das Rechte. Ein wahrhaft freies Gemeindeleben kann tüchtige Gemeindemänner erziehen, wenn der Sinn für das öffentliche Wirken nicht durch anderweite Momente im Volke erstickt wird. Aber nur ein freies Staatsleben wird tüchtige Volksvertreter heraufbilden und wenn die Richtung des Volks einmal auf das Oeffentliche gelenkt ist, so werden die Kräfte, die bei der Volksvertretung keine Beschäftigung finden, sich mit Nutzen auf das Gemeindeleben werfen.

„Das freie Gemeindeleben stützt das freie Staatsleben," so heißt es. Aber die Volksvertretung steht ja außer Beziehung zu den Gemeinden. Die Deputirten Frankreichs sind ja nicht die Mandatarien einzelner Städte, sondern sie sind die Gewählten des Volks. Die Volksvertretung hat ihre wahre Stütze in dem Volksgeiste, aus dem sie hervorging. Die Gewalt der öffentlichen Meinung ist ihre festeste Grundlage. Sie handele stets im Einklange mit den Ansichten, Kräften, Bedürfnissen und Verhältnissen des Volks, und der endliche Sieg wird nicht ausbleiben. Bürgschaft zudem kann nur die höhere Freiheit für die Niedere, nicht Diese für Jene

---

*) Nehmlich für sich selbst. Der Volksvertreter soll allerdings auch den Einzelnen gegen den Staat schützen; aber nicht aus Interesse, sondern eben um des Ganzen selbst willen.

bieten. Im Ganzen nicht. Denn eine, von unumschränkter Gewalt aus eigner Machtvollkommenheit verliehene Gemeindeordnung kann diese Gewalt nach Willkür ändern oder zurücknehmen. Ein mit den Ständen des Landes verabschiedetes Gesetz ist auf ewige Zeiten zum Gegenstande des Vertrags zwischen Regierung und Ständen geworden und kein einseitiger Wille, sondern nur die Uebereinstimmung aller Gewalten des Staatslebens kann es antasten. Folglich schützt die Verfassung die Gemeinden. Welche Garantie bieten Diese für Erstere? Im Einzelnen ferner, wenn ein freies Volksleben erwacht ist, zu den Stufen des Thrones ein freimüthiges Wort dringt, im Gebiete der Presse geschützt und in den Sälen der Volksvertretung geheiligt ist, da wird auch die Willkür, die im Innern der Gemeinden, oder gegen die Gemeinden begangen ward, gerügt werden und die ernste Beschwerde gerechte Erledigung finden. Denn der Einfluß der Staatsgewalten erstreckt sich überall hin. Aber auch die freieste Gemeindeordnung schützt nicht vor den Willkürlichkeiten, die außer dem Gemeindeleben stattfinden und in letzter Nachwirkung auch die Gemeinden treffen. Würde ein französischer Präfekt eine Gemeinde widerrechtlich belasten, eine Beschwerde darüber könnte zur Deputirtenkammer gelangen und unterstützt von dieser ihren Zweck erreichen. Würde ein preußischer Minister eine harte und unbillige Steuer ausschreiben, wenn ihn sonst nichts abhielte, an den Stadtverordneten fände er kein Hinderniß und doch müßten die Bürger die Steuer zahlen. Die Bauern haben sich in vielen Staaten seit langen Jahrhunderten in ihrem engeren Gemeindekreise mit alter Freiheit bewegt. Haben sie dadurch Sinn für das Allgemeine gewonnen? Die englische Municipalverfassung war bis zum letzten Jahre mangelhaft und verrostet. Und doch hatte auch das Gemeindeleben den Charakter des Staatslebens und auch die privilegirten Corporationen bewiesen nicht selten Freisinn und Interesse für die Angelegenheiten der Gesammtheit. Daß Gemeinde- und Staatsleben in einander greifen und auch das Letztere besser gedeihen wird, wenn das Erstere blüht, will ich nicht in

Abrede stellen. Aber es fragt sich nur, von wo der Anfang gemacht werden soll.

Zudem ist der Staat zum Besten der Individuen und nicht zum Besten der Gemeinden bestimmt. Das Wohl der Ersteren aber ist ungleich mehr von der Blüthe des Staats, als von der Wohlfahrt der Gemeinden abhängig. Unsre Gemeinden sind nicht mehr Staaten im Staate. Der Staatsbürger kann sich leichter in eine Lage versetzen, wo er zu der Gemeinde außer Beziehung steht, als in eine solche, wo ihn keine Maaßregel des Staats mehr berührt. Die Zahl der staatsbürgerlichen Einwohner, wie sie das badische Gesetz mit Recht nennt, die mit der Gemeinde bloß in zufälliger und nur mit dem Staate in nothwendiger Beziehung stehen, wird täglich größer. Von falschen und verderblichen Maaßregeln des Staats ist ein ganz anderes Unheil für alle Staatsbürger zu besorgen, als von einer etwas engherzigen Beschränkung der Gemeinden.

Dann kann man auch weit eher erwarten, daß eine freisinnige Verfassung die Emancipation der Gemeinden nach sich ziehen werde, als wenn man das Gegentheil voraussetzen und annehmen darf, aus einem freien Gemeindeleben müsse ein freies Staatsleben aufgehen. Halte man mir nicht die Erfahrung entgegen, daß in Frankreich noch immer die Municipalverfassung beschränkter ist als bei uns. Denn ich könnte die andere Erfahrung entgegenhalten, daß man in Preußen schon Jahre lang vor der französischen Charte einen Theil des untern Aufbaues vollendet hat, ohne daß der Fortbau vorschritte. Zudem handelt es sich in Frankreich nicht um eine Befreiung der Gemeinden von kleinen Localtyrannen, von dem Joche selbstsüchtiger Corporationen, sondern auch von einer zu strengen Bevormundung des Staats, der wenigstens kein eigennütziger Vormund ist und dem mehr Unterlassungs- als Begehungssünden zur Last fallen. In Frankreich war schon vor der Revolution weniger Sinn für das Gemeindeleben, als in dem an Zersplitterung und Absonderung gewöhnten und in ihr glücklichen Deutschland. Die schimmernden Ereignisse der Folgezeit zogen den Sinn des

französischen Volks immer mehr auf das Allgemeine. Staatsbürgerliche Freiheit kann eher für den Mangel der Gemeindefreiheit, als Diese für Jene entschädigen. Uebrigens scheint selbst der untere Aufbau in Preußen nur erst zum Theil vollendet zu sein. Die ländlichen Communen befinden sich noch unter Patrimonialherrschaft und obrigkeitlicher Bevormundung. Für Bezirksverfassung, wo man Anfangs etwas Größeres beabsichtigt zu haben scheint, ist das Weitere nicht geschehen. Und daß man die Provinzialstände als keine tüchtige Vorschule für den dereinstigen Reichstag betrachten kann, wird Niemand läugnen.

Obiges eine Erklärung für das Ausbleiben einer erwarteten Wirkung. Ich halte überhaupt wenig von der gewöhnlichen Annahme, daß ein Volk für dieses oder jenes freisinnige Institut noch nicht reif sei. Die wichtigsten Institutionen des Liberalismus sind so natürlich und einfach, daß sie überall hin passen. Zu unserm künstlichen Verwaltungsorganismus freilich sind wenige Völker reif; wir selbst sind nur reif, ihn zu tragen. Ebenso mag eine falsche Ausführung richtiger Ideen nothwendig ein Verfehlen des Zwecks bewirken. Gerade bei Praktikern findet man es zuweilen, daß sie, wenn sie sich einmal einer theoretisirenden Richtung hingegeben haben, bei ihren Gesetzen die Menschen nicht nehmen wie sie sind, sondern wie sie nach ihrer Ansicht sein sollten. Man will sie bequem für den Staat: sie sollen sich schweigend und gehorsam in Alles fügen, was Dieser anzubefehlen für gut findet; sie sollen sich allen Beschränkungen willig unterwerfen, alle Lasten mit fröhlicher Bereitwilligkeit tragen; jeder Richtung entschlagen, die der Staat nicht billigt; und dann auch noch mit lebendiger Begeisterung für ihn wirken. Man unterdrückt das politische Leben und macht doch Anspruch auf politischen Gemeinsinn. Das wird nicht gehen, und gerade je weiter die Civilisation in ihrer bisherigen Richtung vorschreitet, desto weniger wird es gehen. Der Staat, wie er jetzt in vielen Ländern des europäischen Festlandes sich darstellt, ist keine Sache, für die man sich begeistern kann. für einen Fürsten kann man es; und das Volk kann noch

heute Beweise geben, daß es den Fürsten liebt, der in einer Gefahr ist, die von natürlichen Gefühlen verstanden wird, oder der eine rein menschliche Angst oder Freude hat. Aber in dem, was der Staat von dem Volke fordert, liegt zu wenig Beziehung zu den natürlichen Interessen der Person des Fürsten. Die Menschen werden stets dem Egoismus huldigen, es sei denn, daß sie von so starken Gefühlen getrieben würden, die einem inneren Gute den Sieg über alle materiellen Interessen verschaffen. Menschen, die wahrhaft mehr an Andere als an sich denken, oder doch fähig sind, freiwillig Leben und Glück dem Ganzen zu opfern, sind selten in andern Beziehungen solche, wie sie der Staat am Meisten billigt. Es sind dies Temperamentsmenschen, die sich aller Berechnung entschlagen haben, an keine Folgen denken und nur der Stimme ihres Gefühls folgen. Sie werden Niemandem absichtlich wehe thun; sie werden nicht aus Eigennutz freveln; aber es kommt auf ihr gutes Glück an, ob sie als Wohlthäter der Menschheit gepriesen, oder als Unglückliche und Gesunkene vergessen werden. Sie mögen Geld, Zeit und Kraft dem Dienste des Gemeinwesens widmen, aber vielleicht darüber bankerott werden; sie mögen ihr Leben für die Rettung des Staats einsetzen, aber vielleicht gegen jedes Gesetz desselben verstoßen, was nicht mit ihrem eignen Gesetz übereinstimmt; und wenn sie das Glück nicht auf die Bahn des Wirkens gebracht hat, durch sich selbst kommen sie schwerlich dahin. Denn sie berechnen die Wege nicht. Das sind Ausnahmen. Bei der Mehrzahl der Menschen müssen unsre Staaten auf Egoismus rechnen und froh sein, wenn er durch Einsicht verfeinert wird, d. h. wenn immer Mehrere erkennen, daß Vieles, was im Interesse des Ganzen, aber ihrem Vortheil entgegen zu sein scheint, Letzteres in der That nicht ist. Der Staat kann nur auf die Eigenschaften rechnen, die Sache der Berechnung sind; die sich bei der Mehrzahl der Menschen erhalten, weil ihr Gegentheil in Unglück und Schande stürzt. Er ist selbst daran Schuld, daß es so ist. Die Tugenden des Gefühls, wenn diese in öffentlichen Beziehungen sich unter

dem Volke verbreiteten, so würden sie den Leim verzehren, der das Fugenwerk unsrer Staaten zusammenhält.

Doch vielleicht schon zuviel von Betrachtungen über Gegenstände, statt deren, so furchtbar und eminent praktisch sie sich auch im Verlaufe der Weltgeschichte zeigen dürften, man lieber Solche besprochen zu sehen wünschen mag, die das Geschlecht dieser Zeit für praktisch hält.

Unsre Gemeinden sind nicht mehr selbstständige Gemeinwesen, welche den größeren Theil der öffentlichen Beziehungen der Menschen umschlössen. Die reinen Gemeindesachen führen auf einen ziemlich engen und beschränkten Kreis zurück. Das Wichtigste sind die Geldsachen und einige Polizei und auch hier haben viele Kaufleute ein weit größeres Vermögen zu verwalten, viele Rittergutsbesitzer und Fabrikanten einen umfangreicheren Besitzstand und eine größere Menschenzahl zu beaufsichtigen, als die Mehrzahl der Gemeinden. Nun befindet sich unter den Mitgliedern der Gemeinde erstens die große Zahl der Proletarier, die an dem Orte ihres Aufenthalts kein Interesse und für die Gemeindeangelegenheiten keine Fähigkeit hat; zweitens die kleinere, aber durch Intelligenz und Vermögen gewichtigere Classe der staatsbürgerlichen Einwohner, die nur zufällig gerade Mitglieder dieser Gemeinde, die nur durch ein Staatsamt, oder nur durch eigne Wahl an den Ort verwiesen sind, und auf deren Wohl oder Wehe der Zustand der Gemeinde nur einen sehr geringen Einfluß hat; drittens die Menge der vollen Gemeindeglieder im engeren Sinne des Wortes, auf welche der Zustand der Gemeinde wahrhaft die Einwirkung hat, deren er fähig ist. Zu Letzteren gehören in den Städten die meisten Hausbesitzer und Alle, die eine bürgerliche Nahrung treiben; in den Dörfern die bäuerlichen Feldbesitzer. Auch ihr Interesse an der Gemeinde ist durch die größere Umzugsmode der neueren Zeit geschwächt; indeß ist es noch nicht gebrochen und Städte und Dörfer haben noch Bewohner genug, deren Beziehung zur Gemeinde eine erbliche ist. Fragen wir nun nach dem Zustande der Gemeindeverfassung vor den neuen Gemeindeordnungen, so finden wir, daß er,

bei allen Mängeln seiner Einrichtung, wenigstens dieses Grundverhältniß recht gut beachtet hatte. Natürlich; denn er war ein Product der Verhältnisse selbst. Aber jede gesetzliche Einrichtung muß scheitern, die von Grundverhältnissen absieht. Die Regierung der Stadtgemeinden war einem Senate vertraut, dessen wichtigste Mitglieder aus gutbezahlten und lebenslänglichen Beamten bestanden, die also mit ihrem ganzen Interesse an ihre Stellung in der Gemeinde, an ihr Gemeindeamt gekettet waren. Dazu kamen nun noch einzelne einflußreiche Männer aus angesehenen Familien der engeren Bürgerclasse, die das Amt annahmen, weil es ihnen äußere Ehre, reellen Einfluß und wenigstens einiges Einkommen verschaffte. In größeren Städten waren dies häufig die Söhne patrizischer Geschlechter, welche ihre Jugend mit Reisen, Kunst und Wissenschaft beschäftigt hatten und sich nun einer Stellung freuten, die ihnen einiges amtliche Wirken, etwas zu thun und einen Zuschuß zu ihrem Einkommen verschaffte. Das sind sehr nützliche Beamte, denen das Amt nicht unwichtig und doch auch nicht Alles ist. Ihre Familien waren an die Geschichte der Stadt geknüpft und so kam es, daß manche reiche Stiftung und manche äußere Zierde dem patrizischen Charakter der älteren Obrigkeiten verdankt ward. In kleineren Städten waren es ansässige, feldbauende, oder gewerbtreibende Bürger, die eine genaue Kenntniß von allen Verhältnissen und Geschichten des Orts von den Vätern ererbt hatten und um ihrer selbst und ihrer Nachkommen willen ein lebendiges Interesse an seinem Vortheil nahmen. Die Corporationen ergänzten sich selbst; ein übler Umstand, die Grundquelle manches Verderbnisses, die äußere Ursache ihres Unterganges; aber für die Erhaltung der unbestrittenen Autorität so wichtig, wie die Legitimität für das Königthum. Nun wird in der Regel nur eine unbestrittene Autorität sich in richtigem Takte, in gleichmäßiger Würde erhalten und sich der Mittel entschlagen können, durch welche eine Andre, deren Grund nur auf dem Gesetze, und nicht auch auf dem tiefinneren Glauben der Menschen, auf dem Glauben ruht, daß es so ganz natürlich sei und nicht anders

sein könne, bald schmeicheln, bald einschüchtern muß. Diese Corporationen sind in Schlendrian und Misbräuche verfallen, weil ihre Stellung allzu sicher war; weil sie zu wenig an ihre eigentliche Bestimmung erinnert wurden; sie haben sich Eigenmächtigkeiten und Verschleuderungen erlaubt, weil es an aller wirksamen Controle ermangelte; das Schlimmste und was eine Radikalkur nothwendig machte, war, daß sich allmälig ein besonderes, materielles Interesse der Corporation gebildet hatte, was mit dem der Gemeinde in Conflict kommen konnte und zuweilen in Solchen kam. Aber doch kann man nicht läugnen, daß sie im Durchschnitte eine gewisse weise Mäßigung beobachteten; daß immer noch ein Rest des alten magistratischen Geistes in ihnen lebte; daß sie nicht Sklaven der Form waren; daß sie billige Rücksichten zu nehmen wagten; daß das Gefühl der Sicherheit ihrer Stellung ihnen auch Sicherheit im Handeln gab; daß die Bürger sich ihnen williger unterwarfen; daß sie die Verhältnisse ihrer Stadt aufs Genaueste kannten und ihr Interesse, soweit es nicht mit dem Interesse der Corporation in Conflict kam, zum Eigenen gemacht hatten; daß sie vor allen Dingen mit Kraft und Eifer die Rechte der Stadt und das Interesse ihrer Bürger gegen Dritte und gegen den Staat vertheidigten. Etwas mildere, zeitgemäßere Formen in der Behandlungsweise der Bürger; einige Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Rathswahl und eine gemäßigte Controle von Seiten der Bürgerschaft; und Alles wäre gut gewesen. — Die Lasten der Gemeindeverwaltung ruhten wesentlich auf der eigentlichen Bürgerschaft. Die sogenannten Schutzverwandten zahlten nur unbedeutende Beiträge und diese Classe umfaßte Alle, die nicht zu den natürlichen Gemeindegliedern im engeren Sinne des Worts gehörten. Die Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gemeindeverwaltung war freilich gering; aber wie sie war, so ward sie doch auf die eigentlichen Bürger beschränkt und war ihnen immer eine Ehrensache. Die Schützengilden in den sächsischen Städten umfaßten nur die eigentliche Bürgerclasse. Der Eintritt war strenger geboten, als der Dienst. Das Institut ward weniger als eine Last

betrachtet, als seine Nachfolgerin, die Communalgarde. Die eigentliche Bürgerclasse participirte aber auch an vielen Vortheilen der Gemeinde ausschließlich und die besondere Begünstigung, die man Bürgerssöhnen, die Unterstützung, die man verarmten Bürgern vorzugsweise zu Theil werden ließ, der Stolz überhaupt, der sich an den Bürgernamen knüpfte, das Alles mag etwas vom spießbürgerlichen Kastengeiste gehabt haben, diente aber mehr dazu, einen löblichen Bürgergeist zu erhalten, als die liberalsten Zutheilungen von politischen Rechten ohne materiellen Vortheil, die hochtönendsten Phrasen und die kühnsten Voraussetzungen des Gesetzes von dem aufopfernden Gemeinsinn der Bürger.

Die meisten neueren Städteordnungen haben die Classe der staatsbürgerlichen Einwohner den Bürgern zugesellt. Theils mag der Wunsch, die Lasten der Letzteren zu erleichtern, theils die Idee dazu vermocht haben, für Erfüllung der größeren Anforderungen, die man jetzt an die Gemeinde machte, ihr auch einen größeren Fond von Intelligenz zuzuweisen. Im Vertrauen auf diesen Zuwachs rechnete man bei Organisirung der Gemeindebehörden auf recht zahlreiches, eifriges, vollkommen uneigennütziges Mitwirken. Bereits hat hier und da die Erfahrung gezeigt, daß man sich verrechnet hat. Und weit entfernt, daß man die Ursache davon in der Neuheit der Einrichtung, in dem zur Zeit noch nicht genug gebildeten Gemeinsinn suchen dürfte, bin ich vielmehr überzeugt, daß der bisherige gute Erfolg der Neuheit der Einrichtung, dem ersten Feuer, verdankt ward und daß, wenn nicht große Veränderungen unsers Staats- und Volkslebens eintreten, der vorhandene Eifer von Jahr zu Jahr abnehmen wird. Doch über diesen Gegenstand spreche ich noch weiter. Die Zuziehung der Schutzverwandten zu vielen Lasten und die Verpflichtung zum Bürgerwerden, die den bisher Exemten aufgelegt wurde, hat die Lage derselben verschlechtert, ohne den Bürgern im entsprechenden Grade zu helfen; hat die Masse und Kraft der Unzufriedenen im Innern der Gemeinden vergrößert; droht den Gemeinden durch Wegziehen bemittelter Consumenten manche gute Nahrungsquelle zu

rauben und den reinen Charakter des früheren Bürgerthums, ich möchte sagen die Individualität der Gemeinden immer mehr zu verwischen. Dem Gemeingeiste schadet es mehr, als es ihm nützt. Denn es setzt ihn da voraus, wo er nicht sein kann, weil kein Gemeininteresse vorhanden ist. Der nützliche Mensch interessirt sich allerdings für das Gute, wo er es findet und hilft auch als Reisender, wem er begegnet. Aber den Grad von Gemeindegeist, den manche neuere Einrichtung voraussetzt, kann man bei den Gemeindegliedern nicht erwarten, die es nur aus Zwang sind, die kein Interesse an dem Schicksal der Gemeinde haben, die ihren Aufenthaltsort morgen mit einem Andern vertauschen können, die die Bedingungen ihrer Existenz nicht in der Gemeinde suchen, die sich jedem andern Verbande näher verwandt fühlen, als der Gemeinde, denen die Letztere nur eine unangenehme Quelle von Lasten ist, für die sie keine Vortheile entschädigen. Die Erfahrung hat es gezeigt, daß die Mehrzahl der weiteren Gemeindeglieder fortfährt, sich um die Gemeindesachen wenig zu kümmern und sich der Mitwirkung bei ihnen zu entziehen weiß. Die Einrichtungen, die auf diese Mitwirkung derselben berechnet sind, können nicht gedeihen.

Nun werden vollends die Gemeinden immer mehr zu Organen des Staats gemacht. Und zwar nicht bloß in dem Sinne, daß der Staat gewisse Angelegenheiten als Gemeindesachen betrachtete und sie dem selbstständigen Wirken der Gemeinde überließe; sondern in dem, daß der Staat die Gemeinde als sein Werkzeug ansieht, welches seine Angelegenheiten aus seinem Gesichtspunkte besorgen soll.

Etwas Anderes ist es, einer Gemeinde die selbstständige Erledigung der Gemeindesachen zu überlassen, und etwas Anderes, ihr auch die Entscheidung in den Sachen zu vertrauen, die nicht Gemeindesachen sind. Auf das Erstere hat die Gemeinde ein Recht. Angelegenheiten, die bloß die Gemeinde berühren und ein Interesse des Staats weder befördern noch beeinträchtigen können, gehören dem ausschließlichen Ermessen der Gemeinde aus dem natürlichen Grunde an, weil sie den Staat gar nichts angehen. Diese Freiheit

kann nur insofern eine Grenze haben, als die Art und Weise, wie die Angelegenheiten betrieben werden, einen Einfluß auf die Interessen des Staats gewinnen könnte. Der Staat wird also nur insofern eine Aufsicht über die Thätigkeit der Gemeinde in diesem ihr eigenthümlichen Felde in Anspruch nehmen, als er verpflichtet ist, Gesetzwidrigkeiten zu verhindern, ein Verfahren der Gemeinde zurückzuweisen, was Andere beeinträchtigen könnte und als unbefangener Schiedsrichter das Entstehen von Uneinigkeiten und Zerwürfnissen im Innern der Gemeinde zu verhüten. Wo der Staat mehr als diese Stellung verlangt, da geht er über die Linie des Rechten hinaus und zum Extreme engherziger Bevormundung des freien Gemeindelebens über. Aber zu dem entgegengesetzten Extreme würde es führen, wollte er der Gemeinde die Anordnung aller der Verhältnisse überlassen, in welche ihre Mitglieder dem Staate gegenüber kommen können. Wo es sich um staatsbürgerliche Rechte und Pflichten handelt, da hat die Gemeinde aus demselben Grunde, den sie für sich anzog, keine Stimme: weil diese Verhältnisse sie nichts angehen und ihre Anordnung auf ihre Interessen keinen, oder nur einen sehr untergeordneten Einfluß hat. Unsere Gemeinden sind keine streng geschiedenen Republiken; der Ueberzug aus einer Gemeinde in die Andere ist keine Auswanderung; zu dem Staate steht die Mehrzahl des Volks in einem viel innigeren Verhältnisse, als zur Gemeinde. Staatsangelegenheiten können nur durch Staatsbehörden besorgt werden; über Staatspflichten mag der Staatsbürger nur mit dem Staate unterhandeln. Gemeindesachen mag die Gemeinde, Staatsangelegenheiten hat der Staat zu besorgen.

Aber könnte man nicht die Letzteren eben dadurch in Gemeindesachen verwandeln, daß man der Gemeinde in corpore die Verpflichtung auflegte, ihr das Risico des Gewinnes und Verlustes, mit einem Worte die Vertretung zutheilte? Möglich wäre dies, ob aber auch gut? Für den Staat wäre es freilich eine sehr bequeme Sache; er würde viel Arbeit und Mühe los, wälzte von seinem Budget beträchtliche Summen ab, und die Last der Verantwortlichkeit, in unsern Zei-

ten nicht die leichteste Bürde, der Druck der Beschwerden, der Klagen, der Unzufriedenheit, träfe ihn nicht mehr. Aber hätte er deshalb weniger den Erfolg der öffentlichen Maaßregeln zu empfinden? Würde nicht auch dann noch sein Schicksal von dem Zustande des Volks, das nicht aus Gemeinden, sondern aus Individuen besteht, bedingt sein? Und könnte er darauf rechnen, die Bande des Staatsverbandes in alter Festigkeit, die Autorität des Staats in alter Kraft zu erhalten, wenn er überall nur mit Organen zu thun hätte, die er nicht selbst erkoren, die nicht in ihm ihre Basis finden, deren Hauptinteressen mit den Seinigen nicht identisch sind? Ich würde nicht für ihn fürchten, wenn auch alle Localbeamten nicht von der Regierung ernannt wären, sobald nur ihre sonstige Stellung ihnen ihre vorzugsweise Bestimmung, für die Zwecke des Volks zu wirken, stets im Gedächtniß erhielte; sobald sie nicht einer besonderen Gewalt, sondern einem öffentlichen Berufe angehörten. In die Hände der Gerichte z. B. kann man alles Mögliche legen, ohne deshalb eine Herrschaft der richterlichen Gewalt besorgen zu müssen, von der die Verwaltungsmänner soviel gefabelt haben. Denn hier ist keine geschlossene, geordnete Gemeinschaft des Interesses, sondern nur eine Gemeinschaft des Gesichtspunktes. Die Gemeindebehörde aber, wie sehr man sie auch zum Organe des Staats machen möge, so überwiegt doch bei ihrer Auffassung der öffentlichen Angelegenheiten der Gesichtspunkt der Gemeinde. Dieser Gesichtspunkt ist mit einem Sonderinteresse verflochten; folglich die Gefahr nicht zu verkennen, die Interessen des Staats den Interessen der Gemeinden geopfert zu sehen.

Fürchte ich also bei einer Ausführung jenes Gedankens für den Staat, so fürchte ich noch mehr und noch entschiedener für die Individuen. Nirgends ist Willkür und Bedrückung leichter möglich, nirgends gewöhnlicher und nirgends lästiger und widerwärtiger, als im Gemeindeleben. Immer noch lieber Tyrannei des Staats, als Tyrannei der Communen. Diese ist hier leichter möglich, weil sie kräftig unterstützt wird von dem Zurufe der rohen Mehrzahl, die so

leicht durch einen vorgespiegelten Vortheil bewogen wird, die Stimme des Rechts, der Billigkeit und der Ehre zu überhören, und der es schmeichelt, das Ansehen ihrer Gewalten einem vorragenden Manne fühlbar zu machen, der ihren Neid erregt hat. Gewöhnlich, weil in Gemeinden Alles mit größerer Hast betrieben wird, weil persönliche Absichten sich in Alles mischen und den Berathungen nur zu oft den Charakter ruhiger, besonnener Ueberlegung rauben. Lästiger, weil naher Druck allemal fühlbarer ist, als ferner; weil die Tyrannei der Staatsverwaltung meist nur die Höhen des Volks trifft, nur auf äußere Beziehungen wirkt; nicht in das tägliche, häusliche, innere Leben eindringt; weil man endlich sich unter dem Schutz der Unbemerktheit wohl dem Staate, nicht aber seinen Nachbarn entziehen kann. Widerwärtiger, weil niedere Leidenschaften, persönlicher Haß, Neid, Selbstsucht; weil Schadenfreude und Gemeinheit ihr Spiel darin treiben und es jedem stolzen Geiste am Empfindlichsten ist, von Solchen gedrückt zu werden, die äußerlich seines Gleichen sind und die er innerlich unter sich fühlt. Möge niemals der Staat seine Bürger der Willkür der Communen preißgeben; möge er vielmehr überall da, wo seine Thätigkeit in Anspruch genommen wird, wo das staatsbürgerliche Interesse sich geltend macht, die Individuen in recht lebhafte Beziehung zum Staate setzen und so dem in Deutschland nur zu tief eingewurzelten Spießbürgerthume das höhere Gefühl staatsbürgerlicher Rechte entgegenstellen. Unterdem giebt es zahlreiche Classen im Volke, die zu den Gemeinden nur in der fernsten Beziehung stehen, die rein dem staatsbürgerlichen Verbande angehören und denen nichts peinlicher sein würde, als unter das Joch der Gemeinden gebeugt zu werden. Ich rede hier übrigens bloß von Stadtgemeinden. Die ländlichen Communen sind der persönlichen Freiheit nicht so abhold, wie die Städtischen, die, wie die Staaten des Alterthums und die Städte des Mittelalters lehren, die gefährlichsten Feinde derselben sind und in denen die Polizei erfunden ward und die Kleiderordnungen blühten. Auf dem Lande setzt sich dem schon der in seinem Innern rein demokratische Geist des Ge-

meindelebens entgegen und daß die Gemeinderegierung keine stehende Behörde bildet. Einer hält den Andern in Schach und jeder fühlt, daß er selbst in den Fall kommen kann, in dem sich der Andre befindet. Das scheint der wirksamste organische Schutz gegen den Druck der Localbeamten: daß diese, außer ihren vom Amte getrennten Privatgewerben, nur das Interesse ihres Berufs, und kein drittes, organisirtes Interesse haben, zu dessen Organe sie werden könnten; also nicht das Interesse der Gemeindebehörden und wo möglich auch nicht das Interesse der Staatsverwaltung; daß sie ferner fühlen, wie ein Misbrauch ihrer Gewalt auch auf ihre eigne Lage als Private nachtheiligen Einfluß haben würde; daß endlich die obrigkeitlichen Functionen umsichtig vertheilt sind, damit nicht ein Beamter bloß regiere und nicht in andern Beziehungen auch regiert werde. Das sind organische Mittel. Eine Mittelstufe zwischen den Organischen und den Mechanischen, die nothwendig ist, aber, wenn die Ersteren wirken, nur selten betreten zu werden braucht, bildet ein schnelles, kräftiges und zutrauenswerthes Recursverfahren vor den ordentlichen Gerichten. Nur wenn man aller dieser Mittel entbehrt, muß man zu den rein mechanischen Mitteln einer Beschränkung aller discretionären Gewalt der Localbeamten und einer Controle von Oben flüchten, die Beide so viel Nutzen ersticken, so viel Nachtheil bringen und so wenig helfen.

Jener Vorschlag ist aber nicht bloß für Staat und Einzelne gefahrdrohend, auch für das Mittelglied, für die Gemeinden, denen er an sich eine Ausdehnung ihrer Macht, eine Erweiterung ihrer Rechte, eine Vergrößerung ihres Wirkungskreises zu versprechen scheint, dürfte er zu vielen Bedenken Anlaß geben. Ich will nicht davon reden, daß an sich schon Alles, was die Ausübung der öffentlichen Gewalt schwächt und vergiftet, in seinen Nachwirkungen auch für die Gemeinden verderblich wird, und daß dies auch dann der Fall ist, wenn sich der Staat seiner Rechte zu Gunsten der Gemeinden entäußert;*) sowie auf der andern Seite jede Bedrückung der

*) Das bloße Factum der Entäußerung schadet natürlich nichts.

einzelnen Staatsbürger, so vieles Vergnügen sie den Herren machen mag, die gerade die Stelle des Hammers und nicht die des Amboßes übernehmen, und so bequeme Hilfsquellen sie auch eröffnet, nicht bloß den Einzelnen und dem Staate, sondern auch den Gemeinden vielfachen Schaden bringt. So warnend auch die Erinnerung einer weit verbreiteten Volksbewegung predigt, die nicht gegen den Staat, sondern gegen die Gemeindevorstände gerichtet war, die den Schutz des Staats gegen Diese in Anspruch nahm und ihnen zeigte, wie gefährlich es sei, wenn das Volk den äußeren Urheber seiner Leiden in seiner Nähe zu finden glaubt; *) so hieße es doch zu viel verlangt, wollte man von Menschen erwarten, daß sie eine Erweiterung ihrer Macht und ihrer Befugnisse um ungewisser, indirecter und erst zukünftiger Nachtheile willen zurückweisen könnten.

Aber es dürften viele bedenkliche Folgen den Charakter eines directen und gleichzeitig eintretenden Schadens entwickeln und aus dem, was unsern Gemeinden die bereits in Besitz genommenen Rechte kosten, dürfte ein Schluß auf die Masse von Kraft- und Geldaufwand zu machen sein, der ihnen mit jeder Erweiterung erwachsen würde, und den sie nicht, wie im Staate die Volksvertreter, ablehnen oder verringern könnten. Viele Städte haben ihre eigne Gerichtsbarkeit. Ich will zugeben, daß dies einigen Vortheil für sie haben mag. Die Gründe habe ich bei der Frage über die Patrimonialgerichtsbarkeit dargelegt. Aber jedenfalls haben diese Städte den Nachtheil davon, daß ihnen die Kosten ihrer Rechtspflege allein zur Last fallen, während sie zu den Kosten, die die Justiz in dem übrigen Lande verursacht, gleichfalls mit beitragen müssen. Der Aufwand ihrer Gerichtsbarkeit ist überdem höher, weil sie bei der Besoldung ihrer

---

Wenn einzelne Rechte in Gemeindehänden besser verwaltet werden, als in Staatshänden, so schwächt sich die Staatsgewalt durch deren Entäußerung nicht, sondern verstärkt sich. Aber nicht von solchen Rechten ist hier die Rede.

*) Allerdings war der Staat die eigentliche Ursache des Ausbruchs. Aber das Volk hielt sich an die Gemeindebehörden, die als Organe des Staats gehandelt hatten.

Richter, wenn sie anders tüchtige Männer haben wollen, darauf rechnen müssen, daß Diesen die Aussicht zur Weiterbeförderung verschlossen ist, und weil ihr Gerichtsbezirk nicht in den allgemeinen Organismus eingreift, eine Ersparung durch Hinzunahme benachbarter Ortschaften, durch zweckmäßige Arrondirung, folglich unmöglich ist. — Die Sicherheitspolizei gehört der Vernunft nach durchaus nicht zu dem Begriffe der Gemeindeangelegenheiten; sie berührt die Gesammtinteressen des Staats, und auch ihre Ausübung würde weit zweckmäßiger, wirksamer und weniger veratorisch geleitet werden können, wenn sie als Sache des Ganzen betrieben würde. Indeß die Städte haben diese Staatspflicht übernommen, und mit ihr natürlich allen damit verbundenen Aufwand, während sie z. B. zu den Kosten, die dieselbe Thätigkeit auf dem platten Lande macht, auch mit beitragen. — Bei manchen Abgaben haben die Gemeinden das Risico zu tragen und sind dem Staate für Einlieferung eines gewissen Betrags verantwortlich. Dieser Einrichtung verdanken sie es, daß sie ihre Armen nicht nur nach dem Grundsatze: Jeder Ort hat für seine Armen zu sorgen, ernähren, sondern auch in den Steuern übertragen müssen. Freilich müssen die Armen, nach dem andern Grundsatze: Wo nichts ist, hat der Kaiser sein Recht verloren, überall übertragen werden. Aber dieses Uebertragen vertheilt sich jetzt nur nicht nach dem Grundsatze verhältnißmäßiger Gleichheit. — Kirche, Schule und Alles, was auf Wohlthätigkeit sich bezieht, sind Gemeindesachen geblieben. Dies verursacht den Gemeinden nicht nur in der Erhaltung aller dahin gehörigen erforderlichen Anstalten, sondern auch in der Besoldung der Personen, die die Aufsicht darüber führen und die Rechte der Gemeinde handhaben sollen, vielfache Kosten, und bewirkt überdem, daß alle diese Anstalten isolirt dastehen und für einen viel höheren Aufwand, als wenn sie unter einer Gesammtverwaltung stünden, einen viel geringeren Nutzen bringen. (Wie sehr überdem die stiftungsmäßigen Zwecke dieser Anstalten in den Händen finanziell bedrängter Gemeinden gefährdet sind und welche umständliche, kostspielige und nicht immer erfolgreiche Mühe es dem Staate macht,

sie zu schützen, lehrt die tägliche Erfahrung. Es verdient beachtet zu werden, daß das neue englische Municipalgesetz den Gemeinden die Verwaltung der Stiftungen nicht vertraut hat. Der Entwurf desselben that es; aber im Verlaufe der Berathungen hielt man es für gerathener, diesen Punkt einem künftigen Gesetze vorzubehalten, das wahrscheinlich eine ganz getrennte Verwaltung der Stiftungen anordnen wird. Ebenso sieht man dort das Kirchenpatronatsrecht lieber in Händen von Privatpersonen, als in denen der Gemeinden.)

Das Schlimmste ist die Leichtigkeit, mit der jene Lasten vermehrt werden können. Sind die Gemeinden in allen Beziehungen des Staatslebens die Organe der Administration geworden, so sehen sie sich auch fortwährend der Gefahr ausgesetzt, sich auf dem Wege der administrativen Verfügung Leistungen aufgebürdet zu sehen, die anderwärts dem Staate obliegen und bei deren Ausführung Dieser die Kräfte des Volks gar sorglich erwägen würde, wenn er die Sache selbst zu vertreten hätte. Wer will dem Staate das Recht verweigern, von den Gemeinden zu verlangen, daß sie die einmal übernommenen Staatspflichten in möglichster Vollkommenheit erfüllen? Wäre er dazu nicht befugt, so blieben ja die wichtigsten Bedürfnisse unbefriedigt. Hätte er selbst dafür zu sorgen, so würde er, mit Rücksicht auf die Controle und das Einspruchsrecht der Stände, den Gesichtspunkt möglichster Sparsamkeit ins Auge fassen, manches weniger Dringende bis auf bessere Zeiten verschieben, bei andern Punkten durch geschickt berechnete Vereinigung die Kosten zu verringern suchen. Wo es aber nur auf einen Federzug ankommt, um auf dem Wege der Verordnung eine Gemeinde zu einer Abgabe zu verpflichten, die nicht aufs Budget kommt und einen nützlichen Zweck hat, da ist der Staat schon weniger bedenklich. Dieses Verfahren aber, was eine Menge Lasten, die durch Staatspflichten veranlaßt werden, auf die Schultern der Gemeinden wälzt, hat nicht bloß für die Gemeinden, sondern auch für Volk und Staat fühlbare Nachtheile. Es macht nicht nur den ganzen Haushalt und die Verwaltung der Communen verwickelt und

kostspielig, sondern es verschleiert auch das ganze Getriebe der Staatsmaschine und breitet von Unten wieder das alte Dunkel über Verhältnisse, die in den obern Regionen von dem wohlthätigen Lichte der Oeffentlichkeit bestrahlt zu werden begannen. Es ist ein höchst bedenkliches System, was das Budget des Staats nur dadurch zu verringern weiß, daß es den Gemeinden soviel als möglich zuschiebt. Dadurch wird nicht nur die Einsicht in die Ausführung der begonnenen Unternehmungen, sondern auch die Uebersicht über den wahren Umfang der Volkslasten verhindert, und Regierung und Stände bewegen sich, bei Discussion des Budgets, in allerdings angenehmen Täuschungen, auf die aber nur allzu oft ein desto schmerzlicheres Erwachen folgt. Das französische Budget ist hoch; aber man darf nie übersehen, daß in Frankreich die Verwaltung mit seltener Offenheit zu Werke geht, daß sie die Bruttosummen in Ansatz bringt und daß der Staat für Vieles sorgt, was anderwärts den Communen und Individuen zur Last fällt. In Dänemark dagegen hat man eine sehr kostspielige Verwaltung und ein sehr verworrenes Finanzsystem ohne offene Erhöhung der Steuern aufrechterhalten, indem man den Ausfall durch Anleihen und die Zinsen derselben dadurch deckte, daß man eine Staatsausgabe nach der Andern den Gemeinden zuwies, und so zwar nicht die Staatsabgaben, wohl aber die Gemeindelasten auf eine unberechenbar drückende Weise erhöhte. Dazu kommt, daß unsre Gemeindeverwaltung, bei dem Vorherrschen der collegialischen Form, die Kostspieligste ist und zu allen Geschäften mehr Kräfte verwendet, als Noth thut.

Freilich würden diese Kosten nur unbedeutend erscheinen, und gern getragen werden, wenn sie die Einzigen wären, die für öffentliche Zwecke bestritten würden; wenn die Gemeindeglieder nicht ungleich mehr, als an die Gemeinde, an den Staat zu zahlen hätten. Aber so gewiß es ist, daß viele Gemeinden — besonders die großen Städte und die ländlichen Communen — von ihrer Verbindung mit dem Staat kaum einen den Lasten entsprechenden Vortheil ziehen, so ist doch in unserer Zeit an eine Auflösung des Staats in lauter

Gemeinden nicht zu denken; so ist doch die Masse der staatsbürgerlichen Einwohner in stetem Wachsen; so strebt doch Alles mehr auf eine Lockerung, als auf eine innigere Verknüpfung des Gemeindebandes hin. Hier, wie überall, heißt es: ganz oder nichts. Die Gemeinde in ihrer jetzigen halben und schwankenden Stellung verweise man auf die reinen Gemeindesachen, in denen die einzelnen Glieder sich als gemeinsam Betheiligte begegnen, ohne daß dies auf ihre anderweiten Beziehungen einen näheren Einfluß hätte und ohne daß ein höherer Geist, eine höhere Weihe des Verhältnisses zu erwarten wäre. Will man die Letztere, will man die Gemeinde wieder zu einem Bunde auf Leben und Tod verknüpft sehen, so müßte die Gemeinde wieder zum Staat werden. Dazu sind unsre Gemeinden zu groß, zu zahlreich, zu gemischt und nicht isolirt genug.

Bei der Vereinigung der Staats- und Gemeindesachen in den Händen von Gemeindebehörden haben bald Diese, bald Jene gelitten. Das Schlimmste, weil es die Bekämpfung des Uebels durch allgemeine Einrichtungen erschwert, ist noch, daß nicht gerade die ganze Gattung der Andern zum Opfer gebracht ward, sondern daß, wie gerade das eine Interesse überwog, ihm das Andere unterlag. In früherer Zeit besonders, wo der Staat gleichgiltiger über seine Rechte war, wußten die Gemeindebehörden allerdings ihre Stellung als Organe des Staats zu benutzen, um der Gemeinde allerlei Privilegien und Freiheiten zu verschaffen und selbst die Functionen, die sie der Idee nach im Namen des Staats übten, seinem Einflusse zu entziehen. War vollends das Interesse der Gemeinde mit dem des Staates im Streite, so lag es wenigstens nicht an den Unterbehörden, wenn das Erstere nicht siegte. Deshalb wurden aber die Gemeindesachen gleichwohl durch die Staatsfunctionen benachtheiligt. Denn sie wurden über den Letzteren, deren Ausübung der Eitelkeit und der Herrschsucht schmeichelte, vernachlässigt. Die Gemeinde wurde nur bewirthschaftet, und zwar schlecht. Sie gab das Geld, der Staat die Rechte, und so wurde auf Kosten der Gemeinde und im Namen des Staats geherrscht. Gegen-

wärtig mögen die Staatsfunctionen vielleicht in großen Städten, wo sie wichtiger sind, hohes Ansehen verleihen und Aussichten eröffnen, bis auf einen gewissen Punkt überwiegen; an kleineren Orten werden sie im Durchschnitte, soweit nicht die Staatscontrole im Wege steht, nicht bloß dem Interesse der Gemeinde, sondern auch dem ihrer einzelnen Glieder und der Volksgunst geopfert. Die Gewerbspolizei z. B. wird in den Händen der Gemeinde entweder zur Null, oder doch vielfach verfälscht und umgangen. (Ein Glück noch, daß an der Gewerbspolizei nicht viel verloren ist.) — In den meisten deutschen Staaten, in denen das Gemeindewesen einer Reform unterworfen ward, ist überdem noch gar sehr zu bedenken, daß die Gemeindeverwaltung erst durch die Staatssachen so kostspielig geworden ist; daß, seit man der Ersparniß halber die Zahl der Gemeindebeamten verringerte, die Kräfte der Wenigen wohl den Gemeindesachen, nicht aber den Staatsfunctionen genügen, folglich Beide leiden*); und daß das Vertrauen der Gemeinde weit weniger bei der Gemeindeverwaltung, als bei den Staatsfunctionen verscherzt wird.

So ist denn auch die ganze Idee der unbesoldeten Gemeinderäthe erst durch die Staatsfunctionen unpraktisch geworden. Es handelt sich hier nicht um Geschäftsmänner, welche die obrigkeitliche Thätigkeit zum Beruf ihres Lebens gemacht hätten; sondern um Männer aus dem Volke, mit gesundem Verstande, Rechtschaffenheit, Menschenkenntniß und Lebenserfahrung begabt. Recht eigentlich das Fach dieser Mitglieder ist die reine Gemeindeverwaltung, die keinen andern Geist erfordert, als den des eignen guten Haushaltes. Darauf war auch die ganze Idee von Haus aus zu berechnen. Sie sollen übrigens jene Geschäfte nicht selbst führen, sondern leiten und beaufsichtigen. Wären ihre Geschäfte hierauf beschränkt, so würden sie schwerlich über Ueberbürdung klagen. Aber weit mehr als diese Sachen machen den Gemeindebehörden die obrigkeitlichen, polizeilichen und commis-

*) Die Gemeindesachen am Meisten. Denn hinter den Staatssachen steht der Zwang.

sarischen Functionen zu thun, die der Staat den Gemeindebehörden übertragen hat. Daß auch hier eine Mitwirkung, oder doch ein zeitraubendes Beiwohnen von diesen Männern verlangt wird, ist eine Hauptursache ihrer Beschwerden. In diesen Geschäften liegt auch zugleich die Veranlassung zu vielfachen Kränkungen, Aerger und erlittenem Undanke. Der besoldete Beamte wird bezahlt, dies Alles zu verschmerzen; aber umsonst kann man es Niemandem zumuthen.

Ueberdem greift durch jene Functionen das Formen-, Tabellen- und Vielschreibereiwesen, das im Staate wuchert, auch in den Städten um sich. Das Vorherrschen des juristischen Elements, der obrigkeitlichen, polizeilichen, commissarischen Functionen hat auch den Nachtheil, daß der steife, förmliche, weitschweifige Geist, der ihm eigen ist, auch auf die andern Angelegenheiten übergetragen wird, die an sich zu einer einfacheren und natürlicheren Behandlung einladen. Unter dem Volke fehlt es noch nicht an Leuten, die auf den Kern der Sache gehen und überall das Nöthige auf kurzem, kräftigem Wege zu bewirken wissen. Die Geschäfte sind lange nicht so viel und so schwierig, als sie gemacht werden. Vielleicht mangelt es an Leuten im Volke, die sich für unnütze Formalien eignen und eine kleine Gemeinde im Style eines großen Weltreichs verwalten könnten. Aber um die Angelegenheiten deutscher Gemeinden mit Einsicht und Treue zu ihrem wahren Besten zu leiten, giebt es in Deutschland, unter Bürgern und Bauern, geeignete Männer genug.

Endlich haben die Gemeinden zu besorgen, daß ihre Behörden, je mehr die Eigenschaft als Organ des Staats zum Hauptbestandtheil ihres Wirkungskreises wird, desto mehr auch in das Interesse des Staates eingehen, desto weniger fortfahren, die besten Vertreter der Gemeinde gegen den Staat zu sein. Diese Behörden müssen immer zwischen ihrer staatlichen und ihrer gemeindlichen Bestimmung schwanken und weder der Staat kann gegen die Gemeinde, noch die Gemeinde gegen den Staat mit Sicherheit auf sie rechnen. Ihr Verhältniß ist unrein, unklar und ungewiß.

Ich halte es für unbedingt nachtheilig, daß der Staat

die Gemeindebehörden als seine Unterbehörden ansieht und mit Aufträgen behelligt, die reine Staatssache sind und die er selbst als Solche anerkennt. Glaubt er, daß gewisse Geschäfte nur durch diese Gemeindebehörden gut besorgt werden, oder will er — was der schlechtere Grund ist — gewisse Kosten durchaus nicht auf sein Budget nehmen, so wäre es immer das Kleinere unter zwei Uebeln, wenn er diese Angelegenheiten geradezu ganz der Gemeinde überwiese, sie in reine Gemeindesachen verwandelte. Dann könnte die Gemeinde dieselben wenigstens nach eigner, einfacher Weise ordnen. Aber daß er die Gemeindebehörden verwendet und ihnen doch vorschreibt, wie sie bei jeder Maaßregel verfahren sollen, sie dabei controlirt, zurechtweist, verantwortlich macht und nach der formellen Emancipation der Gemeinden vom Staate, sie wieder in eine geistige Abhängigkeit von ihm drängt, darin liegt das Größte des Uebels. Bei viel weniger freisinnigen Gemeindeverfassungen lebte doch eine viel größere Selbstständigkeit, lebte ein republikanisch-magistratischer Geist in diesen Rathscollegien von Ehedem. Seitdem hat die Richtung, die in dem ganzen Verhältniß des Staats zu den Localbeamten herrscht, auch auf sie ihren Einfluß erstreckt; auch sie werden unwillkürlich zu seelenlosen Werkzeugen herabgedrückt. So gewaltig ist das Uebergewicht des Geistes über die Form. Man tröstet sich mit der buchstäblichen Ausführung des Staatsgesetzes. Aber ist der Geist nicht höher als der Buchstabe? Muß der Staat, wenn er unbefangen über den Charakter seiner Gesetzgebung nachdenkt, sich nicht freuen, wenn er sieht, wie die Ausführung die Unvollkommenheiten des Gesetzes ausgleicht und es abhält, soviel Unglück zu stiften, als es bei buchstäblicher Erfüllung würde? Sind denn etwa die Mittel, durch welche der Staat wirkt, so unendlich weise, gerechte und zweckmäßige? Sein Bestehen ist nützlich. Die Mittel, die er anwendet, sind plump und gewaltsam und stiften wenig Gutes. Auf dem ersten Stadium der politischen Bildung hält man das Alles für natürlich, auf dem Zweiten für vollkommen, auf dem Dritten erkennt man, daß es nur ein trauriger

Nothbehelf ist. Vollständig werden die Gemeindeordnungen die erwarteten Früchte erst dann bringen, wenn Staats- und Gemeindesachen vollkommen getrennt sind. In den einzelnen Gemeinden soll eine vom Staate unabhängige Behörde bestehen, welche lediglich das Vermögen der Gemeinde zu verwalten, ihre Rechte und Interessen zu vertreten und eine gewisse innere Ordnung, nicht als commissarischen Auftrag des Staats, sondern als Sache der Betheiligten der Gemeinde, zu handhaben hat. Der Staat sollte froh sein, wenn die inneren Kreise des Volkslebens ihre Wirren, solange es gehen will, selbst ordnen. Es ist nicht wahr, daß es ein Unglück für ihn ist, wenn er nicht überall hineinsehen, nicht überall seine Hände im Spiele haben kann. Dazu ist das Bündniß der Staatsgenossen bei weitem nicht innig, der Blick des Staats nicht scharf, seine Kraft nicht mannigfaltig, das Interesse der Einzelnen am Staate und noch mehr des Staats an den Einzelnen nicht lebhaft genug. Uebersteigere der Staat doch ja seine Aufgaben nicht. Der Contrast zwischen dem, was er sich vornimmt und dem, was er leistet, dürfte zu schneidend sein. Eine reine Gemeindebehörde könnte unbedenklich aus Gemeindewahlen hervorgehen; man würde in jedem Stande tüchtige Männer dafür finden, und sie würden weniger Gefahr laufen, des Vertrauens der Gemeinde wieder verlustig zu gehen. Dagegen wird das Wahlrecht bedenklich, wenn durch seine Ausübung die Gemeinde zugleich wichtige Staatsfunctionen überträgt. Zur Ausübung derselben gehören specielle Eigenschaften, Kenntnisse und Uebungen. Alles Wahlrecht des Volks aber beruht auf dem Principe des allgemeinen Zutrauens in Einsicht und Charakter. Wo eine Volkswahl gelingen soll, da muß das Volk die Ueberzeugung haben, daß es sich um eine volksthümliche Wirksamkeit handle. Kenntnisse kann es nicht beurtheilen; aber es weiß den Mann zu würdigen. Dazu kommt für die Gegenwart noch, daß die Gemeindewähler natürlich vorzugsweise auf das Interesse der Gemeinde, auf die Bestimmung des zu Wählenden, die Gemeindeangelegenheiten zu verwalten, Rücksicht nehmen; dagegen die Verpflichtung desselben,

in Staatsaufträgen zu wirken, nur in soweit beachten, als es sich um die formellen gesetzlichen Qualificationen handelt. Sie wählen, wer ihnen convenirt; in unsern finanziell bedrängten Zeiten nicht selten den Wohlfeilsten. Das ist aber nicht immer der Brauchbarste für den Staat. Der Staat kann der Gemeinde die Bestellung der reinen Gemeindebeamten überlassen; denn deren Wirksamkeit berührt ihn nur sehr von Weitem. Die der Richter; denn die richterliche Thätigkeit unterliegt organischen Controlen, ist fest durch das Gesetz geregelt und berührt das Interesse der Vorgesetzten nicht. Die der Geistlichen; denn der Pfarrer predigt und handelt in der Gemeinde. Er kann dies Alles ohne Nachtheil für ihn; ob er es soll, ist eine andre Frage. Aber keine Frage ist es, daß er den Gemeinden nicht ohne Nachtheil für ihn selbst die Wahl der untern Verwaltungsorgane überlassen kann. Wäre die Lage der Localbeamten so, wie sie in dem von Diesen handelnden Abschnitte bezeichnet worden, so könnte wohl die Wahl der friedensrichterlichen Behörden, nicht der Gemeinde, aber dem Volke vertraut werden. Gegenwärtig ist die Bestellung aller Verwaltungsorgane dem Staate zu vindiciren. Die unvollkommnere Qualification, die der Staat bei einzelnen, von den Gemeinden ernannten Beamten besorgen muß und ihre zwischen dem Gemeinde- und dem Staatsinteresse schwankende Stellung, macht ihm die Unmasse von Controlen und Vorschriften nöthig, durch die er die Localgewalten erdrückt. Aber häufe er sie noch so sehr, sie können nie den Geist ersetzen und sie erzeugen kaum geringere, in den Folgen größere Uebel, als denen sie abhelfen sollen.

In etwas wird die Zeit sich selbst helfen. Der gewaltige Umschwung, den die materiellen Interessen in diesen Tagen genommen haben, wird die Kräfte und den Unternehmungsgeist der Privaten zu eigner Unternehmung vieler, bisher von Staatswegen geleiteten Handlungen dergestalt steigern, daß der Staat, wenigstens in dem Gebiete des Materiellen, Vieles der freien Privatkraft nicht länger wird vorenthalten können, was er jetzt selbst besorgt. Besser, wenn eigne Einsicht ihn veranlaßte, die vielfachen Func-

tionen, die nur innere Kreise im Staatsleben, nur gewisse Betheiligte berühren, an diese selbst abzugeben; nicht in Masse, nicht nach willkürlichen Annahmen, sondern nach richtigen Grundsätzen; der Justiz eine wahrhafte Unabhängigkeit zu versichern; die friedensrichterlichen Functionen unabhängigen Männern aus dem Volke zu übertragen, deren eignes Interesse sie bestimmt, jeden Misbrauch derselben zu verhüten; Alles aber, worein wahrhaft ein hohes Interesse des Staats sich verflechtet, mit Strenge dem Staate zu vindiciren. Jedenfalls, wie gesagt, ist Trennung, Theilung, Zersplitterung der Localgewalt zu wünschen, deren Vereinigung ihren Nutzen hat, aber weit mehr schaden als nützen kann. Bei Vereinigung von Functionen, die in ihrem Wesen verschieden sind, schadet Eine der Andern, vergiftet Eine die Andre. Vollkommen kann freilich keine anderweite Vertheilung der Functionen, vollkommen kann nur das Aufgeben des Unnöthigen helfen.

Oder will man etwa, nur die Interessen des Staats ins Auge fassend, empfehlen, sämmtliche Gemeindebehörden vom Staate ernennen zu lassen? Ein gewaltiges Geschrei würde sich gegen diesen Vorschlag erheben. Auch ich möchte ihn nicht billigen, wiewohl ich in das große Geschrei, das ihn verwerfen dürfte, nicht einstimmen würde. Es ließe sich zu seinen Gunsten sagen: man hat früher die Staatsangelegenheiten den Gemeindeangelegenheiten untergeordnet; sie waren unbedeutend im Verhältniß zu den Gemeindesachen; folglich traten Diese in den Vorgrund; die Interessen der Gemeinden waren zu abweichend und verschieden, als daß sie nicht eine Vertretung durch besondere Gemeindebehörden hätten fordern sollen. Diesen einmal bestehenden Gewalten übertrug man die Staatshändel mit; die Sache hat sich aber geändert und die öffentlichen Aufträge sind jetzt vielleicht wichtiger, als die Gemeindesachen. Letztere sind gegen eine Uebervortheilung von Seiten des Staats durch die Volksvertretung geschützt; wie ehedem die Gemeindesachen, müssen jetzt die Staatssachen im Vorgrunde stehen; folglich Staatsbehörden, denen man die Verwaltung der Gemeindesachen mit übertragen kann, wie man ehedem den Gemeindebehör-

den gewisse Staatsaufträge mit überließ. Es kommt ja zuletzt weit weniger darauf an, wer die Behörde ernennt, als was sie ist, welche Stellung sie einnimmt, welche Rechte sie bekleidet. Befinden sich die Landgemeinden schlechter, als die der Städte, obgleich die eigentliche Obrigkeit derselben bald vom Staate, bald von Grundherren ernannt wird? Würden die Städte des französischen Gesetzes soviel besser gedeihen, wenn der Maire nicht mehr vom Könige ernannt würde? Die Obrigkeiten vom Staate, mit Rücksicht auf ihre Staatsfunctionen ernannt, mit der Verwaltung der Gemeindesachen mit beauftragt, bei dieser sowohl durch eine liberale, ihre Rechte mäßigende Gesetzgebung, als durch eine Staats- und durch eine Gemeindecontrole gezügelt; das sollte doch alle Theile zufriedenstellen?

Bedeutende Einwendungen dürften sich doch gegen diesen Vorschlag ergeben. Schon an sich ist ein großer Unterschied zwischen reinen Gemeindesachen und zwischen Angelegenheiten zu machen, die zwar auch der Gemeinde überlassen sind, bei denen sie aber **in thesi** als Organ des Staates handelt. Bei Jenen bildet Unabhängigkeit vom Staate, bei Diesen Gehorsam gegen die Staatsverfügungen die Regel. Beide Materien müssen also auf verschiedene Weise behandelt werden und dies wird sich nicht vollständig verbürgen lassen, wenn sie nicht durch verschiedene Personen besorgt werden. Ferner ist noch zu beweisen, daß die Gemeindesachen in den Händen von Staatsbehörden, ich will nicht einmal sagen so treu, aber auch nur so zweckmäßig, verwaltet würden, wie von Personen, die aus der Mitte der Gemeinde hervorgegangen und mit allen örtlichen, geschichtlichen, persönlichen Verhältnissen genau bekannt sind. Ich rede hier noch nicht einmal von dem in unsrer Zeit allerdings wichtigen Vertrauen der Gemeinde, von dem man annimmt, daß es den Gewählten der Gemeinde sicherer zu Theil werden müsse, als den Ernannten des Staats. Eine Annahme, die durch die Erfahrung, aus später zu erörternden Gründen, nicht überall bestätigt wird. Jedenfalls bestimmt sich auf die Dauer das Vertrauen nur nach den Handlungen, den Erfolgen. Von

diesen aber kann man bei Gemeindemännern mit größerer Sicherheit erwarten, daß sie vertrauenerweckend sein werden, als bei Beamten, die der Staat zur Verwaltung der Gemeinden bestimmt hat. Denn Jene, nicht Diese, sehen ihre eignen Interessen in die Interessen der Gemeinde verflochten. Jene, nicht Diese, finden in der Gemeinde die Grundlage und das Ziel ihres Wirkens, hoffen nur von ihr und sind nie versucht, ihren Vortheil dem Vortheil eines Dritten, des Staates, zu opfern. In der That haben die Erfahrungen, die Preußen in der Zeit vor der Städteordnung machte, wo das Gemeindewesen fast ganz zur Staatssache geworden war, das Nachtheilige eines solchen Verhältnisses unverkennbar erwiesen. Auch ist sehr zu bedenken, daß das Volk vielleicht einen fremden Beamten an einem Posten, dessen Besetzung stets dem Einflusse des Volks entzogen war, gleichgiltig, ja wohl mit Hoffnung und Zutrauen begrüßt; daß es aber mit Mistrauen und Abneigung Jeden verfolgen würde, der ein zeither durch Volkswahl besetztes Amt aus Auftrag des Staats übernähme. Es ist schwer, dem Volke Rechte entziehen, die man ihm einmal einräumte. Auch sucht das Volk hinter solchen Schritten stets gefährlichere Absichten, als ihnen vielleicht zum Grunde liegen. Täusche man sich nicht: Fürsten, Minister genießen zuweilen Vertrauen; der Staat genießt Keines, wenigstens jetzt noch nicht. — Die Staatsinteressen sollen nicht unter den Gemeindeinteressen leiden. Aber hat man denn kein besseres Mittel, dies zu verhüten, als daß man auch die Gemeindesachen in Staatshände legt? Ist es nicht einfacher, gerechter und vernunftgemäßer, Beide zu trennen und dem Staate zu geben, was des Staates, der Gemeinde, was der Gemeinde ist? Gönne man doch dem Besondern seinen Ausdruck. Jeder Versuch ist fruchtlos, der auf einen gleichbleibenden Willen des Menschen, sein Interesse dem Allgemeinen zu opfern, berechnet ist. Lasse man jedes Interesse für sich und erwarte aus ihrem Wechselkampfe die Versöhnung mit dem Allgemeinen. Freilich sind die Zwecke des Staats höher. Aber ist es der Staat selbst, der regiert? Ist es allemal wahrhaft sein Zweck, was dafür

ausgegeben wird? Und wird nicht in unserer Zeit so manches Individuelle bloß deshalb vernichtet, damit die vielleicht einseitigen Pläne der Wenigen, die im Namen des Staates handeln, etwas weniger Hinderung finden? Freilich müssen wir, durch eine nothwendige Rechtsfiction, die Handlungen der Regierenden als von der Staatsidee selbst ausgegangen betrachten. Aber da sie es doch nicht sind, so muß durch den Wechselkampf organischer Elemente aller Art der Contrast zwischen dem, was sie sind, und dem, als was sie gelten, wenigstens soweit möglich gehoben werden. — Bei den Landgemeinden kann man nicht eigentlich sagen, daß die obrigkeitliche Behörde die eigentlichen Gemeindeangelegenheiten verwalte. Vielmehr sind die Letzteren in den meisten Staaten der Gemeinde selbst, allerdings unter einer gewissen, oft zuweit gehenden Aufsicht und Bevormundung der Behörde, überlassen. Hier ist eigentlich jene Trennung, die ich für die Städte wünsche, bereits, wenngleich nicht vollständig und nicht mit Bewußtsein, durchgeführt. — Endlich müßte man, mit Annahme jenes Vorschlages, sowohl auf eine wirksame Gemeindecontrole, als auch auf jedes kräftige Gemeindeleben überhaupt verzichten. Wie sollte sich in der That jene Controle wirksam gestalten, einer Behörde gegenüber, die sich auf höhere Befehle berufen kann, einem Dritten verantwortlich ist, eine höhere Stütze, einen Rückenhalt an der Gewalt des Staats hat? Das Ansehen der verwaltenden Behörde würde vielleicht weniger oft als jetzt durch den unüberlegten Eifer der Controlirenden gefährdet; aber die Zerwürfnisse würden kein Ende haben und zuletzt die Controle unwirksam werden, während doch gerade bei dieser Einrichtung zu wünschen wäre, daß sie recht wirksam sei. — Man macht mit spöttischem Lächeln auf die Gleichgiltigkeit aufmerksam, welche die Franzosen bei Departements- und Gemeindewahlen zeigen, und ist nicht abgeneigt, daraus einen Schluß auf die geringe Reife dieses Volks zur politischen Freiheit zu ziehen. Aber mit jenen öffentlichen Aemtern ist soviel mehr Schein als Wesen, ist sowenig Wichtigkeit verbunden, daß man dem Volke nicht zumuthen kann, sich viele Mühe mit ihrer Be-

setzung zu geben. Das Volk hat die Geduld nicht, in einem gegenwärtigen Nichts die Keime eines künftigen Etwas zu pflegen, und wenn es sieht, daß mit einer Sache nichts ist, so läßt es sie fallen, unbekümmert, ob vielleicht etwas daraus werden könnte. Und das von Rechtswegen.

Oft sagt man, ein mündiges Volk müsse auch bei der kleinsten Handlung sein reifes, besonnenes Urtheil bewähren; in unbedeutenden Functionen lägen die Keime wichtiger Dinge, die sich, wenn die Zeit reif sei, schon entwickeln würden; aber freilich, solange man sähe, daß das Volk diese Anfänge so unwichtig behandele, könne man ihm das Wichtige nicht vertrauen; es sei noch nicht mündig, noch nicht reif, es müsse erst politisch erzogen werden — und was dergleichen Erbärmlichkeiten mehr sind. Wer sind denn Die, die das Volk politisch erziehen wollen und ihm seine natürlichen, seine unveräußerlichen Rechte zuzählen und zumessen und wie Almosen austheilen? Sind sie soviel weiser und besser als das Volk? Sind sie ihrem Jahrhundert vorausgeeilt? Stehen sie erhaben über der Menschheit? Sie mögen ihre Geschäfte gut verrichten, das Volk macht keinen Anspruch auf diese; was das Volk will, das können sie auch nicht besser und davon verstehen sie nicht mehr. Bei dem politischen Leben muß man mit dem Wichtigsten anfangen, um für das scheinbar Unwichtige zu erziehen. Mit Kleinigkeiten kann man das Volk Jahrhunderte lang herumziehen, ohne daß es für diese Sinn bekommt und für das Große geübt wird. Gebt der rohesten Nation in Europa den Auftrag, Männer zu bezeichnen, die eine große, gewichtige und für das Geschick der Nationen entscheidende Handlung vollziehen sollen, gebt diesem Volke freie Hände und offene Bahn, und ihr werdet staunen über den richtigen Takt, die gesunde Einsicht, den muthvollen Eifer, mit dem es aus seiner Mitte Männer erliest, die vollgiltige Zeugnisse geben von der politischen Mündigkeit des Volks zum Wählen. Und staunen werdet ihr, zu sehen, wie aus dem Dunkel des Privatlebens diese glühenden Herzen und erleuchteten Köpfe hervorgehen, die Beruf haben, dem Gange des Staatslebens

den großartigen Charakter zu verleihen, den es überall haben muß, wo es nicht, gewaltsam oder arglistig, in kleinliche Bahnen eingesargt ist. Gebet dann diesen Verhandlungen wahrhafte und vollkommene Oeffentlichkeit; drängt in ihren Anfang das Größte und Wichtigste zusammen; handelt von durchgreifenden Schritten, die mit einem Schlage die Gestalt und das Wesen der Dinge umändern; jedes Wort, jede Rede ziehe eine Binde mehr von den Augen des Volks und lasse es seine Vorurtheile, seine Leiden, seine Beschwerden und seine Hoffnungen erkennen; Alles nähre in ihm die Ueberzeugung, daß es an einem Wendepunkte seines Schicksals steht; führt die Verfassung durch Stürme und Kämpfe und laßt sie siegreich hervorgehen; und staunen werdet ihr abermals über die Gluth und Innigkeit, mit der das Volk die Schutzwehr seiner Freiheit umfaßt, über die edle und veredelnde Theilnahme, die es ihr schenkt und über die Reife des Urtheils, zu der es in den kurzen, aber inhaltsschweren Momenten der Prüfung gereift ist. Hat es solche Schulen bestanden und in ihnen einen regen Sinn für das politische Leben, eine gespannte Aufmerksamkeit auf das Ganze und Einzelne desselben und eine aus Erfahrung geschöpfte Ueberzeugung von dessen Wichtigkeit gewonnen, so wird es allmälig auch lernen, das weniger Wichtige mit der nöthigen Sorgfalt zu behandeln; es wird den großartigen Geist, in dem es das Allgemeine auffaßt, auch auf das Besondere übertragen, das, wenn es auch klein ist, doch durch kleinliche Ansicht nicht verbessert wird. Dagegen ist auch die aufgeklärteste Nation in ihrer Masse nicht aufgeklärt genug und wird es nie sein, auf das Kleine, auf das sie beschränkt ist, ihren ganzen Eifer zu wenden, damit ihre hohen Oberen, über das gut gefertigte Specimen erfreut, sie beloben, sie zum Fortfahren aufmuntern und mit der Zeit auch das Größere ihr zuzubilligen versprechen. Gerade die kleinen Fragen sind schwerer zu entscheiden und das Volk ist weniger geeignet, sie mit Kenntniß, Geduld, Uneigennützigkeit und Sorgfalt zu behandeln, als über die Großen zu urtheilen, wo es nur der Stimme des reinen Gefühls, der gesunden Vernunft und der natürlichen Ver-

hältnisse zu folgen braucht; einer Stimme, die Alle vernehmen können, die sich nicht taub machen. Wo hängt nur der Messer, an dem man die politische Mündigkeit des Volks erkennen kann? und wessen Augen sind scharf genug, seine Grade zu unterscheiden? Wahrlich, zu dem, was die Vernunft für alle Völker von politischen Rechten fordert, sind sie längst schon mündig gewesen. Aber freilich es ihnen schwer machen und Lust und Freude daran rauben darf man nicht, wenn man ihre Kräfte erproben will.

Der Staat hat die Gemeinden emancipirt, so sagt man. In Bezug auf das Verhältniß, in welchem sich die preußischen Städte vor der Ertheilung der Städteordnung befanden, mag das wahr sein. Doch klagt man noch heute auch dort über die Abhängigkeit der Städte von der Staatsverwaltung. Für die Städte z. B. des Königreichs Sachsen ist es, wenigstens soviel ihre Beziehung zum Staate betrifft, nicht wahr. Eine Emancipation der Bürgerschaft von dem Monopole der sie beherrschenden Corporationen ist allerdings erfolgt. Der Staat hat keine Rechte über die Gemeinde verloren, er hat eher deren gewonnen. Man führte es als einen Vorschritt auf, daß der Rath von Leipzig sein vor einem Jahrhundert erkauftes Privilegium, keine Rechnung ablegen zu müssen, nicht mehr ausüben dürfe. Die Rechnungsablegung an die Gemeinde war ein Vorschritt; die an den Staat ist wenigstens kein Emancipacionsact. Rechte, die man dem Staate sonst nur im Allgemeinen zuschrieb, hat er jetzt in einzelne, fest normirte Befugnisse entwickelt. Solche, die ihm nur in der Idee zustanden, die er aber gar nicht, oder nur formell ausübte, beschäftigen jetzt seine Thätigkeit vielfach; er kümmert sich um Alles, man fragt ihn bei Allem, man muß ihn fragen. Das wäre vor den Städteordnungen am Orte gewesen und würde manche falsche Maaßregel, manche Verschleuderung und Verwirrung verhütet haben. Von einem Extreme geht man zum Andern über und wer erst des Guten zuwenig that, ist am Geneigtesten, des Guten zuviel zu thun. Allerdings muß sich der Staat in Kenntniß von dem

Zustande der Gemeinden erhalten, der auch für seinen Zustand so wichtig ist. Das kann durch Gesammtberichte und Revisionen vermittelt werden. Aber nachdem man die Gemeindebehörden dergestalt organisirt hat, daß man glaubt, auf eine zweckmäßige Verfahrungsweise ihrer Vorsteher rechnen zu können, jedes Sonderinteresse verdrängt zu haben und die stärkste und wachsamste, die geschickteste und eifrigste Controle, die der Gemeinde selbst, zu besitzen; sollte der Staat doch diesem Organismus das Weitere vertrauen und sich beruhigt fühlen, wenn er mit den Früchten zufrieden sein kann. Es ist eine mitwirkende Ursache gewesen, warum die Hoffnung des Volks auf den neuen Gemeindeorganismus gesunken und die Theilnahme der in ihm Wirkenden hier und da geschwächt worden ist: daß man sah, wie auf ihre Schritte nicht soviel ankam, als man erwartet hatte; wie überall erst höhere Beschlüsse abzuwarten waren, höhere Einflüsse walteten. In unsrer Zeit, wo höhere Einsicht und redlicher Wille in den Ministerien leben und wo man dreist versichern kann, daß die meisten Regierungen keine bewußte Arrierepensee haben, bleibt für keinen besorgten Argwohn Raum. Aber die Zukunft könnte die directe Bevormundung der Gemeinden auf indirectem Wege wieder einführen wollen. Das wäre dann schlimmer, denn es würde unter einem fortwährenden Kämpfen und Schwanken zwischen entgegenstehenden Principien, schwachen Behörden und widerwilligen Gemeinden erfolgen müssen. Man würde dann das Volk mit dem freien Gemeindeleben martern, wie man es, nach Hansemann's Versicherung, hier und da mit dem constitutionellen Leben gemartert haben soll. — Allerdings werden weise Regierungen zur Handhabung einer steten Controle über das Gemeindewesen durch den Wunsch bestimmt, die Beschützer der Zukunft gegen eine leichtsinnige Gegenwart zu bleiben. Dieser Wunsch ist achtbar und namentlich dem Königthum ist es angemessen, sich nicht ausschließlich an die Interessen der Gegenwart zu heften, sondern auch der kommenden Geschlechter zu gedenken, mit denen es auch leben wird. Indeß findet diese Idee mehr in den eignen Verhältnissen des Staats selbst An-

wendung*). Die Maaßregeln der Gemeinden berühren in der Regel nur die jetztlebende Generation und höchstens die nächsten Nachfolger. Die Präsumtion ist aber dafür, daß die Gemeinde ihr eignes Interesse und das ihrer Kinder und Erben am Besten verstehen muß. Am Wenigsten soll sich der Staat einem zu weit gesteigerten Optimismus in diesen Beziehungen ergeben; er soll die Gegenwart nicht als eine so reiche und glückliche Epoche betrachten, die man eifrig zum Wirken für die Zukunft anspornen darf. Ich weiß wohl, wie groß die Illusionen sind, in die sich manche Staatsmänner einwiegen. Aber die Gegenwart ist bedrängt genug und tausend Gründe sprechen dafür, daß es das dringendste Bestreben des Staats sein sollte, ihr das Leben so leicht als möglich zu machen, sie eifrigst von allen Verwirrungen und beengenden Sorgen zu befreien, und es ihr eben dadurch zu erleichtern, eine kräftige Zukunft zu hinterlassen. Es könnte sich sonst zutragen, daß es gar keine Zukunft gäbe, die sich an das Jetzige anschlösse. — Ueberdem ist in dem ganzen Verfahren keine Consequenz. Manche Punkte, bei denen sich die Regierungen das Entscheidungsrecht vorbehalten haben, sind von der Art, daß, wenn sie bei ihnen den Gemeindegewalten nicht vertrauen kann, sie es auch bei allen Andern nicht sollte, die dem freien Ermessen der Gemeinde überlassen bleiben.

Ich las vor einiger Zeit in einem sonst guten Buche**) die Bemerkung: den Communen könne man die freie Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten nicht unbedingt vertrauen; sie würden sonst ungemessene Schulden machen; man sähe ja, wie es bei der größten Commun: dem Staate, gehe. Eine Bemerkung, die gewiß nur bei größeren, durch

---

*) Und gerade hier wird sie oft am Wenigsten beachtet. Das Verfahren, was hier und da in Verfassungssachen eingeschlagen wurde, verrieth deutlich, daß man nur den Verlegenheiten des Augenblicks begegnen wollte und weder an die Zukunft, noch daran dachte, daß es eine Geschichte giebt.

**) Soviel ich mich wenigstens erinnere, in: Hansen, Kritik des Armenwesens; Altona, 1834. 8.

fremde, besoldete Beamte, ohne Controle von Seiten der Gemeindeglieder verwalteten Communen begründet und, soweit sie einen Schluß von dem Verfahren des Staats enthält, unbedingt falsch ist. Der Staat wird durch relativ wenige, in der Regel nur scheinbar besteuerte*) Beamten administrirt, und wenn diese auch durch eine Volksvertretung controlirt sind, so besteht doch die Letztere vielleicht nur aus dem zehntausendsten Theile der Nation und ihre Mitglieder sind zum großen Theile aus Classen hervorgegangen, denen die Steuerlast nicht am Empfindlichsten fällt. Der Staat macht Schulden; ihre Wiederbezahlung wird kommenden Generationen aufgebürdet; die Minister, die meisten Landtagsdeputirten geben deshalb vielleicht nicht einen Thaler jährlich mehr; und wenn sie ihn geben, was ist ihnen der Thaler? Die Noth, die vielleicht im Lande erregt wird, hoffen sie nicht zu erleben; dagegen würde eine augenblickliche Noth entstehen, wenn sie statt des Anlehens eine Erhöhung der Abgaben stattfinden ließen. Die Bedingungen des Wohlstandes einer Nation sind ungewiß, schwer zu übersehen, illusorischen Hoffnungen unterworfen. Die Hoffnung ist so verführerisch, der jetzige Nothstand werde vorübergehen und die Blüthe glücklicherer Zeiten auch höhere Lasten unbedeutend erscheinen lassen. Zudem ist der Haushalt des Staates verwickelt; seine Einnahmen können leicht überschätzt, seine Bedürfnisse nicht gehörig gewürdigt werden. Wie möchte die Besorgniß vor einem höchst ungewissen, zukünftigen Uebel, das die Entscheidenden nicht einmal persönlich trifft, das Gebot eines augenblicklichen, für dringend gehaltenen und den Entscheidenden persönlich wichtigen Bedürfnisses überwiegen? — Die Gemeinde dagegen, besonders auf dem Lande, kennt ihren einfachen Haushalt, ihre Einnahmen und Ausgaben auf das Genaueste. Contrahirt sie Schulden, so kann sie augenblicklich berechnen, was für Mittel zu deren Tilgung bereit seien und welche

*) Wenigstens die directe Personalbesteuerung der Beamten ist nur ein dem Schein gebrachtes Opfer und eine bloße Form ist es, daß man ihnen den Betrag dieser Steuer nicht gleich beim Gehalte abzieht.

Lasten daraus erwachsen werden. Sie berechnet dies auch, weil diese Lasten ihr selbst und allen ihren Mitgliedern zufallen, oder doch ihre Kinder und Nachfolger beschweren, oder dem Gute aufliegen. (Letzterer Umstand und daß Grundabgaben den Gutswerth vermindern, spricht für die Vertheilung der Gemeindelasten nach dem Grundbesitz; unter der Bedingung jedoch, daß deren Auflegung nicht willkürlich von Fremden erfolge; denn sonst läge gerade in dieser Besteuerungsweise eine schreiende Ungerechtigkeit. Ein Beispiel, wie sehr man das Ineinandergreifen der Einrichtungen beachten muß, und wie oft ein Verfahren, das unter gewissen Umständen unzweckmäßig ist, unter andern heilsam wird.) Die Gemeindeglieder tragen die Lasten vollständig selbst und verfügen keine Ausgaben, deren größten Theil Andre tragen müssen, die keine Stimme haben. Auch in den größeren Communen ist jene Behauptung nur dann wahr, wenn die Entscheidung in den Händen von Männern liegt, die im gleichen Falle mit den Verwaltern des Staats sind und von den Gemeindelasten wenig oder gar nicht betroffen werden; z. B. einer fremden Behörde, einer Gerichtsobrigkeit, oder besoldeter, lebenslänglicher Gemeindebeamten, bei welchen Letzteren noch häufig ein eignes Interesse an der Ausgabe hinzukommt. Dieses Verhältniß ändert sich aber, wenn Vertreter aus den Classen, denen die Last am Stärksten obliegt, eine mitwirkende Stimme haben. Das Resultat ist also: Zur Contrahirung von Staatsschulden muß die Ermächtigung einer volksvertretenden Versammlung erforderlich sein, deren Wahl möglichst im Interesse der Steuerpflichtigen, nicht gerade aus den Hochbesteuerten, sondern von ihnen erfolgen muß. Auch dann noch ist keine völlige Sicherheit. Besserer Erfolg läßt sich unter gleichen Bedingungen in großen Communen erwarten; schon weil diese Bedingungen hier leichter herzustellen sind, die Zahl der Vertretenen nicht so groß ist, die Vertreter nicht soviel auf fremde Schultern wälzen können. Größtmögliche Sicherheit hat man in kleinen Gemeinden, wenn die Schulden nicht wider den Willen sämmtlicher Belasteten, oder doch des größten Theiles derselben contrahirt

werden dürfen. Das aber ist wahr, daß das freie Verfügungsrecht der Gemeinden nur bei liberalen Gemeindeconstitutionen zulässig und daß im Gegenfalle die Gefahr in den Gemeinden größer ist, als im Staate, da dort geringere Publicität stattfindet.

Meine Meinung über die Stellung der Gemeinde zum Staate ist also: Der Staat soll die Gemeindeangelegenheiten von allem nicht zu ihrem nächsten Begriffe Gehörigen mit Strenge sondern; die Ersteren dem freien Ermessen volksthümlich constituirter Gemeindegewalten, die Letzteren theils den speciell Betheiligten überlassen, theils sich und seinen Beamten vindiciren. Will er das nicht, und will er vielmehr die Gemeindebehörden noch ferner zur Besorgung von Angelegenheiten gebrauchen, die nicht reine Gemeindesache sind; so soll er danach streben, diese Angelegenheiten zu reinen Gemeindesachen werden zu lassen. Dies wird auf organischem Wege vermittelt, indem solche Punkte völlig dem Ermessen der Gemeinde überlassen werden, der Staat sich begnügt, wenn die Leistung erfolgt, ohne sich darum zu kümmern, auf welchem Wege sie hergestellt wurde. Ein Schiedsrichteramt bei Recursen, die von einzelnen Gemeindegliedern an ihn gebracht werden, muß ihm auch dann noch bleiben. Will er aber auch auf dieses System nicht eingehen; im Gefühle, daß das Gemeindeband in der Gegenwart nicht mehr innig genug dazu ist*); will er vielmehr die Verbindung zwischen Staats- und Gemeindeangelegenheiten in der Ausübung, neben der Trennung derselben in dem Wesen, beibehalten, sodaß die Staatssachen fortwährend im Sinne dieser staatlichen Natur derselben behandelt werden sollen; so möchte ich fast behaupten, daß, mit Ausnahme großer Städte, die Unterordnung der Gemeindesachen unter die Staatssachen und die Verwaltung Beider durch Staatsbeamte, vor

*) Ich will nicht läugnen, daß es durch dieses System, wenigstens in mittleren und kleinen Communen, einen Theil der früheren Innigkeit zurückerlangen könnte. Das wäre dann ein organisches Mittel zur Befestigung der Gesellschaft, an denen die Zeit so arm ist.

der Unterordnung der Staatssachen unter die Gemeindesachen und der Verwaltung Beider durch Gemeindebeamte, für Staat und Gemeinde den Vorzug verdiene. Will er aber — und so muß man für Deutschland im Ganzen annehmen — auch diesen Weg nicht einschlagen, sondern sich der Gemeindebehörden als unterer Organe für Staatsfunctionen, unter eigner Leitung und Vorschrift, auch ferner bedienen; so soll er wenigstens diese Leitung und Vorschrift nicht auf die reinen Gemeindesachen ausdehnen; so soll er den Behörden, denen er soviel Zutrauen schenkt, daß er ihnen seine Angelegenheiten zur Besorgung übergiebt, ein unumschränktes Verfügungsrecht über ihre Angelegenheiten überlassen.

Die Gemeinde und ihre Behörden.

Die Gemeinde ist ein aus der Gemeinschaftlichkeit des örtlichen Wohnsitzes entstandenes Verhältniß unter den Volksgenossen. Es ist dies vergleichungsweise wichtiger gewesen, als die Gemeinden noch ziemlich isolirt waren und zugleich so wenig regiert ward, daß eine Rückwirkung der großen, alle Gemeinden umschließenden Volksvereinigung auf das Schicksal der Einzelnen selten sich fühlbar machte. Es waren damals überhaupt wenig öffentliche Beziehungen; unter den Vorhandenen mochten die Gemeindlichen sich mehr und namentlich öfter zeigen, als die Volklichen. Deshalb sind aber doch unsre Staaten kein Aggregat von Gemeinden, sondern eine Vereinigung von Individuen, die zum Theil auch in einem, auf einzelne Interessen influirenden Gemeindeverbande leben. Es giebt keinen Staat der alten Welt, von dem sich nachweisen ließe, daß er ursprünglich aus unabhängigen Gemeinden bestanden habe, die erst allmälig eine Art von Bundesstaat gebildet hätten. Ueberall finden wir

ein das Gemeindeinteresse beherrschendes Volksinteresse; überall im Hintergrunde die auf eine unbekannte Ursprünglichkeit zurückweisenden Spuren einer Volksvereinigung. (Selbst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo täglich neue Gemeinden entstehen und von Einwanderern aus allerlei Volk besetzt werden, lagert sich doch die allgemeine Volks- und Staatsidee über diese Gebilde abweichenden Volksthums und verschmilzt sie in kurzer Zeit dem großen Ganzen.) Die deutschen Stämme waren bereits Völker, ehe sie feste Wohnsitze gründeten und sich in Gemeinden abtheilten. Ueberdem waren in den ältesten Zeiten die Gesammtbürgschaft, waren das Gefolge und manche ähnliche Genossenschaft, viel innigere Verbindungen, als die Gemeinde. Sie mußten wohl inniger sein, denn sie waren kleinere Verbindungen, die sich leichter mit dem Geiste der Liebe, Freundschaft und Treue durchhauchen, leichter ein alle Beziehungen umfassendes Gemeininteresse finden können; sie waren mehr, als die Gemeinde auf das Princip der freien Wahl gegründet, und sie umfaßten noch mehr persönliche Interessen, welche in tugendhaften Zeiten ein festeres Band knüpfen, als Dingliche. Auch im Mittelalter waren die Gemeinden wenigstens nicht das einzige und nothwendige Mittelglied zwischen dem Staate und den Individuen; sondern neben ihnen bestanden: Grundherren, Klöster, unabhängige Corporationen, isolirte Besitzer; alle nur durch den Lehnsverband, oder das Unterthanenverhältniß, nicht unter einander vereinigt, aber doch in eine Beziehung zu einem Dritten, dem Lehns- und Landesherrn gebracht. In der Gegenwart endlich sehen wir, daß der Staatsverband ein viel Wichtigerer ist, als der Gemeindeverband. Viele Staatsgenossen berührt der Letztere gar nicht oder doch nur in einem geringen, ihnen selbst ganz gleichgiltigen Verhältnisse. Aus einer Gemeinde ziehe ich ohne Umstände in die andre, den Staat zu verlassen ist ein gewichtiger, für das Leben entscheidender Schritt. Armuth, Demoralisation, Unzufriedenheit der Individuen berührt allemal den Staat, die Gemeinden nur zuweilen oder nur als Glieder des Staats. Von dem Gemeindeverbande werden nur die an-

sässigen Markgenossen wahrhaft innig betroffen und ebendeshalb haben diese auch das größte Gewicht darin. Das Leben des Staats ist allen Bürgern wichtig. Das ist auch gut so. Denn auf den Höhen der Staatsverwaltung neutralisiren sich die verschiedenen Interessen, sodaß nicht ein Einzelner das Uebergewicht behauptet, vielmehr, annäherungsweise wenigstens, die Herrschaft der Intelligenz erzielt wird. (Ist es noch nicht so, nun so liegt es doch in der Natur des Staats, daß es so werden kann.)

Die Gemeinden sind größtentheils nicht mehr, wie früher, geeignet, jenes innere Mittelglied zwischen dem Staate und den Individuen zu werden, das die große Masse des Volks nach organischen Gesetzen abtheilte und ordnete und dessen Mangel um so schmerzlicher empfunden werden wird, je mehr die Völker in zahllose Einer zerfallen, die gleichzeitig neben einander stehen. Man muß die Thätigkeit der Gemeinde eher noch strenger auf die Angelegenheiten beschränken, bei denen wahrhaft noch ein unvermeidbares gemeinsames Interesse aller Gemeindeglieder als solcher stattfindet. Dort mag und soll man sie in Freiheit walten lassen.

Gemeindeangelegenheiten sind diejenigen, welche aus der Idee der Gemeinde selbst fließen, welche wesentlich von der Gemeinschaftlichkeit des örtlichen Wohnsitzes bedingt werden. Stünden die Gemeinden ganz isolirt neben einander da, so würden sie Gemeinde und Staat zugleich, oder eigentlich nur das Letztere sein; sie würden dann alle öffentlichen Beziehungen der Einzelnen umfassen. Da aber über den Gemeinden ein Staat besteht und die wichtigsten Gemeininteressen der Staatsbürger bei ihm, bei seiner für alle Gemeinden gemeinsamen Gesetzgebung, seinen den Zwecken Aller gewidmeten Anstalten ihren Schutz und ihre Förderung suchen; so fällt der wichtigste Theil der öffentlichen Sorge aus dem Bereiche der Gemeinden hinweg. Schon deshalb ist das nöthig, weil die Gemeindeglieder, weit mehr als früher der Fall war, nicht bloß im Innern ihrer Gemeinde, sondern auch in den andern Gemeinden des Landes verkehren, folglich eine gemeinsame Gesetzgebung für sie dringendes Bedürfniß wird.

Allerdings erhalten die Anstalten und Maaßregeln des Staats eine Modification durch die Vertheilung des Volks in gemeinschaftliche Wohnsitze. Aber dadurch werden die Interessen des Staats nicht zu eigenthümlichen Interessen dieser Unterabtheilungen. Was in dem Staate seinen Grund findet, das braucht im Innern der Gemeinden nicht durch die Gemeinden selbst geübt zu werden, sondern es verlangt nur, daß es für die Gemeinden und mit Rücksicht auf die örtlichen Eigenthümlichkeiten erfolge. Aus der Idee der Gemeinde fließt also zuvörderst: daß die Gemeinde die aus der Natur ihres gemeinschaftlichen Wohnsitzes hervorgehenden Rücksichten, daß sie ihre besondern Rechte und Interessen gegen die allgemeinen Schritte des Staats geltend machen könne; daß sie ein zur Vertheidigung der aus der Natur des gemeinschaftlichen Wohnsitzes entspringenden Interessen organisirter und vertretener Körper sei. — Nicht alle Beziehungen, welche mehrere Familien gemeinschaftlich umschließen, fallen deshalb in die Kategorie der öffentlichen Zwecke. Manche, wofür eine gemeinschaftliche Anordnung nöthig ist, berührt nur einzelne Betheiligte. Hier ist dann in der Regel das Reich des freien Vertrags und nur in gewissen Fällen giebt der Staat ein Zwangsrecht zur Vertragsgründung; da nehmlich, wo der Widerspruch des Einen die Gründung eines für alle Theile vortheilhaften und zugleich in seiner Nachwirkung einem gemeinsamen Landesinteresse wichtigen Verhältnisses aufhält. Andres berührt alle durch das Band eines gemeinschaftlichen Wohnsitzes Vereinigte. Die Nebeneinanderwohnenden haben ein Recht, zu verlangen, daß Keiner den Andern in der geregelten Benutzung ihres gemeinschaftlichen Wohnsitzes hindere; daß aber auch Jeder das Seine dazu beitrage, diesen Wohnsitz für Alle wohnlicher zu machen. Der Staat bekümmert sich um alle die Angelegenheiten nicht, bei denen es für seine Interessen ganz gleichgiltig ist, ob und wie in den einzelnen Gemeinden dafür gesorgt werde, oder wo doch ein viel stärkeres Interesse, als das Seine, die Gemeinden selbst zu deren Förderung treibt, sodaß er diesem stärkeren Interesse ru-

hig vertrauen kann. Nur das ist seine Sache, was, wenn es in der einzelnen Commun vernachlässigt würde, den Interessen der außer der Commun lebenden Staatsgenossen, den andern Communen und ihm selbst gefährlich werden könnte. Dahin aber gehört Alles, was auf allgemeiner Gesetzgebung beruht, deren Verletzung an sich schon ein Unheil für das Ganze sein kann. Was dagegen wahrhaft nur die Interessen der Gemeinde als Solcher berührt, das mag sie allein besorgen. Da aber ihr Verhältniß kein vollkommen freies, sondern eben von der Thatsache der Gemeinschaftlichkeit des Wohnsitzes beherrscht ist, so muß ihr ein gewisses Zwangsrecht gegen ihre Mitglieder zustehen, wodurch sie diese anhalten kann, das Ihrige dazu beizutragen, um sowohl Störungen des nachbarlichen Verhältnisses und örtliche Gefahren für die Beisammenwohnenden zu verhindern, als auch die Anstalten zu erhalten, durch welche wahrhaft für Alle der Wohnsitz wohnlicher gemacht wird. Den Misbrauch dieses Zwangsrechts zu verhüten, ist Aufgabe der Gemeindeinstitutionen und im Falle des Recursverfahrens Aufgabe des Staats. Hierher gehört übrigens das große Gebiet der sogenannten Wohlfahrtspolizei, von welchem freilich einzelne Theile richtiger dem Staate angehören, Andre den Betheiligten im Innern der Gemeinde, dem Volke selbst anheimfallen sollten. In England kennt man Wort und Begriff nicht und theilt den Gemeindebehörden nur zwei Functionen davon zu, das lighting und paving (Straßenbeleuchtung und Pflasterung). Bei der neuesten Municipalgesetzgebung fand es das Parlament selbst bedenklich, den Gemeindebehörden das Concessionsrecht für Schenkhäuser zu überlassen und wieß dieses den Friedensrichtern zu. (In der That wird es immer bedenklicher, irgend etwas, was mit dem Gewerbswesen in Verbindung steht, den Gemeinden anzuvertrauen, je demokratischer sich die Institutionen der Letzteren gestalten, je abhängiger ihre Obrigkeit vom Volke wird.) — An Manchem, was reine Staatssache ist, hat doch auch die Gemeinde ein secundäres, aus der Thatsache des gemeinschaftlichen Wohnsitzes abgeleitetes Interesse. Das Verbrechen, was der Ge-

sellschaft Gefahr droht, zu bestrafen, ist Sache des Staats. Aber die Nähe verbrecherischer Menschen bedroht zunächst die Sicherheit der Gemeinde. Darin liegt kein Beweggrund für den Staat, ihr Justiz und Sicherheitspolizei zu vertrauen; denn er müßte besorgen, daß sie bei deren Ausübung nur auf ihre eigne Sicherheit Bedacht nähme und nicht auf die der Andern. Aber für die Gemeinde liegt ein Beweggrund darin, auch das Ihre für die Zwecke der Justiz und Sicherheitspolizei zu thun und die einmal bestehende Gemeindebehörde wird allerdings Veranlassung haben, durch geordnete Aufsicht jene Zwecke zu unterstützen. Der Wohnsitz wird wohnlicher für Alle, wenn verbrecherische Menschen durch das mechanische Mittel des Zwanges, oder lieber noch durch organische Besserung gezügelt werden. Es kommt ferner auch vor, daß außerordentliche Ereignisse, die das Interesse des Gesammtstaats berühren und deren Ordnung seine Sache ist, doch zunächst an dem örtlichen Wohnsitze einer einzelnen Gemeinde auftreten. Die Gemeindeglieder sind als Staatsgenossen zum Einschreiten veranlaßt. Aber es ist in solchen Fällen natürlich, daß dieses Einschreiten die Form der Gemeinde annimmt, sich der einmal organisirten Gemeindekraft bedient. So z. B. bei gewaltsamen Bruche des Landfriedens. Also eine Mitwirkung der Gemeinde für öffentliche Zwecke, soweit sich ein besonderes Gemeindeinteresse daran knüpft. — Diese Anstalten und Maaßregeln erfordern zum Theil persönliche, zum Theil materielle Leistungen. Sie erfordern — man glaubt es wenigstens — eine geordnete Behördenverfassung und mit dieser sind schon an sich manche Kosten verbunden. Die Gemeinde bekommt also Einnahmen und Ausgaben zu verwalten. Die Vorzeit suchte — für die damalige Zeit mit Recht — die Ausgaben ihrer Behörden in der Regel durch die Zinsen eines selbstständigen, ihnen überwiesenen Vermögens zu decken und einen solchen Vermögensbesitz haben viele Gemeinden von den Vätern ererbt. An vielen Orten haben die durch gemeinschaftlichen Wohnsitz vereinigten Volksgenossen eine gemeinschaftliche Benutzung eines ungetheilt gebliebenen Grundbesitzes. Stiftungen aus der

Zeit, wo das Gemeindebündniß noch heilige, persönliche Beziehungen umschloß, sind zum Theil ausdrücklich für Gemeindeglieder bestimmt und unter Gemeindeverwaltung gestellt. Den zur Erfüllung gemeinschaftlicher Zwecke unbedingt wichtigen Besitz, den Besitz von Sachen, die sie nicht zweckmäßig würde benutzen können, wenn sie sie nicht in ihr Sondereigenthum gebracht hätte, von Straßen z. B., von öffentlichen Plätzen und Gebäuden, muß die Gemeinde haben. Eine wichtige Gemeindeangelegenheit also ist die Verwaltung des Gemeindevermögens. Auf diese Classen von Zwecken beschränkt sich, nach meiner Ansicht, der Begriff der reinen Gemeindeangelegenheiten. Sie sind die Einzigen, die sich für unsre Zeit noch mit Nothwendigkeit aus der Thatsache der Gemeinschaftlichkeit des örtlichen Wohnsitzes ergeben.

Ich will, bei Vortragung meiner Ansichten über das System der Gemeindebehörden, zuvörderst annehmen, daß die Gemeinden in der That auf diesen Cyklus von Angelegenheiten beschränkt wären*). Wie der Organismus derselben sich gestalten müsse, wo sie mit Staatsfunctionen belastet sind, soll dann später gezeigt werden. Ferner muß ich, aus gleichfalls später zu erörternden Gründen, zwischen Stadt- und Landgemeinden unterscheiden und jede dieser Gattungen von Gemeinden zunächst für sich betrachten.

Zunächst von den Stadtgemeinden. Eine Kritik des Bestehenden muß vorausgehen. In der Natur des besprochenen Kreises von reinen Gemeindeangelegenheiten liegt eigentlich eine demokratische Verwaltung derselben. Es sind Interessen, an denen Alle in verhältnißmäßiger Gleichheit betheiligt sind; welche zu der Natur des Hauswesens in naher Verwandtschaft stehen; und größtentheils nur die Fä-

*) Sie sind es in England; und seltsamerweise, von einer ganz andern Richtung aus, auch gewissermaaßen in Frankreich. Soweit im letzteren Staate eine Mitwirkung der Gemeinde besteht, beschränkt sie sich auf reine Gemeindeangelegenheiten, nicht auf die Staatsfunctionen ihrer Vorsteher. Die Nationalgarde ist für den Staat, nicht für die Gemeinden bestimmt.

higkeiten des guten Hausvaters erfordern. Alle sind dabei interessirt; die Meisten verstehen darüber zu urtheilen; Alle müssen dabei mitwirken und wer mit thaten soll, will auch mit rathen. Dessenungeachtet hatte die Verwaltung der Städte des Europäischen Festlandes und namentlich Deutschlands, mit seltenen Ausnahmen einen aristokratischen Charakter angenommen. In den freien Reichsstädten erhielt sich hier und da eine durch den Charakter der Repräsentation gemäßigte Mitwirkung der Demokratie. In den Landstädten war in der Zeit des landesherrlichen Systems, dem die nüchterne Form der Herrschaft des erworbenen Rechts so entsprechend zusagt, das Regiment der Städte in die Hände von Corporationen gefallen, welche sich selbst ergänzten, eine höhere, obrigkeitliche, regierende Macht darstellten, die Gemeindeangelegenheiten nach eignem, durch keine wesentliche Controle und nur selten durch die allgemeine Gesetzgebung gezügelten Gutdünken verwalteten und, wie sie in sich selbst die Bedingungen ihres Bestehens fanden, so auch in sich selbst ein eignes, von dem der Gemeinde geschiedenes Interesse erhalten hatten. Letzteres theils in politischer Hinsicht, insofern bei den Kämpfen und Unterhandlungen mit Bürgerschaft oder Staat die Rechte und das Einkommen der Corporation natürlich die erste, der Vortheil der Gemeinde nur die zweite Rücksicht war; so daß denn auch diese Rathscollegien den Einfluß, den sie bei der allgemeinen Landesvertretung ausübten, namentlich benutzt haben mögen, um sich mit Hilfe des Staats immer fester und unumschränkter der Bürgerschaft gegenüber zu stellen. Der Staat ließ sie gewähren. Er konnte es auch. Denn — was er freilich damals nicht bedacht haben mag — sie dienten ihm doch als ordnendes und bezwingendes Werkzeug; sie erstickten den demokratischen Geist; und nachdem er durch ihre Hilfe das Volk bezwungen hatte, konnte er mit dem Volke zusammen sie selbst in seine Hände bringen. Entschiedener noch war das Interesse der Corporation in finanzieller Hinsicht ein Gesondertes. Mit Ausnahme der offenbar zur gemeinschaftlichen Benutzung aller Gemeindeglieder bestimmten Besitzungen, hatten sie sich bei der Verwaltung des Gemeindevermögens und

namentlich der liegenden Gründe, so vielfache Rechte und Vortheile zu verschaffen gewußt, daß diese mehr als ihr Eigenthum, denn als das der Gemeinde gelten konnten; hatten sie die Verwaltung der Stiftungen zur Errichtung einträglicher Sinecuren benutzt; hatten sie allmälig ihr eignes Einkommen auf besondere Erwerbsquellen begründet; ein eigenthümliches Raths- oder Kämmereivermögen geschaffen; mancherlei Cassen zu diesem und jenem Behufe gebildet; und wohl ist es zu begreifen, daß die verwaltende Behörde im Zweifel über die rechtliche Zuständigkeit eines Besitzthumes die Präsumtion eher für seine Eigenschaft als Raths- denn als Stadteigenthum sprechen ließ.

Fragen wir nach dem Grunde eines bestehenden, oder bestandenen Institutes, so müssen wir allemal sowohl den äußeren Entstehungsgrund, als den inneren Rechtfertigungsgrund, der auch ein Entstehungsgrund ist, ins Auge fassen; oder vielmehr zwischen der in äußeren Verhältnissen liegenden Ursache und dem im inneren Wesen des Institutes wirkenden Grunde unterscheiden. Die Institute entstehen durch äußere Veranlassungen, die gewissermaaßen die Bedingungen darstellen, die erforderlich sind, um sie zum Leben gelangen zu lassen. Solche äußere Veranlassungen finden sich aber allemal ein, wenn ein Institut nothwendig wird. Die Institute bestehen dagegen durch ihre Uebereinstimmung mit den inneren Gesetzen, welche im politischen Leben mit gleicher Sicherheit walten, wie im Physischen.

Der innere Grund, warum die Gemeindeverwaltung von der demokratischen Richtung zur Aristokratischen und durch diese zur Unterwürfigkeit unter den Staat, was man jetzt das monarchischen Princip zu nennen beliebt, überging, lag eben darin, daß ihr Wirkungskreis sich nicht auf die reinen Gemeindeangelegenheiten beschränkte. (Wo er dies im Wesentlichen that, wie in den Landgemeinden, da erhielt sich auch im Wesentlichen das Demokratische.) Die Gemeindeverwaltung mußte aristokratisch werden, wie die Gemeinde in den wichtigsten Beziehungen zum Staate wurde. Im Anfange beschränkte sich das öffentliche Leben

größtentheils auf die reinen Gemeindeangelegenheiten. Sie standen allerdings nicht allein; sie waren auch nicht die Höchsten; aber das Volksinteresse machte sich doch nur momentan geltend und griff wenig ins tägliche Leben ein. Was also zu ordnen war, das mußte und konnte demokratisch geordnet werden. Allmälig aber fingen die Staatsfunctionen an sich zu bilden. Die Rechte, die Einrichtungen entstanden; wenngleich nicht immer in den Händen des Staats. Vielmehr lag es im Geiste des Mittelalters, daß Grundherren, Stiftungen und Corporationen, daß überhaupt wer im Besitze einer öffentlichen Macht war, an jeder Erweiterung der Idee derselben participirte. Als die Gemeinde nicht mehr verwaltet, sondern auch regiert wurde, da mußte die Gemeindegewalt den demokratischen Charakter mit einem Aristokratischen vertauschen. Den die Demokratie kann nicht auf die Dauer regieren. Das Volk kann alle die Geschäfte verrichten, die mit seinen eignen, den bürgerlichen Geschäften analog stehen. Was aber einer gesonderten Classe von Lebensberufen angehört, das muß von denen besorgt werden, die zu dem betreffenden Berufe befähigt sind. Die Repräsentation konnte in jener Zeit keine Wurzel fassen, weil in jener Zeit, wo so wenig regiert, so wenig reformirt und organisirt wurde, für eine nicht verwaltende Behörde nichts zu thun blieb. Wo sie daher versucht ward, da sank sie entweder zur Schattenthätigkeit herab, oder die Wahlgewalt ward von dem Anhauche des Zeitcharakters zur Erblichen, Corporativen versteinert. — Also die Gemeindebehörde ward aristokratisch, weil sie für den Bürger der Staat war. Als aber der Staat sich nicht mehr mit dem Vorhandensein seiner Functionen und einer nominellen Aufsicht darüber begnügte, sondern mit ihrer steigenden Wichtigkeit es immer dringender fand, sie in seine eignen Hände, oder doch in seine genaueste Obhut zu nehmen; als er daher alle Diejenigen, welche Staatsrechte ausübten, zu seinen Organen machte und sich ihrer als Werkzeuge zu bedienen anfieng; da mußte diese neue Richtung auch auf die Stellung dieser Gewalten bestimmend einwirken. Er hatte es in dieser Hin-

sicht mit Grundherren und mit Corporationen zu thun. Die Ersteren verdrängte er allmälig von der persönlichen Ausübung ihrer Befugnisse und nöthigte sie, dieselbe einem von ihnen bestellten Beamten zu übertragen, dessen er sich nun für seine Zwecke wie des Seinen bediente. Sie ließen sich das gefallen, weil ihnen die Macht blieb, diesen Beamten für ihre Zwecke als den Ihrigen zu gebrauchen. Allmälig auch hierin beschränkt, sehen sie schon im Geiste auch das Ernennungsrecht dieses Beamten auf den Staat übergehen. Den Corporationen gegenüber war der Staat lange Zeit weniger drängend. Denn er konnte hier eher auf ein geordnetes Wirken, auf ein Wirken in seinem Geiste rechnen; er hatte es mit einer Behörde zu thun, die den Seinigen verwandt war; er fand die einzelnen Mitglieder derselben in seine Wünsche gefügig, die Behörde aber im Ganzen zu zäh und zu kräftig, als daß er ihre Rechte hätte rücksichtlos antasten mögen. Aber wie er immer mehr in den Vorgrund trat und dem Individuum immer wichtiger wurde; wie er öfterer als Schiedsrichter, als Beschützer der Individuen gegen die Gemeindebehörde auftrat; wie das Volk anfing, die Abhilfe der unter Connivenz des Staats zur Oeffentlichkeit gebrachten Misbräuche der Gemeindeverwaltung von dem Staate zu erwarten; wie er immer mehr die Eigenschaft des obersten Leiters aller öffentlichen Verwaltung entfaltete; wie die Staatsfunctionen drückender wurden und das Volk diesen Druck den Organen zur Last legte; da konnten sich die aristokratischen Gewalten nicht mehr halten. Ihre Gewalt beruhte auf der Unbestrittenheit ihrer Autorität, auf dem unbedingten Glauben an ihre Nothwendigkeit, auf Herkommen und Heiligkeit des erworbenen Rechts. Als ihr Ansehen bestritten ward, der Glaube und die Ehrfurcht verschwand, das Gesetz so manches Herkommen vernichtet hatte und der schwächere Schimmer jener Heiligkeit vor dem glänzenden Nimbus der Heiligkeit des Staatszweckes erlosch; da mußten sie stürzen und das monarchische Prinzip hatte auch im Gemeindeleben gesiegt.

Eine gewaltsam herrschsüchtige Politik würde diese Zeit

benutzt haben, die Gemeindeverwaltung vollkommen in die Hände des Staats zu bringen und alles Gemeindeleben zu ersticken. Das Verfahren, was man in Frankreich beobachtet hat, ist von der Art. Gemeindebehörden, die völlig vom Staate abhängen, zum Theil von ihm ernannt sind und Staats- und Gemeindefunctionen vereinigen; eine beschränkte Mitwirkung der Gemeinde nur bei reinen Gemeindesachen; dieses Verhältniß ist für die Staatsfunctionen unbedingt günstig; für das materielle Gedeihen der Gemeindeangelegenheiten gar nicht ungünstig*); aber ein eigentliches Gemeindeleben wird durch den einzigen Umstand, daß die Behörde mehr Staats- als Gemeindebehörde ist und daß das ganze Verhältniß in letzter Instanz vom Staate beherrscht wird, unmöglich gemacht. — Nach meiner Ansicht wäre die Politik die Weiseste gewesen, welche Staats- und Gemeindesachen umsichtig getrennt, die Ersteren dem Staate vindicirt, die Letzteren einer freisinnig constituirten, abgesonderten Gemeindegewalt zum freien Selbstschalten überlassen hätte. Beiderlei Angelegenheiten wären dann gut besorgt worden und der Staat hätte seinen Organismus mit dem wohlthätigen Elemente bereichert, welches die freien Gemeinden in dem englischen Staatsleben bilden. — Die deutschen Staaten haben in der besten, liberalsten Absicht einen ganz verschiedenen Weg eingeschlagen; vielleicht, wie ich gern gestehen will, den Einzigen, den sie unter den damaligen Zeitumständen wählen konnten. Sie haben die Gemeindebehörde im Besitze der Staatsfunctionen gelassen; haben sie aber dem Volke versöhnt, indem sie dieselbe in ein Product der Volkswahl umschufen und der Mitwirkung einer demokratischen Controlbehörde unterwarfen, sich aber eine Controle vorbehielten, die, bei den Staatsfunctionen fühlbarer als früher, auch einer großen Ausdehnung auf die Gemeindeangelegenheiten fähig ist. Es ist gewiß, daß keine Arrierepensée stattfand; daß der

---

*) Die Verwaltung ist im Durchschnitt geschickt, da Geschicklichkeit die einzige Rücksicht ist, auf die man zu achten hat; sie wird nicht durch Streitigkeiten verzögert; sie ist wohlfeil.

Staat vielmehr dabei nur die redlichsten Absichten hatte und gerade durch den Wunsch, ein recht kräftiges und wohlthätiges Gemeindeleben zu erwecken, gelenkt ward. Ich bin selbst in einer Zeit, wo ich noch in Illusionen wandelte, ein Lobredner dieses Systems gewesen. Allein jedenfalls hätte der Staat nicht klüger, nicht machiavellistischer handeln können, wenn er indirect und unsichtbar jene Herrschaft über die Gemeinden erlangen wollte, welche direct und offen in Anspruch zu nehmen vielleicht zu kühn gewesen wäre*). Die nächsten Folgen sind: daß die Staatsfunctionen hier und da nicht gehörig besorgt werden können, was den Staat zu schärferer Controle und gesteigerten Anforderungen berechtigt; daß die Gemeindeverwaltung, von schwachen, öfters unlustig werdenden Behörden hin und hergezogen wird; bald Zerwürfnisse entstehen, bald eine schädliche Connivenz wirkt; alle Geschäfte weitläuftiger, kostspieliger und ängstlicher geworden sind, sodaß um engherziger, folglich schädlicher Ersparnisse im Kleinen willen, der Aufwand im Großen wächst; viele Gemeindebehörden, sich nicht sicher fühlend und den Staat theils als ihr Oberhaupt fürchtend, theils gegen die Gemeinde bedürfend, weder Willen noch Kraft haben, die alte Selbstständigkeit der Gemeinden gegen den Staat zu wahren; der Letztere immer öfterer entscheidend, anordnend und verbietend einwirkt und je mehr dies geschieht, desto weiter die Idee eines freien und selbstständigen Gemeindelebens in die Ferne rückt. Ein Zustand unbehaglicher Halbheit, bei dem das Gute nicht fröhlich gedeihen kann und die Gefahr des Schlimmsten fortwährend vorhanden ist.

In Preußen, dessen Städteordnung auch den sächsischen Landen zum Muster diente, hat man den Organismus der

---

*) Welches ist der Zauber, der es bewirkt hat, daß so Vieles, was liberale Gesetzgeber aus der reinsten Absicht und unter dem Beifall der Volksmänner schufen, unwillkürlich den Charakter angenommen hat, den ihm die schlaueste, versteckteste Politik des Florentiners von Haus aus gegeben haben würde? Vieles, bei dem die Regierungen froh waren, verhindern zu können, daß es ihnen nicht absolut verderblich werde, hat sich hinterher den Interessen der Herrschaft wunderbar günstig bewiesen.

Städteverwaltung ziemlich weitschichtig angelegt. Das Merkwürdigste, daß man dieselbe Behördenverfassung, die für die Stadt von 200,000 Einwohnern galt, auch für den Flecken von 2000 Einwohnern angemessen fand, und nur in der Mitgliederzahl der Behörden einen Unterschied zuließ; während doch eine Behörde für die Stadt eine Last sein kann, wenn sie auch nur aus drei Mitgliedern besteht. Der Ideengang, der bei dem ganzen Verfahren leitete, war sehr natürlich. Man glaubte, das Uebel habe in der Selbstergänzung der alten Magistrate und in dem Mangel einer Gemeindecontrole gelegen. Folglich beschloß man, diese Selbstergänzung aufzuheben, ein Wahlcollegium zu gründen und diesem eine Gemeindecontrole entgegenzusetzen. An der Spitze der Stadtverwaltung blieb also ein Stadtrath, collegialisch gebildet, mit einem Bürgermeister als Vorsitzenden. Diesem gegenüber stellte sich das Collegium der Stadtverordneten, als eine noch öfterer wechselnde, controlirende und vielfach mitwirkende Gemeindevertretung. Im Königreich Sachsen fand man dies noch nicht hinreichend. Man erweiterte die Gemeidevertretung und während man ihr Plenum, den Bürgerausschuß, nur bei gewissen, besonders wichtigen Angelegenheiten wirken ließ, berief man zur steten, fortwährenden Mitwirkung dessen engeren Ausschuß*), die Stadtverordneten.

Es war ein bezeichnender Umstand, daß in den alten Rathsgremien die Bürgermeisterwürde an zwei, drei und mehr Individuen vertraut war, welche jährlich, oder halbjährlich in der Regierung wechselten. Es war dieses Verhältniß nur dadurch möglich, daß diese Bürgermeister eben nur Vorsitzende eines Collegiums, und mehr dieses als Beamte, waren. Ich glaube, man hat sich gar nichts dabei gedacht, oder nur eine seltsame Einrichtung, für die man keinen rechten Grund wußte, abzuschaffen geglaubt, als man jenen Turnus aufhob und entweder nur einen Bürgermeister bestellte, oder nur einen zweiten Titularbürgermeister als eine

*) Denn so erscheint das Verhältniß der Doctrin, wenngleich das Gesetz es nicht so darstellt.

Art Stellvertreter des Ersten zuließ. Aber auch bei diesem zufälligen Acte hätte der Staat nicht folgerichtiger und planmäßiger handeln können, wenn er wirklich vom Anfang an die Absicht gehabt hätte, die Stadtbehörden allmälig zu wohlfeilen Werkzeugen seiner Zwecke und ihren Vorsteher zum von der Stadt bezahlten Staatsbeamten zu machen. Denn dann wäre es freilich seltsam gewesen, wenn die Geschäfte eines Staatsbeamten jährlich zwischen zwei und mehreren Personen hätten wechseln sollen. Es war übrigens jener Wechsel auch noch ein Nachklang aus der republikanischen Zeit, wo das Vorsteheramt einer Gemeinde für etwas so Wichtiges gehalten ward, daß man es einem Einzigen nicht auf immer gönnen wollte. Es war ein Nachklang der alten Gemeindewahlen, der sich in der seltsamen Form eines ohne Wahl vor sich gehenden Wechsels erhalten hatte. Jedenfalls ist es kein schlechtes Zeichen, wenn ein solcher Wechsel ohne Nachtheil erfolgen kann. Denn es ist ein Beweis, daß die Geschäfte des Gemeindelebens in der Einfachheit aufgefaßt werden, wo sie nicht streng ihren Mann für sich fordern. — Uebrigens ist in den neuen Gemeindeordnungen die Stellung des Bürgermeisters schwankend geblieben. Man fühlte, daß man ihm wohl höhere Rechte beilegen sollte, als die eines bloßen Vorsitzenden und that einige annähernde Schritte dazu, wagte aber doch nicht, diese bis zum Ende zu führen. Man legte in das Bürgermeisteramt die Keime einer höheren Gewalt, ließ sie aber unentwickelt. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß der Oberbürgermeister von Berlin sich Jahre lang in offenem Kampfe mit dem übrigen Rathsgremium hätte befinden können! — Auch bei der Fortdauer der jetzigen Stadtverfassung wäre es wünschenswerth, daß der Bürgermeister gesetzlich ermächtigt würde, unter gewissen Schranken Angelegenheiten, die sich zur büreaukratischen Erledigung eignen, allein abzuthun.

Die Gemeindebehörden waren collegialisch. Theils in Folge der früheren demokratischen Einrichtung. Die Centralgewalt war mit der Verwaltenden zusammengeschmolzen. Theils in Folge des corporativen Elementes, das nur in der

Vereinigung sich stark wußte. Theils weil das Collegialische sich nützlich zeigte: zur Erhaltung des Ansehens der Behörde; zur Feststellung und Festhaltung der Grundsätze, die nicht wie jetzt auch in einer gemeindevertretenden Versammlung discutirt wurden; zur Wahrung der Rechte und Interessen der Corporation gegen die Gemeinde, der Rechte und Interessen der Stadt gegen den Staat. Das collegialische Princip war früher auch noch anwendbarer, weil weniger verwaltet und mehr berathen wurde. — Daß man es beibehalten hat, war natürlich, da man einmal glaubte, den ganzen Charakter des früheren Städtelebens, trotz der organischen Veränderungen, die man mit seiner Verfassung getroffen hatte, beibehalten zu können. Aber es ergeben sich doch gegenwärtig die Bedenken dagegen: daß es eine an sich schon verwickelte Einrichtung noch verwickelter macht; daß es der eigentlichen Verwaltung, welche jetzt die Hauptsache geworden ist, nicht recht zusagt; daß es die Geschäfte verzögert und die Kosten vermehrt; daß es Collegium gegen Collegium, folglich Hartnäckigkeit gegen Hartnäckigkeit stellt; daß es die Verantwortlichkeit schwächt, die im Gemeindeleben eher zu realisiren wäre, als im Staatsleben; daß eine doppelte, zuweilen dreifache und wenn die Sache vor Staatscollegien kommt, vierfache collegialische Berathung doch des Guten zuviel scheint; und daß die collegialische Verfassung dem Ansehen der Behörde keinen Vorschub mehr leistet, weil diese eine Wechselnde und weil das Collegialische bei ihr nur eine mechanische Einrichtung und nicht mehr ein selbstlebender Organismus ist. — Jedenfalls wäre es auch bei der jetzigen Verfassung wünschenswerth, daß nur wahrhaft wichtige Berathungsgegenstände vor das Collegium gebracht würden, während Alles der bureaukratischen Behandlung anheimfiele, was nur irgend derselben fähig ist; vorausgesetzt, daß, da die übrigen Garantieen gegen die Bureaukratie doch vor der Hand nicht zu erwarten sein dürften, wenigstens ein Recursverfahren eröffnet sei.

Die Mitglieder des Stadtrathes sind theils Besoldete, theils Unbesoldete. Die Besoldung der Rathsglieder wird

schon deshalb nothwendig, weil die Gemeindebehörde soviele Staatsfunctionen zu verwalten hat und diese größtentheils von der Art sind, daß sie zum ausschließlichen Berufe, zum Lebensgeschäft gemacht werden müssen. Es sind nicht gelegentlich abzuthuende Nebengeschäfte, die den besoldeten Rathsherren obliegen und da überdem mit der neuen Städteorganisation größtentheils eine Verringerung der zeitherigen Zahl der Rathsglieder verbunden war, so nehmen diese Stellen die Kraft der Männer, die sie bekleiden, ganz und hier und da mehr noch in Anspruch. Diese Beamten sind nirgends überreichlich, sie sind an vielen Orten zu schlecht bezahlt und die nachtheiligen Folgen des letzteren Umstandes werden nicht ausbleiben. An und für sich lag lag es weder in den Worten des Gesetzes, noch in dem Sinne des Gesetzgebers, noch endlich in der Natur der zu begründenden Einrichtung, daß die besoldeten Rathsherren gerade die wichtigste Rolle zu spielen hätten. Die meisten Geschäfte mußten ihnen obliegen, die Geschäfte vor Allen, die eine vieljährige Vorbereitung erfordern und die nur von Solchen genügend abgethan werden können, die eben den Kreis dieser Geschäfte zu ihrem Lebensberufe gemacht haben; aber daraus folgte nicht, daß die Personen, die diese Geschäfte besorgen, bei den allgemeinen Berathungen ein entschiedenes Uebergewicht behaupten müßten. Theils mußten Angelegenheiten der eigentlichen Verwaltung auch den unbesoldeten, wechselnden Rathsgliedern anvertraut werden; theils gilt ja in den Versammlungen ein gleiches Stimmrecht, und nirgends wies das Gesetz einzelnen Gliedern des Stadtrathes ein vorzugsweises Entscheidungsrecht, eine höhere Autorität an. Ja es lag in dem Geiste dieser Gesetzgebung, daß höheres Ansehen nicht mehr durch amtliche Stellung, sondern nur durch das persönliche Gewicht des Charakters zu erlangen sei. Im Anfange machte sich gerade im Gegentheile unter den Bürgern die Ansicht geltend, als wenn die Beziehung einer Besoldung ein gehässiges Licht auf den Beamten würfe, als wenn er als Diener des Bürgers betrachtet werden könnte, weil — er sich für seine Arbeit bezahlen läßt, wie der Kaufmann, der Handwerker für

die Seine. Kein Beamter ist Diener des einzelnen Bürgers; oder der aus Einzelnen bestehenden Masse: sondern der Beamte ist Diener des Staats oder der Gemeinde als Idee. Doch jene gemeine Ansicht hat sich wieder verloren, oder wagt wenigstens nicht mehr, laut zu werden; so verwandt sie auch mit so vielen andern Ideen des in Deutschland so zahlreichen Tiers Parti ist. Praktisch nachtheiliger ist es gewesen, daß man in mittleren und kleinen Gemeinden die Besoldungen der Beamten so niedrig ausgeworfen hat, daß nur die große Ueberfüllung der gelehrten Stände es erklärlich macht, wenn noch soviel tüchtige Personen sich zur Uebernehmung derselben bereit gefunden haben. Man hat weniger besoldete Stellen gegründet, als bei der jetzigen Ueberladung der Gemeinden mit Staatsfunctionen nöthig waren und hat die Gegründeten größtentheils schlecht dotirt. (Der Bürger freilich, der seine aus kleinen Zahlungen zusammenwachsende Jahreseinnahme in der Regel gar nicht übersieht, findet den mäßigsten, in runder Totalsumme ausgeworfenen fixen Gehalt, immer noch zu hoch.) Nun will es nirgends langen; die Beamten sind von Geschäften erdrückt; Vieles wird übers Knie gebrochen; sie verlieren Lust und Liebe zur Sache; sie müssen auf Zulagen ausgehen; sie haschen nach einer Gelegenheit, den Dienst der Gemeinde mit einer einträglicheren, oder angenehmeren Beschäftigung zu vertauschen. Man wollte damals uicht blos reformiren, sondern man wollte noch viel mehr ersparen. Das aber suchte man nicht bloß in den Resultaten der Verwaltung, oder durch Abschneidung der Auswüchse der Verwaltung, sondern auf Kosten der Verwaltung selbst. Diese Ersparungsweise kann den Gemeinden weit mehr kosten, als sie ihnen einbringt. — Man kann bei dem Capitel der Beamten nur dadurch ersparen, daß man die Geschäfte verringert. Stelle man nicht mehr Beamte an, als nöthig sind. Dies nicht in dem Sinne, daß man die Beamten mit soviel Geschäften überbürdet, als sie nur immer im Schweiß ihres Angesichts bestreiten können. Der Beamte muß Muße haben: zur Erholung; zur Fortbildung; zur gründlichen, vollständigen Behandlung jedes einzelnen Ge-

schäfts. Was er zuviel zu thun hat, das führt entweder zu seinem Ruin, oder er hilft sich auf Kosten der Geschäfte — und Letzteres ist dann gewöhnlich der Fall. Also nur soviel Beamte, als die vorhandenen Geschäfte mit Geist und Liebe bestreiten können. Diese aber bezahle man gut, reichlich, mit einem Worte kaufmännisch. Das kommt bei dem Gedeihen der Geschäfte mit Zinsen wieder heraus. Will man große Ersparnisse machen, so wird man dies nur dann können, wenn man den Muth hat, die Geschäftsmasse selbst auf jede Weise zu verringern und zu vereinfachen, sodaß man mit desto wenigeren Beamten auslangt. Dann würde man nicht bloß an den Besoldungen, sondern auch an dem Geschäftsaufwande ersparen. Ein Beamter macht immer den Andern nothwendig. Ein unnöthiges Geschäft hat immer einen ganzen Schweif von Andern in seinem Gefolge. Wenn man aber die Geschäftslast im zeitherigen Umfange läßt, sie wohl gar noch vermehrt — wie dies bei den städtischen Angelegenheiten durch die vergrößerte Thätigkeit des Staats, durch die landständischen Angelegenheiten und durch den künstlicheren Organismus der Stadtverfassung geschehen ist — und dann durch Verminderung der Beamtenzahl und Herabsetzung ihrer Besoldungen ersparen will, so kann die erstere Ersparniß nur vorübergehend sein, — denn man wird die Beamtenzahl bald wieder verstärken müssen — die Letztere nur unbedeutend und Beide müssen auf Kosten der Geschäfte gemacht werden, folglich — auch finanziell — mehr schaden als nützen. — Der Staat selbst trägt eine Mitschuld. Er hätte mit größerer Strenge darauf halten sollen, daß keine unweise Ersparungssucht die städtischen Organisationspläne dictire. Aber freilich wollte man gern den Bürgern gefällig sein und manche höhere Staatsbeamte haben überdem selbst eine große Idee von einem Gehalte — mit dessen drei- und vierfachem Betrage sie selbst schwerlich auskommen würden. Der Staat selbst antwortet auf die Klage, daß seine subalternen Beamten so schlecht bezahlt seien, mit der Bemerkung: daß man ja Leute genug für das geringe Geld bekommen könne. Wird dieser Ueberfluß immer vorhanden sein und kann man

zuletzt für Handlangerlohn etwas Anderes erwarten als Handlangerarbeit?

Die besoldeten Rathsherren sind im Königreich Sachsen auf Lebenszeit bestellt. Die preußische Städteordnung dagegen ließ alle Rathsmitglieder bloß auf eine gewisse, wenn auch längere Zeit erwählt werden, wobei es dem Ermessen der Stadtverordneten überlassen blieb, für einzelne Beamte, nach Ablauf des festgesetzten Termins, die Wiedererwählung, oder auch die Anstellung derselben auf Lebenszeit auszusprechen. Gegen die preußische Einrichtung spricht die Befürchtung, daß eine vielleicht nur momentane Unzufriedenheit, der Einfluß kleinlicher Leidenschaften, der Wunsch, sein Uebergewicht geltend zu machen, einen zu öfteren, nachtheiligen Wechsel herbeiführen; daß das ganze Verhältniß dem Ansehen der Behörde schaden und zu einer strafbaren Nachgiebigkeit gegen Privatinteressen Veranlassung geben; und daß es schwierig werden möchte, überall tüchtige Männer zu finden, die eine so ungewisse Laufbahn einzuschlagen bereit wären. Dagegen ist nicht zu verkennen, daß bei Aemtern, die vor allen Dingen ein besonderes Vertrauen der Untergebenen zu der ihnen vorgesetzter Behörde als unerläßliche Bedingung voraussetzen, ein bei einer Wahl geschehener Misgriff, oft bloß wegen zufälliger Eigenthümlichkeiten der Personen, zu einem unangenehmen, gespannten und feindseligen Verhältnisse führen kann, dem nur durch jene Einrichtung vollständig begegnet werden dürfte. Auch kann ein unnöthiger Wechsel durch die Festsetzung hinreichender, bei dem unverschuldeten Austritt eines besoldeten Magistratsgliedes zu zahlender Pensionen verhütet werden, da die Stadtverordneten sich wohl bedenken werden, ohne Noth die Lasten des Stadtvermögens zu vermehren. Aber allerdings bleibt zu befürchten, daß manches Rathsglied, dessen Stellung von der Entscheidung der Stadtverordneten, und wie es oft geht, von der Entscheidung Einzelner unter Diesen abhängt, sich wenigstens in der der Wahl unmittelbar vorhergehenden Zeit eine besondere Berücksichtigung der Letzteren, eine Schonung ihrer Interessen, eine Nachgiebigkeit gegen ihre Wünsche zu Schulden

kommen lassen werde, die mit den Interessen des Ganzen nicht immer zu vereinigen ist. Und auch die Schwierigkeit, geeignete Männer für diese Carriere aufzufinden, scheint wenigstens für die erste Zeit und solange vieljährige Erfahrung nicht die sichere Ueberzeugung begründet hat, daß die Gemeinden nicht ohne hinlänglichen Grund einen solchen Wechsel belieben und daß im Nothfalle die Pensionirung einen Schutz gegen gänzlichen Mangel biete, allerdings zu besorgen. Auf jeden Fall erklärt sich das Herkommen und die Analogie des Staatsdienstes gegen den Gedanken einer, nicht durch wahre Verbrechen gerechtfertigten Absetzbarkeit der besoldeten Rathsglieder um so mehr, als Diesen durch ihr Amt selbst die Möglichkeit abgeschnitten wird, sich fortwährend die Mittel zu erhalten, um bei dem Austritte aus den bisherigen Verhältnissen sich eine neue, eben so lohnende Stellung zu verschaffen. Denn in der Regel ist den besoldeten Magistratsgliedern die Beibehaltung der Sachwalterpraxis, die Annahme von Nebenämtern u. dergl. untersagt. Und sollte das Ungewisse der ganzen Stellung nicht selbst zu dem Streben verleiten können, sich unter der Hand auf Kosten der Gemeinde zu decken, sich durch Annahme von Bestechungen zu bereichern ꝛc.? Wenn man auch das Unangenehme eines Verhältnisses, wo ein Mistrauen gegen bestimmte Beamte vorherrscht und Diese doch nicht zu entfernen sind, nicht zu läugnen vermag, so kann man doch annehmen, daß dieses nur gegen einzelne Personen gerechtfertigt sein werde, daß der überwiegende Einfluß der übrigen Rathsmitglieder ein Gegengewicht biete und daß vor Allem die ganze Organisation der Stadtverfassung ja darauf berechnet sei, die Nachtheile, die der persönliche Charakter eines Einzelnen drohen könnte, unmöglich zu machen. Endlich liegt in der lebenslänglichen Anstellung nur eine dringende und wohlthätige Aufforderung an die Wähler, mit Umsicht und Treue bei dem wichtigsten Geschäfte ihres Berufes zu Werke zu gehen und nichts zu thun, was sie einst reuen könnte. Und indem die unbesoldeten Rathsmitglieder wechseln, mithin jene Einwürfe auf sie keine Anwendung leiden, wäre ja bei vielen Angelegenheiten der Wunsch eines

Wechsels zu befriedigen. Hier ist die Möglichkeit eines Wechsels auch nöthig. Denn der Bürger, der nur neben seinem Hauptgewerbe städtische Angelegenheiten verwaltet, könnte, wenn er bei lebenslänglicher Anstellung auf die Dauer seiner Entwürfe zu rechnen vermöchte, allerdings in Versuchung kommen, seinem Gewerbsbetriebe auf Kosten des Ganzen Vortheilezuzuwenden; eine Besorgniß, die bei den Rathsgliedern, welche bloß ihrem Amte leben, wegfällt. So bin ich allerdings der Ansicht, daß in dem deutschen Städteregimente, wie es nach den neueren Städteordnungen und dem jetzigen Charakter des Staatslebens sich nun einmal darstellt, die Lebenslänglichkeit der besoldeten Rathsstellen die Regel bleiben sollte.

Man hat zuweilen gesetzlich bestimmt, daß unter den besoldeten und also in der Regel bleibenden Mitgliedern sich ein oder mehrere Rechtskundige befinden müssen. An vielen Orten hat es sich aus natürlichen Gründen so gemacht, daß alle diese Stellen an Rechtskundige vergeben wurden. In den größeren und mittleren Städten bestanden die älteren Magistrate größtentheils aus Rechtskundigen und wenn man einzelne Mitglieder derselben in die neuen Behörden mit hinübernahm, so fiel die Wahl größtentheils auf Rechtskundige, als die Brauchbarsten. An kleinen Orten gründete man größtentheils nur eine besoldete Rathsstelle und mußte diese dann einem Rechtskundigen anvertrauen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß in unsern Verhältnissen ein oder mehrere Rechtskundige ein unentbehrliches Erforderniß für die leitende Stadtbehörde bleiben. Denn, auch wenn man annehmen will, daß die Verwaltung kein Monopol der Juristen sein dürfe, so soll doch der Stadtrath nicht bloß verwalten; er soll auch die Interessen der Gemeinde, deren Vorsteher er ist, vertreten; er soll in Ländern, wo die Befugnisse der Einzelnen, der Corporationen, des Staats vielfach verzweigt, die Normen der Verfassung und Verwaltung verwickelt und in ihren mannigfachen Verflechtungen nur dem Juristen hinreichend bekannt sind, den Weg zur geziemenden Behandlung der Geschäfte zeigen, von ungesetzlichen, unnöthigen, unzweckmäßigen Maaßregeln abhalten, ein allen Interessen entspre-

chendes Verfahren vermitteln. Er soll vor Allem darüber wachen, daß bei dem Aufstreben zum Bessern die reine Bahn des Rechts nicht verlassen werde. Der Nichtjurist ist stets geneigt, bei der Anwendung des Gesetzes nicht das Gesetz, sondern die Zweckmäßigkeit ins Auge zu fassen, während Diese nur bei der Gründung des Gesetzes, zuweilen bei dessen zweifelhafter Auslegung und da, wo das Gesetz schweigt, zu entscheiden hat. Er ist geneigt, zu thun, was nach seiner Ansicht Gesetz sein sollte, was aber oft wider das Gesetz ist.

Dagegen halte ich es für einen Mangel — wenigstens was größere und mittlere Städte mit bedeutendem Besitzthum betrifft — daß man nicht in dem einmal ergriffenen Systeme der Stadtverfassung eine oder mehrere besoldete Stellen ausdrücklich für technische Baubeamte und vielleicht auch für technische Rechnungsbeamte ausgesetzt hat. Die Juristen können gute ausführende Verwaltungsbeamte sein, besonnene und geschickte Organe der oberen Behörden. Im Gemeindedienste sind die Beamten bis zu einem gewissen Punkte selbst die obere Instanz und bedürfen in einem verkleinerten Maaßstabe selbst der Kenntnisse und Einsichten, die man im Staate nur in den Centralgewalten fordert. Je reger der Eifer für die Reform der städtischen Gemeindeverwaltung sich entfaltet und je sorgfältiger man alle Gelegenheiten zu Verbesserungen und namentlich zu Erspa-rungen und zur besseren Benutzung der vorhandenen Einnahmequellen aufsucht, desto fühlbarer wird es, daß die juristische Bildung allenfalls zur Fortführung des hergebrachten Verfahrens in Verwaltungssachen und zur Erwerbung der Routine befähigt, die man sich auch ohne diese Vorschule verschaffen kann, daß sie aber an sich nichts weniger, als eine nothwendige Grundlage der Verwaltungskenntniß ist. Damit soll nicht verkannt werden, daß viele juristische Mitglieder unserer städtischen Behörden recht tüchtige Verwaltungsmänner sein mögen, aber sie sind es nicht, weil sie Juristen, sondern weil sie offene Köpfe sind, wissenschaftliche Bildung und Erfahrung haben. Entweder bleiben nun die juristischen Geschäfte ihr Hauptwirkungskreis; dann können sie der Ver-

waltung, deren Verbesserung doch das Wichtigste bei der Reform unsers Gemeindelebens ist, nur zufällig und nebenbei nützen. Oder sie gehen ganz zur Verwaltung über; dann ist es Schade um die Zeit, die sie zur Aneignung von Kennt. nissen verwendeten, die ihnen nur noch zufällig nützlich sind; es ist Schade, daß sie die Erwerbung andrer Kenntnisse versäumten, die sie jetzt recht wohlthätig würden anwenden können. Da man nun überdem, in den kleineren Städten besonders, mit Anstellung zu besoldender Rathsmänner ziemlich sparsam umgegangen ist; da ferner unsre Magistrate in Justiz-, Polizei-, Steuer-, Kirchen-, Schul-, Verfassungs- und andern Staatssachen soviel zu thun haben, was Zeit und Kräfte der rechtskundigen Beamten in der Regel bis zur Erschöpfung in Anspruch nimmt und meistentheils nur von ihnen besorgt werden kann, so fallen die technischen Geschäfte fast immer wesentlich den unbesoldeten Magistratsgliedern anheim. Nun sind diese in der Regel auch geeignet zur Führung einer höheren Aufsicht über derartige Angelegenheiten, zur Erstattung zweckmäßiger Vorschläge über allgemeine Einrichtungen auf diesem Felde, zur Prüfung der von den Stadtverordneten, oder den Unterbeamten, oder den Staatsbehörden ausgehenden Anträge. Aber es heißt ihnen zuviel zumuthen, wenn man sie mit der wirklichen Ausführung, mit der eigentlichen und vollständigen Verwaltung beauftragt und ihnen Geschäfte aufbürdet, die, wenn sie den gegenwärtig so lebhaften Anforderungen entsprechend besorgt werden sollen, die ganze Kraft eines Mannes in Anspruch nehmen, folglich auch rechtlichen Anspruch auf eine Entschädigung, auf Besoldung begründen. Beständig am Orte eines Baues gegenwärtig sein, täglich einen entlegenen Forst besuchen, Localuntersuchungen an vielleicht mehrere Stunden entfernten Orten anstellen, das Alles können bloß Leute, die weiter nichts zu thun haben. Die Sparsamkeit, die Geschäfte, welche fortwährend nöthig sein werden, umsonst verrichten läßt, weil sie dieselben den durch das Gesetz zur Annahme der Stadtämter Gezwungenen aufbürden kann, wird manchmal sehr theuer zu stehen kommen. Man sollte in jedem Magi-

strate, je nach dem Umfange der Geschäfte, ein oder mehrere technische Mitglieder anstellen und besolden. Männer für diese Posten würden sich finden, wenn die Stellen dazu da wären, und bald würden sich Berufene eigends für dieselben bilden. Der Staat aber sollte bedenken, daß er durch die Functionen und Aufträge, welche er den Gemeindebehörden in seinen Angelegenheiten auflegt, gerade die Männer beschäftigt, welche die Gemeinde bezahlt und sie dadurch den Geschäften entzieht, für die sie eigentlich bezahlt werden sollten.

An den meisten Orten hat man wichtige Unterbeamte vom Rathe getrennt. Namentlich ist dies in Bezug auf den obersten Rechnungs- und Kassenbeamten, den Kämmerer, wie er sonst hieß, geschehen. Das wäre vielleicht früher am Orte gewesen, wo es aller Controle ermangelte und das Collegium Alles deckte. An sich aber dürfte es nur zweckmäßig sein, daß Derjenige, dem die oberste Leitung des ganzen Haushaltes der Stadt anvertraut ist, auch in den Berathungen des Stadtrathes mit Sitz und Stimme zugegen sei; selbst seine Ansichten über die Gegenstände seines Geschäftskreises, wie über alle andern Angelegenheiten, bei denen ja größtentheils die Interessen in Frage kommen, die er zu beachten hat, zu entwickeln; selbst die nöthigen Aufschlüsse zu geben; selbst den Geist, in dem die Beschlüsse des Raths gefaßt sind, zu erkennen vermöge. Ist denn der Finanzminister nicht Mitglied, ja eins der wichtigsten Mitglieder des Ministerconseils? Der Stadtrath ist in diesen Gemeindeordnungen eine wesentlich verwaltende Behörde, die wohl über die pünktliche Befolgung ihrer Verordnungen zu wachen, sonst aber das Beaufsichtigungsrecht über die Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Befohlnen den Stadtverordneten zu überlassen hat. Man hat befürchtet, eine Aufnahme jenes Beamten in das Rathscollegium könne die Verantwortlichkeit des Kämmerers aufheben. Aber wenn er bloß Subalterner des Raths ist, kann er dann selbstständige Beschlüsse fassen, für die er verantwortlich zu machen wäre und würde nicht dann ebenfalls jene Pflicht, wie diese Verantwortlichkeit, dem gesammten Stadtrathe anheimfallen? Wegen Nichtachtung des Be-

schlossenen aber, wegen persönlicher Verletzungen, wegen Veruntreuung wird der Kämmerer auch als Mitglied des Stadtraths verantwortlich bleiben, und bei der strengen Controle der Stadtverordneten wird die Behörde es gewiß nicht wagen, eine Vergehung ihres Collegen zu verschleiern und so die Verantwortlichkeit, die sie auf einen Einzelnen abwälzen konnte, **in corpore** zu übernehmen. Gewicht wird dieser Beamte auch als Subalterner erlangen; denn er wird sich die gründlichste Kenntniß seines Geschäftszweiges aneignen und im Besitze derselben bald dem Stadtrathe, bald den Stadtverordneten Vorschläge, Gutachten und Einwürfe zu machen haben. Dadurch erlangt er die Stellung einer eignen Gewalt in dem ohnehin schon verwickelten Stadtorganismus. Warum will man da nicht lieber die verwaltende Behörde selbst durch seine Einsicht, Kenntniß und Erfahrung verstärken? — Die Stadtschreiber spielten eine wichtige Rolle in dem früheren Städtewesen. Ihre Stellung, wonach sie in der Regel nicht wirkliche Mitglieder des Stadtrathes waren, war eine Folge des allmäligen Aufhörens der glücklichen Zeiten, wo die Gemeindebehörde nur mit Gemeindesachen zu thun hatte, oder ihre etwanigen Staatsfunctionen doch noch im Sinne des Gemeindewesens und Hausregimentes besorgte. Damals waren schlichte, einfache Bürger die Leiter der Stadt und konnten Haus und Gemeinde regieren, ohne vielleicht lesen und schreiben zu können. Sie rechneten an den Fingern und verrechneten sich doch nicht. Indeß gab es doch zuweilen etwas zu schreiben; die alten Pergamente ihrer Privilegien wollten entziffert sein und allmälig kamen sie in Berührungen mit dritten Personen, Corporationen und Staatsbehörden, bei denen ihnen die Nothwendigkeit einiger Rechts-, Geschäfts- und Verfassungskenntniß fühlbar ward. Da dies aber immer noch nur Ausnahmen, nur Nebensachen waren, so suchten sie diese Kenntnisse nicht in ihrer eignen Mitte, sondern sie nahmen sich einen Clericus an, der ihre Schreibereien besorgte und ihnen mit Feder und Kopf in allen den Fällen diente, wo ihre Gaben und Kenntnisse nicht ausreichten. Das ward nun ein

Unterbeamter des Raths. Wie aber allmälig die Functionen welche specielle Vorbereitung erforderten, immer häufiger wurden; wie die Gemeindesachen neben den Staatsangelegenheiten zurücktraten; wie die Fälle immer öfterer vorkamen, wo Verstand und Localkenntniß nicht mehr genügten, sondern gründliche Einsicht in das Herkommen, die alten Gewohnheiten und erworbenen Rechte, den Geschäftsverkehr, die Verhältnisse und Einrichtungen der Staatsbehörden, die Gesetze und Rechte erforderlich war; da ward der subalterne Beamte immer wichtiger und an kleinen Orten zum wahren Gebieter der Stadt. In den kleinen Landstädtchen befand sich wohl noch ein Stadtrath, man wußte nicht recht, wozu; wenn sein Zweck nicht der war, einigen angesehenen Bürgern eine Sinecure zu verschaffen und die Vorschriften der Gewerbspolizei für die Rathsglieder und ihre Vettern und Gevattern zu cassiren. Die eigentliche Obrigkeit der Stadt war der Stadtschreiber, angestellt von dem Rathe, aber ihn beherrschend; ohne Stimme bei seinen Verhandlungen, aber die Beschlüsse dictirend. An größeren Orten, wo unter den wirklichen Rathsgliedern sich gleichfalls Rechts- und Verfassungskenntniß vorfand, konnte sein Einfluß nicht gebietend sein und er blieb hier in der Regel ein Werkzeug der Oberen. Dagegen verschafften ihm auch hier seine Geschäftsübung und durch seine lange Erfahrung erworbene Kenntniß von den speciellen Verhältnissen der Stadt, die er in allen ihren Theilen kennen lernte, während seine in allgemeiner Rechtskunde ihm gleich ausgerüsteten Collegen sie nur in ihrem besonderen Departement erfaßten, einen indirecten Einfluß, der auch das Nichtmitglied des Magistrats zu einem bedeutenden Gewicht in den Angelegenheiten der Stadt machte. Hier und da ward auch allmälig der oberste Stadtschreiber, oder ein alter, verdienter Beamter von dieser Classe wirklich in das Rathsgremium aufgenommen. Die neueste Gemeindeverfassung hat in der Regel gerade den entgegengesetzten Weg eingeschlagen. An kleinen Orten sind die Stadtschreibergeschäfte dem besoldeten, rechtskundigen Mitgliede des Stadtrathes mit übertragen worden, sodaß auf diese Weise der Stadt-

schreiber in das Rathscollegium mit eingerückt ist *). An größeren Orten dagegen hat man die völlige Trennung zur Verfassungssache gemacht und den Stadtschreiber auf die Linie eines Secretärs herabgedrängt. Ich glaube, es wäre besser gewesen, ihn wenigstens zu einem facultativen Mitgliede des Stadtrathes zu erklären. Unser Stadtorganismus ist so sparsam eingerichtet, daß man einen Zuwachs von Rechtskenntniß und Gemeindeinteresse, den man für die Berathungen des Raths umsonst und auf Lebensdauer erlangen kann, nicht verschmähen sollte. Ist der Stadtschreiber geschickt und mit langer Erfahrung und tüchtiger Localkenntniß ausgerüstet; so wird er ohnehin schon Einfluß gewinnen; aber dieser indirecte, zufällige Einfluß eines Unterbeamten ist kein Geordneter, dringt oft nicht durch und wirkt in andern Fällen zuweilen schädlich. — Gegen die Zuziehung des Stadtrichters zu dem Rathscollegium wird man schon die Idee der Trennung der Justiz und Verwaltung als Einwand gebrauchen. In der That sind nur in kleinen Städten beide Zweige vereinigt, wo dann in der Regel ein Einziger Stadtrichter, Stadtschreiber, rechtskundiger Rathsmann, kurz Alles in Allem ist. In größeren Orten sind die Stadtgerichte von dem Stadtrathe getrennt und der Stadtrichter ist dann nicht Mitglied des Letzteren. Er könnte es sein, ohne daß deshalb die Idee jener Trennung gekränkt würde. Denn sie bedingt nur eine Trennung der Behörden, des Geschäftskreises; und unsre Beamten sind jetzt noch vielseitig genug, daß sie recht gut in doppelter Eigenschaft wirken können. Ich will jedoch zugestehen, daß es zur Zeit noch ein gewisses Mistrauen gegen das Stadtgericht erregen würde, wenn der Stadtrichter Mitglied des Stadtrathes wäre; obwohl man sich Jahrhunderte lang um diese Gefahr nicht gekümmert hat. Die Bürger

---

*) Ein Gewinn an Ehre, wenn man so will; der aber in der Regel durch einen Verlust an Einkommen überwogen ward. Diese Stadtschreiberstellen in kleinen Städten gehörten sonst zu den Einträglichsten und brachten wohl ihre 1200, 1500 Thaler. Jetzt giebt man 300, 400, höchstens 500 Thaler. Wir wollen sehen, ob die Städte dabei gewinnen.

würden sich einbilden, gegen den Rath und was dem anhängt, sei bei dem Stadtgerichte kein Recht zu erlangen; und würden sich in diesem Wahne durch alle Erfahrungen vom Gegentheile nicht irre machen lassen. Indeß eine gänzlich veränderte Justizorganisation könnte diesem Mistrauen jeden Grund nehmen und dann dürften die Stadtrichter jedenfalls sehr nützliche berathende Mitglieder des Stadtrathes sein. Es scheint mir dringend nöthig, daß diese neuen Behörden auf jede nur mögliche Weise mit tüchtigen Elementen ausgerüstet werden.

Denn auf die unbesoldeten Mitglieder des Raths scheint man an vielen Orten zuviel gerechnet zu haben. Man behauptet wenigstens, diese Einrichtung bewähre sich nicht; die Idee sei unausführbar; ehe zehn Jahre vergingen, werde die Gesetzgebung ihr entsagen. Jedermann scheue die mit diesen Würden verbundene Mühe und suche sich ihnen, soweit nur irgend gesetzliche Entschuldigungsgründe aufzutreiben wären, zu entziehen. Wer nur einmal ein solches Amt bekleidet habe, der benutze die erste Gelegenheit, sich dessen wieder zu entledigen; verstimmt durch das Zurückgehen seiner eigenen Geschäfte oder durch den gehabten Aerger und erfahrnen Undank. So müsse die Gemeinde nicht selten aus der Noth eine Tugend machen und Personen wählen, denen die zur Verwaltung des Amts erforderlichen Fähigkeiten nicht zu Gebote ständen. Gleichwohl sei auf diese Männer und ihr kräftiges Wirken gerechnet; ihr Einfluß sei nicht gering und es werde Vieles und Schweres von ihnen gefordert. Hier zeige sich recht deutlich, daß die ganze Idee, durch unbesoldete Beamte öffentliche Geschäfte verwalten zu lassen, eine für unsre Zeit nicht haltbare sei. Hier werde zunächst eine Aenderung sich nöthig machen und als Solche vielleicht schon in wenig Jahren erkannt werden.

Es mag allerdings etwas Wahres an dem Allen sein. Ich glaube dabei weniger den Versicherungen der Erfahrung, als der Natur der Sache. Die Schuld liegt aber nicht an der Idee selbst, sondern an deren Ausführungsart von Seiten der Gemeinden und zum Theil an dem Staate. Ich

gestehe, daß ich die Aufnahme unbesoldeter und wechselnder Mitglieder in unsere Rathscollegien stets für etwas Nützliches und Löbliches, aber, bei dem Bestehen einer besonderen Gemeindevertretung, nie für etwas unbedingt Nöthiges gehalten habe. Sie ist ein Pfand des Vertrauens mehr; und deren kann es freilich nie zuviel geben. Sie verhindert ein Wiedererwachen des stabilen Corporationsgeistes; doch diesen zu bekämpfen, müßte eine kräftige Controle schon ausreichen. Aber allerdings liegt es in der Natur der Sache, daß Geschäfte, welche ihren Mann ganz in Anspruch nehmen, in unsrer Zeit nicht als Nebensache betrachtet werden können. Sie zur Hauptsache machen, können nur bezahlte Beamte und reiche Müssiggänger. Letztere sind in der Regel nicht die besten Mitglieder des Staats. Folglich ist es allerdings eine unrichtige Ausführung einer an sich richtigen Idee, wenn die unbesoldeten Magistratspersonen durch die städtischen Geschäfte in ihrem besondern Lebensberufe behindert werden. Es muß aber eine solche Behinderung an allen den Orten stattfinden, wo man Mühe hat, Candidaten für eine an sich ehrenvolle, der Eitelkeit schmeichelnde und vielfach interessante Wirksamkeit zu erlangen. Man hat ja nicht die nehmliche Schwierigkeit in Bezug auf die Stadtverordneten, deren Wirksamkeit weniger in die Augen fallend ist. Folglich scheint es, als würde jene Schwierigkeit zu heben sein, wenn diese Mitglieder der Magistrate nicht mehr, oder doch wenig mehr als die Stadtverordneten zu thun hätten. Theilnahme an den Berathungen des Collegiums mit Sitz und Stimme, und daß nichts Wichtiges, nichts, was auf Rechte und Interessen der Bürger Einfluß hat, ohne sie beschlossen werde, ist eine Hauptbedingung ihres Wirkens. Aber daß diese Theilnahme auch für leere Formalien, für außerwesentliche Handlungen, für Geschäfte, die ein Mal wie das andere Mal abgemacht werden, gemisbraucht wird, ist ein Fehler. Ein Größerer noch, daß man durch diese unbesoldeten Rathsglieder nicht bloß die Behörde popularisiren, sondern auch ersparen wollte, folglich die Zahl der besoldeten Stellen so gering abmaß, daß den unbesoldeten Collegen immer noch

viele Geschäfte zufielen, zu denen es theils besonderer Kenntniß und Geschäftserfahrung, theils eines Ueberflusses an Zeit bedarf. Hieran ist nun auch der Staat an seinem Theile Schuld, indem er eben den Gemeindebehörden soviele Staatsfunctionen auflegte, deren Masse die Kräfte Aller beschäftigt und deren Natur besonders die besoldeten Rathsglieder in Anspruch nimmt. Unter diesen Verhältnissen wird selbst der Wechsel nachtheilig; denn er entzieht der Behörde die Mitglieder gerade dann, wenn sie sich wenigstens Geschäftserfahrung erworben haben, wodurch sie den ihnen an sich nicht angemessenen Geschäften genügen lernten. Und doch ist dieser, nur facultative, Wechsel gewöhnlich; theils weil die Bürger bei der fortdauernden Unbehaglichkeit des Gemeindezustandes in einem Wechsel der Personen Trost suchen; theils weil die gewählten Rathsglieder, um ihrer selbst willen, von ihrer Befugniß, eine zweite Wahl auszuschlagen, in der Regel Gebrauch machen; ja auch wohl sonst die erste Gelegenheit ergreifen, sich unangenehmer Bürden zu entledigen. Wären diese Beamten auf den Wirkungskreis beschränkt, auf welchen die ganze Idee berechnet ist, so würde sich Letztere auch bewähren. Unter einer erzwungenen, mismuthigen und wechselnden Mitwirkung unzufriedener, zum Theil auch ungeeigneter Personen können die Angelegenheiten der Städte nicht gedeihen. Es hat sich unter diesen Männern Gemeinsinn und Einsicht genug gezeigt; sonst wäre es nicht so lange und so leidlich gegangen. Aber für immer kann man nicht auf Aufopferungen rechnen; man kann keine bleibende Einrichtung darauf gründen; man muß besorgen, daß es von Jahr zu Jahr schlimmer wird. Man wird sich durch Vermehrung der besoldeten Stellen helfen müssen; wie denn in der That die Wirksamkeit der unbesoldeten Mitglieder an den Orten, wo kaufmännische Freigebigkeit den Etat des Stadtregiments feststellte, jenen Einwürfen weit weniger ausgesetzt ist. Es wird aber lange dauern, ehe sich die Städte zu diesem Schritte entschließen und solange als möglich wird man noch den unbesoldeten Rathsgliedern aufbürden, was irgend gehen will. Es wäre vielleicht besser, man bewilligte ihnen

einige Entschädigung; nicht soviel, daß ihr Geschäft zum förmlichen Amte würde und daß sie ihre Existenz auf dieses Amt gründen könnten; aber doch soviel, daß sie einige Vergütung für materielle Einbußen und etwas hätten, was ihr Interesse an dem Geschäfte etwas consolidirte. Das waren recht nützliche Mitglieder der früheren Magistrate, die gerade so viel Einkommen von ihnen bezogen, daß sie sich dieser Wirksamkeit mit Freuden widmeten; deren Existenz aber doch im Wesentlichen auf ihre Privatgeschäfte gegründet war, sodaß sie sich nicht um jeden Preis im Amte zu halten suchen mußten, vielmehr eine gewisse Unabhängigkeit der Stellung und des Charakters bewahrten. — Gründlich geholfen wäre der Idee der unbesoldeten Stadträthe nur, wenn man sie auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückführte, wonach diese Männer berufen sind, eine fortwährende Repräsentation der Gemeinde im Innern der Verwaltungsbehörde selbst zu begründen. Es kann eine solche ihren Nutzen haben: theils zur Controle der Verwaltung und zwar zu jener Besten von allen Controlen, die nicht den Misgriff durch Furcht vor dessen Rüge, sondern die ihn gleich durch wohlthätiges Mitwirken bei dem Beschlusse des Unternehmens hindert. (Den Beamten ohne Controle lassen und ihn dann bestrafen, wenn er fehlte und der Fehler zufällig entdeckt ward, ist der schlechteste Weg. Ihm eine Gewalt entgegenzusetzen, die den Misgriff zwar nicht verhüten, aber, ehe er zu gefährlich wird, berichtigen kann, etwas besser. Besser noch der Einfluß der Gewißheit einer kräftigen Controle, der den Beamten von vorn herein abhält, Misgriffe zu begehen. Am Besten, wenn die Behörde gleich so zusammengesetzt ist, daß sie die Controle in sich selbst trägt.) Theils ferner dient jenes Element, die Behörde zu populariſiren. Dies in dreifachem Sinne. Sie selbst wird mit dem Geiste der Bürgerschaft durchhaucht und im Einklange mit ihm erhalten. Sie gewinnt in den Augen der Bürger, die ihre zeitherigen Führer und Vorkämpfer in den Reihen der Rathsglieder erblicken, ein populäres Ansehen. Die lautesten Sprecher der Bürgerschaft endlich, indem sie in

die Behörde nach und nach eintreten, gelangen zu der Erkenntniß, daß sich Vieles von dem Gesichtspunkte der Obrigkeit aus anders ausnimmt, als von dem der Bürger, und bringen diese Ueberzeugung unter die Bürgerschaft zurück, wenn sie dem Privatleben wieder anheimfallen. (Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß die neu erlangte Kenntniß allemal die Richtige sei. Sie werden von dem Geiste des Collegiums und der Obrigkeit erfaßt und es erscheint ihnen dann Vieles unthunlich und schädlich, was sie früher betrieben und was auch vielleicht möglich und gut ist. Die Behördenluft ist ansteckend. Indeß wirkt der gewonnene Eindruck jedenfalls wohlthätig auf jene gegenseitige Mäßigung der Ansprüche, welche so nothwendig ist, wenn die Zeit ihre Wirren friedlich ausgleichen soll.)

Bei alledem erscheint die Idee, bei dem Vorhandensein einer besonderen Controlbehörde, nicht als nothwendig begründet und insofern sie dazu beigetragen hat, daß man, auf eine volle und rastlose Thätigkeit der unbesoldeten Rathsglieder rechnend, den übrigen Etat zu gering stellte, hat sie selbst nachtheilig gewirkt. Die andere Idee — die ich später noch näher bespreche — und die man fassen könnte: nehmlich durch diese Repräsentation im Innern der Verwaltungsbehörde das Bestehen einer besonderen Controlgewalt entbehrlich zu machen, paßt nicht für Gemeindebehörden, die in Staatsfunctionen wirken sollen. Denn unter diesen gewinnen die staatskundigen Mitglieder ein zu großes Uebergewicht über die Uebrigen, die sie mit der Rücksicht auf Staat und Gesetz schlagen können und das ganze Institut nimmt zuviel von dem Charakter einer dem Interesse des Staats verpflichteten Behörde an, als daß es nicht nöthig bliebe, zum Schutze des wahren Gemeindewesens eine selbstständige Gewalt zn erhalten. Jedoch will ich nicht läugnen, daß wenigstens in Sachsen unter den Bürgern, in der ersten Zeit der Reform des Städtelebens, die Idee bestand, es komme nur darauf an, die vorhandenen Mängel durch eine Radicalreform zu heben und einen neuen Stadtrath zu wählen; dann aber würden diesem die Zügel wieder unumschränkt

überlassen werden. Ebenso, daß eine Controle im Innern des Raths, eine Solche durch die Stadtverordneten, durch den Bürgerausschuß, durch Staatsbehörden von allen Gattungen und Instanzen, des Guten etwas zuviel ist.

Die gegenseitige Stellung beider Gewalten, des Stadtraths und der Stadtverordneten, ist in den Gesetzen weise berechnet; die Ausführung mag sich manchmal vergreifen. Unweise wäre es gewesen, hätte man der Forderung eines misverstandenen Liberalismus nachgeben und alles Entscheidungsrecht in die Hände der Stadtverordneten legen, dagegen den Stadtrath zu einer bloß ausführenden Behörde machen wollen. Es war wohl natürlich, daß in der Zeit, wo die neu erkorenen Gemeindevertreter den alten Magistraten gegenüberstanden und aufgeregte Zeithoffnungen mit einem Schlage erfüllt werden sollten, auch unter praktischen Männern der Wunsch sich laut machte: in diesem Kampfe völlig entgegengesetzter Principien möchte das entscheidende Gewicht auf die Seite gelenkt werden, die von dem Gesetze selbst schon im Voraus für die Siegreiche erklärt ward. Man konnte mit nützlichen Vorschlägen, wegen des Widerstandes der Behörden, nicht durchdringen und glaubte nun, den Stadtverordneten eine unbedingt entscheidende Stimme stipuliren, das Veto des Stadtrathes geradezu ausschließen zu müssen. Parteiliberale trugen endlich die Ansicht systematisch vor: daß, wie im Staate, so auch in der Gemeinde, eine gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sei; die gesetzgebende Gewalt gebühre den Stadtverordneten allein und nur sie dürften berechtigt sein, irgend einen Beschluß über die zu treffenden Einrichtungen und Verfügungen zu fassen; die Vollziehende solle durch den Stadtmagistrat ausgeübt werden; die Richterliche sei von Beiden zu trennen.

Daß man die Functionen des Staats unter den Begriff gewisser Gewalten ordnet, die nun die unendlich mannigfachen Handlungen des politischen Lebens vereinigen sollen; das ist eigentlich nur für den Philosophen von Wichtigkeit, der das Concrete auf abstracte Begriffe zurückzuführen liebt. Selbst die Staatsphilosophen aber sind über Zahl, Umfang

und Ordnung dieser Gewalten keineswegs einig. Einige wollen die richterliche Gewalt nicht anerkennen, weil sie nur eine Untergattung der Vollziehenden sei. Andere fügen noch eine Oberaufsehende hinzu, die weder Gesetze gäbe, noch vollzöge, wohl aber darüber wache, daß die Gesetze vollzogen würden. Ja Benjamin Constant sprach noch von einer königlichen Gewalt, als einer vermittelnden und von einer Stellvertretenden. Auch Don Pedro hatte in seiner Constitution von Brasilien eine vermittelnde Gewalt. Immer wird die Durchführung dieses Systemes, das, solange man sich an das Allgemeine hält, recht einfach aussieht, bei dem Speciellen unendlich schwierig bleiben. Wer mag die Mannigfaltigkeit des Lebens, diese Nüancen und Schattirungen, auf drei oder vier Thätigkeiten zurückführen? Es ist hier wie in der Psychologie, wo man auch gewisse Seelenvermögen aufzählt; aber nie vergessen soll, daß diese uns im Leben nur zusammenwirkend begegnen. Die Anwendung vollends jenes Systemes auf das praktische Leben, mit einer Vertheilung der Gewalten unter scharf getrennte Behörden, wie sie zur Zeit des großen Verfassungsmachers Sieyes in den Einjahrsconstitutionen der französischen Republik hervortrat, hat vieles Unheil über die Welt gebracht. Nirgends bewährte sie sich. Vielmehr hat man erkannt, daß man das mannigfache Leben nicht unter den Gesichtspunkt absoluter Einheit bringen könne; man mußte der gesetzgebenden Gewalt noch andere Functionen geben; der Vollziehenden das Recht verleizhen, die ur Ausführung der Gesetze erforderlichen Beschlüsse zu fassen und bei der Gesetzgebung mitzuwirken. Man sah überall, daß auch diese Einrichtung nicht mechanisch, sondern organisch erfaßt werden mußte. Die Wissenschaft mag, zu ihrer Bequemlichkeit, das Leben nach solchen Classen ordnen. Aber die Institute des Lebens selbst aus diesem Gesichtspunkte abzuzirkeln, das soll sowenig geschehen, sowenig wie die Natur ihre Gewächse nach Linnéschen Classen gepflanzt hat, oder die Elemente nur getrennt walten läßt. Dazu kommt, daß, wenn man jene Gewalten einander schroff gegenüberstellt und nicht ein Ineinandergreifen, ein vermittelndes Sichverständi-

gen befördert, Beide ein beständiges Streben, sich gegenseitig zu unterjochen, beseelt; daß sie sich nicht begnügen, sich gegenseitig zu bewachen und daß in dem Kampfe in der Regel die vollziehende Gewalt den Sieg davon trägt. So kam man bald von jener Idee zurück und keine bestehende Verfassung hat sie verwirklicht. Die gesetzgebende Gewalt ist fast durchgängig zwischen Regierung und Ständen getheilt und wenn die Regierung in Staaten, wo die Volksvertretung ihre volle Bedeutung und ebendeshalb ihre volle Kraft hat, bei organischen Gesetzen von ihrem Veto selten Gebrauch machen kann, so hat sie dafür das Recht zur Erlassung von Verordnungen und so ist es doch gut, daß sie wenigstens jenes Veto besitzt, weil Fälle möglich sind, wo sie es allerdings, vom Volke gestützt, zu üben befähigt ist. In der That scheint ein Verhältniß, was sowohl die Initiative der Gesetzgebung, als auch das gegen neue Vorschläge einzulegende Veto unter die Regierung und die Vertretung theilt, das Zweckmäßigste zu sein. Hier erhält man die sichere Bürgschaft, daß schon die Ueberzeugung eines Theiles der Staatsgewalten hinreiche, um die Erhaltung der Verfassung, des bestehenden, gewohnten und bewährten Verhältnisses zu bewirken; daß aber eine Veränderung desselben nur dann erzielt werde, wenn alle Theile darüber einig sind, wenn also die größtmögliche Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Veränderung eine wahre Verbesserung sei. Wo die Volksvertretung alle Befähigung zur Gesetzgebung in sich vereinigt, da muß man sich allerdings freuen, wenn organische Verhältnisse ihr das Uebergewicht der Macht verschaffen, sodaß die Regierung in der Regel von ihrem Rechte gegen die Volksvertretung keinen Gebrauch machen kann. In England ist die Präsumtion zuletzt für das Unterhaus; weil die Lords nur Mehrere, König und Minister nur Einzelne sind, und keine Kaste repräsentiren, die das Monopol politischer Weisheit hätte. In der Regel und auf die Dauer siegt daher das Erstere; die Lords können ihm den Sieg erschweren und in dem Kampfe wenigstens eine Mäßigung der Maaßregel bewirken; der König mag in Fällen, wo er das Volk auf

seiner Seite weiß, das Parlament auflösen. Wo Geschäftserfahrung, politische Kenntniß und genaues Verständniß der Sachlage sich wesentlich in den Classen der Staatsdiener concentriren, da würde man der Repräsentantin derselben, der Regierung, selbst ein Uebergewicht von Rechten bedingen können, wenn es nicht bedenklich wäre, einer mit soviel physischer Macht gerüsteten Gewalt Befugnisse zu vertrauen, die zum Umsturze aller Freiheiten führen könnten. — Die oberaufsehenden Functionen fallen theils der Regierung, theils der Vertretung zu; die beste Controle ist eigentlich die des Volks selbst. In einer früheren Abhandlung ist es gezeigt worden, inwiefern die Vertretung auch Verwaltungsfunctionen mit Nutzen ausüben kann. Ueberall müssen die Einrichtungen des Staats darauf berechnet sein, durch Versöhnung aller Interessen dem Kampfe zuvorzukommen.

Wenn aber schon im Staate, wo kein höherer Richter sich findet, eine Theilung der gesetzgebenden Gewalt wohlthätig scheint, so kann sie in der Gemeinde gar kein Bedenken haben, da ja diese noch über sich einen höheren Vermittler und Schiedsrichter und in ihm die Gewißheit hat, daß nicht nur das Bestehende werde erhalten, sondern auch eine nützliche Verbesserung nicht verzögert werden. Macht die Regierung einen nützlichen Vorschlag und die Stände willigen nicht ein, so unterbleibt er. Schlagen die Stände ein gutes Gesetz vor und die Regierung will es nicht genehmigen, so wird es verschoben. Wo aber die Stadtverordneten einen wahrhaft löblichen Plan haben, da können sie ja, trotz der Abneigung des Stadtraths, durch den entscheidenden Ausspruch der Regierung ihren Wunsch erreichen und umgekehrt.

Allerdings scheint eine Verzögerung der Geschäfte durch den Mangel einer am Orte befindlichen, entscheidenden Stimme zu besorgen. Denn wo sonst eine Behörde entschied, da müssen jetzt Zweie befragt werden, Zweie untersuchen, berathen und sich entschließen. Wohl denn! so verstärke man die entscheidende Kraft der Einen! Aber wenn man es für nothwendig hält, irgendwo ein größeres Gewicht hinzuzufügen, warum will man die Centralbehörde und nicht die Verwal-

tende, warum den Einfluß der Stadtverordneten und nicht den des Stadtrathes verstärken? Und doch scheinen sowohl der geschichtliche Entwickelungsgang des Gemeindewesens, als auch alle Gründe der Zweckmäßigkeit für das Letztere zu sprechen.

Der Bürger ist gewohnt, die stete Leitung der öffentlichen Angelegenheiten in den Händen des Magistrats zu sehen und würde schwerlich Personen den nöthigen willigen Gehorsam leisten, die er nur als willenlose Werkzeuge der Beschlüsse Anderer kennte. Nur der wird den Geschäften mit dem höchsten Geschick und Eifer vorstehen, der auch bei der Anordnung des Plans, nach dem er verfahren soll, mitgewirkt hat. Es ist kein Grund des Verdachts gegen Behörden da, die von den Vertretern der Bürgerschaft gewählt sind, unter der steten Controle der Letzteren stehen und gegen deren Handlungen, wenn sie bedenklich scheinen, ein Recht des Einspruchs jederzeit freisteht und durch Berufung auf die höchste Behörde geltend gemacht werden kann. Die Stadtverordneten sind durch die Wahl der gesammten Bürgerschaft ernannt; eine Wahl, die allerdings für das allgemeine Vertrauen zeugt, das die Bürger in ihre Rechtschaffenheit, ihre Einsicht in die allgemeine Lage der Stadt und ihren Eifer für das Gesammtwohl setzen. Alles Eigenschaften, durch welche diese Männer trefflich zu einer beaufsichtigenden Behörde qualificirt und auch befähigt scheinen, bei der Entwerfung des allgemeinen Haushaltsplanes der Städte, bei der Treffung wichtiger und allgemein verbindlicher Verfügungen, kurz bei der allgemeinen statutarischen Gesetzgebung mitzuwirken. Keinesweges aber liegt darin eine Bürgschaft, daß sie auch die speciellen Verwaltungskenntnisse besitzen, die sie befähigten, eine unbedingt entscheidende Stimme in allen und jeden Fällen zu führen. Bei der Erwählung des Stadtrathes aber ist, außer auf jene allgemeinen Eigenschaften, auch auf diese speciellen Fähigkeiten Rücksicht zu nehmen. Der Stadtrath begreift bleibende Stellen in sich, deren Inhaber durch lange Uebung die Geschäfts- und Sachkenntniß erwerben, in Folge

deren immer eine gewisse Präsumtion für die Richtigkeit ihrer Ansichten sprechen muß.

Ich glaube — den einmal eingeführten Organismus der Stadtverfassung angenommen — daß für das Beste der Stadt hinreichend gesorgt ist, wenn die Stadtverordneten eine strenge und genau bestimmte Controle über die Handlungen des Stadtraths, wie die Landstände über die der Regierung, führen; wenn ohne ihre Einwilligung keine allgemeine Einrichtung begründet, keine Leistung verlangt, keine Veräußerung des Gemeindevermögens bewirkt, keine Anleihe geschlossen und keine für Alle verbindliche Verfügung getroffen werden darf, wie dies auch bei den Landständen der Fall ist; und wenn ihnen, gleichfalls nach Analogie der Letzteren, das Recht bleibt, gerechte Beschwerden gegen die Handlungen des Stadtraths zu erheben und durchzuführen. Keinesweges aber halte ich es für nöthig und rathsam, wenn der Magistrat gezwungen ist, bei jeder Kleinigkeit, bei jedem einzelnen Falle, erst die Genehmigung der Stadtverordneten einzuholen und wenn er nicht wagen darf, auf eigne Verantwortung das Dringendste vorzunehmen. Wenn man es lächerlich fand, daß jene Gemeinde in Frankreich ihre alte, abgestorbene Eiche nicht ohne Ordonnanz des Königs fällen durfte, so erscheint es ebenso thöricht, wenn ein von der Gemeinde gewählter und controlirter Stadtrath keine Röhre einziehen lassen darf, ohne vorher die Stadtverordneten befragt zu haben. Kann man denn nicht den Wirkungskreis des einzelnen Rathsgliedes genau und sicher bestimmen und ihm dann verstatten, innerhalb der Grenzen seines Berufs auf eigne Verantwortung und nach eignem Ermessen zu schalten? Kann man nicht allgemeine Etats für die einzelnen Zweige des Haushalts entwerfen, nach Ablauf einer bestimmten Frist die Rechnungen und deren Belege, nach ihrer Richtigkeit und nach der Zweckmäßigkeit des Verfahrens, prüfen und jede unverantwortliche Handlung rügen und vertreten lassen? Und sollte dies nicht genügen, eine starke Verwaltung zu vermitteln und doch auch die Interessen der Gemeinde ungefährdet zu erhalten? Zwei Forderungen scheinen gleich wichtig: kräftige, aber nicht hem-

mende Controle, zum Besten der Bürger; freie Bewegung der Beamten. gleichfalls zum Besten der Bürger. Man kann sich so nicht verbergen, daß die neuen Einrichtungen die Geschäfte verdoppelt haben. Zu großes Mistrauen kann sie verdreifachen. — Inwiefern die Eigenschaft des Stadtraths als Staatsorgan auch bei der hier besprochenen Frage von Einfluß ist, wird sich später ergeben.

Die in Sachsen bestehende Einrichtung eines besonderen Bürgerausschusses beruht auf der Idee, daß bei besonders wichtigen Fällen, sowie bei den Gemeindewahlen, eine Gemeindevertretung in Wirksamkeit treten soll, deren Mitglieder, soweit sie nicht zu den Stadtverordneten, als dem engeren Ausschusse desselben gehören, in der Regel von den Geschäften ausgeschlossen sind. Zum Theil mochte die Idee des Institutes auch aus der Badenschen Gemeindeordnung herrühren, wo wenigstens sein Name und die Einrichtung vorkommt, daß der Bürgerausschuß nur bei gewissen, besonders wichtigen Angelegenheiten als Gemeindevertretung hervortritt. Indeß dort ist auch der übrige Organismus anders und einfacher und der Bürgerausschuß ist viel weniger eine dritte Gewalt, die zu zwei schon Bestehenden hinzukommt. Was in Sachsen in Stadtrath und Stadtverordnete scharf getrennt ist, das fällt in Baden im Gemeinderath nah zusammen. Die Sachen, welche dem sächsischen Bürgerausschuß gesetzlich zugewiesen wurden, sind, mit Ausnahme der Wahlen, größtentheils Gegenstände, bei denen es auf eine größere Geschäftskenntniß, auf eine genaue Uebersicht der Lage der ganzen Stadtverwaltung, der bleibenden Einflüsse, die hier zu beachten sind und der vorübergehenden Momente, die dabei einwirken, ankommt; wo mannigfaltige Vorurtheile concurriren und oft die Bürger in Voraus für oder gegen die vorgeschlagene Maaßregel stimmen, ein richtiges und entscheidendes Urtheil aber doch nur von den Gliedern des Stadtrathes und den in die Geschäfte eingeweihten Stadtverordneten zu erwarten ist, deren Erklärung also die Uebrigen nur in den Stand setzen muß, ihnen mit Ueberzeugung beizupflichten. Entweder hat man in solchen Sachen das Zutrauen zu den

Stadtverordneten, daß sie mit Einsicht und Rechtschaffenheit zu Werke gehen. Warum überläßt man ihnen da nicht allein die Entscheidung? Oder man hat dieses Zutrauen nicht. Dann wird es auch in andern Fällen höchst bedenklich sein, ihnen die Interessen der Bürger zur Vertretung zu überlassen. Je größer eine berathende Versammlung wird, desto schwieriger ist es, daß die Intelligenz die ihr gebührende Herrschaft darin behaupte. Der Volkswunsch kann erreicht werden; ob das Beste des Volks, ist zweifelhaft. Nun kann zwar in Sachsen die Frage, bei nicht zu erlangendem Einverständniß, zur Entscheidung der Regierung gebracht werden. Wenn aber diese dem Ausspruche des Bürgerausschusses nicht beitritt, so steht die Sache unläugbar schlimmer, als wenn man die Bürger gar nicht gefragt hätte. Eine nützliche Maaßregel, die den Tagesmeinungen zuwider ist, kann, wenn sie ohne größeres Aufsehen durchgeführt wird und sich dann in der Erfahrung bewährt, gar bald den übeln Eindruck verwischen, den sie anfangs machte. Wenn sie aber gegen den direct ausgesprochenen Wunsch der Vertreter des Volks durchgesetzt ward, so bleibt sie auf lange Zeit ein Gegenstand des Volkshasses. — Ich würde nichts dawider haben, wenn man jene Angelegenheiten nur als Solche bezeichnet hätte, bei welchen es den Gemeindebehörden verstattet wäre, den Rath einer größeren Zahl von Bürgern und zwar Solchen, die nicht sie selbst erlesen, sondern die Bürger gewählt hätten, einzuholen. Nicht in dem Sinne, daß man dadurch eine Pflicht der Gemeinderegierung anerkennte, den Willen der Gemeindeglieder zu erkunden; sondern weil in allen den Fällen, wo Alle zur Beurtheilung der Sache fähig sind, eine Wahrscheinlichkrit dafür spricht, daß die Maaßregel die Beste sei, die den Beifall der Meisten hat; und weil in gewissen Fällen eine Maaßregel eben dadurch gut wird, daß sie den Wünschen der Mehrzahl entspricht. Aber nur facultativ sollte diese Befragung sein. — In kleinen Gemeinden und wo die Angelegenheiten einfach geordnet sind, da könnte in allen den Fällen, welche die Interessen sämmtlicher Gemeindeglieder in verhältnißmäßiger Gleichheit berühren, eine

weitere Befragung schon auf das Recht begründet erscheinen. Dann müßte sie sich aber auf alle Gemeindeglieder erstrecken. Denn die Idee der Repräsentation ist durchaus nicht aus dem Gesichtspunkte einer Uebertragung des Rechts, sondern einzig und allein aus dem einer Auslesung der Fähigkeit zu erfassen. Nur in diesem Lichte ist die Nichtertheilung von Instructionen gerechtfertigt. — Daß man die Wahlen zu Gemeindeämtern nicht den Stadtverordneten allein überlassen hat, war zweckmäßig. Man hat dadurch dem Einfluß von Coterieen entgegenwirkt, die sich unter den Stadtverordneten, als einem schon organisirten und in sich einigen Körper, bilden könnten. Ebenso war es unter den jetzigen Verhältnissen richtig, daß die Besetzung der Rathsstellen nicht sämmtlichen Wählern vertraut wurde; da die Gesammtzahl die speciellen Eigenschaften und die speciellen Rücksichten, auf die bei Besetzung lebenslänglicher Aemter zu achten ist, nicht beurtheilen kann. Es scheint aber, als walte der letztere Grund bei den unbesoldeten Rathsstellen nicht vor. Das sind reine Vertrauensämter und wo es auf Vertrauen ankommt, da ist die Gesammtheit zu befragen. Wo daher auch diese Aemter nur von einem engeren Kreise von Wählern vergeben werden, da liegt eine Verwechselung ihrer Stellung mit der der ehemaligen Rathsherren und der jetzigen Besoldeten zum Grunde.

Alle Gemeindeämter werden theils durch Wahl von Seiten der Bürger, theils durch Ernennung von Seiten der gewählten Gemeindebehörden besetzt. Gewählt wird Alles, was zur Gemeinderegierung und Gemeindevertretung gehört; ernannt werden die Subalternen und diejenigen Beamten, welche Aemter verwalten, die nicht eigentlich Gemeindeämter sind, bei denen aber die Gemeinde das Besetzungsrecht hat; z. B. die Stadtrichter. Es ist schon bemerkt worden, daß das Wahlprincip bei allen Vertrauensämtern gerechtfertigt ist. Wo alle Gemeindeämter Vertrauensämter sind, wie namentlich da, wo der Wirkungskreis der Gemeindebehörden sich auf reine Gemeindeangelegenheiten beschränkt, da ist es auch bei Allen am Orte. Die Zweifel, die sich in andern Fällen da-

gegen ergeben, sollen später besprochen werden. Vor der Hand wird von Denen, welche die Mündigkeit unsrer Gemeinden bezweifeln, darüber geklagt, daß die Gemeindeglieder an vielen Orten eine so große Theilnahmslosigkeit gegen die Gemeindewahlen zeigten. Sie würden mit gänzlicher Gleichgiltigkeit vollzogen; Viele scheueten selbst die kleine Mühe und machten von ihrem Wahlrechte gar keinen Gebrauch; Andern schiene das Nachdenken und Prüfen zu schwer, so daß sie die Ersten Besten, die ihnen einfielen, aufschrieben; hier und da sei offener Spott mit den Wahlen getrieben worden; ein vernünftiger Plan bei der Wahl, eine tiefere Einsicht in ihren Zweck, ja auch nur ein klares Verständniß des Gesetzes zeige sich selten. Die höheren Stände hielten sich indifferent aus Abneigung, die Niederen aus Unkenntniß, und so entscheide mehr Zufall als Vernunft über den Ausgang.

Es hängen diese Klagen mit der Rüge zusammen, die überhaupt gegen den geringen Antheil erhoben wird, den unsre Bürger dem „freien und emancipirten" Gemeindeleben schenken sollen. Indeß kann man zuvörderst eine wahrhaft reine und lebendige Theilnahme für gemeinsame Angelegenheiten von einem Geschlechte erwarten, das man solange geflissentlich von allem Einflusse darauf entfernt gehalten hat? Der Eifer, der vor der Reform sich unter dem Volke zeigte, bestand er etwa in einer Begeisterung für das Mittel, was ihm jetzt in die Hand gegeben ist, in einer Sehnsucht nach Wahlen und politischen Rechten? Oder galt er nicht vielmehr dem Zwecke aller reformirten Verwaltung und Vertretung: einer besseren Führung der Geschäfte, einer humanern Behandlung, einer Erleichterung und Befreiung? Mit Wahlrechten macht man das Volk nicht satt noch froh. Die politische Freiheit wird nur um der Bürgerlichen willen ersehnt. Wenn man politische Rechte noch so freigebig austheilt, dann aber die Karten so zu mischen weiß, daß die Ausübung jener Rechte die erwarteten Früchte nicht bringt, so wird man das Volk auch bald das Interesse an dem Mittel verlieren sehen. Ich will keinesweges sagen, daß dieses Verfahren im vorliegenden Falle stattgefunden habe. Aber der Zweck stand

dem Volke doch höher, als das Mittel. Er konnte nicht augenblicklich erreicht werden, und das Volk hat allerdings Unrecht, wenn es deshalb gegen die Mittel gleichgiltiger geworden ist. Es verräth dies auch keine besondere Reife. Aber woher soll diese ohne vorherige Uebung kommen? Wenn das Volk sich an die neuen Formen gewöhnt, eine Einsicht in die gemachten Verbesserungen gewonnen, und einige recht deutliche Erfahrungen, die besser wirken, als alle phrasenreichen Belehrungen, gemacht hat, so wird sich der Geist und die Theilnahme schon finden.

Ferner mag man sich wohl fragen, ob man auch alles Mögliche gethan hat, um eine kräftige Theilnahme am Gemeinwesen zu erwecken. Haben die Gemeindebehörden sich so entschieden auf die Seite des Volks gestellt, daß sie diesem als freisinnige Wächter ihrer Rechte und Interessen theuer und werth geworden wären? Von diesen neuen Behörden sind Viele in ihrer politischen Gesinnung nicht auf der Seite der Zeit, in ihrer Haltung nicht oder nicht entschieden genug auf der Seite des Volks. Sie waren Geschöpfe der Zeit und ihr erstes Wirken war schwach und gebrochen; sie mußten um Volksgunst buhlen und erlangten sie doch nicht, weil sie unmögliche Wünsche nicht befriedigen konnten. Das verstimmte, erbitterte; sie glaubten, der Liberalismus bedrohe alle Autorität, das Verlangen nach einer Befestigung derselben erwachte und die Verhältnisse waren ihm günstig; das Streben hat aber fortgedauert, nachdem das Ziel erreicht war und an die Stelle des Buhlens um Volksgunst trat bei Einzelnen ein Trotz gegen die öffentliche Meinung, eine Verachtung derselben. Mancher, der mit irrigen Vorstellungen in die Geschäfte getreten war und den Abgrund derselben erkannte, ward dadurch mistrauisch gegen die Theorieen, denen er früher gehuldigt hatte. Alle, die Undank erfahren hatten, die das Mistrauen ihrer früheren Genossen empfanden, verließen unwillig und verstimmt die Partei, der sie früher folgten. Es gehört ein hoher Grad von Liberalismus dazu, um Undank und Verkennung zu verschmerzen. Viele erkannten ferner, daß sie nicht mehr vom Volke, daß sie nur noch vom Staate,

das ist: von dem großen Organismus der Beamtenhierarchie, der sich für den Staat hält, getragen seien. Was Wunder, wenn sie mehr als die vom Staate gesetzte Obrigkeit, denn als die Wähler, Vertreter und Führer der Vereinigungen sich betrachteten, an deren Spitze sie stehen? Was Wunder, wenn sie zwar treulich die erworbenen Rechte und pecuniären Interessen, die ja auch die Ihrigen sind, vertheidigten, aber nicht dieselbe Theilnahme an den Meinungen und Gesinnungen ihrer Bürger zeigten? Sie stellten sich selbst in das Licht einer Staatsbehörde, die den Impuls nur von Oben empfängt, die nur nach höheren Vorschriften denkt und handelt. Diese Männer handeln vielleicht klug; doch auf diesem Wege bildet sich kein selbstständiges Leben, werden sie nie sich in Liebe und Vertrauen mit den Bürgern verschmelzen, gehen sie vollständig in den Staat über. Der Staat wird das billigen. Aber er irrt. Denn jemehr sich geordnete Bahnen für einen gesetzmäßigen Widerstand, für eine gesetzmäßige Einwirkung des Volks auf das öffentliche Leben darbieten, desto mehr giebt es Ableiter für gewaltsamen Widerstand und gewaltsames Einwirken. Verlange er Gehorsam gegen seine Befehle; aber nicht ein Gefangengeben des Glaubens in seinen Willen. Er sagt wohl, ich verlange das auch nicht. Im gröbsten Sinne, wo es nur die Wirkung von Furcht oder Hoffnung ist, freilich nicht. Aber indem er dazu beiträgt, daß jede geordnete Gewalt die öffentlichen Angelegenheiten nur in seinem Lichte betrachtet, bewirkt er es indirect. Zürne er nie über freimüthigen Widerspruch, nie über offene Aeußerung unabhängiger Gesinnung, selbst von seinen Beamten, geschweige denn von Gemeindebehörden. Die blind und sclavisch ihm dienen, beugen sich mit gleicher Ergebenheit vor Jedem, der die Gewalt hat. Die Parlamente Frankreichs haben lange Zeit ruhmvoll die Stelle der Volksvertretung ersetzt und die Rechte der Krone, wie die Rechte des Volkes vertheidigt. Nicht selten sind auch in Deutschlands Geschichte die Fälle, wo die Fürsten es der freimüthigen Treue unabhängiger Tribunale, oder standhafter Magistrate Dank wissen mußten, daß sie von ungerechten Handlungen, oder un-

weisen Schritten abgemahnt, oder daran selbst verhindert wurden. Der Staat ist zu stolz, von Privatleuten Lehren anzunehmen. Jede öffentliche Gewalt soll nur in seinem Sinne denken. Ist es da zu erwarten, daß seine Ansicht von jeder Einseitigkeit befreit bleiben sollte? Doch dem sei wie ihm wolle. Jedenfalls wird die Gemeindebehörde von der Gemeinde nicht als Solche betrachtet und geschätzt, sobald der Argwohn erwacht, daß sie sich dem Staate verwandter fühle, als der Gemeinde.

Hat man ferner überall das Geeignete für möglichste Oeffentlichkeit gethan? So fest ich überzeugt bin, daß Oeffentlichkeit der Verhandlungen eine der ersten und wichtigsten Bedingungen alles Nutzens von Ständeversammlungen ist, so will ich doch keineswegs Dasselbe von den Sitzungen städtischer Behörden behaupten. Hier werden zuviele Dinge verhandelt, bei denen Oeffentlichkeit schaden könnte, oder wo wir wenigstens nicht daran gewöhnt sind und die Interessen der Zuhörer sind zu unmittelbar in Alles verflochten, als daß man nicht Misverständnisse und Störungen aller Art besorgen müßte. Stadtrath und Stadtverordnete haben nun einmal mehr die charakteristischen Eigenschaften von Behörden, als von Gewalten; und bei Behörden ist das Schließen der Thüren geschäftsmäßig. An bedeutenden Orten kann eine Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten vielleicht unschädlich sein. Nur muß sie dann vollständig sein und es müssen die geheimen Sitzungen nicht so häufig sein, daß die Oeffentlichen als eine Ausnahme von der Regel erscheinen und das Volk die Meinung faßt, sie seien nur ein Blendwerk, was man ihnen vorführe und worauf man mit Fleiß alles Langweilige und Unerhebliche verweise, während das Wichtige unter dem Schutze des Geheimnisses abgemacht werde. So ist auch der Oeffentlichkeit durch kärgliche amtliche Auszüge aus den Protokollen um so weniger genügt, als das Volk nun einmal allem Amtlichen mistraut. Aber es kommt darauf an, daß die Gemeindegewalten mit Eifer und Freuden jede Gelegenheit ergreifen, wo eine gemeinsame Angelegenheit in das vollste Licht der Oeffentlichkeit gestellt werden kann;

daß sie Alles hervorsuchen, was die Kenntniß der Bürger von dem wahren Zustande der Stadt, von den Ursachen und Folgen jeder Maaßregel, von dem öffentlichen Charakter jeder Person vermehren kann; daß sie die Bürger mit dem Stande des Gemeinwesens so bekannt machen, wie sie nur immer mit dem ihres Hauswesens sein können. Oeffentlichkeit der Sitzungen ist in den Städten nicht immer ausführbar, weil Vieles darin verhandelt wird, was in der That nicht gemeinsame Angelegenheit ist und weil zuviel Kleines und Kleinliches darin vorkommt. Aber das Allgemeine und Große sollte ins hellste Licht gestellt werden. Das läßt sich nicht in Vorschriften fassen, nicht durch mechanische Einrichtungen vermitteln; es muß im Geiste liegen und leider ist Oeffentlichkeit bei den Deutschen nicht in der Sitte begründet. Es fragt sich, ob sie mit dem Charakter des Volks, oder nur mit dem Geiste des Beamtenstandes unverträglich ist. Wäre das Erstere, so müßten wir die Hoffnung aufgeben, unser Gemeinwesen einen großartigen Charakter annehmen zu sehen.

Hat man ferner das Volk veranlaßt, seinen Eifer für das gemeinsame Wohl bei jeder Gelegenheit zu bewähren; oder hat man ihn nicht nur da ermuntert, wo man ihn brauchte und wünschte? Hier und da ist man zu früh in die trockne, prosaische Bahn des gewöhnlichen Geschäftstreibens wieder eingelenkt und hat Alles verschmäht, was erregen und begeistern konnte. Dann die allgemeine Zeitlage. Das Gemeindeleben nimmt nicht mehr die Ideen und Interessen seiner Glieder ausschließlich in Anspruch. Wo die allgemeinen politischen Wünsche vereitelt und niedergedrückt werden, und die Zeit überhaupt zum Mismuth bewegt, da fühlt man sich auch gegen das Nähere und Nächste verstimmt. Und die Bürger, die in unsrer Zeit an nichts Antheil nehmen, was über ihren Stadtmauern hinaus liegt, sind auch für das Gemeindeleben nicht zu gebrauchen. Das ist nun einmal nicht mehr zu trennen. Ein bestimmtes, bescheidenes Maaß von Freiheit zutheilen und dafür eine bestimmte, gesetzlich normirte Theilnahme fordern, das geht nicht mehr. Wollt ihr ein kräftiges Gemeindeleben, so müßt ihr die Bürger auch auf Staat und

Welt mit freisinnigem Geiste blicken lassen. Beschränkt ihr sie auf ihre Gemeinde, so werdet ihr auch in der Gemeinde nur beschränkten Köpfen und engherzigen Gemüthern begegnen. In den Zeiten der Aufregung war überall Theilnahme, Leben und Kraft. Man hat die Aufregung, die man wohlthätig leiten konnte, erstickt, und darf sich nun nicht wundern, wenn auch die Theilnahme einschläft*).

Schlechte Wahlen sind noch kein Beweis von Ungeschicklichkeit im Wählen. Einigen Einfluß mag die Unkenntniß der Wichtigkeit der Sache haben, die sich im Laufe der Zeit verlieren wird. Wesentliche Ursache ist aber nur die bereits erklärte Indifferenz. Würden diese Gemeindebehörden dem Volke wahrhaft wichtig, wären die Zeiten danach, alle Geisteskräfte, Gefühle und Interessen auf den Ausgang solcher Wahlen zu spannen; wahrlich es würde sich zeigen, daß das Volk trefflich weiß, wem es sein Vertrauen zu schenken habe. Ja die niederen Stände verstehen das besser, als die Höheren. Hierin wahrhaft ist Volksstimme Gottesstimme. Ein Fürst irrt sich leichter in der Wahl eines Ministers, als das Volk in der Wahl eines Vertreters, wenn es mit ganzer Seele bei dem Geschäfte ist. Keine Prüfung kann über den Geist, keine Untersuchung über den Charakter eines Mannes so richtige Auskunft geben, als eine freie, einmüthige und ernste Volkswahl. Aber das ist gewiß, wo eine Volkswahl gelingen soll, da muß das Volk die Ueberzeugung haben, daß es sich um eine volksthümliche Wirksamkeit handle. Es würde schwerlich einen guten Steuerbeamten, aber es würde gewiß einen trefflichen Friedensrichter im englischen Sinne wählen.

Dann kommt es auch darauf an, wie das Wahlrecht und das Wahlverfahren geordnet sind. Ich gehöre nicht zu denen, die die Gerechtigkeit eines Wahlgesetzes nach der Aus-

---

*) Gerade in den außerordentlichen Momenten, wo der Einzelne oft so klein ist, haben sich die Völker jederzeit groß bewiesen und dadurch den Beweis gegeben, daß sie zu einer Fortführung dieses Geistes fähig waren! Als man aber die Fluth von allen Seiten in ihr gewöhnliches seichtes Bette zurückdrängte, da wurden die Völker wieder zu lauter Einzelnen und handelten klein wie diese.

dehnung des activen Wahlrechts berechnen. Eine Wahl gelingt in der Regel am Besten, wenn sie weder von zu Wenigen, noch von zu Vielen vollzogen wird. Das Recht kommt hier gar nicht in Frage. Denn alles Recht zu politischen Handlungen beruht lediglich auf der Fähigkeit. Letztere kann nicht bloß subjectiv, sondern auch objectiv behindert sein. Eine politische Handlung kann wegen des einzigen Umstandes mislingen, weil zuviel, wenn gleich subjectiv Fähige, dabei mitwirkten. Die Wähler sollen eine Vereinigung von Personen darstellen, die man für ungefähr gleich geschickt hält, ein Urtheil über das in die politische Einsicht und den politischen Charakter eines Mannes zu setzende Vertrauen zu fällen. Ueber die Wähler entscheidet das Gesetz, das die Bedingungen aufstellt, mit deren Vorhandensein es auch den Besitz der eben erwähnten Urtheilsfähigkeit vereinigt glaubt. Darin liegt nicht, daß es dieses Wahlrecht gerade Allen ertheilen müsse, denen man ein richtiges und unparteiisches Urtheil über die Fähigkeit zur Volksvertretung zutrauen kann. Es heißt sehr schlecht beobachten, wenn man glaubt, nur die Wähler, die ihre Stimme gaben, hätten den Gewählten ernannt. Frauen und Töchter, Jünglinge und Greise, Arme und Entfernte, sie Alle haben mitgestimmt, sie Alle haben ihren Einfluß auf das Gemüth des Stimmenden geübt; aber bei vernünftigen Wählern nur den Einfluß, den sie mit Nutzen äußern konnten. Auch hier ist auf organische Einflüsse das meiste Gewicht zu legen. Der Besitz oder Nichtbesitz dieses activen Wahlrechts kümmert nur Wenige. Wo organische Verhältnisse das Wahlrecht in die Hände eines engeren Kreises gebracht hatten, da ist das Volk doch zufrieden gewesen, wenn es sah, daß es mit günstigem Erfolge und unter einem wohlthätigen Einflusse der öffentlichen Meinung geübt ward. Dagegen spricht auch nicht ein vernünftiger Grund für irgend eine Beschränkung des passiven Wahlrechts, von denen jede dem Volke wahrhaften Nachtheil bringt, da sie es verhindert, den zu wählen, dem es sein Vertrauen geschenkt hat, und den Einzelnen drückt, dem sie ein Recht entzieht, dessen Wichtigkeit Jeder einsieht. Am

Wenigsten endlich kann ich mich mit dem Verfahren vereinigen, wonach man das active Wahlrecht weit genug ausdehnt, dann aber, um daraus besorgten Nachtheilen zu begegnen, eine indirecte Wahl bestimmt. Denn dadurch lenkt man die Aufmerksamkeit auf die Wahlen; man erweckt in dem Volke den Glauben, es könne und solle aus diesen Wahlen eine ganz ausgezeichnete, seinen Wünschen und dem gemeinen Besten entsprechende Behörde hervorgehen; und wenn nun doch die Endwahl in die Hände einer Cotterie fiel und nur ein gewöhnliches Resultat lieferte, so sehen sich alle diese Erwartungen schmählich getäuscht. Die Wahl durch Wahlmänner mag auf dem Lande bei Ernennung der Volksvertreter anwendbar sein. Dort befinden sich in der Regel in jeder Gemeinde ein Paar besonders einflußreiche und gewichtige Männer, die ohne große Wahl bezeichnet werden und in deren Händen die Sache gut aufgehoben ist. In den Städten kennen sich die Leute zu wenig und die Zahl der zu Wählenden ist zu groß. Sobald nun vollends, durch unglückliche Resultate verstimmt, das Volk gegen die Wahlen gleichgiltig geworden ist, so legt es auf die Ernennung der Wahlmänner gar kein Gewicht mehr, bezeichnet die Ersten Besten, deren Namen es im Gedächtniß hat, und giebt sich gar nicht die Mühe, über deren Uebereinstimmung mit seinen Wünschen und Gesinnungen nachzudenken, oder einen Einfluß auf ihre Thätigkeit zu versuchen. Die Folge ist eine dem Volke gleichgiltige oder misfällige Wahl und so wird die Kluft immer weiter.

Die vorstehenden Betrachtungen, in welchen ich mir einige Einwürfe gegen die Grundprincipien der neuesten Gemeindegesetzgebung vorzutragen erlaubte — nicht ohne zugleich bescheidene Vorschläge zu wagen, wie, noch bei einer Beibehaltung dieser Principien, doch mancher Misklang zu heben sei — werden mich der speciellen Rechtfertigung des Planes größtentheils überheben, den ich der städtischen Gemeindeverwaltung in dem Falle vorzeichnen möchte, wo dieselbe nur auf reine Gemeindeangelegenheiten beschränkt wäre.

Hier ist die demokratische Richtung am Ort, die in den

neueren Gemeindeordnungen nur zu sehr lebt. Der Geschäfte sind nicht zuviel; sie sind einfach, Allen verständlich, aus einem Allen gemeinsamen Gesichtspunkte zu erfassen. Die Bürger ernennen durch Wahl einen wechselnden, möglichst zahlreichen Gemeinderath. Das active Wahlrecht ist hier auf Alle auszudehnen, die nicht absolut zu den Proletariern gehören und auch Letztere sollten wenigstens Vertreter haben. Es handelt sich hier eher als irgendwo anderwärts um eine Uebertragung von Rechten an die Gewählten, weil es sich meistentheils um Handlungen handelt, zu denen subjectiv Alle fähig sind, zu deren Verrichtung man aber eine kleinere Zahl auslesen muß, damit nicht die Masse schon zum mechanischen Hinderniß der Geschäftsführung werde. Das passive Wahlrecht braucht nur die einzige Bedingung: daß der zu Wählende Bürger und Einwohner der Stadt sei oder werde. Wie lange er darin gewohnt, ist gleichgiltig. Es kann Einer in eine Stadt kommen und sie in acht Tagen besser kennen lernen, als ein Anderer, der Zeitlebens darin wohnte. Das weiß das Volk schon selbst zu beurtheilen. — Der Gemeinderath wählt — aus seiner Mitte oder nicht — einen Vorsteher, Bürgermeister und die Männer, welche mit der Führung specieller Geschäfte zu beauftragen sind. Letztere bekommen jederzeit einige Entschädigung für ihre Mühewaltung und wenn die Geschäfte groß genug sind, um ihre ganze Zeit in Anspruch zu nehmen, einen ständigen Gehalt; werden auch letzteren Falles auf Lebenszeit angestellt. Die Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderathes muß die der Geschäftführenden bedeutend übersteigen. Ihre Bestimmung ist: die Grundsätze festzustellen, den Einklang der Verwaltung mit diesen Grundsätzen zu vermitteln, die Geschäftführenden zu controliren. Was die Letzteren, ohne Befragung des Gemeinderathes, auf bureaukratischem Wege thun, das haben sie auch allein zu verantworten, und es ist Sache des Gemeinderathes, diese Verantwortlichkeit zu realisiren. In den Berathungen selbst aber gilt die Majorität der Stimmen und die geschäftführenden Mitglieder können ihre Erfahrung gleich in Mitten der controlirenden Versammlung geltend machen.

Die inneren Angelegenheiten der Gemeinde kommen nie vor das Forum des Staats und nur wenn die Meinung entsteht, daß ein Beschluß des Gemeinderathes gegen klare Gesetze des Staats verstoße, steht es einem jeden Mitgliede frei, ein suspendirendes Veto zu erheben, worauf der Ausspruch des Staates eingeholt wird. Ebenso mag es dem Vorstande, wenn dieser auf Lebenszeit erwählt ist, oder einer bedeutenden Minorität, in bestimmten, statutenmäßig bezeichneten Angelegenheiten freistehen, wenn sie glauben, daß die Majorität der Versammlung im Begriff stehe, einen den Interessen der Gemeinde unheilbar gefährlichen Beschluß zu fassen, auf eine Auflösung des Gemeinderathes anzutragen, worauf eine Neuwahl stattfindet. Dasselbe Recht kann dem Staate, als äußerster Ausfluß seiner oberaufsehenden Gewalt, vorbehalten bleiben. — Außer dem Falle der Auflösung, wechselt der Gemeinderath jährlich. Die Erneuerung ist nicht partiell. Was man zu Gunsten der partiellen Erneuerung anführt, daß sie einen Uebergang von einem Extreme zum Andern verhindere und immer einen Fond von Geschäftserfahrung in der Körperschaft erhalte, das würde nur dann einige Berücksichtigung verdienen, wenn die Austretenden nicht wieder gewählt werden könnten. In der Regel wird das Volk alle Diejenigen wieder wählen, mit deren Verfahren es zufrieden ist. Wählt es Viele nicht wieder, so beweist das nur, daß der Wechsel um so dringender war. Die Erfahrungen des jetzigen Gemeindelebens können keinen Gegengrund abgeben. Denn jetzt sind alle Gemeindebehörden durch ihr Verhältniß zum Staate in eine falsche Stellung gebracht. Die auf Lebenszeit angestellten Beamten bleiben ohnehin und die mit der Führung specieller Geschäfte Beauftragten werden, auch wenn sie nicht auf Lebenszeit ernannt waren, in der Regel wieder erwählt werden. Das Drängen zu den Gemeindegeschäften liegt nicht im Charakter der Zeit. — Gemeinderegiment und Controle fließen im Gemeinderathe zusammen. In Wahrheit wird die Controle durch die Wahlen geübt und von dem neuen Gemeinderathe gegen die Mitglieder des Früheren. Der Stadtschreiber wird vom Gemeinde-

rathe auf Lebenszeit angestellt, ist beständiges Mitglied des Gemeinderathes und vertritt zugleich die Stelle eines rechtlichen Syndicus der Gemeinde. — Ein solches System des Gemeindewesens dürfte geeignet sein, sowohl eine einfache und wohlfeile Verwaltung, als wahrhaft das Entstehen jenes echten Gemeindelebens zu vermitteln, was die beste Bürgschaft des Flors der Gemeinden ist.

Diese Verfassung scheint aber unanwendbar, sobald nur irgend die Gemeindebehörde zum Organ des Staates bestellt ist. Es ist irrationell, eine Staatsbehörde demokratisch zu constituiren. Nicht weil man die Demokratie für etwas Staatsgefährliches hält; sondern weil die Richtung, in welcher sich ihre Geschäfte bewegen, die Einflüsse, denen sie unterliegen, ganz andre sind, als die der Staatsbehörden. Solche Gemeindebehörden gehören keinem Elemente recht an und während die Amphibien in Beiden gleich gut leben, wollen Jene in Keinem gedeihen. Auf ihre eigne Kraft kommt es an, ob sie der Sandküste des Staats, oder den Wogen des Volks etwas besser entsprechen. Die große Gewohnheit des Gehorchens, die natürliche Sympathie aller Obrigkeit und der Instinct der Geschäftsbehörden macht sie fügsam gegen den Willen des Staats und lenkt sie auf seine Seite hin. Aber die Art und Weise wie sie gewählt wurden, die Thatsache, daß ihre Existenz auf die Gemeinde begründet ist und die fernere Thatsache ihrer Abhängigkeit von einer lediglich der Gemeinde angehörigen Gewalt, zieht sie wieder auf die Seite der Gemeinde. Der Stadtrath wird eingerichtet und bezahlt mit Rücksicht auf die Kräfte der Gemeinde, er wird benutzt mit Rücksicht auf die Zwecke des Staats. Er soll die Gemeinde gegen den Staat vertreten und doch wieder dem Staate in der Gemeinde dienen. Beides vereinigen ist schwer und kann höchstens annäherungsweise nur einer neutralen Gewalt gelingen; nicht einer solchen, die auf der einen Seite durch das gebieterische Wesen des Staats, auf der Andern durch ihre Abhängigkeit von der Gemeinde bedrängt ist. Für jetzt neigen sich diese Behörden mehr auf die Seite des Staats, weil alle Kraft auf dieser ist; aber auch der Staat erlangt dadurch nur eine mechanische Unterstützung, die an organi-

schen Gebrechen leidet und bei dem ersten Aufwogen der Kraft auf der andern Seite stürzt das Ganze in sich zusammen. Der künstliche Organismus unserer Stadtbehörden ist mit vielen Weitläuftigkeiten, Reibungen und Kosten verbunden. Aber er wird beinahe nothwendig, da die staatlichen Eigenschaften des Stadtraths wünschenswerth zu machen scheinen, daß die Gemeindesachen wenigstens durch eine lediglich der Gemeinde angehörige Controlbehörde in Schutz genommen werden. Kurz weder die Staatsfunctionen scheinen in den Händen einer von der Gemeinde gewählten und abhängigen, noch die Gemeindesachen in den Händen einer dem Staate verpflichteten Behörde sicher zu sein, und an ein eigentliches Gemeindeleben ist nicht zu denken, solange es der Individualität der Gemeinde an einem streng vom Staate gesonderten Repräsentanten fehlt.

Die Vereinigung Beider war thunlicher und unschädlicher, solange die Gemeindebehörde noch einen aristokratischen Charakter hatte und die Bedingungen ihrer Existenz weder in der Gemeinde, noch im Staate, sondern in sich selbst sah. Diese alten Rathskörper waren hinreichend mit der Gemeinde verflochten, um ihre wahren Interessen mit Kraft zu vertheidigen. Sie sympathisirten hinreichend mit den öffentlichen Zwecken des Staats, um ihn in allem Guten und Löblichen kräftig zu unterstützen. Ihr Fehler bestand nur darin, daß sie ein eignes Interesse gebildet hatten, was zuweilen mit dem des Staats und öfterer mit dem der Gemeinde collidirte. Dem müßte also eine starke Gemeindecontrole entgegengesetzt werden. Diese könnte erfolgen, entweder durch Aufnahme gewählter und wechselnder Mitglieder in den außerdem sich selbst ergänzenden und lebenslänglichen Rathskörper; oder durch Gründung einer Gemeindevertretung dem Rath gegenüber. Ersteres würde dadurch empfohlen, daß es den Geschäftsgang abkürzte und Zerwürfnissen zuvorkäme. Letzteres durch seine größere Wirksamkeit und die Betrachtung, daß die wechselnden und nicht geschäftskundigen Mitglieder dem Uebergewichte der bleibenden und besonders der als Staatsorgane handelnden Collegen nicht gewachsen sein dürften; daß ferner auch die Behörde, sobald sie ein gewähltes Element in

sich aufnimmt, an der Grundlage ihrer Autorität verliert. Die Liberalen mögen noch soviel von der Willigkeit des Volks, einem gewählten Beamten zu gehorchen, sagen. Sie bestätigt sich nicht; sie ist bleibenden Grundtrieben des menschlichen Herzens entgegen. Vereinige man Alles, was den Beamten bestimmen kann, auf das Volk alle Rücksicht zu nehmen; aber bestellt werde der Beamte von Außenher; und wäre es von dem ersten besten Privatmann, oder der nächsten andern Gemeinde. Das Volk gehorcht am Besten, wenn es die Autorität als eine unabänderliche Thatsache betrachtet und gar nicht an deren Grund denkt. Werfe man mir nicht ein, daß ich in meinem Gemeindeideale auch für gewählte Beamte gestimmt habe. Aber dort handelte es sich am Wenigsten um Befehlen und Gehorchen; der Gemeinderath war eine Vertretung; die Beamten waren mehr Agenten, als Obrigkeit der Bürger; der Vorsteher ward vom Gemeinderath in der Regel auf Lebenszeit ernannt. — Also keine Aufnahme demokratischer Elemente in den aristokratischen Stadtrath; sondern der Aristokratie des Letzteren eine demokratische Opposition in einer Gemeindevertretung entgegengesetzt; die aber nur um Grundsätze und deren Festhaltung sich zu kümmern, nicht eine specielle, tägliche Mitwirkung zu führen hat. Es genügt, wenn sie jährlich zur Revision des Zustandes der Verwaltung sich versammelt. Die gegenseitigen Rechte seien abgemessen, wie die der Regierung und der Stände. Die Regierung sei der unparteiische Schiedsrichter, der in Recursfällen einschreitet. Ein rechtes Gemeindeleben wird freilich auch hier nicht entstehen; indeß vielleicht doch noch eher als bei unsern demokratischen Institutionen. Denn eben weil dort die Gemeindevertretung nur in seltenen Zeiträumen und dann zu unbedingt wichtigen Acten zusammenträte, würde sie sich freier von dem alles Leben ertödtenden Charakter einer organisirten Behörde halten und mehr in dem Lichte einer volksthümlichen Repräsentativgewalt erscheinen. Die Rechte des Staats würden in der Ausübung gemildert, aber doch seinem Geiste gemäß und mit Nachdruck geübt; die Behörde hätte jene Selbstständigkeit, ohne die es kein geistvolles Wirken giebt; die Rechte

der Gemeinde würde eifrig beschützt; der Obrigkeit huldigte jener Gehorsam, den ich einen unwillkürlichen nennen möchte und der der Beste ist; die Interessen der Gemeinde wären hinlänglich gewahrt und unter dem Schutze eines friedlichen Gemeindezustandes könnte das Staats- und Volksleben seinen Gang gehen.

Ich gestehe, daß ich diese Combination jeder andern, von der bei der Vereinigung der Staats- und Gemeindesachen die Rede sein kann, vorziehen würde. Schon weil sie das Localwirken des Staats aus den Händen der Staatsverwaltung bringt und doch nicht in schlechte Hände legt. Es ist Alles zum Vortheil des Staats, was ihm Geschäfte abnimmt, die ihn von seiner eigentlichen Bestimmung, seiner großen und allgemeinen Thätigkeit nur abziehen müssen. *) Es ist Alles zum Vortheil des Volks, was das Uebermaaß des Uebergewichts mäßigt, was jetzt nur zu sehr auf der Seite des Staats ist. Es ist Alles von Nutzen, was einen neuen Gesichtspunct in die Scene bringt. Indeß die Zeit ist den aristokratischen Gewalten nicht günstig. Sie sind durch ihre eigne Schuld gestürzt worden und lassen sich weit leichter halten, als wiederaufrichten. Den Einzelnen fehlt es in Deutschland an Unabhängigkeit der Gesinnung und die Behörde muß schon eine Weile bestanden haben, ehe sich ihr Geist bildet und auf die Einzelnen ausstrahlt. Man wird nicht geneigt sein, den Städten die erwähnte Verfassung zu geben. Der Staat wird es nicht thun und das Volk nicht wollen. Möge man sie wenigstens da erhalten, wo sie noch besteht.

Will man die Bedingungen nicht herstellen, unter denen allein die demokratische Basis des Gemeindelebens zweckmäßig ist und kann man den aristokratischen Charakter seiner Institutionen nicht behaupten, so halte ich das französische Verfahren, unter gewissen Modificationen, immer noch für weniger bedenklich, als die norddeutschen Städteordnungen. Man muß einmal auf ein wahres Gemeindeleben verzichten,

---

*) Hätte die Englische Regierung nur die Hälfte Geschäfte, welche die Preußische hat; wie sollte sie an Englands Vortheil in allen Welttheilen denken können?

solange die Gemeinde zum Organ des Staats dienen soll, solange sie nicht auf ihr eignes Gebiet beschränkt ist, oder vollständig den Staat ersetzen kann. Nun so richte man wenigstens die Sache so einfach, nüchtern und zweckgemäß als möglich ein, und verkünstliche die Verfassung nicht mit Einrichtungen, die nur unter Voraussetzungen nützen könnten, die man ausschließt. Man sorge wenigstens dafür, daß die Ausübung der Staatsfunctionen nicht durch die Natur der ausübenden Behörden mangelhaft werde und sei zufrieden, wenn man die Gemeindeangelegenheiten wenigstens insoweit beschützt hat, daß sie so gut verwaltet werden, als der Staat verwalten kann und daß ihr Interesse nicht absolut dem des Staates geopfert werde. Eine solche Städteverfassung ist auch dem einmal herrschenden Systeme des Staatslebens am Analogsten. Sie ist die Verfassung im Sinne des monarchischen Princips. Die Consequenz bedingt ihre Annahme. An der Spitze der Städteverwaltung ein vom Staate ernannter Vorsteher, mit den nöthigen Organen zur Leitung specieller Geschäfte. Diesem Alles, was nur irgend zu Staatsfunctionen Verwandtschaft trägt, zu freier, nur durch die allgemeinen Controlen und das Recursverfahren gezügelter Entscheidung übertragen. Derselbe verwalte auch im Namen des Staats das Gemeindewesen, was der Staat immer noch etwas besser verwalten kann, als Privateigenthum, da er das Interesse des Ersteren eher unter einen allgemeinen Gesichtspunct zu bringen vermag. Bei der eigentlichen Gemeindeverwaltung möge der Beamte an die Mitwirkung gewählter Gemeindeglieder gebunden und von ihnen controlirt sein, ohne daß jedoch ihr Recht sich weiter belaufe, als auf Berathung und Berufung auf die höhere Instanz des Staats. Diese Gemeindevertretung wäre die poetische Ausschmückung der prosaischen Idee. Sie würde es wenigstens im Gedächtniß erhalten, daß die Gemeinden auch etwas sind; würde es aber mit weniger Geräusch thun, als womit jetzt die Gemeinden sich abmühen, um zuletzt zu erfahren, daß sie das nicht dürfen und jenes nicht können und dieses müssen. Sie würde endlich den falschen Schritten des Einzelnen mit Hilfe der Oberbehörden des

Staats entgegenwirken. Um so eher könnte dann der Staat auch hierin seinen eignen Controlen sowohl, als einer falsch verstandenen Centralisation entsagen; könnte die Verwaltung der Gemeinden den von ihm selbst ernannten Beamten und den Gemeindevertretern überlassen; gewiß daß die Letzteren, bei irgend gefährlichen Schritten, seine Einwirkung selbst in Anspruch nehmen würden.

Wenn man Behörden zur Besorgung gewisser Angelegenheiten organisiren will, so wird man nur dann dem Zwecke entsprechen, wenn man darüber nachdenkt, von welcher Natur diese Angelegenheiten sind und in welchem Sinne sie, ihrer eignen Natur und den allgemeinen Zwecken des Staats nach, geleitet werden sollen und sie demgemäß einrichtet. Die eben erwähnten Grundzüge einer Städteverfassung entsprechen dem gegenwärtigen Charakter des städtischen Gemeindewirkens in den meisten Staaten des europäischen Festlandes. Sie sind dem übrigen Charakter der Staatsverwaltung, die überall mehr auf mechanische, denn auf organische Mittel vertraut, analog. Wollte man dem Gemeindewesen eine mehr organische Grundlage verleihen und wollte man das Gemeindewirken in der Art modificiren, daß die Gemeindebehörden zwar Vieles für den Staat und im Sinne desselben besorgen, aber dabei doch in selbstthätigem Geiste und nicht als blinde Werkzeuge des Staats verfahren sollten, so mußte die Gemeindeverfassung ihren aristokratischen Charakter behaupten. Wollte man endlich, um jeder Angelegenheit die angemessenste Erledigung zu verbürgen und zugleich ein wohlthätiges Gemeindeleben zu entzünden, die Gemeindeverfassungen demokratisiren, so mußte man Gemeinde- und Staatsfunctionen trennen. Dann hätte es aber auch keiner so künstlichen Verfassung bedurft, wie die Jetzige ist; der der Staat, trotz aller Kräfte und Anstalten, die sie in Anspruch nimmt, so wenig Zutrauen schenkt. Er ist wohl veranlaßt zum steten Einschreiten und Bewachen, da diese Behörden als seine Werkzeuge handeln sollen und doch manche Bedingungen ihrer Existenz dieser Verpflichtung entgegenstehen.

Wie Stadt und Land nicht selten durch feindliche Ele-

mente getrennt, unabhängig neben einander ihre Verfassung entwickelten, so sind auch in dem ländlichen Gemeindewesen ganz andre Verhältnisse zu berücksichtigen, als bei dem Städtischen. Die Gemeindeverwaltung ist auf dem Lande ungleich einfacher geblieben. Sie konnte es, weil sie sich weniger mit Staatsfunctionen vermengt hatte. Denn diese wirken auch auf den Charakter der Gemeindeangelegenheiten nach, weil sie dem Gemeinderegimente eine größere Wichtigkeit verleihen und die Kosten und Anstalten vermehren. Es gilt auf dem Lande weniger, Rechte gegen Außen zu handhaben, da nicht die Landgemeinden, wohl aber die Städte, im Mittelalter Staaten im Staate waren. Das Rechtsgebiet des Einzelnen ist auf dem Lande geschiedener, da nach urdeutscher Sitte jeder Bauerhof ein kleines Reich ist. Das Gemeinsame ist mehr privatrechtlicher Natur, als daß es einen öffentlichen Charakter hätte; es ist meist gemeinschaftlich, nach alten Satzungen, nach Herkommen, nach Uebereinkunft betrieben worden. Das Band der Landgemeinde beruht weniger, als in den Städten, auf Rechtsformen, auf gesetzlichen Einrichtungen, auf mechanischen Vorschriften; es ist aber doch organisch kräftiger, weil es mehr auf klar erkanntem, gemeinschaftlichem Interesse, Gleichheit der Bildung, auf Sitte, Gewohnheit und natürlichem Gefühl beruht. Die eigentliche Obrigkeit der Landgemeinde hat nie den Charakter einer Gemeindebehörde gehabt, nie ihre Rechte der Gemeinde verdankt, sondern sie hat sie aus dem schutzherrlichen Verhältnisse erworben; sie war gesetzt, die Gemeinde zu richten und zu regieren, nicht gewählt, ihre Geschäfte zu verwalten. Auch befaßte sie sich wenig mit dieser eigentlichen Verwaltung und führte nur allgemeine Aufsicht; eine Aufsicht, bei welcher Eigennutz hier und da zu Misbräuchen geführt, Indifferenz Manches verabsäumt haben mag, die aber nicht eben beengend war. Ein Mangel lag allerdings in dem Unbestimmten des Verhältnisses und daß es häufig an klaren Normen gebrach, aus denen sich ermessen ließ, was die Gemeinde selbstständig verfügen konnte und wozu sie weiterer Ermächtigung bedürfe. Zum Glücke verknüpfte sich kein wesentliches Interesse der Obrig-

keit an eine Bevormundung der Landgemeinden; eine Solche war noch nicht Ton des Staatslebens und die Beamten waren geneigter, Geschäfte bei Seite zu lassen, als sich dazu zu drängen; folglich überließen sie an vielen Orten und zu manchen Zeiten den Gemeinden, was sie dem Geiste der Verfassung nach für die Letzteren zu besorgen hatten und hier und da und zuweilen auch für sie besorgten. Die Landgemeinden haben sich deshalb nicht schlechter befunden und ihre Angelegenheiten sind in besserer Ordnung, als die der Städte. — Das Vorsteheramt der Gemeinde, verbunden mit mancherlei gerichtlichen und polizeilichen Functionen im Dienste der Obrigkeit, war bald erblich, bald ward es von der Obrigkeit besetzt. Im ersteren Falle, dessen Möglichkeit übrigens den Beweis liefert, wie viel günstiger die Verhältnisse unserer Vorfahren waren, bei denen sich Aemter vererben konnten, war nicht selten Unfähigkeit oder Trägheit die natürliche Folge, die dann in unserem vielregierenden Zeitalter Anstoß erregte. Im Letzteren aber entstand die Besorgniß, daß das Interesse der Gemeinde von ihrem Vorsteher nicht kräftig vertreten werde, wo es mit dem Interesse der Obrigkeit stritt. Namentlich wirkte dies in den ohnehin schon unbestimmten öffentlichen Beziehungen der Gemeinde zur Obrigkeit und zum Staate nachtheilig und es entbehrte hier die Gemeinde eine kräftige Vertretung. Indeß das lag weniger an den Vorstehern, als an dem Ganzen. Die Ersteren hatten kein mit dem der Obrigkeit harmonirendes Interesse; vielmehr war ihr Interesse weit mehr mit dem der Gemeinde verflochten; und höchstens eine gewisse unterwürfige Gewohnheit des Gehorchens konnte ihnen die Aufgabe, gegen ihre gestrenge Obrigkeit Widerpart zu halten, zu schwer machen. Die Gemeinde im Ganzen war zu schwach, dem enggeschlossenen Bündnisse ihrer Gegner zu widerstehen; ihre Blicke waren nicht hell genug, ihr Sinn zu sehr auf das Nächste beschränkt; als Organ ihres Unmuths fand sich höchstens ein geldgieriger Advocat, ein aufreizender Winkelanwald, kein mit ihr selbst zu gleichem Interesse verbündeter, wohlwollender und aufgeklärter Führer. Das trägt die Schuld der großen Masse von Lasten, die im Verlaufe

des Mittelalters auf die ländlichen Communen und ihre Mitglieder herabgewälzt worden sind und der tiefen Erniedrigung, in die man sie gedrückt hat. (Ich gehöre mehr zu den Lobrednern, als zu den Tadlern des Mittelalters. Aber an dem Landvolke hat es sich schwer versündigt und dieses mag es nur dem ewig wohlthätigen Charakter seines Berufes, der Einfachheit seiner Sitten und Verhältnisse danken, daß es doch noch den gesundesten Sinn unter allen Classen des Volks bewahrt hat.) — In den inneren Gemeindesachen war das Verhältniß der Vorsteher weniger bedrohlich, da sie hier nur über Geringes verfügen konnten, in den meisten Fällen die ganze Gemeinde entschied und mitwirkte. Doch eben dies Letztere wieder ward Grund zu Beschwerden und die Staatsbehörden bemerkten, daß auf den großen, stürmischen Gemeindeversammlungen selten etwas ausgemacht werde, laute Schreier die Einsichtsvollen und Verständigen übertobten und manches Nützliche an dem Eigensinne oder der Selbstsucht Weniger scheiterte, mancher Misbrauch erhalten ward. Das Mangelhafte der inneren Dorfverwaltung hat nicht etwa zu den Hauptbeschwerden der Zeit gehört. Die Gemeindevorsteher waren zu sehr Gleiche unter Gleichen, als daß sie hätten willkürlich und bedrückend werden können.

Nach dem Allen würde es also in den Landgemeinden hauptsächlich darauf ankommen, sie gesetzlich von der Bevormundung durch die Obrigkeiten zu emancipiren und ihre innere Verfassung auf eine zweckfördernde Weise zu ordnen.

Der Stadtrath begnügt sich nicht mit der Verwaltung der Stadt, er ist auch ihre vom Staate autorisirte Obrigkeit, er übt die polizeilichen Functionen in der Mitte der Stadt aus, er steht in inniger Verbindung mit einer von ihm ernannten Schwesterbehörde, welche die Rechtspflege unter den Bürgern handhabt. Alle diese Functionen fallen auf dem Lande einer über dem Gemeindevorstande stehenden Behörde zu, die damit noch die Aufsicht über die Gemeindesachen vereinigt. Dies mußte so sein, da in den Landgemeinden die aus dem Staatsrecht stammenden obrigkeitlichen Befugnisse nicht, wie in den Städten, auf geschichtlichem Wege mit den aus dem

Gemeinderechte Fließenden verschmolzen sind, die Kräfte der Landgemeinden sie zur Unterhaltung solcher Anstalten nicht befähigen, und man bei der Einfachheit der ländlichen Communalverwaltung nicht voraussetzen kann *), daß Diejenigen auch zur Handhabung der Rechts- und Polizeipflege, zur Aufrechthaltung allgemeiner Gesetze, zur Ausführung von Aufträgen des Staates tauglich seien, die zur unmittelbaren Gemeindeverwaltung geeignet sind. Aber eben weil Letztere so einfach ist und so wenig Verwandtschaft mit dem städtischen Haushalte hat, bedarf es auch bei ihr weit weniger einer andern Controle, als wie sie durch die Gemeinde geübt wird. Unsre Landleute sind in den meisten Gegenden zur alleinigen Verwaltung ihrer Gemeindesachen vollkommen reif. Einsichtsvolle Obrigkeiten haben sie schon jetzt in Nichts beschränkt und viel Nützliches ist im Innern der Gemeinden durch tüchtige Dorfrichter bewirkt worden, was, bei dem Mistrauen des Bauernstandes gegen Alle, die ihm nicht angehören, auf anderem Wege niemals zu Stande gekommen wäre. Die Landgemeinden haben keinen Stadtrath, kein Stadtgericht, keine Stadtpolizeibehörde, keine Cassenbeamten und Einnehmer, keine Bauschreiber und Forstbediente zu unterhalten; sie haben nur wenige Besitzthümer und noch weniger Schulden. Ihr Haushalt ist nicht leicht in Verwirrung zu bringen und man kann ihn getrost ihrer eigenen Einsicht, sowohl in materieller als in formeller Beziehung, vollständig überlassen. Ich bin der Meinung, daß der Staat den Landgemeinden die reinen Gemeindeangelegenheiten ganz unumschränkt überlassen und nur darauf halten soll, daß ihre Verfassung sich den Bestimmungen des Gesetzes gemäß verhalte und daß dem Recurswege zu ihm als Schiedsrichter kein Hinderniß entgegentrete. Ich glaube auch, daß es gerade in den kleinern Landgemeinden am Allererstен möglich werden wird, allmälig den Gemeinden auch manche Staatsfunctionen unter gleichen Bedingungen zu überlassen; namentlich eine innere Justiz, eine innere Polizei und eine innere

*) Freilich kann man es auch in den Städten nicht.

Besteuerung. Diese Gemeinden haben noch manche Reste des Geistes der früheren Genossenschaften in sich, die zu Keimen des veredelten Wiederauflebens jenes herrlichen Elementes des früheren Volkslebens werden könnten. Sie haben Vertrautheit mit den Verhältnissen und der Persönlichkeit aller Mitglieder, gemeinschaftliches Interesse, Kenntniß der Wege und Mittel, Anhänglichkeit und Theilnahme. Was sie, ohne den Staat zu behelligen und ohne daß sich Jemand beschwerte, auf eigne Hand abthun können, das sollte man ihnen ruhig überlassen und würde im Durchschnitte finden, daß sie einen zweckmäßigeren Weg verfolgten, als das Gesetz vermocht hätte. Deshalb könnte die Verfassung dieser Gemeinden immer demokratisch bleiben; denn ihre Vorsteher sollen keine Regierung der Gemeinde bilden; sie sollen nicht als Organe des Staats handeln, sondern sie sollen Functionen, die jetzt der Staat durch seine Organe verrichten läßt, im Sinne der Gemeinde besorgen. Der Staat soll ihnen das erlauben, weil er hoffen darf, daß diese Art und Weise, jene Functionen zu vollziehen, dem Zwecke derselben angemessener sein werde, als die Seine sein kann. In großen Gemeinden und in den Städten kann er dies nicht hoffen und muß daher die Sache auf seine Art besorgen lassen: das Kleinere unter zwei Uebeln.

Die Landgemeinden bedürfen gewählter, durch die Gemeinde gewählter Vorsteher; einer Vereinigung von Personen, die mit dem klaren Bewußtsein, durch das Vertrauen der Gemeinde zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten berufen zu sein, aus der Mitte der Gemeindeglieder hervortreten, um nach vollzogenem Auftrag unter Diese zurückzukehren. Nirgends wird es nothwendig sein, ein solches Amt für lebenslänglich zu erklären, wenngleich man sich freuen kann, wenn an vielen Orten die Lebenslänglichkeit die factische Frucht der Zufriedenheit der Gemeinde mit der Verwaltung ist. Die Landgemeinden werden, so Gott will, nie in die unglückliche Lage kommen, daß die Besorgung ihrer öffentlichen Angelegenheiten etwas Anderes werden müßte, als ein Nebengeschäft. Darum ist auch an eine eigentliche Besoldung nicht

zu denken. Doch mag den Umständen nach einem oder dem andern Mitgliede des Gemeindevorstandes, das gerade vorzüglich mit Gemeindegeschäften behelligt wird, einige Entschädigung für Zeitversäumniß und Mühe ausgeworfen werden, damit nicht in schlaffen Zeiten das Amt mehr vermieden als gesucht werde. Findet die Vereinigung dieses Amtes mit polizeilichen und gerichtlichen Functionen Statt und gehen aus Letzteren pecuniäre Vortheile hervor, so ist die Gemeindekasse eines weiteren Zuschusses überhoben. Mancherlei kleine Nebengeschäfte, die schon jetzt lucrativ sind, wie Untersteuereinnahmen, Schulgeldereinnahmen, Kirchvaterdienste und dergl. könnten vielleicht vereinigt und gegen ständige Besoldung einem Gemeindeschreiber vertraut werden, der zugleich von der Gemeinde in ihren Angelegenheiten gebraucht werden könnte. Das eigentliche Gemeindewirken sei eine freie und unentgeldliche Thätigkeit. Bei Bestimmung des Wahlrechts beachte man die Verhältnisse und Sitte des Landes und lege nicht einen Gesichtspunkt hinein, den die Gesetzgebung in dem künstlicheren Leben der Städte und der höheren Stände erfaßt hat, der aber den natürlicheren Zuständen des Landes solange noch fremd bleiben konnte, als er ihnen nicht durch die Gesetzgebung, unter großem Nachtheil für die Individuen, aufgedrängt wurde. Die Landgemeinden haben, nach altdeutscher Sitte, den für das Gut sprechen und handeln lassen, der das Gut factisch verwaltete, wenn er auch nicht der Eigenthümer im Sinne des römischen Rechts war: den Sohn oder Schwiegersohn z. B. für den kranken oder altersschwachen Vater oder Schwäher; den Gatten für die Frau, den Bruder für die Schwester u. s. w. Es ist eine Verkennung natürlicher Verhältnisse und Rechtsansichten, daß neuere Wahlgesetze dem Bauer die Wahlfähigkeit absprechen, dessen Gut der Frau ist. Man hat dabei übersehen, wie gewöhnlich es auf dem Lande, wo die Kinder noch bei frischer Kraft der Eltern heirathsfähig zu werden pflegen, vorkommt: daß der Bauerssohn nicht das elterliche Gut übernimmt, sondern in ein Fremdes hineinheirathet, während das Gut seiner Eltern wie-

der mit der Hand einer jüngeren Schwester einem Dritten zufällt. In den nördlicheren Gegenden Deutschlands, wo die altdeutschen Rechtsbegriffe noch mehr im Gedächtniß sind, hat auch die neuere Gesetzgebung, z. B. das holsteinische Wahlgesetz, jene Verhältnisse weise berücksichtigt. Wohl sagt man, die Frau kann ja dem Manne das Gut zuschreiben lassen. Aber mit ihrer strengen Sonderung der Rechte hat die Gesetzgebung selbst es verschuldet, daß auch die Familienglieder mistrauischer gegen einander geworden sind und daß jene **unio bonorum**, bei der in früheren Zeiten die Familien blühten und gedeihten, immer seltener wird. — Seltsam ist ferner der Eifer, mit dem die Gesetzgebung die rechtliche Bescholtenheit von jedem öffentlichen Wirken abwehrt. Bei dem activen Wahlrechte hat das einen Sinn, da hier ganze Classen, ohne vorherige Wahl, handeln. Ebenso würde es einen Sinn haben, wenn von einer Loosziehung die Rede wäre. Ferner wo die Obrigkeit allein dem Volke einen Vorsteher bestellt. Aber man vergißt ganz, daß die Wahlfähigkeit kein absolutes Recht ist, sondern eine Wahl und die Mehrzahl der Stimmen voraussetzt. Glaubt man denn, die Wähler würden darauf ausgehen, verurtheilte und bestrafte Verbrecher zu wählen? Das Volk verurtheilt ja einen Verbrecher noch härter als das Gesetz, sobald es sieht, daß er durch seine Thaten ins Elend gebracht ist. Und auch dem Reichen und Glücklichen trägt es die begangene Missethat, mit Schadenfreude und als Balsam auf die Wunden des Neides, noch lange nach. Eine Wahl des rechtlich Bescholtenen würde also der seltenste Fall sein. Wenn sie dann doch stattfände, so wäre sie der vollgiltigste Beweis — besser als alle **restitutio famae**, die der Staat verfügen kann — daß der Gewählte entweder durch seinen Fehltritt die Achtung seiner Mitbürger gar nicht verloren, oder daß er sie im höchsten Grade wieder erworben, daß er einen Charakter entfaltet hat, der ungewöhnlich gut sein muß, weil er ein Schicksal vergessen machte, das das Volk nicht leicht vergißt und einen auf Thatsachen begründeten Argwohn verwischte. Eine solche Wahl sollte der Staat, statt sie unmöglich zu machen, mit

Freude begrüßen. Sie beweist ihm, daß, trotz seiner Strafen, der Gesunkene sich wieder aufrichten kann; daß er Männer hat, deren Totalleben so trefflich ist, daß es die Verirrungen der Jugend vergessen macht und die so tüchtige Leistungen hoffen lassen, daß er selbst es beklagen müßte, wenn ihnen das Recht zum Wirken entzogen bliebe. In der That vergißt das Volk in diesen untern Kreisen des Volkslebens das Geschehene bald, wenn es nicht durch fortgesetzte Schlechtigkeit, oder durch das Unglück des Bestraften daran erinnert wird. Die Wahlen, welche das constitutionelle Leben in seinem Gefolge hatte, haben Manches aus dem Dunkel der Vergessenheit gezogen, was durch ein achtbares Leben längst verwischt war. Soweit die Ehrlosigkeit eine Thatsache ist, bedarf es einer Bekräftigung durch das Gesetz nicht. Als rechtliche Strafe dictirt, sollte sie wenigstens, wie in Frankreich, ihre nach der Dauer bemessenen Grade haben. — Statt dieser Beschränkungen und Cautelen wird eine Landgemeindeordnung allerdings, sowohl bei dem activen, als dem passiven Wahlrechte, auf Verhältnisse Rücksicht zu nehmen haben, die auf dem Lande noch mit großem Gewichte bestehen, der Ausdruck bleibender Interessen und die Ursachen verschiedener Rechte sind. Ich meine die Classen der Landleute, je nachdem es sich um Feldbesitzer, Gärtner, bloße Hausbesitzer und Unangesessene handelt. Von diesen Eigenschaften hängt im Durchschnitt das Maaß der Leistungen für die Gemeinde, der speciellen Berechtigungen, der Sicherheit, des bleibenden Interesses an der Gemeinde und in der Regel auch der Bildung ab. Hier muß allerdings die Idee der Curienverfassung, nach unsern Wahlformen modificirt, erhalten werden. Es kann dies bei dem activen Wahlrechte geschehen, in wiefern jeder Classe eine ihrem Gewichte angemessene Stimmzahl beigelegt, oder bei dem Passiven, in wiefern der Gemeindevorstand nach Classen zusammengesetzt würde. Das Erstere verdient den Vorzug. Zunächst ist es sicherer, wie überall die Beschränkungen des activen Wahlrechts sicherer sind, als die des Passiven *).

*) Das active Wahlrecht kann man dergestalt beschränken, daß die Ungeeigneten nicht die Mehrzahl bilden können. Das Passive nicht so-

Läßt man allgemeines Stimmrecht, so können die Unangesessenen gerade den Bauern ihre Stimme geben, die aus andern Gründen auf ihrer Seite sind. Dann ist es auch rationeller und weniger beschränkend. Denn wenn man dafür gesorgt hat, daß jedes Interesse bei der activen Wahl das seinem Gewichte entsprechende Recht erhalten hat, so kann man darauf rechnen, daß es sich, auf dynamischem Wege, in gleicher Weise auch bei dem Erfolge der Wahl geltend machen werde. Wo dies nicht der Fall ist, wo also z. B. die Bauern einen Häusler, oder die Unangesessenen einen Bauer wählen würden, da beweist dies nur, daß sie ihm das Zutrauen schenken, er werde ihre Interessen sorglicher mit denen der Gemeinde versöhnen, als Einer aus ihrer Mitte könnte.

Den Uebergang der Gemeindegeschäfte in die Hände eines gewählten Gemeindevorstandes wünsche ich weniger deshalb, weil dadurch die Gemeindeversammlungen aufhören, oder seltener werden, folglich das Regiment der Schreier gebrochen wird; als, weil dadurch ein Geist in das Gemeindeleben eingeführt wird, der, anderwärts zum Unglück der Menschheit vielleicht nur zu sehr wirksam, doch in den ländlichen Communen allzu wenig bekannt ist. Letztere haben zeither ihren ganzen Sinn darauf richten müssen, sich gegen Außen zu wahren, den versandenden Strom der Verjährung abzuhalten, ihren Rechtszustand zu beschützen, zu sorgen, daß es nur nicht schlimmer, vielleicht, daß der Druck von Außen in etwas gemildert werde. Der Gedanke an das Bessereinrichten ist nur einzeln erwacht; er liegt nicht im Sinne, in der Richtung. Er muß sich aber naturgemäß einfinden, wenn ein neues und sich stets verjüngendes Element in die Gemeindeverwaltung gebracht wird, auf dessen Wirken viele Erwartungen gespannt sind. Mit jenem Gedanken ist die Richtung auf das Princip der Zweckmäßigkeit, ist ein freieres Umsichblicken, ist das Gefühl des selbstständigen Gemeindeinteresses verbunden. Das wird die beste Frucht einer verbesserten

---

weit, daß nicht ein Ungeeigneter darunter wäre. Hat man nun schlechte Wähler, so kann gerade dieser getroffen werden.

Landgemeindeordnung sein, daß die Gemeinden eine bewußtere Vertretung gegen Außen bekommen, ein höheres Selbstgefühl, eine edlere Stellung.

Ich fürchte nicht, daß es diese Hoffnung gefährden könne, wenn, wie ich anrathen möchte, die Obrigkeiten bei der Auswahl ihrer Unteragenten, die in den Gemeinden gewisse kleine gerichtliche und polizeiliche Functionen versehen sollen, an die Mitglieder des Gemeindevorstandes gebunden würden. Vielmehr hoffe ich, daß die höhere Stellung des Gemeindevorstandes diese Agenten (Dorfrichter und Schöppen) verhindern wird, zu blinden und geschmeidigen Werkzeugen der Oberen zu werden; und daß auf der andern Seite ihre Verbindung mit einer Zutrauen verdienenden Obrigkeit dieser einen wohlthätigen, organischen Einfluß auf den Gang des Gemeindelebens verschaffen wird. Das Erstere, als das Wichtigste, hängt von der Gemeinde ab, die das Recht zum Wählen und Wechseln hat. Die gerichtlichen Functionen, diese nutzlosen Trümmer der schöneren Zeit der offenen Volksgerichte, sind übrigens von so geringer Bedeutung, daß man sie füglich den Personen vertrauen kann, denen die Gemeinde Einsicht und Rechtschaffenheit genug zutraut, um ihnen die Verwaltung ihres Vermögens zu überlassen. Bei den Polizeisachen ist theils Dasselbe der Fall, theils wird man überhaupt auf eine gute Polizeipflege nicht rechnen können, so lange das Land nicht in einzelne, mehrere angrenzende Gemeinden umfassende Bezirke getheilt und in ihnen die Polizeiverwaltung Staatsbeamten, oder Friedensrichtern, übergeben worden ist. In den Städten hat man dem von den Bürgern gewählten Stadtrathe die Autorität des Staats, die Gerichtsbarkeit, die Polizeipflege, kurz hohe und bedeutende Functionen anzuvertrauen sich nicht gescheut. Wie sollte man da auf dem Lande Bedenken tragen, dem von den Landleuten gewählten Gemeindevorstande eine niedere, untergeordnete Thätigkeit zu überlassen? Wo die Richterstellen erblich waren, da hatte die Obrigkeit ja auch nicht das Ernennungsrecht. Endlich und vor Allem würde das Interesse der Gemeinde weit kräftiger geschützt und ihr Vertrauen weit

mehr befestigt sein, wenn die Obrigkeit es in allen diesen Beziehungen nicht mit lediglich von ihr ernannten, sondern mit auch von der Gemeinde gewählten Organen zu thun hätte.

Nach meiner Ansicht sollten die Geschäfte, welche zeither von den Dorfrichtern, ohne Zuziehung der Gemeinde besorgt wurden, auch künftig den verwaltenden Mitgliedern des Gemeindevorstandes allein obliegen. Bei allen Angelegenheiten aber, bei denen eine Berathung der Gemeinde zur Zeit erforderlich war, müßte künftig der ganze Gemeindevorstand berufen werden. Unter ihnen aber würden die Wichtigsten auszuscheiden sein und der Versammlung der Gemeinde vorbehalten bleiben. Doch wäre die Letztere nur bei Angelegenheiten, die Alle gleichmäßig berühren, in ihrer Gesammtheit zu berufen; wo aber nur das Interesse der einzelnen Classen derselben, z. B. der eigentlichen Bauern, in Frage kommt, da hätte man es nur mit Diesen zu thun. Zu viel Spielraum darf man dem Ermessen der Communbeamten allerdings nicht lassen; am Wenigsten in Sachen, wo es auf gemeinschaftliche Kosten ankommt. Der Reiche berechnet nicht immer, wie drückend eine Ausgabe dem Armen fällt. Auch ist das Volk in Wahlsachen noch nicht geübt genug, um überall glücklich zu wählen. Es wird durch Schaden klug werden; aber damit der Schaden nicht zu schmerzlich falle, sollte man den Gewählten nicht zuviel Gelegenheit lassen, nachtheilig zu wirken. Ueberdem sind die Gemeindeämter auf dem Lande zu wenig vortheilhaft für ihre Inhaber, als daß sie in sich selbst schon einen sehr lebhaften Antrieb zu guter Verwaltung derselben enthalten sollten. Das gänzliche Verbot der Gemeindeversammlungen endlich würde eine große Misstimmung erregen. Die uralte Verfassung der Dörfer fordert Zusammenberufung der Gesammtgemeinde. Nun erkenne ich wohl an, daß dies in vielen Fällen geschadet hat und daß es ein Vorschritt gewesen wäre, wenn man diese Einrichtung thunlichst beschränkt und auf wenig Punkte zurückgeführt hätte. Aber sie gänzlich abzuschaffen, kann ich nicht für rathsam erachten. Während die Bürger durch die

Städteordnungen an Einfluß auf die Städteverwaltung gewonnen haben, würden die Bauern durch die Dorfordnung in gleicher Hinsicht verlieren. Nun würde dies allerdings nicht schaden, sobald das wahre Interesse der Dörfer dadurch gefördert würde; und jene Misstimmung wäre nicht zu beachten, wenn man erwarten könnte, die guten Folgen der Maaßregel würden bald mit ihr versöhnen. Man könnte sagen: die Bürger hätten zu wenig, die Landleute zu viel Einfluß gehabt und nun wäre die richtige Mitte hergestellt. Aber die Verhältnisse der Städte und der Dörfer sind auch völlig verschieden. Die Zahl der Gemeindeglieder ist dort in der Regel weit größer, die Interessen sind viel geschiedener und es waltet eine weit größere Verschiedenheit des Standes, der Lebensweise, der Bildung ob. Ebenso sind die Geschäfte verwickelter und dunkler. Könnte man ohne Nachtheil die Städtebürger insgesammt in Gemeindeversammlungen berufen, so müßte es auch geschehen. Auf den Dörfern ist es möglich und seit ihrem Entstehen üblich. Wo es Nachtheil gebracht hat, da wird Niemand etwas gegen eine weise Beschränkung einwenden. Aber die Nachtheile der Gemeindeversammlungen sind nicht so fühlbar geworden, daß man sich die Nothwendigkeit einer gänzlichen Abschaffung derselben würde erklären können. Und in manchen Fällen, z. B. vor Unternehmung kostspieliger Bauten, wird doch die Befragung der ganzen Gemeinde nützlich und billig sein. Die Minorität, die in der Gemeinde überstimmt wird, beruhigt sich. Ist sie aber gar nicht befragt worden, so wendet sich der Groll gegen die einzelnen Gemeindebeamten, und den Unzufriedenen fallen selbst die bei, die in der Gemeinde vielleicht für die Maaßregel gestimmt haben würden. Die Opposition auf der Bierbank ist in ihren letzten Folgen oft gefährlicher, als die im Gemeindehause. Jedenfalls wird die Lage der Gemeindebeamten mislicher und ihre Verantwortung größer. Ich fürchte daher, daß eine solche Bestimmung im Leben nicht durchgehen, daß sie viel Noth, Streit und Aergerniß machen und daß sie zuletzt im Gesetze stehen bleiben, aber factisch umgangen werden würde. Man kann allerdings Viele durch Wenige

beherrschen, aber doch nur wenn die Wenigen selbst wollen. Die Stadtverordneten einer Stadt würden ihr Recht schon gegen die Bürger selbst vertheidigen. Sie sind gewohnt, sich abgesondert, als Behörde zu denken; sie brauchen die Unzufriedenen nicht und kommen nicht mit ihnen zusammen. Die Bauern aber brauchen einander täglich; das Zerwürfniß in der Gemeinde wirkt auf Alle zurück; und sie sind gewohnt, über jede Gemeindesache sich mit einander zu vernehmen. Die Ausführung des neuen Volksschulgesetzes im Königreich Sachsen hat viele Beweise gegeben, daß in den ländlichen Schulvorständen die allgemeine Richtung wirkt, fortwährend auf den Willen der ganzen Gemeinde Rücksicht zu nehmen. Es zeigt sich deutlich, daß sie dies ganz natürlich finden und daß ihnen eine Mitstimmung der Gemeinde nicht gleichgiltig ist. Unsere Landleute haben Gott Lob jenen Herrschergeist nicht, der das Unglück der Zeit ist. Sie denken: leben und lebenlassen; sie verlangen, daß man sie so viel als möglich gehen, in ihrem Hofe schalten lassen und möglichst wenig belasten soll, und mögen eben deshalb auch ihrem Nachbar nichts zumuthen. Sie haben noch etwas von dem altdeutschen Wesen, wo die Menschen ihre Mitmenschen nur dann glücklich zu machen versuchten, wenn diese selbst es wollten, wo man aber Niemandem die Wohlthaten aufzwang. Das Leben wird stets über die Gesetze siegen; oder wenn diese vorübergehend den Sieg davon getragen haben, weil man dem Leben die Kraft raubte und die Gesetze mit Kerkermeistern und Dragonern unterstützte, so ist es ein Fluch für Alle, so erwächst nur Unheil aus dem, was segnen sollte. Die meisten Landgemeinden sind nicht so zahlreich, daß es unmöglich wäre, allen ihren vollen Mitgliedern eine Stimme zu gönnen; ihre Mitglieder stehen sich an Interessen, Bildung und Gemüthsrichtung meistentheils gleich. Sie haben bis jetzt die Gemeinderechte gemeinschaftlich geübt und es ist erträglich gegangen. Sie würden es nicht begreifen, wenn künftig einige Wenige unter ihnen bestimmen sollten, was jetzt Alle bestimmten; und was das Schlimmste ist für die Ausführung des Gesetzes: diese Wenigen würden es in tau-

send Fällen selbst nicht begreifen. Man muß befürchten, daß die Gemeindevorstände nur da ihre Rechte mit vollem Eifer bewahren würden, wo ihr eignes Privatinteresse ins Spiel käme; wo man also gerade das Gegentheil wünschen müßte. Im Uebrigen werden sie stets dem Willen der Gemeinde, d. h. der einflußreichen Mitglieder derselben folgen.

Ich räume Alles ein, was man von dem Aergerniß der großen Gemeindeversammlungen, von den Schreiern, die darauf prädominirten u. s. w. gesagt hat. Es wird manche Verbesserung dadurch erschwert, mancher Misbrauch erhalten; ich gebe es zu. Aber so groß kann das Unheil nicht sein; denn unsre Landgemeinden stehen überall besser als die Stadtgemeinden und allmälig drängen sich überall Verbesserungen durch. Namentlich lockt das Beispiel, wie in Gellerts Fabel die Sonne dem Wanderer den Mantel entlockt, den ihm der Sturm nicht entreißen konnte. Verbesserungen, die aufgezwungen werden, verzögern ihre Früchte und vernichten einen Theil derselben im Voraus, eben durch die Art und Weise, wie sie eingeführt wurden. Nur die bringen ihren vollen Segen, die freiwillig gemacht wurden. Auf dieses freiwillige Werden kann man warten; denn Verbesserungen sind niemals eilig. Der Zwang soll nur bei dem Nothwendigen eine Stelle haben; das Nützliche sei die Tochter der Ueberzeugung. — Uebrigens mag der Lärm auf den Gemeindeversammlungen sein Widerwärtiges haben und die Schreier mögen auf ihnen herrschen; das Alles hat nur die Folge, daß wenig auf diesen Gemeindeversammlungen ausgemacht wird. Deshalb geschieht doch so Manches, indem die Berathung die im Gemeindehause an der Menge scheiterte, später von Denen fortgesetzt wird, auf die zuletzt Alles ankommt. Freilich bei förmlicher, mit juristischer Strenge vollzogener Stimmzählung würde nicht viel herauskommen. Aber so weit ist man auf dem Lande noch nicht. Es wird etwas vorgeschlagen, hin und her geredet, geschrieen, getobt und zuletzt, wenn kein entschiedener Widerspruch eintritt, machen es die Häupter der Gemeinde, wie sie wollen. So ist es auch recht; so wird ein Wägen der Stimmen, statt

des Zählens vermittelt. Ueberall herrschen in den Landgemeinden die Einflußreichen und mit ihrer Hülfe kann eine geschickte und wohlwollende Obrigkeit Vieles durchsetzen. Auch muß man wohl bedenken, daß die Gemeindevorstände nicht allemal das Ideal sein werden, das man sich unter ihnen vorstellen mag; daß nicht überall eine solche Wahl erfolgen wird, wie man selbst sie dictiren möchte. Wie nun, wenn durch die Stimmen der Menge, deren Toben man fürchtet, gerade jene Schreier und Lärmmacher, die auf den Gemeindeversammlungen herrschen sollen, gewählt, dagegen die Andern, die jetzt in der Stille das Meiste durchsetzten, ausgeschlossen werden?

Ueberlasse man Vieles den Gemeindevorständen allein. Versuche man, große Gemeinden, je nachdem ihre Interessen sie in verschiedene Classen oder Bezirke theilen, abzutrennen. Je kleiner die Genossenschaft, desto besser. Aber in wichtigen Dingen, die eine größere Belastung, eine Mitwirkung der ganzen Gemeinde fordern, befrage man auch künftig alle Mitglieder der kleinen Genossenschaft. Will man das nicht, dann lieber offene Bevormundung. Was ihnen ein Fremder befiehlt, dem gehorchen die Bauern — wenn sie müssen. Aber dem Willen ihrer Nachbarn sich fügen, bloß weil das Gesetz diesem Willen die seltsame Kraft leiht, darein werden sie schwer sich finden lernen. Zank und Feindschaft werden die Folge sein. Und was die Hauptsache ist, wie gesagt, die Gemeindevorstände werden selbst nicht befehlen wollen. So lange es bloß den Proletariern gilt, ist vor der Hand nichts zu besorgen; diese fügen sich zur Zeit noch und der Bauer verachtet sie. Aber sobald der Bauer den Bauer beherrschen will, so wird ein Samen der Zwietracht gestreut, der üppig wuchern kann.

Auch in dem ländlichen Gemeindeleben ist mehr von organisch wirkenden Elementen, als von dem mechanischen Gesetze zu erwarten. Der einfache und natürliche Sinn des Landvolks ist des Guten gar sehr empfänglich. Wenn erst bessere Zeiten gekommen sind und der mistrauische und starre Charakter sich gemildert hat, dann ist von dem Einflusse des Beispiels

und wohlwollender Männer viel zu erwarten. Auch hier kann der Grundadel eine herrliche Aufgabe lösen, wenn erst die Verhältnisse geschlichtet sind, die ihn jetzt noch mit dem Bauer entzweien. Doch dieser Adel war zu viel Größerem berufen und hat seine Bestimmung nicht verstanden. Er hat die Beamtenherrschaft entstehen lassen, weil sie seine Rechte zu schützen und seine Söhne zu versorgen versprach. Die Versprechung ist gehalten worden, bis man ihn nicht mehr brauchte. Möge er wenigstens in den untern Kreisen des Volkslebens wieder gut zu machen versuchen, was er in den Höheren versäumte. Möge er der Lehrer des Volks werden, da er nicht, wie Englands Gentry, sein Führer und Beschützer geworden ist.

Druckfehler.

S. 2. Z. 16. lies soll statt kann.
— 16. — 19. — nur statt nun;
— — Anmerk. Z. 1. neuern statt weitern.

(98)

2, 24

(286)

(389)

332

(p. 143)

(414)

[37]

D·Knode.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bülau, Friedrich,

Die Behörden in Staat und Gemeinde Beiträge zur Verwaltungspolitik

Leipzig 1836
Pol.g. 139 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10768493-1